CLAUS-DIETER SCHMIDT

# Die Krise im Steinkohlenbergbau und ihre soziale Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547217_0016

# Die Krise im Steinkohlenbergbau und ihre soziale Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster

vorgelegt von

Claus-Dieter Schmidt
aus Darmstadt

1967

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

| | |
|---|---|
| 1. Berichterstatter: | Prof. Dr. Pechan |
| 2. Berichterstatter: | Prof. Dr. Boettcher |
| Dekan: | Prof. Dr. Brox |
| Tag der mündlichen Prüfung: | 19. Juli 1966 |

Meiner lieben Frau

gewidmet

## Inhaltsübersicht


A. Einleitung — Seite

Problemstellung — 1

B. Hauptteil

Wirtschaftspolitischer Teil

Kapitel 1: Die Ursachen der Kohlenkrise — 6

Abschnitt 1: Technisch-wirtschaftliche Ursachen — 7

I. Die Struktur der Nachfrage nach Energie — 7

II. Die Struktur des Gesamtangebotes an Energie — 11

III. Der Wettbewerb zwischen deutscher und Importkohle — 13

1. Die Struktur des Angebotes an heimischer Kohle — 13

2. Die Struktur des Angebotes an Importkohle — 16

3. Die Konjunkturschwankungen auf dem Frachtenmarkt — 19

4. Die Konkurrenzbeziehungen zwischen deutscher und Importkohle — 23

IV. Die konjunkturelle Situation traditioneller Kohlenabnehmer — 38

V. Die relative Abnahme des Energiebedarfs durch den technischen Fortschritt 47

1. in der Eisen- und Stahlindustrie 48
2. in den thermischen Kraftwerken 53
3. in den übrigen Wirtschaftsbereichen 56

VI. Das Auftreten neuer Energieträger 63

1. Die Struktur des Angebotes an Mineralölprodukten 64

a) Mengenmäßige Betrachtung 64
b) Preispolitische Betrachtung 75
ba) Bestimmungsgründe des Mineralölpreises 75
bb) Ölpreispolitik 79
c) Der Wettbewerb zwischen Steinkohle und Heizöl 83

2. Die Struktur des Angebotes an Gas 91
3. Die zukünftige Struktur des Angebotes an Kernbrennstoff 100

Abschnitt 2: Wirtschaftspolitische Ursachen 105

I. Die ungleiche Wettbewerbsstellung der Primärenergieträger 106

II. Die Preispolitik der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 112

1. Preispolitische Grundsätze im Montanunion-Vertrag 112
2. Die Preispolitik der Hohen Behörde bis zur Kohlenkrise 115
3. Die wirtschaftlichen Folgen der bisherigen Preispolitik 123

a) für den Verbraucher 123
b) für den Steinkohlenbergbau 128

Kapitel 2: Die wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der Energiewirtschaft durch die Kohlenkrise 135

Abschnitt 1: Der Rückgang von Nachfrage und Angebot an Steinkohle 135

I. Der Rückgang der Nachfrage nach Steinkohle 135

II. Der Rückgang des Angebotes an Steinkohle 136

1. Die Bildung von Kohlenhalden 136
2. Förderdrosselung und Verringerung der Abbaubetriebspunkte 137
3. Die Stillegung von Kohlengruben 140

Abschnitt 2: Die Verschiebung der Anteile der Energieträger am Energieverbrauch 143

Sozialpolitischer Teil

Kapitel 1: Die soziale Problematik der Kohlenkrise 147

Abschnitt 1: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf die Lohn- und Arbeitszeitpolitik im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes 147

I. Grundsätze der Lohnpolitik im Steinkohlenbergbau 147

II. Die Problematik der Lohn- und Arbeitszeitpolitik im Steinkohlenbergbau unter dem Einfluß der Kohlenkrise 150

1. Der Produktivitätszuwachs 151
2. Die Beziehungen zwischen Lohn und Kohlenpreis 157
a) Die Kostenentwicklung 157
b) Die Erlösentwicklung 159
3. Tarifabschlüsse 171
III. Die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau 197

Abschnitt 2: Die sozialen Folgen von Zechenstilllegungen für die betroffene Belegschaft 210
I. Der unmittelbare Anlaß von Zechenstilllegungen 210
1. Der Beschäftigungsgrad sinkt 211
2. Der Betrieb gehört zu den Grenzzechen des betreffenden Unternehmens 214
II. Das sozialpsychologische Klima bei Zechenstillegungen unter der betroffenen Belegschaft 216
III. Die Folgen von Zechenstillegungen für die betroffenen Arbeitnehmer 226
1. Vertragsbruch und Kündigung durch den Arbeitnehmer 226
2. Kündigung durch den Arbeitgeber 233
a) Verlust des Arbeitsplatzes 233
b) Berufswechsel 240
c) Verlust von Anwartschaften und Rechten 247
3. Verlegung der Belegschaft 256
a) Aufgabe des alten Arbeitsplatzes 258
b) Wohnungswechsel 262

c) Probleme des Pendelverkehrs 263
d) Verlust sozialer Einrichtungen 264

Abschnitt 3: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf den Arbeitsmarkt aus der Sicht der Arbeitgeber 265

I. Die Fluktuation der Arbeitskräfte 265

II. Das Fehlen des bergmännischen Nachwuchses 273

III. Veränderungen in der Zusammensetzung der Zechenbelegschaften 276

1. Der veränderte Altersaufbau 276
2. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte 280
3. Die veränderte technische Zusammensetzung 283

Abschnitt 4: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf die Unfallhäufigkeit im Steinkohlenbergbau 286

I. Die erhöhte Unfallgefahr als Folge verstärkter Rationalisierung 286

1. durch Mechanisierung der Untertagearbeit 286
2. durch Verringerung der Abbaubetriebspunkte 287

II. Die erhöhte Unfallgefahr als Folge der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer 289

Kapitel 2: Die soziale Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau 292

Abschnitt 1: Die Bedeutung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur sozialen Sicherung 292

I. Selbsthilfemaßnahmen des Steinkohlenbergbaus 292

1. Ablösung von Importverträgen 292
2. Preisnachlässe für Kohle 299

II. Staatliche Maßnahmen zur Unterstützung des Steinkohlenbergbaus 302

1. Entliberalisierung der Kohlenimporte 302

a) Lizenzsperre für Kohlenimporte 302
b) Einführung eines Kohlenzolls 304

2. Gründung eines Kohle-Öl-Kartells 307
3. Besteuerung von Erdölprodukten 311
4. Lizenzierung der Ölimporte 315
5. Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 319

a) Entstehung und Zweck des Gesetzes 319
b) Inhalt des Gesetzes 322

ba) Errichtung eines Rationalisierungsverbandes 322
bb) Steuerliche Maßnahmen 326

c) Beurteilung nach sozialpolitischen Gesichtspunkten 330

Abschnitt 2: Maßnahmen staatlicher und überstaatlicher Sozialpolitik 336

I. Härteausgleich für die von Feierschichten betroffenen Arbeitnehmer 336

II. Anpassungsbeihilfen nach den Bestimmungen des Montanunion-Vertrages 340

1. Anpassungsbeihilfen nach § 23 des Übergangsabkommens zum Montanunion-Vertrag 341

a) Grundsätze für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach § 23 des Übergangsabkommens zum Vertrag über die Gründung der EGKS vom 19. Oktober 1959 342

aa) Beihilfen für verlegte Belegschaftsmitglieder 342

ab) Beihilfen für freiwillig ausscheidende Rentenempfänger 344

ac) Beihilfen für entlassene Arbeitnehmer 345

b) Richtlinien über die Gewährung von besonderen Anpassungshilfen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus vom 11. Dezember 1959 348

2. Anpassungsbeihilfen nach Art. 56 Montanunion-Vertrag 352

a) Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 Montanunion-Vertrag betroffen werden, vom 5. Januar 1962 355

b) Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 Montanunion-Vertrag betroffen werden, vom 7. August 1964 361

III. Maßnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung 367

1. Das vorgezogene Altersruhegeld 367
2. Die Knappschaftsausgleichsleistung 371

Abschnitt 3: Maßnahmen betrieblicher Sozialpolitik 382

I. Die Bewährungsprobe der betrieblichen Mitbestimmung bei Zechenstillegungen 382

1. Die Verwirklichung der Mitbestimmung 383

a) im Vorstand 383
b) im Aufsichtsrat 397
c) im Betriebsrat 406
d) im Wirtschaftsausschuß 430
e) in der Betriebsversammlung 436

2. Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat 442

II. Der Abschluß von Sozialplänen 455

1. Das Zustandekommen der Sozialpläne 455
2. Der Inhalt der Sozialpläne 458

a) Maßnahmen für verlegte Arbeitnehmer 465
b) Maßnahmen für entlassene Arbeitnehmer 475

Abschnitt 4: Beurteilung der Maßnahmen zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer, die von Zechenstillegungen betroffen werden 490

C. Schluß
Ausblick 495

Anhang

Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland 498

Literaturverzeichnis 499

## A. Einleitung

### Problemstellung

Unter dem Einfluß sowohl ökonomischer als auch außerökonomischer Faktoren kann eine Volkswirtschaft ihr inneres Gefüge, ihre Struktur wandeln. Unter Struktur soll "das Verhältnis der Teile eines Ganzen" [1] verstanden werden. Strukturwandlungen sind somit langfristige Veränderungen der Teile eines Ganzen zum Ganzen, im vorliegenden Fall Abweichungen von der gleichmäßigen, homogenen Entwicklung des Primärenergieträgers Kohle innerhalb der Energiewirtschaft im industriellen Wachstumsprozeß. Eine disproportionelle Entwicklung setzte auf dem Energiesektor in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) etwa um die Jahreswende 1957/58 ein und fand Eingang in die wirtschaftspolitische Diskussion unter dem Begriff der "Strukturkrise im Steinkohlenbergbau", oder einfacher unter der Bezeichnung "Kohlenkrise".
Die Definition "Strukturwandel" wurde in Anlehnung an die wirtschaftspolitische Diskussion gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um eine kurzfristige, konjunkturelle, sondern um eine langfristige, strukturelle Veränderung handelt. Selbstverständlich kommt es auch bei konjunkturellen Erscheinungen zu disproportionellen Entwicklungen, die aber nicht als strukturell bezeichnet werden.

---

1) Niehans, Jürg: Strukturwandlungen als Wachstumsprobleme, als Manuskript gedruckt, Luzern, Sept. 1962.

Mit den Abweichungen von der homogenen Entwicklung innerhalb des Sektors Energiewirtschaft treten auch disproportionelle Veränderungen der am Gewinnungsprozeß der Kohle beteiligten Produktionsfaktoren auf. Damit ist die sozialpolitisch relevante Problematik aufgezeigt: die mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbundenen - wenn auch nicht logischerweise notwendigen - Veränderungen im Gefüge einer Volkswirtschaft können mit sozialen Auswirkungen größeren Ausmaßes verbunden sein.

Drei Einwände [2] werden vor allem gegen die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft erhoben:

1. Sie sei nicht in der Lage, die Bildung wirtschaftlicher Machtzusammenballungen zu verhindern,
2. sie schließe Konjunkturrückschläge nicht aus, und
3. sie bürde die Folgen von Strukturveränderungen vorwiegend den Arbeitnehmern auf.

Hier sind nur die beiden letzten Einwände interessant. Selbst in einem Wirtschaftssystem extrem liberaler Prägung versuchten die Träger der Sozialpolitik, die soziale Not der Arbeiterschaft zu mildern, die durch disproportionelle Entwicklungen der Wirtschaft hervorgerufen wurde. Diese Veränderungen, denen die Volkswirtschaften im Laufe ihrer historischen Entwicklung unterworfen waren, sind vorwiegend konjunktureller Art. Es wurden zwar bis zur Gegenwart zahlreiche wirtschafts- und sozialpolitische Interventionsmittel geschaffen, um die Arbeiter vor konjunkturellen Rückschlägen zu schützen. Sozialem Ele

---

2) Vergl. auch Schrumpf, Emil: Die soziale Bewältig der Kohlenkrise, in: Die Arbeitskammer, Heft 9, Saarbrücken 1963.

das durch Strukturwandlungen nichtkonjunktureller Art hervorgerufen wurde, stand man dagegen weitgehend hilflos gegenüber. Die Ursache ist darin zu sehen, daß die teilweise anders verlaufenden sozialen Folgen von Strukturveränderungen im Wachstumsprozeß auch andersartige sozialpolitische Mittel zu ihrer Überwindung erfordern: sie verlangen eine soziale Strukturpolitik.

Nun verpflichtet uns aber im Gegensatz zum Wirtschaftssystem des Liberalismus die in der BRD bestehende Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft zur vorrangigen Beachtung sozialer Aspekte. Dieses Postulat gilt in ganz besonderem Maße für die Energiewirtschaft, denn hier "ist das Sozialproblem das schwerwiegendste und schwierigste Problem, das im Kohlenbergbau auftritt ...". [3] Damit ist die Problemstellung aufgezeigt.
Um darstellen zu können, ob die Krise vorwiegend konjunktureller oder struktureller Art ist, sollen zunächst die Ursachen des energiewirtschaftlichen Wandels analysiert werden, erst danach ist eine Beurteilung möglich, mit welchen sozialpolitischen Mitteln die Folgen für die Arbeitnehmer zu überwinden sind.

Die Arbeit gliedert sich daher in einen wirtschaftspolitischen und in einen sozialpolitischen Teil. Im wirtschaftspolitischen Teil werden vorwiegend die Ursachen der Krise im Steinkohlenbergbau dargestellt. Die Untersuchung wird nicht nur speziell für das Ruhrgebiet durchgeführt, weil die Ursachen der Krise im gesamten Steinkohlenbergbau der BRD und teilweise auch Westeuropas gleich sind.

---

3) Bericht des Gemischten Ausschusses über die Koordinierung der Energiepolitik , EGKS, Hohe Behörde, Wirtschaftsabt., Dez. Nr. 3024/59, Luxemburg, 29. April 1959.

Im sozialpolitischen Teil dieser Arbeit soll die soziale Problematik der Kohlenkrise untersucht werden. Dabei kann die soziale Problematik sowohl aus der Sicht der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer gesehen werden, als auch aus der Sicht der Arbeitgeber, die den einzelnen Arbeiter mehr nach ertragsmäßigen Gesichtspunkten betrachten. Im folgenden sollen beide Betrachtungsweisen berücksichtigt werden, wenn auch das Hauptgewicht auf der ersteren liegen wird. Damit ist keine einseitige Untersuchung verbunden, denn die sozialen Folgen der Kohlenkrise dürften vorwiegend die Arbeitnehmer zu tragen haben.
Auf dem sozialpolitischen Teil der Arbeit liegt das Hauptgewicht. In ihm soll die soziale Problematik der Krise und die Sicherung der von ihr betroffenen Arbeitnehmer dargestellt werden. Diese Untersuchungen beziehen sich speziell auf den Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes, da die sozialen Folgen der Krise in jedem Kohlenrevier Westeuropas unterschiedlich verlaufen.

Dem Verfasser standen Unterlagen von Steinkohlenbergwerken, des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, der Ruhrknappschaft, des Studienausschusses des Westeuropäischen Kohlenbergbaus, der Hohen Behörde der Montanunion, des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, der Internationalen Arbeitsorganisation und der IG Bergbau und Energie zur Verfügung.[4] In die Untersuchungen sind 22 Steinkohlenbergwerke einbezogen worden. Die Untersuchungen erfolgten u.a. in Form von Interviews, Teilnahme an Besprechungen und Versammlungen, Befragungen und Betriebsbegehungen.

---

4) Seit Juli 1960 wurde die IG Bergbau in IG Bergbau und Energie umbenannt. Im folgenden immer als IG Bergbau bezeichnet.

In die Befragung wurden insbesondere die Belegschaften stillzulegender Zechen einbezogen. Teilweise standen die Befragungsbogen der Arbeitnehmer über die Verlegungswünsche usw. sowie entsprechendes Material von Arbeitsämtern zur Verfügung.
Für die Untersuchungen wurden vor allem Sozialberichte, betriebliche Kostenrechnungen, Aufsichtsratsvorlagen, Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle und Protokolle über die Betriebsratssitzungen ausgewertet. Dem Verfasse waren Aufzeichnungen über Unternehmensvorgänge zugänglich, die die Stillegung von Bergwerken, Verhandlungen über den Abschluß von Sozialplänen, die Verlegung von Belegschaften, die Tätigkeit der Verlegungskommissionen und der sog. Abwicklungsausschüsse betreffen. Für die Untersuchungen wurden 28 Sozialpläne mit 18 Zusatzvereinbarungen ausgewertet.
Der Verfasser hatte Einblick in den Schriftwechsel mit der Hohen Behörde der Montanunion, dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Bundesarbeitsministerium, einem Bundestagsausschuß und den Interessenverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
Der Verfasser konnte die soziale Problematik der Kohlenkrise aus nächster Nähe beobachten. Er hat sich bei allem persönlichen Kontakt bemüht, die Dinge mit dem nötigen Abstand zu betrachten und objektiv darzustellen. Eine sachliche Beurteilung sozialer Prozesse ist heute notwendiger denn je.

Die Arbeit wurde Ende 1965 abgeschlossen.

## B. Hauptteil

## Wirtschaftspolitischer Teil

### Kapitel 1: Die Ursachen der Kohlenkrise

Die Krise im Steinkohlenbergbau ist nicht durch eine, sondern durch die Häufung zahlreicher Ursachen gekennzeichnet. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen jeder einzelnen Ursache hätten zweifellos ohne große Erschütterung aufgefangen werden können. Das Bild der Krise wird jedoch durch die zusammengefaßte Wirkung aller Ursachen geprägt.

Es ist nicht möglich, das Zusammenspiel aller Faktoren in genauen Zahlen auszudrücken. Ursachen zufälliger Art, wie die Aufeinanderfolge mehrerer milder Winter und Perioden besonders reichlicher Wasserdarbietung für Wasserkraftwerke, werden nicht untersucht.

Die Gliederung der Ursachen könnte in solche konjunktureller, struktureller und wirtschaftspolitischer Art erfolgen. Dabei treten jedoch erhebliche methodische Schwierigkeiten auf, weil sich nicht alle Erscheinungen der Kohlenkrise immer einwandfrei bestimmten Ursachentypen zuordnen lassen. So ist z.B. der Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs in manchen Industriezweigen struktureller Art; die Beschleunigung des Rückganges vor allem in den Jahren 1957 bis 1959 ist aber konjunkturbedingt. Der Wettbewerb zwischen deutscher und Importkohle ist sowohl konjunkturell als auch strukturell und politisch bestimmt.

Sollen die Ursachen jedoch einigermaßen systematisch herausgearbeitet werden, so ist dies nur durch die Gliederung in solche mehr technisch-wirtschaftlicher und solche mehr wirtschaftspolitischer Art möglich.

## Abschnitt 1: Technisch-wirtschaftliche Ursachen

### I. Die Struktur der Nachfrage nach Energie

Zunächst ist sowohl die Struktur der Gesamtnachfrage nach Energie als auch die Struktur des Gesamtangebotes an Energie kurz darzustellen; denn nur durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ist der Preiswettbewerb der verschiedenen Energieträger zu erklären. Die Primärenergieversorgung beruht auf den Energieträgern Steinkohle, Braunkohle, Wasserkraft, Erdöl, Erdgas, Torf, Holz und Kernbrennstoff. Vor dem endgültigen Verbrauch werden sie vielfach veredelt und dann als Sekundärenergieträger bezeichnet (Koks, Briketts, Stadtgas, Elektrizität und Mineralölderivate). Die Energienachfrage unterscheidet sich daher in eine Nachfrage nach Primärenergie und in eine Nachfrage nach Sekundärenergie. Als Endenergienachfrage bezeichnet man die Nachfrage nach der Energie, die den Endverbrauchern zugeführt wird. Rohenergienachfrage ist Nachfrage nach Primärenergieträgern. Die beim Endenergieverbrauch nutzbar gemachte Energie wird als Nutzenenergie bezeichnet.
Die unterschiedlichen Einflüsse auf die Nachfrage nach Nutzen- und Rohenergie sind sehr komplex und noch nicht systematisch erforscht. Die Nachfrage nach Nutzenenergie steigt langfristig etwa entsprechend der industriellen Expansion an. Durch das starke Wirtschaftswachstum in der BRD seit dem Ende des 2. Weltkrieges wurde auch die Nachfrage nach Nutzenenergie stark ausgeweitet. Eine eindeutige Korrelation läßt sich allerdings nicht nachweisen. Sie wurde zwar in der Vergangenheit den verschiedenen Energieprognosen zugrundegelegt, erwies sich aber nachträglich stets als unrichtig. So stieg z.B. die Industrieproduktion im Durchschnitt der Jahre 1956/57

um 7,5 %, der Energieverbrauch um 2,4 %. 1959 verzeichnete die Industrieproduktion einen Zuwachs von 7,0 % und 1961 von 6,0 %, während der Energieverbrauch sogar um 2,9 % bzw. 3,9 % anstieg. [5] Insgesamt war mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der BRD eine starke Ausweitung der Nachfrage nach Nutzenenergie verbunden, die ihren Niederschlag in der bis zur Jahreswende 1957/58 bestehenden Energielücke fand. Die Expansion der wirtschaftlichen Tätigkeit und die gleichzeitige Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung führten zu höheren technischen Ansprüchen an die Energiedarbietung. Dadurch wurde es notwendig, die Energieträger in einer Form anzubieten, die dem Bedarf leichter und besser anzupassen war. Damit war eine Umschichtung verbunden, in deren Verlauf vermehrt Sekundärenergie nachgefragt wurde. Während 1950 der Anteil der Sekundärenergie am Endverbrauch noch 45 % betrug, wurde 1960 der Endenergieverbrauch zu rund 75 % durch veredelte Energien gedeckt. [6] Diese Veränderung erfolgte wegen des wesentlich höheren Nutzengrades der Sekundärenergien. Die Entwicklung ist strukturell bedingt. Von der Umschichtung wurde fast ausschließlich die Steinkohle betroffen. Damit war aber zunächst noch keine entsprechende Verdrängung der Steinkohle aus ihrer Stellung im Primärenergieverbrauch verbunden, da sie ja in zahlreichen Fällen Ausgangsprodukt für Sekundärenergien geblieben ist. Dagegen verlor die Steinkohle ihre Vorrangstellung im Endenergieverbrauch.

Viele Verbraucher waren in der Zeit der Energieknappheit bereit, einen hohen Preis zu zahlen, um die

---

5) Vergl.: Bericht über die energiewirtschaftliche Lage der Gemeinschaft und Vorschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch in der Gemeinschaft im Jahre 1962 , Hohe Behörde der EGKS, Jan. 1962, S. 27.

6) Vergl. Energieenquete: Untersuchung über die Entwicklung der gegenwärtigen und zukünftigen Struktur von Angebot und Nachfrage in der Energiewirtschaft der BRD unter besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaus , Berlin 1962, S. 30.

nötigen Energieträger zu erhalten. War der Bedarf aber einmal gedeckt, veranlaßten sie auch niedrige Preise nicht ohne weiteres, mehr Energie nachzufragen. Der Gesamtverbrauch an Nutzenenergie ist demnach durch Preisbewegungen nur sehr begrenzt zu beeinflussen. Die mengenmäßige Nachfrage der Endverbraucher nach Energie ist zumindest kurzfristig unelastisch. Die Nachfrageelastizität der Energie ist in der BRD niedriger als in den übrigen Ländern der EGKS. [7] Nach einer Schätzung der Hohen Behörde der Montanunion ist der Gesamtenergieverbrauch in den Ländern der Gemeinschaft gegenüber Preisänderungen von durchschnittlich weniger als 10 % beim gegenwärtigen Verbrauch nicht empfindlich. [8] Langfristig bleiben Preistendenzen jedoch nicht ohne Einfluß auf die Nachfrage. Besonders regionale Preisunterschiede vermögen sehr wohl die Nachfrage zu beeinflussen, wenn dadurch die billige Versorgung langfristig gesichert ist.
Darüber hinaus ist die Nachfrage nach Nutzenenergie starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen.

Die Nachfrage nach Rohenergie unterliegt einem doppelten Einfluß. Zunächst ist sie von der inelastischen mengenmäßigen Nachfrage nach Nutzenenergie abhängig. Der Unterschied zwischen Rohenergie und Nutzenenergie besteht im wesentlichen in den Verlusten, die bei der Umwandlung der Energieträger auftreten. Diese Umwandlungsverluste sind bei den einzelnen Prozessen unterschiedlich hoch, so daß das Verhältnis von Nutzen-

---

7) Von der Groeben, Hans: Koordinierte Energiewirtschaft im nationalen und internationalen Rahmen, in: Übernationale Energiepolitik, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hannover 1961, S. 28.

8) Vergl.: Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, Bulletin der EGKS, Luxemburg, Dez. 1962, S. 54.

energienachfrage zu Rohenergienachfrage von den Wirkungsgraden der angewandten Umwandlungsverfahren abhängt. Die Umwandlungsverluste liegen bei 60-72 %.[9] Erhöht sich demnach die Nachfrage nach Nutzenenergie, so nimmt die Nachfrage nach Rohenergie bei gleichem technischen Fortschritt um ein Mehrfaches der ersten Nachfragesteigerung zu. Insofern übertragen sich konjunkturelle Schwankungen stärker auf die Rohenergienachfrage.

Zum anderen ist die mengenmäßige Nachfrage nach Rohenergie elastischer als diejenige nach Nutzenenergie, da sie von den Änderungen im Wirkungsgrad der Energieverwendung abhängig ist. Diese Nachfrageelastizität ist z.T. eine Sprungelastizität, da große Energieverbraucher, wie z.B. Kraftwerke, ihre Rationalisierungen im Rohenergieverbrauch unabhängig von Preiseinflüssen im Rhythmus des technischen Fortschritts vornehmen. Die Nachfrage wird somit durch Verbesserungen des Wirkungsgrades zurückgehen, verharrt dann aber so lange auf dem betreffenden Stand der technischen Ausrüstungen, bis eine erneute Verbesserung eintritt. In den übrigen Wirtschaftsbereichen dürfte aber die Rationalisierung wesentlich von der Höhe des Energiepreises abhängen. Für einige Verbraucher spielt zwar der Energiepreis eine untergeordnete Rolle im Konjunkturaufschwung; ihnen kommt es auf die ausreichende Darbietung an Energie an. In einer Reihe von Industrien führen jedoch steigende Energiepreise über Rationalisierungen zu einer Erhöhung des Energiewirkungsgrades. Eine erhöhte Nachfrage nach Nutzenenergie kann sich dann sogar antikonjunkturell auf die Nachfrage nach Rohenergie auswirken. In der Zeit des Konjunkturrückganges erlaubt die Technik der Energieverwendung zwar

---

9) Vergl.: Burckhardt, Helmuth: Der Energiemarkt in Europa, Basel, Tübingen 1963, S. 41.

nicht, mehr Rohenergie je produzierte Einheit zu verbrauchen, soweit mit dem Absinken der Konjunktur auch die Energiepreise zurückgehen. Es wird aber noch nachgewiesen [10], daß gerade in Zeiten konjunkturellen Rückganges Rationalisierungen vorgenommen werden, die über eine Erhöhung des Wirkungsgrades zu einem Absinken der Nachfrage nach Rohenergie führen.
Besonders in Zeiten rückläufiger Konjunktur machen sich bereits vorgenommene Rationalisierungen in einem Rückgang der Rohenergienachfrage bemerkbar. Zunächst werden alte, unrationell arbeitende Anlagen stillgelegt, so daß in einer solchen Periode die Energienachfrage stärker zurückgeht als die Industrieproktion. Umgekehrt werden in der Hochkonjunktur alte Anlagen in Betrieb genommen, die unrationell arbeiten und zu einer überproportionalen Nachfrage nach Rohenergie führen.
Allgemein kann aber festgestellt werden, daß ein Rückgang der Nutzenenergienachfrage durchweg auch ein Absinken der Rohenergienachfrage zur Folge hat. Die Rohenergienachfrage ist zwar unelastisch, läßt sich aber durch Änderungen in den Wirkungsgraden, die durch Preisveränderungen hervorgerufen werden, sowohl langfristig als auch in gewissem Umfange kurzfristig beeinflussen. Die Nachfragepreiselastizität der Rohenergie ist somit größer als die der Nutzenenergie.
Die Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die Nachfrage nach Nutzenenergie lassen sich nicht einwandfrei darstellen, da teilweise gegenläufige Tendenzen auftreten.

## II. Die Struktur des Gesamtangebotes an Energie

Die Struktur des Gesamtangebotes an Energie ist bedeutend komplexer und noch weniger allgemein darzustellen als die Struktur der Nachfrage nach Energie.

---

10) Vergl. die Ausführungen auf den Seiten 38 ff.

Im folgenden soll daher die Struktur des Angebotes einzelner Energieträger untersucht werden, die mit der Steinkohle in Wettbewerb stehen.
Allgemein kann jedoch festgestellt werden, daß die Angebots-Preis-Elastizitäten der Energie bei geschlossenem Markt geringer sind als bei offenem Markt. Allerdings reicht das Angebot an heimischen Primärenergieträgern in den Ländern der Montanunion, besonders in der BRD, nicht zur Deckung der Energienachfrage aus. Sie sind auf die Exporte dritter Länder angewiesen. Es handelt sich vor allem um die Energieträger Steinkohle und Erdöl. In der BRD weicht das Angebot aber insofern von dem der übrigen Länder der Gemeinschaft ab, als der Bedarf nur in der Zeit der Energielücke, also bis zur Jahreswende 1957/58, auf zusätzliche Kohlenimporte angewiesen war.
Von einer Angebotselastizität an Energie schlechthin kann nicht gesprochen werden. Sie ist bei den einzelnen Energieträgern sehr unterschiedlich und bei den hauptsächlichen Importenergieträgern größer als bei heimischer Energie.
Die sehr geringe Angebotselastizität heimischer Energie beruht auf einer Reihe verschiedenster Faktoren. Produktionsbedingungen, technische Faktoren, hohe Lohnintensität besonders im Steinkohlenbergbau und behördliche Lieferverpflichtungen an Steinkohle zur Zeit der Energieknappheit begrenzten die Angebotselastizität. Auch die Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmer durch die betriebliche Mitbestimmung, worüber im sozialpolitischen Teil berichtet wird, trägt hierzu bei. Außerdem ist der Energiesektor durch Kuppelproduktion und das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses gekennzeichnet. Daher kann sich kurzfristig das heimische Energieangebot weder in der Menge noch im Preis größeren Nachfrageschwankungen anpassen.

Daraus ergeben sich die erheblichen Schwierigkeiten am Energiemarkt.

## III. Der Wettbewerb zwischen deutscher und Importkohle

### 1. Die Struktur des Angebotes an heimischer Kohle

Die Untersuchung bezieht sich nur auf das Angebot an Steinkohle. Die Braunkohle besitzt auf unabsehbare Zeit eine ungefährdete Wettbewerbsstellung gegenüber anderen Primärenergieträgern im Kraftwerksbereich; die Pechkohle ist in gesamtenergiewirtschaftlicher Hinsicht bedeutungslos.

Steinkohle wird in der BRD in 4 Revieren gefördert: im Ruhr-, Saar-, Aachener- und niedersächsischen Revier. Der Anteil der Förderung des Ruhrreviers an der gesamten Steinkohlenförderung des Bundesgebietes beträgt 80 %. Das Ruhrrevier ist das größte Steinkohlengebiet Westeuropas. Es besitzt die größte Flözmächtigkeit; seine Kohle hat mit den geringsten Bergegehalt, und es weist den breitesten Sortenfächer an Steinkohle auf. Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier wird mit der höchsten Förderleistung Westeuropas Kohle gewonnen. Der Preis seiner Steinkohle ist auch gegenwärtig von allen Revieren des Gemeinsamen Marktes mit am niedrigsten. Das heimische Angebot an Kohle wird von der überragenden Stellung dieses Revieres geprägt, so daß sich eine Untersuchung der übrigen Reviere weitgehend erübrigt.

Die Struktur des Angebotes an heimischer Kohle wird von einer Reihe technischer, wirtschaftlicher und politischer Faktoren geprägt.

Von der technischen Seite her bestimmen Flözmächtigkeit und Teufe die betriebliche Struktur des Steinkohlenbergbaus. Flöze von großer Mächtigkeit ermöglichen hohe Leistungen durch weitgehende Mechanisierung,

bedingen aber auch hohe Kosten für die Ausfüllung der ausgekohlten Hohlräume (Versatz). Während man bis vor wenigen Jahren von einer günstigsten Flözmächtigkeit ausging, die zwischen 1 und 2,50 m lag, ermöglichen neuerdings amerikanische Abbaumethoden höchste Leistungen bei größtmöglicher Flözmächtigkeit. Das Ruhrrevier besitzt Flöze, die zwischen 90 und 120 cm liegen. Die Kohle wird in Schächten abgebaut, deren durchschnittliche Tiefe heute schon unter 800 m liegt, lediglich im Süden kommt noch unbedeutender Stollenabbau vor.
Mit steigender Tiefe nimmt der Gebirgsdruck zu, steigen die Temperaturen und erhöhen sich die Risiken der Förderung. Darüber hinaus ist noch die Breite des Sortenfächers an Kohle bedeutsam.

An wirtschaftlichen Faktoren, die die Struktur des Angebotes prägen, sind der hohe Fixkostenanteil und die hohe Lohnintensität des heimischen Steinkohlenbergbaus zu erwähnen. Je höher nämlich der Fixkostenanteil ist, desto empfindlicher sind die Betriebe gegen Schwankungen des Beschäftigungsgrades und desto geringer ist die Anpassungsfähigkeit an Schwankungen der Nachfrage.
Der hohe Fixkostenanteil ist u.a. auf die schwierigen bergbaulichen Bedingungen zurückzuführen (große Teufe, geringe Flözmächtigkeit usw.), unter denen die heimischen Gruben Kohle fördern. Dabei sind die hohen Fixkosten nicht nur auf die Kapitalkosten zurückzuführen, sondern besonders auf die hohen Personal- und Materialkosten, die unabhängig von der Höhe der Förderung aufgebracht werden müssen. Sinkt der Beschäftigungsgrad, so treten erhebliche remanente Kosten auf.
Die Investitionen der Zechen werden auf Grund langfristiger Nachfrageerwartungen vorgenommen, denn das Abteufen eines Schachtes auf grünem Rasen erfordert bis zur vollen Förderhöhe auch gegenwärtig noch eine

Zeitspanne von 10 bis 15 Jahren. Das Niederbringen einer Neben- oder Anschlußschachtanlage dauert ca. 6 bis 10 Jahre. Neuinvestitionen an einer Schachtanlage, die in der Zeit der ständig steigenden Energienachfrage nach dem Kriege vorgenommen wurden, führten demnach gerade zur Zeit der Kohlenkrise zu einer Erhöhung der Förderkapazität. Darum können Investitionen im heimischen Kohlenbergbau schon aus technischen Gründen einem schnellen und häufigen Wechsel der Nachfrage nicht angepaßt werden. Angebot und Nachfrage können somit durch den Rhythmus der Investitionen stoßweise zum Auseinanderklaffen gebracht werden. Die Kostenstruktur des Bergbaus hat aber zur Folge, daß eine Anpassung an die Nachfrageschwankungen nur sehr schwer vorzunehmen ist. Eine verringerte Ausnutzung der Förderkapazität läßt die remanenten Kosten sprunghaft ansteigen. Bei kurzfristigen Absatzschwankungen wird daher der Förderrhythmus weitgehend beibehalten und die Kohle auf Halde gelegt. Bei langanhaltendem, möglicherweise strukturell bedingtem Absatzrückgang besteht der einzige Ausweg in der Stillegung von Zechen. Damit ist stets eine endgültige Aufgabe der Vorräte verbunden, denn Gebirgsdruck und hochgehende Wasser vernichten das Grubengebäude. Von Beckerath [11] billigt dem heimischen Kohlenbergbau nur insoweit die Belastung eines 5-bis 10%igen Absatzrückganges zu, als ihm die finanziellen Reserven nicht vorenthalten werden. Bevor Feierschichten eingelegt und die Kohle auf Halde gelagert wird, kann man in solchen Fällen die Belegschaft für wenige Wochen oder Monate mit verstärkten Aus- und Vorrichtungsarbeiten beschäftigen. Das Fehlen marktgerechter Preise verhinderte jedoch die

---

11) Beckerath von, Gerhard: Ordnungspolitik in der Montanunion, erläutert am Beispiel der Kohlenwirtschaft, Köln und Opladen 1960, S. 35.

Bildung finanzieller Reserven, so daß beim heimischen Bergbau auch kurzfristig keine elastische Pre und Absatzgestaltung möglich war. [12] In keinem Wirt schaftszweig wurde die Kostensituation in der Vergangenheit so offengelegt wie gerade im heimischen Bergbau. Durch mehrere Kostenenqueten ist festgestel worden, daß die Unternehmen des Ruhrbergbaus ihre Kohle stets hart an der Verlustgrenze förderten. Selbst notwendige Investitionen zur Ausweitung des A gebotes mußten zurückgestellt werden, da infolge hoh Risiken der Bau neuer Schachtanlagen eine Finanzieru mit mind. 60 % Eigenkapital erfordert. [13] Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Angebot an heimischer Kohle sowohl kurzfristig als auch mittelfristig unelastisch ist.
Auch langfristig besaß die Kohle in der Vergangenhei nicht die Elastizität, die sie auf Grund ihrer betrieblichen Struktur normalerweise gehabt hätte. Pol tische Entscheidungen verhinderten eine Anpassung an die gestiegene Nachfrage. Das Angebot ist im allgemeinen nur insoweit anpassungsfähig, als auf Halde gefördert und Kurzarbeit oder Feierschichten eingelegt werden.

2. Die Struktur des Angebotes an Importkohle

Die Importe an Steinkohle in die BRD aus dritten Ländern stammen im wesentlichen aus den USA und aus Ostblockländern, letztere erfolgen auf Grund bilateraler staatlicher Handelsverträge und haben einen relativ geringen Umfang. Ihr Einfluß auf das Angebot an Steinkohle ist unbedeutend. Die Untersuchung bezieht sich daher ausschließlich auf die Struktur des Angebotes an Kohle aus den USA.

---

12) Über den Einfluß der Preispolitik vergl. die Aus führungen auf den Seiten 112 ff.

13) Vergl.: Burckhardt, Helmuth: Der Energiemarkt in Europa, Basel 1963, S. 22.

Im Gegensatz zur heimischen Steinkohle besitzt das Angebot von Kohle aus den USA eine bedeutend größere Elastizität. Es kann zu nahezu gleichbleibenden Preisen auch kurzfristig erheblich erhöht werden. Die Steinkohlenlagerstätten der USA werden auf 950 Mrd. t [14] geschätzt, während die der Ruhr 65,2 Mrd. t [15] betragen (davon sind jedoch 16,6 Mrd. t nicht abbauwürdig). Ein Viertel Kohlenvorräte der USA kann unter Preisverhältnissen des Jahres 1955 abgebaut werden, ein weiteres Viertel zu Preisen, die das 1,25- bis 1,5fache der Preise des Jahres 1955 betragen. [16]

Die kostengünstige Förderung in den USA beruht auf der größeren Flözmächtigkeit, die durchschnittlich 2 m bis 2,50 m beträgt. Mehr als ein Viertel der Kohlenvorkommen der USA werden im Tagebau gefördert. Dadurch treten keine Kosten der Bewetterung, des Gebirgsdruckes und der Wasserhaltung auf. Die Arbeitsintensität ist geringer als im heimischen Kohlenbergbau. Während im Bergbau der BRD 60 % der Gesamtkosten der Zechen auf Arbeitskosten entfallen, sind es im amerikanischen Tagebau nur 20 bis 25 %. Die Förderung im Tagebau erlaubt den Einsatz großer und leistungsfähiger Maschinen, die eine Schichtleistung von über 20 t/MS (je Mann und Schicht) ermöglichen.

Die durchschnittliche Teufe im Steinkohlenbergbau der USA beträgt 60 m [17], in der BRD das 15fache. Die Karbonschichten sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weniger gestört; der Gebirgsdruck ist gering. Nur 20 % der amerikanischen Förderung wird in Schächten gefördert; zahlreiche Zechen sind Stollenbetriebe.

---

14) Vergl.: Regul, Wettbewerbsprobleme der Energiewirtschaft in internationaler Sicht, in: Die Energiewirtschaft im Wettbewerb, München 1959, S.88

15) Vergl.: Was wissen Sie vom Ruhrbergbau?, Essen 1962, S. 6.

16) Vergl.: Regul, a.a.O.

17) Vergl.: Über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen auf dem Brennstoffmarkt der Gemeinschaft die heimische Kohle und das Heizöl untereinander im Wettbewerb stehen, Mitteilungsblatt des Studienausschusses des westeuropäischen Kohlenbergbaus, Brüssel, März 1959, Nr. 2, S. 7.

Auch der Tiefbau ermöglicht den Einsatz großer Maschinen, so daß die Untertageleistung gegenwärtig 11 t/MS, also das 4fache der deutschen, beträgt.
Die amerikanische Bergtechnik ist die fortgeschrittenste aller bergbauführenden Länder, der leistungsfähige Einsatz ist wesentlich auf die günstigen geologischen Gegebenheiten zurückzuführen. Die amerikanischen Kohlenbergwerke beschäftigen daher für die gleiche Fördermenge wie in der BRD 6 bis 8 mal weniger Arbeitskräfte. [18] Der amerikanische Bergbau kann demnach wesentlich höhere Löhne zahlen, und seine sozialen Probleme wirken sich nicht so stark wie im westeuropäischen Bergbau aus.
Während in Westeuropa die Bauzeit einer neuen Schachtanlage 10-15 Jahre beträgt, erfordert sie in den USA nur 1-2 Jahre. [19] Dabei sind für jede Tonne Jahresförderkapazität Investitionen im Gegenwert von 3,5 bis 5 t Kohle erforderlich, in den USA nur 0,5 bis 1,5 t. [20]
Infolge der günstigen geologischen Bedingungen ist der amerikanische Steinkohlenbergbau sowohl hinsichtlich seiner Fördermenge als auch seiner Gestehungskosten sehr anpassungsfähig. Im Gegensatz zu den Zechen Westeuropas können die meisten Steinkohlenbergwerke auf unbestimmte Zeit stillgelegt werden, ohne daß ihre Vorräte für immer aufgegeben oder hohe Kosten für die Unterhaltung des Grubengebäudes aufgewandt werden müssen, die die Gestehungskosten beeinflussen.
All diese Faktoren bewirken die hohe Angebotspreiselastizität amerikanischer Kohle.

---

18) Vergl.: Über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen auf dem Brennstoffmarkt der Gemeinschaft die heimische Kohle und das Heizöl untereinander im Wettbewerb stehen, a.a.O. S. 8.
19) dto. S. 8.
20) Burckhardt, Helmuth, a.a.O. S. 79.

3. Die Konjunkturschwankungen auf dem Frachtenmarkt

Einer der wesentlichsten Faktoren, die die Struktur des Angebotes an Importkohlen bestimmen, ist die außerordentlich große Elastizität der Transportkosten im Transatlantikverkehr. Veränderungen des fob-Preises, die durch Lohnerhöhungen im amerikanischen Bergbau oder durch das Ansteigen der Eisenbahntarife der USA verursacht werden, treten in ihrer Bedeutung weit hinter der Entwicklung der Seefrachtraten zurück. So schwankte der fob-Preis im Laufe der letzten 15 Jahre für Steinkohle aus den USA ab Hampton Roads, dem Hauptausfuhrhafen für Kohle, um durchschnittlich 2 %, die Seefrachten wiesen dagegen Schwankungen im Verhältnis 1 : 5 auf.

Steinkohle aus den USA wird vorwiegend von Hampton Roads über die Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen (sog. ARA-Häfen) in die BRD eingeführt. Als Grundlage der Frachtenberechnung im Seeverkehr gilt international die Route von Hampton Roads zu den ARA-Häfen.

Die Seetransporte werden auf dreifache Weise vorgenommen. Der mengenmäßig geringste Teil der Importe wird für eigene Rechnung auf Schiffen durchgeführt, die den Verbrauchern gehören. Bei dieser Transportart treten zwar keine Frachtenschwankungen, wohl aber gegebenenfalls Kostenänderungen auf. Dann kann der Import auf Grund langfristiger Frachtverträge erfolgen. Diese Frachtenraten erwiesen sich als relativ stabil. Die dritte Transportart geschieht auf Grund von Tages-Spot-Verträgen und unterliegt starken Preisschwankungen.

Die Frachtraten der beiden letzten Transportarten werden zu einem bestimmten Niveau, dem sog. "Scale", notier

Dabei muß zwischen Seeschiffen verschiedener Größenklassen unterschieden werden, so daß durchschnittliche Frachtraten im Gegensatz zum AFRA (Average Freight Rate Assessment) nur sehr schwer zu ermitteln sind. Trotzdem kann zumindest die Frachttendenz angegeben werden.

Nach dem Kriege war der Frachtraum zunächst stark begrenzt. Zahlreiche Handelsschiffe waren versenkt, ein großer Teil war zu Kriegsschiffen umgebaut worden. Zu einer weiteren Verknappung des Schiffsraumes führten die nach 1945 entstandenen Hilfsprogramme für das vom Krieg zerstörte Westeuropa und die Industrialisierungsprogramme für Entwicklungsländer. Mit der Wirtschaftsexpansion Westeuropas stieg auch der Importbedarf der Industrieländer und vergrößerte die Nachfrage nach Schiffsraum. Nur langsam vollzog sich eine Anpassung an den Wandel durch ein Neubauprogramm von Handelsschiffen, das von den meisten Regierungen durch Subventionen beschleunigt wurde.
Mit der Zunahme des Schiffsraumes gingen allmählich die langfristigen Frachtraten zurück. Die kurzfristigen Spot-Frachten aber sanken mit jeder Konjunkturabschwächung und erhöhten sich mit jedem Konjunkturanstieg. Die politische Entwicklung verstärkte ihrerseits die Konjunkturschwankungen auf dem Frachtenmarkt.
Während der Koreakrise 1951 stieg die Transatlantikfracht auf 53,64 DM/t [21] und betrug damit 132 % des fob-Preises für amerikanische Kohle. Ein Jahr danach fiel die Frachtbelastung auf 42,60 DM/t, 1953/54 sank sie mit dem Konjunkturrückgang auf 21,03 DM/t und betrug damit nur noch 56 % des fob-Preises. Damit sank der Index für Spot-Frachten innerhalb von 2 Jahren von rd. 164 auf unter 70. Der fob-Preis für Kohle

---

21) Vergl.: Rummert, Hans-Joachim: Die amerikanische Kohle am deutschen Markt, in: Glückauf, Essen 1957 Nr. 47/48, S. 1494.

aus den USA blieb während dieser Zeit nahezu konstant. Mit dem Konjunkturaufschwung, der dem Jahr 1954 folgte stiegen auch die Tagesfrachten fast stetig an. In dieser Zeit erhöhte sich aber der Anteil der langfristigen Chartervertäge, die mit ihren festen Raten ein nahezu stabiles Preisgefüge bildeten.

Während der Suezkrise um die Jahreswende 1956/57 verursachten verstärkte Nachfrage nach amerikanischer Kohle und spekulative Nachfrage nach Rohstoffen auf dem Frachtenmarkt eine Hausse, in deren Verlauf der Spot-Ratenindex fast bis auf 200 stieg. Zusätzlich verschärft wurde das Ansteigen der Frachten durch den Ausfall an Schiffsraum infolge des erzwungenen Umweges um das Kap der Guten Hoffnung (Sperrung des Suezkanals) und die Beschlagnahme von Frachtern für militärische Zwecke.

Im Laufe des ersten Halbjahres 1957 schlug die Frachtenhausse in eine starke Baisse um, durch die aber vorwiegend die Spot-Frachten berührt wurden. Der extrem niedrige Frachtenstand hält auch heute noch an. Er hat sich im Laufe der Jahre noch verschärft durch die Subventionierung des Seeschiffbaus durch nahezu alle Regierungen der führenden Seefahrtstaaten. Gegenwärtig können Verträge zu Tagesfrachtsätzen abgeschlossen werden, die unter der langfristigen Kostendeckung liegen. [22] Diese Tendenz soll auch noch für die nahe und ferne Zukunft andauern. [23]

Der Abschluß langfristiger Frachtverträge hat zwar dazu geführt, daß sich die Frachtsätze auf einer gleichbleibenden Höhe stabilisierten. Diese Praxis konnte jedoch den Zusammenbruch der Frachtraten im

---

22) Vergl. Mitteilungsblatt des Studienausschusses ..., a.a.O. S. 7.

23) Davon gehen sowohl die deutsche Energieenquete als auch der von der amerikanischen Regierung erstellte Nathan-Bericht aus.
Vergl.: Kobusch, Bert: Die Aussichten für die Ausfuhr amerikanischer Kohle nach Westeuropa. Betrachtungen zum Nathan-Bericht, in: Glückauf, 7/1964.

Falle eines Konjunkturrückganges nicht verhindern. Nun bestimmen aber gerade die Frachtsätze den Preis amerikanischer Kohle, zu denen die Importeure eine zusätzliche Menge erhalten. Es wird noch darzustellen sein, daß diese Spot-Raten einen wesentlichen Einfluß auf den Wettbewerb zwischen heimischer und Importkohle nehmen.

Während den amerikanischen Kohlenexporten die Schwankungen auf dem Transatlantikfrachtenmarkt zugutekommen, sind die Frachten für heimische Kohle auch im Konjunkturrückgang nahezu unbeweglich. Eisenbahntarife und Binnenschiffahrtsfrachten sind in den Ländern des Gemeinsamen Marktes national festgelegt und nicht konjunkturreagibel. Dagegen werden die Frachtraten im grenzüberschreitenden Verkehr frei ausgehandelt, so daß der Kohle aus dritten Ländern, die nach internationalen Frachtsätzen der Binnenschiffahrt befördert wird, die Vorteile zufallen, die sich aus den unterschiedlichen Frachtraten beider Systeme ergeben. Hierzu sei ein instruktives Beispiel angeführt, das einer Veröffentlichung des Studienausschusses des westeuropäischen Steinkohlenbergbaus entnommen ist:

"Die Fracht amerikanischer Kohle, die über Rotterdam eingeführt und auf dem Wasserwege nach Lüttich transportiert wurde (Entfernung: 250 km), belief sich im Oktober 1958 auf 30 bfrs je Tonne, während der Transport von Kohle aus der Campine nach Lüttich (Entfernung: 43 km) 37 bfrs. je Tonne kostete. Der festgelegte belgische Frachtsatz lag also um 23 % höher, und zwar für eine Entfernung, die nur ein Sechstel der Strecke betrug, die die Importkohle in dem angeführten Beispiel zurücklegte." [24]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Angebot an Importkohle durch die außerordentliche

---

24) Mitteilungsblatt des Studienausschusses ..., a.a.O. S. 7.

Elastizität der Frachtraten im Transatlantikverkehr bestimmt wird. Die Schwankungen auf dem Frachtenmarkt sind konjunktureller Art und waren in der Vergangenheit zeitweise durch exogene Faktoren induziert worden.

4. Die Konkurrenzbeziehungen zwischen deutscher und Importkohle

Der Import von Steinkohle in die BRD aus den USA setzte verhältnismäßig spät ein. Zunächst erfolgte die Einfuhr im Rahmen besonderer Programme und auch auf Kompensationsbasis. Es bedurfte erst der Nachfragesteigerung am deutschen Kohlenmarkt nach Ausbruch des Koreakrieges, um die Einfuhr amerikanischer Kohle beträchtlich zu erhöhen. In den darauffolgenden Jahren war die BRD der größte Abnehmer des Gemeinsamen Marktes für Steinkohle aus den USA. Dieser Import trug wesentlich zum Wandel der Energiewirtschaft bei.

Es muß festgehalten werden, daß die Veränderungen im Angebot der Energieträger auf Grund des Wettbewerbes der Importkohle zunächst nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Folge unterschiedlicher Preisverhältnisse zwischen heimischer und amerikanischer Kohle waren. Die Veränderungen sind darauf zurückzuführen, daß der Steinkohlenbergbau der BRD nicht in der Lage war, sich mengenmäßig dem schnell wachsenden Bedarf an Kohle infolge der expandierenden Industrieproduktion anzupassen. Diese Entwicklung wurde verstärkt durch die Eigentumsverhältnisse der Grundstoffindustrie und durch behördliche Eingriffe in den Kohlenmarkt.

Mit Beginn des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr entwickelte sich eine enge kapitalmäßige und personelle Verflechtung zwischen Zechen und Großverbrauchern.

Damit wurde das Ziel verfolgt, den Hauptabnehmern an Kohle einen gleichmäßigen Bezug - unabhängig von Angebotsschwankungen - zu sichern. Die Bergwerke fanden umgekehrt in den Großabnehmern, vor allem in der Eisen- und Stahlindustrie, zwar keinen gleichmäßigen Abnehmer, aber einen finanzstarken Partner für Zeiten des Nachfragerückganges. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Kohlenpreis behördlich und später durch die Hohe Behörde der EGKS durch ein System von Höchstpreisen unter dem Marktpreis gehalten. Der Preis der Ruhrkohle war bis zum Jahresende 1957 in den Ländern des Gemeinsamen Marktes - abgesehen von küstennahen Gebieten - niedriger als der Preis der aufgrund kurzfristiger Verträge eingeführten Kohle aus den USA.

Dadurch konzentrierte sich die Nachfrage fast aller westeuropäischen Kohlenverbraucher auf die billige Ruhrkohle. Um die künstlich verknappte Ruhrkohle auf den Verbraucher aufzuteilen, mußten die Kohlenverkaufsgesellschaften einzelne Verbrauchergruppen mit genau festgelegten Mengen, Arten und Sorten beliefern. Es mußten Verteilungspläne aufgestellt werden, über deren Erfüllung die Hohe Behörde und das Bundeswirtschaftsministerium wachten.[25] Nach diesen Plänen mußte die Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft die heimische Kohle nach bestimmten Referenzmengen bevorzugt an einzelne Verbrauchergruppen und bis in die entlegensten Gebiete des Gemeinsamen Marktes liefern. So mußten z.B. der Hausbrandsektor und die Gaswerke mit Mengen beliefert werden, die dem wachsenden Bedarf dieser Verbraucher Rechnung trugen.

---

25) Vergl. auch Grosse, Wettbewerbsprobleme der Kohle und die Wirtschaftspolitik, in: Die Energiewirtschaft im Wettbewerb, München 1959, S. 73/74.

Es wurde Ruhrkohle bis nach Süditalien geliefert, während thermische Kraftwerke an der Ruhr ihren natürlichen Standortvorteil dadurch teilweise verloren, indem sie nur ungenügende Mengen an Kohle beziehen konnten.

Damit wurde dem Ruhrrevier als dem einzigen Kohlenrevier des Gemeinsamen Marktes eine Versorgungspflicht auferlegt. Diese ging auf Kosten der industriellen Verbraucher, die nur mit entsprechend geringeren Mengen von Kohlen beliefert werden konnten. Dadurch wurde jede Ausdehnung des Absatzes in dritte Länder unmöglich gemacht, wodurch gegebene Gewinnmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden konnten. Infolge dieser Versorgungspflicht wurde der freie, nicht durch kapitalmäßige Verflechtung gebundene Sektor des Kohlenmarktes erheblich begrenzt. Jede Ausdehnung des gebundenen Kohlenmarktes mußte durch die Versorgungspflicht zu einer noch größeren Mangellage auf dem nicht gebundenen Teil führen.

Als Ausweg aus der Kohlenknappheit ergab sich für die Großverbraucher einmal die Möglichkeit des weiteren Erwerbs von Zechen, um die eigentumsmäßigen Vorrechte beim Kohlenbezug ausnutzen zu können. Zum anderen konnten die Verbraucher auf den Bezug teuerer Einfuhrkohle ausweichen, denn preisliche Überlegungen treten kurzfristig hinter dem Bemühen um eine ausreichende Versorgung zurück. Von beiden Möglichkeiten wurde Gebrauch gemacht. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß durch Erwerb von Zechen der gebundene Sektor des Kohlenmarktes ausgedehnt und der freie Sektor über Gebühr eingeschränkt wurde, was eine noch schärfere Zwangsbelieferung zur Folge haben mußte.

Die unter der Bezeichnung "Werksselbstverbrauch" erfolgende Lieferung im gebundenen Sektor entsprach dem Bedarf des Abnehmers und paßte sich seinen Nachfrage-

schwankungen an. Das Angebot des eigentumsmäßig nicht gebundenen Sektors erhöhte oder verringerte sich rhythmisch mit der konjunkturellen Nachfrageschwankung im gebundenen Sektor. In Zeiten erhöhter Nachfrage nach Kohle traf im freien Sektor die vergrößerte Nachfrage auf ein vermindertes Angebot. Die Inelastizität des heimischen Kohlenangebotes wirkte sich daher nicht im Werksselbstverbrauch aus. Sie führte zu konjunkturellen Angebotsschwankungen auf dem freien Sektor, die den Import von Kohle aus den USA in Zeiten des Konjunkturaufschwunges nur noch verstärkte.

Seit Ende 1955 konnte durch eine offene Ausschreibung der Bundesregierung amerikanische Kohle mengenmäßig unbeschränkt eingeführt werden. Bisher wurde dem Importeur bei Vorlage seines Kaufvertrages eine Lizenz für 18 Monate erteilt. Um die Energielücke zu schliessen, erweiterte das Bundeswirtschaftsministerium durch eine Ausnahmegenehmigung die Lizenz auf 36 Monate. Damit wurde die Einfuhr von Kohle aus den USA für 3 Jahre auf einem mengenmäßig hohen Niveau festgelegt.

Neben den Verträgen mit amerikanischen Exporteuren war der Abschluß langfristiger Charterverträge für den Seetransport der Importe wesentlich. Diese Charterverträge unterlagen keiner zeitlichen Begrenzung; sie bedurften lediglich einer Genehmigung für die erforderliche Zuteilung von Devisen.

Mit den Liberalisierungsmaßnahmen, die 1955 erfolgten, stiegen auch die Kohlenimporte, um die Energielücke zu schließen. Ein Preiswettbewerb zwischen heimischer und Importkohle entwickelte sich nicht. Im gesamten Bundesgebiet lag der Verbraucherpreis der Ruhrkohle unter dem amerikanischer Kohle. Lediglich im Küstengebiet übertraf der Ruhrkohlenpreis in den Jahren 1954 und 1955 geringfügig den der Importkohle.

Im gesamten Zeitraum des Konjunkturaufschwunges von 1954 bis 1957 kann daher von einer Wettbewerbsstellung amerikanischer Kohle nicht gesprochen werden. Die Inelastizität des heimischen Kohlenangebots und die Elastizität des Importkohlenangebotes ergänzten sich, so daß Kohle aus den USA in dieser Zeit keine Konkurrenz der heimischen Kohle war, sondern der Ergänzung diente, um die Mangellage auf dem deutschen Energiemarkt zu überwinden. Ihr Festsetzen in bisher unbestrittenen Absatzgebieten der inländischen Kohle wird durch die der Ruhrkohle auferlegten Lieferverpflichtungen begünstigt. Durch das Festlegen der Importe auf ein hohes Mengenniveau wuchs jedoch die Gefahr der Inelastizität der amerikanischen Kohle, wenn ein plötzlicher Nachfragerückgang eintreten würde.

In der Zeit des Nachfrageüberhanges blieb durch die Preisbindung der heimischen Kohle die Anpassung an die Marktlage verwehrt. Die Funktion des Preises war bis zum 1. April 1956 de jure und nach dieser Zeit de facto weitgehend außer Kraft gesetzt. Der Preisunterschied zwischen heimischer und Importkohle lenkte die Nachfrage des Gemeinsamen Marktes auf die Ruhrkohle. Der Anteil der Verbraucher am billigsten Angebot wurde behördlich festgesetzt, die Ergänzung der Bedarfsdeckung erfolgte durch Importe. Die Lieferung in die Länder des Gemeinsamen Marktes blieb gleich, während der Anteil der Ruhrkohle am heimischen Markt weiter sank. Wären die Preise für deutsche Kohle gestiegen, hätte die übersteigerte Nachfrage nach Ruhrkohle zumindest gedämpft werden können. Teilweise löste sogar der Kohlenmangel eine Knappheitspsychose bei den Verbrauchern aus, sich möglichst große Vorräte des vermutlich noch knapper werdenden Gutes anzulegen. Um eine ausreichende Ver-

sorgung vor allem industrieller Großverbraucher sicherzustellen, wurden vermehrte Kohlenimporte vorgenommen. Da aber die Frachtraten ständig anstiegen, wurden langfristige Verträge mit amerikanischen Reedern abgeschlossen. Dadurch sollte die durchschnittliche Frachtbelastung amerikanischer Kohle gesenkt werden. Die Mehrbelastung, die sich in den Jahren 1951 bis 1957 aus dem Bezug amerikanischer Kohle im Vergleich zu der inländischen Kohle ergab, ist für die Abnehmer der BRD auf rd. 1,4 Mrd. DM geschätzt worden.[26]

In all ihren Prognosen rechnete die Hohe Behörde mit einer Fortdauer der Energielücke. So empfahl sie noch in ihrem 5. Gesamtbericht[27] den Abschluß langfristiger Liefer- und Einfuhrpläne von nordamerikanischer Kohle und den Neuabbau von 40 Mill. t Kohle für die BRD.[28] Die Hohe Behörde erreichte die Freigabe von 51 Schiffen der Reservehandelsflotte der American Coal Shipping Co damit über die langfristigen Verträge hinaus noch zusätzliche Importe erfolgen konnten.
Im 1. Jahresviertel 1957 erreichten die Frachtenraten ihren Höchststand. In der Folgezeit fielen sie rasch ab. Die Frachtenhausse schlug in eine ebenso extreme Frachtenbaisse um. Diese konnte sich zunächst noch nicht auf die cif-Preise amerikanischer Kohle auswirken, da der überwiegende Teil der Importe auf Grund langfristiger Chartervertäge erfolgte, deren Raten in den Vorjahren festgelegt wurden. Ein weiterer Teil der Einfuhren vom Sommer und Winter 1957 wurde auf der Grundlage kurzfristiger Konsekutivreisen vorgenommen. Die Dauer dieser Charterungen betrug 6 bis 12 Monate. Sie erfolgten noch zu den hohen Frachtraten der Jahreswende 1956/57.

---

26) Vergl.: Rummert, H.; Kohlenimport und Absatzkrise, in: Glückauf, Essen, 3/1959, S. 202 und Soziale Marktwirtschaft auch für den Energiemarkt, Wirtschaftsvereinigung Bergbau, Okt. 1959, S. 9.
27) Vergl.: 5. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 13. April 1957, Ziff. 330.
28) Vergl. auch Streuke, H.: Die Ursachen der gegenwärtigen Kohlenkrise im Ruhrgebiet und die Maßnahmen, die zu ihrer Überwindung führen könnten, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum 7/1960, S. 184.

Mit dem weiteren Absinken der Tagesfrachten wurden nun zusätzliche Importe auf Grund kurzfristiger Verträge vorgenommen. Als sich im Winter 1957/58 die ersten Anzeichen der Kohlenkrise bemerkbar machten, war die Einfuhr auf Jahre hinaus auf ein hohes Mengenniveau festgelegt und entbehrte damit jeglicher Elastizität zur Anpassung an den nun einsetzenden Nachfragerückgang.[29] Trotzdem wurden weitere Importverträge zu den immer mehr absinkenden Tagesfrachten abgeschlossen, so daß sich die Einfuhr amerikanischer Kohle im Jahre 1958 kumulierte. Die Kohle, die auf Grund langfristiger Verträge eingeführt wurde, war auch 1959 noch teurer als die Ruhrkohle. Allerdings sank immer mehr der cif-Preis der Kohle, die auf Tagesfrachtbasis importiert wurde. Diese Kohle wurde zuerst zum Konkurrenten der Ruhrkohle. Der Wettbewerb vollzog sich damit mehr als ein Konkurrenzkampf zwischen heimischer Kohle und Frachtraten. Er verschärfte sich, als im Jahre 1958 die Bundesbahntarife für Importkohle gesenkt wurden, die für deutsche Kohle aber unverändert blieben. Damit war die Fracht für 1 t Importkohle von den USA nach Osnabrück ebenso hoch wie die Fracht vom Ruhrgebiet für heimische Kohle nach Osnabrück.[30]

Bis zum Jahresanfang 1958 sind die Absatzverluste an heimischer Kohle gegenüber Importkohle in bisher unbestrittenen Absatzgebieten nicht sichtbar und spürbar geworden. Infolge der Energielücke stand die Ruhrkohle auf den ihr verbliebenen Absatzsektoren einer nicht zu bewältigenden Nachfrage gegenüber. Erst als 1958 der Energiebedarf zurückging, wurden die Folgen dieser Verluste sichtbar. Bisher sichere Absatzgebiete

---

29) Über die Ursachen des Nachfragerückganges vergl. S. 38 ff.

30) Vergl.: Streuke, H., a.a.O., S. 185

Die durchschnittlichen Frachtraten nordamerikanischer Kohle

von Hampton Roads zu den ARA-Häfen in $ / metr. t

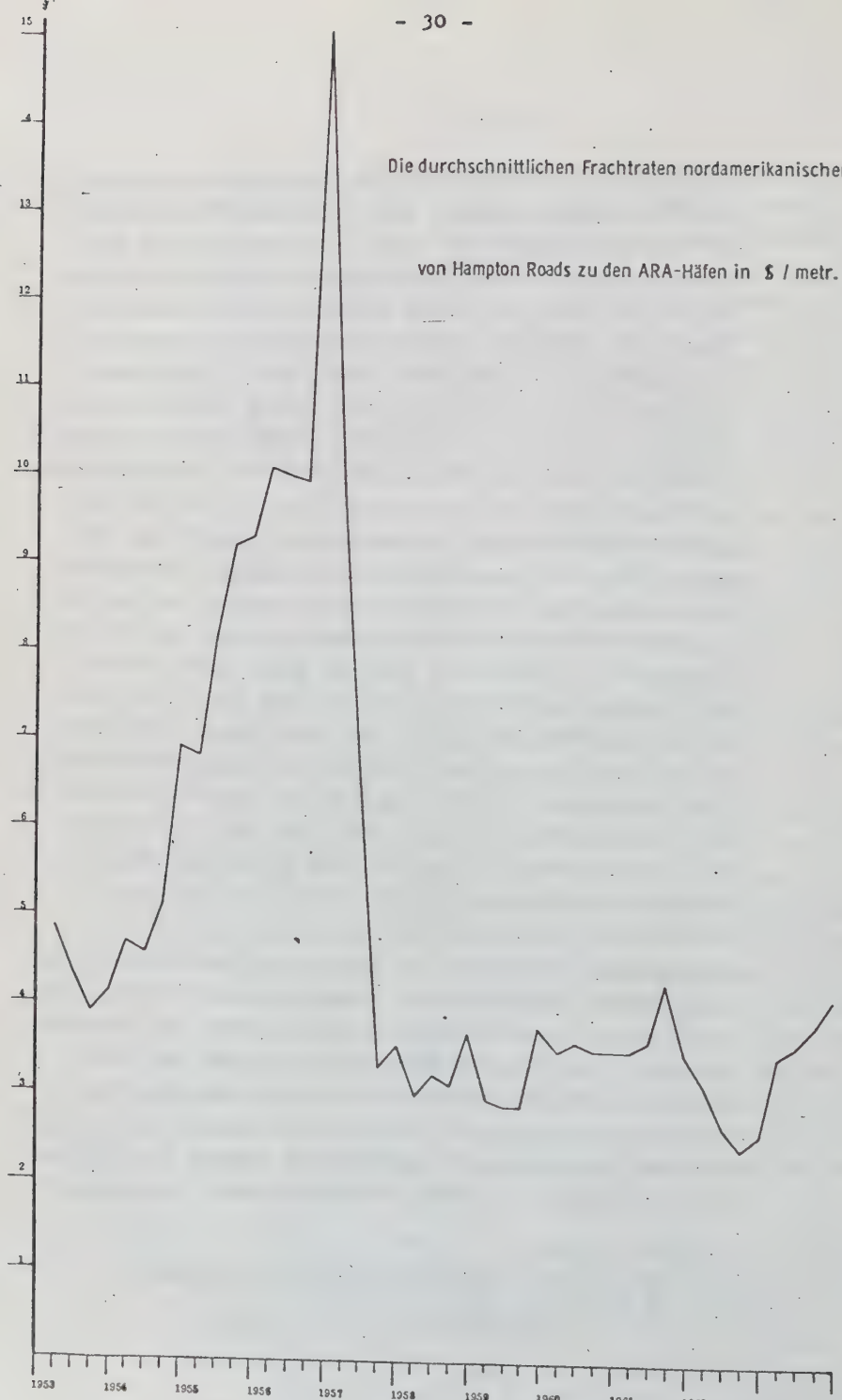


31) Der Grafik liegen Zahlen der Hohen Behörde der EGKS zu Grunde.

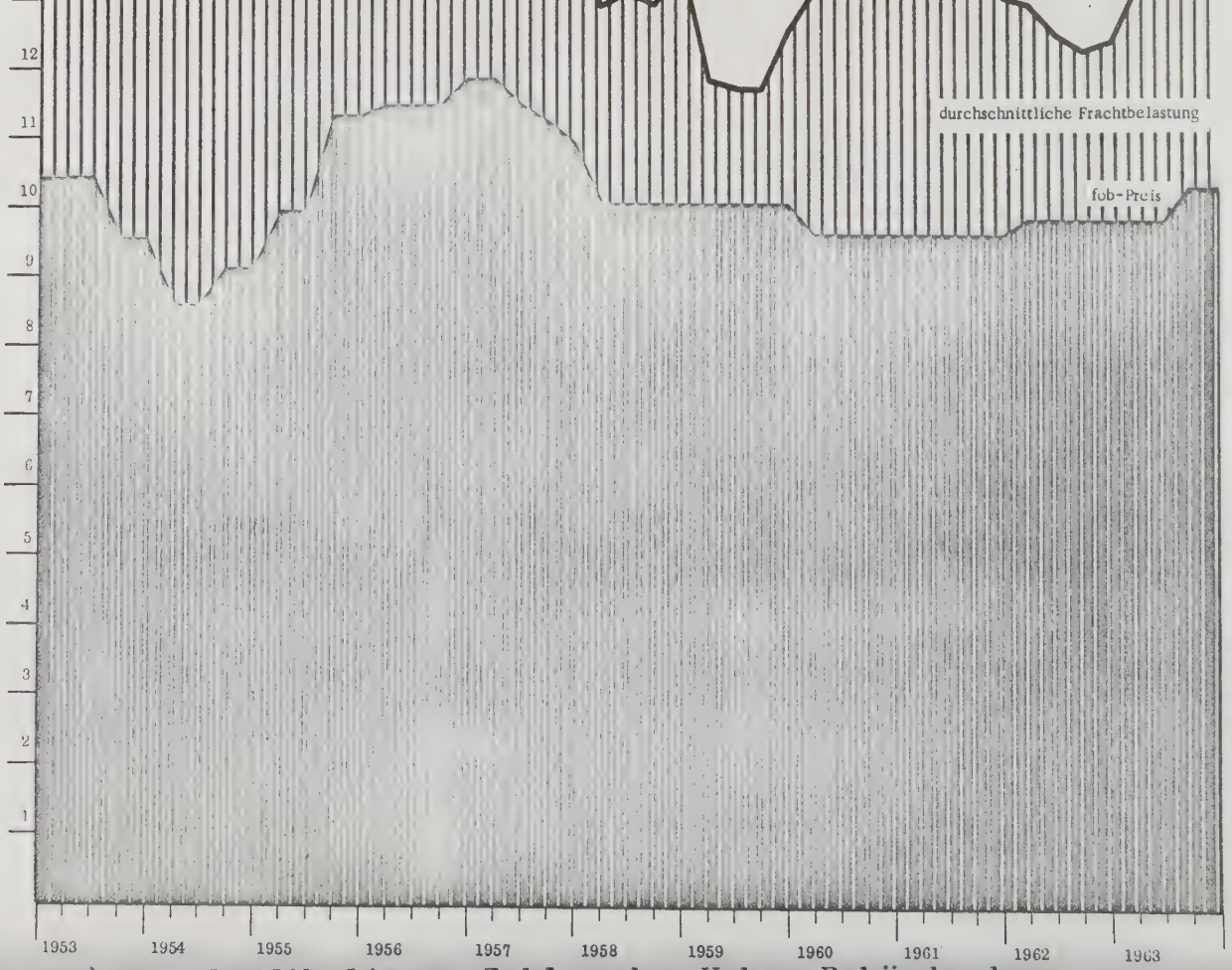


22) Der Grafik liegen Zahlen der Hohen Behörde der

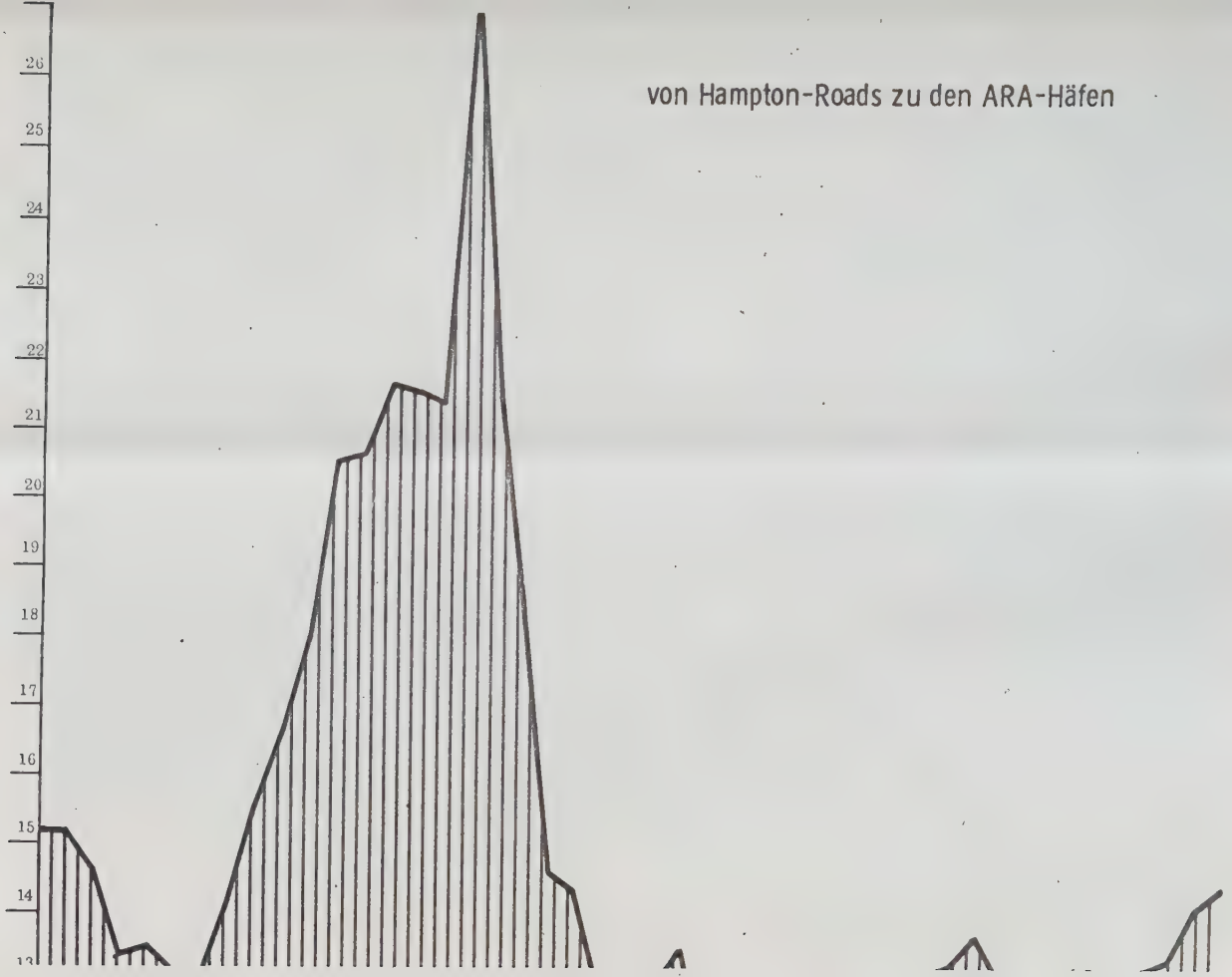
von Hampton-Roads zu den ARA-Häfen
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14

gingen dem heimischen Bergbau durch den Einbruch amerikanischer Kohle verloren. Die meisten Verbraucher waren durch langfristige Verträge mit amerikanischen Kohleexporteuren gebunden. Darüber hinaus entwickelte sich ein scharfer Preiswettbewerb zwischen heimischer Kohle und der infolge der niedrigen Tagesfrachten billigeren Kohle aus den USA. Die viel zu hohen Bestände zwangen den Verbraucher zum Abbau; zumal nun amerikanische Kohle bezogen werden konnte, die unter dem Preis der Ruhrkohle lag. Dadurch sank der Absatz inländischer Kohle weiter.
Die dem Ruhrbergbau auferlegten Lieferverpflichtungen erwiesen sich nun in doppelter Hinsicht als Nachteil. Traditionelle Kohleabnehmer waren in der Belieferung mit heimischer Kohle vernachlässigt worden und deckten ihren Bedarf, indem sie langfristige Verträge mit amerikanischen Kohleexporteuren abschlossen; zum anderen stand den Lieferverpflichtungen der Ruhrzechen keine Abnahmeverpflichtung bei veränderter Marktlage gegenüber. Nachdem die Ruhrkohle im Preis durch amerikanische Kohle unterboten wurde, wechselten diese Abnehmer vom deutschen zum amerikanischen Lieferanten.

In diesem Zusammenhang sei der gegen den deutschen Steinkohlenbergbau erhobene Vorwurf erwähnt, der Preiswettbewerb zwischen heimischer und amerikanischer Kohle sei das Ergebnis der eigenen Verhaltensweise, da er selbst 70 % der Kohle importiert habe. Darauf wurde von dem Beschuldigten entgegnet[33], der Energiemarkt der BRD sei liberalisiert, so daß auch ohne seine Initiative Kohle im erfolgten Umfang in die BRD eingeführt worden wäre. Es sei sogar bedauerlich, daß

---

33) Vergl. vor allem: Bergbau lehnt Verantwortung für Brennstoffimporte ab, in: Schlaegel und Eisen, Essen 9/59, S. 746.

nicht alle Importverträge über den Kohlenhandel abgewickelt worden seien, da dann Spekulationen mit dem Kohlenimport unterblieben wären. Der Fachhandel des Bergbaus habe auch bremsend auf die Einfuhr gewirkt, indem er einen großen Teil der Importe vornahm.
Ein dem heimischen Bergbau nicht verbundener Handel hätte keinerlei Rücksicht auf die Belange der deutschen Kohle genommen.
Diese Begründung konnte die zahlreichen Kritiker nicht überzeugen. Die Ablösung von Kohlenimportverträgen durch die Aktionsgemeinschaft deutscher Steinkohlenbergbau, über die noch berichtet wird, zeigte aber, daß wesentliche Importe über Großverbraucher erfolgt sind. Zweifellos haben die unbefriedigenden Energieprognosen und Empfehlungen der Hohen Behörde der EGKS dazu beigetragen, daß amerikanische Kohlenimporte über den Fachhandel des Bergbaus erfolgten. Wären diese durch den Kohlenhandel unterblieben, hätte die Kohlenkrise nichts von ihrer Schärfe eingebüßt. Die Auswirkungen dieser Entwicklung kumulierten sich im Zusammenhang mit noch darzustellenden weiteren Faktoren und prägten das Bild der Krise. Sie traf den deutschen Steinkohlenbergbau unvorbereitet und unvermutet; denn alle Energieprognosen gingen von einem Weiterbestehen der Kohlenmangellage aus. Führende Unternehmer des Ruhrbergbaus haben dem Verfasser wiederholt versichert, daß noch Ende 1958 und Anfang 1959 mit einem Weiterbestehen der Energielücke gerechnet wurde, die man nur durch einen vorübergehenden Absatzrückgang an Steinkohle unterbrochen glaubte.
Damit drängt sich die Frage nach der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Kohle gegenüber der Importkohle auf. Die Antwort auf diese Frage ist auch für die sozialpolitische Problematik der Krise von großer Wichtigkeit, denn bei einem nur kurzfristigen Wettbewerbsvorteil der Importkohle hätte die Sicherung

Tabelle: Einfuhr von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks in 1000 t[34)]

| Jahr | Einfuhr Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks | darunter | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | USA | | UdSSR | | Polen | |
| | | absolut | i.v.H. der ges. Einfuhr | absolut | i.v.H. der ges. Einfuhr | absolut | i.v.H. der ges. Einfuhr |
| 51 | 6818 | 5767 | 84,58 | -- | -- | 101 | 1,48 |
| 52 | 8921 | 7377 | 82,69 | -- | -- | 9 | 0,10 |
| 53 | 6289 | 3421 | 54,40 | -- | -- | 76 | 1,21 |
| 54 | 5210 | 1823 | 34,99 | -- | -- | 262 | 5,03 |
| 55 | 12431 | 6998 | 56,29 | 69 | 0,56 | 714 | 5,74 |
| 56 | 15938 | 11486 | 72,07 | 96 | 0,60 | 861 | 5,40 |
| 57 | 18936 | 16061 | 84,82 | 38 | 0,20 | 563 | 2,97 |
| 58 | 13913 | 11327 | 81,41 | 117 | 0,84 | 1200 | 8,63 |
| 59 | 7535 | 4680 | 62,11 | 177 | 2,35 | 885 | 11,75 |
| 60 | 7339 | 4448 | 60,61 | 36 | 0,49 | 531 | 7,23 |
| 61 | 7281 | 4428 | 60,82 | 45 | 0,62 | 427 | 5,87 |
| 62 | 7991 | 4951 | 61,95 | 18 | 0,23 | 435 | 5,44 |
| 63 | 8739 | 5121 | 58,60 | 27 | 0,31 | 429 | 4,91 |

34) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1963, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. und Statistisches Bulletin Kohle und Stahl, 4/1961 Luxemburg.

des Arbeitsplatzes den Vorrang vor Umschulungsmaßnahmen der Bergleute. Im Rahmen dieser Arbeit kann aber unmöglich die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Ruhrkohle untersucht oder gar eine Prognose über den Kohlenabsatz gegeben werden. Der Verfasser kann nur auf Tendenzen in der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit heimischer und Importkohle hinweisen. Eine Kopie der recht zahlreichen Energieprognosen hält er für unangebracht, da diese in ihren Vorhersagen teilweise erheblich voneinander abweichen. Auch die deutsche Energieenquete, die jüngeren Datums ist, hat sich bereits nach 2 Jahren als teilweise überholt erwiesen.

Gerade in der Vorhersage einer der wichtigsten Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit, der Schichtleistung unter Tage, ermittelte sie einen Wert, der bedeutend früher als erst im Jahre 1975 erreicht werden wird. Für diese Vermutung spricht der starke Produktivitätsfortschritt, der in den letzten Jahren im deutschen Steinkohlenbergbau erreicht wurde. In der Prognose wurde die heute bestehende Schichtleistung von über 2500 kg/MS erst für einen bedeutend späteren Zeitpunkt vorhergesagt. Wie die folgende Tabelle zeigt, wurde im westdeutschen Steinkohlenbergbau ein Produktivitätsfortschritt erreicht, der in den letzten Jahren über dem der Gesamtwirtschaft lag.

Tabelle: Produktivitätsentwicklung im Steinkohlenbergbau unter Tage der BRD in t/MS 35)

| Zeit | t/MS | Zuwachs |
|---|---|---|
| 1955 | 1,544 | |
| 1956 | 1,564 | 1,30 % |
| 1957 | 1,585 | 1,34 % |
| 1958 | 1,642 | 3,60 % |
| 1959 | 1,845 | 12,36 % |
| 1960 | 2,063 | 11,82 % |
| 1961 | 2,208 | 7,03 % |
| 1962 | 2,372 | 7,43 % |
| 1963 | 2,520 | 6,24 % |

35) Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1963, Essen, im Juli 1964.

In diesem Zusammenhang muß auf einen Umstand hingewiesen werden, der in der Beurteilung des hohen Produktivitätsfortschritts im Steinkohlenbergbau der letzten Jahre stets übersehen wird. Die Leistung pro Mann und Schicht (MS) wird auf alle unter Tage angelegten Arbeiter bezogen, gleichgültig, mit welcher Tätigkeit diese beschäftigt sind. Es wäre bedeutend besser, wenn die Produktivität an der Leistung pro Mann und Schicht der in der Gewinnung von Kohle angelegten Arbeiter gemessen würde. Kurzfristig ist die Schichtleistung zu steigern, wenn man Vor- und Ausrichtungsarbeiten vorübergehend einstellt und die freiwerdenden Arbeitskräfte in der Gewinnung beschäftigt. Später sind diese Arbeiten aber wieder aufzunehmen, so daß dann die Schichtleistung wieder absinkt. Nun ist zwar der Zeitraum vom Beginn der Kohlenkrise bis zur Gegenwart zu lang, als daß sich noch unterbliebene Vor- und Ausrichtungsarbeiten in einer überhöhten Schichtleistung bemerkbar machen könnten. Vor- und Ausrichtungsarbeiten, Reparaturen u. ä. Arbeiten werden aber in Bergwerken eingestellt, die für eine Stillegung vorgesehen sind. In diesen sog. Auslaufzechen werden nur noch die ertragreichsten Flöze abgebaut und Ausraubarbeiten vorgenommen, so daß die Leistung vorwiegend auf die in der Gewinnung angelegten Arbeitskräfte bezogen wird. Immerhin ist die Zahl der seit der Kohlenkrise bis zum Sommer 1965 stillgelegten Bergwerke mit 41 Zechen (abgesehen von den über 140 Kleinzechen) im gesamten Bundesgebiet so hoch, daß sich die dadurch ergebende Produktivitätssteigerung auf die durchschnittliche Schichtleistung aller Zechen auswirkte. Die Steigerung der Schichtleistung der vergangenen Jahre im heimischen Bergbau ist folglich nicht ganz "echt". Nun wird das Ergebnis aber auch nicht zu sehr durch die Auslaufzechen verfälscht, da die Förderung dieser Zechen

rd. 21 Mill. t Steinkohle im Vergleich zu allen übrigen Zechen mit rd. 140 Mill. t betrug, die stillgelegte Förderung aber zum Teil auf andere Zechen mit übernommen wurde.

Die Schichtleistung im heimischen Bergbau dürfte auch für die folgenden Jahre hohe Zuwachsraten aufweisen, da die Mechanisierungsbedingungen besser geworden sind.

Für den Einsatz von Maschinen anstelle der menschlichen Arbeitskraft ist eine Wirtschaftlichkeitsschwelle zu überschreiten, denn die mit den Maschinen verbundenen Kosten pro Fördereinheit dürfen nicht höher sein als die eingesparten Lohnkosten. In den Entwicklungsjahren der Mechanisierung haben viele Pionierbetriebe hart an dieser Wirtschaftlichkeitsschwelle gearbeitet. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Mechanisierung haben sich verbessert, nachdem sich von 1952 bis 1961 die jährlichen Lohnaufwendungen je Belegschaftsmitglied im Ruhrbergbau um 71,5 % erhöht haben.[36)]

Der Einsatz von Maschinen muß jedoch mit organisatorischen Rationalisierungsmaßnahmen verbunden werden, damit alle Arbeiten an wenigen Betriebspunkten zusammengefaßt werden können. Nur so können Großmaschinen optimal genutzt werden. Nach Aussagen führender Bergfachleute besitzt der heimische Steinkohlenbergbau noch große Möglichkeiten der Mechanisierung und Rationalisierung. Aber auch für den amerikanischen Steinkohlenbergbau muß in der Zukunft mit einer weiteren Erhöhung der Schichtleistung gerechnet werden. Darüber hinaus ist der Leistungsvorsprung gegenüber dem deutschen Bergbau ganz erheblich. Entscheidend dürfte aber die Entwicklung der Frachtraten sein. Alle Prognosen gehen davon aus, daß mit einem Ansteigen

---

36) Vergl.: Anderheggen, Erwin: Rationalisierung und zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus. Eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Energie-Enquete, in: Glückauf, 11/1962, S. 639.

der Raten nicht zu rechnen sei und die Transportkosten im amerikanischen Binnenverkehr sogar noch sinken werden. Der sog. Nathanbericht[37], eine von der amerikanischen Regierung erstellte Enquete über die Ausfuhrmöglichkeiten für Kohle, gelangt auf Grund exakter Berechnungen zu Eisenbahn- und Seefrachten, die unter den Schätzungen der Hohen Behörde der EGKS und denen der deutschen Energieenquete liegen. Deutsch Energienenquete und amerikanischer Regierungsbericht errechnen für die Zukunft einen erheblichen Preisvorsprung der amerikanischen Kohle vor der heimischen Kohle. Auch bei sehr vorsichtiger Beurteilung der Gutachten sprechen alle Gründe für eine bessere Wettbewerbsstellung amerikanischer Kohle in der Zukunft.

IV. Die konjunkturelle Situation traditioneller Kohlenabnehmer

Es wurde bereits dargestellt, daß die Energienachfrage starken Schwankungen unterworfen ist und das heimische Kohlenangebot auf Grund seiner Inelastizität sich nur schwer einer veränderten Nachfrage anzupassen vermag. Nun beeinflußt aber nicht jede Konjunkturschwankung die Nachfrage nach Energie und insbesondere nach Kohle. Eine Untersuchung der Hohen Behörde[38] hat ergeben, daß sich Veränderungen innerhalb der gesamten Industrie nur geringfügig auf den Energieverbrauch ausgewirkt haben. Konjunkturelle Schwankungen haben nur dann einen Einfluß auf die Energienachfrage, soweit sie die gesamte Wirtschaft erfassen oder einzelne Wirtschaftssektoren mit hohem Energieverbrauch, vor allem Kohlenverbrauch, betreffen.

---

37) Vergl.: Kobusch, Bert: Die Aussichten für die Ausfuhr amerikanischer Kohle nach Westeuropa, a.a.O

38) Vergl. das Bulletin der EGKS, Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, Dez. 196 insbes. S. 53.

Nun sollen aber nicht alle konjunkturellen Veränderungen der Vergangenheit in ihrem Einfluß auf die Kohlenwirtschaft untersucht werden. Für die Analyse der Ursachen der Kohlenkrise ist nur die konjunkturelle Situation zu Beginn der Krise von Bedeutung. Für den sozialpolitischen Teil ist jedoch noch die Kenntnis über die Wirtschaftslage der Eisen- und Stahlindustrie bis zur Gegenwart bedeutsam.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, schwächte sich mit dem Jahre 1957 die allgemeine Wirtschaftsexpansion ab. Betrugen die Wachstumsraten des Bruttosozialprodukts 1955 und 1956 noch 11,5 und 6,8 %, so war sie 1957 nur noch 5,4 % und erreichte schließlich mit 3,2 % 1958 ihren tiefsten Stand. Von Bedeutung ist die damit verbundene Abschwächung der industriellen Nettoproduktion (vergl. die nachstehende Tabelle). Die konjunkturelle Situation der Jahre 1957 und 1958 ist insofern für die Kohlenwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung, als vorwiegend die energieintensiven Sektoren und von diesen wieder die Bereiche mit hohem Kohlenverbrauch von einer konjunkturellen Abschwächung und teilweise sogar von einem Rückgang betroffen wurden.

Die Tabelle auf Seite 41 gibt die Indices der industriellen Nettoproduktion ausgewählter Industriezweige wieder.

Der Zuwachs des Gesamtindex erreichte zu Beginn der Kohlenkrise seinen tiefsten Stand mit 3,2 %, während er in den beiden Vorjahren mit 8,0 % und 5,7 % wesentlich höher war. Bei sämtlichen energieintensiven Industriezweigen ging die Zuwachsrate in den Jahren 1957 und 1958 erheblich zurück. In der Elektrotechnik und Feinmechanik erreichte sie bereits 1957 mit 5,5 % ihren tiefsten Stand, während sie in den beiden Vorjahren noch bei 22,8 % bzw. 9,7 % lag.

Tabelle: Repräsentative Wirtschaftsdaten[39]

| | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960[40] | 1961 | 1962 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bruttosozialprodukt (in Preisen v. 1954) in | | | | | | | | | |
| a) Mrd. DM | 156,4 | 174,5 | 186,4 | 196,5 | 202,9 | 216,5 | 239,4 | 252,5 | 262,9 |
| b) Veränderungen i.v.H. geg. dem Vorjahr | -- | 11,5 | 6,8 | 5,4 | 3,2 | 6,7 | 10,5 | 5,4 | 4,1 |
| Index der industriellen Nettoproduktion | | | | | | | | | |
| a) 1950 = 100 | 157,7 | 182,4 | 197,0 | 208,3 | 214,9 | 231,4 | 259,2[41] | 273,2[41] | 285,3[41] |
| b) Veränderungen i.v.H. geg. dem Vorjahr | -- | 15,6 | 8,0 | 5,7 | 3,1 | 7,6 | 12,0 | 5,4 | 4,4 |

39) Errechnet und zusammengestellt nach Angaben: Die Statistik der Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1962, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen, Juni 1963.

40) Ab 1960 einschließlich Saarland.

41) Ohne Saarland.

Tabelle: Index der industriellen Nettoproduktion

| | 1950 = 100 | | | | | | | | | Veränderungen gegen das Vorjahr in v. H. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 |
| Eisenschaffende Industrie | 141,3 | 177,3 | 193,2 | 200,0 | 185,0 | 204,0 | 242,0 | 237,0 | 231,0 | + 25,5 | + 9,0 | + 3,5 | - 8,5 | + 11,5 | + 18,6 | - 2,1 | - 2,5 |
| Übrige Industrie | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mineralölindustrie | 230,1 | 272,0 | 299,9 | 314,7 | 309,3 | 453,3 | 534,3 | 632,8 | 708,7 | + 18,2 | + 10,3 | + 4,9 | + 17,4 | + 22,7 | + 17,9 | + 18,4 | + 12,0 |
| Eisen-, Stahl- und Tempergießereien | 139,7 | 168,8 | 172,6 | 165,6 | 153,0 | 163,0 | 186,0 | 183,0 | 179,0 | + 20,8 | + 2,3 | - 4,4 | - 7,3 | + 6,5 | + 14,1 | + 1,6 | - 2,3 |
| NE-Metalle | 163,1 | 184,0 | 186,8 | 193,4 | 195,2 | 216,7 | 254,0 | 258,5 | 252,1 | + 12,8 | + 1,5 | + 3,5 | + 3,0 | + 8,8 | + 17,2 | + 1,8 | - 2,5 |
| Chemische Industrie | 157,9 | 178,5 | 196,2 | 219,6 | 235,0 | 268,0 | 309,0 | 328,0 | 368,0 | + 13,1 | + 9,9 | + 11,6 | + 7,3 | + 14,0 | + 15,3 | + 6,1 | + 12,2 |
| Steine und Erden | 147,2 | 167,4 | 176,2 | 176,0 | 179,0 | 203,0 | 217,0 | 235,0 | 249,0 | + 13,7 | + 5,3 | - 0,1 | + 1,7 | + 13,4 | + 6,9 | + 8,3 | + 6,0 |
| Glas, Porzellan, Keramik | 156,5 | 178,8 | 193,4 | 194,1 | 203,1 | 213,5 | 234,7 | 244,7 | 253,5 | + 14,3 | + 8,2 | + 0,4 | + 4,6 | + 5,1 | + 9,9 | + 4,3 | + 3,6 |
| Zellstoff, Papier, Pappe | 143,8 | 155,4 | 167,3 | 178,0 | 186,0 | 198,0 | 218,0 | 227,0 | 239,4 | + 8,1 | + 7,7 | + 6,4 | + 4,5 | + 6,5 | + 10,1 | + 4,1 | + 5,5 |
| Ziehereien, Kaltwalzwerke | 158,0 | 194,0 | 208,5 | 211,0 | 217,0 | 229,0 | 263,0 | 267,0 | 243,0 | + 22,8 | + 7,5 | + 1,2 | + 2,8 | + 5,5 | + 14,9 | + 1,5 | - 9,0 |
| Eisen-, Blech-, Metallwaren | 158,1 | 177,8 | 202,8 | 205,0 | 204,0 | 225,0 | 262,0 | 274,0 | 274,0 | + 14,0 | + 14,1 | + 1,1 | - 0,5 | + 10,3 | + 16,4 | + 4,6 | ± 0,0 |
| Stahlbau | 144,4 | 163,7 | 182,6 | 186,0 | 184,0 | 173,0 | 192,0 | 213,0 | 215,0 | + 13,4 | + 11,6 | + 1,9 | - 1,1 | + 6,0 | + 11,0 | + 10,9 | + 0,9 |
| Maschinenbau | 171,0 | 209,0 | 228,9 | 235,0 | 237,0 | 240,0 | 281,0 | 308,0 | 312,0 | + 22,2 | + 9,1 | + 2,7 | + 0,9 | + 3,8 | + 14,2 | + 9,6 | + 1,3 |
| Fahrzeugbau | 210,0 | 278,8 | 300,0 | 315,0 | 376,0 | 439,0 | 535,0 | 558,0 | 605,0 | + 31,3 | + 8,8 | + 5,0 | + 19,4 | + 16,8 | + 21,9 | + 4,3 | + 8,4 |
| Schiffbau | 305,3 | 362,9 | 377,0 | 391,0 | 334,0 | 356,0 | 345,0 | 332,0 | 315,0 | + 18,9 | + 4,1 | + 3,8 | + 0,8 | - 9,6 | - 3,1 | - 3,8 | - 5,1 |
| Elektrotechnik, Feinmechanik | 196,8 | 241,7 | 265,1 | 278,7 | 312,8 | 344,9 | 397,8 | 434,4 | 444,0 | + 22,8 | + 9,7 | + 5,5 | + 11,8 | + 10,3 | + 15,3 | + 9,2 | + 2,2 |
| Insgesamt [43] | 157,7 | 182,4 | 197,0 | 208,3 | 214,9 | 231,4 | 259,2 | 273,2 | 285,3 | + 15,7 | + 8,0 | + 5,7 | + 3,2 | + 7,7 | + 12,0 | + 5,4 | + 4,4 |

42) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1962, Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., Essen, Juni 1963.

43) Ohne Energieversorgungsbetriebe, ohne Bauhauptgewerbe und ohne Kohlenbergbau.

In der Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie betrug der Zuwachs 1956 noch 14,1 %. In den beiden folgenden Jahren sank er auf 1,1 % und -0,5 % im Jahre 1958 ab. Auch in der chemischen Industrie erreichte die Zuwachsrate der industriellen Nettoproduktion mit 7,3 % 1958 ihren tiefsten Stand.
Ein besonders starker konjunktureller Rückgang erfolgte in der eisenschaffenden Industrie. Von 1955 bis 1957 sanken die Zuwachsraten jeweils um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr. Im Jahre 1958 betrug der Rückgang der industriellen Nettoproduktion 8,5 %. In den beiden darauffolgenden Jahren stieg zwar die Produktion schnell wieder an, um aber ab 1961 wieder erheblich abzusinken.
Erst im Jahre 1964 deutete sich eine Besserung der konjunkturellen Situation in der eisenschaffenden Industrie an. In der Vergangenheit und Gegenwart hat es nicht an warnenden Stimmen gefehlt, die eine ähnliche "Strukturkrise" für diesen Industriezweig vorhersagten, wie sie im Steinkohlenbergbau besteht. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, eine tiefe Analyse der Ursachen für die Situation in der eisenschaffenden Industrie zu geben. Die überragende Bedeutung dieses Industriezweiges für die Kohlenwirtschaft läßt es jedoch notwendig erscheinen, folgende Ursachen aufzuzeigen.

1. Überall in der Welt sind neue Eisen- und Stahlkapazitäten, vor allem in traditionellen Einfuhrländern, entstanden. Diese Staaten schützen ihre Industrie durch hohe Zölle. Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wird hierdurch besonders betroffen, da sie stark exportabhängig ist. Die BRD besitzt neben den Benelux-Staaten in der EGKS die niedrigsten Zölle für diese Produkte[44], während die

---

44) Vergl.: Harr, Albrecht: Bericht zur Lage der deutschen Stahlindustrie, gehalten auf der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am 17.10.1963, als Manuskript gedruckt.

übrigen großen Stahlexportländer ihre heimischen Märkte durch hohe Zölle schützen. Dadurch kann eine Preisdifferenzierung erfolgen, die den deutschen Produzenten in diesem Maße nicht möglich ist.

2. Parallel mit dem zurückgegangenen Export stiegen die Eisen- und Stahleinfuhren in die BRD stark an. Während 1957 noch jede zehnte Tonne Stahl aus dem Ausland stammte, ist es heute jede fünfte.[45] Die Ursache liegt in den preisgünstigen Angeboten dritter Länder. Das auf dem Weltmarkt bestehende Überangebot an Eisen und Stahl führt zu einem scharfen Wettbewerb, der sich auf dem leicht zugänglichen deutschen Markt stärker auswirken muß als auf anderen Märkten, die durch hohe Zölle geschützt sind. Durch die steigenden Importe wurde der Inlandsabsatz der deutschen Werke entsprechend verringert.

3. Die Abschwächung der Investitionsneigung im Bundesgebiet ließ den Inlandsbedarf an Eisen und Stahl nur noch langsam ansteigen.

Die Nachfrage nach den Produkten der eisenschaffenden Industrie ist gegen konjunkturelle Schwankungen äußerst anfällig.[46]
Die Bedeutung, die einem Konjunkturrückgang oder auch nur einer Abschwächung der Wirtschaftsexpansion der eisenschaffenden Industrie für den Energieverbrauch zukommt, zeigt die folgende Tabelle.
Rund 35 % des industriellen Energieverbrauchs entfallen auf diesen Industriezweig. Der Konjunkturrückgang des Jahres 1958 führte zu einem Minderverbrauch

---

45) Vergl.: Harr, Albrecht: a.a.O.
46) Vergl. Hohe Behörde der EGKS:Bericht über die energiewirtschaftliche Lage der Gemeinschaft und Vorschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch in der Gemeinschaft im Jahre 1961, April 1961, S. 8.

Tabelle: Der Industrielle Energieverbrauch[47)]

| Industriegruppe | 1000 t Steinkohleneinheiten | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 |
| Eisenschaffende Ind. | 22783 | 24316 | 25256 | 23042 | 23836 | 32072 | 31345 | 29382 |
| Übrige Industrie | | | | | | | | |
| Mineralölindustrie | 2426 | 2651 | 2723 | 2870 | 3104 | 3437 | 3579 | 3934 |
| Eisen-, Stahl-, Tempergießereien | 1025 | 1093 | 971 | 959 | 991 | 1342 | 1320 | 1334 |
| Ne-Metalle | 2007 | 2050 | 2011 | 1844 | 1912 | 2031 | 2335 | 2474 |
| Chemische Industrie | 9995 | 10746 | 11158 | 11206 | 11449 | 12452 | 12782 | 13043 |
| Steine und Erden | 8080 | 8276 | 7940 | 7467 | 8264 | 8758 | 9077 | 9147 |
| Glas, Keramik | 2031 | 2193 | 2081 | 2082 | 2114 | 2343 | 2349 | 2417 |
| Zellstoff, Papier | 2816 | 3003 | 3060 | 3131 | 3265 | 3478 | 3545 | 3668 |
| Ziehereien, Kaltwalzw. | 460 | 471 | 463 | 403 | 396 | 458 | 461 | 463 |
| Eisen-, Metallwaren | 1115 | 1195 | 1112 | 1230 | 1217 | 1366 | 1398 | 1448 |
| Stahlbau | 257 | 264 | 274 | 218 | 247 | 278 | 266 | 299 |
| Maschinenbau | 1439 | 1526 | 1385 | 1430 | 1418 | 1606 | 1654 | 1839 |
| Fahrzeugbau | 752 | 880 | 852 | 1045 | 1141 | 1355 | 1454 | 1784 |
| Schiffbau | 153 | 165 | 154 | 156 | 142 | 157 | 150 | 157 |
| Elektrotechn., Feinmech. | 791 | 879 | 840 | 873 | 864 | 990 | 1029 | 1165 |
| Insgesamt | 65310 | 69109 | 69719 | 67127 | 69341 | 81732 | 82158 | 82327 |

47) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1962, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen, Juni 1962.

von 1,2 Mill. t SKE[48] (Steinkohleneinheiten). Dieser traf ausschließlich den heimischen Bergbau, da die Eisen- und Stahlindustrie eng mit dem Steinkohlenbergbau verbunden ist.

Aus der folgenden Tabelle ist der Verbrauchsrückgang fester Brennstoffe in der eisenschaffenden Industrie zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, daß aus den Angaben nur der Minderverbrauch des Primärenergieträgers Kohle in diesem Industriezweig zu entnehmen ist, nicht aber der Verbrauchsrückgang an Kohle, der durch die verminderte Nachfrage nach anderen Energieträgern entstanden ist, die ebenfalls Kohle verbrauchen (besonders Koks und elektrische Energie).
Auch die übrigen Industriezweige, die von einem konjunkturellen Rückgang oder einer Abschwächung der wirtschaftlichen Entwicklung betroffen wurden, weisen einen deutlichen Rückgang des Kohlenverbrauchs auf. Allerdings wird die Aussagekraft dieser Zahlen eingeschränkt durch den starken Substitutionsprozeß, der in den Jahren 1958 und 1959 einsetzte. Dagegen läßt die Abnahme des allgemeinen Energieverbrauchs in diesen Bereichen auf einen konjunkturbedingten Energierückgang schließen, von dem auch der Steinkohlenbergbau betroffen wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß von der Konjunkturabschwächung der Jahre 1957 und 1958 nicht nur die energieintensivsten Zweige der verarbeitenden Industrie betroffen wurden, sondern auch diejenigen mit dem höchsten Kohlenverbrauch. Auch gegenwärtig besitzt die Steinkohle den größten Anteil am Energieverbrauch dieser Zweige; dies ist vor allem auf den hohen spezifischen Kohlenverbrauch zurückzuführen, also auf die enge Verbindung der Kohle mit der Produktion aus technischen Gründen. Auch für die Zukunft bleibt die

48) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1962, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen, Juni 1963.

Tabelle: Der industrielle Verbrauch fester Brennstoffe[49)]

| Industriegruppe | 1000 t Steinkohleneinheiten | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960[50)] | 1961 | 1962 |
| Eisenschaffende Ind. | 18980 | 20058 | 20790 | 18517 | 19049 | 25710 | 24732 | 22421 |
| Übrige Industrie | | | | | | | | |
| Mineralölindustrie | 1507 | 1531 | 1564 | 1527 | 1473 | 1403 | 1264 | 1285 |
| Eisen-, Stehl-, Tempergießereien | 879 | 917 | 788 | 738 | 751 | 1009 | 953 | 926 |
| NE-Metalle | 1302 | 1269 | 1169 | 919 | 897 | 878 | 1272 | 1431 |
| Chemische Industrie | 7437 | 7767 | 7978 | 7725 | 7622 | 8168 | 7931 | 7758 |
| Steine und Erden | 7330 | 7347 | 6998 | 6377 | 6863 | 6917 | 6578 | 6043 |
| Glas, Keramik | 1346 | 1328 | 1120 | 980 | 857 | 810 | 705 | 598 |
| Zellstoff, Papier | 2535 | 2634 | 2655 | 2542 | 2452 | 2352 | 2238 | 2158 |
| Ziehereien, Kaltwalzw. | 240 | 236 | 218 | 184 | 180 | 181 | 173 | 162 |
| Eisen-, Metallwaren | 638 | 641 | 539 | 537 | 472 | 458 | 396 | 352 |
| Stahlbau | 169 | 163 | 146 | 122 | 115 | 117 | 98 | 102 |
| Maschinenbau | 1002 | 1027 | 869 | 841 | 772 | 801 | 757 | 768 |
| Fahrzeugbau | 571 | 612 | 542 | 528 | 531 | 527 | 528 | 594 |
| Schiffbau | 100 | 105 | 86 | 78 | 60 | 59 | 53 | 54 |
| Elektrotechn., Feinmech. | 544 | 570 | 507 | 476 | 415 | 415 | 385 | 398 |
| Insgesamt | 52770 | 54354 | 53982 | 49487 | 49266 | 56476 | 53962 | 50582 |

49) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1962, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen, Juni 1963.
50) Ab 1960 einschließlich Saarland.

wirtschaftliche Entwicklung dieser Industriezweige für die Kohlenzechen von größter Wichtigkeit.[51] Besondere Bedeutung kommt der eisenschaffenden Industrie zu, die einmal mit 35,7 % den höchsten Energieverbrauch und mit rund 44 % den höchsten Verbrauch fester Brennstoffe innerhalb der verarbeitenden Industrie aufweist; zum anderen entfallen 3/4 des Energieverbrauchs innerhalb der eisenschaffenden Industrie auf Steinkohle.
Die konjunkturelle Lage dieser Industriezweige führte in den Jahren 1957 und 1958 zu einem empfindlichen Verbrauchsrückgang an Steinkohle. Verbunden mit dem Abbau der Kohlenläger mußte der Minderverbrauch die Kohlenzechen umso empfindlicher treffen, als diese Entwicklung zeitlich mit weiteren Ursachen der Krise im Steinkohlenbergbau zusammenfiel.

V. Die relative Abnahme des Energiebedarfs durch den technischen Fortschritt

Auf dem Sektor der Energiewirtschaft sind zwei Arten von Investitionen zu unterscheiden: Investitionen zur Gewinnung bzw. Erzeugung von Energieträgern und Investitionen, die zu Verbrauchseinsparungen an Energie führen. Dabei können die unmittelbaren Gründe für eine Investition, die auf eine Erhöhung der aus ein- und derselben Energiemenge gewonnenen Leistung abzielen, sehr verschieden sein. Die Konjunkturabschwächung der Jahre 1957 und 1958 hat vor allem in der eisenschaffenden Industrie zu verstärkten Bemühungen geführt, den spezifischen Kohlenverbrauch zu senken. In thermischen Kraftwerken führten technische Neuerungen der Heizkessel und Regleranlagen zu einer Herabsetzung von Umwandlungsverlusten. Der spezifische Verbrauch an Kohle verharrt

---

51) Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die in der eisenschaffenden Industrie und in Teilbereichen der chemischen Industrie verbrauchte Kohle nur als Energieverbrauch betrachtet wird, obwohl es sich teilweise um den Einsatz eines chemischen Rohstoffes handelt.

dann auf einem bestimmten Niveau, bis der technische Fortschritt zu einer erneuten Energieeinsparung führt. Für die übrigen Wirtschaftsbereiche, die keine festen Bezugsrechte für billige heimische Energie besaßen, führte vor allem der hohe Preis für Importkohle zu einer verstärkten Energieeinsparung.
Nun sind die Energiekosten je Produktionsstufe um so niedriger, je weiterverarbeiteter ein Produkt ist. In Wirtschaftszweigen mit hohen Energiekosten je Produkt wird daher der Anreiz zu Energieeinsparungen am größten sein. Dies sind vor allem die Sektoren, die auch den größten mengenmäßigen Kohlenverbrauch aufweisen. Der technische Fortschritt, der hier zu Energieeinsparungen führt, muß demnach erhebliche Auswirkungen auf den Steinkohlenbergbau haben.
Zunächst soll daher eine Sektorenanalyse durchgeführt werden, die sich auf die Eisen- und Stahlindustrie, die thermischen Kraftwerke und die übrigen Wirtschaftsbereiche bezieht. Danach soll die zusammengefaßte Wirkung der Verbrauchseinsparungen an Kohle auf die gesamte Volkswirtschaft dargestellt werden.

1. in der Eisen- und Stahlindustrie

Man kann, abgesehen von dem neuen LD-Stahlblasverfahren, in der eisenschaffenden Industrie nicht von revolutionären Umwälzungen in den letzten 10 Jahren sprechen. Trotzdem haben sich technische Veränderungen vollzogen, die zu einem erheblichen Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs führten. Verbrauchseinsparungen an Energie wurden vor allem erreicht durch
1. eine Veränderung der Chargen,
2. die Verbesserungen der Hüttentechnik und
3. einen Wandel der Stahlnachfrage.

Zu 1.
Erhebliche Energieeinsparungen wurden durch die Verwendung eisenhaltiger Erze und eine bessere Vorbereitung der Chargen erzielt. Im deutschen Hüttenwesen

wächst der Verbrauchsanteil reicherer ausländischer Erze, während der Bezug der eisenarmen und schlackenhaltigen deutschen Erze immer mehr zurückgeht. Dadurch ist mit der gleichen Koksmenge eine wesentlich größere Menge an Roheisen zu gewinnen. Während dieser Prozeß auf Verbrauchsveränderungen beruht, bewirkte der technische Fortschritt durch eine Vorbereitung der Chargen hohe Einsparungen an Koks. Diese Vorbereitung wurde durch eine Verbesserung des Hochofenmöllers und durch neue Verfahren der Möller aufbereitung erreicht.

Durch neue Sintermethoden konnten weitere Verbrauchseinsparungen an Energie erreicht werden. So wurde der für die Schlackenbildung erforderliche Kalkstein dem zerkleinerten Feinerz beigemischt und anschließend gesintert. Dadurch konnte einmal die Leistung der Sinteranalgen erhöht und zum anderen die Eigenschaften des Sinters im Hochofen verbessert werden. Durch neuartige Brennöfen wurde in jüngster Zeit durch die Sinterung eine Teilreduktion erreicht. Die Einführung dieser technischen Weiterentwicklungen könnte zu einem weiteren erheblichen Rückgang des spezifischen Energieverbrauchs führen.

Zu 2.

Während durch die Erzvorbereitung von der Rohstoffseite her die Voraussetzungen für einen technischen Prozeß geschaffen wurden, die Leistungen durch Energieeinsparungen zu steigern, mußten bauliche Maßnahmen an Hochöfen vorgenommen werden, die dieses Ergebnis teilweise erst ermöglichten. Besonders energiesparend wirkte sich die Verbesserung des Hochofengebläses aus.

Etwa 10 bis 20 % des Kokseinsatzes konnten durch das Einblasen von Öl, Erdgas, anderen Gasen und Kohlenstaub eingespart werden.[52] Diese Energieträger werden

---

52) Vergl.: Ochel, Willy: Die wirtschaftlichen Folgen der sich ändernden Technologie im Eisenhüttenwesen, Duisburg 1963, S. 19.

in die Winderhitzer eingespritzt und eingeblasen und dort sofort zu Kohlenoxyd und Wasserstoff gespalten. Als besonders erfolgreich hat sich das Einblasen von stark sauerstoffangereichertem Wasserdampf erwiesen. Nach Aussagen von Hüttentechnikern soll dadurch eine größere Leistungssteigerung möglich gewesen sein als durch Einblasen von Öl.

Der Kokseinsatz im Hochofen erfüllt zwei Aufgaben. Einmal soll die nötige Schmelztemperatur erreicht werden und zum anderen vollzieht er die erforderliche Reduktion des Eisenoxyds in Eisen. Die Erhöhung der Schmelztemperatur wird erfolgreich durch den Teileinsatz von Öl und Gas erreicht. Aber auch das aus dem Öl oder Gas entstandene Kohlenoxyd verhält sich wie das aus dem Koks gewonnene. In Verbindung mit dem Wasserstoff erhöht sich jedoch die Diffusionsgeschwindigkeit und bewirkt eine Beschleunigung des Reduktionsprozesses und damit eine entsprechende Verringerung des Koksverbrauches.

Die Verringerung des spezifischen Koksverbrauchs in der Hüttentechnik soll noch längst nicht abgeschlossen sein. Allein durch die Übernahme der neuesten amerikanischen Hochofentechnik läßt sich der Koksbedarf bis zu 25 % durch die Verwendung anderer Energieträger senken. [53] Eine Direktreduktion des Erzes durch Gas unter Umgehung des Hochofens ist noch nicht wirtschaftlich möglich. Erfolgreiche Versuche in Venezuela rücken dieses Verfahren jedoch bereits in den Bereich des Möglichen.

Im Verhüttungsprozeß wurden in der Vergangenheit immer mehr Kokssorten geringerer Korngröße verwendet. Dadurch wird zwar der Verlust an Absatz dieser Kokssorten auf den übrigen Marktbereichen teilweise ausge-

---

53) Vergl.: Levy, Walter, J.: Lage und Entwicklungstendenzen des Weltölmarktes in ihrer Auswirkung auf die Energiepolitik Westeuropas, insbesondere der Bundesrepublik, Bergisch-Gladbach 1961, S. 82.

glichen. Durch die Entwicklung der Erzsinterung und der Winderhitzer findet auch Koksgrus Absatz. Dadurch ist eine bessere Verwendung der bei der Verkokung anfallenden Kokssorten möglich. Damit ist aber andererseits bei der gleichen in der eisenschaffenden Industrie verbrauchten Koksmenge eine Verringerung der in den Kokereien eingesetzten Steinkohlenmenge verbunden. Selbst eine langanhaltende Expansion der Eisen- und Stahlindustrie überträgt sich auf Grund des technischen Fortschritts nur abgeschwächt auf den Koksbedarf. Nur dadurch ist der verringerte Verbrauchsanstieg an Kohle in der eisenschaffenden Industrie nach Überwindung des Konjunkturrückgangs der Jahre 1957/58 zu erklären, obwohl die Nettoproduktion im Jahre 1959 einen Anstieg von 11,5 % aufwies.

Zu 3.

Innerhalb der Stahlindustrie vollzog sich seit 1957 in verstärktem Maße ein Nachfragewandel. Dieser ist zwar nicht unmittelbar auf den technischen Fortschritt zurückzuführen, führte aber zu einem Rückgang des spezifischen Energieverbrauchs. Durch höhere technische Ansprüche an die verschiedenen Stahlsorten geht immer mehr der Bedarf an Thomas-, Bessemer- und Tiegelstahl sowie Siemens-Martin-Stahl zurück. Diese Stahlsorten sind aber besonders wärmeintensiv, so daß damit ein Rückgang der Kohlennachfrage verbunden ist. Dagegen erhöht sich die Nachfrage nach Oxygen- und Elektrostahl, zu deren Herstellung mehr elektrische Energie benötigt wird.

Aber auch die Unterfeuerung der Öfen, die den Stahl bzw. das Eisen auf dem Schmelzpunkt halten, wurde technisch verbessert. Dazu trug in erheblichem Maße die Substitution von Kohle durch Öl bei.

Die Rationalisierungserfolge in der eisenschaffenden Industrie lassen sich in ihren Auswirkungen auf den Kohlenverbrauch einzeln nicht darstellen, da sie sich teilweise gegenseitig verstärken und der Kohlenverbrauch nur mittelbar über einen verringerten Koksseinsatz eingeschränkt wird. Wesentlich für den verringerten spezifischen Kohlenverbrauch ist auch nur die zusammengefaßte Wirkung des technischen Fortschritts.

Tabelle: Der Koksverbrauch im Hochofen in kg/t Roheise

| Jahr | absolut | Veränderung gegenüber Vorjahr i.v.H. |
|---|---|---|
| 1954 | 951 | |
| 1955 | 946 | - 0,5 |
| 1956 | 949 | + 0,3 |
| 1957 | 954 | + 0,5 |
| 1958 | 907 | - 4,9 |
| 1959 | 850 | - 6,3 |
| 1960 | 814 | - 4,2 |
| | einschl. Saar | |
| 1959 | 865 | |
| 1960 | 834 | - 3,6 |
| 1961 | 803 | - 3,7 |
| 1962 | 753 | - 6,2 |
| 1963 | 719 | - 4,2 |

Aus der Tabelle läßt sich entnehmen, daß der spezifische Verbrauch bis zum Jahre 1957 anstieg. Mit dem Konjunkturrückgang des Jahres 1958 sinkt er um 4,9 % stark ab. Der Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs fällt zeitlich mit dem Beginn der Kohlenkrise zusammen. Als im darauffolgenden Jahr die Eisenproduktion wieder steil anstieg, sank der spezifische Verbrauch mit 6,3 % noch stärker ab, da sich der technische Fortschritt erst mit einem gewissen timelag auswirkte. Die einmal begonnenen Rationalisierungsbemühungen wurden in den folgenden Jahren erfolgreich weitergeführt, da die heimische Kohle alle anderen

54) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1962, a.a.O.

Energieträger im Preis überstieg. Der verminderte Kohlenverbrauch, der aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich ist, ist also im Jahre 1959 nicht mehr auf eine Konjunkturabschwächung zurückzuführen. Die relative Abnahme des Energiebedarfs durch den technischen Fortschritt in der Eisen- und Stahlindustrie ist zwar strukturell bedingt, seine Beschleunigung in den nach 1958 folgenden Jahren aber konjunkturell determiniert. Auch für die kommenden Jahre ist mit einer weiteren Abnahme des spezifischen Verbrauchs zu rechnen, wenn man den Koksverbrauch in amerikanischen Hochöfen von unter 600 kg/t Roheisen als Maßstab für die deutsche Hüttenindustrie zu Grunde legt.

2. in den thermischen Kraftwerken

Die Bedeutung, die dem technischen Fortschritt in den thermischen Kraftwerken für die Herabsetzung der Umwandlungsverluste zukommt, läßt sich aus dem hohen Steinkohlenverbrauch dieser Kraftwerke entnehmen. Im Jahre 1962 verbrauchten die öffentlichen Kraftwerke in der BRD etwa 13 Mill. t Steinkohle. Sie sind nach der eisenschaffenden Industrie der Sektor mit dem höchsten gewerblichen Kohlenverbrauch. Rund 91 % des Brennstoffverbrauchs der thermischen Kraftwerke bestehen aus festen Brennstoffen, 61 % basieren auf Steinkohle.

Verbrauchseinsparungen an Energie in Kraftwerken vollziehen sich im Rhythmus technischer Neuerungen, vor allem von Neuinvestitionen ganzer Kraftwerke, bei deren Bau die neuesten technischen Erkenntnisse angewandt werden. Technische Verbesserungen an bereits bestehenden Anlagen führen nie zu einem so hohen Verbrauchsrückgang an Energie wie bei neu errichteten Kraftwerken. Das bedeutet jedoch nicht, daß der technische Fortschritt in thermischen Kraftwerken in der

Vergangenheit dem Zufall überlassen wurde. Vor allem die hohen Preise der Importenergieträger vor der Kohlenkrise und die relative Verteuerung der heimischen Kohle nach der Krise waren der Anlaß, die hohen Umwandlungsverluste gerade in den thermischen Kraftwerken zu senken.

Der mittlere spezifische Wärmeverbrauch für die Gesamtheit der thermischen Kraftwerke läßt sich nur sehr schwer ermitteln und kann auch nicht repräsentativ sein. Angaben über Industriekraftwerke fehlen fast völlig. Eine Trennung des Brennstoffbedarfs für Dampferzeugung und Stromerzeugung ist bei den Gegendruckanlagen der Industriekraftwerke und öffentlichen Kraftwerke kaum möglich. Durch die stetige Zunahme der Mischfeuerungen und die zunehmende Verfeuerung von Industrieabfällen, Müll und Klärschlamm werden die brenntechnischen Verhältnisse wieder verschlechtert und der spezifische Wärmeverbrauch erhöht. Andererseits ist die Verfeuerung von Abfällen erst durch die Anwendung technischer Neuerungen möglich gewesen. Als Richtwert soll daher der Steinkohlenverbrauch in öffentlichen Wärmekraftwerken angegeben werden.

Aus der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, daß die Stromerzeugung seit 1955 stetig anstieg. Nur 1958 ist infolge der Konjunkturabschwächung auch ein sehr geringer Anstieg der Stromerzeugung festzustellen. Ein bedeutender Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs setzte in den Jahren 1957 und 1958 ein und führte zu Beginn der Kohlenkrise im Jahre 1958 zu einem Verbrauchsrückgang an Kohle von 4,6 %. Dieser Minderverbrauch an Kohle ist nicht auf die beginnende Substitution von Kohle durch Heizöl in den thermischen Kraftwerken zurückzuführen. Dieser Vorgang setzte erst 1959 ein, als der Kohlenverbrauch dieses Sektors schon wieder anstieg.

Tabelle: Erzeugung und Verbrauch öffentlicher Steinkohlenkraftwerke 55)

| Jahr | Stromerzeugung | Steinkohlenverbrauch insgesamt | davon für Stromerzeugung | davon für Wärmeabgabe | Spezifischer Kohlenverbrauch |
|---|---|---|---|---|---|
| | GWh | in 1000 SKE | | | kg/kWh |
| 1954 | 19191 | 9865 | 9386 | 479 | 0,502 |
| 1955 | 19782 | 9986 | 9479 | 507 | 0,492 |
| 1956 | 21841 | 10797 | 10188 | 609 | 0,478 |
| 1957 | 24644 | 11663 | 11013 | 650 | 0,454 |
| 1958 | 28768 | 11129 | 10458 | 671 | 0,432 |
| 1959 | 28473 | 12100 | 11491 | 609 | 0,414 |
| 1960 | 31437 | 12994 | 12313 | 681 | 0,403 |
| Einschließlich Saar | | | | | |
| 1959 | 29230 | 12462 | 11845 | 617 | 0,416 |
| 1960 | 32169 | 13333 | 12652 | 681 | 0,405 |
| 1961 | 35302 | 14433 | 13699 | 734 | 0,398 |
| 1962 | 39071 | 15828 | 14831 | 996 | 0,388 |
| Veränderungen gegenüber dem Vorjahr | | | | | |
| 1955 | + 3,1 | + 1,2 | + 1,0 | + 5,8 | - 2,0 |
| 1956 | +10,1 | + 8,1 | + 7,5 | +20,4 | - 2,8 |
| 1957 | +12,9 | + 8,0 | + 8,1 | + 6,5 | - 5,0 |
| 1958 | + 0,4 | - 4,6 | - 5,0 | + 3,3 | - 4,8 |
| 1959 | +15,0 | + 8,7 | + 9,9 | - 9,2 | - 4,2 |
| 1960 | +10,4 | + 7,4 | + 7,2 | +11,8 | - 2,7 |
| Einschließlich Saar | | | | | |
| 1960 | +10,1 | + 7,0 | + 6,8 | +10,5 | - 2,6 |
| 1961 | + 9,7 | + 8,3 | + 8,3 | + 7,8 | - 1,7 |
| 1962 | +10,7 | + 9,7 | + 8,3 | +35,6 | - 2,5 |

) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1962, a.a.O.

Aus der Tabelle läßt sich weiter entnehmen, daß der Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs sich nicht kontinuierlich vollzieht, sondern - worauf schon hingewiesen wurde - im Rhythmus technischer Neueinführungen. Bemerkenswert ist auch in diesem Fall, daß der Verbrauchsrückgang an Kohle in das Ursprungsjahr der Kohlenkrise fällt.
Die Hohe Behörde rechnet auch für die Zukunft mit einem Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs von jährlich 1,6 %.[56]

3. in den übrigen Wirtschaftsbereichen

In den Jahren vor Ausbruch der Kohlenkrise führte vor allem der hohe Importkohlenpreis und der Mangel an Energie in den Wirtschaftsbereichen zu Energieeinsparungen, die keine festen Bezugsrechte auf heimische Kohle besaßen.
So sank der spezifische Kohlenverbrauch der Gaswerke erstmalig im Jahre 1957 um 0,4 %, ein Jahr danach um 2,1 %.
Erheblich waren auch die Einsparungen an Energie auf Grund der Elektrifizierung und Verdieselung des Zugbetriebes bei der Bundesbahn. Die Einsparung der Kohlemengen auf Grund der Elektrifizierung ist auf 2/3 des Bedarfs beim Betrieb mit Dampfloks geschätzt worden.[57]
Dieser Prozeß ist auch als technischer Fortschritt zu betrachten, weil damit eine Herabsetzung der Umwandlungsverluste verbunden war, so daß der Rückgang des Verbrauchs an Lokkesselkohle nicht auf Grund der Elektrifizierung auf Kohlenbasis durch einen erhöhten Kohlenbezug ausgeglichen werden brauchte.
Zusammenfassend ist festzustellen, daß von 1950 bis zum Jahre 1957 der Energieverbrauch in allen Industriezweigen infolge der starken Ausweitung der Produktion

---

56) Vergl.: Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, Bulletin der EGKS, Luxemburg, Dez. 19 S. 42.
57) Vergl.: Jahresbericht der IG Bergbau und Energie, Bochum 1962, S. 137.

Tabelle: Spezifischer Kohlenverbrauch[58)]

| Jahr | Spez. Kohlenverbrauch der Gaswerke, bezogen auf Mischgas in kg/Nm³ | Lokkohlenverbrauch der Bundesbahn, bezogen auf Dampfbetrieb je Mill. Bruttotonnenkilometer | Spez. Kohlenverbrauch der gesamten Industrie 1954 = 100 | Spez. Energieverbrauch der gesamten Industrie 1954 = 100 |
|---|---|---|---|---|
| 1954 | 2,37 | 57,7 | -- | -- |
| 1955 | 2,40 | 55,7 | 97,0 | 98,4 |
| 1956 | 2,41 | 55,6 | 92,5 | 96,4 |
| 1957 | 2,40 | 53,3 | 86,9 | 92,0 |
| 1958 | 2,35 | 54,1 | 77,2 | 85,9 |
| 1959 | 2,46 | 51,3 | 71,4 | 82,4 |
| 1960 | 2,41 | 48,0 | 67,9 | 81,5 |
| 1961 | 2,46 | 45,9 | 60,8 | 77,3 |
| 1962 | 2,43 | 46,5 | 54,9 | 74,7 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr | | | | |
| 1955 | + 1,3 | - 3,5 | -- | -- |
| 1956 | + 0,4 | - 0,2 | - 4,6 | - 2,0 |
| 1957 | - 0,4 | - 4,2 | - 6,1 | - 4,6 |
| 1958 | - 2,1 | + 1,5 | -11,7 | - 6,6 |
| 1959 | + 4,7 | - 5,2 | - 7,5 | - 4,1 |
| 1960 | - 2,0 | - 6,5 | - 4,9 | - 1,1 |
| 1961 | + 2,1 | - 4,4 | -10,5 | - 5,2 |
| 1962 | - 1,2 | + 1,3 | - 9,7 | - 3,4 |

58) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1962, a.a.O.

rasch zunahm. Der abgeschwächte Zuwachs ab 1957 ist auf die verstärkten Bemühungen der Industrie zurückzuführen, den spezifischen Energieverbrauch durch technische Neuerungen zu senken.
Mit der Ausweitung der Kapazitäten war einmal eine Modernisierung der Produktionsanlagen verbunden, so daß der spezifische Energieverbrauch im Jahrzehnt zwischen 1950 und 1960 in denjenigen Ländern am stärksten zurückging, in denen die Wirtschaft am schnellsten expandierte (vergl. die folgende Tabelle).

Tabelle: Wirtschaftsexpansion und spezifischer Energieverbrauch in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft von 1950 bis 1960 60)

| Land | Jährlicher Zuwachs der industriellen Erzeugung in % | Änderung des spez Verbrauchs in % pro Jahr |
|---|---|---|
| BRD | + 9,1 | - 4,6 |
| Frankreich | + 6,4 | - 2,6 |
| Niederlande | + 5,8 | - 1,8 |
| Belgien | + 3,0 | - 1,8 |
| Italien | + 8,1 | - 0,4 |

Der Rückgang des spezifischen Kohlenverbrauchs war insofern aber auch konjunkturell bedingt, als während der verschlechterten konjunkturellen Situation zunächst die veralteten Kapazitäten nicht voll ausgelastet oder stillgelegt (vor allem in der eisenschaffenden Industr wurden. Zum anderen beschleunigte die Konjunkturabschwächung Rationalisierungsmaßnahmen im Energieverbrauch. So sanken erstmals seit 1958 die realen Energiekosten um 0,7 %. Wie die folgende Tabelle zeigt, is diese Entwicklung ausschließlich auf den Rückgang bei den Großverbrauchern von Kohle in der Grundstoffindust zurückzuführen.

59) Italien bildet eine Ausnahme. Es gehört nach Ansic der Hohen Behörde einer Sondergruppe an.
60) Quelle: Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, a.a.O., S. 51.

Tabelle: Entwicklung der realen Energiekosten der verarbeitenden Industrie im Gebiet der Bundesrepublik nach hauptbeteiligten Zweigen 1950 = 100 [61]

| Industriezweig | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie insges. | 118,4 | 132,6 | 130,5 | 145,4 | 168,7 | 181,3 | 189,1 | 184,3 | 197,5 | 224,1 |
| Eisen- u. Stahlind. | 118,2 | 141,5 | 129,9 | 140,8 | 172,6 | 184,8 | 193,9 | 183,8 | 194,4 | 228,8 |
| Chemische Industrie | 114,7 | 123,8 | 124,5 | 145,5 | 163,8 | 181,6 | 196,5 | 198,5 | 210,3 | 235,1 |
| NE-Metallindustrie | 155,8 | 173,1 | 177,9 | 209,1 | 220,5 | 229,2 | 232,3 | 221,2 | 239,2 | 264,1 |
| Investitionsgüterindustrie insges. | 116,0 | 127,8 | 129,8 | 150,3 | 178,8 | 198,3 | 197,1 | 213,7 | 224,3 | 261,8 |
| Stahlbau | 107,5 | 109,7 | 111,9 | 119,2 | 141,0 | 154,2 | 148,9 | 147,4 | 142,8 | 159,5 |
| Maschinenbau | 113,9 | 131,5 | 130,1 | 147,4 | 171,3 | 185,4 | 177,6 | 187,2 | 192,5 | 223,0 |
| Verbrauchsgüterindustrie insges. | 118,8 | 120,1 | 131,1 | 142,8 | 160,3 | 176,2 | 177,5 | 181,0 | 190,9 | 214,0 |

61) Quelle: Koch, Käthe und Krengel, Rolf: Der Kostenfaktor Energie in der westdeutschen Energie, Sonderhefte, Neue Folge Nr. 63, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1962.

Diese Energiekostenentwicklung ist weitgehend auf einen Wandel in der Energienachfrage zurückzuführen, der im Ersatz von Primärenergie durch teurere Sekundärenergie zum Ausdruck kommt. Die Ursache dieses Verbrauchswandels ist auf die wesentlich geringeren Umwandlungsverluste bei der Verwendung von Sekundärenergie zurückzuführen. Um die Preissteigerungen der Sekundärenergieträger zu eliminieren, werden die Energiekosten je Tonne effektiv verbrauchter Steinkohleneinheit unter der Annahme berechnet, die Preise der einzelnen Energieträger seien seit 1950 gleich geblieben. Die Ergebnisse gibt die folgende Tabelle wieder.

Aus ihr läßt sich entnehmen, daß diese Kostensteigerung auf die zunehmende Verwendung der teureren Energieträger zurückzuführen ist. Die geringe Veränderung der realen Kosten je t SKE in der eisenschaffenden Industrie ist durch die enge Verbindung von Eisenerzeugung und Kohlenverbrauch bedingt. Mit dieser strukturbedingten Preissteigerung war jedoch eine Verbesserung des Wirkungsgrades verbunden, denn sonst wäre dieser Verbrauchswandel von den Unternehmen gar nicht angestrebt worden.

Eine Verbrauchseinsparung an Energie durch den technischen Fortschritt läßt sich auch aus der Entwicklung der Energiequoten [62] entnehmen (vergl. die Tabelle auf Seite 62).

Ab 1958 sind die Energiequoten der Industriezweige vorwiegend gesunken. Das bedeutet, daß in der verarbeitenden Industrie seit Beginn der Kohlenkrise steigende Umsätze mit einem relativ geringen Anstieg des Energieaufwands erzielt werden konnten. Nur auf Grund der Rationalisierungsmaßnahmen im Energieverbrauch konnte dieses Ergebnis erreicht werden. Der mit dem vermehrten Verbrauch veredelter Energieträger verbundene Nachfragerückgang an Kohle konnte aber nicht

---

62) Die Energiequote ist der Quotient aus Energieaufwand und Umsatz.

Tabelle: Entwicklung der realen Energiekosten je t SKE Energieverbrauch der verarbeitenden Industrie im Gebiet der Bundesrepublik nach hauptbeteiligten Zweigen 1950 = 100[63)]

| Industriezweig | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie insges. | 102,1 | 102,3 | 103,4 | 106,1 | 106,6 | 107,9 | 109,9 | 111,4 | 113,1 | 114,5 |
| Eisen- u. Stahlind. | 101,4 | 101,0 | 102,0 | 104,4 | 104,5 | 105,0 | 106,0 | 108,2 | 109,5 | 110,2 |
| Chemische Industrie | 102,3 | 104,4 | 103,1 | 105,6 | 107,6 | 109,6 | 111,6 | 112,3 | 114,3 | 115,9 |
| NE-Metallindustrie | 107,0 | 109,1 | 110,7 | 112,6 | 112,5 | 113,7 | 115,4 | 118,6 | 125,4 | 122,3 |
| Investitionsgüterindustrie insges. | 103,9 | 105,1 | 107,3 | 109,1 | 111,1 | 112,8 | 116,4 | 118,4 | 121,1 | 123,6 |
| Stahlbau | 102,1 | 104,3 | 109,4 | 109,0 | 109,5 | 112,0 | 116,5 | 117,2 | 119,5 | 121,4 |
| Maschinenbau | 102,8 | 104,3 | 106,5 | 107,9 | 109,2 | 110,6 | 114,0 | 115,6 | 117,9 | 120,1 |
| Verbrauchsgüterindustrie insges. | 102,8 | 103,1 | 106,3 | 108,5 | 110,8 | 113,9 | 118,3 | 122,1 | 126,0 | 130,6 |

63) Quelle: Koch, Käthe und Krengel, Rolf, a.a.O.

Tabelle: Nominale Energiekosten i.v.H. des Umsatzes der verarbeitenden Industrie im Gebiet der Bundesrepublik nach hauptbeteiligten Zweigen[64)]

| Industriezweig | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1955 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundstoff- und Produktionsgüter-industrie insges. | 8,57 | 7,38 | 8,99 | 9,77 | 9,54 | 9,07 | 9,16 | 9,82 | 9,71 | 9,11 | 8,86 |
| Eisen- u. Stahlind. | 11,51 | 10,39 | 10,47 | 11,56 | 11,32 | 10,55 | 10,48 | 11,59 | 11,94 | 11,52 | 11,16 |
| Chemische Industrie | 7,78 | 6,63 | 8,85 | 8,70 | 8,82 | 8,65 | 8,85 | 9,09 | 8,81 | 7,95 | 7,82 |
| NE-Metallindustrie | 6,75 | 6,04 | 9,13 | 11,18 | 10,53 | 8,86 | 8,76 | 10,05 | 10,09 | 9,35 | 8,42 |
| Investitionsgüter-industrie insges. | 1,35 | 1,18 | 1,30 | 1,34 | 1,35 | 1,27 | 1,28 | 1,22 | 1,21 | 1,12 | 1,10 |
| Stahlbau | 1,30 | 1,21 | 1,16 | 1,11 | 1,16 | 1,10 | 1,10 | 0,95 | 0,96 | 0,89 | 0,88 |
| Maschinenbau | 1,38 | 1,19 | 1,27 | 1,34 | 1,34 | 1,24 | 1,22 | 1,14 | 1,14 | 1,06 | 1,02 |
| Verbrauchsgüter-industrie insges. | 1,20 | 1,17 | 1,50 | 1,67 | 1,69 | 1,68 | 1,70 | 1,67 | 1,67 | 1,58 | 1,55 |

64) Quelle: Koch, Käthe und Krengel, Rolf, a.a.O.

durch einen vermehrten Einsatz von Steinkohle in öffentlichen Kraftwerken ausgeglichen werden. Der technische Fortschritt führte nicht nur durch den relativ vergrößerten Einsatz von Sekundärenergieträgern zu einem Rückgang von Umwandlungsverlusten, auch durch technische Verbesserungen am energieverbrauchenden Objekt (Maschinen, Aggregat usw.) einerseits und an den energieerzeugenden Anlagen, die Kohle verbrauchen (Industriekraftwerke, öffentliche Elektrizitätswerke) andererseits, wurden die Umwandlungsverluste gesenkt. Diese Veränderungen sind als strukturell zu bezeichnen, selbst wenn sie durch die konjunkturelle Situation der Jahre 1957 und 1958 beschleunigt wurden. Auch für die Zukunft ist noch mit einem erheblichen relativen Verbrauchsrückgang an Kohle auf Grund einer Senkung der Umwandlungsverluste durch den technischen Fortschritt zu rechnen. Diese Schlußfolgerung läßt sich schon allein aus dem Rückstand der Länder der Europäischen Gemeinschaft gegenüber anderen Industriestaate ziehen. So wird die Primärenergie beim Verbraucher in den Ländern der Gemeinschaft mit einem Wirkungsgrad von 37 % genutzt, in der SU mit 36 %, in England mit 31 %, in den USA mit 44 % und in Japan mit 45 %.[65]

## VI. Das Auftreten neuer Energieträger

Dem Auftreten neuer Energieträger wird in der energiewirtschaftlichen Diskussion der jüngsten Vergangenheit besondere Beachtung geschenkt. Neu auf dem Energiemarkt aufgetauchte sowie potentielle Konkurrenten der Steinkohle haben den Ablauf der Krise geprägt und werden gerade für die Zukunft einen bestimmenden Einfluß auf den heimischen Bergbau und damit die soziale Sicherheit des Bergmanns ausüben. Diese komplexen Einflüsse sind noch nicht systematisch erforscht, da hier politische und auch technische Imponderabilien be-

---

65) Vergl.: Europäisches Parlament, Verhandlungen, Sitzungsperiode 1961 bis 1962, Sitzungen vom 22. bis 25. Jan. 1962, Nr. 52, S. 139.

sonders häufig anzutreffen sind.

1. Die Struktur des Angebotes an Mineralölprodukten

Die Untersuchung der Zusammenhänge von Angebot und Nachfrage hat grundsätzlich zwischen mengenmäßigen und preislichen Auswirkungen zu unterscheiden. Mengenmäßige Betrachtungen, die die künftige Bedarfsermittlung bezwecken, sollen ausgeklammert werden. Die Untersuchungen beschränken sich darauf, die Umschichtungen im Energieangebot und Energieverbrauch zu begründen und die Wettbewerbsstellung des Heizöls gegenüber der Kohle zu untersuchen.

a) Mengenmäßige Betrachtung

Bei einer mengenmäßigen Betrachtung ist von der Struktur der Welterdölmärkte auszugehen. Dabei bedarf es besonders der Berücksichtigung der Reserven an Erdöl und vor allem des Verhältnisses von Reserven zur Förderung. Mit dem ständig zunehmenden Substitutionsprozeß von Steinkohle durch Erdölerzeugnisse in den letzten Jahren mehren sich die Stimmen, die vor einer überstürzten Fördereinschränkung der heimischen Steinkohle wegen ihres höheren Kalorienpreises warnen. Es wird vor allem darauf hingewiesen, daß im Falle von Zechenschließungen die Folgen berücksichtigt werden müssen, die von einer drohenden Erschöpfung der Erdölreserven auf die Preise der Erdölprodukte ausgehen können. Steigende Mineralölpreise, die zwangsläufig mit abnehmenden Ölreserven verbunden wären, könnten möglicherweise eine Erweiterung der Steinkohlenförderung erfordern, die aber infolge der inzwischen stillgelegten Kohlengruben nur sehr schwer möglich und mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden wäre.
Die Ansichten über die Weltölreserven weichen sehr stark voneinander ab. Auf der einen Seite wird die Vermutung geäußert, daß es auf der Welt noch so viel unerforscht

Reserven an Erdöl, Ölsand und Ölschiefer gäbe, daß selbst bei starker Zunahme des Verbrauchs der Bedarf an Erdölprodukten für über hundert Jahre gedeckt werden kann. Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß wirtschaftlich nur ein Bruchteil der bereits nachgewiesenen Ölreserven gefördert werden kann, so daß schon in 20 Jahren mit einer beginnenden Erschöpfung zu rechnen ist.[66] Außerdem könne nur mit den im freien Teil der Welt vorkommenden Reserven für die Befriedigung des Energiebedarfs sicher gerechnet werden. Entkleidet man die teilweise als Interessenstandpunkte vorgetragenen Einwände, so lassen sich folgende Feststellungen als gesicherte Erkenntnisse treffen:

1. Es ist zwischen nachgewiesenen, wahrscheinlichen und möglichen Reserven zu unterscheiden.
   Nachgewiesene Reserven sind durch Bohrungen festgestellte Reserven, von denen man mit Sicherheit weiß, daß sie auf einer wirtschaftlichen Grundlage gewonnen werden können. Wahrscheinliche Reserven sind Reserven, mit denen in einem Gebiet, in dem ein Ölfeld bereits erschlossen worden ist, gerechnet werden kann. Die wahrscheinlichen Reserven leitet man aus den bereits vorhandenen Angaben über die festgestellten Ölfelder ab. Mögliche Reserven sind solche, die außerhalb der Gebiete mit nachgewiesenen und wahrscheinlich vorhanden Reserven zu erwarten sind. Die Ansichten über die gesamten Ölreserven gehen in Sachverständigenkreisen sehr auseinander, so daß sich eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen erübrigt.
   Die erwiesenen Welterdölreserven werden gegenwärtig mit etwa 41 Mrd. t angegeben. Diese Reserven entsprechen dem Achtunddreißigfachen der jetzigen Jahresförderung.[67]

---

66) Vergl.: Die europäische Kohle im Jahre 2000, in: Schlaegel und Eisen, 2/1963, S. 104.

67) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gegenwärtig nur 15 % der Reserven wirtschaftlich zu fördern sind.

2. Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, daß mit der jährlich zunehmenden Produktion auch der Umfang der nachgewiesenen Reserven anstieg. Bis zum Jahre 1956 erhöhte sich die Zunahme der Reserven, ab 1957 verringerte sie sich, so daß in Verbindung mit der steigenden Erzeugung das Verhältnis von Förderung zu Reserve nahezu konstant blieb. 1960 ging das Verhältnis dagegen erstmalig zurück.

Tabelle: Nachgewiesene Welterdölreserven (in Mill t)[68]

| Jahr | Reserven zu Beginn des Jahres | Zunahme im Laufe des Jahres | Förderung | Reserven am Schluß des Jahres | Verhältnis Reserve/Erzeugung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1951 | 14000 | 1055 | 605 | 14450 | 24 |
| 1952 | 14750 | 2742 | 637 | 16555 | 26 |
| 1953 | 16555 | 2919 | 674 | 18800 | 28 |
| 1954 | 18000 | 3615 | 705 | 21710 | 31 |
| 1955 | 21710 | 5131 | 786 | 26055 | 33 |
| 1956 | 26055 | 6052 | 857 | 31250 | 36 |
| 1957 | 31250 | 5354 | 899 | 35705 | 40 |
| 1958 | 35705 | 2561 | 926 | 37340 | 40 |
| 1959 | [69] | | | | |
| 1960 | 41190 | | 1042 | | 38 |

3. Bei der Beurteilung dieser Angaben ist zu berücksichtigen, daß stets nur ein Teil des vorhandenen Reservefeldes unter den gegenwärtigen Bedingungen wirtschaftlich gefördert werden kann. Der Grad der Nutzung schwankt je nach Art des Öls und den geologischen Bedingungen, unter denen es gefördert wird. Bis vor kurzem lag der Nutzungsgrad der Reserven

68) Quelle: Zusammengestellt nach Berichten der Hohen Behörde der EGKS und des Ausschusses für Fragen der Energiewirtschaftspolitik des Europäischen Parlaments.

69) Keine Angaben vorhanden.

zwischen 15 % und 30 %. In jüngster Zeit wurden Versuche durchgeführt, den Nutzungsgrad zu erhöhen. Die bisherigen Ergebnisse lassen noch kein eindeutiges Ergebnis erkennen. Die in der vorstehenden Tabelle nachgewiesenen Reserven müssen daher unter Berücksichtigung des Nutzungsgrades beurteilt werden. Die Hohe Behörde der EGKS sieht jedoch die Versorgung an Erdöl unter "normalen Verhältnissen" für die nächsten 20 bis 25 Jahre "ohne größere Schwierigkeiten" als gesichert an.[70)]

4. Um ein objektives Bild über die Weltölreserven zu vermitteln, sind die Angaben der nachgewiesenen Reserven durch eine Untersuchung über deren geografische Verteilung zu ergänzen.
Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, daß sich die Erdölreserven auf drei Gebiete der Welt begrenzen: die USA, Venezuela und der Mittlere Osten besitzen 78,61 der Weltreserven. Der Mittlere Osten weist mit 60,09 % den größten Teil der Weltölreserven auf; der Anteil Westeuropas liegt unter 1 %, und die erwiesenen Reserven Nordafrikas haben den bescheidenen Anteil von 2,81 %.
Es ist für die Ölversorgung Europas von Bedeutung, daß das größte ölproduzierende und ölverbrauchende Land der Welt, die USA, vor wenigen Jahren zu einer strengen Rationierung seiner Ölförderung und Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten überging. Der Anteil fündiger Bohrungen an der Gesamtzahl der Bohrungen ging in so beunruhigender Weise zurück, und das Verhältnis von Reserven zur Förderung verschlechterte sich so erheblich, daß zu strengen Mitteln gegriffen wurde, das Verhältnis der Reserven zur Förderung möglichst zu konservieren. Eine Ausfuhr nordamerikanischen Erdöls ist daher für die Zukunft nicht zu erwarten.

---

70) Vergl.: Bulletin der EGKS, a.a.O., S. 87

Tabelle: Geografische Verteilung der Reserven und Förderung an Erdöl [71]

| Gebiet | Reserven 1960 in % | Förderung 1960 in % |
|---|---|---|
| Mittl. Osten | 60,09 | 23,72 |
| U S A | 12,09 | 35,53 |
| Venezuela | 6,43 | 13,55 |
| Indonesien | 3,08 | 1,92 |
| Afrika | 2,81 | 1,56 |
| Nordamerika (ohne USA) | 2,09 | 3,66 |
| Karib. Raum und Südamerika (ohne Venezuela) | 1,46 | 2,84 |
| Westeuropa | 0,58 | 1,38 |
| Ferner Osten (ohne Indonesien) | 0,45 | 0,55 |
| UdSSR und Ostblockstaaten | 10,92 | 15,29 |
| | 100,00 | 100,00 |

Da Westeuropa den größten Verbrauch (außer USA) an Erdöl, aber die geringsten Reserven aufzuweisen hat, erlangt die geografische Verteilung der Ölreserven in der übrigen Welt besondere Bedeutung für die Sicherheit der heimischen Energieversorgung. Die Verfügbarkeit der Weltölreserven kann jedoch für den deutschen und darüber hinaus für den europäischen Energiebedarf nicht allein mit dem Hinweis in Zweifel gezogen werden es könne nur mit dem sicheren Bezug aus den Weltölreserven abzüglich der des Ostblocks gerechnet werden. Die geografische Verteilung der Reserven zeigt vielmehr daß sich sämtliche bedeutenden Ölvorkommen in politisch unsicheren Gebieten befinden.

---

71) Errechnet nach Angaben des Bulletin der EGKS, a.a.O., S. 87.

5. In fast allen energiewirtschaftlichen Untersuchungen wird Erdöl mit Heizöl gleichgesetzt. Da sämtliche Mineralölerzeugnisse aus Erdöl gewonnen werden, faßt man stets den Benzin- und Heizölverbrauch unter dem Sammelbegriff "Mineralölerzeugnisse" zusammen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Erdölreserven der Welt in gleichem Umfang den Bedarf aller Ölfraktionen decken können. Dabei wird stets vernachlässigt, daß leichte, mittlere und schwere Mineralölerzeugnisse nur in bestimmten Anteilen im Rohöl vorhanden sind, die je nach Qualität des Erdöls stark voneinander abweichen. Die Qualität des Erdöls wird nach seiner Wichte in Grad API beurteilt. Nach der chemischen oder physikalischen Trennung bzw. Aufspaltung des Rohöls erhält man je nach Wichte leichte (Benzin), mittlere (Gas- und Dieselöl, leichtes Heizöl) und schwere (schweres Heizöl) Bestandteile sowie je nach Verfahren Rückstände als Wachs, Teer, Koks u.a. Produkte. Die Erdölreserven der Welt bestehen hauptsächlich aus leichten Qualitäten, bei deren Verarbeitung wesentlich höhere Anteile an leichten Produkten anfallen als an schweren. Im Raffinationsprozeß können diese Anteile in gewissen Grenzen gesteuert werden. So vermag man besonders durch das Crackverfahren den (leichten) Benzinanteil wesentlich zu Lasten der schweren Fraktionen zu erhöhen, umgekehrt ist es aber nicht möglich, Leichtprodukte in Schwerprodukte umzuwandeln.
Nun stehen aber die Qualitäten der Ölvorkommen in reziprokem Verhältnis zur Verbrauchsstruktur an Mineralölerzeugnissen. Der Bedarf an mittleren und schweren Ölerzeugnissen nimmt auf dem europäischen Markt im Gegensatz zu den USA sprunghaft zu. Um der Nachfrage nach mittleren und schweren Produkten auf dem heimischen Markt nachkommen zu können, andererseits den Anteil der leichten Fraktionen, deren Bedarf nur geringfügig zunimmt, bei der Raffination zu verringern,

werden vorzugsweise schwere Erdöle verarbeitet. Auf Grund der unterschiedlichen Bewertung der Rohölsorten[72] fehlt das Preisregulativ, das zu einem Preisausgleich zwischen knappen und reichlich vorhandenen Produkten führt. Als Folge der preisgünstigeren Schwer- und Mittelöle stieg von 1950 bis 1960 der Anteil dieser Produkte in der westlichen Welt (außer USA) von 30 % auf über 65 % an.[73] Nach neueren Untersuchungen[74] entfallen aber 73 % der Weltölförderung auf eine Wichte von über 30° API. Nur 12 % der Förderung betragen die schweren Ölprodukte von unter 30° API. Fast sämtliche Neuentdeckungen an Ölreserven der westlichen Welt seit 1950 enthalten leichte und extraleichte Sorten mit einer Wichte von 30° bis unter 42° API. Unterstellt man ein mittleres Raffinationsverfahren, so ergeben sich folgende Qualitäten der Reserven:

Tabelle: Anteil der Produktgruppen an den Ölreserven (Stand 1960) [75]

| Rohölqualität | Reserven % | Mrd. t | Benzin % | Mrd.t | Petroleum % | Mrd.t | Gas/ Diesel % | Mrd.t | Schweröl % | Mrd. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 35 bis 52°API | 25 | 8,0 | 30 | 2,5 | 10 | 0,8 | 30 | 2,5 | 15 | 1,2 |
| 30 bis 35°API | 68 | 30,0 | 20 | 6,0 | 10 | 3,0 | 35 | 10,5 | 20 | 6,0 |
| 10 bis 29°API | 7 | 2,5 | 10 | 0,2 | 5 | 0,1 | 35 | 0,3 | 35 | 0,8 |
| Gesamt | 100 | 40,5 | -- | 8,7 | -- | 3,9 | -- | 13,8 | -- | 8,0 |

Nun stehen aber nicht alle Erdölerzeugnisse mit der Steinkohle in Konkurrenz. Vor allem die leichten Produkte sind einem spezifischen Bedarf vorbehalten, der zwar technisch, aber auf absehbare Zeit nicht wirtschaftlich aus der Steinkohle gedeckt werden könnte.

---

72) Vergl. hierzu, E.O.G., Mangelnde Versorgungsbasis für Schweröl bringt Sorgen, in: Gewerkschaftliche Rundschau für die Bergbau- und Energiewirtschaft, Bochum, 6/1963, S. 324.
73) E.O.G., a.a.O., S. 325.
74) E.O.G., a.a.O., S. 326.
75) Quelle: E.O.G., a.a.O., S. 328.

Mithin sind in diese Untersuchung nur die schweren und mittleren Anteile der Erdölreserven zur Gewinnung von leichtem Heizöl (das in die Gruppe der Gas- und Dieselöle fällt) und schwerem Heizöl einzubeziehen.

Rechnet man nur die Anteile der schweren und mittleren Erdölprodukte zusammen, so stehen für die Energieversorgung der freien Welt (ohne Reserven des Ostblocks) Reserven von ca. 22 Mrd. t zur Verfügung. Hiervon ist der Teil der nordamerikanischen Reserven zu subtrahieren, der nicht für einen Export nach Westeuropa zur Verfügung steht. Dadurch verringern sich die Reserven an Mittel- und Schwerölen auf rd. 16 Mrd. t. Berücksichtigt man, daß nur ein Teil der nachgewiesenen Erdölreserven gefördert werden kann, so verringert sich weiter der Teil der Reserven, mit denen sicher als Angebot gerechnet werden kann. Diesem Angebot ist der Verbrauch gegenüberzustellen, der an leichten und schweren Heizölen im Jahre 1960 etwa 300 Mill. t in der gesamten westlichen Welt (einschl. USA) betrug.[76] Zweifellos kann für die Zukunft mit neuen Entdeckungen an Erdöllagerstätten gerechnet werden. Ob die neuentdeckten Vorräte jedoch ausreichen werden, das Verhältnis von Reserve zu Förderung konstan

---

76) Auf eine Untersuchung, für welchen Zeitraum mit einer gesicherten Versorgung an Mittel- und Schwerölen noch gerechnet werden kann, soll hier verzichtet werden, da sie zu große Unsicherheitsfaktoren in sich birgt. Hier sollen nur Tendenzen aufgezeigt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die heutige Versorgungsdecke an schwerem Heizöl die Lebensdauer an wärmetechnischen Anlagen auf Heizölbasis unterschreitet. Dieser Umstand dürfte auch eine Ursache dafür sein, daß im Falle von Neuinvestitionen an Kraftwerken und Industriefeuerungsanlagen in der BRD und in den USA Zweifach- oder Dreifachfeuerungen (Kohle, Öl, Gas) installiert werden, obwohl hierdurch die Anlagekosten auf über 15 % eines Kraftwerkes auf Kohlebasis steigen.

zu halten und darüber hinaus einen genügend großen Anteil von schweren und mittleren Ölprodukten enthalten, um den ständig steigenden Bedarf an diesen Mineralölderivaten zu sichern, kann wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Gewisse Zweifel hieran scheinen nicht unbegründet zu sein. Es ist aber nicht nur energiepolitisch, sondern auch sozialpolitisch von größter Bedeutung, wenn auf Grund eines Substitutionsprozesses ein Primärenergieträger vom Markt verdrängt werden sollte, auf den die Energiewirtschaft langfristig wieder angewiesen sein wird.
Die starke Verbrauchszunahme an mittleren und schweren Erdölprodukten während des letzten Jahrzehnts ist die Konsequenz einer Entwicklung, die sich außerhalb des eigentlichen Energiesektors (d.h. nicht in Konkurrenz zur Kohle) vollzog. Heizöl fällt als Kuppelprodukt bei der Erzeugung von Treibstoffen an, für das es ursprünglich keine Verwendung gab. Später wurde es in den Raffinerien zur Verfeuerung benutzt. Erst mit der gewaltigen Ausdehnung der Benzinproduktion stand Heizöl in Mengen zur Verfügung, die für den Energieeigenverbrauch der Raffinerien nicht mehr benötigt wurden. Nun wäre aber die Struktur des Angebotes an Erdöl und seiner Produkte nur unvollständig dargestellt, wollte man das ständig gestiegene Heizölangebo allein auf die Ausdehnung der Benzinproduktion zurückführen. Ganz allgemein ist ein Erdölüberschuß in der Welt festzustellen, der auch zu einem Überangebot an Heizöl (wegen seiner Kuppelprodukteigenschaft) führte. Vor allem fünf Ursachen sind für den gegenwärtigen Weltölüberschuß zu nennen:

1. Über 70 % der Weltölreserven befinden sich in Ländern, deren Volkswirtschaften als unterentwickelt bezeichnet werden können. Für diese Staaten stellen die Ölreserven fast den einzigen Reichtum an Bodenschätzen dar. Die Ölförderung ist für sie

die einzige oder Hauptdeviseneinnahmequelle.
Die Konzessionen bereits fördernder Ölgesellschaften werden nur verlängert, wenn sie Verpflichtungen über neue Schürf- und Untersuchungsbohrungen eingehen. Darüber hinaus wurden neue Ölgesellschaften zur Intensivierung der Ölsuche verpflichtet, die durch die hohen Ölgewinne der Nachkriegszeit angelockt wurden. Vor allem mittlere und kleine amerikanische Ölgesellschaften haben ihre Tätigkeit auf den Mittelostmarkt ausgedehnt, nachdem bisher ihre Fördertätigkeit auf den heimischen Markt beschränkt war. Die Erschließung neuer Ölfelder in den USA war mit ständig steigenden Kosten verbunden, da die Ergebnisse der Suchbohrungen immer negativer ausfielen. Auch größere Ölgesellschaften mit weit auseinanderliegenden Märkten haben ihre Schürf- und Aufschließarbeiten wesentlich verstärkt, um im Interesse einer größeren Sicherheit der Versorgung die Ölquellen möglichst weit zu streuen und ihre Konkurrenten daran zu hindern, die Ölsuche in vielversprechenden Fördergebieten aufzunehmen.
So stieg der Aufschluß neuer Vorkommen bis vor kurzem ständig an.

2. Die dauernde Zunahme der Vorräte führte zu einem Druck, die Förderung laufend zu erhöhen, um die immer mehr anwachsenden Kosten für Suchbohrungen ausgleichen zu können. Verstärkt wurde dieser Druck einmal durch die Regierungen der Ölländer, ihre Einnahmen aus der Ölförderung zu erhöhen und zum anderen durch die Konkurrenz der sog. newcomers im Ölgeschäft. Diese neuen Ölgesellschaften besitzen zum größten Teil keine eigenen Raffinerien[77], so daß sie die alt eingeführten Gesellschaften beim Abschluß neuer Konzessions-

77) Auf der Raffinationsstufe fallen die geringsten Gewinne an. Die meisten Raffinerien Westeuropas mußten in den letzten Jahren sogar empfindliche Verluste hinnehmen, die aber von den Muttergesellschaften wegen der auf der Förderstufe anfallenden hohen Gewinne übernommen wurden.

verträge mit den Regierungen der Ölländer überbieten konnten.[78] Diese Preiszugeständnisse erfolgten nicht nur beim Abschluß der Konzessionsverträge, sondern auc beim Verkauf des Rohöls. Da die meisten Raffinerien Eigentum konzerngebundener Gesellschaften sind oder von diesen auf Grund langfristiger Verträge beliefert werden, waren die newcomers zu großen Preiszugeständnissen an ihre Abnehmer gezwungen. Dadurch sank zwar der Erlös pro abgesetzte Tonne Rohöl; diese Gewinneinbuße stellte für sie aber gerade einen weiteren Anreiz dar, die Förderung auszudehnen, um damit zumindest durch eine steigende Absatzmenge den Gesamtgewinn zu erhöhen.

3. Aber auch die größeren Mineralölgesellschaften konnten sich den Folgen des Überangebotes an Öl nicht entziehen. Die direkten Produktionskosten je barrel Erdöl sind - abgesehen von den royalties - sehr niedrig, da Arbeits- und Materialkosten im Gegensatz zur Gewinnung fester Brennstoffe nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtproduktionskosten betragen. Befinden sich nun reiche Vorräte in bereits erschlossenen Feldern, so daß noch keine Notwendigkeit für einen mit hohen Kosten verbundenen Neuaufschluß besteht, ist ein starker Anreiz zur Förderung zusätzlicher Mengen solange gegeben, wie diese zusätzliche Förderung noch einen Gewinn erbringt.

4. Das Bestreben zu ständiger Fördersteigerung wird verstärkt durch den politischen Druck, dem die Ölgesellschaften in den Fördergebieten des Mittleren Ostens und des karibischen Raumes ausgesetzt sind. Die ständige Drohung der Enteignung, der Kündigung der Konzessionsverträge und der drastischen Erhöhung der royalties zwingt die Ölgesellschaften, die Ausbeutung der Ölquellen in einem Tempo vorzunehmen, das eine

---

78) So haben sich vor allem die newcomers zu höheren Gewinnabgaben (royalties) an die Regierungen der Ölländer bereit erklärt, die in der Regel 50:50 betragen.

möglichst rasche Abschreibung der Förderanlagen, Transportmittel und Raffinerien garantiert.

5. Zu dem Überangebot sowohl der alt eingeführten als auch der neu hinzugekommenen Ölgesellschaften hat der Export sowjetischen Erdöls beigetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Angebot sowjetischen Öls sich nicht gleichmäßig auf dem Weltmarkt verteilt, sondern sich auf wenige westeuropäische Länder konzentriert.[79)]

b) Preispolitische Betrachtung

ba) Bestimmungsgründe des Mineralölpreises

Eine Analyse der Bestimmungsgründe des Mineralölpreises (bei gegebener Nachfrage) gestaltet sich außerordentlich schwierig. Hierfür sind vor allem die Eigenschaft des Heizöls als Kuppelprodukt und der noch unerforschte Wandel der Konkurrenzbeziehungen auf dem Erdölmarkt in jüngster Zeit verantwortlich. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß das Heizöl als Kuppelprodukt bei der Erzeugung von Treibstoffen anfällt. Somit kann eine Antwort auf die Frage, ob die niedrigen Preise des Heizöls den Kosten entsprechen, die bei ihrer Erzeugung verursacht werden, nur sehr schwer oder nicht gegeben werden. Durch die in der Kostenrechnung üblichen Verfahren ist die Höhe der Erzeugungskosten des Heizöls nicht exakt festzustellen. Heizöl ist auch nicht das einzige Kuppelprodukt des Benzins. Bei der Erdölverarbeitung fallen stets weitere Derivate, wie Wachs, Teer und Koks neben den verschiedenen Ölsorten an, so daß eine Kostenzurechnung gemäß ihrer Verursachung zusätzlich kompliziert wird. Für sämtliche Produkte lassen sich zwar die Gesamtkosten ermitteln; da aber mehr als zwei Kuppelprodukte anfallen, ist der Kostenanteil des Heizöls so sehr von

---

79) Über die recht interessante Preispolitik vergl. S. 81 ff.

den Erlösen der übrigen Produkte abhängig, daß die Anwendung der Restkostenkalkulation nicht zu vertreten ist. Die Kostenermittlung wird weiter kompliziert durch die Vielzahl der Raffinationsverfahren und den Rohöleinsatz unterschiedlicher Wichte.
Der Versuch, einen Mittelwert zu errechnen aus der Anwendung von Kalkulationen unterschiedlicher Raffinationsverfahren, lieferte kein brauchbares Ergebnis, wie der sehr hohe Variationskoeffizient zeigte.[80]
Man kann aber grundsätzlich feststellen, daß der Ölproduzent bestrebt ist, die Gesamtkosten durch die Summe der durch die einzelnen Erdölderivate erzielten Erlöse zu decken. Hierbei wird das Heizöl als Restgröße betrachtet, da es auf dem Markt dem schärfsten Wettbewerb ausgesetzt ist. Seine Preisbildung kann daher besonders beweglich gestaltet werden. Allerdings verliert die Möglichkeit, mit anderen Ölprodukten (z.B. Benzin) auf Märkten mit günstiger Marktsituation einen relativ hohen Erlösanteil zu erzielen, dann immer mehr an Bedeutung, wenn der Mengenanteil des Heizöls an der Raffination weiter ansteigt. Schon heute sind Raffinerien in der BRD und Westeuropa im Bau, deren Heizölanteil über 50 % an den Raffinerieprodukten betragen wird. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, wenn die Unbestimmtheit der Preisbildung für Heizöl allein auf Willkürakte der Ölgesellschaften zurückgeführt wird. Die Preisbildung ist vielmehr wesentlich durch die technische Eigenart der Kuppelproduktion bedingt, die dem Heizöl eine außerordentlich hohe (Angebots-) Preis-Elastizität verleiht.
Ein weiterer Bestimmungsgrund des Heizölpreises sind die Transportkosten, die den einzelnen Mineralölprodukten exakt zugerechnet werden können. Sie verlieren jedoch speziell für die Bestimmung des Heizölpreises dadurch immer mehr an Bedeutung, daß das Rohöl immer

80) Auf die Wiedergabe von Ergebnissen sei daher ganz verzichtet.

weniger im Land der Ölgewinnung raffiniert wird, sondern mit Tankern oder Pipelines an den Bestimmungsort transportiert und in den Verbrauchszentren raffiniert wird. Es gehört mit zu den bedeutendsten Veränderungen der Mineralölwirtschaft der letzten Zeit, daß immer mehr Raffinerien in dichten Ballungsgebieten des Verbrauchs entstehen, während sie bisher nur in küstennahen Gebieten anzutreffen waren. Besonders deutlich ist diese Veränderung in der BRD festzustellen. Den Transportkosten für Erdöl kommt nicht annähernd die Bedeutung zu wie bei der Importkohle. Trotzdem wird ihnen ein preisbestimmender Einfluß zugebilligt.

Die Frachtraten wurden nach dem Krieg zunächst für einen repräsentativen Tanker ermittelt. Neben dieser amtlichen Frachtratennotierung gibt das AFRA (Average Freight Rate Assessment) das Niveau der Tankerfrachten als gewogenes Mittel an, das alle 3 Monate von einer Londoner Maklergruppe ermittelt wird. Die AFRA-Notierungen bestehen aus einer Grundrate (scale) und aus einem variablen Aufschlag, der der Grundrate prozentual zugeschlagen wird. Bei der Gesamtfrachtratenentwicklung ist zwischen Einzelfahrtnotierung und AFRA-Notierungen zu unterscheiden. Seit 1954 sind die AFRA-Raten nahezu konstant geblieben und lagen nur während der Suezkrise um etwas über 50 % über scale. Die Frachtsätze für Einzelfahrten unterlagen jedoch starken Schwankungen. Zur Suezkrise befanden sie sich bis zu 35 % über scale, Anfang 1957 sanken sie dann wieder ab bis auf 100 % unter scale. Diese Frachtraten können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Eigentums- und Besitzverhältnisse der Tanker erwähnt werden. Die Tankerflotte kann in 3 Gruppen eingeteilt werden (Stand: 1960)[81]:

1. Etwa 35 % der Welttankerkapazität befindet sich im Eigentum der Ölgesellschaften. Dieser Teil der Flott

81) Vergl. auch: Bericht im Namen des Ausschusses für Fragen der Energiewirtschaftspolitik über Erdöl- und Erdgasprobleme, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Dokument 63, 5. Okt. 1960.

wird voll ausgelastet und am regelmäßigsten eingesetzt. Für diese Tanker werden naturgemäß keine Frachtraten berechnet.

2. Rund 60 % der Tankerkapazität wird von den großen Ölgesellschaften langfristig gechartert. Diese Flotte bleibt jedoch im Eigentum selbständiger Reeder. Die Frachtraten für diese Tanker unterliegen nur geringfügigen Schwankungen.

3. Nur etwa 5 bis 10 % der Welttankerkapazität entfällt auf die Trampschiffahrt, die zur Deckung von Bedarfsspitzen in Anspruch genommen wird. Die Frachtraten dieser Tanker unterliegen erheblichen Schwankungen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur ein relativ geringer Transport von diesen Trampschiffen übernommen wird, so daß der Einfluß auf den Mineralölpreis unbedeutend ist. Allerdings erfolgte in den letzten Jahren in immer größerem Maße der Transport des Öls der unabhängigen Gesellschaften durch Trampschiffe. Dadurch konnten die Gesellschaften die extrem niedrigen Frachtraten ausnutzen. Zweifellos trugen gerade diese Frachtraten zu den niedrigen Preisen des Öls der newcomers bei. Da der Frachtkostenanteil nur einen Bruchteil des europäischen cif-Preises beträgt, hängen die Mineralölpreise wesentlich von den Weltmarktpreisen ab, die durch die übernationalen Konkurrenzbeziehungen beeinflußt werden. Zwar kontrollieren immer noch die sieben durch ein Netz von Mutter- und Tochtergesellschaften eng verflochtenen internationalen Erdölgesellschaften einen großen Teil der Förderung, der Verarbeitungs-, Transport- und Absatzeinrichtungen für Erdöl in der westlichen Welt. Durch das Erscheinen der newcomers und der sowjetischen Importe in den letzten Jahren ist das Bild einer oligopolistischen Form des Weltölmarktes weitgehend überholt. Gerade die Preispolitik auf dem Ölmarkt liefert hierzu zahlreiche Beispiele.

bb) Ölpreispolitik

Der Preis für Rohöl war stets ein von dem Produzenten festgesetzter Preis, ein sog. posted-price, zu dem das Erdöl einheitlich fob Verschiffungshafen angeboten wurde. Die Preise wurden zunächst den Preisen amerikanischen Öls angeglichen, unabhängig davon, an welchem Ort das Öl gewonnen wurde. Diese Preisfestsetzung führte zu einem künstlich hochgehaltenen Rohölpreis, der die Gewinne der rohölverarbeitenden Raffinerien begrenzte und die Wettbewerbsfähigkeit der unabhängigen Raffinerien erschwerte. Durch Einschaltung der Economic Cooperation Administration wurde dieses Preissystem durch eine einheitliche Preisfestsetzung für jeden Ausfuhrhafen abgelöst, dem eine Zone der Preisgleichheit zu Grunde gelegt wurde, die die Nordostküste der USA war.
Dieses System der posted-prices konnte nur so lange funktionieren, wie die Zahl der Außenseiter gering war und die USA ihren Ölmarkt keinen Beschränkungen unterwarfen. Als die USA 1958 Importkontingente an Rohöl einführten, brach das Preissystem zusammen. Die posted-prices wurden zwar nur geringfügig geändert, da die Regierungen der Förderländer und die neugegründete Organisation für erdölexportierende Länder (OPEC) auf die Ölgesellschaften einen Druck ausübten, die Listenpreise nicht zu senken[82] (vergl. Tabelle).

Tabelle: Entwicklung der posted-prices in $/metr. t[83]

| Preis des Kuweit-Rohöls im Pers. Golf | Juli 1956 | April 1959 | Aug.-Sept. 1960 | Jan. 1962 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 12,50 | 12,10 | 11,50 | 11,50 | |
| Preis (fob) des Karibischen Erdöls | Juli 1956 | Febr. 1958 | Febr. 1959 | Aug. 1960 | Jan. 1962 |
| | 15 | 15 | 13,30 | 13,30 | 13,60 |

82) Dadurch würden die Gewinne sinken und die royalties zurückgehen.
83) Quelle: Angaben der Hohen Behörde der EGKS.

So wurden die Preissenkungen über die Gewährung von Rabatten vorgenommen, die teilweise die Höhe von über 30 % des fob-Preises erreichten. Das Überangebot an Erdöl durch zahlreiche newcomers und der alten Ölgesellschaften führte nach dem Zusammenbruch des posted-prices-System 1958 zu einem scharfen Preiswettbewerb, der sich auf Westeuropa konzentrierte. Der westeuropäische Markt und ganz besonders der westdeutsche boten sich hierfür geradezu an, da bis zum Jahre 1958 der Anteil des Erdöls an der Primärenergieverwendung im Vergleich zu den USA sehr gering war. Auf Grund des posted-prices-Systems und der großen geographischen Entfernung (und damit höheren Transportkosten) von den Ölquellen lag der Wärmeäquivalenzpreis für Erdöl lange Zeit über dem niedrigen Ruhrkohlenpreis. Erst als die USA 1958 ihren Ölmarkt durch Einfuhrkontingente schützten, der Preis der Ruhrkohle anstieg, konzentrierte sich die Ölschwemme auf den westeuropäischen Markt, der außerdem neben den USA die einzige Möglichkeit bot das Erdölüberangebot aufzunehmen. Daß sich innerhalb Westeuropas der Konkurrenzkampf auf die BRD konzentrierte, lag an dem völlig ungeschützten Energiemarkt (dem einzigen Westeuropas und der freien Welt). Eine Ausnahme bildeten lediglich die Ölimporte aus dem Ostblock, die auf Grund von Handelsverträgen erfolgen.

Tabelle: Einfuhr von Mineralöl in die BRD in 1000 t SKE [84]

| Jahr | Mineralöl | davon aus dem Ostblock | |
|---|---|---|---|
| | | absolut | i.v.H. |
| 1955 | 13956 | 89 | 0,64 |
| 1956 | 18182 | 173 | 0,95 |
| 1957 | 19500 | 524 | 2,69 |
| 1958 | 24367 | 659 | 2,70 |
| 1959 | 31449 | 1068 | 3,40 |
| 1960 | 43156 | 1887 | 4,37 |

84) Quelle: Zusammengestellt nach Angaben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau und aus dem Stat. Jahrbuch für die BRD 1964, Stuttgart und Mainz 1964.

Rein statistisch betrugen die Einfuhren an Mineralöl aus dem Ostblock im Jahre 1960 nur 4,37 % der Gesamteinfuhr. Ein wesentlich größerer Teil von Mineralölerzeugnissen gelangt jedoch ohne Ursprungsangabe auf den westeuropäischen und vor allem auf den deutschen Markt, nachdem es in anderen Ländern raffiniert worden ist. Auf diese Weise sollen seit 1957/58 in die BRD Ölimporte erfolgt sein, deren Preise wesentlich unter den Weltmarktpreisen lagen und oft nur die Hälfte der Preise betrugen, die im Ostblock verlangt wurden. Nach der offiziellen Aussenhandelsstatistik der SU für das Jahr 1959 wurde für Rohöl, das die SU in Ostblockländer lieferte, ein durchschnittlicher Preis von 94,7 Rubel/t erzielt, für Rohöl in die westeuropäischen Länder dagegen ein Preis von nur 49,1 Rubel/t verlangt.[85] Auch die Preise für Fertigerzeugnisse sowjetischen Öls lagen in den westeuropäischen Ländern mit durchschnittlich 75,1 Rubel/t um über 50 % unter dem Preis von 163,5 Rubel/t, der in den Ostblockländern erzielt wurde. Im Jahre 1959 lag der Durchschnittswert je Tonne eingeführten Rohöls in die BRD aus der SU nach den Angaben der Außenhandelsstatistik um über 21 % niedriger als der Einfuhrwert anderer Länder. Der Durchschnittswert für leichtes Heizöl lag um fast 13 %, für mittelschweres um über 30 % und für schweres Heizöl um über 17 % unter den Werten anderer Lieferländer.

Ohne die Lieferungen der SU in ihrem Einfluß auf die Strukturveränderung am europäischen Energiemarkt überbewerten zu wollen, mußten sie doch erwähnt werden. Sie trugen dazu bei, die von dem Überangebot an Erdöl ausgehenden Wirkungen zu verstärken.

Bei den Mineralöl-Fertigerzeugnissen verlief die Preisentwicklung etwas anders als beim Rohöl. Mit den Preis-

---

85) Vergl.: Piens, Heinz: Sowjetisches Öl auf dem Markt, in: Glückauf, 23/1960, S. 1492.

senkungen für Erdöl im Jahre 1958 sanken auch die Preise der Raffinationsprodukte. Die Preisbewegung der mittleren und schweren Erzeugnisse war jedoch viel ausgeprägter als für leichte Produkte. Die Ursache liegt an dem Aufbau des Vertriebsnetzes für Benzin. Es erfordert eine wesentlich breitere Organisation und bedeutend höhere Investitionen als für den Heizölverkauf. Ein Vertriebsnetz für Benzin kann nur in mehreren Jahren aufgebaut werden, während eine Verkaufsorganisation für Heizöl wesentlich leichter zu errichten ist. So konnten die großen Erdölgesellschaften weiterhin den Benzinmarkt kontrollieren und verhinderten damit den Preiswettbewerb mit den neuen und unabhängigen Ölfirmen. Die Raffination der Rohöle der sog. newcomers war dabei von Anfang an auf einen möglichst hohen Heizölanteil abgestellt. Der Absatz von Heizöl versprach auf dem deutschen Markt einen hohen Gewinn, da in der Zeit der Energielücke Heizöl auch zu einem Preis Absatz fand, der über dem Wärmeäquivalenzpreis für Kohle lag. Das Überangebot an Heizöl, das sich auf dem völlig ungeschützten deutschen Markt konzentrierte, fand selbst bei ständig steigender Nachfrage nur noch zu sinkenden Preisen Absatz. Die Preise für Heizöl konnten selbst unter den Preis für Erdöl sinken, da die größten Gewinne der Mineralölgesellschaften nicht auf der Vertriebsseite, sondern auf der Förderseite entstehen. Durch die Absatzsteigerung der Mittel- und Schwerprodukte erhöhte sich der Rohölumsatz vor allem der integrierten Gesellschaften weit schneller als über den Benzinumsatz. Aus dem vergrößerten Gewinn auf der Förderstufe konnten die Gewinneinbußen der Raffinerien auf Grund der sinkenden Preise für Schwerprodukte teilweise ausgeglichen werden, so daß der Gesamtgewinn der Ölgesellschaften nicht unbedingt zurückgehen mußte.

c) Der Wettbewerb zwischen Steinkohle und Heizöl

Der Wettbewerb zwischen Kohle und Heizöl ist nicht nur ein Preiswettbewerb, sondern fast in gleichem Maße ein Qualitätswettbewerb, obwohl es sich um zwei heterogene Energieträger handelt. Sowohl in der Industrie als auch im Haushaltssektor ist der Wettbewerb zwischen beiden Energieträgern nicht nur das Ergebnis eines günstigeren Verhältnisses der Preise je Kalorie. Bei zahlreichen Verwendungsarten, vor allem in Industrieöfen, ist die Qualität der vom Heizöl erzeugten Flammen wesentlich. Der Ausnutzungsgrad (Wirkungsgraddifferenz) liegt für Heizöl stets über dem für Kohle. Die Anlagekosten für Ölverbrennungsanlagen liegen durchschnittlich 10-15 % unter den entsprechenden Kosten für Anlagen mit Steinkohlenfeuerung. Selbst für kleine und mittlere Ölfeuerungsanlagen ergeben sich Vorteile, die die laufenden Betriebskosten senken.[86] Eine ganze Reihe von Faktoren, wie die Anlagekosten für Ölfeuerungen, die angewandten technischen Verfahren, die Bequemlichkeit des Verbrauchs und die Sauberkeit der Lagerung sind neben dem Preis mitbestimmend für die Wahl des Verbrauchers für Heizöl.
Bei gleichem Kalorienpreis sind nach vorsichtigen Schätzungen[87] rund 60 % der Steinkohle durch Heizöl substituierbar. Bezieht man noch in die Substitutionskonkurrenz zwischen Kohle und Heizöl denjenigen Bereich ein, auf dem die Kohle auf Grund ihres spezifischen Verbrauchs (z.B. Hüttenwesen) bis vor kurzem scheinbar ungefährdete Absatzmöglichkeiten besaß sowie chemische Verfahren, deren Ausgangsstoff die Steinkohle ist

---

86) Vergl.: Energieenquete, a.a.O. S.,241. Die Energieenquete enthält eine Berechnung von Äquivalenzziffern bei einer Reihe von Industriezweigen. Dabei lag die Äquivalenzziffer für Heizöl zwischen 1,4 und 1,6. Die Hohe Behörde schreibt in einem Bericht über die energiewirtschaftliche Lage der Gemeinschaf und Vorausschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch in der Gemeinschaft im Jahre 1961 von einer Äquivalenzziffer, die bei einigen Verwendungsarten bei 2 und 3 liegt (S. 17).

87) Vergl.: Die Lage im Ruhrbergbau Mitte 1961, in: Zechenkurier, Essen, 14/1961, S. 2. Andere Schätzungen liegen wesentlich höher.

(Petrochemie), so ist ein noch größerer Absatzbereich der Kohle gefährdet. Wesentlich für den Substitutionsprozeß dürften jedoch die Kalorienpreise für Kohle und Öl sein. Historisch betrachtet spielte jedoch der Ölpreis für den heimischen Verbraucher eine untergeordnete Rolle. Der Einbruch des Heizöls auf dem deutschen Energiemarkt erfolgte in der Zeit der sog. Energielücke. Dem Heizöl gelang es, sich nicht nur in spezifischen Verwendungsgebieten festzusetzen, sondern seinen Absatz bei den Verbrauchern zu sichern, die auf Grund der Verteilungspläne keine oder nur in geringem Umfang heimische Kohle beziehen konnten. Dem Heizöl gelang es somit, ungehindert in bisher der deutschen Kohl vorbehaltende Verbrauchsgebiete einzudringen. Als sich Anfang 1958 der Kohlenmangel in einen Kohlenüberschuß wandelte, waren bereits erhebliche Absatzgebiete der heimischen Kohle verlorengegangen, denn selbst bei einem anfangs noch höheren Äquivalenzpreis des Heizöls waren die Heizölbezieher nicht bereit, eine erneute Umstellung auf Kohle vorzunehmen, als diese 1958 in ausreichenden Mengen zur Verfügung stand. Die seit 1958 auf dem Ölmarkt eingetretenen Veränderungen konnten sich aber erst im Laufe des Jahres 1958 und 1959 voll auswirken. Die folgende Tabelle gibt trotz unvermeidlicher Ungenauigkeiten die Preise von Heizöl und Kohle und deren Preisrelationen wieder. Bei der Beurteilung der Wärmepreisrelationen ist zu beachten, daß für beide Heizölarten teilweise erhebliche regionale Rabatte gewährt wurden, die in der Tabelle nicht berücksichtigt werden konnten. Als Ergebnis dieser Vergleichsreihen ist festzustellen, daß der Wärmeäquivalenzpreis für schweres Heizöl bereits Ende 1957 unter dem Preis für heimische Steinkohle lag. Da die sonstigen Vorteile (soweit sie quantifizierbar sind) für Heizöl (z.B. niedrige Anlagekosten der Verbrennungsanlagen) bis zu 15 % im Vergleich zur Kohleverwendung

betragen können, dürfte es schon Anfang 1957 für die Verbraucher vorteilhafter gewesen sein, heimische Kohle durch schweres Heizöl zu substituieren. Stellt man die Dauer der Umstellung in Rechnung, so müßte etwa Anfang 1958 der Substitutionsprozeß in großem Umfang eingesetzt haben. Zu diesem Zeitpunkt zeigten sich auch schon erste Krisenanzeichen im heimischen Bergbau.

Beim leichten Heizöl verlief die Preisentwicklung nicht ganz so eindeutig. Die Rabattgewährung war nicht so ausgeprägt wie beim schweren Heizöl, und die sonstigen Vorteile, die sich aus der Verwendung für Haushalte ergaben (wie z.B. niedrigere Anlagekosten), waren nicht immer vorhanden. Die sog. Trägheitsfaktoren, die eine Umstellung verzögern, sind im Haushaltssektor besonders ausgeprägt. Die Wärmepreisrelation des leichten Heizöls zur heimischen Steinkohle liegt auch gegenwärtig immer noch über 1.[88] Die voneinander abweichende Preisentwicklung für leichtes und schweres Heizöl deutet auf gezielte Preissenkungen der Mineralölgesellschaften gegenüber der Kohle hin, da der größte Abnehmer für Kohle und damit auch potentielle Verbraucher für Heizöl nicht der Haushaltssektor, sondern die gewerbliche Wirtschaft (die vorwiegend schweres Heizöl verwendet) ist. Wäre die Konkurrenz zwischen Heizöl und Kohle allein auf einen Verdrängungswettbewerb zurückzuführen, hätte der Preis für schweres Heizöl nicht so weit gesenkt zu werden brauchen, um den Äquivalenzpreis für Kohle zu unterbieten. Der teilweise um 50 % unter dem Kohlepreis liegende Wärmeäquivalenzpreis für Öl deutet vielmehr auf einen scharfen Wettbewerb der Mineralölfirmen untereinander hin.[89]

---

88) Erst Mitte 1964 verschob sich die Preisentwicklung zu Gunsten des Öls.

89) Diese Ansicht wird auch von Walter Levy in seinem Gutachten: Lage und Entwicklungstendenzen des Weltölmarktes in ihrer Auswirkung auf die Energiepolitik Westeuropas, insbesondere der Bundesrepublik, Bergisch-Gladbach 1961, S. 49, vertreten.

Tabelle: Preise und Wärmepreisrelationen[90]

| Zeit | Leichtes Heizöl in DM/t[91] | Schweres Heizöl in DM/t[91] | ab Zeche Inlandspreis der Ruhrkohle im Mittel aller Sorten in DM/t | Wärmepreisrelation des leichten Heizöls zur inländischen Kohle | Wärmepreisrelation des schweren Heizöls zur inländischen Kohle |
|---|---|---|---|---|---|
| 1955 Nov. | 205,-- | 112,-- | 64,78 | 2,10 | 1,14 |
| 1956 Febr. | 208,-- | 115,-- | 64,78 | 2,14 | 1,18 |
| Mai | 208,-- | 114,-- | 67,04 | 2,06 | 1,13 |
| Aug. | 194,-- | 101,-- | 67,04 | 1,92 | 1,00 |
| Nov. | 210,-- | 119,-- | 71,81 | 1,94 | 1,10 |
| 1957 Febr. | 242,-- | 142,-- | 71,81 | 2,24 | 1,31 |
| Mai | 198,-- | 115,-- | 69,72 | 1,88 | 1,09 |
| Aug. | 186,-- | 112,-- | 69,72 | 1,77 | 1,06 |
| Nov. | 168,-- | 85,-- | 75,51 | 1,48 | 0,74 |
| 1958 Febr. | 149,-- | 80,-- | 75,51 | 1,31 | 0,70 |
| Mai | 132,-- | 73,-- | 75,51 | 1,74 | 0,64 |
| Aug. | 136,-- | 80,-- | 75,51 | 1,20 | 0,70 |
| Nov. | 138,-- | 73,-- | 75,51 | 1,21 | 0,65 |
| 1959 Febr. | 136,-- | 70,-- | 75,51 | 1,20 | 0,61 |
| Mai | 132,-- | 65,-- | 74,92 | 1,17 | 0,57 |
| Aug. | 129,-- | 60,-- | 74,92 | 1,14 | 0,53 |
| Nov. | 124,-- | 60,-- | 74,92 | 1,10 | 0,53 |
| 1960 Febr. | 132,-- | 60,-- | 76,01 | 1,15 | 0,52 |
| Mai | 138,-- | 88,-- | 76,01 | 1,20 | 0,76 |

90) Quelle: Die Preisangaben wurden zusammengestellt nach Mitteilungen des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, des Stat. Jahrbuches für die BRD und des Bandes 9 der Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Die Energiewirtschaft im Gemeinsamen Markt, Baden-Baden 1963, S. 51/52. Die Berechnung der Wärmepreisrelationen erfolgte nach der Formel

$$x = \frac{\text{Preis des Öls in DM/t}}{\text{Preis der Kohle in DM/t} \cdot \text{Heizwertverhältnis}}$$

In der allgemeinen Vergleichsrechnung zwischen Öl und Kohle (bezogen auf SKE) gilt ein durchschnittliches Heizwertverhältnis von 1,5 : 1. Als Inlandspreis mußte der Ruhrkohlendurchschnittspreis aller Sorten verwendet werden. Aus Mangel an entsprechendem statistischen Material konnte keine Trennung zwischen der mit dem leichten und der mit dem schweren Heizöl konkurrierenden Kohle vorgenommen werden. Die Berechnung eines durchschnittlichen Verbrauchspreises für Steinkohle ist auch für Hamburg nicht möglich.

91) Verbrauchspreise Hamburg.

Dadurch beschleunigte sich die Umstellung der Verbraucher von Kohle auf Heizöl in einer Zeitfolge, in der sich der heimische Steinkohlenbergbau auch dann nicht hätte anpassen können, wenn ihm entsprechende finanzielle Reserven zur Verfügung gestanden hätten.

Für die deutsche Energiewirtschaft bedeuteten die Importe von Steinkohlen bis zum Jahre 1957/58 eine gewisse Entspannung der Kohlenmangellage. Erdöl- und Heizölimporte haben jedoch infolge ihres über den Importkohlen liegenden Preises nicht merklich dazu beigetragen (vergl. die folgende Tabelle), obwohl die heimische Kohle traditionelle Absatzmärkte an das Mineralöl abgeben mußte, deren Verlust sich allerdings erst nach Ausbruch der Krise bemerkbar machte. Aber auch für die deutsche Kohlenwirtschaft mußte das Eindringen der Importkohle in den heimischen Markt nur als vorübergehender Einfluß gewertet werden, der durch eine Fördersteigerung wieder hätte rückgängig gemacht werden können, sobald die eingeleiteten Investitionen zu einem Kapazitätserweiterungseffekt geführt hätten. Mit dem Eindringen des Heizöls ist eine gänzlich andere Entwicklung eingeleitet worden, deren strukturelle Charakter deutlich zu erkennen ist. Die Umstellung der Verbraucher auf die Verwendung von Heizöl ist weniger leicht umkehrbar.

War die Umstellung von Steinkohle auf Heizöl bereits vor 1958 erfolgt, würden diese Verbraucher auch dann keine erneute Umstellung von Öl auf Kohle vornehmen, wenn der Heizölpreis auf ein Niveau steigen würde, das etwas über dem des Jahres 1958 liegt. Wurde die Umstellung auf Grund des niedrigeren Äquivalenzpreises für Heizöl nach 1957/58 vorgenommen, sind die erheblichen Kosten einer erneuten Umstellung zu berücksichtigen, wenn der Ölpreis steigen sollte. Anlagen mit Doppel- oder gar Dreifachfeuerung, deren Umstellung mit geringen Kosten verbunden wäre, sind in der BRD

Tabelle: Der Heizölverbrauch in der BRD (ohne Raffinerieeigenverbrauch) in 1000 t[92)]

| | 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leichtes Heizöl | | | | | | | | |
| absolut: | 495 | 1198 | 1691 | 3069 | 4181 | 6589 | 8893 | 13258 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr i.v.H. | | + 142,02 | + 41,15 | + 81,49 | + 36,23 | + 57,59 | + 34,97 | + 49,08 |
| Schweres Heizöl | | | | | | | | |
| absolut: | 1596 | 2559 | 3174 | 4447 | 5878 | 7292 | 9330 | 11110 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr i.v.H. | | + 60,34 | + 24,03 | + 40,11 | + 32,18 | + 2406 | + 27,95 | + 19,08 |
| Insgesamt | | | | | | | | |
| absolut: | 2091 | 3757 | 4865 | 7516 | 10059 | 13881 | 18223 | 24368 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr i.v.H. | | + 79,67 | + 29,49 | + 54,49 | + 33,83 | + 38,00 | + 31,28 | + 33,72 |

92) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der BRD im Jahre 1962, a.a.O.,S. 122.

selten. Nur einige wenige thermische Kraftwerke sind mit Doppelfeuerung ausgestattet, deren Ölverwendung heute ohnehin noch bedeutungslos ist. Eine mögliche Mineralölpreiserhöhung könnte daher nur auf den Verbrauchszuwachs an Energie einen Einfluß haben, der dann allerdings Auswirkungen auf den Absatz der heimischen Steinkohle haben könnte.[93]

Die Frage nach der zukünftigen Preisentwicklung für Heizöl läßt sich allein deshalb schon schwer beantworten, weil eine Kostenzuordnung infolge der Eigenschaft des Heizöls als Kuppelprodukt nicht möglich ist. Sieht man von den Äußerungen der Interessenverbände der Kohlenwirtschaft ab, so wird überwiegend nicht mit einem wesentlichen Steigen des Heizölpreises in den nächsten Jahren gerechnet. Folgende Argumente werden gegen eine Erhöhung des Heizölpreises bzw. Erdölpreises angeführt:

1. Es wird mit einem zunehmenden Wettbewerb in der Mineralölwirtschaft durch Öllieferungen der Ostblockländer und durch unabhängige Gesellschaften gerechnet.[94]

2. Mit einem Steigen der Tankerfrachten kann auch für die ferne Zukunft nicht gerechnet werden, da die Überschußtonnage ständig zunimmt.[95]

3. Das Verhältnis von Förderung zu Reserven hat sich in den letzten Jahren verbessert. Neuerschließungen sind zu erwarten, so daß durch eine Verknappung an Öl keine Preissteigerungen auftreten werden.[96]

4. Die Förderkosten sind so niedrig, daß mögliche Kostensteigerungen sich nicht unbedingt auf den Rohölpreis auswirken müssen.[97]

---

93) Hierbei sind aber die neuen Energieträger Erdgas und Atomenergie zu berücksichtigen, deren Einfluß sich zweifellos in der Zukunft sowohl auf Steinkohle als auch auf Heizöl bemerkbar machen wird (vergl. hierzu die Ausführungen S. 91 ff).

94) Vergl.: Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Bericht im Namen des Energieausschusses über die Koordinierung der Energiewirtschaftspolitik, 10.1.1962, Dok. 123, S. 5.

95) Vergl.: Energieenquete, a.a.O., S. 153.

96) Vergl.: Energieenquete, S. 155.

97) Vergl.: Energieenquete, S. 155.

5. Das Aufkommen neuer Energieträger setzt möglichen Ölpreissteigerungen enge Grenzen.

Dagegen werden folgende Argumente angeführt, die auf preissteigernde Tendenzen hinweisen:

1. Der begrenzte Anteil von mittlerem und schwerem Heizöl muß zwangsläufig in einigen Jahren zu steigenden Heizölpreisen führen.

2. Das abnehmende Verhältnis von Förderung zu Reserven erfordert eine verstärkte Suche nach neuen Ölvorkommen, die mit erhöhten Kosten verbunden ist.[98]

3. Die Gewinnabgaben (royalties) der Ölgesellschaften an die Regierungen der Förderländer werden auch in der Zukunft steigen.

4. Die Entdeckung und Ausbeutung neuer Ölvorkommen wird nicht unter den gleichen kostengünstigen Bedingungen erfolgen wie im Mittleren Osten.[99]

5. Der ständig steigende Bedarf an Erdöl erfordert eine Ausbeutung der Ölreserven über die bisher mögliche Quote. Die im Extremfall vollständige Förderung der Reserven eines Feldes ist aber nur bei erheblich höheren Kosten möglich.

Es scheinen sehr ernsthafte Gründe für eine mögliche Ölpreissteigerung zu sprechen. Sollte allerdings durch Neuentdeckungen das Verhältnis von Förderung zu Reserven auch bei weiter wachsendem Bedarf konstant bleiben oder gar zunehmen, erscheinen wesentliche Preissteigerungen in der Mineralölwirtschaft wenig wahrscheinlich. Je geringer die Preise der übrigen Primärenergieträger in der Zukunft steigen werden, um so enger wird der mögliche Preisspielraum für Erdöl und auch Heizöl (bei gleichem Preis der übrigen Mineralölprodukte). Die

---

98) Vergl.: Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, a.a.O., S. 96.

99) Vergl.: Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Bericht im Namen des Energieausschusses ..., a.a.O., S. 5.

nachhaltigsten Einflüsse zur Einengung dieses Preisspielraumes erfolgen gegenwärtig (besonders für leichtes Heizöl) noch vom Preis der heimischen Steinkohle. Für die nahe und ferne Zukunft muß dagegen mit einem Einfluß gerechnet werden, der von den neuen Energieträgern Erdgas und Atomkraft ausgehen wird.

2. Die Struktur des Angebotes an Gas

Bis vor wenigen Jahren war das auf dem Energiemarkt angebotene Gas ein Sekundärenergieträger, der vorwiegend als Kuppelprodukt bei der Entgasung der Kohle oder im Verkokungsprozeß zusammen mit Koks anfiel. Ein relativ geringer Teil wurde als Gichtgas in das Gasnetz eingespeist; unbedeutend war die Gewinnung von Grubengas. Solange die heimische Steinkohle als Rohstoff der Gaserzeugung diente, konnte von einem Wettbewerb zwischen diesen beiden Energieträgern nicht gesprochen werden; denn jede Ausdehnung des Gasangebotes erforderte (bei gleichbleibendem spezifischen Verbrauch) größere Einsatzmengen an Kohle. In der Zeit der Kohlenmangellage wurden die öffentlichen Gaswerke bevorzugt mit billiger deutscher Kohle beliefert, so daß die Importkohle in der Gaswirtschaft keinen Absatz fand. Seit einigen Jahren ist ein Wandel in der öffentlichen Gasversorgung zu beobachten, in dessen Verlauf die Rohstoffbasis von den nun teureren heimischen Steinkohlen auf billigere Energieträger umgestellt wurde. Hierzu trug die Verschlechterung der Ertragslage der Gaswerke durch den nur schwer absetzbaren Koks bei.
Als Folge eines geringeren spezifischen Kokseinsatzes in den Hüttenwerken fiel auch weniger Gichtgas an. Der geringere Bezug dieses Gases führte zu einer Erlöseinbuße der Gaswerke. In immer größerem Maße wurden die billigeren Energieträger Heizöl und Flüssiggas zur Gaserzeugung verwandt. Dieser Wandel der Roh-

stoffbasis ist vorwiegend auf den Substitutionsprozeß der Kohle durch kostengünstigere Energieträger zurückzuführen, kann in diesem Zusammenhang also nicht Untersuchungsobjekt sein. Dagegen ist in jüngster Zeit das Auftreten des Primärenergieträgers Erdgas nicht auf einen Substitutionsvorgang zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr bei dieser Energie um einen jungen Energieträger und damit um einen neuen Konkurrenten der heimischen Steinkohle.

Unter dem Begriff Erdgas ist kein einheitlicher Energieträger von gleichbleibender Zusammensetzung zu verstehen. Ähnlich wie beim Erdöl schwankt seine Qualität je nach Fundort, Gewinnungsmethode und Bearbeitung. Es ist einmal zwischen dem bei der Erdölförderung anfallenden Erdgas zu unterscheiden, das entweder über den Öllagerstätten lagert, im Öl gelöst ist und dem Öl bei der Förderung entweicht oder erst beim Raffinationsprozeß vom Rohöl getrennt wird (sog. "nasses Erdgas"). Zum anderen kann Gas in reinen Erdgasquellen vorkommen (sog. "trockenes Erdgas").

Die Eigenschaften des Erdgases sind je nach Zusammensetzung sehr verschieden. Es zeichnet sich allgemein durch seinen hohen Heizwert von 7000 bis 9000 kcal/$m^3$ aus.[100] Vor seiner Verwendung in Industrie und Haushalt wird es meistens in besonderen Anlagen in Gas mit einem geringeren Heizwert umgewandelt.[101]

Neben seinem hohen Heizwert zeichnet sich Erdgas durch eine Reihe technischer und wirtschaftlicher Vorteile gegenüber anderen Energieträgern aus. Es besitzt einen hohen Wirkungsgrad. Von allen bisher bekannten Energieträgern (außer Kernstoff) treten beim Erdgas die geringsten Umwandlungsverluste auf. Es ist schnell und leicht regelbar und erfordert nur geringe Bedienungseinrichtungen, so daß die Anlagekosten für Gasver-

---

100) Im Vergleich dazu hat das Stadtgas einen um die Hälfte geringeren Heizwert.

101) Technisch nicht richtig, ökonomisch verständlicher ausgedrückt: es wird "verdünnt".

brennungseinrichtungen (Gasöfen, Gaskraftwerke usw.) noch unter den Kosten für Ölverbrennungsanlagen liegen. Die Regeleinrichtungen zur Gasverwendung sind einfacher und weniger anfällig. Erdgas als Energieträger läßt sich leicht den unterschiedlichen Verwendungszwecken anpassen. Seine Anlieferung erfolgt durch ein Rohrnetz, das einer Wartung durch den Verbraucher nicht bedarf. Eine Lagerhaltung wie bei den Primärenergieträgern Kohle und Erdöl entfällt. Die Unterhaltungskosten der Gasverbrennungsanlagen sind geringer als bei den übrigen Primärenergieträgern. Erdgas führt zu keiner Luftverunreinigung und verbrennt ohne Rückstände. Es ist einfacher als Erdöl auf den europäischen Markt einzuführen.[102] Dagegen besitzt das Erdgas einige wirtschaftliche Nachteile. Es soll in seiner Preisgestaltung weniger elastisch sein als das Heizöl, obwohl hierüber auf dem heimischen und auch auf dem europäischen Energiemarkt kaum Erfahrungen vorliegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen,[103] daß die hohen Investitionen für die Errichtung des Verteilernetzes und die laufenden Kosten seiner Unterhaltung und Wartung den Preis des Gases beeinflussen. Das bisher auf dem heimischen Markt angebotene Erdgas wird jedoch ausschließlich in das bestehende und gut ausgebaute Verteilernetz für ehemaliges Stadtgas (dessen Ausgangsprodukt Koks war) eingespeist. Über die Produktionskosten für Erdgas liegen bisher keine konkreten und verwertbaren Angaben vor. Sie sollen jedoch erheblich unter denen des Erdöls liegen. Dagegen treten wie beim Erdöl hohe Kosten für die Prospektion auf. Die Transportkosten verändern sich mit der Entfernung zum Verbrauchsort und je nach Wahl des Transportmittels. Die Beförderung von Erdgas durch Methantanker, nachdem es

---

102) Vergl.: Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Dok. Nr. 63, 5. Okt. 1960, S. 42.
103) Vergl.: Leichter, Fl.: Gas im Wettbewerb, in: Glückauf, Essen 17/1960, S. 1090.

vor der Verschiffung verflüssigt wird, ist technisch weitgehend gelöst. Die Wirtschaftlichkeit dieser Beförderungsart ist durch mehrere Probefahrten eines Gastankers erwiesen.[104] Auch das Argument, das Erdgas sei aus technischen Gründen an einen stetigen Bezug gebunden[105] und daher sehr preisinelastisch, trifft nicht mehr zu. In den letzten Jahren wurden immer mehr unterirdische Speicher zur Aufnahme von Gas gebaut. Die Förderung von Erdgas ist auch deshalb wesentlich leichter zu drosseln als die des Erdöls, da zwischen Förderung und Einspeisung in das öffentliche Gasnetz keine oder nur unwesentliche Bearbeitungsanlagen erforderlich sind. Durch starke Verbrauchsschwankungen können daher auch keine Engpässe in Verarbeitungsanlagen entstehen, wie sie beim Erdöl in den Raffinerien auftreten können. Außerdem stehen in zunehmendem Maße Speicher der öffentlichen Gaswerke zur Verfügung, die infolge von Substitutionsprozessen der Rohstoffe und durch den Bezug von Erdgas zu reinen Verteileranlagen werden. Dagegen können Engpässe infolge eines nicht ausreichenden Rohrnetzes auftreten. Diese Möglichkeit ist jedoch für den Gasabsatz auf dem deutschen Markt sehr gering, da die BRD über ein gut ausgebautes Verteilernetz verfügt.

Das Erdgas weist also eine Reihe wesentlicher technischer und wirtschaftlicher Vorteile gegenüber der Kohle und sogar gegenüber dem Erdöl auf. Trotz fehlender statistischer Angaben ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, daß sein Angebot preiselastisch sein wird und sich Bedarfsschwankungen anzupassen vermag, soweit genügend große Erdgasreserven zur Verfügung stehen. Über die Erdgasreserven der Welt liegen keine zuverlässigen Angaben, sondern nur Schätzungen vor. Die Suche nach Erdgas wurde bisher nicht systematisch

---

104) Vergl.: Piens, Heinz: Das Erdgas in Westeuropa, in: Glückauf, 19/1961, S. 1168.
105) Vergl.: Leichter, Fl., a.a.O., S. 1090.

aufgenommen. Stieß man bei Erdölbohrungen auf Erdgas, so erlangte die Nutzung der Vorkommen nur eine regionale Bedeutung, wenn eine Förderung überhaupt vorgenommen wurde. Lediglich für die USA liegen exakte Angaben über erwiesene Reserven vor, Die Gasvorkommen in Nordamerika stehen nicht für den Export zur Verfügung, sondern dienen der eigenen Energieversorgung.

Aber selbst wenn statistische Angaben vorhanden wären, würden sie schon überholt sein, wenn sie veröffentlicht worden sind. Seit Mitte der fünfziger Jahre häufen sich die Gasfunde in Nordafrika und Mitteleuropa. Lange Zeit galten die Erdgasfunde in der Sahara[106] als die bedeutendsten für den Export nach Europa. Probefahrten mit dem Gastanker "Methane Pioneer" haben ergeben, daß der Transport trotz einiger noch nicht vollkommen gelöster Probleme durchaus wirtschaftlich ist.
Die Bedeutung der Gasvorkommen der Sahara wurden jedoch völlig übertroffen durch die Entdeckung der Vorkommen bei Slochteren in der holländischen Provinz Groningen. Dieses Gasfeld gehört mit seinen erwiesenen Vorräten von 1100 Mrd. $m^3$ (ca. 1,3 Mrd. t SKE) schon jetzt zu den größten der Welt und erlangt damit für die Energieversorgung weit über Hollands Grenzen hinaus Bedeutung.
Anfang 1964 wurde auf der westfriesichen Insel Ameland ein neues Vorkommen gleichen Ausmaßes entdeckt, so daß die erwiesenen Vorräte in den Niederlanden 2200 Mrd. $m^3$ Erdgas (= 2,6 Mrd. t SKE) betragen. Durch Bohrungen ist das gesamte Vorkommen jedoch noch nicht erschlossen. Messungen, die als Schätzungen[107] zu werten sind, beziffern die gesamten holländischen Erdgasvorräte auf 6000 Mrd. $m^3$ (= 7,2 Mrd. t SKE).[108]

---

106) Die Vorkommen der Sahara sind noch nicht restlos erbohrt.

107) Vergl. auch Rummert, Hans Joachim: Das niederländische Erdgas, in: Glückauf, Essen 4/1964, S. 218 ff.

108) Zum Vergleich diene der Hinweis, daß diese Vorkommen etwa 21 % der abbauwürdigen Ruhrkohlenvorräte entsprechen würden.

Messungen und Versuchsbohrungen der Gewerkschaft "Brigitta" haben ergeben, daß sich die großen Vorkommen teilweise bis unter die Emsmündung fortsetzen. Genaue Schätzungen liegen noch nicht vor. Da es sich bei all diesen Vorkommen um gasführende Zechsteinformationen handelte, wurden Untersuchungen vorgenommen, die die Möglichkeit ergaben, daß sich unter der Nordsee Erdgasvorkommen (teilweise auch Erdöl) riesigen Ausmaßes befinden könnten. Daraufhin setzten rege Explorationsarbeiten vor den Küsten der BRD, Englands, Dänemarks und Norwegens ein, die bereits Mitte 1964 vor der Insel Borkum auf Erdgas stießen. Die bisherigen Bohrungen lassen jedoch noch keine Angaben über den Umfang der Vorkommen zu.
Auch die in den letzten Jahren immer zahlreicheren Erdgasfunde in der BRD erfordern stets neue Korrekturen der Statistiken, die daher nur sehr vorsichtig zu beurteilen sind.
Aber schon allein den erwiesenen Erdgasvorräten der Niederlande kommt eine Bedeutung zu, die weit über die nationale Energiewirtschaft hinausreichen wird. Von ihnen sind auch erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Kohlenwirtschaft zu erwarten. Die Ausbeutung der Vorkommen soll nach einem Vierjahresplan erfolgen, in dessen Verlauf ein 1000 km langes Gasnetz gebaut werden soll. Nach Fertigstellung der Hauptleitung sind Anschlußstrecken nach Frankreich und der BRD geplant, die die Hauptimporteure des niederländischen Erdgases sein werden. Zunächst beabsichtigte die Nederlandse Aardolie Mijnen (NAM), die Leitung zur Versorgung des Bundesgebietes selbst zu bauen. Die Bundesregierung wollte der NAM zum Angebotsmonopol nicht noch ein Leitungsmonopol zugestehen. Inzwischen haben mehrere Ferngasunternehmen in West- und Süddeutschland den gemeinsamen Plan einer Gasleitung von

Emmerich über Köln nach Frankfurt, Karlsruhe und Stuttgart gem. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt.
Zunächst sollte der Auslandsabsatz nach Frankreich und in die BRD bis 1970 jährlich etwa 15 Mill. t SKE betragen. Nach anderen Angaben sollen allein in die BRD, Österreich und die Schweiz 16,8 Mill. t SKE geliefert werden.[109] Dabei wird eine volle Abnahme des Erdgases auf dem deutschen Markt unterstellt, da die Gewinnungskosten im Vergleich zu anderen Energieträgern sehr niedrig sein sollen. Über die Ausfuhrpreise liegen sich widersprechende Meldungen vor. Sie sollen etwa beim Wärmeäquivalenzpreis für leichtes Heizöl liegen.[110] Für die Vermutung über die Höhe dieses Preises würde sprechen, daß die großen internationalen Erdölgesellschaften die Förderung des niederländischen Erdgases vornehmen, die aber kein Interesse daran haben können, Gas zu einem Preis anzubieten, der in Konkurrenz zum Heizölpreis treten könnte.
Für einen sehr niedrigen Preis sprechen mehrere Gründe. Rummert[111] weiß zu berichten, daß die Industrie in den Niederlanden an dem bisher zu hohen Abgabepreis für Erdgas Kritik übte. Für einen relativ niedrigen Abgabepreis dürfte auch die Staatsaufsicht über die Gasförderung sprechen. Das niederländische Wirtschaftsministerium kündigte an,[112] der Staat werde erheblich auf das heimische Erdgas im Rahmen einer koordinierten Energiepolitik einwirken. Diese Mitteilung ist im Zusammenhang mit der Äußerung des Direktors der niederländischen Shell, Boot, zu sehen, der mit Rücksicht auf das zukünftige Angebot an Atomenergie die Lebensdauer der Erdgasreserven mit 20 Jahren ansetzte. Diese beiden Ankündigungen sind nur so zu interpre-

---

109) Vergl.: Rummert, Hans Joachim, a.a.O., S. 219.
110) Vergl.: Rummert, Hans Joachim, a.a.O., S. 220.
111) Vergl.: Rummert, Hans Joachim, a.a.O., S. 220.
112) Vergl.: Rummert, Hans Joachim, a.a.O., S. 220.

tieren, daß im Hinblick auf den möglicherweise noch billigeren Energieträger Kernbrennstoff mit einer schnellen Förderung des Erdgases zu rechnen ist. Der Hinweis auf die koordinierte Energiepolitik deutet auf einen beabsichtigten hohen Export des Erdgases hin, um einmal das hohe Energiedefizit im Energieaußenhandel der Niederlande auszugleichen und zum anderen den Bezug teurer Importkohle durch einen billigeren Energieträger abzulösen. Als Hauptimporteur des niederländischen Erdgases käme nur die BRD infrage, da allein der deutsche Markt dafür die Voraussetzungen bieten würde.[113] Die Präsenz der großen Ölgesellschaften bei der Erdgasförderung dürfte die Gewähr dafür bieten, daß das Gas zu einem Preis angeboten wird, der zumindest beim Preis des leichten Heizöls liegen könnte. Damit käme als Konkurrent des Erdgases vor allem die heimische Steinkohle infrage. Der Bezug von holländischem Erdgas ab 1966 würde etwa 15 Mill. t SKE entsprechen. Selbst wenn man unterstellt,[114] daß der jährliche Verbrauchszuwachs an Primärenergie in voller Höhe durch Erdgas gedeckt würde, könnte damit nicht das Erdgas-Angebot abgesetzt werden.[115] Man darf daher sicher unterstellen, daß das Erdgas einen erheblichen Teil der Steinkohle auf dem heimischen Energiemarkt substituieren wird.

---

113) Der deutsche Energiemarkt ist voll liberalisiert, während alle anderen europäischen Staaten einen mehr oder weniger strengen Einfluß ausüben. Zum anderen ist in anderen europäischen Staaten der Substitutionsprozeß von Kohle durch andere Energieträger bedeutend weiter fortgeschritten als in der BRD. Der Wandel setzte in der BRD erst so spät ein, weil hier der Kohlepreis dirigistisch am niedrigsten in Westeuropa gehalten wurde.

114) Diese Unterstellung ist zwar unrealistisch, doch werden durch sie die großen Relationen deutlich.

115) Der jährliche Verbrauchszuwachs an Primärenergie betrug durchschnittlich 7 Mill. t SKE. Die Angabe ist durch die Einbeziehung des Saarlandes jedoch zu hoch.

Bei der Analyse der Struktur des Angebotes an Erdgas wurde nur von den sicher nachgewiesenen Reserven ausgegangen, die sich in unmittelbarer Nähe des Ruhrreviers befinden. In die Schätzungen über das zukünftige Angebot an Erdgas sind jedoch auch die noch nicht voll erschlossenen deutschen Vorkommen einzubeziehen. 1960 wurden die nachgewiesenen Erdgasreserven Westdeutschlands mit 25 Mrd. $m^3$ angegeben, von denen 781 Mill. $m^3$ gefördert wurden.[116] Bis zur Gegenwart nehmen die Erdgasfunde ständig zu, so daß neue Angaben nur auf Schätzungen beruhen können. Mit einem steigenden Angebot aus diesen Reserven ist für die Zukunft zu rechnen.

Durch das Auftauchen des Erdgases wird der heimische Steinkohlenbergbau auch in seinem Veredelungsbereich betroffen. In Westdeutschlands Revieren wird zum überwiegenden Teil Kokskohle gefördert. Beim Verkokungsprozeß fallen hauptsächlich Koks und Gas an. Wenn aber der zukünftige Gaspreis durch den Wettbewerb des Erdgases stark sinken wird, verschlechtern sich die Kosten der Koksproduktion und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kokses gerade in dem Moment, da die Kohle der Konkurrenz eines zusätzlichen Wettbewerbers ausgesetzt ist.[117] Nur so ist es zu verstehen, daß bereits Ende 1963 der heimische Bergbau[118] mit einem Absatzverlust von jährlich 25 Mill. t SKE ab 1967 allein durch die Einfuhr holländischen Erdgases rechnete. In der Zwischenzeit dürften die Erwartungen eher höher geworden sein.[119]

---

116) Vergl.: Piens, Heinz: Das Erdgas in Westeuropa, in: Glückauf, Essen, 19/1961, S. 1163.

117) Kokereigas ist gegenwärtig an der gesamten Gasdarbietung mit einem Anteil von 80 % beteiligt. Vergl.: Ruhrgas aktiviert Absatzwirkung, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 56/1964, S. 4.

118) Vergl.: Wenn das holländische Erdgas kommt. Bau einer großen Gemeinschaftsleitung beantragt, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 77/1963, S. 5.

119) In den USA, in denen der Wandel der Energiewirtschaft schon sehr früh einsetzte, werden etwa 30 % an Primärenergie durch Erdgas gedeckt, in der BRD nur 0,65 % einschließlich Erdöl- und Grubengas.

Sollte dieser Absatzverlust tatsächlich eintreten, so ist mit Sicherheit mit einer zweiten Stillegungswelle an Bergwerken zu rechnen, deren wirtschaftliche Folgen für die Kohlenwirtschaft die der ersten übertreffen würde. Die sozialen Auswirkungen dürften ganz wesentlich davon abhängen, welche Lehren man aus den ersten Stillegungen gezogen hat und mit welchen sozialpolitischen Mitteln man ihnen begegnet.

3. Die zukünftige Struktur des Angebotes an Kernbrennstoff

Gegenwärtig zeichnen sich drei Einsatzgebiete für den Primärenergieträger Kernbrennstoff in der Energiewirtschaft ab: zur Wärmeerzeugung für industrielle Prozesse, als Schiffsantrieb und zur Erzeugung elektrischer Energie in Kernkraftwerken. Da die Verwendung der Kernenergie in der Schiffahrt ohnehin nur für sehr große Schiffseinheiten infrage kommt und für diese ohne Ausnahme gegenwärtig nicht mehr Kohle als Antriebsmittel benutzt wird, kann die Anwendung der Atomenergie für diesen Zweck im Rahmen der Untersuchung außer Betracht bleiben. Die industrielle Nutzung der Kernenergie für Wärmezwecke wirft noch zu große ungelöste Probleme auf, als daß mit einer Anwendung in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen ist.
Die folgenden Ausführungen können sich daher auf die Anwendung zur Stromerzeugung in Kernkraftwerken beschränken. Die Bedeutung, die sich aus der Nutzung der Atomenergie in der öffentlichen Stromerzeugung für die heimische Kohlenwirtschaft ergeben könnte, läßt sich schon daraus entnehmen, daß die öffentlichen Elektrizitätswerke gegenwärtig über 16 Mill. t Steinkohle verbrauchen. Der Anteil der Steinkohle an der Gesamterzeugung elektrischen Stroms beträgt 48 %.
Die Freisetzung von Energie in Kernkraftwerken beruht auf der Atomspaltung. Die Energiegewinnung durch Kern-

fusion in Kraftwerken ist noch nicht experimentell gelungen, so daß diese (wahrscheinlich wesentlich billigere) Energieumwandlung außer Betracht bleibt.
Die Wettbewerbsfähigkeit des Atomstroms hängt vorwiegend von der Entwicklung der Kosten für Kernbrennstoffe und der Anlagekosten für Kernkraftwerke ab. Hierbei sind jedoch staatliche und überstaatliche Fördermaßnahmen zu berücksichtigen, die die Wettbewerbsfähigkeit verfälschen könnten.
Eine Untersuchung der Kostenstruktur in bestehenden oder zukünftigen Atomkraftwerken stößt auf große Schwierigkeiten. Einmal werden die Kostenbestandteile der Kernkraftwerke von Unternehmen und Behörden vertraulich behandelt und nicht publiziert, zum anderen ergaben Berechnungen, daß die für konventionelle Kraftwerke typische Kostenstruktur nicht für Atomkraftwerke anzuwenden ist. Zahlreiche unterschiedliche Kostenangaben zur Atomstromerzeugung beruhen nur darauf, daß noch keine Einigung über eine einheitliche Zurechnung der Kostenbestandteile besteht. Trotzdem lassen sich einige allgemeine Merkmale herausarbeiten. Das Verhältnis von festen zu variablen Kosten ist bei Kernkraftwerken wesentlich höher als bei Steinkohlenkraftwerken. Im Vergleich zu Kohlenkraftwerken fallen in Atomkraftwerken höhere Anlagekosten und niedrigere Brennstoffkosten an. Da die Entwicklung kostengünstiger Reaktoren immer schneller voranschreitet - teilweise ist ein Reaktor schon veraltet, bevor er überhaupt in Betrieb genommen wird -, ist die Lebensdauer von Kernkraftwerken niedriger anzusetzen als die konventioneller Kraftwerke. Die erforderlichen Abschreibungen werden daher stark degressiv anzusetzen sein. Daraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Atomkraftwerke von der für die Bemessung der Abschreibungen maßgeblichen Lebens-

dauer und der für die Zurechnung der Kostenbelastung je KWh bestimmenden Jahresnutzungsdauer abhängt. In energiewirtschaftlichen Kreisen besteht Einigkeit darüber, daß Atomkraftwerke nur dann wettbewerbsfähig sein werden, wenn sie zunächst im Grundlastbereich eingesetzt werden, der auch über der Auslastung der Kohlenkraftwerke von 55 % liegen müßte (etwa 5000 Std./p. a.). Kobusch[120] nimmt nach einer neueren Berechnung an, daß sich erst bei einem Auslastungsgrad der Atomkraftwerke von über 80 % mit den Erzeugungsbedingungen des Kohlenstroms vergleichbare Kosten je KWh ergeben. Der Studienausschuß des Westeuropäischen Kohlenbergbaus[121] versucht nachzuweisen, daß eine Benutzungsdauer von 7000 Std. auch im Jahre 1980 noch nicht möglich sein wird. Diese Berechnung dürfte jedoch überholt sein, wenn sich neueste Meldungen[122] der Fachgruppe Energietechnik im Verein deutscher Ingenieure und der Technischen Hochschule Darmstadt bestätigen sollten, daß die Baukosten für ein Atomkraftwerk die eines konventionellen kaum noch übersteigen. Große Kernkraftwerke sollen bereits Anlagekosten erreichen, die denen modernster Kohlen- und Ölkraftwerke entsprechen.[123] Die technische Entwicklung beim Bau von Kernkraftwerken schritt in den letzten Jahren immer schneller voran. Allgemein wird angenommen, daß 1968 in allen Gebieten der Europäischen Gemeinschaft Atomkraftwerke wettbewerbsfähigen Strom liefern werden. Erst nach weiteren 3 bis 4 Jahren kann damit

---

120) Vergl.: Kobusch, Bert: Wettbewerbsfähiger Atomstrom, in: Glückauf, Essen 10/1964, S. 600.

121) Vergl.: Die Aussichten der Atomenergie und ihr Einfluß auf den westeuropäischen Steinkohlenbergbau, Mitteilungsblatt des Studienausschusses des Westeuropäischen Kohlenbergbaus, Brüssel, Mai 1963, S. 5/6.

122) Vergl.: Atomenergie bald wirtschaftlich?, in: Die Welt, 30.7.1964.

123) So sollen einige amerikanische Atomkraftwerke wettbewerbsfähigen Strom liefern. Vergl.: Finke, Wolfgang: Energie für die Welt von morgen, in: Die Energiewirtschaft im Wandel, Beilage zu: Der Volkswirt, Ffm./Nr. 27/1964, S. 26 und 28.

gerechnet werden,[124] daß neue Kraftwerke nicht mehr auf Kohlebasis, sondern nur noch auf Kernbrennstoffbasis errichtet werden.[125]

Die Zukunftsaussichten der Atomenergie werden langfristig durch das Kostenverhältnis zur Stromerzeugung aus Steinkohle bestimmt. Diese Relation kann sich jedoch einmal durch mögliche Preiserhöhungen der Kohle und durch die Kostenentwicklung der Kernbrennstoffe verschieben; zum anderen werden alle Vorhersagen der Atom-Stromerzeugungskosten dadurch erschwert, daß die technische Entwicklung noch nicht abgeschlossen sondern noch in vollem Gange ist. Allerdings wurden in kürzerer Zeitfolge technische Verbesserungen bei der Energieerzeugung aus Kernbrennstoffen vorgenommen, die die Wirtschaftlichkeit der Atomkraftwerke ständig erhöhten. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß die Erzeugungskosten für Atomstrom in der Zukunft stark sinken werden.[126]

Die gegenwärtige Erzeugung von Atomstrom[127] kann nicht auf eine Substitution von Kohle durch Kernbrennstoff zurückgeführt werden. Der Bau von Kernkraftwerken erfolgte nur, um technische und wirtschaftliche Erfahrungen zu sammeln. Von einer Substitution im engeren Sinne

---

124) Vergl. den Bericht im Namen des Energieausschusses über die Aussichten der Kernenergie in der Europäischen Gemeinschaft, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, 29.2.1964, Dok. 127, S. 6.

125) Dagegen sind die übrigen Primärenergieträger zur Elektrizitätserzeugung mindestens für die nächsten 20 Jahre nicht durch den Kernbrennstoff gefährdet. Vergl.: Bericht im Namen des Energieausschusses, a.a.O., S. 12.

126) Vergl. auch Energieenquete, a.a.O., S. 190.

127) So teilte der VEW-Direktor Spennemann mit, der Unternehmensverband Ruhrbergbau habe bei den VEW angefragt, ob die Gesellschaft bereit sei, aus Atomkraftwerken des Steinkohlenbergbaus elektrischen Strom zu beziehen. Vergl.: Baut die Kohle Atom-Kraftwerke, Anfrage über Lieferung von Strom, in: Die Welt, 31.7.1964.

von Kohle durch Atomenergie kann jedoch auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Kosten der Atomstromerzeugung niedriger sein werden als die der Kohlenstromerzeugung. Eine Umstellung von Kohlenkraftwerken auf Kernbrennstoff ist nicht möglich, ebenso ist ein Kraftwerk nicht auf Zweifachfeuerung einzurichten, das sowohl Kohle als auch Atomenergie als Ausgangsprodukt der Stromerzeugung verwendet. Dagegen kann von einer Substitution im weiteren Sinne gesprochen werden, wenn der Neubau von Kraftwerken nicht auf Kohlebasis, sondern auf Kernbrennstoffbasis erfolgt.

Nun unterscheiden sich aber die Wettbewerbsverhältnisse im Sektor der elektrischen Stromerzeugung von denen in anderen Energiebereichen. Die Elektrizitätserzeugung ist trotz der Abgabe von Strom aus Zechenkraftwerken weitgehend monopolistisch strukturiert. Gebietskonzessionsverträge grenzen streng den elektrischen Stromabgabebereich der einzelnen Elektrizitätsgesellschaften voneinander ab. Diese Wettbewerbsverhältnisse könnten möglicherweise verhindern, daß eine überstürzte Substitution (im weiteren Sinne) von Kohle durch Kernbrennstoffe erfolgt. Der Bedarfszuwachs an Elektrizität könnte zunächst durch den Neubau von Atomkraftwerken gedeckt werden, wobei allerdings der Einsatz dieser Kraftwerke im Grundlastbereich erfolgen müßte. Dadurch dürften aber keine Kohlenkraftwerke für den Einsatz im Spitzenbedarf abgedrängt werden. Wird nämlich der hohe Auslastungsgrad für Atomkraftwerke nicht erreicht, so schwindet die Wettbewerbsfähigkeit. Es handelt sich sonst bei der Konkurrenz zwischen Kohle und Kernbrennstoff weniger um Rationalisierungseffekte, sondern um zurechnungsbedingte Kostenrechnungseffekte. Im Elektrizitätssektor dürfte die größte Gewähr dafür gegeben sein, daß das Bemühen der Atomenergie um Konkurrenzfähigkeit nicht letztlich

zu einem Kampf um den günstigsten Auslastungsgrad wird. Andernfalls würde ein übersteigerter Ausbau der Atomenergiegewinnung zur Folge haben, daß in erheblichem Umfang auf die gegenwärtig noch billigere Versorgung mit Kohlestrom verzichtet wird. In Wirtschafts- und Gewerkschaftskreisen besteht Einvernehmen darüber, daß der Kernbrennstoff die Kohle in der elektrischen Stromversorgung ablösen wird. Es kommt aber schon im Interesse einer sozialen Sicherung der Bergarbeiter darauf an, daß diese Substitution im weiteren Sinne sich nicht überstürzt vollzieht. Gewisse Anzeichen deuten allerdings darauf hin, daß der heimische Steinkohlenbergbau diese Entwicklung beim Ausbau seiner Zechenkraftwirtschaft zu antizipieren versucht.

Abschnitt 2: Wirtschaftspolitische Ursachen

Man kann zwar nicht behaupten, der Strukturwandel in der Energiewirtschaft sei hauptsächlich auf wirtschaftspolitische Ursachen zurückzuführen. Aber schon allein die Existenz einer supranationalen Behörde mit so weitreichenden Befugnissen wie die der Hohen Behörde der EGKS wäre eine Untersuchung wert, die darzulegen hätte, weshalb es ihr nicht gelang, den Strukturwandel in eine gleichmäßige und von größeren sozialen Auswirkungen freien Entwicklung zu überführen. Für leichtfertige Kritiker der Hohen Behörde mag diese Tatsache schon Beweis genug sein, daß die energiewirtschaftlichen Veränderungen struktureller Art sind. Wenn hier ein kurzer Abriß der wirtschaftspolitischen Ursachen der Krise gegeben werden soll, dann nur deshalb, um aufzuzeigen, wie ein gesetzter ordnungspolitischer Rahmen unter veränderten Verhältnissen einen sich anbahnenden Strukturwandel beschleunigen kann. Ohne diese Darlegungen ist die Kohlenkrise nicht zu erklären.

## I. Die ungleiche Wettbewerbsstellung der Primärenergieträger

Es ist zwischen ungleichen Wettbewerbsbedingungen zu unterscheiden, die unabhängig von der Montanunion aufgetreten sind, aber von ihr nicht überwunden wurden und solchen, die durch Regeln des MUV (Montanunion-Vertrag) hervorgerufen worden sind.
Beide Ursachen sind jedoch im wesentlichen auf das Nebeneinanderbestehen verschiedener ordnungspolitischer Rahmenbestimmungen und prozeßgestaltender Maßnahmen für die einzelnen Primärenergieträger zurückzuführen.
Die Verfasser des MUV gingen von der Monopolstellung der Steinkohle in der Primärenergieverwendung des europäischen Marktes aus und schufen danach einen ordnungspolitischen Rahmen, dem mehr die Vorstellung von einer "organisierten Konkurrenz" zu Grunde lag.
Nach Beendigung der Übergangszeit des Vertrages waren amerikanische Kohle und Heizöl die beherrschenden Faktoren auf dem Energiemarkt, die aber nicht den gleichen Wettbewerbsregeln wie die heimische Steinkohle unterlagen.
Im EWG-Vertrag, unter den alle übrigen Energieträger, ausgenommen die Atomenergie, fallen, kommt das Wettbewerbsprinzip stärker zum Ausdruck. Der Euratomvertrag beschränkt sich dagegen auf die Förderung und Integration der Kernenergiewirtschaft.
Der EWG-Vertrag schafft eine Wettbewerbsordnung für den zwischenstaatlichen Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft, während der MUV auch den Binnenmarkt erfaßt. Nach Art. 71 MUV wird die Handelspolitik den Mitgliedsstaaten selbst überlassen, der EWG-Vertrag schreibt dagegen nach Art. 113 den gleichen 6 Mitgliedsländern nach Ablauf der Übergangszeit eine gemeinsame Handelspolitik vor. Dieser Dualismus bewirkte, daß die Hohe Behörde teilweise untätig bleiben mußte, während

unerläßliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft von den nationalen Regierungen durchgeführt wurden, die gleiche oder auch unterschiedliche Ziele mit verschiedenen Mitteln anstrebten. Historisch entwickelte, wie auch technisch bestimmte ungleiche Wettbewerbsstellungen der Energieträger verstärkten noch die Wirkungen, die von gesetzten, nicht einheitlichen Wettbewerbsbedingungen ausgingen.
So führt die vertikale Integration des Steinkohlenbergbaus nicht zu der gleichen Unternehmenspolitik wie in der Mineralölwirtschaft. Ein Hüttenwerk, das Kohlengruben besitzt, ist nicht am Verlustausgleich der Zeche interessiert, der durch den Absatz von Mager- und Anthrazitkohlen entsteht. Dagegen werden mögliche Verluste der Raffinerien, die diesen durch niedrige Kampfpreise des Heizöls zur Verdrängung der Steinkohle entstehen, durch die hohen Erlöse auf der Stufe der Erdölgewinnung oder durch hohe Gewinne auf Märkten mit spezifischem Verbrauch (Benzin) ausgeglichen. Diese unterschiedliche Marktstellung wird noch durch die nationale Steuerpolitik verstärkt. In allen westeuropäischen Staaten werden die weißen Erdölerzeugnisse (vor allem Benzin) mehr oder weniger mit hohen Steuern belegt, die in der BRD über die Hälfte des Verkaufspreises dieser Produkte betragen. Bis zum Jahre 1957 wurden in der BRD eine Heizölsteuer[128] und ein Heizölzoll erhoben, die zum Zwecke der Überwindung der Energielücke abgeschafft wurden.
Bis zum 31.12.1963 wurde zwar noch ein Rohölzoll von 125,-- DM/t erhoben, der aber für den Teil zurückerstattet wurde, der zur Erzeugung von Heizöl, Raffinerie- und Flüssiggas verwendet wurde.

---

128) Die Heizölsteuer wurde erst ab 1. Mai 1962 wieder eingeführt.

Die einseitige fiskalische Belastung der Mineralölprodukte trug in erheblichem Maße dazu bei, daß sich die Fraktionierung des Erdöls zugunsten des Heizölanteiles verlagerte. Die hohe Besteuerung der weißen Mineralölerzeugnisse begünstigte vor allem das Auftreten der sog. newcomers, die einen wesentlich höheren Gewinn erwarten konnten, wenn es ihnen gelang, den Anteil der hochbesteuerten leichten Erzeugnisse zugunsten des Heizölanteiles im Raffinationsprozeß zu senken. So wurde für die Mineralölwirtschaft ein fiskalischer Anreiz geschaffen, die Ölschwemme aus dem Mittleren Osten in zoll- und steuerfreies Heizöl zu verwandeln. Dadurch erfuhren nicht nur die Erdölerzeugnisse, sondern auch die mit ihnen konkurrierende heimische Steinkohle eine unterschiedliche Behandlung. Die heimische Erdölförderung wurde durch den hohen Zoll geschützt, während der Steinkohlenbergbau ungeschützt der Konkurrenz der Energieimporte ausgesetzt war. Aber auch Edelenergien, deren Ausgangsprodukte verschiedene Primärenergieträger sind, unterliegen einer unterschiedlichen steuerlichen Belastung. So betrug die steuerliche Belastung des Gases für industrielle Zwecke[129] im Jahre 1959 in der BRD 7,8 % (gemessen am Lieferpreis), für das aus Erdöl erzeugte Gas dagegen 4,2 %.[130]

Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen der Energieträger kommen besonders in den Frachtendisparitäten zum Ausdruck. Zwar wurde der Frachtenbruch an den Grenzen der

---

129) Ausgangsprodukt ist hauptsächlich Kohle.

130) Vergl.: Über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen auf dem Brennstoffmarkt der Gemeinschaft die heimische Kohle, die eingeführte Kohle und das Heizöl miteinander im Wettbewerb stehen, in: Mitteilungsblatt des westeuropäischen Kohlenbergbaus, Brüssel, März 1959, S. 11.

Europäischen Gemeinschaft weitgehend beseitigt, eine marktgerechte Frachtratenbildung war damit jedoch noch nicht geschaffen. Während die nationalen Frachten von Frachtenausschüssen festgelegt werden, bilden sich die grenzüberschreitenden Frachten im See- und Binnenverkehr frei nach Angebot und Nachfrage. Die extrem niedrigen Frachtraten seit 1957/58 ermöglichten die hohen Importe amerikanischer Kohle. In keinem Land der Europäischen Gemeinschaft liegen die Frachtsätze so hoch[131] wie in der BRD. Im Jahre 1958 ermäßigte noch die Bundesbahn die Tarife für Importkohle,[132] während die für die deutsche Kohle unverändert blieben. Die Einnahmen der Bundesbahn aus Kohlentransporten übersteigen die Beförderungskosten jährlich um mehrere Mill. DM,[133] womit die Verluste bei anderen Verkehrsleistungen ausgeglichen werden.[134] Für die einseitige Senkung der Transporttarife für Importkohle kann nur schwer eine wirtschaftliche Rechtfertigung gefunden werden, da zu diesem Zeitpunkt die Energiemangellage überwunden war und der heimische Bergbau immer mehr von der Krise ergriffen wurde. Die ohnedies schon bessere Wettbewerbsstellung der amerikanischen Kohle wurde dadurch weiter begünstigt.
Die niedrigen Übersee- und Binnenfrachten, deren Vorteile jedoch nur die Importenergie ausschöpfen konnte,

---

131) So waren z.B. 1958/59 die Binnenschiffahrtstransporte für heimische Kohle von Duisburg nach Mannheim höher als von den Benelux-Häfen nach Mannheim. Vergl. hierzu: Beckerath von, Gerhard: Ordnungspolitik in der Montanunion, erläutert am Beispiel der Kohlenwirtschaft, Köln und Opladen, 1960, S.56

132) Das letzte Vierteljahr 1957 und das Jahr 1958 gelten als der Zeitraum, in dem die heimische Kohle dem größten Wettbewerbsdruck der Importkohle ausgesetzt war.

133) Vergl.: Streuke, H.: Die Ursachen der gegenwärtigen Kohlenkrise im Ruhrgebiet und die Maßnahmen, die zu ihrer Überwindung führen könnten, in: Der Bergbau-Angestellte, 7/1960, S. 209.

134) Vergl.: Beckerath von, Gerhard: Ordnungspolitik in der Montanunion, a.a.O., S. 56.

waren weitgehend das Ergebnis von Subventionen und Steuervergünstigungen für die Schiffahrt durch die einzelnen Staaten. Die Gemeinschaftskohle unterliegt dagegen dem Subventionsverbot des Art. 4 MUV. Aber auch die Wettbewerbsstellung der Kohle aus den verschiedenen Kohlenrevieren der Europäischen Gemeinschaft wurde nicht vereinheitlicht. So konnte dem verstaatlichten französischen Bergbau wirtschaftliche Hilfe zuteil werden, die im privaten Ruhrbergbau unter das Subventionsverbot des MUV gefallen wäre.

Der Aufbau der Atomenergiewirtschaft unterliegt den Bestimmungen des Euratom-Vertrages und erfolgt durch erhebliche Subventionen. Dadurch werden Kernkraftwerke in die Lage versetzt, elektrischen Strom zu Kosten anzubieten, der ohne staatliche und überstaatliche Hilfe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt mit dem der Kohlenkraftwerke wettbewerbsfähig sein würde. Der heimische Steinkohlenbergbau wird von der beginnenden Wettbewerbsfähigkeit der Kernbrennstoffe in einer Zeitfolge betroffen werden, die eine harmonische Anpassung sehr erschwert.

Darüber hinaus haben die speziellen Regelungen des MUV zu Wettbewerbsverzerrungen geführt, da die Konkurrenzerzeugnisse der heimischen Kohle nicht diesen Bestimmungen unterworfen sind. Nach Art. 60 §2 MUV müssen die Preise und Verkaufsbedingungen der Kohle und nach Art. 70 MUV die Transporttarife veröffentlicht werden. Die Preise der Importkohle und des Heizöls unterliegen dagegen keinerlei übernationalen Regelungen. Während sämtliche Bestandteile des Lieferpreises für heimische Kohle bekannt sind, kennt der Kohlenlieferant nicht die Preisangebote der Importenergieträger. Die Preisveröffentlichungspflicht des heimischen Kohlenbergbaus erleichterte der Mineralölwirtschaft eine wirkungsvolle regionale Preisdifferenzierung, die wesentlich zur Verdrängung der Kohle selbst aus besonders be-

günstigten Absatzpositionen beitrug. Schließlich begann die Hohe Behörde, Anfang 1958 gegen die Ausnahmetarife für heimische Kohle zugunsten revierferner Verbraucher vorzugehen,[135] obwohl diese gemäß Art. 70 Abs. 4 MUV zugelassen waren.
Diese Maßnahme traf den Bergbau besonders hart, da er zu diesem Zeitpunkt wesentliche Absatzmärkte noch nicht an die Mineralölwirtschaft verloren hatte.
Die Freiheit des Eintritts in die Preise der Konkurrenten auf dem Gemeinsamen Markt bestand nach Art. 60 § 2 MUV nur für die Stahlerzeuger. Nach Ablauf der Übergangszeit am 1.4.1958 schaffte die Hohe Behörde das Aliginierungsverbot für heimische Kohle zwar ab, schränkte das Aliginierungsrecht aber durch eine Regelung mit Begrenzung und Meldepflichten stark ein. Das Eintreten in die Preise der Erzeugnisse aus dritten Ländern ist jedoch erlaubt.
Die oft mit Verlust verbundene örtliche und vorübergehende Preissenkung für Heizöl wird besonders durch den hohen Konzentrationsgrad der Mineralölwirtschaft begünstigt. Der heimische Kohlenbergbau unterliegt dagegen den strengen Verbotsbestimmungen des MUV über Kartelle und Zusammenschlüsse, die selbst einen einheitlichen revierweisen Verkauf verbieten.[136] Diese Bestimmungen sind nur aus der Gründungszeit des MUV zu erklären, da sie zur Zeit der Energiemangellage einen möglichst ungehinderten Wettbewerb der Kohlenreviere untereinander und vor allem innerhalb der Kohlenreviere garantieren sollten. Sie sind zugleich ein Beweis dafür, daß Vertragsbestimmungen eine gegenteilige Wirkung erreichen können als von ihnen ursprünglich erhofft worden war, wenn sie nicht veränderten Situationen angepaßt werden.

---

135) Vergl.: Beckerath von, Gerhard, a.a.O., S. 75
136) Wohl kaum sind Bestimmungen des MUV auf einhelligere Ablehnung der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Bundesregierung gestoßen wie dieses Verbot.

Verfolgten die Bestimmungen des MUV über Kartelle und Zusammenschlüsse ursprünglich die Förderung des Wettbewerbes, so mußten sie ihn von dem Zeitpunkt an einschränken, da die Konkurrenzenergieträger auftrate und alle Freiheiten über Kartellvereinbarungen und Zusammenschlüsse in Anspruch nahmen. Die Bildung eine gegengewichtigen Marktmacht war damit nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer Maßnahmen und Bestimmungen, wie Umlagen, Investitionskontrollen der losen Hand usw., führte der MUV zu einer tatsächlichen und rechtlichen Schlechterstellung der heimischen Kohle.
Der Hohen Behörde gelang es nicht, die schon bestehenden ungleichen Wettbewerbsstellungen zu verhindern. Durch die starre Anwendung der Vertragsbestimmungen auf eine sich wandelnde energiewirtschaftliche Situation wurden zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen.

## II. Die Preispolitik der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Krise im Steinkohlenbergbau der Länder des Gemeinsamen Marktes und insbesondere des Ruhrgebietes ist in nicht geringem Maße eine Folge der Kohlenpreispolitik der Vergangenheit. Der Hohen Behörde ist oft von interessierter Seite eine Preispolitik vorgeworfen worden, die im Gegensatz zu den im MUV enthaltenen Ordnungsprinzipien stehen soll. Um die Haltung der Hohen Behörde zum Kohlenpreis zu erklären, sind zunächst die preispolitischen Grundsätze des Vertrages darzulegen.

### 1. Preispolitische Grundsätze im Montanunion-Vertrag

Die ordnungspolitische Konzeption des MUV ist durch einen gewissen Dualismus geprägt. Im großen und ganzen folgt der Vertrag marktwirtschaftlichen Leitbildern.

Als er konzipiert wurde, bestand die Kohlenmangellage; d.h. bei künstlich niedrig gehaltenem Kohlenpreis durch die nationalen Regierungen überstieg die Nachfrage das Angebot erheblich. Die damals vorhandene energiewirtschaftliche Situation prägte den Inhalt des Vertrages in wesentlichen Teilen. Der Hohen Behörde wurde die Möglichkeit gegeben, einerseits die Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Wettbewerb zu schaffen, andererseits aber auch eine übernationale Wirtschaftslenkung durchzuführen. Man darf aber unterstellen, daß ständige Eingriffe in den Marktmechanismus wie sie für eine dirigistische Wirtschaftspolitik charakteristisch sind, nicht den Grundtendenzen des Vertrages entsprechen.[137] Obwohl ein Wettbewerb in der Kohlenwirtschaft zunächst noch nicht bestand, wurde eine Preispolitik vorgeschrieben, als ob Wettbewerb bestünde. Diesem Wettbewerbspostulat, das sich eng an Miksch anlehnt, dienen die einzelnen Ziele des Art 3 MUV. Zu ihnen gehören die geordnete Versorgung des Marktes, freier Zugang aller Verbraucher zur Produktion, die Schaffung von Anreizen für Unternehmen, ihr "Produktionspotential auszubauen und zu verbessern", die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter, die "Entwicklung des zwischenstaatlichen Austausches", die "geordnete Ausweitung und Modernisierung der Erzeugung" und auch die Bildung niedrigster Preise dergestalt, "daß diese Preise nicht eine Erhöhung der von demselben Unternehmen bei anderen Geschäften angewandten Preise oder der Gesamtheit der Preise während eines anderen Zeitabschnittes zur Folge haben ....".[138]

---

137) Vergl.: Die Energiewirtschaft im Gemeinsamen Markt, Band 9 der Schriftenreihe zum Handbuch für europäische Wirtschaft, Baden-Baden, 1963, S. 232.

138) Art. 3 des MUV.

Von Kritikern des MUV ist oft die Frage gestellt worden, weshalb die preispolitischen Ziele des Art. 3 überhaupt in den Vertrag aufgenommen worden seien. Der vom Vertrag gewollte Wettbewerb führe am "natürlichsten" zu marktgerechten Preisen und sei damit das zweckmäßigste Mittel zur Verwirklichung der Ziele des Art 3 MUV. Sie stützen sich dabei auf Art. 2 MUV, der der Gemeinschaft die Aufgabe setzt, die "Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationelle Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern". Nun bestand aber, wie schon wiederholt dargelegt wurde, bei Abschluß des Vertrages eine Energielücke, mit deren Fortbestehen allgemein gerechnet wurde. Der Wettbewerb stößt im Montansektor auf die bekannten Schwierigkeiten, die aus dem inelastischen Angebot und der inelastischen und schwankenden Nachfrage entstehen. Aus diesen Unvollkommenheiten läßt sich allenfalls das Recht zu begrenzten Eingriffen in den Marktmechanismus nach Art. 5 und 61 MUV herleiten, nicht aber das Ziel der "Bildung niedrigster Preise" aufstellen. Das Postulat des Art. 3 Buchstabe c MUV ist nur damit zu erklären, daß der Gesetzgeber noch nicht die Substitutionskonkurrenz der Energieträger voraussah. Unterstellt man aber, daß die Steinkohle ihre Vorrangstellung unter den Primärenergieträgern auch für die Zukunft behält, muß der Preis für Kohle bei den gegebenen Angebots- und Nachfrageelastizitäten steigen. Dieser Marktpreis wäre dann höher gewesen als der in Art. 3 geforderte "niedrigste" Preis. Zweifellos haben auch bei der Konzipierung des Vertrages Überlegungen eine Rolle gespielt, durch niedrige Kohlenpreise der expandierenden Wirtschaft einen Energieträger zur Verfügung zu stellen, der nicht zu Preissteigerungen der Produkte führt. In sämtlichen energiepolitischen Debatten des Europaparlaments und Veröffentlichungen der Hohen Behörde wurden Befürchtungen

zum Ausdruck gebracht, ein Steigen des Kohlenpreises führe zu allgemeinen Preiserhöhungen.
So erscheint es nur folgerichtig, wenn nach Art. 61 MUV der Hohen Behörde das Recht eingeräumt wird, Höchstpreise vor allem zur Verwirklichung des Zieles nach Art. 3 Buchstabe c festzusetzen. Innerhalb der Grenzen für Höchst-und Mindestpreise soll sich dann der Wettbewerb vollziehen, wobei die Preise die Voraussetzungen erfüllen sollen, die in Art. 3 aufgeführt sind. Auf keine dieser Bestimmungen ist durch einseitige Betonung eine Preispolitik aufzubauen, denn Art. 61 MUV läßt diese nur zu, wenn "eine solche Entscheidung zur Erreichung der in Art. 3 ... genannten Ziele erforderlich ist". Bei der Festsetzung von Höchstpreisen sind demnach alle Ziele des Art. 3 zu berücksichtigen und nicht nur der in Art. 3 c enthaltende Grundsatz niedrigster Preise. Hieraus haben sich aber erhebliche Schwierigkeiten für die praktische Preispolitik ergeben, wie noch nachgewiesen wird. Art. 3 enthält untereinander konkurrierende Ziele, die in der Vergangenheit nicht gleichzeitig zu verwirklichen waren.

2. Die Preispolitik der Hohen Behörde bis zur Kohlenkrise

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die EGKS übernahm auch die Hohe Behörde die bisher von den nationale Regierungen getragene Verantwortung über die Preispolitik für Steinkohle. Sie fand eine Situation vor, die durch Kohlenmangel geprägt war. Das Angebot konnte zunächst nur ungenügend dem ständig steigenden Bedarf angepaßt werden. Während des Krieges waren notwendige Aus- und Vorrichtungsarbeiten teilweise unterblieben. Auch nach dem Kriege konnten dringend erforderliche Investitionen nicht durchgeführt werden, da hierzu die finanziellen Mittel fehlten. Die Preise für Kohle waren

nicht mehr marktgerecht und wiesen von Land zu Land erhebliche Unterschiede auf. Eine Freigabe des Preises hätte zweifellos zu einem Ansteigen geführt. Die Hohe Behörde mußte somit notgedrungen die nationale Kohlenpreispolitik übernehmen und setzte für alle Kohlenreviere Höchstpreise jeweils zu Beginn der Kohlenwirtschaftsjahre fest. Die Höchstpreispolitik wurde bis zum Jahre 1953 für alle Reviere durchgeführt; 1954/55 bestand sie nur noch für das Ruhrrevier und das Revier Nord et Pas de Calais. Am 1. April 1956 wurden für die Verkaufsgesellschaften der Ruhr, dem letzten Revier, die Höchstpreise aufgehoben. Seit dieser Zeit ist der Kohlenpreis zwar frei; er konnte sich aber nicht zu einem marktgerechten Preis entwickeln, da von allen Regierungen des Gemeinsamen Marktes bis zum Beginn der Krise Mittel zu seiner künstlichen Niedrighaltung angewandt wurden. In der BRD nahm die Regierung über die Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften Einfluß auf den Kohlenpreis, um ihn auf einem besonders niedrigen Niveau zu halten. Diese Preisverzerrungen wirkten sich auch auf die übrigen Reviere des Gemeinsamen Marktes aus, da der Ruhrkohle auf Grund ihres Marktanteiles eine preisbestimmende Rolle zufällt.

In ihren Entscheidungen zur Höchstpreisfestsetzung hat die Hohe Behörde Begründungen gegeben, aus denen sich drei Hauptargumente entnehmen lassen:

1. Da in allen Ländern der Gemeinschaft bis zur Errichtung der EGKS die Kohlenpreise durch die nationalen Regierungen festgesetzt worden waren, bestand kein einheitliches Kohlenpreisniveau, sondern ein Nebeneinander mehr oder weniger willkürlicher Preise. Es hatte sich gezeigt, daß die Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen, der den Zöllen nahestehenden Ausgleichsabgaben, von Subventionen und

Transportdiskriminierungen, die mit der Errichtung der Montanunion verbunden waren, zu starken Erschütterungen der Volkswirtschaften führen kann. Aus dieser Erkenntnis heraus war die Hohe Behörde bei der Festsetzung eines Kohlenpreisniveaus darauf bedacht, "plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die im Wirtschaftsleben der einzelnen Staaten Störungen zur Folge gehabt hätten".[139] Unter dem Schutz der Transportkosten zwischen den einzelnen Revieren bestehen zwar für zahlreiche Kohlensorten Preise, die von denjenigen konkurrierender Reviere relativ unabhängig sind. Da aber auf Grund der bisherigen unterschiedlichen Preispolitik der Regierungen vollkommen willkürliche Preisunterschiede bestanden, ergab sich für die Hohe Behörde die Notwendigkeit einer Angleichung des Niveaus der Kohlenpreise. Andererseits hatte sie die erwähnten Bedenken zu berücksichtigen. Die Hohe Behörde entschloß sich zur Beibehaltung der bestehenden Kohlenpreisniveaus für einen ersten Zeitabschnitt unter Abänderung einzelner Preise.
In der Entscheidung 6/53 ließ sich die Hohe Behörde von dem Grundsatz leiten, daß Höchstpreise nur insoweit festgesetzt werden dürfen, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus nicht schon durch den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Revieren sichergestellt ist und daß die Festsetzung von Höchstpreisen nach einer Methode erfolgen muß, die eine fortschreitende Entwicklung des freien Spiels der Kräfte auf dem Gemeinsamen Markt gestattet.[140] Die bestehenden Versorgungsschwierigkeiten rechtfertigten jedoch für die Hohe Behörde das Festsetzen von

---

139) EGKS, Hohe Behörde, Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. Aug. 1952 - 12. April 1953), S. 69. Vergl. auch: Entscheidung 6/53, in: Amtsblatt der EGKS vom 13. März 1953.

140) Entscheidung 6/56, a.a.O.

Höchstpreisen für bestimmte Kohlensorten.[141]

2. War die Angleichung der Kohlenpreisniveaus die entscheidende Begründung der Hohen Behörde für die erste Höchstpreisfestsetzung, so rechtfertigte sie in ihrer Entscheidung 18/54[142] die Beibehaltung der Höchstpreise mit der bestehenden Organisationsstruktur der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften. In ihrem zweiten Gesamtbericht[143] geht die Hohe Behörde davon aus, daß eine ausgeglichene Beschäftigungslage im Steinkohlenbergbau, die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Förderkapazität in Zeiten ungünstiger Konjunktur und die Schwierigkeiten der an der Rentabilitätsgrenze arbeitenden Zechen sowie die Struktur des Wettbewerbs das Weiterbestehen des Höchstpreissystems für Ruhrkohle erfordere. In ihrer Entscheidung 18/54 führt die Hohe Behörde jedoch lediglich den mangelnden Wettbewerb als Begründung an. Das bestehende Verkaufssystem an der Ruhr schließe "jeden wirksamen Wettbewerb zwischen den Unternehmen oder Verkaufsbüros dieses Reviers ...." aus. Da dem Kohlenrevier an der Ruhr ein bestimmender Einfluß im Gemeinsamen Markt zukomme, seien dem Wettbewerb ohne Weiterbestehen der Kohlenhöchstpreise für die Ruhr enge Grenzen gesetzt.
Aus dieser Begründung geht die Bedeutung hervor, die die Hohe Behörde dem Kartellproblem beigemessen hat.

3. Bedeutsam für die Begründung der Höchstpreise durch die Hohe Behörde sind die Preisbestimmungen des Art. 3 MUV. Allein der Grundsatz billigster Preise in Art. 3 MUV ist schon in der Entscheidung 6/53 für die Hohe Behörde

---

141) Die Kohlenart wird durch ihren Gehalt an flüchtigen Bestandteilen bestimmt, die Kohlensorte durch ihre Größe.
142) Vergl.: Amtsblatt der EGKS, 24. März 1954, S. 267/26
143) Vergl.: Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 11. April 1954, S. 73.

Anlaß, Höchstpreise festzusetzen. Auch in der Entscheidung 18/54 begründet sie das Weiterbestehen der Höchstpreise damit, daß sich sonst "für die Produktion, die Preise oder die Beschäftigungslage Wirkungen ergeben könnten, die den nach Art. 3 .... zu beachtenden Zielen widersprechen".[144] In der Entscheidung 12/55[145] finden sich ähnliche Begründungen.

Vergleicht man die Begründungen, die die Hohe Behörde in ihren Entscheidungen für die Festsetzung der Höchstpreise gibt mit den im Vertrag enthaltenen Grundsätzen, so kommt man zu interessanten Ergebnissen. Zunächst fällt die Vielfalt der Argumente auf, die sich teilweise sogar widersprechen. Der MUV geht in Art. 2 von dem Grundsatz aus, daß die Voraussetzungen zu schaffen sind, die von sich aus zur Erfüllung der Ziele dieses Artikels führen. Damit wird der Wettbewerb als das tragende Fundament des Vertrages zum Ausdruck gebracht. Die Hohe Behörde geht dann auch in ihrer Entscheidung 6/53 davon aus, daß Höchstpreise "nur dann und insoweit festgesetzt werden dürfen, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus meist schon durch den Wettbewerb .... sichergestellt ist".[146] Außerdem habe die Preisfestsetzung so zu erfolgen, daß eine "fortschreitende Entwicklung des freien Spiels der Kräfte auf dem Gemeinsamen Markt gestattet wird".[147] Nun ist dieser Grundsatz aber nicht nur dann anzuwenden, wenn der Wettbewerb zu sinkenden, sondern auch zu steigenden Preisen führt. In ihrer Entscheidung 12/55 genügen für die Hohe Behörde aber schon preissteigernde Tendenzen und die Ankündigung der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften, ihre geltenden Verkaufspreise zu erhöhen, um die Höchstpreisfestsetzung weiter beizubehalten.

144) Amtsblatt der EGKS, 24. März 1954, S. 268.
145) Vergl.: Amtsblatt der EGKS, 28. März 1955, S. 658 f.
146) Amtsblatt der EGKS, 15. März 1953, S. 63.
147) Amtsblatt der EGKS, 13. März 1953, S. 63.

Eine solche Höchstpreisfestsetzung war aber nicht mehr mit Art. 61 MUV zu vereinbaren, da alle Ziele des Art. 3 MUV zu berücksichtigen sind. Damit wurde dem Ziel des Art. 3 Buchstabe c MUV eine vorrangige Bedeutung vor allen anderen Bestimmungen gegeben, die nur schwer mit dem Vertrag in Einklang zu bringen ist. Überhaupt wurde das Ziel niedrigster Preise immer mehr zur Begründung einer Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus herangezogen. Trotz steigender Nachfrage wurden die Preise weitgehend auf gleicher Höhe beibehalten. Selbst im Kohlenjahr 1955 behielt die Hohe Behörde die Höchstpreise bei, obwohl von Februar 1955 an die Preise amerikanischer Kohle die der Ruhrkohle übertrafen. Erstmals wäre aber schon 1953 eine Auflockerung des Höchstpreissystems möglich gewesen, da während der Jahre 1953 und 1954 die US-Kohle im Preis höher war als die Ruhrkohle. Die amerikanische Kohle hätte ein wesentliches Steigen der Preise heimischer Kohle auf marktgerechte Weise verhindert. Dieser Einwand kann auch nicht etwa dadurch abgeschwächt werden, daß die Lieferungen von Importkohle nicht in einem solchen Ausmaß erfolgt wären, um größere Preissteigerungen heimischer Kohle zu verhindern. Ganz im Gegenteil. Die Hohe Behörde erkannte in ihrem 5. Gesamtbericht an, daß die amerikanische Kohlenförderung außerordentlich elastisch sei und "immer größere Mengen zu verhältnismäßig stabilen Preisen liefern kann".[148] Selbst für das damit verbundene Ansteigen der Frachtraten wäre noch ein preislicher Spielraum vorhanden gewesen, da ja die amerikanische Kohle in einigen Verbrauchsgebieten des Bundesgebietes bis zu DM 8,--/t unter dem Preis deutscher Kohle lag.

148) 5. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 13. April 1957, S. 323.

Das Festsetzen amerikanischer Kohle in bisher unbestrittenen Absatzgebieten der heimischen Kohle wurde schließlich dadurch begünstigt,[149] daß das Höchstpreissystem auch dann nicht aufgehoben wurde, als der Preis amerikanischer Kohle den der Ruhrkohle wieder überstieg. Trotzdem wurde in marktfremder Weise in den Preisprozeß eingegriffen. Dadurch wurde die Inelastizität des heimischen Kohlenangebotes nur noch erhöht, denn die in Art. 3 Buchstabe g MUV geforderte "geordnete Ausweitung und Modernisierung der Erzeugung" konnte nur sehr ungenügend vorgenommen werden.

Die Eingriffe der Hohen Behörde führten auch zu einer kurzfristigen Inelastizität, obwohl die Möglichkeit für ein elastisches Angebot im Jahre 1954 bestand. So senkte die Hohe Behörde 1954 die Preise für Kokskohle, obwohl zum damaligen Preis die Nachfrage das Angebot überstieg. Der Preis des sich auf den Halden anhäufenden Brechkokses wurde aber nicht gesenkt. Diese Preisfestsetzung kann auch nur sehr schwer mit de Grundsätzen des MUV vereinbart werden. Die Herabsetzung der Preise erfolgte, weil der deutsche Steinkohlenbergbau zu jener Zeit von vertragsfremden Sonderlasten befreit worden ist.[150] Überhaupt spielen Kostengesichtspunkte bei der Begründung der Höchstpreisfestsetzung eine erhebliche Rolle. Kostenentlastungen wurden zur Begründung einer Herabsetzung der Höchstpreise und Kostensteigerungen zu einer Heraufsetzung der Höchstpreise herangezogen. Die Preisveränderungen wurden stets annähernd in dem Maße vorgenommen, wie sich die Kosten veränderten. Damit wurde die Durchschnittskostenrechnung zur Ermittlung des Preises

---

149) Der niedrige Ruhrkohlenpreis führte zu überhöhten Lagerbeständen der bevorzugt zu beliefernden Verbraucher. Teilweise setzte eine regelrechte Knappheitspsychose ein. Das Bestreben, Kohle zu niedrigen Preisen zu erhalten, trat zurück hinter dem Bedürfnis der nicht privilegiert belieferten Verbraucher, Kohle in ausreichenden Mengen zu bekomme

150) Vergl.: Entscheidung Nr. 17/54, 18/54 und 19/54 im Amtsblatt der EGKS, 24. März 1954 und 2. Gesamtbericht, S. 75.

herangezogen, obwohl es längst Allgemeingut der theoretischen Volkswirtschaftslehre ist, daß eine Kostensenkung unter Gewinnmaximierungsgesichtspunkten nicht immer zu einer Preissenkung und auch nicht zu einer Preissenkung in gleichem Ausmaß führen muß. Nun enthält zwar Art. 3 Buchstabe c MUV auch Kostengesichtspunkte, die bei der Festsetzung billigster Prei zu beachten sind. Den übrigen Bestimmungen des MUV läßt sich aber nicht eine Begrenzung des Gewinnmaximierungsprinzips entnehmen. Die Preispolitik der Hohe Behörde dürfte auch in dieser Hinsicht nur sehr schwe mit den in Art. 3 MUV enthaltenen Zielen einer Ausweitung der Erzeugung (Buchstabe g) und eines Anreiz zum Ausbau des Produktionspotentials (Buchstabe d) zu vereinbaren sein, da durch diese Beschränkung der Gewinnmaximierungsabsichten nicht die optimale Förderun erreicht werden kann. Die in Art. 2 MUV geforderten Voraussetzungen, "die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern", dürften damit nur schwerlich zu erreichen sein.

Nur schwer zu vereinbaren mit dem Grundsatz des Wettbewerbs ist schließlich die in der Entscheidung 18/54 gegebene Begründung, Art und Umfang der Kohlenförderu des Ruhrreviers üben einen bestimmenden Einfluß auf den gesamten Gemeinsamen Markt aus. Danach müßte die bedeutende Stellung des Ruhrreviers gegenüber den anderen Kohlenrevieren der Gemeinschaft Anlaß sein, solange das Höchstpreissystem beizubehalten, wie der Wettbewerb zu steigenden Preisen führt. Außerdem müßt das Ruhrrevier allein durch seine reichhaltigen Kohlenvorkommen dazu bestimmt sein, einem Höchstpreissystem unterworfen zu werden.

Bei aller Kritik an den interventionistischen Maßnahmen der Hohen Behörde sind nicht die großen Schwierigkeiten zu vergessen, denen sie bei der Übernahme der Verantwortung für die Preispolitik des Kohlenbergbaus gegenüberstand. Zweifellos hätte eine überstürzte Angleichung an marktgerechte Kohlenpreise empfindliche Störungen der Volkswirtschaft zur Folge gehabt.
Andererseits führte die Preispolitik der Hohen Behörde zu Entwicklungen am Energiemarkt, die wesentlich zur Krise im Steinkohlenbergbau beitrugen.

3. Die wirtschaftlichen Folgen der bisherigen Preispolitik

a) für den Verbraucher

Auf der Verbraucherseite hatten die künstlich niedrig gehaltenen Preise im wesentlichen nur ungünstige Auswirkungen.[151)]

1. Bis zum Jahre 1958 lag der Kohlenpreis nicht nur unter dem Marktpreis, sondern, von kurzen Ausnahmen abgesehen, unter dem Preis der Importkohle. Dadurch wurden Substitutionsmöglichkeiten durch andere Energieträger vor allem für die Wirtschaftsbereiche verhindert, die feste Lieferrechte auf heimische Kohle besaßen. Das waren vorwiegend durch kapitalmäßige Verflechtungen mit den Kohlenzechen verbundene Industriezweige und ab 1956 die Bereiche, die aus wirtschaftspolitischen Gründen vorrangig mit deutscher Kohle beliefert werden mußten. Hierzu zählen vor allem die Hütten- und Stahlwerke und die bevorzugt zu beliefernden Gaswerke und der Hausbrandsektor. Es wurde schon dargelegt, daß in den beiden letzten Bereichen die sog. Trägheitsfaktoren bei der Substitution am wirksamsten waren.

---

151) Die positiven Auswirkungen sind vor allem in den niedrigen Energiekosten zu sehen.

Hätte die Substitution einige Jahre führer eingesetzt, so wäre die Nachfrage nicht auf das billigere Kohlenangebot gelenkt worden. Das Angebot hätte sich besser der Nachfrage anpassen können, und die Kohlenkrise hätte von ihrer Schärfe verloren.

2. Die schnelle technische Entwicklung im Jahrzehnt zwischen 1950 und 1960 eröffnete auch Möglichkeiten zur Rationalisierung im Kohlenverbrauch. Diese Möglichkeiten wurden auch weitgehend in den Wirtschaftsbereichen genutzt, die entweder auf die teure Importkohle angewiesen waren oder deren Konjunkturlage ungünstig war. Als Beispiel sind einmal die thermischen Kraftwerke zu nennen, deren Rationalisierung deutlich sichtbar mit den Sprüngen des technischen Fortschritts einherging. Auch die Eisen- und Stahlindustrie nahm Rationalisierungen vor, die zu erheblichen Einsparungen an Rohenergie führten. Diese erfolgten allerdings erst als sich 1958 die konjunkturelle Situation dieses Industriezweiges bedeutend verschlechterte. Der Beginn dieser Rationalisierungen fiel jedoch mit dem Beginn der Kohlenkrise zusammen, so daß sie keine Entspannung mehr für den Kohlenmarkt bringen konnten.
Die Möglichkeiten zur Rationalisierung wurden aber von denjenigen Verbrauchern ungenutzt gelassen, die feste Lieferrechte auf heimische Kohle besaßen, da der Preis dieser Kohle bis zum Ausbruch der Krise erheblich unter dem Marktpreis lag. Nicht nur das Kohlenpreisniveau war insgesamt zu niedrig, auch die Preisrelationen zwischen einzelnen Kohlensorten entsprachen nicht mehr der "natürlichen" Angebots- Nachfrage-Konstellation. So wurde z.B. der Hochofenkoks, ein Produkt ganz besonders hoher Wertschätzung, sehr billig gehalten. Dadurch wurde einmal verhindert, daß sich der Steinkohlenbergbau auf die Förderung dieser Kohle und Erzeugung dieses Kokses konzentrierte und

zum anderen verzögert, daß die Hüttenindustrie Rationalisierungsmöglichkeiten des Koksverbrauches wahrnahm. Schätzungen[152] haben ergeben, daß Möglichkeiten zur Rationalisierung des Kohlenverbrauches für die BRD bestanden, die Einsparungen von 9 Mill. jato (Jahrestonnen) gebracht hätten. Die Bedeutung dieser Zahl läßt sich erst richtig einschätzen, wenn man bedenkt, daß die Einfuhr amerikanischer Kohle ihren höchsten Wert im Jahre 1957 mit rd. 16 Mill. t erreichte. Unterstellt man, daß die Rationalisierungsmöglichkeiten in dem geschätzten Umfang bei marktgerechten Kohlenpreisen wahrgenommen worden wären, so hätte sich eine Einfuhr amerikanischer Kohle in den Jahren 1950 bis 1955 erübrigt. Der Wandel im Steinkohlenbergbau wäre danach zwar nicht verhindert worden, sein Ablauf hätte sich aber wesentlich anders vollzogen.

3. Die Energieprognosen, die einen andauernden Kohlenmangel voraussagten, und die niedrigen Preise für heimische Kohle führten bei den Verbrauchern zu einer Knappheitspsychose. Diese löste die Reaktion aus, sich möglichst große Vorräte des vermutlich noch knapper werdenden Gutes anzulegen. Die Bevorratung der gewerblichen Wirtschaft mit Steinkohlen und Steinkohlenkoks stieg - in Tagen gemessen am Durchschnittsverbrauch - von 12 Tagen 1950 bis auf 60 Tage 1958 an. Allein im Jahre 1957 erhöhten sich die Verbrauchsbestände an Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts um 2,7 Mill. t, während sie 1959 um 3 Mill. t abnahmen.[153]

---

152) Vergl.: Fries, Wilhelm: Vorschläge zur wirtschaftlichen Verbrennung von Steinkohle und Koks. Ein Beitrag zur Verringerung der Lücke in der heutigen Energieversorgung, in: Glückauf, Essen 1956, Nr. 49/5

153) Vergl. die beiden folgenden Tabellen.

Tabelle: Die Bewegung der Verbraucherbestände an Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks in 1000 t [154]

| | |
|---|---|
| 1955 | + 2005 |
| 1956 | + 1753 |
| 1957 | + 2674 |
| 1958 | + 647 |
| 1959 | - 3034 |
| 1960 | - 344 |
| 1961 | - 1502 |
| 1962 | - 864 |
| 1963 | - 1941 |

Zu Beginn der Kohlenkrise nahmen zunächst noch die Verbraucherbestände, wenn auch geringfügig, zu, denn 1958 war die amerikanische Kohle im Durchschnitt immer noch teurer als die Ruhrkohle. Erst 1959, als die Ölpreise sanken und der Preis der Importkohlen unter den der heimischen Kohle zurückging, wurden die viel zu hohen Verbraucherbestände abgebaut. In der Folgezeit wäre es wohl kaum zu einem so starken Absatzrückgang heimischer Kohle gekommen, wenn nicht die zu niedrigen Kohlenpreise zu einer Bevorratung geführt hätten, die in keinem Verhältnis zum Verbrauch stand.

---

154) Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.

Tabelle: Die Bevorratung der gewerblichen Wirtschaft mit Steinkohlen und Steinkohlenkoks in Tagen - gemessen am Durchschnittsverbrauch - [155]

| Jahresende | Bundesbahn | Öffentliche Steinkohlenkraftwerke | Gaswerke | Eisenschaffende Industrie | Übrige Industrie | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1950 | 14 | 16 | 8 | 5 | 15 | 12 |
| 1951 | 17 | 19 | 25 | 6 | 25 | 19 |
| 1952 | 18 | 39 | 21 | 14 | 35 | 27 |
| 1953 | 20 | 27 | 32 | 11 | 35 | 28 |
| 1954 | 19 | 28 | 24 | 8 | 32 | 24 |
| 1955 | 14 | 51 | 27 | 8 | 47 | 32 |
| 1956 | 17 | 77 | 29 | 10 | 52 | 39 |
| 1957 | 31 | 98 | 61 | 15 | 60 | 52 |
| 1958 | 37 | 113 | 56 | 43 | 53 | 60 |
| 1959 | 24 | 76 | 40 | 29 | 42 | 44 |
| 1960 [156] | 23 | 90 | 45 | 15 | 36 | 38 |
| 1961 | 18 | 69 | 36 | 13 | 32 | 32 |
| 1962 | 16 | 56 | 32 | 12 | 29 | 28 |
| 1963 | 29 | 19 | 53 | 10 | 39 | 42 |

155) Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.
156) ab 1960 einschließlich Saarland.

4. Die zu niedrig gehaltenen Preise heimischer Kohle, die zu einer extrem hohen Bevorratung führten und der steigende Werksselbstverbrauch beeinflußten die übrige Nachfrage, die nicht mehr durch deutsche Kohle gedeckt werden konnte. Sie mußte sich daher den teureren Importen aus dritten Ländern zuwenden. Dadurch konnte nordamerikanische Kohle in Verbrauchsbereiche eindringen, die bisher zu den traditionellen Abnehmern deutscher Kohle gehörten. Als zur Jahreswende 1957/58 der Absatzrückgang heimischer Kohle einsetzte, sahen sich die deutschen Kohlenverkaufsgesellschaften einem Wettbewerber gegenüber, der durch langfristige Verträge an diese Abnehmer gebunden war. Nur wenige Monate vorher hatte die Hohe Behörde den Abschluß langfristiger Importverträge über amerikanische Kohle empfohlen. Dadurch wurden Importe in einem Ausmaß vorgenommen, die unter den Bedingungen marktgerechter Preise heimischer Kohle wohl kaum erfolgt wären.

b) für den Steinkohlenbergbau

Das Angebot heimischer Steinkohle ist kurzfristig äußerst inelastisch. Langfristig ist es dagegen elastisch und auch mittelfristig läßt sich ein gewisser Einfluß auf das Angebot nehmen. Das System starrer Höchstpreise übte in zweierlei Hinsicht auf die Angebotsseite einen Einfluß aus.

1. Mittelfristig, d.h. für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren, hätte ein beweglicher Kohlenpreis wertvolle Hilfe zur Anpassung des Angebotes an die ständig steigende Nachfrage bringen können, durch den das Abteufen von Anschlußzechen, eine verstärkte Rationalisierung durch Mechanisierung und Betriebszusammenfassung (Verringerung der Abbaubetriebspunkte) möglich gewesen wäre. Mit der Mechanisierung, vor allem der Untertagearbeit, befaßt sich der deutsche Steinkohlenbergbau seit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges. Zunächst galt es, den Mangel an körperlich leistungsfähigen Bergleuten durch

vermehrten Einsatz von Maschinen zu ersetzen. Die Kriegswirtschaft erforderte jedoch erhebliche Investitionen, die auch auf Kosten des Bergbaus gingen. Trotz großer Bemühungen konnte die Mechanisierung in jener Zeit nicht wesentlich verbessert werden.
Nach dem 2. Weltkrieg sollte durch die Mechanisierung das Ziel verfolgt werden, durch Fördersteigerung die Anpassung des Angebots an die steigende Nachfrage vorzunehmen. Für den Einsatz von Maschinen anstelle von Arbeitskräften gibt es eine Wirtschaftlichkeitsschwelle die überschritten werden muß; denn die mit der Mechanisierung verbundenen Kosten müssen geringer sein als die eingesparten Lohnkosten. Die im heimischen Bergbau einzusetzenden Maschinen konnten nicht einfach aus den USA, dem Land mit der höchstentwickelten Bergtechnik, übernommen werden. In Nordamerika liegen die Abbauverhältnisse wesentlich anders als im Ruhrgebiet, so daß sich diese Maschinen nur sehr selten für den Einsatz im heimischen Bergbau eignen. Der deutsche Steinkohlenbergbau hatte demnach seine Maschinen selbst zu entwickeln und zu erproben. Diese Entwicklungsarbeiten erforderten jedoch erheblichen finanziellen Aufwand. Auf dem freien Markt konnten diese Mittel nicht beschafft werden, da sie wegen der damit verbundenen hohen Risiken vorwiegend mit Eigenkapital finanziert werden müssen. Durch das künstlich niedrig gehaltende Kohlenpreisniveau konnte aber eine Selbstfinanzierung über den Preis nicht vorgenommen werden. Zweifellos ermöglichte das bestehende Preisniveau für eine durchschnittlich wirtschaftende Zeche[15] die in Art. 3 Buchstabe c MUV geforderten Abschreibungen und bot normale Verzinsungsmöglichkeiten, eine

---

157) 1956 lagen über 60 Betriebseinheiten des Ruhrbergbaus mit einem Förderanteil von rd. 46 % unter dem Durchschnittsergebnis aller Schachtanlagen. Vergl. den Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1955-1957, Essen, S. 33.

Finanzierung risikoreicher Investitionen ließ es aber kaum zu. Das Höchstpreissystem ermöglichte kaum die nach Art. 3 Buchstabe g anzustrebende "Modernisierung der Erzeugung ... in einer Weise ..., die jede Schutzmaßnahme gegen Konkurrenzindustrien ausschließt". Tatsächlich haben in den Jahren der Entwicklung der Mechanisierung zahlreiche Pionierbetriebe des Bergbaus unterhalb dieser Wirtschaftlichkeitsschwelle gearbeitet. Mehrere führende Vorstandsmitglieder des Ruhrbergbaus haben dem Verfasser wiederholt versichert, daß die jeweiligen Gesellschaften nur dadurch einen Gewinn in der Bilanz ausweisen konnten, daß die angegliederten Kohlenwertstoffbetriebe und Zechenkraftwerke mit einem positiven Betriebsergebnis abschlossen. Durch eigene Untersuchungen des zur Verfügung gestellten Materials konnten diese Aussagen weitgehend bestätigt werden. Nur daraus ist die Zurückhaltung zahlreicher Vorstände zu erklären, solche Maschinen einzuführen, deren Betriebsreife noch nicht nachgewiesen war. Den meisten Steinkohlenzechen an der Ruhr waren die mit hohem Kapitaleinsatz verbundenen Maßnahmen zur Mechanisierung weitgehend verwehrt.

Eine Mechanisierung kann zwar zu einer Fördersteigerung führen; sie senkt jedoch nur dann die Kosten, wenn zugleich die Gewinnung auf wenige Betriebspunkte konzentriert wird.[158] Eine Verringerung der Betriebspunkte ist unter den Verhältnissen des stark zersplitterten Feldbesitzes im Ruhrbergbau nur durch die Aufgabe und den Austausch von Feldesteilen möglich. Bis zum Ausbruch der Kohlenkrise war der Abbau jedes aufgeschlossenen Kohlenfeldes notwendig, um das Angebot an den ständig steigenden Bedarf anzupassen. Da durch das niedrige Kohlenpreisniveau die erforderlichen Selbstfinanzierungsmittel über den Preis zum Neuab-

158) Anderheggen, Erwin, a.a.O., S. 639.

teufen von Schachtanlagen nicht zur Verfügung standen, mußten vor allem die bereits aufgeschlossenen Felder ausgebaut werden. Die Stillegung oder Teilstillegung von Zechen, die für eine Verringerung der Abbaubetriebspunkte notwendig gewesen wäre, hätte das Angebot verringert. Ein Austausch von Kohlenfeldern wurde durch die Eigentumsstruktur der Ruhrzechen und durch steuerrechtliche Vorschriften erschwert. Erst mit der Gründung des Rationalisierungsverbandes für den deutschen Steinkohlenbergbau im Jahre 1963 trat hier ein gewisser Wandel ein, der Möglichkeiten zum Felderaustausch schuf.

2. Wurden schon durch die Preispolitik der Hohen Behörde Möglichkeiten zur Rationalisierung erschwert, so gilt dies in verstärktem Maße für Neuinvestitionen an Schachtanlagen auf grünem Rasen. Schon von der technischen Seite her sind die Schwierigkeiten beim Bau neuer Anlagen außerordentlich groß. Ganz besonders hoch sind die Risiken beim bergbaulichen Neuaufschluß. Wegen langer Bauzeiten, langsamer Amortisation des Kapitals und den schon erwähnten Risiken müssen vor allem "die Untertageanlagen, die die bergbaulichen Hauptprojekte darstellen und bei einer neuen Schachtanlage 60 % des gesamten Investitionsaufwandes ausmachen, mit Eigenkapital finanziert werden."[159] Die Finanzierung durch Eigenkapital stieß in der Vergangenheit auf große Schwierigkeiten; die Selbstfinanzierung solcher Projekte über den Gewinn war durch das niedrig gehaltene Kohlenpreisniveau meist nicht möglich. Die Eingriffe in die Preisbildung haben nach Schätzungen des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau[160] dazu geführt

159) Burckhardt, Helmuth: Der Energiemarkt in Europa, Basel 1963, S. 22.
160) Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1955 bis 1957, Essen, S. 29.

daß dem Ruhrbergbau ein Ausfall von mehreren Milliarden DM erzielbarer Erlöse entstanden ist.

Durch die Politik starrer Kohlenpreise wurde die Energielücke nur noch größer. Während die Konkurrenzenergieträger nicht unter die strengen Bestimmungen des MUV fielen und die Unternehmer die Möglichkeit hatten, für diese Energieträger höhere Preise durchzusetzen, wurde der Preis der heimischen Kohle lange Zeit auf einem Niveau gehalten, daß unter dem Niveau des Marktpreises lag. Die Konkurrenzenergieträger besaßen die Möglichkeit, ihr Angebot zu erhöhen, während sich das Angebot der heimischen Kohle durch die Folgen der Preiseingriffe und starren Lieferpläne nicht in gleichem Ausmaß auszudehnen vermochte. Ein Ausgleich konnte auch nicht etwa dadurch eintreten, daß die Konkurrenzenergieträger die ihnen in der Zeit des Energiemangels zugefallenen Marktanteile während der Kohlenkrise wieder an die heimische Kohle abgaben. Die bis zum Jahre 1957/58 der deutschen Kohle verlorengegangenen Marktanteile konnten nicht mehr zurückgewonnen werden. Die Krise im Steinkohlenbergbau ist somit in nicht geringem Maße eine Folge der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen der Energieträger und der Preispolitik der Hohen Behörde sowie der nationalen Regierungen in der Vergangenheit.

Zusammenfassung

In dem gebotenen Umfang sind die Ursachen der Kohlenkrise dargelegt worden, die sich durch ihre Häufung und Aufeinanderfolge innerhalb eines kurzen Zeitraumes auszeichnen. Es kann keine Ursache als Hauptursache herausgestellt werden; vielmehr haben alle zu dem Wandel der Energiewirtschaft beigetragen. Die Ausführungen dürften ergeben haben, daß konjunkturelle, strukturelle und wirtschaftspolitische Ursachen zur Krise geführt haben.

Nicht immer konnte eine einwandfreie Trennung herbeigeführt werden. Die Analyse läßt aber erkennen, daß die strukturellen Ursachen überwiegen. Teilweise sind auch die wirtschaftspolitischen Ursachen als strukturell zu betrachten, da sie einen irreversiblen Vorgang einleiteten oder mit herbeiführen halfen. Die Einflüsse durch kalte bzw. warme Winter sind nicht untersucht worden, da sie sich nur schwer erfassen lassen. Zweifellos dürften sie auch eine Rolle gespielt haben, wenn auch eine sehr untergeordnete.
Bei der Untersuchung der Angebotsstruktur eines jeden einzelnen Energieträgers wurde versucht, Tendenzen aufzuzeigen, die nicht als Prognose gewertet sein wollen. Aus den Darlegungen läßt sich entnehmen, daß zahlreiche Unsicherheitsfaktoren bezüglich der Reserven und der Kostenentwicklung der Primärenergieträger bestehen. Trotzdem kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der strukturelle Wandel weiter fortschreiten wird. Die Substitution von Kohle durch andere Primärenergieträger wird weiter zunehmen. Mit einem absoluten und relativen Rückgang des Kohlenabsatzes des heimischen Bergbaus muß auch für die Zukunft gerechnet werden. Dieser Vorgang braucht sich nicht kontinuierlich zu vollziehen.
Für die Steinkohle wird jedoch eine namhafte Nachfrage verbleiben. Alle Tendenzen führen zu einer zunehmenden Konzentrierung des Kohlenabsatzes auf die Elektrizitätswerke und die Eisen- und Stahlindustrie. Aber schon jetzt zeichnet sich eine Entwicklung ab, die auch den Absatz der Steinkohle in Kraftwerken in einigen Jahren durch die aufkommende Wettbewerbsfähigkeit des Atomstromes gefährdet. In ferner Zukunft dürfte sogar der spezifische Bedarf an Kohle im Hüttenwesen nicht mehr gesichert sein, wenn die Direktreduktion von Eisenerz

industriell und wirtschaftlich möglich ist. Aus dieser Entwicklung ist im sozialpolitischen Teil der Arbeit die Konsequenz zu ziehen. Ohne die Ursachen des Wandels in der Kohlenwirtschaft aufgezeigt zu haben, würde dies nicht möglich sein. Daß es sich bei den strukturellen Veränderungen in der Vergangenheit um eine Krise handelt, sollen kurz die folgenden Ausführungen zeigen, die auf sozialem Gebiet dann im sozialpolitischen Teil der Arbeit fortgeführt werden.

## Kapitel 2: Die wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der Energiewirtschaft durch die Kohlenkrise

### Abschnitt 1: Der Rückgang von Nachfrage und Angebot an Steinkohle

#### I. Der Rückgang der Nachfrage nach Steinkohle

Die Nachfrage nach heimischer Kohle ist ein wenig aussagefähiger Parameter der wirtschaftlichen Entwicklung im deutschen Bergbau. Da die Ruhrkohle bis zum Jahre 1957 die billigste in Europa war und die Energiemangellage zu einer regelrechten Knappheitspsychose führte, konzentrierte sich die europäische Kohlennachfrage auf die Ruhrkohle. Diese Nachfrage war bei zahlreichen Verbrauchern weit höher als zur Deckung des erforderlichen Bedarfs benötigt wurde. Die Furcht vor einer weiteren Verknappung der Kohle ließ die Nachfrage weit über den Bedarf der Verbraucher steigen, so daß sich bei ihnen erhebliche Bestände ansammelten. Andererseits stieg das Angebot aus der heimischen Förderung langsamer als die Nachfrage, so daß ein erheblicher Teil des Bedarfs durch Importkohle gedeckt werden mußte. Als dann im Jahre 1958 in bedeutenden Absatzbereichen der heimischen Kohle die Folgen des Substitutionsprozeßes sichtbar wurden, die amerikanische Kohle traditionelle Märkte der Ruhrkohle erobert hatte und die viel zu hohen Verbraucherbestände an heimischer Kohle abgebaut wurden, sank plötzlich die Nachfrage absolut und relativ. In den folgenden Jahren wurde die Nachfrage vor allem durch exogene Einflüsse verändert. Läßt man die durch politische Faktoren beeinflußten Exporte außer Betracht, so wird die Entwicklung deutlicher durch die inländische Nachfrage nach heimischer Kohle wiedergegeben, die sich aus dem Selbstverbrauch der Energieverbraucher dem Verbrauch für an Dritte abgegebene Energien, den Deputaten und dem Inlandsabsatz zusammensetzt.

Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, daß die inländische Nachfrage seit 1958, mit Ausnahme der Jahre 1960 und 1962, zurückging. Der kurze Anstieg diesen Jahren ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die vom Steinkohlenbergbau gegründete Notgemeinschaft die von deutschen Importeuren und Firmen abgeschlossenen Einfuhrverträge mit amerikanischen Kohlelieferanten aufkaufte. Die Nachfrage nach amerikanischer Kohle wurde somit auf deutsche Kohle umgelenkt, so daß die statistischen Angaben dieser beiden Jahre die Entwicklung nicht einwandfrei wiedergeben können. Auch die Eingliederung des Saarlandes wirkte sich als exogener Faktor nachfrageerhöhend aus. Eliminiert man diese Einflüsse, die sich quantitativ nicht exakt ermitteln lassen, so dürfte die Inlandsnachfrage nach heimischer Kohle seit 1957 ständig gesunken sein.

## II. Der Rückgang des Angebotes an Steinkohle

### 1. Die Bildung von Kohlenhalden

Der Ablauf der Kohlenkrise läßt sich in 3 Phasen einteilen. In der ersten ging das Angebot an Kohle zunächst nicht zurück. Die Zechengesellschaften standen dem plötzlichen Nachfragerückgang, der für die Hohe Behörde und die Unternehmer der Kohlengruben völlig unerwartet kam, zunächst bis in das Jahr 1959 ratlos gegenüber. Allgemein rechnete man mit einem kurzfristigen, konjunkturellen Rückgang des Kohlenbedarfs, so daß die nicht absetzbare Steinkohle auf Halde genommen wurde (Vergl. die Tabelle auf Seite 138).

Hierbei muss aber berücksichtigt werden, daß die Mangelpsychose an Brennstoffen zu überhöhten Kohlenbeständen bei den Verbrauchern geführt hatte.
Als sich im Jahre 1959 immer deutlicher der strukturelle Charakter der Krise abzeichnete, wurden die Verbraucherbestände abgebaut. Gleichzeitig stiegen im Jahre 1959 die Bestände der Erzeuger an.

Tabelle: Inlandsnachfrage nach deutscher Kohle (in Mill. t) 161)

| 1955 | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 150817 | 157034 | 158247 | 143548 | 137282 | 145880 | 141007 | 144396 |

2. Förderdrosselung und Verringerung der Abbaubetriebspunkte

Nur sehr zögernd und sehr spät begann sich der heimische Steinkohlenbergbau der veränderten Absatzlage anzupassen. Eine Förderdrosselung erfolgte erst, nachdem die Lagerhaltungskapazität für Kohlen und Koks nahezu erschöpft war und die Halden hohe liquide Mittel gebunden hatten. Von Kapazitätsschnitten des Grubengebäudes wurde - abgesehen von einer Ausnahme - zunächst noch abgesehen. Hierfür wird als Ursache von Vertretern des Bergbaus stets angeführt, dem Arbeitsdirektor sei es lange Zeit gelungen, die mit Stillegungen unvermeidlich verbundenen Entlassungen zu verhindern. Auch die Unkenntnis der Ursachen der Krise und die Annahme einer nur vorübergehenden Unterbrechung der Energielücke dürften den Bergbau veranlaßt haben, zunächst von der endgültigen Aufgabe von Kohlenvorräten Abstand zu nehmen.
Die 2. Phase der Kohlenkrise wurde etwa Ende 1958 eingeleitet durch die Fördereinschränkung infolge Einlegen von Feierschichten (vergl. die Tabelle auf Seite 139).
Durch Feierschichten wird zwar die Förderung eingeschränkt, das Grubengebäude jedoch erhalten, so daß keine Reserven aufgegeben werden müssen. Das Einlegen von Feierschichten ist aber aus sozialen und

161) Errechnet nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.

Tabelle: Bestände an Steinkohle (einschl. Steinkohlenkoks) in 1000 t am Ende des Jahres[162)]

| Jahr | Verbraucher-bestände | Erzeuger-bestände | Bestände bei den Kohlenimporteuren | Bestände insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| ohne Saarland | | | | |
| 1955 | 6493 | 1066 | -- | 7559 |
| 1956 | 8246 | 1215 | 64 | 9526 |
| 1957 | 10920 | 2289 | 416 | 13625 |
| 1958 | 11567 | 14725 | 323 | 26615 |
| 1959 | 8533 | 18065 | 349 | 26947 |
| 1960 | 8196 | 11574 | 153 | 19923 |
| einschl. Saarland | | | | |
| 1959 | 8928 | 19556 | 349 | 28833 |
| 1960 | 8585 | 13000 | 153 | 21738 |
| 1961 | 7083 | 13680 | 195 | 20959 |
| 1962 | 6219 | 11519 | 157 | 17895 |
| 1963 | 8803 | 5924 | 125 | 14852 |

162) Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.

Tabelle: Feierschichten je durchschnittlich angelegten Arbeiter unter Tage und Förderausfall durch Feierschichten

| Jahr | Schichten[163] | Förderausfall[164] in Mill. t |
|---|---|---|
| 1956 | 1,25 | |
| 1957 | 1,32 | |
| 1958 | 8,29 | 4,13 |
| 1959 | 10,73 | 6,18 |
| 1960 | 1,68 | 0,83 |
| 1961 | 1,64 | 0,10 |
| 1962 | 1,52 | |
| 1963 | 1,56 | |

wirtschaftlichen Gründen nicht zur Anpassung an eine strukturelle Änderung der Absatzlage geeignet. Es lassen sich nur geringfügige Anpassungen an kurzfristige Nachfrageschwankungen vornehmen.

Mit Beginn der 2. Phase der Kohlenkrise wurden umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet. Mit ihnen hoffte man, erhebliche Stillegungen vermeiden zu können.

Die Förderung wurde auf die leistungsfähigsten Schachtanlagen konzentriert. Dadurch hat sich die fördertägliche Förderung von 1957 bis Ende 1963 von 503000 t auf 538000 t Kohle erhöht, obwohl die Jahresförderung im gleichen Zeitraum von 152 Mill. t auf 142 Mill. t Kohle zurückging. Die Anzahl der Abbaubetriebspunkte ging in dieser Zeit von 2203 auf 1108 zurück (ohne Saargebiet). Fast 20 Schachtanlagen wurden zusammengelegt, um optimale Feldergrößen zu erreichen. Dadurch konnten zwar beachtliche Rationalisierungserfolge erzielt werden, die aber zu keiner Förderdrosselung führten.

163) Quelle: Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.

164) Quelle: Angaben der IG Bergbau, Bochum, Angaben über die Jahre 1956, 1957 und ab 1962 fehlen.

### 3. Die Stillegung von Kohlengruben

Die von den Unternehmen des Kohlenbergbaus ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung der Förderung an die veränderte Marktlage konnten nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, weil sie fast ausschließlich auf kurzfristige Absatzänderungen abgestellt waren. Zudem setzte sich in energiewirtschaftlichen Kreisen immer mehr die Ansicht durch, daß der Kohlenbergbau einer strukturellen Veränderung unterworfen sei. Die Anpassung habe mit langfristigen Maßnahmen zu erfolgen, zu denen auch die endgültige Aufgabe von Kohlenfeldern gehöre.[165] Mit der Stillegung der ersten Kohlengruben Mitte 1959 begann die dritte Phase der Krise im Steinkohlenbergbau. Zunächst wurden aber nicht die Zechen stillgelegt, der Förderung schon vor Ausbruch der Krise mit Verlust erfolgte, sondern die Schachtanlagen von Gesellschaften, die sich mit Erfolg am Erdölgeschäft beteiligten.

Vom Beginn der Krise bis zum Sommer 1965 wurden in der BRD 41 mittlere und große Schachtanlagen (davon im Ruhrgebiet 32) und 140 Kleinzechen stillgelegt. Berechnet man die stillgelegte Förderung auf der Basis des letzten normalen Förderjahres der stillgelegten Zechen, so sind etwa 15 % der Förderung endgültig stillgelegt worden. Die Aufgabe der Kohlenvorräte ist jedoch wesentlich höher und beträgt allein für das Ruhrrevier über 4 Mrd. t.[166] Darüber hinaus wurden vom Beginn der Kohlenkrise bis Mitte 1964 16 Kokereien stillgelegt, deren Kokserzeugung im Jahre 1957 6,4 Mill t betrug.[167] 8 Brikettfabriken, die 1957 1,2 Mill. t Briketts herstellten, wurden als Folge der Kohlenkrise im gleichen Zeitraum stillgelegt.

---

165) Mit Beginn der langfristigen Anpassungsmaßnahmen wurden daher auch kaum noch Feierschichten eingelegt (vergl. die letzte Tabelle).
166) Angaben der IG Bergbau, Bochum.
167) Angaben der IG Bergbau, Bochum.

Aus der folgenden Tabelle ist der Rückgang des Angebots an Steinkohle zu entnehmen. Zugleich läßt sie die 3 Phasen des Strukturwandels erkennen.
Bis zum Ende des Jahres 1957 war die Kapazität des heimischen Bergbaus voll ausgelastet. Mit Beginn des Jahres 1958 erhöhte sich das Verhältnis von möglicher zu tatsächlicher Förderung.
Das geringfügige Absinken der tatsächlichen Förderung und die weiter ansteigende mögliche Förderung kennzeichnen die 1. Phase, in der die quantitative Anpassung durch Aufhaldung von Kohle bei leicht steigender Kapazität (Auswirkung des Kapazitätseffektes von Neuabteufungen, die 10 bis 15 Jahre vorher durchgeführt wurden) vorgenommen wurde.
In der 2. Phase von Ende 1958 bis Mitte 1959 erfolgte die Anpassung durch Feierschichten, wie sie in der stärker zurückgehenden tatsächlichen Förderung zum Ausdruck kommt. Da die Feierschichten aber keine Kapazitätseinschränkung zur Folge hatten, blieb die mögliche Förderung nahezu gleich, so daß das Verhältnis von möglicher zu tatsächlicher Förderung anstieg.

In der 3. Phase der Krise ab Mitte 1959 erfolgte die Anpassung der möglichen an die tatsächliche Förderung durch die endgültige Stillegung von Kohlengruben.
Diese Entwicklung zeigt sich im Rückgang der möglichen Förderung. Der zeitweise Anstieg der möglichen Förderung seit dieser Zeit erklärt sich aus dem aperiodisch auftretenden Kapazitätserweiterungseffekt der 10 bis 15 Jahre vorher vorgenommenen Abteufungen, der aber stets kurz danach durch die Stillegung anderer Zechen überkompensiert worden ist.
Gegenwärtig läßt sich bereits eine 4. Phase der Kohlenkrise erkennen, die etwa 1965/66 einsetzen wird. Am 31. Oktober 1964 ist die im Gesetz zur Gründung eines Rationalisierungsverbandes des deutschen Steinkohlen-

Tabelle: Mögliche und tatsächliche Förderung des westdeutschen Steinkohlenbergbaus (in Mill. t)[168]

| Zeitraum | Mögliche Förderung | Tatsächliche Förderung | Mögliche Förderung i.v.H. der tatsächlichen Förderung |
|---|---|---|---|
| 1. Vierteljahr 1957 | 38,59 | 38,59 | 100,00 |
| 2. " 1957 | 36,44 | 36,64 | 100,00 |
| 3. " 1957 | 36,43 | 36,43 | 100,00 |
| 4. " 1957 | 37,79 | 37,79 | 100,00 |
| Jahr 1957 | 149,45 | 149,45 | 100,00 |
| 1. Vierteljahr 1958 | 38,57 | 38,50 | 100,18 |
| 2. " 1958 | 37,14 | 36,51 | 101,73 |
| 3. " 1958 | 38,43 | 37,14 | 103,47 |
| 4. " 1958 | 38,83 | 36,69 | 105,83 |
| Jahr 1958 | 152,97 | 148,84 | 102,77 |
| 1. Vierteljahr 1959 | 38,31 | 36,24 | 105,71 |
| 2. " 1959 | 36,88 | 34,76 | 106,10 |
| 3. " 1959 | 35,93 | 34,24 | 104,94 |
| 4. " 1959 | 36,75 | 36,45 | 100,82 |
| Jahr 1959 | 147,87 | 141,69 | 104,36 |
| 1. Vierteljahr 1960 | 37,22 | 36,80 | 101,14 |
| 2. " 1960 | 34,87 | 34,63 | 100,69 |
| 3. " 1960 | 34,96 | 34,79 | 100,49 |
| 4. " 1960 | 36,07 | 36,07 | 100,00 |
| Jahr 1960 | 143,12 | 142,29 | 100,58 |
| 1. Vierteljahr 1961 | 36,51 | 36,51 | 100,00 |
| 2. " 1961 | 35,75 | 35,71 | 100,11 |
| 3. " 1961 | 34,31 | 34,28 | 100,09 |
| 4. " 1961 | 36,27 | 36,24 | 100,08 |
| Jahr 1961 | 142,84 | 142,74 | 100,07 |

168) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, Bochum 1962, S. 183.

bergbaus festgesetzte und vom Bundeswirtschaftsministerium verlängerte Frist abgelaufen, bis zu der Steinkohlenbergwerke ihre Schließung anzumelden hatten. Die Anmeldung bis zu dieser Frist sicherte ihnen im Falle ihrer Stillegung relativ hohe Prämien für jede stillgelegte Tonne Steinkohle.[169] Die Anzahl der Zechen, die ihre Schließung angemeldet haben, ist zunächst nicht bekanntgegeben worden. Das Verschweigen über das Ausmaß der Zechenschließungen rief erhebliche Unruhe unter den um ihre Arbeitsplätze bangenden Bergleutenhervor, die noch durch unkontrollierbare Gerüchte gesteigert wurde. Zwei Tage nach Ablauf der Anmeldefrist wurde bekanntgegeben, daß 36 Zechen beim Rationalisierungsverband zur Schließung angemeldet worden sind. Diese Zahl dürfte mit den ausführlichen Darstellungen zu vereinbaren sein, nach denen der Konkurrenzkampf zwischen der Steinkohle und den anderen Primärenergieträgern auch für die Zukunft andauern wird und mit einem weiterschreitenden strukturellen Wandel in der Energiewirtschaft gerechnet werden kann.

Abschnitt 2: Die Verschiebung der Anteile der Energieträger am Energieverbrauch

Am eindeutigsten lassen sich die Folgen des Strukturwandels für die Energiewirtschaft aus der folgenden Gegenüberstellung erkennen.[170]
Der Rückgang des Primärenergieverbrauchs in den Jahren 1958 und 1959 gegenüber 1957 ist vor allem auf konjunkturelle Einflüsse zurückzuführen. Im gleichen Zeitraum ist dieser Rückgang verbunden mit einer noch größeren Abnahme des Steinkohlenverbrauchs, obwohl sich im Jahre 1959 noch die hohen Importe an Stein-

169) Vergl. auch S. 323 ff und S. 331 f.
170) Ein Vergleich ist nur dann sinnvoll, wenn man dem Primärenergieträger Steinkohle die übrigen Primärenergieträger gegenüberstellt.

Tabelle: Primärenergieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland (in 1000 t SKE) [171]

| Zeit | Insgesamt | darunter | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Steinkohlen | Kohlen zus. | Erdöl | Erd-, Erdöl- u. Grubengas |
| 1955 | 183597 | 129753 | 158706 | 17393 | 636 |
| 1956 | 195757 | 135924 | 165861 | 21972 | 871 |
| 1957 | 196478 | 134794 | 165527 | 23329 | 862 |
| 1958 | 191402 | 123041 | 153588 | 29370 | 895 |
| 1959 | 194705 | 119654 | 149827 | 36782 | 998 |
| 1960 | 213241 | 126313 | 157279 | 46510 | 1132 |
| 1961 | 217552 | 121399 | 152535 | 55633 | 1249 |
| 1962 | 233034 | 122869 | 155448 | 68457 | 1526 |
| 1963 | 249350 | 124232 | 158508 | 81384 | 2018 |
| Anteile i.v.H. am Gesamtverbrauch | | | | | |
| 1955 | 100,00 | 70,67 | 86,44 | 9,47 | 0,35 |
| 1956 | 100,00 | 69,44 | 84,73 | 11,22 | 0,45 |
| 1957 | 100,00 | 68,61 | 84,25 | 11,87 | 0,44 |
| 1958 | 100,00 | 64,28 | 80,24 | 15,34 | 0,47 |
| 1959 | 100,00 | 61,45 | 76,95 | 18,89 | 0,51 |
| 1960 | 100,00 | 59,23 | 73,76 | 21,81 | 0,53 |
| 1961 | 100,00 | 55,80 | 70,11 | 25,57 | 0,57 |
| 1962 | 100,00 | 52,73 | 66,71 | 29,38 | 0,65 |
| 1963 | 100,00 | 49,83 | 63,57 | 32,64 | 0,81 |

171) Quelle: Zusammengestellt nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V.

kohlen auf den Verbrauch auswirkten. Der Verbrauch an heimischer Kohle dürfte daher wesentlich geringer gewesen sein.
Der Verbrauchszuwachs an Kohle im Jahre 1960 ist auf die Eingliederung des Saarlandes zurückzuführen, die Zunahme des Jahres 1962 auf den außergewöhnlich strengen Winter.
Während der Verbrauch an Steinkohle (bei Einschluß o.a. stat. Fehler) seit Ausbruch der Kohlenkrise um rd. 11 Mill. t sank, stieg der Erdölverbrauch in der gleichen Zeit um rd. 58 Mill. t SKE. Bei diesem Vergleich wird aber insofern die Steinkohle begünstigt, als Veredelungsprodukte der Kohle fast gar nicht eingeführt, sondern aus dem heimischen Primärenergieträger Kohle hergestellt wurden. Dagegen wurden 1963 13,1 Mill. t Heizöl eingeführt, die nicht in den Angaben des Erdölverbrauchs enthalten sind, aber in Konkurrenz zum Primärenergieträger Steinkohle stehen.

Vergleicht man die Entwicklung der relativen Anteile der Primärenergieträger am Verbrauch, so fällt der noch immer hohe Verbrauchsanteil an Steinkohle auf, der jedoch in der kurzen Zeit seit Ausbruch der Krise um über 18 % zurückging, während der des Erdöls von 12 % auf 32 % stieg. Unter Einbeziehung des Heizöls[172)] würde sich der Vergleich erheblich zugunsten des Erdöls verschieben.
Diese wenigen Angaben lassen deutlich erkennen, welche wirtschaftlichen Veränderungen sich in der kurzen Zeit von 1957/58 bis zur Gegenwart innerhalb der Energiewirtschaft vollzogen haben. Daß mit diesem Wandel soziale Folgen verbunden waren, läßt sich schon aus den bisherigen Ausführungen entnehmen. Bedenkt man, daß es

---

172) Die Umrechnung des Heizöls in den Primärenergieträger Erdöl würde sich sehr schwierig gestalten und einen hohen Fehlergrad einschließen.

sich bei dieser Krise vorwiegend um einen strukturellen Wandel handelt, der noch nicht abgeschlossen ist, so läßt sich aus der immer noch großen Bedeutung der Kohle für den Energieverbrauch entnehmen, welche sozialen Folgen in der Zukunft für den Steinkohlenbergbau und die Volkswirtschaft auftreten werden. Der Darlegung dieser Probleme dienen die folgenden Ausführungen.

## Sozialpolitischer Teil

### Kapitel 1: Die soziale Problematik der Kohlenkrise

### Abschnitt 1: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf die Lohn- und Arbeitszeitpolitik im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes

Die Sicherung und Verbesserung der ökonomisch-materiellen Lebensgrundlagen der Arbeitnehmerschaft gehört zu den vornehmlichsten Aufgaben gewerkschaftlicher und staatlicher Sozialpolitik. Erst die Erfüllung dieser Aufgaben verleiht der Gewerkschaft Existenzberechtigung.
Der Abschluß neuer Lohn- und Gehaltserhöhungen im Bergbau war in der Vergangenheit für den Bergarbeiter Maßstab des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolges. Der Energiemangel begünstigte bis zum Jahre 1957 die gewerkschaftlichen Lohnforderungen im Kohlenbergbau, so daß die jährlichen Lohnerhöhungen für die Bergleute längst zur Gewohnheit geworden waren. Mit dem Ausbruch der Kohlenkrise mußte daher zwangsläufig die scheinbar der Vergangenheit angehörende Lohnpolitik der Gewerkschaften an Aktualität gewinnen, die sich in der Krise auf die Sicherung des bisher Erreichten beschränkt.[173]

#### I. Grundsätze der Lohnpolitik im Steinkohlenbergbau

Eine "maßvolle" und die gesamtwirtschaftlichen Belange berücksichtigende Lohnpolitik ist nicht nur auf den wirtschaftlichen Aufschwung beschränkt. Sie erlangt besondere Bedeutung in einer Krisensituation, selbst wenn sich diese nur auf einen Wirtschaftszweig beschränkt. Die Lohn- und Arbeitszeitpolitik der IG Berg-

---

173) Vergl.: Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1960, 8/1960, S. 276.

bau und des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau durfte einerseits während der Kohlenkrise den Strukturwandel nicht noch mehr beschleunigen, da er zu noch größeren Einkommensverlusten und Arbeitslosigkeit geführt hätte. Andererseits waren die lohnpolitischen Grundsätze undogmatisch zu wahren, die vorsehen, daß dem Bergmann der Spitzenlohn in der Lohnpyramide zukommt. Diese Grundsätze sind auch während der Kohlenkrise nie bestritten worden. Die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnpyramide ist sehr verschieden definiert worden. Einmal versteht man darunter die Spitzenstellung des tariflichen Stundenlohnes vergleichbarer Tätigkeit, dann den Stundenlohn aller Tätigkeiten, also auch z.B. den der Buchdrucker. Durch die Einführung bezahlter Ruhetage im Kohlenbergbau wurde ein Vergleich mit den Löhnen anderer Industriezweige immer schwieriger. Heute versteht man unter dem lohnpolitischen Grundsatz "für den Bergmann unter Tage die lohnmäßige Spitzenstellung innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsbereiches oder Landes; für den Bergarbeiter über Tage die lohnmäßige Gleichstellung mit den entsprechenden Berufsgruppen der vergleichbaren Industriezweige".[174] In engem Zusammenhang hiermit steht der Grundsatz der kürzesten Arbeitszeit für alle Bergleute.[175] Gleichwohl wird anerkannt, daß beide Grundsätze selten in einer Tarifbewegung gleichermaßen durchgesetzt werden können. Die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnpyramide wird mit seiner schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeit begründet.

Dieser lohnpolitische Grundsatz behält seine Bedeutung auch in der Kohlenkrise, denn die Arbeitsbedingungen der Bergleute unter Tage verändern sich nicht etwa

---

174) Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., S. 378/379.

175) Vergl. bes.: Kohlenhalden und Fünftagewoche, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 8/S. 3.

dadurch, daß sich die Absatzlage der Kohlengruben verschlechtert. Die Forderung nach lohnmäßiger Spitzenstellung ist andererseits in Krisenlagen nur schwer an wirtschaftliche Erfordernisse anzupassen.
Darüber hinaus wird die lohnmäßige Spitzenstellung auch wirtschaftlich begründet. Es gibt kaum eine Arbeit, die gleichermaßen schwer, schmutzig und gesundheitsschädigend ist wie die des Bergmanns unter Tage. Mit zunehmendem Wohlstand und der Verfeinerung der Arbeitsbedingungen in anderen Wirtschaftszweigen wird die bergmännische Arbeit in immer größer werdendem Umfang gemieden. Seit der Kohlenkrise wird der Arbeitsplatz im Bergbau immer unsicherer. Diese Gründe haben zahlreiche Bergarbeiter veranlaßt, in andere Industriezweige abzuwandern, so daß trotz Stillegung von Kohlengruben ein erheblicher Mangel an Gedinge- und Facharbeitern besteht. Um die Abwanderung zu verhindern, werden den Spezialisten und Facharbeitern von den Bergbauunternehmen Prämien und Lohnzuschläge geboten, die dem gewerkschaftlichen Grundsatz der Lohnklarheit widersprechen. Die Bergarbeitergewerkschaft lehnt diese Lohnformen ab,[176] um allen Bergleuten die lohnmäßige Spitzenstellung zu sichern.
Die Spitzenstellung in der Lohnpyramide wird häufig damit begründet, dem Nachwuchs einen Anreiz zu schaffen, die Arbeit im Bergbau aufzunehmen. Gerade auf die Außenstehenden, zu denen ja der Schulabgänger gehört, wirken die physischen Arbeitsbedingungen im Bergbau abschreckend: Dunkelheit, hohe Temperaturen, niedrige Decken und die ständige Gefahr fallender Steine, Wasser- und Grubeneinbrüche. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften hoffen, daß materielle Anreize dazu beitragen können, Schulabgänger zur Aufnahme der schweren und gefahrvollen bergmännischen Arbeit zu veran-

176) Vergl.: Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., S. 377.

lassen. Seit dem Ausbruch der Kohlenkrise verringerte sich die Zahl der Berglehrlinge i.v.H. der Schulentlassenen von 1,71 auf 0,19, obwohl ein großer Bedarf an bergmännischem Nachwuchs besteht. Der Schulabgänger ist jedoch seit Beginn der Krise weit weniger bereit, eine Lehre im Bergbau aufzunehmen, da neben die Schwere und Gefahr die mögliche Aussichtslosigkeit der bergmännischen Tätigkeit getreten ist. Eine Lohnpolitik, die durch einen noch stärkeren Ausbau der lohnmäßigen Spitzenstellung dem Bergbau den notwendigen Nachwuchs zuführen will, gerät in einen nur schwer zu lösenden Widerspruch zur wirtschaftlichen Lage des Ruhrbergbaus in einer Zeit des Strukturwandels.

II. Die Problematik der Lohn- und Arbeitszeitpolitik im Steinkohlenbergbau unter dem Einfluß der Kohlenkrise

Der Widerspruch zwischen sozialen Erfordernissen und wirtschaftlicher Notwendigkeit ist während der Kohlenkrise besonders deutlich geworden an der Lohn- und Arbeitszeitpolitik, dem Bergbau einerseits Arbeitskräfte zu erhalten und die Grundsätze der Spitzenstellung des Lohnes und der kürzesten Arbeitszeit zu sichern, andererseits aber auch nicht durch überhöhte Lohnforderungen noch mehr die wirtschaftliche Lage des Ruhrbergbaus zu verschlechtern, die sich letzten Endes doch nur auf die Sicherheit des Arbeitsplatzes ausgewirkt hätte. Eine wirtschaftliche Gesundung des heimischen Kohlenbergbaus kann aber auch nicht auf Kosten der Arbeitnehmer erfolgen, um durch unterlassene Lohnerhöhungen eine Verbesserung der Ertragslage der Zechen zu erzielen.
Die Verwirklichung der lohnpolitischen Grundsätze gestaltet sich im Bergbau schon bei normaler Ertragslage sehr schwierig. Die Lohnquote liegt im Stein-

kohlenbergbau der BRD bei etwa 60 %. Wegen der geologischen Verhältnisse kann menschliche Arbeit nur beschränkt durch Maschinen ersetzt werden.
Die lohnmäßige Spitzenstellung des Bergmanns hängt aber auch nicht allein von der Ertragslage des Bergbaus ab. Jede Lohnerhöhung außerhalb des Bergbaus übt einen Einfluß auf die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnpyramide und somit auf die Lohn- und Arbeitszeitpolitik im Bergbau aus.

1. Der Produktivitätszuwachs

Die IG Bergbau berücksichtigte die Krisenentwicklung im Steinkohlenbergbau bei der Durchsetzung ihrer Lohn- und Arbeitszeitpolitik. Sie erkannte an, daß "angesichts von wachsenden Halden und Feierschichten ... die gewerkschaftlichen Kampfmittel jenen massiven Druck ...." verlieren, "der notwendig ist, um Forderungen notfalls mit Streiks durchzusetzen".[177] Diese Aussage behält auch dann ihre Gültigkeit, wenn sich Lohnerhöhungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Zuwachses der Arbeitsproduktivität halten.[178]
Die Orientierung der Lohnforderungen am gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwachs führt auch dann zu einer relativen Verschlechterung der Wettbewerbsstellung der heimischen Kohle gegenüber anderen Energieträgern, solange der Produktivitätsfortschritt im Bergbau unter dem der Gesamtwirtschaft liegt und der konkurrierender Energieträger darüber. Sind unter Umständen Lohnforderungen noch gesamtwirtschaftlich vertretbar, wenn sie sich an dem Produktivitätszuwachs der gesamten Volkswirtschaft orientieren, solange Wirtschaftszweige mit höherem Zuwachs die Preise der Produkte

177) 5 - Tagewoche ist möglich, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 4/S. 140.
178) Im folgenden immer als gesamtwirtschaftlicher Produktivitätszuwachs bezeichnet.

senken und solche mit unter dem durchschnittlichen Zuwachs die Preise erhöhen, so ist eine solche Lohnpolitik in der Strukturkrise nicht durchzuführen.

Liegt der Produktivitätszuwachs in dem betroffenen Wirtschaftszweig unter dem der Gesamtwirtschaft, so kann diese Lohnpolitik den Strukturwandel beschleunigen und die Sicherheit des Arbeitsplatzes wesentlich gefährden.

Bis zum Jahre 1958 lag der Produktivitätsfortschritt[179] im Steinkohlenbergbau stets unter dem der Gesamtwirtschaft. Die Gründe hierfür sind in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt geblieben. Dies ist umso unverständlicher, da über den Kohlenpreis, der sehr eng mit der Produktivitätsentwicklung verknüpft ist, in der Vergangenheit sehr oft in der Öffentlichkeit diskutiert wurde.

Die Gründe für das Zurückbleiben der Produktivitätsentwicklung im Bergbau hinter anderen Wirtschaftszweigen sind sehr vielseitig:

1. Im Vergleich zu anderen Industriezweigen hat der Steinkohlenbergbau eine außerordentlich hohe Lohnquote (ca. 60 %). Je geringer die Lohnquote, d.h. der Anteil der Löhne und Gehälter und sozialen Aufwendungen am Produktionswert ist, umso stärker muß bei gleicher Steigerung der Gesamtproduktivität die Arbeitsproduktivität zunehmen.[180] Die Arbeitsproduktivität ist jedoch infolge der geologischen Struktur des deutschen Steinkohlenbergbaus schwer zu erhöhen.
2. Bis zum Ausbruch der Kohlenkrise waren alle Kapazitäten voll ausgelastet, um die Kohlenmangellage zu beseitigen. Dadurch wurde auch an unwirtschaft-

---

179) Vergl. auch die Tabelle auf S. 35.
180) Vergl. auch Bischoff, Heinrich: Produktivität, Löhne und Preise im Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, 1/2 1957, S. 40.

Tabelle: Der Produktivitätszuwachs des Steinkohlenbergbaus und der Gesamtwirtschaft (i.v.H.)[181]

| Jahr | Steinkohlenbergbau ohne Saar | | | | | Gesamtwirtschaftl. Produktivitätsentwicklung (Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in Preisen von 1954) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | je Mann und Schicht | | | je Stunde | | |
| | im Abbau | unter Tage | bergbauliche Betriebe | unter Tage | bergbauliche Betriebe | |
| 1956 | 1,94 | 1,30 | 2,23 | 1,30 | 2,35 | 4,14 |
| 1957 | 1,98 | 1,34 | 2,69 | 1,38 | 2,80 | 3,48 |
| 1958 | 3,70 | 3,60 | 4,09 | 3,57 | 4,22 | 2,83 |
| 1959 | 12,59 | 12,36 | 12,66 | 8,30 | 8,57 | 6,02 |
| 1960 | 9,27 | 11,82 | 12,21 | 9,38 | 10,38 | 6,92 |
| 1961 | 6,98 | 7,03 | 7,09 | 7,32 | 7,19 | 4,10 |
| 1962 | 5,30 | 7,43 | 7,14 | 7,71 | 7,44 | 3,44 |
| 1963 | 5,19 | 6,24 | 6,78 | 6,36 | 7,01 | 2,84 |

181) Zusammengestellt und errechnet nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. und des Statistischen Jahrbuches der BRD 1964.

lichen Abbaupunkten gefördert. Während des Krieges wurden nur Flöze größerer Mächtigkeit abgebaut, Aufbau und Vorrichtung vernachlässigt und keine Neuabteufungen vorgenommen. Die Folgen des kriegsbedingten Raubbaus wirkten sich dann in den Nachkriegsjahren bis zur Gegenwart aus.

3. Nach dem Krieg war eine fast vollkommene Neuanlegung der Belegschaften erforderlich, die in den seltensten Fällen bergmännische Kenntnisse besaßen.
4. Die Fluktuation ist hoch, und der Altersaufbau ist stets ungünstiger als in anderen Industriezweigen.
5. Der Abbau erfolgt in immer größeren Teufen, wo die geologisch und tektonisch bedingten Störungen zunehmen. Auf Grund des höheren Gebirgsdrucks ist ein vermehrter Arbeitsaufwand für den Streb- und Strebkenausbau erforderlich.
6. Die Grubenanlagen sind teilweise überaltet, die Kohlenfelder auf Grund der Besitzverhältnisse verstreut und die Abbaubetriebspunkte weit auseinandergezogen.

Der vergleichweise geringe Fortschritt der Produktivität hatte zur Folge, daß für die gewerkschaftliche Lohnpolitik im Bergbau der Produktivitätszuwachs nicht entscheidend war.

Etwa ein Jahr nach Ausbruch der Krise erhöhte sich sprunghaft der Produktivitätsfortschritt im Bergbau. Die Ursache hierfür ist, zumindest für das Jahr 1959, die seit dem 1. Mai 1959 wirksame Arbeitszeitverlängerung. Durch diese Schichtzeitverlängerung stieg die eigentliche produktive Arbeitszeit vor Ort je nach Fahrenszeit um 8,3 bis 10 %.[182] Bezieht man die Leistung auf die Arbeitsstunde, so ist der Produktivitätsfortschritt niedriger (vergl. die vorstehende Tabelle).

---

182) Vergl.: Cirkel, Hans: Gedanken zur Entwicklung der Produktivität im Bergbau, in: Glückauf, Essen 1961, 2/S. 62.

Trotzdem ist der Zuwachs seit 1959 sehr erheblich und wurde zu keiner anderen Zeit im Bergbau erreicht.
Im Jahre 1959 setzte sich allmählich bei den Unternehmern des Kohlenbergbaus die Überzeugung durch, daß es sich bei den Krisenerscheinungen um einen strukturellen Wandel handelt. Die Ansicht führte dazu, daß nunmehr weniger auf Halde gefördert wurde, sondern die Untertagekapazitäten eingeschränkt und vor allem stillgelegt wurden. Die unwirtschaftlichsten Betriebseinheiten, die bisher nur auf Grund der Kohlenmangellage weitergeführt wurden, stellten ihre Förderung als erste ein oder verlagerten sie durch Strecken- und Förderverbund. Zahlreiche Abbaubetriebspunkte wurden geschlossen oder zusammengelegt und die Förderung auf die wirtschaftlichsten Flöze konzentriert. Ausrichtungs- und Vorrichtungsarbeiten wurden vorübergehend eingestellt und die dadurch freigewordenen Arbeitskräfte vor Ort eingesetzt. Die letzteren Maßnahmen konnten aber nur vorübergehender Art sein. Der abnehmende Zuwachs der Produktivität je Mann und Schicht im Abbau seit 1960/61 deutet darauf hin, daß diese produktionsfördernden Maßnahmen in den Jahren 1959 und 1960 angewandt wurden. Die Produktivität stieg auch durch Raubbau der sogenannten Auslaufzechen an.
Durch diese kritischen Untersuchungen sollen nicht die bedeutenden Anstrengungen bezweifelt werden, die seit dem Ausbruch der Krise erfolgten, um durch erhöhte Mechanisierung der Unter-Tage-Arbeit die Produktivität zu steigern. Zweifellos trug auch die erhöhte Anstrengung des Bergmanns zu den Erfolgsziffern bei. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes trieb die Kumpel zu erhöhter Leistung. Das sogenannte Schwitzsystem ist hierfür sprichwörtlich geworden.
Von ausschlaggebender Bedeutung für den hohen Produktivitätsfortschritt waren jedoch organisatorische Maßnahmen, wie Zechenstillegungen, Förder- und Beleg-

schaftsverlegungen und Verringerung der Abbaubetriebspunkte. Auffallend ist vor allem, daß seit dem Jahre 1961 der Produktivitätszuwachs je Stunde unter Tage stets größer war als der je Mann und Schicht unter Tage. Diese Entwicklung ist vorwiegend durch die Belegschaftsverlegung von unwirtschaftlicheren auf wirtschaftlichere Gruben zu erklären. Wie die Produktivitätsentwicklung der bergbaulichen Betriebe insgesamt zeigt, sind die Produktivitätssteigerungen hauptsächlich auf Verbesserungen unter Tage zurückzuführen, wobei die Steigerung der Produktivität im Abbau etwas ungünstiger war als unter Tage. Dies deutet auf Produktivitätserhöhungen als Folge von Verbesserungen des Streckenverbund und Verringerung der Abbaubetriebspunkte hin, während der Anteil am Produktivitätsfortschritt durch Mechanisierung im Abbau nicht so hoch sein dürfte wie bei oberflächlicher Betrachtung leicht angenommen werden könnte. Das Ergebnis dieser Untersuchungen zeigt zumindest, daß der recht hohe Produktivitätszuwachs im Steinkohlenbergbau seit 1959 nicht allein auf erhebliche Anstrengungen der Zechenleitung und auch der Bergleute zurückzuführen ist, sondern auch auf die Stillegung unwirtschaftlicher Steinkohlenbergwerke. Der auf diese Weise erfolgte Produktivitätszuwachs muß aber bei einer lohn- und arbeitszeitpolitischen Entscheidung anders beurteilt werden. Ist nämlich die Produktivitätserhöhung weitgehend auf die Stillegung unwirtschaftlicher Zechen zurückzuführen, so wird nur eine rein rechnerische Verbesserung der Kostendurchschnittsrechnung des Bergbaus erreicht. Wird dagegen die Produktivität als Folge einer veränderten Faktorkombination erhöht, wie sie durch eine vermehrte Substitution von Arbeit durch Kapital erfolgt, so tritt nicht lediglich eine rechnerische Veränderung des Durchschnitts ein. Da eine erhöhte

oder gleichgebliebene Leistung auf einen geringeren Arbeitseinsatz bezogen wird, erhöht sich die (Arbeits-) Produktivität jedes von der Veränderung betroffenen Steinkohlenbergwerkes. In diesem Fall liegt eine Produktivitätssteigerung vor, die über eine Lohnerhöhung bzw. Arbeitszeitverkürzung weitergegeben werden könnte.

2. Die Beziehungen zwischen Lohn und Kohlenpreis

Die Löhne der Arbeiter im Steinkohlenbergbau sind sehr stark mit den Preisen der Kohle verknüpft. Jede Lohnerhöhung und jede Arbeitszeitverkürzung, die über den Produktivitätszuwachs des Kohlenbergbaus hinausgehen, werfen das Preisproblem auf.

a) Die Kostenentwicklung

Da bis zum Ausbruch der Krise der Kohlenmarkt ein ausgesprochener Verkäufermarkt war, hätten Lohnerhöhungen leicht durch Preiserhöhungen überwälzt werden können. Diese Möglichkeit war jedoch durch das Höchstpreissystem und danach durch staatliche Einflußnahme auf den Kohlenpreis begrenzt.
Der Unternehmensverband Ruhrbergbau verwies daher auch bei Lohnverhandlungen stets auf die schlechte Kostenlage der Ruhrzechen, die eine Erhöhung der Löhne nicht zuließen. Bei diesen Verhandlungen wurden stets die kalkulatorischen Ergebnisse der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Hierzu war der Unternehmensverband Ruhrbergbau umso eher in der Lage, als die Ertragslage der Ruhrzechen in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher amtlicher Untersuchungen gewesen ist. Diese Untersuchungsergebnisse weisen von Jahr zu Jahr steigende Kosten aus. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, stiegen die Gesamtselbstkosten bis zum Ausbruch der Krise an. Die einzelnen Kostenarten sanken zu Beginn der Krise,allein die Arbeitskosten stiegen mit Ausnahme der Jahre 1959 und 1960.

Tabelle: Die Entwicklung der Kosten der Grubenbetriebe Ruhr in DM/t verwertbarer Förderung[183)]

| Jahr | Arbeitskosten | Sachliche Kosten | Betriebsgemeinkosten | Verwaltungsgemeinkosten | Kalkulatorische Kosten | Gesamtselbstkosten | Verluste der Hilfsbetriebe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1950 | 15,00 | 12,66 | 2,31 | 1,32 | 3,19 | 36,18 | 1,70 |
| 1951 | 17,15 | 14,06 | 2,58 | 1,56 | 3,38 | 40,39 | 1,86 |
| 1952 | 18,70 | 17,41 | 2,92 | 1,73 | 3,55 | 46,06 | 1,75 |
| 1953 | 19,44 | 18,31 | 3,20 | 2,31 | 3,85 | 48,89 | 1,78 |
| 1954 | 19,42 | 17,24 | 3,34 | 2,86 | 4,42 | 49,26 | 1,98 |
| 1955 | 20,77 | 17,92 | 3,62 | 3,02 | 5,00 | 52,37 | 2,04 |
| 1956 | 21,57 | 18,39 | 4,11 | 3,15 | 5,29 | 54,33 | 1,82 |
| 1957 | 23,81 | 20,35 | 5,17 | 3,28 | 5,54 | 60,13 | 1,98 |
| 1958 | 25,30 | 20,96 | 4,88 | 3,39 | 6,08 | 62,56 | 1,95 |
| 1959 | 25,06 | 19,21 | 4,82 | 3,45 | 5,95 | 60,29 | 1,80 |
| 1960 | 24,87 | 19,26 | 4,38 | 3,29 | 5,04 | 58,36 | 1,52 |
| 1961 | 25,49 | 19,90 | 4,52 | 3,15 | 4,66 | 58,99 | 1,27 |

183) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O., S. 191.

Zweifellos spiegelt die Kostenentwicklung des Ruhrbergbaus die seit Ausbruch der Krise verstärkten Anstrengungen wider, über Kostenverbesserungen die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle zu stärken. Die gleichen Gründe, die zu dem hohen Produktivitätszuwachs führten, beeinflußten auch die Kostenentwicklung. Die Kostensenkungen wurden jedoch auch durch exogene, d.h. durch nicht in der wirtschaftlichen Entwicklung des Ruhrbergbaus unmittelbar zu suchende Ursachen beeinflußt.

So wurden die Zechen von Kosten auf Grund von Leistungen der Hohen Behörde der EGKS entlastet, die die Bergbauunternehmen andernfalls vor allem im sozialen Bereich zu tragen hätten.[184] Spürbare Kostenentlastungen entstanden auch durch staatliche Lohnbeihilfen und Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes über die Gründung eines Rationalisierungsverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus den Zechen gewährt wurden.

b) Die Erlösentwicklung

Die kritische Betrachtung der Kostenentwicklung erscheint umso notwendiger, als die Kostensenkungen der Verbesserung des Betriebsergebnisses nicht voll zugute kamen.

Tabelle: Die Entwicklung der Kosten und Erlöse der Grubenbetriebe Ruhr in DM/t v.F. [185]

| Jahr | Gesamtselbstkosten | Erlöse | Betriebsergebnis |
|---|---|---|---|
| 1950 | 36,18 | 33,84 | - 2,34 |
| 1951 | 40,59 | 38,10 | - 2,49 |
| 1952 | 46,06 | 45,59 | - 0,47 |
| 1953 | 48,89 | 49,18 | + 0,29 |
| 1954 | 49,26 | 49,27 | + 0,01 |
| 1955 | 52,37 | 51,17 | - 1,20 |
| 1956 | 54,33 | 54,26 | - 0,07 |
| 1957 | 60,13 | 57,74 | - 2,39 |
| 1958 | 62,56 | 60,24 | - 2,32 |
| 1959 | 60,29 | 58,91 | - 1,38 |
| 1960 | 58,36 | 59,60 | + 1,24 |
| 1961 | 58,99 | 58,06 | - 0,93 |

184) Vergl. die Ausführungen S. 336 ff.
185) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61 a.a.O., S. 191.

Der scharfe Konkurrenzkampf zwang die Verkaufsorgan
sationen für Ruhrkohle, einige Preissenkungen vorzu
nehmen und Regelmäßigkeitsprämien und Treuerabatte
gewähren. Vor allem führten Mindererlöse durch den
Preiseintritt in die Angebote dritter Länder zu be-
trächtlichen Erlösschmälerungen. Das positive Betri
ergebnis des Jahres 1960 ist allein auf die Einbe-
ziehung der Bergarbeiterwohnungsabgabe in die Liste
preise zurückzuführen.[186]

Auf Grund der sehr unterschiedlichen geologischen Vä
hältnisse gibt es zwischen den Schachtanlagen des Ru
gebietes eine erhebliche Ergebnisstreuung je Tonne v
wertbarer Förderung. Insgesamt gesehen ist der Antei
der verwertbaren Förderung der Gewinnanlagen des Ruh
bergbaus von 45,1 % des Jahres 1957 auf 51,7 % des J
res 1961 gestiegen.[187]

Tabelle: Die Ergebnisstreuung der Grubenbetriebe des
Ruhrbergbaus auf Grund der kalkulatorischen
Kostenrechnung nach BKSS vom Mai 1961 [188]

| I. Gewinnanlagen<br>Betriebsgewinn<br>von DM/t v.F. bis DM/t v.F. | | Anteil der verwert<br>baren Förderung i. |
|---|---|---|
| 15 | 20 | 0,4 |
| 10 | 15 | 1,4 |
| 5 | 10 | 11,5 |
| 0 | 5 | 38,4 |
| Gewinnanlagen insgesamt: | | 51,7 |
| II. Verlustanlagen<br>von DM/t v.F. bis DM/t v.F. | | |
| 0 | 5 | 24,2 |
| 5 | 10 | 12,2 |
| 10 | 15 | 8,8 |
| 15 | 20 | 2,8 |
| 20 | 25 | 0,3 |
| Verlustanlagen insgesamt: | | 48,3 |

186) Vergl. auch: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie
1960/61, a.a.O., S. 191.
187) Vergl. dto., S. 192.
188) Quelle: dto., S. 192.

Die Erhöhung des Anteils der gewinnbringenden Grubenbetriebe an der verwertbaren Förderung ist nicht vorwiegend auf Erlös- oder Kostenverbesserungen im Ruhrbergbau zurückzuführen. Die Verbesserung der Ergebnisstreuung ist überwiegend durch die Stillegung von Zechen mit hohen Verlusten erreicht worden. In der Energieenquete[189] ist geschätzt worden, daß eine Schachtanlage, deren Stillegung beschlossen wurde, noch 5 Jahre mit um 10 bis 15 DM/t geringeren Kosten fördern kann. Den für eine Stillegung vorgesehenen Zechen entstehen weder Kosten für die Ausrichtung und Unterhaltung verschiedener Grubenbaue, noch werden Abschreibungen oder bestimmte Zinsen berechnet. Das Ausrauben stillzulegender Zechen vermag daher vorübergehend eine Senkung der durchschnittlichen Gesamtselbstkosten eines Reviers auszulösen.

Wie die vorangehende Tabelle zeigt, ist das Ergebnis der Gruben weit gestreut. Fast zwei Drittel (62,6 %) der verwertbaren Förderung des Ruhrbergbaus werden mit einem Verlust von 5 DM/t v.F. bis zu einem Gewinn von 5 DM/t v.F. ausgewiesen. Der größte Teil der Ruhrkohle wird damit zu Kosten gefördert, die gegenwärtig keine wirksame Angleichung der Kohlenpreise an die billigeren Konkurrenzenergieträger erlauben.

Der beträchtlichen Ergebnisstreuung einerseits steht andererseits ein einheitlicher Kohlenpreis gegenüber. Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen könnten - entsprechend dem Ausmaß - von Zechen mit höheren Gewinnen ohne Preissteigerung getragen werden. Einheitliche Kohlenpreiserhöhungen sichern den Gesellschaften mit besserem Betriebsergebnis beträchtliche Differentialgewinne. Diese Unternehmen geben einen Teil dieser Gewinne an ihre Belegschaft weiter, indem sie durch übertarifliche Bezahlung, Prämien und Lohnzuschläge

---

189) Vergl.: Energieenquete, a.a.O.,S. 92/93.

knappe und begehrte Arbeitskräfte an die Zechen bind
Auf diese Weise beheben diese Zechen den seit etwa
1960 bestehenden Mangel an bestimmten Arbeitskräften
wie Grubenhandwerkern und verschiedenen Gedingearbei
tern. Damit wurden aber Steinkohlenbergwerken mit we
ger gutem Betriebsergebnis qualifizierte Arbeitnehme
abgeworben.
Da sich der Mangel an Bergleuten besonders für die
Zechen bemerkbar machte, denen die Zahlung übertarifl
licher Löhne nicht möglich war, wurden in zunehmende
Umfang ausländische Arbeitnehmer angeworben. Sprungh
nahm die Zahl der ausländischen Arbeiter im Jahre 19
zu. Bis zur Gegenwart wurde immer mehr auf diese Ar-
beitskräfte für den Ruhrbergbau zurückgegriffen. Sei
1959 stieg die Zahl der beschäftigten Ausländer im
Steinkohlenbergbau der BRD von 9458 auf 23694 bei
ständig abnehmender Zahl der deutschen Bergleute an.
Die z.T. unorganisierten und genügsamen Gastarbeiter
vermögen einen gewissen Druck auf das Lohnniveau aus
zuüben, der auch nicht ohne Auswirkungen auf die Loh
politik im Ruhrbergbau bleibt.
Dem Unternehmensverband Ruhrbergbau ist vorgeworfen
worden, er verhindere Lohnerhöhungen durch vermehrte
Anwerben von Gastarbeitern, die auch bei gleichbleibe
den Löhnen zu arbeiten bereit sind. Von den im Jahre
1963 neuangelegten Bergleuten waren mehr als zwei
Drittel ausländische Arbeiter.[190] Prämienzahlungen
von 150 DM sollen die ausländischen Bergleute veran-
lassen, ihren Arbeitsvertrag um jeweils ein halbes
Jahr zu verlängern.[191] Die Dienststellen der Bundes-
anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-
sicherung verlangen teilweise von arbeitsuchenden aus
ländischen Bergleuten die Verpflichtung, nur im Stein

190) Vergl.: Arendt, Walter: Spitzenstellung, in:
Ruhrnachrichten, Dortmund, 26.2.1964.
191) Vergl.: Krahmer, Siegfried: Gastarbeiter, in:
Ruhrnachrichten, Dortmund, 4.10.1964.

kohlenbergbau tätig zu sein. Eine einmal erteilte Arbeitserlaubnis darf daher nur für eine Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig verlängert werden. Auch kann den für den Bergbau angeworbenen ausländischen Arbeitern bei einer möglichen Aufgabe ihrer Beschäftigung eine neue Arbeitserlaubnis außerhalb des Steinkohlenbergbaus nicht erteilt werden.[192] Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Für die Bergarbeitergewerkschaft stellte sich die tarifpolitisch entscheidende Frage, ob sie die betriebliche Lohnpolitik durch Firmenzusatzverträge rechtlich erfassen sollte.[193] Dadurch wäre ein großer Teil der außertariflich gezahlten Löhne mitgestaltet und kontrolliert worden. Der Abschluß von Firmentarifverträgen hätte bei der engen Nachbarschaft der Zechen im Ruhrgebiet zur Folge, daß leistungsfähigere jüngere Bergleute zu diesen Zechen abwandern würden. Dadurch würden die wirtschaftlicheren Bergwerke noch besser und die weniger wirtschaftlichen immer schlechter gestellt.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang gute und weniger wirtschaftliche oder leistungsfähige Zechen? Im Steinkohlenbergbau sind hauptsächlich die geologischen Bedingungen für das Betriebsergebnis ausschlaggebend. Geologisch günstige Abbauverhältnisse wechseln mit geologisch schlechten Abbauverhältnissen, die entsprechend das Betriebsergebnis beeinflussen. Wechseln daher die Abbauverhältnisse einer Zeche mit bisher überdurchschnittlichem Betriebsergebnis, so würden zweifellos die bislang gezahlten Lohnzuschläge wegfallen, wenn die betriebliche Lohnpolitik nicht durch Firmenzusatztarifverträge vertraglich verankert würde. Der Wegfall der gezahlten Zuschläge ist besonders leicht

---

192) Vergl.: Marokkaner für den Bergbau, in: Ruhrwirtschaft, Dortmund, 12/63, S. 719.

193) Vergl.: Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., insbes. S. 377/378.

in der Strukturkrise möglich, da Kostensteigerungen nur sehr schwer oder überhaupt nicht durch Erlössteigerungen ausgeglichen werden können. Da die übertariflich gezahlten Zuschläge jederzeit wieder abgeschafft werden können, muß die betriebliche Lohnpolitik in der Kohlenkrise den Eindruck der Willkür erwecken, da ja das Betriebsrisiko unter dem Einfluß der Krise leichter auf den Bergmann abgewälzt werden kann. Der Druck der hierdurch auf die Betriebsräte an der Ruhr ausgeübt wird, kann ganz erheblich sein. Einerseits haben in der Vergangenheit mehrere Betriebsräte verlangt, die übertariflichen Lohnzahlungen durch den Abschluß von Firmenzusatztarifverträgen zu erfassen, andererseits waren sie dem Druck der Unternehmer ausgesetzt, entweder den Wegfall der bisher gezahlten übertariflichen Löhne hinzunehmen, andernfalls die Sicherheit der Arbeitsplätze dieser Belegschaften zu gefährden. Von einer Entlassung wären aber nicht die leistungsfähigen Arbeitskräfte betroffen worden, sondern ältere nicht mehr voll leistungsfähige Arbeitnehmer, deren Ausweg die Arbeitslosenunterstützung gewesen wäre. Auch bei dem seit einigen Jahren bestehenden Mangel an Bergleuten ist eine Wiedereingliederung älterer Bergleute sowohl in eine bergbauliche als auch in eine Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftszweig äußerst schwierig, in den weitaus meisten Fällen unmöglich.

Die IG Bergbau hat daher auch während der Krise eine Sozialisierung des Ruhrbergbaus gefordert, um u.a. durch eine einheitliche Lohngestaltung zu vermeiden, daß das Unternehmerrisiko auf die Bergleute abgewälzt wird. Allerdings würde dann eine Fiskalisierung der durch den Strukturwandel erhöhten Betriebsrisiken eintreten.

In den letzten Krisenjahren sind daher auch ältere gewerkschaftliche Forderungen erneut gestellt worden,

eine Ausgleichskasse zu schaffen, in die mit Gewinn arbeitende Kohlengesellschaften zugunsten der Verlustzechen bestimmte Beträge einzuzahlen hätten. Die eingezahlten Beträge sollten dann dazu dienen, einen Teil der Lasten der Verlustzechen zu tragen, die bei entsprechenden Lohnerhöhungen entstehen könnten.
Außerdem brauchte nicht jede Kostenerhöhung, wie z.B. eine Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung, zu einer Kohlenpreiserhöhung zu führen. Die Unternehmer lehnten die Schaffung einer Ausgleichskasse mit dem Hinweis ab, daß dadurch die Anpassung der Förderung an den Wandel auf dem Energiemarkt erschwert oder verhindert werden könnte.
Da eine Aufspaltung des einheitlichen Tarifgebietes an der Ruhr für die IG Bergbau nicht akzeptabel ist, der privatwirtschaftliche Bergbau eine Solidarhaftung in Form einer Ausgleichkasse ablehnt, ist die Lohn- und Arbeitszeitpolitik untrennbar mit der Preispolitik verbunden. Steigende Kohlenpreise gefährden jedoch in der Strukturkrise die Sicherheit des Arbeitsplatzes im Bergbau.[194] In der privatwirtschaftlichen Ordnung des deutschen Steinkohlenbergbaus läßt sich demnach der Widerspruch zwischen der hohen Lohnquote, der ungünstigen Ertragslage und dem zwar gestiegenen Produktivitätsfortschritt, auf dessen Problematik hingewiesen wurde, einerseits und der lohnmäßigen Spitzenstellung des Bergmanns andererseits langfristig gesehen nicht mehr über einen erhöhten Kohlenpreis lösen. Wollte man diesen Weg beschreiten, so würde der Strukturwandel nur noch beschleunigt und ging auf Kosten der Sicherheit des Arbeitsplatzes im Bergbau.
Nun stellt sich die Gewerkschaft nicht gegen einen einmal eingetretenen Strukturwandel. Sie strebt aber im Interesse ihrer Mitglieder und auch der nichtorgani-

194) Es ist unterstellt, daß die Preise der Konkurrenzenergieträger nicht gleichfalls steigen.

sierten Bergleute einen Weg an, der den Steinkohlen-
bergbau zunächst aus der Krise herausführt und die
strukturellen Veränderungen in geordnete Bahnen
lenkt. Allein dadurch wäre auch eine soziale Anpass-
möglich, und die Folgen des Strukturwandels würden
nicht auf die Arbeitnehmer abgewälzt. Dieses Ziel
könnte z.B. auf dem Gebiet der Tarifpolitik durch e-
koordinierte Lohn- und Arbeitszeitpolitik erreicht
werden. Dadurch würde die Lohnpolitik zu einem Prob-
der Verteilung innerhalb der gesamten Arbeitnehmer-
schaft. Wenn schon die Spitzenstellung des Bergmann-
bezüglich des Lohnes und der kürzesten Arbeitszeit
allen Gewerkschaften anerkannt wird, müßten für die
Lohnpolitik in anderen Wirtschaftszweigen hieraus di-
Konsequenzen gezogen werden. Das würde bedeuten, da-
die übrigen Gewerkschaften z.B. auf die volle Aus-
nutzung des durchschnittlichen Produktivitätsfort-
schrittes über entsprechende Lohnerhöhungen verzich-
müßten. Es ist nicht zu erwarten, daß sich die übri-
Gewerkschaften mit einer solchen Lohnpolitik einver-
standen erklären. Sie hätte zur Folge, daß sich die
Höhe der Lohnforderungen in den einzelnen Wirtschaf-
zweigen nach der wirtschaftlichen Situation des in
der Strukturkrise befindlichen Steinkohlenbergbaus
richten müßte. Dadurch würden die Folgen des struk-
turellen Wandels auf alle Arbeitnehmer abgewälzt, de
es ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten, daß der
durch Lohnsteigerungen nicht voll ausgeschöpfte Pro-
duktivitätszuwachs in den übrigen Wirtschaftszweigen
durch Preissenkungen weitergegeben würde. Eine solch
Lohnpolitik dürfte für die übrigen Gewerkschaften
nicht akzeptabel sein.
Es ist daher naheliegend, daß die IG Bergbau die Ver-
wirklichung ihrer lohnpolitischen Grundsätze und Zie
ohne Gefährdung der Sicherheit des Arbeitsplatzes nu
in der Sozialisierung des Steinkohlenbergbaus oder i
der Übernahme gewisser Lasten durch den Staat erblic

Durch eine Sozialisierung würde zwar die Allgemeinheit die Lasten des Bergbaus tragen. Die Lasten wären aber grundsätzlich für die Arbeitnehmer leichter zu tragen als bei der oben erwähnten Koordinierung der Lohnpolitik, die sich an einem von einer Strukturkrise betroffenen Wirtschaftszweig ausrichtet, weil die Lasten nicht nur auf die Arbeitnehmer verteilt zu werden brauchen. Die Sozialisierung des Steinkohlenbergbaus birgt jedoch die Gefahr in sich, daß durch ständig steigende Entlastungen des Bergbaus durch die Allgemeinheit, die von der Übernahme hoher Verluste bis zur vollen Entliberalisierung des Energiemarktes reichen kann, eine Anpassung der Förderung an den energiewirtschaftlichen Wandel vollkommen unterbleibt. Mit dem Hinweis auf den englischen und französischen Steinkohlenbergbau unterstreichen die Gegner einer Sozialisierung des heimischen Bergbaus diese mögliche Entwicklung.

Einwände, die gegen eine Sozialisierung des Steinkohlenbergbaus vorgebracht werden, treffen dagegen nicht auf die Übernahme gewisser Lasten durch den Staat zu. Durch bestimmte Kostenentlastungen könnte dem Bergbau eine harmonische Anpassung an die veränderte Energienachfrage ermöglicht werden, ohne die Folgen der Krise auf die Bergleute abzuwälzen. Hierbei könnte die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala beibehalten werden, ohne daß die Sicherheit des Arbeitsplatzes dadurch gefährdet würde.
Dieser Weg ist auch teilweise eingeschlagen worden. Durch die Einführung der Bergmannsprämie[195] von 1,25 DM für Schichtlöhner und 2,50 DM für Gedingearbeiter und Tarifangestellte für jede voll verfahrene Schicht unter Tage, die dem Lohnsteueraufkommen der Betriebe entnommen wird, ist erstmals die lohnmäßige Spitzenstellung erreicht worden. Durch Übernahme eines Teils der Arbeitgeberbeiträge zur Knappschaftsver-

195) Eine Neufassung des Gesetzes über die Gewährung der Bergmannsprämie erfolgte am 19.12.1963.

sicherung durch den Bund, durch teilweise Übernahme von Lohnerhöhungen, Zahlung eines Härteausgleichs f Lohnausfälle infolge von Feierschichten, Zahlung vo Stillegungsprämien und Steuerentlastungen durch das Gesetz über die Gründung eines Rationalisierungsverbandes ist eine teilweise Kostenübernahme durch den Staat vorgenommen worden.[196] Erhebliche Entlastung sind auch durch die Beihilfen der Hohen Behörde erfolgt, die den Bergwerksunternehmen die Gewährung gl cher oder ähnlicher sozialer Leistungen ersparten.[19 Der Kostenentlastung des Steinkohlenbergbaus durch d Staat sind jedoch gewisse Grenzen durch das Subventi verbot des EGKS-Vertrages gesetzt. In jüngster Zeit setzt sich allerdings eine etwas elastischere Auslegung durch die Hohe Behörde und den Europäischen Gerichtshof durch.

Dagegen kann die Arbeitszeitpolitik der Gewerkschaft nur bedingt durch Kostenentlastungen des Staates unt stützt werden. Zwar bedeutet jede Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich auch eine Kostenerhöhu Der Staat kann aber dem Bergbau nicht direkt Arbeits kräfte zuführen. Die IG Bergbau glaubt jedoch, den Arbeitskräftemangel durch die Verwirklichung der Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala und des Grundsatzes der kürzesten Arbeitszeit beheben zu können. Der gewerkschaftlichen Forderung nach Arbeitszeitverkürzung vor der Kohlenkrise setzten die Arbeitgeberverbände das Argument entgegen, dadurch würde die Kohlenmangellage nur noch mehr verschärft. Nach Ausbruch der Kohlenkrise versuchte man, Arbeitszeitverkürzungen mit dem Hinweis zu verhindern, die damit verbundenen Kostensteigerungen sowie der Mangel an Bergleuten verschärfe die Krise. In den ersten beiden Jahren nach Ausbruch der Krise bestand jedoch kein

196) Siehe auch S. 319 ff.
197) Siehe auch S. 340 ff.

Mangel an Bergleuten. Feierschichten und Arbeitslosigkeit wären nach Ansicht der IG Bergbau in dieser Zeit durch eine Verkürzung der Arbeitszeit verhindert worden. Dagegen wies der Unternehmensverband Ruhrbergbau auf die hohen remanenten Kosten hin, die mit einer Schichtzeitkürzung verbunden gewesen wären. Die remanenten Kosten sind tatsächlich sehr hoch, denn auch außerhalb der Arbeitszeit muß das Grubengebäude unterhalten werden. Die Kostenremanenz ist jedoch auch durch das Einlegen von Feierschichten aufgetreten. Durch eine Arbeitszeitverkürzung wären dagegen sowohl Feierschichten als auch die damit verbundenen hohen remanenten Kosten teilweise verhindert worden. Eine Arbeitszeitverkürzung muß auch nicht zwingend zu einer Schichtzeitverkürzung und damit zu Stillstandszeiten im Grubengebäude führen.[198]

Dagegen kann die mit einer Arbeitszeitverkürzung verbundene Fördereinschränkung während der Absatzkrise wirtschaftlich von Vorteil sein, soweit es sich um eine Strukturkrise handelt. Eine kontinuierliche Fördereinschränkung ist im Steinkohlenbergbau nicht durchzuführen. Auch in kleineren Betriebseinheiten ist in den meisten Fällen nicht ohne hohe remanente Kosten für längere Zeit die Förderung einzustellen. Kurzfristig kann zwar die Kohle auf Halde gefördert werden, in einer (langfristigen) Strukturkrise ist jedoch die Fördereinschränkung nur über die endgültige Stillegung eines Grubengebäudes durchzuführen. Von einer Förderein-

198) Stillstandszeiten könnten z.B. durch eine veränderte Schichtfolge bei gesunkener Schichtzeit oder bei gleicher oder gar verlängerter Schichtzeit unter Verringerung der Anzahl der Schichten pro Woche oder Monat für den einzelnen Arbeitnehmer vermieden werden. Eine solche Einteilung gestaltet sich jedoch umso schwieriger, je mehr sich der Arbeitskräftemangel verschärft. Seit etwa Mitte 1960 setzte eine solche Knappheit an Bergarbeitern im Ruhrgebiet ein.

schränkung werden jedoch nicht nur die weniger leist-
fähigen Grubenbetriebe betroffen, sondern auch wirt-
schaftlich arbeitende Zechen. Zwingt der Mangel an
Arbeitskräften eine leistungsfähige Zeche zur Aufgab
eines Grubengebäudes sowie der Vorräte, so ist die
Stillegung volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Tat-
sächlich sind in den Jahren seit 1961 Bergwerke stil
gelegt worden, deren Ertragslage weit über dem Durch-
schnitt der Ruhrzechen lag, deren Förderung aber in-
folge der Abwanderung der Bergleute nicht mehr auf-
rechtzuerhalten war. Im Dortmunder Raum mußte aus den
gleichen Grund eine Anthrazitkohlengrube schließen, o
wohl eine Mangellage an dieser Kohle besteht.
Die Arbeitszeitpolitik gestaltet sich daher auch
während der Strukturkrise äußerst schwierig. Trotz
des Mangels an leistungsfähigen Arbeitskräften im
Steinkohlenbergbau besteht zumindest die Gefahr, bei
entsprechend hohen Arbeitszeitverkürzungen die Sicher
heit des Arbeitsplatzes der Bergleute zu gefährden. D
Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen ein Anreiz
sind, die Arbeit im Bergbau aufzunehmen, um dadurch d
Arbeitskräftemangel zu beseitigen, kann nicht bestrit
ten werden. Bis zur Gegenwart ist dieses Ziel jedoch
noch nicht erreicht worden. Alle weiteren Begründunge
einer Arbeitszeitverkürzung, damit die Zahl der Arbei
unfälle auf Grund längerer Erholungszeiten gesenkt
werden und dem Bergmann durch ein Hinausschieben der
Frühinvalidität eine längere Berufstätigkeit und über
haupt ein höheres Lebensalter ermöglicht werden kann,
müssen ebenso wie entsprechende Lohnerhöhungen in der
Krise an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des
Bergbaus scheitern, soweit dadurch der strukturelle
Wandel verschärft wird. Die Lohn- und Arbeitszeitpoli
findet vor allem in der Krise dort eine Grenze, wo di
Sicherheit des Arbeitsplatzes gefährdet wird.

Die Problematik der Tarifpolitik unter dem Einfluß der Kohlenkrise macht deutlich, daß trotz des Mangels an leistungsfähigen Arbeitskräften im Bergbau die Sicherheit des Arbeitsplatzes gefährdet werden kann. Gelingt es jedoch nicht, die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala und den Grundsatz der kürzesten Arbeitszeit zu sichern und wesentlich zu verbessern, würde durch eine weitere Abwanderung der Arbeitskräfte in andere Wirtschaftszweige der Arbeitsplatz der übrigen Bergleute gefährdet, denn der Mangel an jungen und leistungsfähigen Bergleuten kann auch kurzfristig nicht durch vermehrtes Einstellen von ausländischen Arbeitskräften behoben werden.[199)]
Der Spielraum für Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen ist in der Strukturkrise besonders gering, und die Widersprüche zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und sozialen Erfordernissen sind selbst mit staatlicher Unterstützung nur sehr schwer zu überwinden. Dies wird besonders an den Verhandlungen und Vereinbarungen über Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen seit der Bergbaukrise deutlich.

### 3. Tarifabschlüsse

Ein Jahr vor Ausbruch der Kohlenkrise hatte die IG Bergbau eine Tarifbewegung abgeschlossen, die den Bergarbeitern unter Tage den Spitzenlohn und den Bergarbeitern über Tage den Spitzenlohn in vergleichbaren Industriezweigen sichergestellt hatte. Unter dem Eindruck der damaligen Kohlenknappheit wurden Zusatzschichten mit tariflichen Zuschlägen vereinbart, um größere Förderausfälle durch die Gewährung von zwei Ruhetagen je Monat zu vermeiden. Wenige Wochen später wurden im Ruhrbergbau die ersten Feierschichten eingelegt, die zu Lohnausfällen führten. Gewerkschaftliche Lohnforderungen mußten zunächst hinter dem Bemühen zurücktreten, den Bergarbeitern an der Ruhr das Einkommen zu sichern.

199) Vergl. S. 289.

Bereits während der Kohlenknappheit fanden Diskussio über einen garantierten Jahreslohn statt.[200] Die Be fürchtungen, die Löhne würden in der Hochkonjunktur Bergbaus zementiert, führten zur Ablehnung entsprech der Tarifabschlüsse. Mit den ersten Feierschichten wurde diese Lohnpolitik wieder aktuell. Die IG Bergb forderte zunächst den Abschluß langfristiger Tarifve träge über einen garantierten Jahreslohn für Bergarbeiter. Die rasch um sich greifende Krise erforder jedoch eine Förderanpassung, die durch die Zahlung eines garantierten Jahreslohnes erschwert oder unmög lich geworden wäre. Die Weiterzahlung des Lohnes bei Feierschichten war auf Grund der Ertragslage des Ruhr bergbaus nicht möglich. Außerdem besaßen die Ruhrzechen keine finanziellen Reserven, und die ständig zunehmenden Haldenbestände banden erhebliche liquide Mittel.

Die IG Bergbau forderte daher angesichts der Krisenlage, die Unternehmer oder die Regierungen der Länder sollten den Jahreslohn garantieren und durch Feierschichten hervorgerufene Einkommensverluste ausgleichen.

Auch die Hohe Behörde der EGKS[201] und das Europäisch Parlament[202] forderten einen garantierten monatliche Mindestlohn für die Bergleute. Der Ausschuß für Frage der Sozialpolitik des Europäischen Parlaments schlug vor, die "Hohe Behörde könnte dazu, wenn nötig, einen Lohnzuschuß gewähren, der aus Mitteln der Hohen Behörde finanziert würde".[203]

---

200) Vergl.:Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., S. 376.

201) Vergl.: Europäisches Parlament, Bericht im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik über die sozialen Aspekte des gegenwärtigen Kohlenproblems, Dok. Nr. 16, März 1959, S. 25.

202) Vergl.: Europäisches Parlament, Verhandlungen, Nov. 1960, Nr. 30, S. 44.

203) Vergl. Europäisches Parlament, Bericht im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik über die sozialen Aspekte des gegenwärtigen Kohlenproblems, a.a.O., S. 25.

Zu einem Tarifabschluß über einen garantierten Jahreslohn kam es jedoch - zumindest für den deutschen Bergbau - nicht. Lediglich ein geringer Teil der Lohnausfälle infolge der Feierschichten wurde als Härteausgleich im Jahre 1959 durch die Bundesregierung beglichen.[204]

Die IG Bergbau und die Gewerkschaft der Bergbauangestellten erkannten, daß jede Lohnerhöhung, die der Bergbau zu tragen hätte, die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Förderanpassung an die veränderte Absatzlage infragestellen würde. Die Bergbaugewerkschaften standen außerdem vor der Entscheidung, entweder eine Erhöhung der Löhne und Gehälter oder eine Arbeitszeitverkürzung zu fordern. Bei dieser Wahl war ihnen bewußt, daß "beides, gewissermaßen in einer Tarifbewegung durchzusetzen, .... selbst in normalen Zeiten im Bergbau kaum möglich"[205] ist. Die Entscheidung zugunsten einer Arbeitszeitverkürzung ergab sich nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Erwägungen, da jede Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Fördereinschränkung führen mußte, die einmal die Anpassung des Bergbaus an die veränderte Absatzlage erleichtern und zum anderen den Arbeitsplatz im Bergbau sichern sollte. Als die Bergarbeitergewerkschaften im Jahre 1958 diese Forderung stellten, bestand noch kein Mangel an Bergleuten, der zu Zechenstillegungen geführt hätte. Diese Entwicklung setzte erst zwei Jahre später ein. In den Jahren 1958 und 1959 bestand sogar ein hoher Überschuß an Bergleuten, der in Entlassungen und im Beschluß der Ruhrzechen deutlich zum Ausdruck kam, bis zum 31. März 1959 keine Bergarbeiter mehr einzustellen. Der Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau

---

204) Vergl. S. 336.
205) Vergl.: Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., S. 376.

gingen jahrelange Verhandlungen mit den Arbeitgeber voraus. Hierbei stützte sich die IG Bergbau auf ein im Jahre 1955 aufgestellten Plan, der eine Arbeitszeitverkürzung in drei Stufen vorsah.

1. Stufe: Unter Beibehaltung der siebeneinhalbstünd gen Schichtzeit für Arbeitnehmer unter Tage und achtstündigen Arbeitszeit für Arbeitnehmer über sollten unter Anrechnung gesetzlicher Feiertage jeden Monat zwei arbeitsfreie Tage gewährt werde
2. Stufe: Unter Anrechnung der gesetzlichen Wochen- feiertage und Beibehaltung der bisherigen Schich zeit sollte die Fünftagewoche gewährt werden.
3. Stufe: Unter Beibehaltung der Fünftagewoche soll die Schichtzeit unter Tage auf 35 Stunden und üb Tage auf 40 Stunden verkürzt werden.

Die erste Stufe wurde am 1. Oktober 1956 mit vollem Lohnausgleich eingeführt und war erstmals zum 31. D zember 1958 kündbar. Von diesem Kündigungsrecht hat IG Bergbau im Mai 1958 Gebrauch gemacht und ab 1959 die Einführung der zweiten Stufe der Arbeitszeitverk zung gefordert. Die IG Bergbau wies in ihrer Begrün darauf hin, daß

1. in anderen Industriezweigen bereits weitere Arbei zeitverkürzungen eingetreten waren und der Bergba hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben sei,
2. der Zeitpunkt der Einführung der Fünftagewoche während der größten Absatzschwierigkeiten richtig gewählt sei, da die Arbeitszeitverkürzung zu eine Förderausfall von etwa 12 Mill. t Kohle jährlich und damit zu einer Anpassung an die Absatzlage führen würde,[206]

---

206) Vergl.: Kohlenhalden und Fünftagewoche, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 1/S. 3.

3. die Arbeitszeitverkürzung Massenentlassungen und Abwanderung der Arbeitskräfte aus dem Bergbau verhindere, die Kapazität des Bergbaus jedoch erhalten bliebe,

4. die Arbeitszeitverkürzung Feierschichten und die damit verbundenen Einkommensverluste verhindere.

Die IG Bergbau befand sich mit ihrer Forderung in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament,[207] das in der Einführung der Fünftagewoche eine sozial notwendige Maßnahme und einen Weg zur Stabilisierung der Absatzlage erblickte. Die Forderungen nach einer Arbeitszeitverkürzung schufen jedoch eine schwierige Lage, die der Ruhrbergbau angesichts des Strukturwandels zu tragen hätte.

Den zu treffenden Entscheidungen kam jedoch zugute, daß die Arbeitgeber bereits Vorarbeiten geleistet hatten, die von der Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung im Bergbau ausgingen. So war z.B. geprüft worden, wie bei Arbeitszeitverkürzungen die Betriebseinrichtungen, vor allem die Anlagen unter Tage, ausgenutzt und ihre Wirtschaftlichkeit erhalten werden könnte. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit von 8 auf 7 1/2 Stunden im Grubenbetrieb unter Tage ab 1. April 1953 war bereits eine Stillstandszeit der Anlagen unter Tage von täglich 1 1/2 Stunden verursacht worden. Eine erneute Arbeitszeitverkürzung wäre mit noch höheren remanenten Kosten verbunden gewesen, die nach Überzeugung der Arbeitgeber nicht mehr getragen werden konnten. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau sah die Voraussetzung für eine weitere Gewährung von Ruhetagen nur in der Rückkehr zur 8-Stundenschicht unter Tage und einer entsprechenden Verlängerung der Schichtzeit über Tage.

---

207) Vergl. hierzu vor allem: Ergänzungsbericht im Namen des Ausschußes für Fragen der Sozialpolitik über die Anpassungsmaßnahmen im Kohlenbergbau und die soziale Lage der Bergarbeiter sowie über gewisse soziale Probleme, die im Achten Gesamtbericht über die Tätigkeit der EGKS behandelt werden. Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Dok. 57, 29.6.1960, S. 5.

Zur Zeit der Kündigung des Arbeitszeitabkommens wurde an 289 Tagen im Jahr gearbeitet (365 Kalendertage - 52 Sonntage - 24 Ruhetage). Bei einer 7 1/2-stündigen Schichtzeit unter Tage ergab sich eine jährliche Arbeitszeit von 2.167,5 Stunden. Bei gleicher Arbeitszeit im Jahr mußten demnach bei 8-stündiger Schichtzeit 2.167,5 : 8 = 270,94 (rd. 271) Tage gearbeitet werden. Durch die Erhöhung der täglichen Schichtzeit von 7 1/2 auf 8 Stunden entspricht diese Verlängerung um 1/2 Stunde einer Anzahl von 289 - 271 = 18 Tagen. Demnach standen 24 bisherige Ruhetage + 18 neue Ruhetage = 42 Ruhetage insgesamt zur Verfügung. Es würden also in einem Jahr zu 52 Wochen noch 10 zusätzlich zu gewährende Ruhetage verbleiben, um eine volle Fünftagewoche zu erreichen.

Zunächst kam es im Dezember 1958 und im Januar 1959 zu Besprechungen zwischen den Tarifpartnern, in denen der Unternehmensverband Ruhrbergbau Verhandlungen über weitere Arbeitszeitverkürzungen mit dem Hinweis auf die Strukturkrise im Steinkohlenbergbau ablehnte.[208] Damit schienen die Verhandlungen schon gescheitert, ohne daß es zu konkreten Erörterungen gekommen war. Die IG Bergbau stieß mit ihrer Forderung nach Einführung der Fünftagewoche auf einen Widerstand der Unternehmerseite, der sich "im Vergleich zu den Arbeitszeitverhandlungen im Jahre 1956 .... bemerkenswert verstärkt hatte".[209] Sie führte diese Haltung auf Absprachen im Rahmen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände zurück.[210] Der Unternehmensverband Ruhrbergbau konnte dagegen auf die Krise im Steinkohlenbergbau und die mit der Fünftagewoche verbundene Kostenbelast

---

208) Vergl. hierzu auch das Jahrbuch der IG Bergbau 1958/59, Bochum 1960, S. 339 und: 5-Tagewoche ist möglich, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 4/S. 137 ff.

209) Jahrbuch der IG Bergbau 1958/59, Bochum 1960, S. 339.

210) dto.,S. 339.

von 300 Mill. DM hinweisen. Die IG Bergbau errechnete eine Kostenentlastung von etwa 250 Mill. DM, da durch die Arbeitszeitverkürzung die Halden abgebaut und Haldenkosten in entsprechender Höhe eingespart werden könnten.[211] Tatsächlich wäre aber durch eine Arbeitszeitverkürzung die laufende Förderung eingeschränkt worden. Ein Haldenabbau hätte nur durch eine Nachfragesteigerung nach Kohle oder durch eine Kapazitätseinschränkung in einem solchen Ausmaß erfolgen können, daß die laufende Nachfrage wesentlich durch die Haldenbestände gedeckt würde. Nach Abbau der Haldenbestände wäre dann allerdings wieder eine Kapazitätserweiterung notwendig gewesen. Außerdem konnte der IG Bergbau nicht an einer Kapazitätseinschränkung gelegen sein, da dann die Arbeitszeitverkürzung mit einer Arbeitslosigkeit erkauft worden wäre. Die Bergarbeitergewerkschaft vertrat Anfang 1959 auch noch die Ansicht, daß der Steinkohlenbergbau nur von einer vorübergehenden Absatzkrise betroffen sei und forderte daher folgerichtig, daß durch die Arbeitszeitverkürzung die Kapazität des Ruhrbergbaus erhalten bleiben müsse, um "für die Zeit eines erhöhten Kohlenbedarfs eine willkommene Reserve"[212] zu bilden. Der IG Bergbau gelang nicht der Nachweis, daß die Arbeitszeitverkürzung zu einem Abbau der Kohlenhalden bei Aufrechterhaltung der Kapazität führt und der Bergbau ohne staatliche Hilfe die hohen remanenten Kosten der Fördereinschränkung bei gleichbleibender Kapazität zu tragen vermag. Sicher war auch der Staat mit dem Hinweis der IG Bergbau angesprochen, die Verhinderung der Arbeitszeitverkürzung habe Massenentlassungen zur Folge, die 320 Mill. DM

---

211) Vergl.: Kohlenhalden und Fünftagewoche, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 1/S. 3.
212) dto., S. 2.

Arbeitslosengelder[213] und Zuschüsse des Bundes zur knappschaftlichen Rentenversicherung von etwa 140 Mil DM[214] erfordern würden.

Nach zwei ergebnislosen Verhandlungen mit dem Unternehmensverband Ruhrbergbau rief die IG Bergbau zu einer Massenkundgebung am 25. Januar 1959 in Bochum auf, an der 80000 Bergarbeiter teilnahmen und die sofortige Einführung der Fünftagewoche forderten. Zur Ankündigung eines Streiks kam es jedoch nicht, da die Bergarbeitergewerkschaft anerkannte, daß angesichts wachsender Halden und zunehmender Feierschichten Kampfmaßnahmen jenen Druck verlieren, der erforderlich ist, um Forderungen notfalls auch mit einem Streik durchzusetzen.[215] Im Februar 1959 wurden erneut Gespräche zwischen den Vorständen der IG Bergbau und des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau geführt. Die Arbeitgeberseite vertrat die Auffassung, daß sie nur dann einer Arbeitszeitverkürzung zustimmen könne, wenn

1. die sich daraus ergebenden Belastungen die Wirtschaftlichkeit des Ruhrbergbaus nicht ungünstig beeinflussen und
2. im Untertagebergbau die 8-Stundenschicht bei gleichzeitiger Verlängerung der Schichtzeit über Tage auf 9 Stunden wieder eingeführt würde.

Die Aufnahme von Verhandlungen über eine Verkürzung der Arbeitszeit machte der Unternehmensverband Ruhrbergbau von einer Veränderung der täglichen Schichtzeit abhängig.

Für die IG Bergbau stellte sich die Frage, ob sie unter diesen Bedingungen überhaupt in Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite treten soll. Sie ließ keine Zweifel offen, daß sie ein solches Angebot in Zeiten

---

213) Vergl.: Kohlenhalden und Fünf-Tage-Woche, a.a.O., S. 3.
214) dto., S. 4.
215) 5 - Tagewoche ist möglich, a.a.O., S. 140.

der Hochkonjunktur nicht als Verhandlungsgrundlage ansähe, "in Krisenzeiten .... sich aber das Problem von Tarifverhandlungen eben anders"[216] stellt. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte die Arbeitnehmerseite daher nur versuchen, durch geschickte Verhandlungen den 3-Stufenplan zunächst teilweise zu verwirklichen. Die Ablehnung der Bedingungen der Arbeitgeber hätte bestenfalls zu einer Verlängerung des bestehenden Arbeitszeitabkommens geführt. Auf absehbare Zeit ließ sich eine harmonische Entwicklung des Strukturwandels nicht erkennen, der auch keine Möglichkeit bot, tarifpolitische Aktivität zur Durchsetzung der Fünftagewoche bei gleichbleibender Schichtzeit zu entwickeln. Die IG Bergbau versuchte, den 3-Stufenplan zur Arbeitszeitverkürzung den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen des Ruhrbergbaus anzupassen.
In über 20 Tarifverhandlungen wurde Einigkeit über ein neues Arbeitszeitabkommen erzielt. Schon die hohe Zahl der Zusammenkünfte deutet die Schwierigkeit der Verhandlungen an. Da jedoch die IG Bergbau auf Grund von Beschlüssen vergangener Delegiertentagungen an die Durchsetzung des 3-Stufenplanes gebunden war, mußte eine außerordentliche Generalversammlung am 11. April 1959 endgültig über den bevorstehenden Vertragsabschluß entscheiden. Auf Grund einer knappen Mehrheitsentscheidung wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1959 ein neues Arbeitszeitabkommen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau beschlossen. Die Gewerkschaft der Bergbauangestellten schloß sich dem Vertragswerk an. Danach wurde ab 1. Mai 1959 unter Anrechnung der gesetzlichen Wochenfeiertage in jeder Woche ein arbeitsfreier Tag gewährt, der grundsätzlich auf einen Sonnabend fallen soll. Ausgenommen davon sind bestimmte Tage wie Heiligabend und Sylvester, die auch bisher arbeitsfrei waren. Für die Arbeitnehmer in den kontinuierlichen

---

216) 5 - Tagewoche ist möglich, a.a.O., S. 139/140.

Betrieben wurde die regelmäßige Arbeitszeit auf 42 Stunden in der Woche verkürzt. Der Schichtwechsel hat nach einem Schichtenplan zu erfolgen, der Bestandteil des Tarifvertrages wurde.

Zum Ausgleich eines Teiles der durch die Ruhetage ausgefallenen Arbeitszeit wurde die Schichtzeit der Arbeiter unter Tage auf 8 Stunden und über Tage auf 8 1/2 Stunden, vom 1. Oktober 1959 an auf 8 1/4 Stunden verlängert. Unter Einschluß einer halbstündigen Arbeitspause wurde die Arbeitszeit über Tage auf 9 bz 8 3/4 Stunden festgesetzt. Sonderregelungen wurden fü die an heißen Betriebspunkten beschäftigten Arbeiter getroffen.

Da der Unternehmensverband nur bereit war, die Fünfta woche bei gleichbleibender wöchentlicher Arbeitszeit einzuführen, entsprach die Verlängerung der täglichen Schichtzeit um 1/2 Stunde 42 Ruhetagen (unter Einschluß der bisher gewährten Ruhetage).[217] Bei 52 Woc im Jahr verblieben daher noch 10 zu gewährende Ruheta zur vollen Einführung der Fünftagewoche. Im neuen Arbeitszeitabkommen wurde beschlossen, die verbleiben 10 Tage als "gesteuerte" Feierschichten zwar ebenfall ab 1. Mai 1959 als Ruhetage einzuführen, aber nur stufenweise in den Lohnausgleich einzubeziehen.[218] D Lohnausgleich sollte in drei Stufen erfolgen. Von den verbleibenden 10 Tagen sollten vom 1. Mai 1959 an zwe Tage, vom 1. Mai 1960 an weitere vier Tage und vom 1. Mai 1961 an alle 10 Tage in den Lohnausgleich einbe zogen werden.

Aus tarifrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen erfolgte der Lohnausgleich nicht mehr in Form der Ruhetagsbezahlung, sondern durch eine entsprechende prozentuale Anhebung der Löhne für die verbleibenden Schichten. Die in der gleichzeitig abgeschlossenen

---

217) Vergl. die Berechnung auf S. 176.

218) Vergl.: Jahrbuch der IG Bergbau 1958/59, a.a.O., S. 419 ff und Lenz, Otto: Die Fünftagewoche im Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen 1959, 12/S. 776 ff.

Lohnordnung vorgesehene Erhöhung der Tariflöhne ist also nur eine Erhöhung der Löhne zum Ausgleich der geringeren Arbeitszeit.
Um den vollen Lohnausgleich zu erreichen, mußten demnach die Löhne vom 1. Mai 1959 um 12,13 %,
vom 1. Mai 1960 um 1,31 % und
vom 1. Mai 1961 um weitere 1,29 % angehoben werden.
Besondere Regelungen erfolgten für Arbeiter, deren Tätigkeiten einen an Werktagen und an Sonntagen ununterbrochenen Fortgang erfordern. Für diese Arbeitnehmer wurde ein voller Lohnausgleich vereinbart.
Der Überblick zeigt, daß in den über 20 Verhandlungen zahlreiche Einzelheiten zu berücksichtigen waren, um sozialpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen in einer Weise zu vereinigen, die den von Gewerkschaft und Unternehmensverband anerkannten Notwendigkeiten und Wünschen Rechnung trugen. Für den Ruhrbergbau eröffnete sich die Möglichkeit, die Förderung der Absatzlage anzupassen, für den Bergmann ergab sich eine Verbesserung der Arbeitszeit. Zugleich zeigt der Vertragsabschluß, daß auch in der Strukturkrise sozialer Fortschritt möglich ist.
Nachdem die Fünftagewoche eingeführt worden war, verlagerte sich das Schwergewicht der IG Bergbau von der Arbeitszeitpolitik auf die Lohnpolitik. Bei Abschluß des Tarifvertrages über die Einführung der Fünftagewoche war im Lohntarifvertrag eine Laufzeit bis Mai 1961 festgelegt worden. Bereits kurz nach Abschluß des Vertrages wurden Verhandlungen mit dem Unternehmensverband Ruhrbergbau aufgenommen, um die verlorengegangene Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala wiederherzustellen. Als erste Maßnahme konnte die IG Bergbau erreichen, daß der für die dritte Etappe vorgesehene volle Lohnausgleich für die Einführung der Fünftagewoche vom 1. Mai 1961 auf den 1. Mai 1960 vorverlegt

wurde. Diese Vertragsvereinbarung entsprach einer 2,6 %igen Lohnerhöhung ab 1. Mai 1960.[219]

Im Frühjahr 1960 wurden in verschiedenen Industriezweigen erhebliche Lohnerhöhungen vorgenommen, die eine erneute Angliederung der Löhne und Gehälter im Bergbau an den Spitzenlohn erforderten. Die Ertragslage des Ruhrbergbaus hatte sich hauptsächlich durch die Stillegung der unwirtschaftlichsten Zechen geringfügig gebessert, ein Ende des Strukturwandels war jedoch noch nicht abzusehen. Da die überhöhten Kohlenläger der Verbraucher allmählich abgebaut worden waren trat eine vorübergehende Belebung der Nachfrage nach Kohle ein, so daß die Haldenbestände langsam abnahmen. Der Substitutionsprozeß hatte sich jedoch weiter verschärft. Infolge der Zechenstillegungen wanderte ein Teil der Bergleute in andere Wirtschaftszweige ab, so daß die Arbeitskräftelage im Bergbau sich gewandelt hatte. Allmählich machte sich ein immer größerer Mangel an leistungsfähigen Bergleuten bemerkbar. Einzelne Bergbauunternehmen mit überdurchschnittlicher Ertragslage zahlten übertarifliche Löhne, um zumindest den Bestand an Bergleuten zu halten.
Diese für Tarifverhandlungen etwas günstigere Situation nahm die IG Bergbau wahr, um Lohnerhöhungen für die Arbeitnehmer des Ruhrbergbaus zu fordern. Die Tarifpartner waren sich einig, bei Gesprächen über Lohnerhöhungen eine "gezielte" Lohnerhöhung anzustreben, um damit u.a. auch den Mangel an bestimmten Arbeitskräften zu beseitigen. Hierin wird wieder das Bestreben der beiden Seiten deutlich, sozialpolitische Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage des Steinkohlenbergbaus anzupassen.

---

219) Vergl.: Tarifvertrag über die ab 1. Mai 1960 gültige Lohnordnung für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, Anlage 1 des Jahrbuches der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O.

Im Juli 1960 wurden erste Gespräche geführt, die nach schwierigen Verhandlungen am 23. September 1960 mit dem Abschluß eines neuen Lohntarifvertrages beendet wurden.[220]

Die bestehende Lohnordnung wurde vollkommen überarbeitet, neue Lohngruppen geschaffen und 45 Arbeitergrade in andere Lohngruppen eingestuft.[221] Diese Verbesserungen erfolgten nicht nur etwa aus verwaltungstechnischen Gründen. Mit ihnen waren Neueinstufungen verbunden, die teilweise erhebliche Lohnerhöhungen zur Folge hatten. Auf Grund dieser Verbesserungen ergaben sich auf der Basis der Tariflöhne rein rechnerisch folgende Lohnerhöhungen:

| | |
|---|---|
| Für Schichtlöhner unter Tage | 3,82 %, |
| für Schichtlöhner über Tage | 2,32 %, |
| für alle Schichtlöhner | 2,91 %, |
| für alle Arbeiter (einschl. Gedingearbeiter) | 1,36 %.[222] |

Um die Abwanderung der gerade ausgebildeten jungen Arbeiter in andere Industriezweige zu verhindern, wurden die bisherigen Altersabschläge für die 18jährigen Arbeiter unter Tage und für die 18- und 19jährigen Arbeiter über Tage beseitigt. Dadurch ergab sich eine Lohnerhöhung von 0,21 %.

Mit der Verabschiedung der neuen Lohnordnung vereinbarten die Tarifpartner eine allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhung von 4,5 % ab 1. Oktober 1960 und eine weitere von 5 % ab 1. Juli 1961. Die neue Lohnordnung hatte

---

220) Vergl.: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O., S. 258.

221) Vergl. auch Lenz, Otto: Die neue Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen 1960, 24/S. 1593 ff, Bedeutende Lohnerhöhungen im Ruhrbergbau, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf 1960, 10/S. 762 und: Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1958 bis 1960, Essen 1961, S. 84 f.

222) Vergl.: Lenz, Otto, a.a.O., S. 1548.

bedeutende Umstufungen zur Folge, durch die sich Lohnerhöhungen ab 1. Oktober 1960 zwischen 24,1 %[223] und 9,3 % und ab 1. Juli 1961 zwischen 30,3 % und 14,8 % ergaben.[224] Läßt man die durch Umstufungen bedingte Lohnerhöhung außer Betracht, so betragen die effektiven Auswirkungen der Vereinbarungen 7,45 % bzw. 12,82 % der bisherigen Lohnsumme.[225] Die Tarifpartner vereinbarten allerdings, daß außertarifliche Lohnerhöhungen in den am 1. Oktober 1960 bzw. 1. Juli 1961 eintretenden Lohnerhöhungen aufgehen sollten, soweit sie diese nicht überstiegen. Dies gilt besonders dann, wenn

1. ein Arbeiter in seiner Lohngruppe verbleibt, bisher jedoch eine übertarifliche Vergütung erhielt;
2. ein Arbeiter auf Grund der neuen Lohnordnung in eine höhere Lohngruppe eingestuft wird, bisher jedoch einen höheren als den ihm nach der alten Lohnordnung zustehenden Lohn erhielt;
3. ein Arbeiter in eine der neu geschaffenen Lohngruppen mit dem nunmehr für die Gruppe maßgebenden Lohn eingestuft wird.

Für die Ruhrzechen ergab sich dadurch eine bessere Transparenz des Arbeitsmarktes. Die IG Bergbau erreichte die in den Jahren 1959 und 1960 verlorengegangene Tarifklarheit für den Ruhrbergbau wieder. Die einheitliche Entlohnung war jedoch nur von kurzer Dauer. Der Mangel an Arbeitskräften verschärfte sich durch die zunehmende Abwanderung der Bergleute im leistungsfähigen Alter so erheblich, daß die über dem Leistungsdurchschnitt liegenden Zechen erneut zu außertariflichen Lohnerhöhungen schritten, um die benötigten Arbeitskr

---

223) Vergl.: Lenz, Otto, a.a.O., S. 1549.

224) Über das Ausmaß der von der Umstufung betroffenen Bergleute konnten keine Angaben ermittelt werden. Als Hinweis auf die Größenordnung mag die Angabe der IG Bergbau dienen, daß sich durch die Korrektur die Lohnsumme des Ruhrbergbaus um 1,5 % erhöhte.

225) Vergl.: Bedeutende Lohnerhöhungen im Ruhrbergbau, a.a.O., S. 762.

anzuwerben und zu halten. Die IG Bergbau sieht in der Zahlung übertariflicher Löhne und Gehälter durch einzelne Bergwerksgesellschaften vorweggenommene Lohnerhöhungen, die durch tarifliche Lohnerhöhungen für das gesamte Tarifgebiet eingefangen werden müssen.
Da aber nur die über dem Ertragsdurchschnitt des Ruhrgebietes liegenden Zechen übertarifliche Leistungen aufbringen können, besteht der empfindlichste Mangel an leistungsfähigen Bergleuten für Bergwerksunternehmen weniger guter Ertragslage. Diese Unternehmen haben in den vergangenen Jahren immer mehr auf ausländische Arbeitskräfte zurückgegriffen. Die IG Bergbau glaubt, aus den vergangenen Krisenjahren für die zukünftige Tarifpolitik die Erfahrung gesammelt zu haben, daß auch diese "Bergbaubetriebe auf die Dauer zu Lasten der Bergarbeiter nicht zu halten sind".[226] Darin ist eine entscheidende Änderung in der tarifpolitischen Zielsetzung der IG Bergbau zu erblicken. In den ersten Krisenjahren des Steinkohlenbergbaus war die Bergarbeitergewerkschaft bemüht, durch geringere Lohnforderungen als vor Ausbruch der Krise die wirtschaftliche Situation der Zechen nicht noch mehr zu schwächen. Sie handelte dabei durchaus im Interesse der Bergleute; denn die vordringlichste Aufgabe bestand zunächst darin, Massenentlassungen zu verhindern. In den darauffolgenden Jahren trat jedoch ein Wandel in der Beschäftigungslage des Ruhrbergbaus ein. Durch die Abwanderung der Bergleute in andere Industriezweige setzte allmählich ein empfindlicher Arbeitskräftemangel ein, so daß trotz Zechenstillegungen die freigesetzten leistungsfähigen Bergleute jederzeit von anderen Grubenbetrieben aufgenommen werden konnten. Außerdem festigte sich bei der Bergarbeitergewerkschaft die Ansicht, daß die Krise im Steinkohlenbergbau keine Konjunkturkrise, sondern

226) Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, Bochum 1964, S. 307.

ein Strukturwandel ist, dem sich der Ruhrbergbau u.a
durch Schließung der weniger ertragsstarken Zechen a
zupassen habe. Diesen Prozeß der Anpassung an den ei
getretenen energiewirtschaftlichen Wandel können nur
die geologisch und betriebswirtschaftlich besten
Zechen überstehen, deren Förderung dann einem spezi-
fischen Bedarf an Kohle vorbehalten bleibt. Der Aus-
spruch von Vertretern der Bergarbeitergewerkschaft k
te demnach dahingehend interpretiert werden, daß die
ständige Abwanderung der Bergleute in andere Industr
zweige das Problem der Sicherheit des Arbeitsplatzes
von selbst löst. Den wirtschaftlichen Kohlengruben,
die den Strukturwandel überstehen, könne aber nur dur
erhebliche Lohnerhöhungen eine leistungsfähige Stamm-
belegschaft erhalten werden.
Der Wandel der lohnpolitischen Zielsetzung findet
seinen konkreten Niederschlag im tarifpolitischen Vor
gehen der IG Bergbau seit dem Jahre 1962.
Zum 31. März 1962 wurden die Lohn- und Gehaltstarife
von der Bergarbeitergewerkschaft gekündigt und Lohn-
erhöhungen um 10 % gefordert. Der Unternehmensverband
erklärte sich außerstande, auch nur annähernd die gew
schaftlichen Wünsche zu erfüllen. Nachdem in zahl-
reichen Verhandlungen keine Einigung erzielt wurde,
leitete die Gewerkschaft Kampfmaßnahmen ein. Ein mög-
licher Streik mußte die Zechen des Ruhrbergbaus be-
sonders hart treffen, da diese bedeutend stärker unte
Arbeitskräftemangel litten als die Bergwerke anderer
deutscher Kohlenreviere. Die Unterhaltungskosten der
von einem Streik vorübergehend stillgelegten Kohlen-
gruben sind höher als in anderen Industriezweigen. Die
durch die Strukturkrise an der Grenze ihrer wirtschaft
lichen Leistungsfähigkeit arbeitenden Ruhrzechen muß-
ten daher empfindlich von einem Streik betroffen werde
Wenige Jahre nach Ausbruch der Krise hatten damit ge-
werkschaftliche Kampfmaßnahmen jene Wirkung wiederer-

langt, die erforderlich ist, um auch höhere Forderungen durchzusetzen.
Am 14. Juni 1962 wurde eine Urabstimmung durchgeführt und der Streikbeginn auf den 27. Juni festgesetzt.[227]

Nach dem Scheitern der Verhandlungen und während der Streikvorbereitungen kam es durch Vermittlung des Bundesarbeitsministers noch einmal zu Verhandlungen. Zwei Tage vor Streikbeginn kam eine Vereinbarung zustande, deren Ergebnis in einem Abschlußprotokoll niedergelegt wurde. Dieses Protokoll war kein Tarifvertrag, bildete aber die Grundlage für den am 4. Juli 1962 abgeschlossenen Lohntarifvertrag. Der Streiktermin wurde nahezu in letzter Minute abgesetzt, nachdem die Bundesregierung den beiden Tarifpartnern mit der Verpflichtung entgegenkam, "einen wesentlichen Anteil an den Belastungen zu tragen, die insgesamt bei einer Größenordnung von 330 Mill. DM jährlich liegen".[228] Vereinbart wurde ab 1. Juli 1962 eine Lohnerhöhung von 7 % für alle Lohngruppen und die Einführung einer steuerfreien Nachtschichtzulage von 2 DM je verfahrene Schicht. Sie wird dann gewährt, wenn mindestens 4 Stunden einer Schicht in die Zeit von 22 bis 6 Uhr fallen. Unter Einschluß der Nachtschichtzulage betrug die effektive Lohnerhöhung 8 %.
Die Tarifabschlüsse vom 1. Oktober 1963 sind ein interessanter Beweis für die Abhängigkeit tarifpolitischer Forderungen von den Einkommenserhöhungen in anderen Wirtschaftszweigen.

---

227) Vergl. auch: Berk van, Karl: Höhere Einkommen im Steinkohlenbergbau, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum 1962, S. 386 ff und: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 310/311.

228) Berk van, Karl: Höhere Einkommen im Steinkohlenbergbau, a.a.O., S. 386.

In der Eisen- und Stahlindustrie fanden im Frühsommer 1963 Tarifverhandlungen über Lohnerhöhungen statt; Arbeitszeitverkürzungen waren bereits durch das "Bad Homburger Abkommen" langfristig geplant worden.

Da die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala an den Verdiensten in der eisenschaffenden Industrie gemessen wird, wurden die Lohnverhandlungen in diesem Wirtschaftszweig von der Gewerkschaft der Bergarbeiter mit besonderem Interesse verfolgt. In der übrigen Wirtschaft hatte sich im Jahre 1963 der langfristige Tarifvertrag durchgesetzt. Die IG Bergbau beabsichtigte jedoch nicht, eine langfristige tarifpolitische Bindung einzugehen, ohne das Ergebnis der Verhandlungen in der eisenschaffenden Industrie abzuwarten. Andererseits wollte sie aber auch vermeiden, mit den geltenden Kündigungsfristen in Konflikt zu kommen. Die Lohn- und Gehaltsordnung konnte mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende eines Monats, die Arbeitszeitbestimmungen mit sechsmonatiger Frist jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Die Bergarbeitergewerkschaft unterrichtete auf inoffiziellem Wege den Unternehmensverband Ruhrbergbau von ihren Absichten und konnte so die Zustimmung zu einer Abweichung von den Kündigungsfristen erreichen.

Anfang August führten dann die Verhandlungen in der eisenschaffenden Industrie zu dem Ergebnis einer 3- bzw. 4 %igen Lohnerhöhung vom 1.8.1963 bzw. 1.5.1964, zu dem sich die Tarifpartner eine Erklärungsfrist bis Ende August vorbehielten.

Eine Woche, nachdem das Tarifabkommen in der eisenschaffenden Industrie gebilligt worden war, kündigten die IG Bergbau und die DAG die Lohn- und Gehaltstarife und die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer des Ruhrbergbaus.

Die Kündigungen wurden damit begründet,[229] daß die anerkannte Spitzenstellung des Bergmanns auf Grund der tariflichen Bewegung in vergleichbaren Industriezweigen verlorengegangen sei. Durch die vereinbarten stufenweisen Lohn- und Gehaltserhöhungen würde sich der Unterschied weiter vergrößern. Die Sicherstellung der Spitzenstellung in der Lohnskala könne dem Bergbau diejenigen qualifizierten Arbeitskräfte erhalten, die die außerordentlichen Produktivitätssteigerungen der letzten Jahre ermöglichten.

Die Kündigung der Arbeitszeitbestimmungen erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß für einen Teil der Bergleute die Vorrangstellung in der kürzesten Arbeitszeit verlorengegangen sei. Durch das "Bad Homburger Abkommen" der eisenschaffenden Industrie würde eine weitere relative Verschlechterung der Arbeitszeit im Bergbau eintreten.

Die Arbeitgeber-Seite erkannte grundsätzlich die Forderungen der Gewerkschaften sowie deren Begründung an. Meinungsverschiedenheiten bestanden lediglich in der statistischen Meßbarkeit des Lohn- und Arbeitszeitvergleichs zwischen der eisenschaffenden Industrie und dem Steinkohlenbergbau.

Am 13. Oktober 1962 begannen die Verhandlungen. Es ist interessant, daß über das Ausmaß einer Lohnerhöhung zunächst gar nicht verhandelt wurde. Die Forderungen der IG Bergbau und der DAG stießen auch nicht auf Ablehnung beim Unternehmensverband Ruhrbergbau. Der Verband erklärte sich sogar von vornherein zu einer "mäßigen" Lohnerhöhung bereit. Dagegen wurde die zunächst nicht näher bestimmte Forderung auf Gewährung weiterer Ruhetage aus Gründen der Ertragslage der Ruhrzechen von

---

229) Vergl.: Lenz, Otto: Das neue Tarifabkommen ab 1. Oktober 1963 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen 1963, 24/S. 1358.

den Arbeitgebern entschieden abgelehnt. Die Belastung des Ruhrbergbaus durch die Gewährung jedes weiteren Ruhetages bei vollem Lohnausgleich wurde auf 25 Mill DM jährlich geschätzt.[230]

Schon kurz nach Beginn der Verhandlungen wurde darüb Einigkeit erzielt, daß eine Lohnerhöhung in zwei Stufen erfolgen sollte. Die IG Bergbau wünschte eine Lohnerhöhung nicht um den gleichen Prozentsatz, sond um einen festen Betrag, um auf diese Weise eine stärk Verbesserung der unteren Lohngruppen zu erreichen. Weiterhin strebte sie Korrekturen der Lohngruppenein-teilung an, die für einzelne Gruppen Lohnerhöhungen zwischen 0,31 % und 20 % bedeuteten. In den Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß erzielt. Die Arbeitgeber stimmten nach anfänglichem Weigern dem Wunsch der Gewerkschaften nach einer Korrektur der Lohngruppen zu, nachdem die Gewerkschaften ihre ursprüngliche Forderung nach einer Lohnerhöhung in zwei Stufen von insgesamt 7 %, der ein Angebot der Arbeitgeber von 5 % gegenüberstand, auf 6 % ermäßigte.

Die IG Bergbau ließ noch während der Verhandlungen ihren Stufenplan einer Arbeitszeitverkürzung fallen, der zunächst die Gewährung von drei freien Samstagen für das Jahr 1964 vorsah. Trotzdem wurden einige Arbeitszeitverbesserungen erreicht. So vereinbarten die Tarifparteien, den 1. Mai 1964, der auf einen Freitag fiel, nicht auf die Ruhetage anzurechnen und vom 1. Januar 1964 die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über Tage von 8 auf 8 1/4 Stunden wieder rückgängig zu machen.[231] Darüber hinaus erklärte sich die IG Bergbau bereit, in der Arbeitszeitfrage zunächst stillzuhalten.

---

230) Vergl.: Lenz, Otto: Das neue Tarifabkommen ab 1. Oktober 1963 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, a.a.O., S. 1359.

231) Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit war im Jahre 1959 zum Ausgleich eines Teilsder durch die Einführung der Fünftagewoche ausgefallenen Arbeitszeit eingeführt worden.

Für die Angestellten des Ruhrbergbaus wurde eine gleiche Regelung getroffen; allerdings wurden die Gehälter linear um je 3 % in zwei Stufen erhöht. Mit dem Tarifvertrag vom 1. Oktober 1963 ist somit eine 6 %ige Lohnerhöhung vereinbart worden, die in zwei Stufen am 1. Oktober 1963 und am 1. Juli 1964 zu je 3 % eingeführt wurde. Auf Grund der Lohngruppenkorrekturen ergaben sich sehr unterschiedliche Lohnerhöhungen, die insgesamt 0,31 % betrugen.

Mit diesen Vereinbarungen wurde eine Tarifbewegung abgeschlossen, die von den Arbeitgebern als sachlich und gegenseitig vertrauensvoll bezeichnet wurde. Sie führten dies hauptsächlich darauf zurück, daß die Arbeitnehmerseite durch ihre Vertretung in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus über die Ertragslage des Bergbaus genau unterrichtet war.[232] Darin ist eine Anerkennung der betrieblichen Mitbestimmung durch die Arbeitgeber zu sehen, deren Bedeutung darin liegt, daß die IG Bergbau Lohnforderungen durchsetzte, die einerseits der Krisenlage des Ruhrbergbaus gerecht wurden, andererseits aber auch die Spitzenstellung der Bergleute in der Lohnskala sicherstellten. Erstmalig ist damit durch die Arbeitgeberseite ausgesprochen worden, daß die betriebliche Mitbestimmung nicht nur ein Stabilisierungsfaktor schlechthin ist, sondern gerade in einer Krisensituation wirtschaftliche und soziale Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu überbrücken vermag. Dieses positive Bild wird auch nicht durch die Tarifbewegung getrübt, die im Frühjahr 1964 eingeleitet wurde und zu den härtesten in der Geschichte der Tarifverhandlungen des Ruhrbergbaus gehört.

---

232) Lenz, Otto: Das neue Tarifabkommen ab 1. Oktober 1963 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, a.a.O., S. 1360.

Die Verhandlungen wurden unter äußerst ungünstigen psychologischen Bedingungen geführt. Schon Anfang des Jahres 1964 zeigte sich, daß das für den Ruhrbergbau recht günstige Jahr 1963 keineswegs den Strukturwande auf dem Energiemarkt beendete. Seit dem Frühjahr 1964 stiegen wieder die Kohlenhalden, nachdem 1963 im gesamten Steinkohlenbergbau der BRD eine Fördersteigerung von fast 1 Mill. t erreicht wurde. Allein in dem ersten drei Monaten des Jahres 1964 mußte fast doppell so viel Kohle auf Halde genommen werden wie im gesamten Vorjahr der Förderzuwachs betrug.
Sehr ungünstig mußte sich auf die angekündigten Tarif verhandlungen der psychologische Druck auswirken, unter dem vor allem die Arbeitnehmer des Ruhrbergbaus durch den Termin standen, bis zu dem nach dem Gesetz zur Gründung eines Rationalisierungsverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus stillzulegende Zechen angemeldet sein mußten. Auch nach Ablauf dieser Frist dem 31. Oktober 1964, wurden nicht die Namen der 36 Zechen vom Rationalisierungsverband genannt, die vorsorlich zur Schließung angemeldet wurden. Die Unruhe und die Unklarheit der um die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes bangenden Bergleute kam in jenen Wochen in zahlreichen Protestversammlungen, Kundgebungen und Protestmärschen für Außenstehende nur unvollkommen zum Ausdruck.[233] Die Abwanderung von Bergarbeitern aus dem Ruhrbergbau in andere Wirtschaftszweige stieg in den Wochen vor Weihnachten 1964 sprunghaft an, obwohl gewöhnlich in dieser Jahreszeit die Fluktuation besonders niedrig ist.
Unter diesen ungünstigen Voraussetzungen formulierte die IG Bergbau ihre tarifpolitischen Forderungen: 9 % Lohnsteigerung und Erhöhung des Wohnungsgeldes um einen Betrag, der einer Lohnsteigerung von 3 % gleichkam.

---

233) Die Stillegung der 36 Bergwerksunternehmen in einem entsprechend kurzen Zeitraum würde den Mangel an Bergleuten schlagartig beseitigen.

Mit ihrer Lohnforderung gingen die Vertreter der Bergarbeiter von konjunkturpolitischen Überlegungen[234] aus, wonach die ständige Ausdehnung des Angebotes auf eine ständig sich ausweitende Nachfrage treffen muß, wenn die Wirtschaft in ein stetiges Wachstum überführt werden soll. Besondere Bedeutung kommt der Begründung der Lohnforderungen mit dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex zu. Die den gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwachs übersteigende Lohnforderung wurde mit einem "Inflationszuschlag" begründet, der ein Ausgleich für die steigenden Preise sein sollte. Erstmalig wurden auch die Preisauftriebstendenzen nicht als ein rein innerwirtschaftlicher Vorgang erklärt, der sich in der Volkswirtschaft der BRD vollzieht, sondern mit Preissteigerungen des Auslandes, die sich auf Grund der weltwirtschaftlichen Verflechtungen auch auf die eigene Volkswirtschaft übertragen. Durch einen "Inflationszuschlag" sollten Einkommensverluste infolge von Preissteigerungen antizipiert werden.

Die Forderung nach Erhöhung des Bergmannswohnungsgeldes wurde ähnlich begründet. Als Folge der Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft in den "weißen Kreisen" seien auch die Mieten der Werkswohnungen vieler Bergleute erhöht worden, die durch eine entsprechende Verbesserung des Wohnungsgeldes gesenkt werden sollten.

Die Höhe der Lohnforderungen von 12 % stieß auf heftige Kritik. Noch ein Jahr vorher hatte der Vorsitzende der IG Bergbau erklärt, die Zeiten, in denen man 8, 10 oder 15 % fordern konnte, gehörten der Vergangenheit an.[235] Die wirtschaftliche Lage des heimischen Steinkohlenbergbaus hatte sich nach dieser Zeit weiter verschlechtert. Wenn daher bereits die nächste Tarifbewegung mit Forderungen in dieser Höhe eingeleitet wurde,

---

234) Vergl.: Berk van, Karl: Aktuelle Fragen unserer Tarifpolitik, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Essen 1964, 9/10, S. 526/527.

235) Vergl.: IG Bergbau nennt ihr Tarifziel: Spitzenstellung in der Lohnskala, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 10.9.1963.

mußte ein tiefgreifender Wandel in der Tarifpolitik der IG Bergbau eingetreten sein.

Eine der vordringlichsten Aufgaben gewerkschaftliche Politik besteht in der Sicherung der Arbeitsplätze, vor allem, wenn diese in der Wirtschaftskrise bedroht sind. Diese Aufgabe kann jedoch dann anderen Zielen untergeordnet werden, wenn als Folge eines Strukturwandels Arbeitskräfte freigesetzt werden, deren Arbeitsplätze selbst unter völligem Verzicht auf Lohnerhöhungen nicht zu erhalten sind. Ist eine Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig nicht zu befürchten, weil die freigesetzten Arbeitskräfte stets einen anderen Arbeitsplatz in dieser Branche angeboten bekommen, sind die Möglichkeiten für die erfolgreiche Durchsetzung hoher gewerkschaftlicher Lohnforderungen recht günstig.

Die hohen Lohnforderungen von 12 % und die wirtschaftliche Lage im Ruhrkohlenbergbau könnten dafür sprechen, daß sich diese veränderte Beurteilung in Gewerkschaftskreisen der Bergarbeiter durchgesetzt hat. Wenn selbst unter völligem Verzicht auf Lohnerhöhungen die Stilllegung von Zechen nicht aufzuhalten ist, so besteht die vordringliche Aufgabe der IG Bergbau darin, den im Bergbau verbleibenden Arbeitnehmern angemessene Lohnerhöhungen zu sichern. Durch Lohnerhöhungen, die über den Lohnsteigerungen der Gesamtwirtschaft liegen, könnte auch die Abwanderung der Bergleute in andere Industriezweige zumindest verringert werden und dem Bergbau eine Stammbelegschaft erhalten bleiben. Daß für die Steinkohle trotz des Strukturwandels eine namhafte Nachfrage verbleiben wird, ist begründet worden. Durch die staatliche Wirtschaftspolitik könnten die Daten so gesetzt werden, daß dieser Bedarf nicht durch Importkohlen, sondern durch den heimischen Bergbau gedeckt wird. Die verbleibende Nachfrage nach Kohle für einen spezifischen Bedarf ist so inelastisch, daß auch

durch Kohlenpreiserhöhungen infolge hoher Lohnforderungen dieser Absatz nicht zurückgehen würde. Zweifellos haben auch die zahlreichen angekündigten Zechenstillegungen zu einer Verhärtung der gegenseitigen Standpunkte während der Tarifverhandlungen geführt. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau nannte als äußerste Grenze eine 2 1/2 %ige Lohnerhöhung, während die IG Bergbau ihre Forderungen aufrechterhielt. Angebotene und geforderte Lohnerhöhung lagen auch viel zu weit auseinander, als daß ein tragbarer Kompromiß geschlossen werden konnte.

Die Tarifverhandlungen wurden ergebnislos abgebrochen und noch vor Weihnachten 1964 der Termin für eine Urabstimmung angesetzt. Schon die Wahl des Zeitpunktes für die Streikurabstimmung am 10. Dezember 1964 läßt auf die verhärteten Fronten im Tarifstreit schließen; denn in der Zeit vor dem Weihnachtsfest ist die Streikbereitschaft relativ gering. Die IG Bergbau mußte von der Streikwilligkeit ihrer Mitglieder überzeugt gewesen sein; denn die Ablehnung eines Streiks hätte mehr als nur einen Prestigeverlust der IG Bergbau zur Folge gehabt. Kurz vor dem Termin der Streikurabstimmung unternahm der Bundeswirtschaftsminister einen Vermittlungsversuch zwischen den beiden Tarifparteien, der völlig unerwartet zur Absage der beabsichtigten Streikurabstimmung und zum Abschluß eines Tarifvertrages nach einer nur zweistündigen Verhandlungsdauer zwischen dem Unternehmensverband Ruhrbergbau und der IG Bergbau führte. Die DAG schloß sich dem Vertrag an. Der Abschluß des Tarifvertrages löste um so mehr Überraschung aus, als eine 7 1/2 %ige Lohn- und Gehaltserhöhung vereinbart wurde, die um 5 % über dem Angebot lag, das die Arbeitgeber für wirtschaftlich tragbar hielten.

Neben der Lohn- und Gehaltserhöhung wurde eine Verdoppelung des Wohnungsgeldes für Bergarbeiter vereinbart und der Wohnungszuschuß für Angestellte auf ein-

heitlich 100 DM im Monat angehoben. Die Tarifverbesse-
rungen bedeuten zusammen eine Erhöhung der Bezüge um
etwa 10,5 %.[236] Die erreichten Einkommensverbesserun-
gen lagen damit nur um 0,5 % unter den Forderungen de-
Gewerkschaft. Die IG Bergbau verzichtete dagegen auf
die Forderung nach weiteren Arbeitszeitverkürzungen.

Mit dem Abschluß der Tarifverhandlungen sind zwischen
den Sozialparteien mündliche Absprachen getroffen wor-
den,[237] nach denen der Tarifvertrag eine Laufzeit vo-
1 1/2 Jahren haben soll. Die Laufzeit begann mit dem
1. November 1964, zu dem der alte Tarifvertrag gekün-
digt wurde. Die Tariferhöhungen traten jedoch erst
am 1. Januar 1965 in Kraft. Da also die Monate Novem-
ber und Dezember nicht in die Tariferhöhung einbezoge-
wurden, errechnet sich für die gesamte Laufzeit eine
Erhöhung der Lohnsumme um 8,5 % als Mehrbelastung für
den Ruhrbergbau. Aus Produktivitätssteigerungen soll-
ten 2,4 % der Lohnsumme (= 100 Mill. DM jährlich) aus-
glichen werden.[238] Um den restlichen Betrag aufbring-
zu können, errechneten die Bergwerksunternehmer eine
Kohlenpreiserhöhung um durchschnittlich 2 DM je Tonne
Bereits einen Tag nach Abschluß des Tarifvertrages wu-
den die Preise für Kohle von den Ruhrkohlenverkaufsge-
sellschaften durchschnittlich um etwa 1,5 % erhöht.
Damit wurde ein Teil der Tarifverbesserungen über Pre-
steigerungen weitergewälzt, von denen auch die Ver-
braucher von Hausbrandkohle betroffen wurden. Die Höh-
der Lohnforderung wurde u.a. mit einem sog. Inflation-
zuschlag begründet, der wiederum teilweise weitergewä-

---

236) Vergl. auch: 7,5 v.H. mehr Lohn und doppeltes Woh-
nungsgeld für die Bergarbeiter, in: Ruhrnachrich-
ten, Nr. 287, Dortmund, 10.12.1964.
237) Vergl.: Mehrbelastung 8,5 %, in: Ruhrnachrichten
Nr. 291, Dortmund, 15.12.1964.
238) dto.

wurde und damit anderen Gewerkschaften ebenfalls zur Begründung eines ihrerseits anzusetzenden Inflationszuschlages dienen könnte. Damit wird wieder offenbar, welche Schwierigkeiten die Lohnpolitik aufwirft. Die Bergarbeiter wurden allerdings nicht von der Kohlenpreiserhöhung betroffen, denn der Preis für Deputatkohle blieb unverändert.

## III. Die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau

Die nominelle Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau wird durch die verschiedensten Einflüsse bestimmt: wichtigste Komponente sind die Lohnerhöhungen, aber auch Prämien und Zuschläge zum Lohn, Deputate, Bergarbeiterprämien, Arbeitszeit und Zusatzschichten bestimmen die Einkommensentwicklung. Hierbei fällt der Dauer der Schichtzeit eine große Bedeutung zu, denn bei gleicher prozentualer Lohnerhöhung ist das Einkommen der Bergleute, die einen Stundenlohn erhalten, umso höher, je länger die Schichtzeit ist. Auch die Fahrenszeit, d.i. die Zeit vom Betreten des Korbes über Tage bis zum Arbeitsplatz und zurück bis zum Schacht (zum Betreten des Korbes unter Tage), hat einen Einfluß auf das Einkommen, da sie von der Schichtzeit in Abzug gebracht wird. Je länger daher die Fahrenszeit ist, desto kürzer ist die Arbeitszeit vor Ort.
Die folgende Tabelle gibt die Entwicklung der Bestimmungsfaktoren des Nettoeinkommens der Untertagearbeiter im Steinkohlenbergbau wieder. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Bergarbeiter mit zwei und mehr Kindern von der Lohnsteuerzahlung befreit sind.

Die empfindlichsten Einkommensverluste mußten die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus durch Feierschichten und den Verlust der Zusatzschichten hinnehmen, die noch im Jahre 1957 zur Beseitigung des Kohlenmangels eingelegt wurden. Statistisch lassen sich jedoch nur die Lohnausfälle durch Feierschichten erfassen.

Tabelle: Bestimmungsgründe des Nettoeinkommens der Untertagearbeiter im Steinkohlenbergbau der BRD (verheiratet, 2 Kinder, ohne zechen-eigene Wohnung; Nettoeinkommen = 100) [239]

| | 1954 | 1961 |
|---|---|---|
| Barverdienst | 103,1 | 93,0 |
| Naturalleistungen | 5,1 | 4,8 |
| Familiengeld | 6,3 | 8,4 |
| Bergmannsprämie | - - | 5,9 |
| Sozialversicherung | 11,2 | 12,1 |
| Lohnsteuer | 3,3 | - - |
| Nettoverdienst | 100,0 | 100,0 |

Die absolut höchsten Lohnausfälle traten im Jahre 19 auf, das durch die 2. Phase der Anpassung der Bergwerksunternehmen an den Wandel durch Einlegen von Fe schichten charakterisiert wird. Im Jahre 1960 gingen die Feierschichten erheblich zurück[240] und beeinflu ten 1961 nur noch unwesentlich die Einkommensentwick lung.

Eine Berechnung der Einkommensverluste für jeden Ber arbeiter ist nicht möglich, da einige Zechen nur sel wenige Feierschichten einlegten, andere dagegen mehr Zahlreiche Arbeitnehmer mußten auch dann wieder Ein- kommensverluste durch Feierschichten hinnehmen, nach dem sie aus einem Unternehmen entlassen wurden und dann eine Beschäftigung auf einer anderen Zeche auf- nahmen.

Das monatliche Gesamteinkommen setzt sich zusammen a dem Leistungslohn, den Zuschlägen für Mehrarbeit, de Hausstands- und dem tariflichen Kindergeld, dem Berg mannswohnungsgeld, dem Wert der Sachbezüge, der Ur- laubsentschädigung und der Bergmannsprämie. Das mona

239) Quelle: EGKS, Hohe Behörde, EGKS 1952-1962, Luxemburg 1963, S. 317.

240) Im Jahre 1960 wurden die meisten Feierschichten im Saarbergbau eingelegt. Die Phase der Anpassu wurde durch politische Einflüsse infolge der früheren Zugehörigkeit zu Frankreich berührt.

Tabelle: Lohnausfall durch Feierschichten in DM[241)]

| Jahr | Bundesgebiet | darunter Ruhrbergbau |
|---|---|---|
| 1958 | 61971138 | 58075621 |
| 1959 | 92317423 | 75630860 |
| 1960 | 11052449 | 2405888 |
| 1961 | 1489061 | 1489061 |

liche Gesamteinkommen ging in den Jahren 1958/59 zurück und erreichte bei den Hauern erst 1960 wieder den Stand von 1957. Die Einkommensentwicklung der Schichtlöhner ist dagegen in den ersten Jahren weniger deutlich ausgeprägt. Hierfür sind folgende Ursachen zu nennen:

1. Die Schichtlöhne der Übertagearbeiter wurden am 1. Juli 1957 um 5,5 % erhöht, um eine angemessene Relation zwischen den Löhnen unter und über Tage herzustellen.
2. Am 1. 1959 wurde das Bergmannswohnungsgeld für Arbeiter über und unter Tage vereinheitlicht. Dadurch erhöhte sich das Einkommen der Übertagearbeiter.
3. Die Übertagearbeiter in den kontinuierlichen Betrieben brauchten keine Feierschichten zu fahren. Die Arbeitszeitverkürzung ab 1. Mai 1959 wurde für sie mit vollem Lohnausgleich erreicht.
4. Die stärkere Erhöhung der Einkommen der Schichtlöhner unter Tage gegenüber den Verdiensten der Hauer ist durch einen Struktureffekt bedingt, der auf die stärkere Besetzung der höher bezahlten Lohngruppen zurückzuführen ist.

Vergleicht man allerdings die Einkommen der Übertagearbeiter mit denen der Untertagearbeiter über einen längeren Zeitraum, dann läßt sich feststellen, daß die Einkommen der Übertagearbeiter geringer gestiegen sind

241) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O., S. 273.

Tabelle: Monatliches Gesamteinkommen je durchschnittlich angelegten Arbeiter im Ruhrbergbau (in DM) 1956 = 100[242)][243)]

| Jahr | Hauer | | Schichtlöhner unter Tage | | Schichtlöhner über Tage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | 1956 = 100 | DM | 1956 = 100 | DM | 1956 = 100 |
| 1956 | 664 | 100 | 447 | 100 | 406 | 100 |
| 1957 | 697 | 105 | 460 | 103 | 428 | 105 |
| 1958 | 690 | 104 | 467 | 105 | 442 | 109 |
| 1959 | 653 | 98 | 467 | 105 | 446 | 110 |
| 1960 | 700 | 105 | 504 | 114 | 484 | 119 |
| 1961 | 760 | 115 | 554 | 124 | 527 | 130 |
| 1962 | 819 | 123 | 608 | 136 | 563 | 139 |
| 1963 | 884 | 133 | 656 | 147 | 600 | 148 |

242) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 333.

243) Das Einkommen enthält nicht die Zuwendungen auf Grund des Härteausgleichs.

als die der Untertagearbeiter. Die günstigere Entwicklung der Verdienste der Übertagearbeiter und auch der Schichtlöhner unter Tage seit Ausbruch der Krise ist also auf Gründe zurückzuführen, die nicht in der Krise zu suchen sind.
Deutlich ist der Einfluß der Krise auf die Einkommensentwicklung der Hauer zu erkennen. Erst nach Ablauf von 3 Jahren wurde das Einkommen des letzten Vorkrisenjahres wieder erreicht. Allerdings setzte seit 1961 eine recht erhebliche Verbesserung der Einkommen ein.

Vergleicht man die Entwicklung des monatlichen Gesamteinkommens je Arbeiter im Ruhrbergbau mit dem in anderen deutschen Steinkohlenrevieren, so läßt sich feststellen, daß die Einkommensverluste im Ruhrbergbau größer waren als in anderen Revieren. Im wesentlichen ist das darauf zurückzuführen, daß die Bergarbeiter anderer deutscher Reviere von weniger Feierschichten betroffen wurden. Allerdings ist das durchschnittliche Einkommen der Hauer an der Ruhr stets höher als das in anderen Revieren. Die Ursache liegt u.a. darin, daß die Lohnrunden im deutschen Steinkohlenbergbau stets im Ruhrgebiet beginnen und in anderen Revieren mit einer zeitlichen Verzögerung folgen. Nur in den Jahren 1959 und 1960 lag das durchschnittliche Einkommen der Hauer im Aachener Revier über dem des Ruhrreviers.

Einen Überblick über die Entwicklung der Leistungslöhne für Hauer des Ruhrreviers vermittelt die folgende Tabelle. In ihr ist der Einfluß der Einkommensverluste durch Feierschichten ausgeschaltet. Die Lohnentwicklung ist im wesentlichen durch die erreichten Lohnerhöhungen beeinflußt worden. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der 1958 und 1959 erreichte Fortschritt weit mehr auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die in früheren Jahren erreicht oder geplant waren, als auf neue lohnpolitische Initiativen in diesen Jahren. Die Bergarbei-

Tabelle: Entwicklung des Tarif- und Leistungslohnes für Hauer im Ruhrgebiet (in DM)[244]

| Jahres-durchschnitt | Hauerdurchschnittslohn bei normaler Arbeitsleistung (Tariflohn) | Hauerleistungslohn im Durchschnitt jeder Schachtanlage an der Ruhr | Leistungslohn über dem Tariflohn (in Prozent) |
|---|---|---|---|
| 1955 | 17,72 | 20,30 | 14,75 |
| 1956 | 19,95 | 23,21 | 16,34 |
| 1957 | 20,20 | 25,21 | 24,80 |
| 1958 | 20,20 | 25,39 | 25,69 |
| 1959 | 22,60 | 26,15 | 15,70 |
| 1960 | 24,49 | 27,69 | 13,06 |
| 1961 | 26,16 | 30,13 | 15,17 |
| 1962 | 27,74 | 32,70 | 17,88 |
| 1963 | 28,87 | 34,86 | 20,75 |

244) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 335.

tergewerkschaft war in diesem Zeitraum mehr bestrebt, eine Garantie des Lohnes als eine Lohnerhöhung zu erreichen.

Die Entwicklung der Tariflöhne kann jedoch nur in Zusammenhang mit der Arbeitszeitregelung im Ruhrbergbau verstanden werden. In den Jahren bis 1958 erfolgte die Arbeitszeitverkürzung im Bergbau mit vollem Lohnausgleich durch die Gewährung von bezahlten Ruhetagen ohne Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und ohne Erhöhung der Tariflöhne, während in der übrigen Wirtschaft die Arbeitszeitverkürzung mit einer entsprechenden Erhöhung der Stundenlöhne verbunden war, um den vollen Lohnausgleich zu erreichen. Wären z.B. die Ruhetage in den Jahren 1957 und 1958 unbezahlt geblieben, hätte man die Lohnsätze an der Ruhr bedeutend anheben müssen, um den vollen Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung herzustellen.

Mit der Einführung der Fünftagewoche im Ruhrgebiet ab 1. Mai 1959 wurde jedoch die Bezahlung der Ruhetage aufgehoben. Die früheren bezahlten 12 Ruhetage und die ab Mai 1959 bezahlten 2 Ruhetage der ersten Stufe des Lohnausgleichs wurden durch eine entsprechende Lohnanhebung in die Tariflöhne einbezogen. Gleichzeitig verlängerte sich die Schichtzeit für Hauer um 1/2 Stunde, so daß die Schichtlöhne auch auf Grund der erzielten Mehrleistung anstiegen.

Berücksichtigt man diese Überlegungen, so sind die Löhne in vorstehender Tabelle bis 1958 zu niedrig und für die Jahre 1959 und 1960 zu hoch ausgewiesen. Daraus läßt sich ein geringerer Anstieg der Hauerlöhne in den ersten Jahren der Kohlenkrise errechnen.

Eine interessante Entwicklung weist die prozentuale Veränderung des Hauerleistungslohnes im Vergleich zum Hauertariflohn auf, die seit der Krise ständig rückläufig war und erst ab 1961 wieder anstieg. Die Entwicklung deutet einmal auf eine schärfere Gedinge-

kalkulation hin; zum anderen ist sie auf den Rückgang der übertariflich gezahlten Löhne zurückzuführen. Erst mit dem ständig zunehmenden Mangel an Hauern stiegen auch die übertariflichen Löhne wieder an.
Die IG Bergbau hat bei ihren tarifpolitischen Auseinandersetzungen mit dem Unternehmensverband Ruhrbergbau keinen Zweifel daran gelassen, daß ihre lohn- und arbeitszeitpolitischen Forderungen wesentlich höher gewesen wären, wenn der Steinkohlenbergbau nicht von einem strukturellen Wandel betroffen wäre. Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf das Einkommen der Bergarbeiter lassen sich daher besonders deutlich durch einen Lohnvergleich zwischen dem Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes und anderer Industriezweige darstellen.

Ein Vergleich der Bergarbeiterlöhne mit den Löhnen der Buchdrucker, die mit die höchsten Löhne haben, ist wenig sinnvoll, obwohl der Spitzenlohn der Untertagearbeiter dann erreicht ist, wenn sie die Löhne jedes Wirtschaftszweiges eines Landes überschreiten. In der gewerkschaftlichen Praxis ist jedoch "die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala dann für gegeben anzusehen, wenn die Bruttowochenverdienste im Steinkohlenbergbau .... über den Bruttowochenverdiensten der männlichen Arbeiter in der eisenschaffenden Industrie ...."[245] liegen. Zu diesem Ergebnis führte eine Aussprache über die Messung der Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala, die im Frühjahr 1962 zwischen den Tarifpartnern stattfand.[246] Ein wirksamer Vergleich wird allerdings durch methodische Schwierigkeiten beeinträchtigt. Bis zum 1. Januar 1959 war ein Vergleich der einzelnen Löhne überhaupt nicht möglich. Erst seit diesem Zeitpunkt werden die Verdienste im Bergbau in der amtlichen Lohnstatistik so ausgewiesen, daß ein Vergleich mit den Löhnen in der

245) Berk van, Karl: Die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken 1963, 3/S. 80.
246) dto.

übrigen Industrie, vor allem mit den Löhnen der eisenschaffenden Industrie, gegeben ist. Die Lohnstatistik erfaßt nicht die Verdienste der Lehrlinge und Anlernlinge sowie der Arbeiter, die im Monat länger als 3 Tage krankgefeiert haben.[247)]

Bei einem Lohnvergleich ist zu berücksichtigen, daß die Verdienste der Bergarbeiter die Bergmannsprämie einschließen. Diese ist zwar kein Lohnbestandteil, fließt dem Bergarbeiter unter Tage jedoch als Geldbetrag für jede voll verfahrene Schicht zu und ist somit dem Einkommen zuzurechnen. Die Verdienste der Bergarbeiter enthalten außer weiteren Einkommensbestandteilen wie Wohnungsgeld usw., die auch in den Einkommen anderer Industriearbeiter enthalten sind, den Preisunterschied für den verbilligten Hausbrand. In anderen Industriezweigen ist der Wert der Sachbezüge nicht in den Verdiensten enthalten.

Der Vergleich der Stunden-, Wochen- oder Monatsverdienste wird besonders erschwert durch unterschiedliche Arbeitszeiten und die Berechnung des Lohnausgleichs bei Arbeitszeitverkürzungen in den einzelnen Industriezweigen.

Im Unterschied zur übrigen Industrie, in der die Arbeitszeitverkürzung durch eine entsprechende Erhöhung der Stundenlöhne ausgeglichen wurde, erfolgte im Bergbau die Arbeitszeitverkürzung bis zum Jahre 1958 mit vollem Lohnausgleich durch Gewährung bezahlter Ruhetage ohne Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und ohne Erhöhung der Stundenlöhne. Mit der Einführung der Fünftagewoche im Bergbau ab 1. Mai 1959 wurde die Bezahlung der Ruhetage aufgehoben und durch eine entsprechende Lohnerhöhung ausgeglichen. Seit dieser Regelung hat sich der Vergleich wesentlich vereinfacht.

---

247) Vergl.: Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1955 bis 1957, Essen 1958, S. 59

Der Lohnvergleich mit der eisenschaffenden Industrie wird jedoch durch die unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit in den Wochen erschwert, in denen ein Feiertag auf einen Wochentag fällt. Für Arbeitnehmer des Bergbaus und der eisenschaffenden Industrie besteht zwar die Fünftagewoche. Fällt jedoch ein Feiertag auf einen Werktag, so wird dieser Feiertag in beiden Industriezweigen bezahlt. Während die Arbeitnehmer der eisenschaffenden Industrie dann aber nur 4 Tage in der betreffenden Woche arbeiten, wird im Bergbau dann an 5 Tagen gearbeitet.[248] In den Wochen bzw. Monaten, in denen ein Feiertag auf einen Wochentag fällt, wird daher der Wochen- bzw. Monatsverdienst der Bergarbeiter zu hoch ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der methodischen Vorbehalte zeigt ein Vergleich der Bruttowochenverdienste der Bergarbeiter des Ruhrbergbaus mit denen der männlichen Arbeiter in der Industrie (ohne Bergbau) in Nordrhein-Westfalen, daß sich der Abstand seit Beginn der Kohlenkrise immer mehr zu ungunsten der Bergarbeiter verringert hat.

Der Abstand verminderte sich von 20,4 % im Jahre 1957 auf 5,4 % im Jahre 1963. Ob die geringfügige Vergrößerung des Abstandes im Jahre 1963 die rückläufige Entwicklung beenden wird, wird u.a. von der zukünftigen Lohnentwicklung im Bergbau und in den übrigen Wirtschaftsbereichen abhängen.

Die Annäherung der Bruttowochenverdienste der Bergarbeiter an die der Arbeiter der übrigen Industrie beruht im wesentlichen auf dem Zurückbleiben der tariflichen Lohnerhöhungen im Steinkohlenbergbau gegenüber den Lohnerhöhungen in der übrigen Wirtschaft.

Ebenfalls hat sich der Abstand zwischen den Bruttowochenverdiensten der Untertagearbeiter im Steinkohlenbergbau zu den Verdiensten der männlichen Arbeiter

---

248) Eine Ausnahmeregelung besteht für die Arbeitnehmer des Bergbaus am 1. Mai.

der männlichen Arbeitnehmer in der Eisenschaffenden Industrie und in der Industrie ohne Bergbau in NRW 249)

| Jahr | Wochenverdienste (in DM) | | | | Abstand (i.v.H.) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Steinkohlenbergbau | | Eisenschaff. Industrie | Industrie ohne Bergbau | unter Tage gegenüber | | unter und über Tage gegenüber | |
| | unter Tage | unter und über Tage | | | Eisenschaff. Industrie | Industrie ohne Bergbau | Eisenschaff. Industrie | Industrie ohne Bergbau |
| 1956 | 140,81 | 132,29 | 133,32 | 110,92 | + 5,6 | + 26,9 | - 0,8 | + 19,3 |
| 1957 | 149,49 | 139,95 | 135,57 | 116,23 | + 10,3 | + 28,6 | + 3,2 | + 20,4 |
| 1958 | 149,44 | 141,28 | 136,20 | 120,60 | + 9,7 | + 23,9 | + 3,7 | + 17,1 |
| 1959 | 148,12 | 140,82 | 146,33 | 126,36 | + 1,2 | + 17,2 | - 3,8 | + 11,4 |
| 1960 | 158,63 | 149,35 | 161,12 | 138,51 | - 1,5 | + 14,5 | - 7,3 | + 7,8 |
| 1961 | 175,49 | 164,82 | 172,43 | 153,84 | + 1,8 | + 14,1 | - 4,4 | + 7,1 |
| 1962 | 188,17 | 175,94 | 183,30 | 168,07 | + 2,7 | + 12,0 | - 4,0 | + 4,7 |
| 1963 | 202,21 | 188,80 | 191,01 | 179,17 | + 5,9 | + 12,9 | - 1,2 | + 5,4 |

249) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 340.

in der übrigen Industrie seit der Kohlenkrise von 28,6 % bis auf über die Hälfte (12,9 %) im Jahre 196 verringert. Mit 12,9 % ist der Abstand jedoch doppel hoch wie der Abstand der Übertage- und Untertagearbe ter zusammen gegenüber der übrigen Industrie (5,4 %) Der Abstand hat sich seit 1957 auch nicht so stark verringert wie der der Untertage- und Übertagearbeit zusammen.

Von größerer Bedeutung ist der Vergleich mit den Bru wochenverdiensten der männlichen Arbeiter in der eis schaffenden Industrie, weil hieran die Spitzenstellu der Bergleute in der Lohnskala gemessen wird.

Wie aus der vorhergehenden Tabelle hervorgeht, war die Spitzenstellung in den Jahren 1957 und 1958 vor- handen, ging dann allerdings in den folgenden Jahren verloren und konnte bis zur Gegenwart noch nicht wie der sichergestellt werden.

Setzt man dagegen nur die Bruttowochenverdienste der Untertagearbeiter in Beziehung zu den Verdiensten de eisenschaffenden Industrie, so lagen die Einkommen der Untertagearbeiter mit Ausnahme des Jahres 1960 stets über denen der Arbeiter in der eisenschaffende Industrie. Allerdings muß hierbei beachtet werden, daß die Verdienste in den Jahren 1958 und 1959 durch Feierschichten stark beeinflußt worden sind. Das schlechte Ergebnis des Jahres 1960 ist vor allem auf die wenig erfolgreiche gewerkschaftliche Lohnpolitik von 1959 bis Mitte 1960 zurückzuführen. Erst zum 1. tober 1960 konnte eine nominelle Lohnerhöhung von 4, (effektiv 7,45 %) durchgesetzt werden.

Mit Ausnahme des Jahres 1960 konnte somit stets die Spitzenstellung der Untertagearbeiter gesichert werd Die eisenschaffende Industrie kann aber nur dann als Vergleich zur Messung der Spitzenstellung herangezog werden, wenn man die unterschiedliche Belegschafts- struktur der beiden Industriezweige berücksichtigt.

Im Jahre 1961 lag der Anteil der Leistungsgruppe I (Facharbeiter) an der gesamten Untertagebelegschaft des Steinkohlenbergbaus mit 85,3 % beträchtlich über dem der eisenschaffenden Industrie mit 28,4 %. Bei gleichem Anteil der Leistungsgruppe I in beiden Wirtschaftszweigen wäre die Spitzenstellung der Untertagearbeiter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verlorengegangen.

Ein Vergleich der Bruttowochenverdienste der Facharbeiter im Steinkohlenbergbau mit den Verdiensten der Facharbeiter (jeweils Leistungsgruppe I) in der eisenschaffenden Industrie dürfte stets zu ungunsten der Untertage-Facharbeiter ausfallen.[250]

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ein Einfluß der Kohlenkrise auf die Einkommensentwicklung der Bergarbeiter im Ruhrgebiet deutlich zu erkennen ist. Als Folge der Feierschichten ging das Monatseinkommen der Hauer in den Jahren 1958 und 1959 absolut zurück.[251] Aber auch in den folgenden Jahren hat sich der Einkommensanstieg der Bergarbeiter merklich abgeflacht. Die Spitzenstellung der Bergarbeiter in der Einkommenspyramide ist während der Kohlenkrise verlorengegangen, dagegen konnte die Spitzenstellung der Untertagearbeiter (mit Ausnahme des Jahres 1960) gehalten werden. Bei Berücksichtigung der Belegschaftsstruktur in der eisenschaffenden Industrie und im Steinkohlenbergbau ist auch die Spitzenstellung der Untertagearbeiter verlorengegangen.[252]

---

250) Angaben über die durchschnittlichen Wochenverdienste der Lohngruppe I in beiden Wirtschaftszweigen liegen zwar nicht vor. Aus dem vorhandenen Material läßt sich jedoch die oben gemachte Schlußfolgerung ziehen.

251) Inwiefern dieser Verlust durch den Härteausgleich wieder ausgeglichen wird, läßt sich nicht feststellen.

252) Im Vergleich zu den Löhnen der Buchdrucker kommt den Untertagearbeitern ohnehin nicht mehr die Spitzenstellung zu.

## Abschnitt 2: Die sozialen Folgen von Zechenstillegun für die betroffene Belegschaft

### I. Der unmittelbare Anlaß von Zechenstillegungen

Die unterschiedliche Beschaffenheit der Kohlenvorkom men hinsichtlich Flözmächtigkeit, Teufe, Gas- und Wa gehalt, Steigung und Verwerfung der Flöze bedingt ei natürliches Kostengefälle der Steinkohlenbergwerke. Mangel an Steinkohle erforderte bis zur Jahreswende 1957/58 auch die Förderung von Kohle aus Zechen, die mit einem Verlust abschlossen, der jedoch durch den winn anderer, zum Konzern gehörender Bergwerke ausge glichen wurde.

Der Nachfrageänderung auf dem Energiemarkt begegnete die Unternehmer im Bergbau zunächst mit der Aufhaldu der Kohle bei gleichbleibender Förderung. Die Kohlen halden banden jedoch erhebliche liquide Mittel und v ursachten Kosten, die die laufende Förderung immer stärker belasteten. Den kostensteigernden Tendenzen begegneten die Unternehmer durch Mechanisierung und Konzentration des Abbaus unter Tage und durch Zusamme legung von Übertageanlagen.

Diese Bemühungen fanden ihre Grenze im Kostenminimum, das bei gegebenem Stand der Technik durch die geologi schen Gegebenheiten bestimmt ist. Können trotz aller Bemühungen kurzfristig die variablen und ein Teil den fixen Kosten nicht gedeckt werden, so ist die Zeche zur Fördereinstellung gezwungen. Ein Verlustausgleich wird dann von den Gesellschaften während des Struktur wandels nicht mehr vorgenommen, wenn langfristig die Kosten nicht mehr gedeckt werden können und notwendig Rationalisierungsmaßnahmen der noch mit Gewinn förder den Anlagen gefährdet werden.[253)]

253) Daß hierbei auch Zechen mit hoher Schichtleistun stillgelegt werden können, zeigt die vorsorglich zur Stillegung angemeldete Zeche Kaiserstuhl der Hoesch AG, die eine Schichtleistung von 3,1 t je Mann und Schicht aufweist.

Mehrere dieser Bergwerke, die schon Jahre vor Ausbruch der Kohlenkrise mit Verlust abschlossen, stellten bereits in der 1. Phase des Strukturwandels die Förderung ein. Die Sanierung solcher Bergwerkskonzerne darf nicht allein unter dem negativen Gesichtspunkt der Kapazitätseinschränkung gesehen werden. Sie hat eine Verlegung des Einsatzes von Produktionsfaktoren an die Stelle des höchsten Ertrages zur Folge und bedeutet in der Regel eine Verlagerung der Förderung auf die produktiveren Anlagen. Allerdings kann nicht erwartet werden, daß der durch die Stillegung entstehende Förderausfall durch die Mehrförderung der übrigen Anlagen völlig kompensiert wird. Das wäre schon absatzpolitisch gar nicht erwünscht.
Ein Teil dieser Zechenstillegungen war unter ertragsmäßigen Gesichtspunkten erforderlich und stellt in erster Linie eine Rationalisierungsmaßnahme dar. Zu diesen Stillegungen gehören u.a. Zechen der Gelsenkirchener Bergwerks AG und der Harpener Bergwerks AG.

1. Der Beschäftigungsgrad sinkt

Mit dem Erreichen der Haldenkapazität mußte zwangsläufig die Förderung eingeschränkt werden. Um die Förderung vorübergehenden Absatzschwankungen anzupassen, können Feierschichten eingelegt werden. Zu dieser Maßnahme schritten die Bergbauunternehmen vor allem in den ersten Jahren der Kohlenkrise. Diese quantitative Förderanpassung ist nicht etwa auf ein Konservierungsdenken zurückzuführen, das in diesem Zusammenhang den Unternehmern des Bergbaus häufig vorgeworfen wird, sondern auf die Unklarheit über die weitere energiepolitische Entwicklung und die weit verbreitete Unkenntnis der Ursachen und Zusammenhänge der Kohlenkrise.
Als Folge des durch die Feierschichten bedingten Rückgangs der Förderung erhöhte sich immer mehr die Differenz zwischen dem Fördervermögen der Anlagen und der tatsächlich erreichten Förderung. Als Meßwert dieser

Differenz dient der Beschäftigungsgrad, der das proz
tuale Verhältnis des tatsächlichen zum möglichen ode
maximalen Leistungsvermögen angibt.[254]
Ein Rückgang der Förderung ist daher stets mit einer
Verschlechterung des Beschäftigungsgrades verbunden.
Bezieht man die Kosten einer Zeiteinheit auf die Förd
rung, die in dieser Zeit erbracht wird (Kosten je mö
lich verwertbare Förderung), so steigen die Gesamt-
kosten je Tonne verwertbarer Förderung umso mehr, je
höher der Fixkostenanteil an den Gesamtkosten ist. J
Verschlechterung des Beschäftigungsgrades hat demnac
eine Erhöhung der Kosten/t zur Folge. Da im Steinkoh
bergbau der Fixkostenanteil besonders hoch ist, ist
jeder Veränderung des Beschäftigungsgrades eine erhe
liche Kostensteigerung je Tonne verwertbarer Förderu
verbunden. Diese Wirkung trat bei jedem Steinkohlenb
werk auf, dessen Förderung als Folge von Feierschicht
zurückging. Berechnungen haben ergeben, daß sich bei
monatlich einer Feierschicht im Ruhrgebiet die Koste
je geförderte Tonne Kohle durchschnittlich um 1,20 DM
erhöhen.[255] Bergwerke, die mit einem Gewinn abschlo
sen, konnten jedoch bei einem wesentlich ungünstigere
Beschäftigungsgrad weiterbetrieben werden als solche
Unternehmen, die bereits nahe der Verlustgrenze oder
gar darunter Kohle förderten. Dieser ungünstigere Be-
schäftigungsgrad ist letzten Endes auf den Absatzmang
zurückzuführen.
Als weitere Ursache einer Verschlechterung des Beschä
gungsgrades ist der in den letzten Jahren immer stärk
sich bemerkbar machende Mangel an leistungsfähigen Ar
beitskräften zu nennen.

---

254) Das tatsächliche Leistungsvermögen ist im Bergba
die tatsächlich erreichte tägliche verwertbare
Förderung, das mögliche Leistungsvermögen die Ka
pazität, die den engsten Querschnitt der ganzen
Anlage darstellt.
255) Vergl.: Strouke, H., a.a.O., S. 232.

Die Kostensteigerungen lassen sich durch die Zechenleitungen nur dadurch aufhalten, daß neue optimale Beschäftigungsgrade geschaffen werden. Im Bergbau ist jedoch die Anpassung der möglichen an die tatsächliche Förderung durch kontinuierliche Kapazitätsschnitte fast ganz ausgeschlossen. Vor allem das Grubengebäude kann nicht allmählich und in kleinen Einheiten reduziert werden. Zwar bestehen durchaus Möglichkeiten der Förderanpassung, vor allem im Übertagebereich; dabei bleiben aber alle Kosten der Unterhaltung, Bewetterung usw. des Grubengebäudes bestehen. Eine Anpassung im Untertagebereich wird stets mit einer Verkleinerung des Grubengebäudes und damit zumindest mit einer Aufgabe von Feldesteilen oder von ganzen Baufeldern verbunden sein. Vielfach stehen Maßnahmen zur Einschränkung des Grubengebäudes mit Bestrebungen zur Leistungssteigerung im Widerspruch, weil leistungsfähige oder sortenmäßig günstige Betriebspunkte weit außerhalb eines Schachtbaufeldes liegen, hierfür aber ein umfangreiches Grubengebäude erhalten bleiben muß, um aus diesen Abbaubetriebspunkten fördern zu können.

Stillegungen und Teilstillegungen werden von den Unternehmensleitungen zur Erreichung neuer optimaler Beschäftigungsgrade vorgenommen, wenn andere Maßnahmen ungeeignet oder erschöpft sind. Die Erfahrungen bei bisherigen Zechenschließungen haben jedoch gezeigt, daß oft ein großer Teil der zu verlegenden Belegschaften aus dem Bergbau abwanderte. Durch Stillegungsmaßnahmen gingen demnach dem Bergbau weitere wertvolle Arbeitskräfte verloren. Besonders problematisch erscheinen Stillegungen solcher Zechen, die auf Grund des ständig sinkenden Beschäftigungsgrades - hervorgerufen durch den Belegschaftsschwund - vorgenommen werden. Die Verlegung der Restbelegschaft dient dann dazu, den Arbeitskräftemangel der übrigen Bergwerke der gleichen Gesellschaft zu beheben. In den meisten Fällen wandern dann große

Teile der leistungsfähigen Jahrgänge der Belegschaft
aus dem Bergbau überhaupt ab oder wechseln zu Zechen
die sich in der Nähe des stillzulegenden Bergwerks b
finden, wenn die für die Aufnahme der zu verlegenden
Bergleute vorgesehene Zeche in größerer Entfernung l
Als Beispiel sei die Stillegung der Zeche Prinz Rege
der Bochumer Bergbau AG genannt, die früher als vorg
sehen die Förderung endgültig einstellen mußte, da
nicht mehr die erforderlichen Untertagearbeiter zur
Fortführung der notwendigen Auslaufarbeiten zur Ver-
fügung standen. Im Dezember 1959 wurde der Stillegun
schluß der Belegschaft bekanntgegeben. Im gleichen M
nat wanderten von den Untertagearbeitern 70 ab, im J
ar 1960 waren es schon 230 und im Februar 350.

2. Der Betrieb gehört zu den Grenzzechen des betreff
den Unternehmens

Die Kostenstruktur einer Zeche hängt jedoch nicht al
vom Beschäftigungsgrad ab. Abweichungen vom technisch
Produktivitätsmaximum können durch die geologischen
Verhältnisse des Abbaus bestimmt sein, von den Transp
kosten auf Grund eines weitverzweigten Grubengebäudes
vom Förderprogramm[256] usw. abhängen. Das Kostengefäl
entscheidet darüber, welche von mehreren Zechen eines
Unternehmens zu den Grenzzechen zählt.[257] In der Zeit
der Kohlenmangellage wurde auch die Kohle des Grenz-
betriebes gefördert. Die Grenzzeche wird in der Regel
dann zur Stillegung ausgewählt, wenn durch einen lang
fristigen Absatzrückgang, wie er in der Strukturkrise
besteht, eine quantitative Anpassung erforderlich ist.
Dabei ist es durchaus möglich, daß auch die Grenzzech
noch mit einem Gewinn fördert und ein Arbeitskräftema
gel für das betreffende Unternehmen nicht besteht, we

256) Das bergbauliche Förderprogramm ist nicht identi
mit dem industriellen Produktionsprogramm, sonde
ist durch den Sortenanfall an Kohle bestimmt.
257) Dieser Begriff ist nicht identisch mit dem der m
dernen Kostentheorie. Er besagt, daß eine Zeche
kostenmäßig die schlechteste von mehreren des
gleichen Unternehmens ist.

es z.B. durch hohe übertarifliche Leistungen eine Abwanderung der Belegschaft verhindert. Aber selbst dann wäre eine Förderanpassung erforderlich, wenn es dem Bergbau gelänge, seine (einheitlichen) Preise denjenigen der Konkurrenten anzupassen. Wie im ersten Teil der Arbeit dargelegt wurde, ist auch dann eine Substitution von Kohle durch andere Energieträger nicht aufzuhalten, wenn Preisgleichheit der Energieträger besteht.
Für die einzelnen Bergbaugesellschaften ergeben sich vor allem Überlegungen, den Grenzbetrieb stillzulegen, wenn dieser keine Rationalisierungsmöglichkeiten mehr bietet und alle Rationalisierungsbemühungen auf die übrigen Zechen konzentriert werden müssen.
Die Stillegung dieser Grenzzechen wird vor allem bei den Konzernen erleichtert, die durch einen Verbund mit der Chemie oder dem Mineralöl gute Kompensationsmöglichkeiten für die aufzugebende Kapazität besitzen. So nahm Rheinpreußen / Deutsche Erdöl AG als erster Kohlenkonzern im Ruhrgebiet eine umfassende Anpassung der Förderung durch endgültige Kapazitätsstillegungen vor. Auch die Stillegungen innerhalb der Gelsenkirchener Bergwerks-AG sind durch Konzernverflechtungen mit dem Mineralölsektor erleichtert worden.
Bei Entscheidungen über die endgültige Stillegung eines Kohlenbergwerks berücksichtigen die Unternehmensleitungen auch durchaus die zukünftige Energienachfrage und das Auftreten neuer Konkurrenzenergieträger. So erfolgte z.B. der Beschluß des Vorstandes der Harpener Bergbau AG über die Schließung der Zeche Dorstfeld unter Berücksichtigung der Erdgasfunde in Holland. Stellvertretend für andere Gesellschaften soll aus der Aufsichtsratsvorlage über die Stillegung dieser Zeche zitiert werden: "Ein neues Problem ist durch die Erdgasfunde in Holland entstanden .... Wenn davon auch nur eine kleine Menge in den nächsten Jahren auf den deutschen Markt kommt, so ist doch einschließlich

der zusätzlichen Erdölmenge mit einem wachsenden höheren Angebot anderer Energielieferer zu rechnen .... Selbst wenn dieser Druck durch entsprechende Drosselung der Einfuhren verringert werden kann, bleibt die dringende Notwendigkeit, zur Auffangung weiterer wirtschaftlicher Belastungen vorausschauend und energisch zu rationalisieren."[258] Diese Begründung ist durchaus typisch für andere Unternehmen, die etwa seit 1960 Stillegungen vornahmen.

II. Das sozialpsychologische Klima bei Zechenstillegungen unter der betroffenen Belegschaft

Neben den wirtschaftlichen, technischen und administrativen Faktoren spielt bei einer Zechenstillegung das betroffene Belegschaftsmitglied als Individuum und als Gruppe eine bedeutende Rolle. Während die soziale Seite noch einigermaßen meßbar ist und daher vorausschauend mit einer Stillegung geplant werden kann, ist die psychologische Seite, die mit der sozialen eng verbunden ist, wesentlich schwerer zu erfassen. Im Laufe der empirischen Untersuchungen über die Auswirkungen konkreter Zechenstillegungen konnte wiederholt festgestellt werden, daß geplante Umstellungen an den Reaktionen der Bergarbeiter und deren Familien zu scheitern drohten, weil das sozialpsychische Verhalten der Gruppe und des Individuums im Falle einer Bergwerksschließung weitgehend unbekannt war. Trat dann aber ein Widerstand gegen die betrieblicherseits geplante Maßnahme auf, stand die Führungsspitze des Unternehmens diesen Reaktionen ratlos, in einigen Fällen sogar entschlußlos gegenüber. Nichts kann das psychologische Klima und die geplanten Maßnahmen bei einer beabsichtigten Einstellung des Grubenbetriebes mehr gefährden als ein unausgeglichenes und zögerndes Verhalten der Unternehmensleitung, der Gewerkschaft oder des Betriebsrates. Bei

258) Aufsichtsratsvorlage der Harpener Bergbau AG vom 20.9.1963.

einem solchen Verhalten haben die Arbeitnehmer das Gefühl, daß sich Widerstand lohnt und bereits getroffene Entscheidungen in Frage gestellt werden können. Dabei lösen Betriebsstillegungen einen durchaus normalen psychologischen Widerstand jedes Betroffenen aus, der beim Bergarbeiter durch das Arbeitsmilieu noch potenziert wird. Die bergmännische Arbeit ist bedingt durch die Eigenart des Bergbaus im allgemeinen und die ungünstige geologische Struktur des heimischen Steinkohlenbergbaus im besonderen, die nicht in gleichem Umfang wie in den USA den Einsatz arbeitskräftesparender Großmaschinen zuläßt. Dadurch wird die bergmännische Tätigkeit mit keiner Arbeit in einem anderen Industriezweig vergleichbar, von der die Gewerkschaft behauptet, sie stehe noch im "vorindustriellen Raum".[259]
Die Lagerstätten erfordern teilweise noch eine Arbeit auf engstem Raum, die oft in gebückter, knieender oder gar liegender Haltung vorgenommen werden muß. Die Tätigkeit muß bei künstlichem Licht, oft in wechselndkalter und warmer Zugluft, bei Feuchtigkeit, Nässe und unter Staubeinwirkung vorgenommen werden. Zu den schwierigen Arbeitsbedingungen kommt die hohe Unfallgefahr, die in einer Spannung zum Ausdruck kommt, deren Äußerung eine ständig mit Flüchen gespickte Sprache ist. Dieses Arbeitsmilieu ist aber keineswegs mit einer negativen Einstellung des Bergarbeiters zu seiner Tätigkeit verbunden.
Der Untertagearbeiter empfindet die Arbeit als täglichen Kampf mit der Natur (dem "Berg"). Aufmerksamkeit, Verantwortung, verhältnismäßig große individuelle Gestaltungsfreiheit bei der Arbeit, Kameradschaft und wechselnde Bedingungen der Umwelt sind die Attribute einer Tätigkeit, die gern mit der eines Frontsoldaten verglichen wird.[260] Sie hat diesem Beruf ein gewisses

259) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O., S. 387.
260) Deutlich kommt der Vergleich in der Bezeichnung "Kohlenfront" zum Ausdruck.

Ansehen verliehen, das die Bergarbeiter in ihren eige
Vorstellungen trotz der schmutzigen Arbeit aufwertet
und bisher an ihren Stand gebunden hat. Der Bergmann
gehört auch noch den wenigen Berufen an, bei denen da
Produkt von der Gewinnung bis zum Verbrauch leicht zu
verfolgen ist. Die fortschreitende Gewinnung ist den
Untertagearbeitern stets gegenwärtig. Sie können ihre
Arbeitsablauf und die Zusammenarbeit mit der übrigen
Untertagebelegschaft besser verfolgen und überblicken
als in anderen Wirtschaftszweigen. Dem Bergarbeiter i
einerseits ständig gegenwärtig, mit welcher Mühe die
Kohle gewonnen wird. Andererseits ist ihm die bis vor
kurzem bestehende, scheinbar nicht zu ersetzende Ver-
wendungsmöglichkeit der Kohle bekannt. In seiner Vor-
stellung ist daher die Stillegung eines Bergwerks mit
"Verschleuderung von Naturreichtum" verbunden.
Das konservierende Denken des Bergmanns ist aber auch
durch seine Vorstellung von der Struktur des Bergwerk
eigentums zu erklären. Weit verbreitet ist seine Vor-
stellung, auf die Kohlenvorräte hat der Unternehmer
kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht. Diese
Überzeugung, verbunden mit der Eigenart der Bergmanns
arbeit, hat bei ihm eine Vorstellung erhalten, die
sonst nur noch beim Landwirt anzutreffen ist. Deutlich
kommt dies in der geläufigen Redewendung des Bergmanns
von "seinem Pütt" zum Ausdruck. Abneigung gegen die
schweren Arbeitsbedingungen und Verbundenheit mit dem
Produkt und der Arbeit[261] äußern sich im Falle einer
Stillegung ausnahmslos in den auf die Erhaltung des Be
stehenden gerichteten Reaktionen der Belegschaften.

Während der Untersuchungen konnte immer wieder festge
stellt werden, wie weit verbreitet die Furcht vor ein
Arbeitslosigkeit ist. Vor allem in den Jahren 1958 und

---

261) Sehr treffend drückte in einem Gespräch ein Kumpe
diese Einstellung mit dem Satz aus, die Beziehung
des Bergmanns zu seiner Tätigkeit komme einer
Haß-Liebe gleich.

und 1959 nahm im Falle einer Zechenstillegung diese verborgene Furcht plötzlich wieder Gestalt an. Seit 1960 ist aber der Widerstand gegen eine Zechenschliessung nicht mehr auf diese Existenzangst zurückzuführen, obwohl vereinzelt von Agitatoren versucht wird, eine Angst mit dem Argument zu schüren, die Stillegungen induzieren verdeckte und offene Freisetzungen, die irgendwann einmal zu Arbeitslosigkeit führen würden.[262] Schon hier sei bemerkt, daß die Vorstellung von dieser Entwicklung mit ein Grund ist, der zu der Abwanderung der Bergleute aus dem Bergbau führt.

Überhaupt sind die Bergleute nur mangelhaft über die wirtschaftlichen Ursachen der Kohlenkrise informiert. In der Betriebsversammlung, in der der Belegschaft der Stillegungsbeschluß erläutert wird, führt der Vorstandsvorsitzende in der Regel nur betriebliche Gründe der Fördereinstellung an, ohne auch nur den tiefgreifenden Wandel auf dem Energiemarkt anzudeuten. Die Bergleute leben in einer mehr oder minder abgeschlossenen Arbeitswelt und haben den Eindruck, Spielball irgendwelcher feindlichen Kräfte zu sein, die einmal in dem Arbeitgeber, zum anderen in der Regierung und vereinzelt auch in der EGKS erblickt werden. In der Vorstellungswelt des Bergmanns ist die Stillegung eindeutig eine Maßnahme, die sich nur gegen ihn richten kann und seine Auflehnung geradezu herausfordern muß. Das kommt in leidenschaftlichen und heftigen Reaktionen zum Ausdruck, die sich auch manchmal gegen den Betriebsrat richten, dem in diesen Fällen dann Unfähigkeit und nicht rechtzeitige Unterrichtung vorgeworfen wird. Es konnte in fast allen Stillegungsfällen festgestellt werden, daß die Empörung der Belegschaft gegen die

---

262) Verdeckte Freisetzung: Der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz in dem stillgelegten Betrieb verliert, wird in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens weiterbeschäftigt. Offene Freisetzung: Der Arbeitnehmer wird entlassen und bleibt entweder arbeitslos oder findet eine andere Arbeit.

Fördereinstellung und eine eventuell aufkommende Kri-
tik an dem Betriebsrat von diesem auf den Betriebsver
sammlungen geschickt auf die Bundesregierung abgelei-
tet wurde.[263]

In einer Situation des psychologischen Widerstandes fallen alle Bemerkungen, die diesen Widerstand unter-
stützen oder aktivieren, auf fruchtbaren Boden. So ko
te wiederholt festgestellt werden, daß Gerüchte, Halb
wahrheiten und durchaus erkennbare Unwahrheiten von B
legschaftsangehörigen aufgegriffen und weiterverbreit
wurden, weil sie den eigenen Vorstellungen oder Über-
zeugungen entsprachen. In "normalen" Zeiten wäre dies
Gerüchten sicherlich keine Beachtung geschenkt worden

Besonders zahlreiche Gerüchte entstanden um Mietsange
legenheiten, die Werkswohnungen betrafen, und um die Höhe der Verdienstmöglichkeiten angeblicher Angebote außerhalb des Bergbaus. In mühsamer Arbeit ist diesen
Gerüchten nachgegangen worden, die sich aber entweder
gar nicht bestätigten oder übertrieben und entstellt
weiterverbreitet wurden. Es bedurfte oft beschwörende
Appelle durch Unternehmensleitung, Arbeitsdirektor un
Betriebsrat, um diese Gerüchte zu zerstören. Besonder
negative Auswirkungen vermögen Gerüchte bei älteren
Bergleuten hervorzurufen. Das Gefühl, nach jahrzehnte
langer schwerster Arbeit unter Tage plötzlich nicht nur
den Arbeitsplatz zu verlieren, sondern auch nicht meh
verlegt zu werden, äußert sich stets in der Redewen-
dung, nunmehr "zum alten Eisen" zu gehören, das "aus-
gedient" hat und folglich "verheizt" wird. Während di
jüngeren Arbeitskräfte selbstbewußter auftreten, führ
die Einstellung der älteren Bergleute oft zu Resignat

263) In einigen Fällen nahmen die Betriebsversammlung
dann regelrecht den Charakter durch Emotionen ge
tragener Parteiversammlungen an. Der Regierung
wurde dann (in eigenen Formulierungen) eine fehl
de Energiepolitik, mangelnde Subventionsbereit-
schaft für den Bergbau und Interessenpolitik zu-
gunsten der Mineralölindustrie vorgeworfen.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wurden die älteren Arbeitnehmer unter der Belegschaft auf die psychologisch ungünstigste Weise behandelt. Schon allein die immer wiederkehrende Redewendung gegenüber diesen Bergleuten, für sie sei in "ausreichendem Maße gesorgt", vermag den Eindruck von betrieblichen Fürsorgeempfängern nicht zu beseitigen.

In keinem Stillegungsfall war die Bekanntmachung über die Zechenschließung mit einem eindeutig klärenden Hinweis verbunden, was mit den älteren Arbeitnehmern geschehen soll. Das Bemühen der Betriebs- und Unternehmensleitungen richtete sich stets zunächst darauf, durch beruhigende Erklärungen den jüngeren und leistungsfähigeren Belegschaftsteil von einer Abkehr aus dem Bergbau und von der stillzulegenden Zeche abzuhalten. Die älteren Belegschaftsangehörigen wurden zunächst nicht angesprochen. Dafür verbreiteten sich rasch unkontrollierbare Gerüchte unter diesen Arbeitnehmern über deren Verlegung oder Nichtverlegung.[264] Entscheidende psychologische Fehler unterlaufen in der Regel schon bei der Ankündigung einer Zechenstillegung.

---

264) Charakteristisch hierfür ist folgende Begebenheit: Die Harpener Bergbau AG bot allen von der Stillegung Dorstfelds betroffenen Arbeitnehmern bis zu einer bestimmten Altersgrenze die Verlegung auf benachbarte Schachtanlagen an. Um einen Überblick über die verlegungswilligen Arbeitnehmer zu erhalten, mußten diese bis zu einem Stichtag eine Erklärung unterschreiben, daß sie mit der Verlegung einverstanden seien. Sofort liefen Gerüchte um, daß die Arbeitnehmer sich mit ihrer Unterschrift zur Arbeit verpflichten müßten, die auch dann nicht zurückgezogen werden könne, wenn ältere Arbeitnehmer nach einer bestimmten Zeit die Berechtigung zum Empfang der Knappschaftsausgleichsleistung oder einer Rentenleistung erworben haben. Obwohl Arbeitsdirektor und Betriebsrat die Belegschaft auf einer Versammlung über die arbeitsrechtliche Seite einer solchen Erklärung unterrichteten, wurde das Gerücht trotzdem weiterverbreitet.

Sie sind in den meisten Fällen ausschlaggebend für d
Einstellung der Belegschaft zur Fördereinstellung un
den Verlegungsmaßnahmen. Eine ungeschickte Unterrich
tung der Bergleute über den Stillegungsbeschluß der
Unternehmensleitung kann sogar entscheidend für einen
Mißerfolg bei der Durchführung aller mit der Still-
legung zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen, te
nischen und sozialpolitischen Maßnahmen sein.
Nicht selten erkennen die Bergleute vor dem Stillegun
beschluß, ob ein Bergwerk geschlossen wird. Für die
weitere Förderung notwendige Investitionen sowie Aus-
bau und Vorrichtung werden dann eingestellt oder stan
eingeschränkt. Dadurch wird das Mißtrauen der Arbeit-
nehmer geweckt. Über den Betriebsrat wird dann meiste
eine Aufklärung gewünscht. Der betreffende Betriebsdi
rektor oder ein Mitglied des Vorstandes ist dann aber
stets gezwungen, die Stillegung der Zeche "auf absehb
bare Zeit" zu verneinen; anderenfalls ist mit einer
hohen Abwanderung der Belegschaft von dieser Zeche zu
rechnen. Die eingestellten Arbeiten werden dann meist
wieder aufgenommen, um auf die Belegschaft beruhigend
einzuwirken. Auf diese Weise dürften im Ruhrgebiet Fe
investitionen von mehreren Millionen DM erfolgt
sein.[265) 266)]

Der Stillegungsbeschluß selbst wurde der Belegschaft
auf die psychologisch ungünstigste Weise bekanntgegeb
Er erfolgte in den meisten Fällen durch einen kurzen
Hinweis an der Veröffentlichungstafel. Eine persönlich

---

265) Allein bei einer Zechenstillegung im Dortmunder
Raum mußten auf diese Weise innerhalb weniger Jah
geplante Investitionen von 4,2 Mill. DM durchge-
führt werden.

266) Für die Unternehmensleitung ist die Wahl zwischen
der Ausführung der Fehlinvestitionen oder einer
vorzeitigen Stillegung eine reine Kostenfrage. Si
kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen durchau
zu Gunsten der Fehlinvestitionen entschieden wer-
den, wenn nämlich die Stillegung zu einem Zeit-
punkt erfolgen würde, zu dem eine Förderverlagerun
oder die Übernahme der Belegschaft auf andere Ze-
chen des gleichen Unternehmens noch nicht möglich
ist.

Mitteilung der Unternehmensleitung während einer Belegschaftsversammlung wurde, soweit dies ermittelt werden konnte, in keinem Fall vorgenommen. Der Betriebsrat lehnte die erste Unterrichtung der Belegschaft auch dann ab, wenn er vorher von dem Stillegungsbeschluß informiert wurde. Damit sollte ein möglicher Eindruck bei der Belegschaft vermieden werden, der Betriebsrat stimme der Stillegung zu.
Diese kurzen Mitteilungen enthalten keine näheren Begründungen und lassen vor allem alle entscheidenden Fragen über die Vermeidung sozialer Auswirkungen offen. Erst auf einer später einberufenen Betriebsversammlung wird die Belegschaft über nähere Einzelheiten, vor allem über die sozialpolitischen Maßnahmen, unterrichtet. Die Belegschaftsversammlung findet aber in der Regel erst 8 bis 14 Tage nach der Bekanntmachung der Stillegung statt, da der Betriebsrat in der Zwischenzeit Verhandlungen mit der Unternehmensleitung über den Abschluß eines Sozialplanes führt.
Diese Zeit vergeht ohne klärenden Einfluß auf die Belegschaft, eine Zeit, in der die Unsicherheit über die Zukunft des Arbeitsplatzes, in den ersten Jahren des Strukturwandels sogar die des Berufes, überwiegt. In dieser Zeit ist der einzelne Bergmann mannigfaltigen Einflüssen ausgesetzt: scheinbar verlockenden Arbeitsangeboten außerhalb des Bergbaus, unkontrollierbaren Gerüchten, politischer Agitation und Sorgen der Familienangehörigen über die weitere Zukunft. Unabhängig davon, welcher Art diese Einflüsse sind, ob sie sich als unwahr oder übertrieben herausstellen, diese Zwischenzeit ohne Klärung vermag selbst sonst besonnene Bergleute zu einer Einstellung zu bewegen, die später nur schwer zu beseitigen ist und die keinesfalls im Interesse der Unternehmenspolitik liegt.
Es sind aber auch einige Zechenstillegungen bekannt, bei denen die Belegschaften überhaupt nicht unmittelbar von den Unternehmensleitungen über einen Stillegungs-

beschluß unterrichtet wurden. In einigen Fällen wurd
zuerst die Presse von der Stillegung informiert. Auf
einer vorher einberufenen Pressekonferenz wurde der
Stillegungsbeschluß bekanntgegeben und erläutert, so
daß die Belegschaft zuerst über die Tageszeitung- in
einem Fall war es eine Sonntagszeitung - von dem Ver-
lust des Arbeitsplatzes erfuhr. Bei einer Stillegung
im Bochumer Raum wurden die Belegschaftsangehörigen
erst durch das Fernsehen am Neujahrstag 1964 von dem
Beschluß der Unternehmensleitung unterrichtet.
Ein sehr ungünstiges sozial-psychologisches Klima en
stand durch die Anmeldung von beabsichtigten Bergwer
stillegungen beim Rationalisierungsverband des deut-
schen Steinkohlenbergbaus, die bis zum 31. Oktober 19
vorgenommen werden mußte. Auch gegenwärtig sind nicht
alle Zechen namentlich bekannt, die endgültig oder vo
sorglich zur Stillegung angemeldet wurden. Das dadurc
erzeugte Betriebsklima unter den Zechenbelegschaften
ist durch große Unruhe und Unsicherheit gekennzeichne
und kam im Spätherbst 1964 durch zahlreiche Protestve
sammlungen, Kundgebungen und Umzüge, auf denen schwar
Fahnen mitgeführt wurden, in der Öffentlichkeit zum
Ausdruck.
Das psychologische Klima, das hier untersucht wurde,
führt zunächst zu negativen Gruppenreaktionen. Hierbe
ist der betroffene Personenkreis zahlenmäßig viel
größer als die Zechenbelegschaft, da von der Milieu-
änderung die Familie des Bergmanns, deren Angehörige
aber auch die Gewerkschaften, die Kirchen und nicht
zuletzt auch die Menschen betroffen werden, deren
Schicksal oder wirtschaftliche Aktivität direkt oder
indirekt von einer Zechenstillegung abhängen. Nun kan
es zwar nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, eine lücken
lose sozial-psychologische Verhaltensforschung der
beteiligten Gruppen und Individuen zu treiben. Die Da

legungen dienen aber dazu, bestimmte Verhaltensweisen der von Stillegungen betroffenen Belegschaften zu deuten. Die folgenden Ausführungen über die Folgen von Zechenstilllegungen für die betroffenen Arbeitnehmer sind gleichfalls dazu geeignet, zur Klärung des Verhaltens der Beteiligten beizutragen.[267]

Die negativen Gruppenreaktionen - so begründet auch ihre Ursachen teilweise sein mögen, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden - sind oftmals gegen eine soziale Sicherung der Betroffenen selbst gerichtet.

Die Stillegung einer dauernd unwirtschaftlichen Zeche, die bereits lange vor der Kohlenkrise mit einem hohen Verlust förderte, ist im Verlaufe eines Strukturwandels nicht zu verhindern. Die Aufrechterhaltung der Förderung würde sich letzten Endes auch nur nachteilig gegen die Bergleute richten. Es sind demnach Ansatzpunkte vorhanden, den Gruppenwiderstand zu überwinden. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen aber eingebettet sein in das Empfinden absoluter sozialer Sicherheit, das dem Bergarbeiter vermittelt werden muß. Sie dürfen nicht den Eindruck haben, im stichgelassen zu sein. Mit der Überwindung des natürlichen psychologischen Widerstandes übernimmt die Belegschaft aus freiem Willen Verantwortung und trifft Entscheidungen, die nicht auf die Konservierung der ohnehin in den meisten Fällen zur Einstellung der Förderung bestimmten Grubenbetriebe gerichtet sind, sondern auf die Gestaltung des neuen Arbeitsmilieus. Ein solches Vorgehen erfordert aber klare Entscheidungen darüber, daß die nachstehend zu beschreibenden Folgen von Zechenstilllegungen verhindert oder wenn dies nicht möglich ist, rasch überwunden werden.

---

267) Insbesondere dienen die Ausführungen der Klärung von Fluktuationsgründen und der Funktionsweise der betrieblichen Mitbestimmung bei Zechenschließungen.

## III. Die Folgen von Zechenstillegungen für die betroffenen Arbeitnehmer

Die sozialen Auswirkungen von Stillegungen, Teilstillegungen und planmäßigen Rationalisierungen[268] sind so vielseitig und zahlreich, daß unmöglich eine alles umfassende Darstellung gegeben werden kann. Vielmehr soll in der analytischen Untersuchung die Folgen der Stillegungen zu typischen Erscheinungen zusammengefaßt wiedergegeben werden. Nur die Auswirkungen, die sich nicht typenhaft wiedergeben lassen, werden durch einzelne Erscheinungen geschildert.

### 1. Vertragsbruch und Kündigung durch den Arbeitnehmer

Hier sollen nur die Belegschaftsverluste untersucht werden, die eine unmittelbare Folge der Stillegung einer Zeche sind und zeitlich vor der Fördereinstellung erfolgen. Die teilweise recht hohe Abwanderung von Bergleuten nach der erfolgten Verlegung soll an anderer Stelle geschildert werden. Die getrennte Behandlung ist auf die unterschiedlichen Ursachen zurückzuführen, die die Bergleute dazu veranlassen, entweder das betreffende Bergwerk oder den Bergbau überhaupt zu verlassen.
Die Fluktuation war im heimischen Steinkohlenbergbau und besonders im Ruhrbergbau auch schon vor der Kohlenkrise höher als in anderen Wirtschaftszweigen. Durch die Stillegung eines Bergwerkes allein wäre die Fluktuation wohl kaum größer geworden. Allein die gehäuften Zechenschließungen und der Strukturwandel auf dem Energiemarkt weist die Belegschaftsabgänge als eine zusätzliche Fluktuationsursache aus. Daher kann auch nicht jenen zugestimmt werden, die die Kündigungen und Kontraktbrüche durch Arbeitnehmer auf die latente Unzufriedenheit der Bergleute mi

---

268) Im folgenden stets unter dem Betriff "Stillegungen" zusammengefaßt.

ihrer Tätigkeit schlechthin zurückzuführen. Vielmehr stehen hinter diesen Belegschaftsabgängen echte soziale Ursachen, die durch die Krise ausgelöst wurden.
Die Belegschaftsabgänge vor einer Stillegung sind nicht immer auf psychologische Motive zurückzuführen, denn bei den weitaus meisten Stillegungen seit Anfang 1960 wurde den Belegschaften die Verlegung , d.h. die Übernahme auf eine oder mehrere andere Schachtanlagen, angeboten. Versucht man, die Ursachen der Abgänge zu typisieren, so lassen sich solche mehr emotionaler Art und solche mehr rationaler Art unterscheiden. Eine Kündigung oder ein Kontraktbruch ist selten auf einen Ursachentyp zurückzuführen; dagegen sind Abgänge anzutreffen, die mehr auf die eine oder andere Ursache zurückgehen. Ein Kontraktbruch ist mehr auf emotionale Ursachen zurückzuführen. Er ist häufiger anzutreffen als selbst in den dem Bergbau nahestehenden Kreisen angenommen wird. So wurden im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik kontraktbrüchig (die Angaben in Klammern sind die Kontraktbrüchigen i.v.H. des Abgangs der Untertagearbeiter): im Jahre 1960 17970 (26,16 %), 1961 19672 (34,41 %), 1962 17083 (28,56 %) und 1963 17680 (32,90 %) Untertagearbeiter.[269]
Die Furcht vor der Arbeitslosigkeit trieb zahlreiche Bergleute in den Jahren 1958 und 1959 dazu, im Falle einer Stillegung überstürzt eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufzunehmen. Diese Spontanität brauchte nicht etwa das Ergebnis unüberlegten Handelns zu sein, das den jüngeren Belegschaftsangehörigen mehr zu eigen ist als den älteren. Hinter dieser Entscheidung stand die wohlbegründete Angst vor Arbeitslosigkeit und all ihren Folgen, denn erst Ende 1960 erfolgten wieder Ersatzeinstellungen und eine teilweise Aufhebung der Anlegungssperre.[270]

---

269) Nach Angaben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau.
270) Vergl. auch: Burkhardt, Helmuth: Der deutsche Steinkohlenbergbau und die Entwicklung auf dem Weltenergiemarkt, in: Glückauf, Essen 1960, 25/S. 1567.

Die Arbeitsmarktlage war in diesen Jahren gerade in jen
Industriezweigen, die sich für die Aufnahme von Bergleu
ten eignen, nicht günstig. Allerdings bestand im Bauge-
werbe ein gewisser Bedarf an ehemaligen Bergarbeitern.

Durch eine einzige Zechenschließung wurde jedoch eine s
große Zahl von Arbeitnehmern freigesetzt, daß je nach
Standort des Bergwerks eine Sättigung der Nachfrage nac
diesen Arbeitskräften rasch einsetzen konnte. Nach dem
Motto: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst", setzte teilwei
ein regelrechter Ansturm auf die freien Arbeitsplätze e
Eine Kündigungsfrist wurde dann nicht immer eingehalten
weil der neue Arbeitgeber darauf bedacht war, den Arbei
platz schnell zu besetzen. Aus Furcht, die angebotene A
beit könnte bei einem Einhalten der Kündigungsfrist von
einem anderen Bergmann angenommen werden, wurde in zahl
reichen Fällen dem sanften Druck des neuen Arbeitgebers
nachgegeben und Kontraktbruch begangen.
In den letzten Jahren waren die abwanderungsbereiten Be
leute nicht mehr auf die Vermittlung einer Tätigkeit du
das Arbeitsamt angewiesen. Immer häufiger wurden die Be
leute abgeworben. Eine Stillegung wurde stets rasch im
weiteren Umkreis des Einzugsgebietes der Zeche bekannt.
Oft schon eine Schichtzeit nach Bekanntwerden der Still
legung erschienen Beauftragte von Unternehmen am Zechen
tor, um vor oder nach Schichtwechsel die Bergleute zur
Annahme einer anderen Tätigkeit zu bewegen. Die Bergbau
beschäftigten wurden aber auch in ihren Wohnungen aufge
sucht. Die weitverbreitete geschlossene Wohnweise in de

Bergmannssiedlungen erleichterte diese Abwerbungen erheblich.[271]

Die Abwerbung beschränkte sich aber keinesfalls auf Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Bergbaus. In den letzten Jahren erschienen immer häufiger Beauftragte benachbarter Bergwerksunternehmen bei den Bergleuten einer Zeche, deren Stillegung bekannt wurde, um diese Arbeitskräfte abzuwerben und dem Bergbau zu erhalten. Bedenken der Bergleute, diese Zechen könnten später ebenfalls geschlossen werden, wurden mit Hinweisen auf die gute Rentabilitätslage, den hohen Mechanisierungsgrad und andere Vorteile dieser Bergwerke zerstreut. Nicht immer waren diese Begründungen von den Bergleuten zu kontrollieren. Auf diese Weise sind ganze Gedingekameradschaften abgeworben worden. Wie von dem Vorstand einer Bergwerksgesellschaft versichert wurde, ist im Bochumer Raum sogar geschlossen ein ganzes Revier von einem anderen Bergwerksunternehmen abgeworben worden. Dies dürfte jedoch im Ruhrgebiet ein Einzelfall geblieben sein.

Neben den mehr emotionalen Gründen der Kündigung und des Kontraktbruchs der Arbeitnehmer im Falle einer Stillegung

---

271) Die Werber scheuten auch nicht davor zurück, in Abwesenheit des Arbeitnehmers dessen Ehefrau aufzusuchen und auf die besorgte Familie einen gewissen psychologischen Druck auszuüben. Mit zweifelhaften Werbemethoden wurden nicht selten die sozialen Auswirkungen der Zechenstillegung einseitig und übertrieben dargestellt. Häufig wurde auf die angebliche Aussichtslosigkeit des Bergmannsberufs hingewiesen. Nachdem besorgte Familienmitglieder zurückgelassen wurden, die auf den von der Arbeit heimkehrenden Bergmann einwirkten, um ihn zu einem Arbeitswechsel zu bewegen, erschien einige Tage später wiederum der Werber, aber in Anwesenheit des Bergarbeiters. Oft fand er dann einen Menschen vor, der auf Grund des psychologischen Drucks der Familie zur Kündigung oder gar zum Kontraktbruch bereit war.

finden sich auch überwiegend rationale Ursachen.

Besteht ein Bergwerksunternehmen nur aus einer Zeche, d stillgelegt werden soll, oder können von dem stillgeleg ten Bergwerk keine Arbeitskräfte auf andere Betriebsein- heiten des gleichen Unternehmens verlegt werden, so muß der Belegschaft bis zur endgültigen Fördereinstellung d das Unternehmen gekündigt werden. Die Kündigung kann zw sukzessive mit dem Auslaufen des Grubenbetriebes und de Übertagearbeiten erfolgen; da aber bei einer Zechenstill legung in der Regel mehrere hundert oder tausend Arbeit kräfte freigesetzt werden können, besteht durchaus die Möglichkeit einer zeitweiligen regionalen Arbeitslosig- keit. Um einerseits der möglichen Arbeitslosigkeit zu entgehen und andererseits unter den vorhandenen Arbeits angeboten eine gewisse Auswahl treffen zu können, werde durch die bevorstehende Zechenschließung viele Bergleut zur vorzeitigen Kündigung veranlaßt.[272)]

Um die Arbeitnehmer wenigstens dem Bergbau zu erhalten, wenn die einzige Zeche eines Unternehmens stillgelegt w sind in den letzten Jahren auch Verlegungsangebote frem Bergwerksgesellschaften vermittelt worden. Aber auch da wenn die Kapazität der aufnehmenden Zechen des eigenen Unternehmens zu gering war, um alle Arbeitnehmer des st zulegenden Bergwerks verlegen zu können, wurden Angebot anderer Gesellschaften des Kohlenbergbaus vermittelt. Z nächst mußte aber die eigene Aufnahmekapazität erschöpf sein. Erstmals wurden diese Maßnahmen bei der Stillegun der Zeche Carolinenglück erfolgreich angewandt.

Aber auch bei Bestehen eines Verlegungsangebots gibt es Gründe, die die Belegschaft zur Kündigung veranlassen können. Bei einer ungünstigen geografischen Lage der fü die Verlegung aufnahmebereiten Zechen besteht wenig Nei

---

272) Bei den über Abkehrgründe durchgeführten Befragung tauchte immer wieder die Formulierung auf, man müs "das sinkende Schiff verlassen".

gung, lange Fahrtwege in Kauf zu nehmen. Weit verbreitet ist der Einsatz von Omnibussen, die entweder werkseigen sind oder von Omnibusunternehmen gemietet werden, um die Bergleute zum neuen Arbeitsplatz zu befördern. Da diese im Gegensatz zu öffentlichen Verkehrsmitteln nur einmal zum Arbeitsplatz und zurück fahren, hat der Arbeitnehmer manchmal keine Möglichkeit mehr, zur festgesetzten Zeit einzufahren, wenn er das Verkehrsmittel versäumt. Ein echter Nachteil entsteht oft dadurch, daß wegen des wartenden Busses keine Überstunden geleistet werden können. Die Folge ist ein geringerer Verdienst im Vergleich zum früheren Lohn oder demjenigen der Arbeitskollegen, die nicht auf den Bus angewiesen sind. Auf diese Weise sollen einzelnen Bergleuten, die von der Zeche Neumühl auf die Pattbergschächte 1/2 und Rheinpreussen 4 und 5 verlegt wurden, sogar Verdienstausfälle bis zu max. 50 % entstanden sein. Da die Bergleute ohnehin zu den Menschen mit der stärksten Ortsverbundenheit gehören, bedeutet jede mit einer Zechenschließung verbundene Verlegung die Gefahr der Kündigung seitens der Arbeitnehmer. Es konnte wiederholt festgestellt werden, daß die Gleichheit von Wohnung und Arbeitsort für die Bergleute von Bedeutung ist, solange ihre Bereitschaft zur Arbeit im Bergbau anhält. Lange Anfahrtwege werden vor allem dann in Kauf genommen, wenn ein Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus gewählt wird. In diesen Fällen konnte dann immer festgestellt werden, daß die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgte. Ein immer wiederkehrender Grund, die Verlegung auf eine andere Schachtanlage abzulehnen, ist das schlechte Betriebsklima, das auf dieser betreffenden Zeche herrscht. In einigen Fällen äußerten die zu verlegenden Bergleute auf einem eigens dafür vorbereiteten Fragebogen einheitlich den Wunsch, auf eine bestimmte Zeche übernommen zu werden, während die Verlegung auf weitere zur Auswahl stehende Anlagen abgelehnt wurde. Da aber die Aufnahmekapazität dieser Zeche erschöpft war, wurde den betreffenden Bergleuten die Verlegung auf andere Anlagen mitgeteilt, deren Betriebsklima in einem schlech-

ten Ruf stand. Die Unternehmensleitung war in diesen Fällen auch noch der Ansicht, daß die Arbeitskräfte dor einzusetzen seien, wo die technisch-organisatorischen Be dingungen es erfordern. Die Folge war, daß ein großer T der Bergleute kündigte, der nicht auf die gewünschten An lagen verlegt wurde.

Auch die anders gearteten geologischen Bedingungen, die auf den aufnahmebereiten Anlagen bestehen, können mit ein Grund zur Kündigung sein. In der Regel wird das dann der Fall sein, wenn die zu verlegenden Arbeitnehmer zu- mindest im Anfang nicht die gleiche Schichtleistung wie die der schon vorhandenen Belegschaft dieser Zechen er- warten lassen. Jede nicht erreichbare Schichtleistung i aber bei den Gedingearbeitern mit einem Einkommensverlu verbunden. Schichtlöhner wurden in der Vergangenheit auc in niedrigere Lohngruppen eingestuft, wenn sie nicht di gleiche Tätigkeit wie auf der stillgelegten Zeche zuge- wiesen bekamen.

Besonders neigen aber diejenigen Bergleute zur Abkehr, die bereits mehrmals verlegt wurden und denen die mit d Stillegung und damit Verlegung verbundenen Folgen bekann sind. Oft ist jede weitere Verlegung mit einem noch größ ren Anfahrtweg zur Arbeitsstätte oder mit einem erneuter Umzug verbunden. Hierbei sind der Mangel an Wohnungen an neuen Arbeitsort bzw. die hohen Mieten ein weiterer Grun die Kündigung vorzunehmen.

Eine einzige Ursache, das Arbeitsverhältnis zu kündigen oder Kontraktbruch zu begehen, ist selten ganz ausge- prägt. In der Regel sind es mehrere Gründe, die den Berg mann zur Abkehr veranlassen.

Durchschnittszahlen über die Abkehr bei den einzelnen Bd werksunternehmen verlieren an Aussagekraft, da sie eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen. Bergwerksunter- nehmen, die keine Verlegung durchführen oder die nur aus einer Zeche bestehen, können theoretisch eine Abkehrrate von 100 % haben. In der Praxis werden sich jedoch die älteren Arbeitnehmer kündigen lassen, um entweder für da

Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit oder für die Knappschaftsausgleichsleistung[273] antragsberechtigt zu sein. Aber auch im Falle von Verlegungsmöglichkeiten schwanken die Abkehrraten. Die bisher niedrigste Rate von 3 % wurde im Ruhrgebiet bei der Stillegung der Zeche Dorstfeld erreicht, die höchste von über 20 % bei der Stillegung der Schachtanlage Prinz Regent / Dannenbaum. Im gesamten Bundesgebiet verlor der Steinkohlenbergbau durch Kontraktbruch und Kündigung durch den Arbeitnehmer 1961 28362, 1962 30474 und 1963 25229 Arbeiter; das sind jährlich zwischen 73 % und 69 % des Abganges der Arbeiter im Steinkohlenbergbau.

2. Kündigung durch den Arbeitgeber

a) Verlust des Arbeitsplatzes

Der Verlust des Arbeitsplatzes und eine damit verbundene Arbeitslosigkeit ist vom sozialpolitischen Standpunkt die einschneidenste und folgenschwerste Auswirkung, die eine Krise mit sich bringen kann. Auf eine Wertung kann hier verzichtet werden. Dagegen wird der Verlust des Arbeitsplatzes, der als Folge einer Strukturkrise auftreten kann, vielfach in seiner sozialen Einschätzung unterbewertet. Dabei wird häufig die Ansicht vertreten, Entlassungen können zu keiner Arbeitslosigkeit führen, solange sie auf einen Wirtschaftszweig beschränkt bleiben und in der übrigen Wirtschaft ein Bedarf an Arbeitskräften besteht. Diese Meinung ist gerade in Hinsicht auf die Strukturkrise im Steinkohlenbergbau häufig vertreten worden. Der Verlust des Arbeitsplatzes als Folge dieser Krise ist jedoch wesentlich komplexer, als bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mag. Da außerdem auf Angaben der Arbeitslosenstatistik aus noch darzulegenden Gründen nicht zurückgegriffen werden kann, erscheint eine eingehende analytische Betrachtung notwendig.

---

273) Vergl. S. 371 ff.

Es muß zwischen den Kündigungen unterschieden werden, die von der Unternehmensleitung unabhängig von der Stil legung einer Zeche erfolgten und den Kündigungen, die i Zusammenhang mit einer Zechenschließung ausgesprochen w den.

1. Die Kündigungen unter dem ersten Gesichtspunkt wurde fast ausschließlich in den ersten Jahren der Krise v genommen, um eine quantitative Anpassung der Förderu an die veränderte Nachfrage vorzunehmen, soweit dies überhaupt ohne eine Stillegung möglich war. Die Lei- tungen der Ruhrzechen hatten beschlossen, bis zum 31. März 1959 keine Bergleute mehr einzustellen. Der Einstellungsstop bestand jedoch noch bis zum Jahre 1960. Erst Ende 1960 wurden wieder Ersatzeinstellung vorgenommen und die Einstellungssperre teilweise au gehoben. Die bis zu dieser Zeit entlassenen Bergleut konnten also keine Beschäftigung im Steinkohlenberg- bau des Ruhrgebietes erhalten. Betroffen waren zuers vor allem Arbeitnehmer, die durch zahlreiche Fehl- schichten, durch ein unsoziales Verhalten zu den Ar- beitskollegen und ein gespanntes Verhältnis zu den Vorgesetzten auffielen. Außerdem wurden ältere und nicht mehr voll leistungsfähige Bergleute entlassen, häufiger jedoch Übertage- als Untertagebeschäftigte. Die Stammbelegschaft wurde nur dort reduziert, wo di unumgänglich war.
   In den Jahren nach 1961 wurden dann fast ausschließ- lich nur noch ältere Arbeitnehmer entlassen. Der all mählich einsetzende Mangel an Bergleuten besteht nur an jüngeren und leistungsfähigen Arbeitskräften und einigen Facharbeitern wie Wettermännern und Gruben- handwerkern. Letzteren wurde auch dann nicht gekündi wenn sie älter waren, da erst langjährige Berufser- fahrung diesen Bergleuten die erforderliche Befähigu verleiht und sie zu wertvollen und unentbehrlichen A beitskräften werden läßt. Mit der Kündigung der älte ren Bergleute wurde eine Verbesserung der Altersstru

tur der Belegschaft angestrebt, die sich durch die Abwanderung der jüngeren Arbeitnehmer immer mehr verschlechtert hatte. Diese Kündigungen erfolgten nicht, um die Förderung zu reduzieren, sondern aus reinen Produktivitätsüberlegungen.
Den entlassenen Bergleuten war eine Eingliederung in den Bergbau auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters nicht mehr möglich. Diese Kündigungen erfolgten teilweise mit sanftem Druck durch die Unternehmensleitungen, indem den Arbeitnehmern Abfindungen, Werksrenten usw. geboten wurden, die ihnen - größtenteils in Verbindung mit Leistungen der Hohen Behörde - eine Überbrückung bis zum Bezug einer Rente oder (seit 1963) der Knappschaftsausgleichsleistung ermöglichen sollten. Das Ausscheiden dieser Bergleute erfolgte auch nicht unter der Bezeichnung "Kündigung", sondern mit der Umschreibung: "im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt."

2. Die Entlassungen, die im Zusammenhang mit Stillegungen von Bergwerken erfolgten, erweisen sich als noch komplexer. Grundsätzlich sind hier drei Unterscheidungen zu treffen. Stillegungen, die aus Gründen der Förderanpassung erfolgen, sind zwangsläufig mit Entlassungen verbunden. Wird dagegen eine Stillegung aus Gründen der Rationalisierung vorgenommen, so wird in der Regel ein Teil der Förderung auf die übrigen Anlagen des gleichen Unternehmens übernommen. Häufig sind beide Ursachen miteinander verbunden, d.h. mit einer Rationalisierung wird gleichzeitig eine Förderanpassung angestrebt. Eine Stillegung aus Rationalisierungsgründen muß nicht zwangsläufig zu Entlassungen führen. Es besteht zumindest die Möglichkeit, die Belegschaft auf die Anlagen zu übernehmen, deren Förderung erhöht wird.

Im Falle von Stillegungen, die aus Mangel an Bergl
leuten erfolgen, besteht erst recht die Möglichke
der Übernahme der Belegschaft auf die übrigen Anl
gen, soweit das Unternehmen mehrere Bergwerke be-
treibt.

In der Praxis wurden in allen Stillegungsfällen Ent-
lassungen vorgenommen. Sie erfolgten nur in unterschi
lichem Ausmaß und bezogen sich nicht gleichmäßig auf
alle Teile der Belegschaft.
Wurde jedoch das einzige Bergwerk eines Unternehmens
stillgelegt, war also mit der Stillegung eine Liquid
tion des Unternehmens verbunden, so verlor die gesam
Belegschaft ihren Arbeitsplatz. Eine Entlassung der
zen Belegschaft erfolgte stets bei der Schließung de
über 140 Stollenbetriebe und Kleinbergwerke im Bunde
gebiet. Auch bei der Liquidation größerer Bergwerksu
ternehmen wurde in der Regel der gesamten Belegschaf
gekündigt. In den letzten Jahren wurden in einigen w
gen Fällen Angebote dritter Unternehmen vermittelt,
Belegschaften der stillzulegenden Zechen teilweise z
übernehmen. In einem Fall erreichte die Leitung des
liquidierenden Unternehmens, daß eine dritte Bergwer
gesellschaft die Belegschaft bis zu einer bestimmten
Altersgrenze übernahm und ihr die Rechte garantierte
die ihr zuständen, wenn sie in dem stillzulegenden B
werk weiterhin beschäftigt worden wäre. Dadurch blie
der Belegschaft einige Rechte erhalten wie Jubiläums
wendungen, Wohnansprüche, Treueprämien usw., die sie
anderenfalls verloren hätte.
Ob mit einer Stillegung aus Gründen der Förderanpass
oder der Rationalisierung eine Entlassung der Beleg-
schaft verbunden ist, hängt wesentlich von der Arbei
marktlage für den Bergbau ab.

Die Zechenschließungen, die bis zum Jahre 1961 erfolgten, waren in der Regel nicht mit einer Verlegung der Belegschaft verbunden. Nur besonders unentbehrliche Bergleute wurden auf andere Zechen übernommen. Erst mit dem sich stärker entwickelnden Mangel an leistungsfähigen Bergleuten wurde der Belegschaft im Falle einer Stillegung die Verlegung auf andere Anlagen angeboten, die das betreffende Unternehmen noch betrieb. Das Verlegungsangebot richtete sich aber nur an einen Teil der Belegschaft. Selbst bei einer Stillegung, die aus Personalmangel wie im Falle der Zeche Dorstfeld erfolgte, wurden nur die leistungsfähigeren Arbeitskräfte auf andere Anlagen übernommen. Die Verlegung, soweit sie überhaupt der Belegschaft angeboten wurde, richtete sich nach dem Lebensalter und der Beschäftigung unter oder über Tage. Die Bergleute, die über Tage beschäftigt waren, sind weniger häufig als die Untertagearbeiter verlegt worden.[274]

Von mehreren Bergbauunternehmen wurde die Verlegung denjenigen Untertagearbeitern angeboten, die zu einem bestimmten Stichtag, in der Regel dem Stillegungstag, noch nicht 59 Jahre alt waren. Die Festsetzung der Altersgrenze erfolgte auf dieses Lebensjahr, weil die Bergarbeiter bei Vorhandensein bestimmter Wartezeiten und einjähriger Arbeitslosigkeit Anspruch auf das Knappschaftsruhegeld haben. Da den Bergleuten in diesem Alter eine Wiederbeschäftigung im Bergbau und in der Regel auch in anderen Wirtschaftszweigen nicht möglich war, dürfte eine einjährige Arbeitslosigkeit stets die Folge gewesen sein. Erst im Jahre 1963 trat mit der Einführung der Knappschaftsausgleichsleistung eine gewisse Änderung ein, die eine Arbeitslosigkeit der Bergleute im Alter vom 55. bis zum 60. Lebensjahr weitgehend verhinderte.

Obwohl im Falle einer Stillegung aus Rationalisierungsgründen die Förderhöhe der stillgelegten Anlagen entweder ganz oder teilweise auf andere Bergwerke des gleichen

---

274) Über Verlegungsangebote vergl. S. 462 f.

Unternehmens übernommen wurde, also auch die Verlegung der Belegschaft auf die übrigen Anlagen möglich war, kam es dennoch zu Entlassungen vorwiegend älterer Arbeitnehmer.

Die Kohlenkrise war also in der Vergangenheit und ist in der Gegenwart mit Entlassungen verbunden. Obwohl die Statistiken relativ niedrige Arbeitslosenziffern an Bergleuten ausweisen, kann man trotzdem eine strukturelle Arbeitslosigkeit in doppelter Hinsicht feststellen. Einmal beschränkt sich die Arbeitslosigkeit nur auf einen Wirtschaftszweig, den Steinkohlenbergbau. Zum anderen sind nur die älteren und weniger leistungsfähigen Bergleute von der Arbeitslosigkeit betroffen. Diese strukturelle Arbeitslosigkeit ist jedoch in sozialer Hinsicht anders als eine allgemeine Arbeitslosigkeit zu beurteilen, obwohl rein ökonomisch eine Erwerbslosigkeit vorliegt.

Der größte Teil der entlassenen Bergleute erhält Leistungen nach besonderen Gesetzen und Verordnungen, die entweder ganz oder teilweise geschaffen wurden, um diesem Kreis der Betroffenen während der Übergangszeit von der Entlassung bis zum Bezug des Altersruhegeldes sozial zu sichern.[275] Die Arbeitslosigkeit eines nicht unbedeutenden Teiles ehemaliger Bergleute dürfte auch gar nicht bekanntgeworden sein, da die Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen mit der Unternehmensleitung erfolgte und den Entlassenen von den Bergwerksunternehmen für die mehr oder weniger kurze Übergangszeit bis zum Bezug einer Rente oder der Knappschaftsausgleichsleistung eine sog. Werksrente oder eine Abfindung gewährt wurde. Um die Leistungen des Unternehmens nicht auf das Arbeitslosengeld anrechnen zu lassen, erfolgte vielfach gar keine Meldung beim zuständigen Arbeitsamt über die Arbeitslosigkeit.[276] Die Meldung erfolgte vor allem in zahlreichen Fällen dann nicht

---

275) Vergl. S. 292 ff.

276) Die Beobachtung wird durch zahlreiche Arbeitsämter bestätigt.

wenn nur eine kurze Zeit bis zum Bezug einer Rentenleistung zu überbrücken war. Ebenfalls erfolgte oft keine Arbeitslosenmeldung beim zuständigen Arbeitsamt, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt war. In zahlreichen Fällen wurde zwar dem Arbeitsamt die Arbeitslosigkeit mitgeteilt, aber kein Arbeitslosengeld beantragt, da der ehemalige Bergmann mit der Bewilligung der Berufsunfähigkeitsrente in kurzer Zeit rechnete, dann aber das bereits empfangene Arbeitslosengeld zurückzuzahlen hätte.[277)]

Bergleute, die eine bestimmte Wartezeit erfüllt haben, das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, haben Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Die älteren Arbeitnehmer, die bei einer Stillegung stets entlassen werden, dürften vorwiegend diese Leistung in Anspruch nehmen. Je nach der Erklärung, die diese Bergleute beim zuständigen Arbeitsamt über die Meldung der Arbeitslosigkeit abgeben, werden sie in der Arbeitslosenstatistik geführt. Erklären sie gegenüber dem Arbeitsamt, sie suchen eine Beschäftigung auch weiterhin in einem knappschaftlichen Betrieb, so werden sie nicht in der Arbeitslosenstatistik geführt, da die Vermittlung eines Bergmanns in diesem Alter in den Steinkohlenbergbau kaum möglich ist.[278)] Dagegen wird der Entlassene als arbeitslos geführt, wenn er erklärt, auch eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus aufnehmen zu wollen. Er wird in der Statistik nicht als arbeitslos geführt, wenn vermutet werden kann, daß die Meldung beim Arbeitsamt nur erfolgt, um das vorgezogene Altersruhegeld empfangen zu können.

---

277) Nach Empfang einer Berufsunfähigkeitsrente wird das bereits empfangene Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt zurückgefordert, da durch die festgestellte Berufsunfähigkeit die Voraussetzung für die Gewährung des Arbeitslosengeldes fehlt.

278) Vergl. auch: Der neutrale Mann in der Montanmitbestimmung, Die rechtliche Situation, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum 1964, 1/S. 29.

In einigen Arbeitslosenstatistiken werden auch nicht di ehemaligen Bergleute als arbeitslos geführt, die die Knappschaftsausgleichsleistung und darüber hinaus Arbei losengeld erhalten. Es wird teilweise die Ansicht ver- treten, daß der Empfang der Knappschaftsausgleichsleist einer Rente gleichzusetzen sei, die in der Regel eine E werbstätigkeit erübrige. Hierzu muß festgestellt werden daß sowohl die Knappschaftsausgleichsleistung als auch das vorgezogene Altersruhegeld Leistungen sind, die in Anerkennung der besonderen Tätigkeit des Bergmanns nur eine zusätzliche Sicherung im Alter und vor allem gegen die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen Folg darstellen.

Berücksichtigt man diese Einschränkungen der Arbeitslos statistik, so dürfte diese kaum eine Aussagekraft besit Ebenfalls sind die Angaben über die Kündigungen durch d Arbeitgeber durch obige Einschränkungen nur bedingt zu wenden. Die Ausführungen haben jedoch gezeigt, daß unte Berücksichtigung dieser Einschränkungen zahlreiche Grün für eine strukturelle Arbeitslosigkeit sprechen, die si jedoch nur auf einen Wirtschaftszweig erstreckt und auch nur die älteren und weniger leistungsfähigen Arbeitnehm erfaßt.

b) Berufswechsel

Die von dem Verlust des Arbeitsplatzes betroffenen Berg- leute haben - zumindest theoretisch - die Möglichkeit, ihren Beruf zu wechseln. Hierbei ist streng zwischen einem Berufswechsel ohne Umschulung und einem Berufs- wechsel mit einer Umschulung oder auch einer Anlernzeit zu unterscheiden. Das Abwandern der Bergbaubeschäftigte aus dem Steinkohlenbergbau in einen anderen Wirtschafts- zweig, ohne auch den Beruf zu wechseln, vollzieht sich verhältnismäßig reibungslos. Es handelt sich hauptsäch- lich um Grubenhandwerker, wie z.B. Zimmerleute, Gruben- schlosser, Grubenmonteure usw., also um Arbeitskräfte, a denen auch außerhalb des Bergbaus ein ausgesprochener Ma gel besteht. Ein Wechsel dieser Arbeitnehmer in einen

anderen Wirtschaftszweig dürfte auch in den seltensten Fällen mit einem Einkommensverlust verbunden sein.

Dagegen wirft ein Berufswechsel ohne eine Umschulung umfangreiche soziale Probleme auf. Er ist einem Teil der Belegschaft überhaupt nicht möglich. Ältere Bergleute, vor allem Bezieher einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, sind überhaupt nicht oder nur sehr schwer zu vermitteln. Eine Ausnahme bilden die Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines,[279] denen ein Wechsel in den öffentlichen Dienst leichter möglich ist. Die Aufnahmebereitschaft des öffentlichen Dienstes ist jedoch beschränkt. Insgesamt konnte bisher von den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines nur ein verhältnismäßig kleiner Teil vermittelt werden. So wurden z.B. im Jahre 1960 von 31310 Inhabern dieses Scheines nur 3873 (= 12,4 %) in eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus vermittelt.[280] In Gesprächen ist vielfach behauptet worden, ältere Bergleute konnten überwiegend in andere Wirtschaftszweige vermittelt werden und erzielten dort Arbeitsentgelte, die die auf der Zeche bezogenen noch überträfen. Diese Feststellungen erwiesen sich in fast allen Fällen als Gerüchte oder waren übertrieben. Sie hielten einer Nachprüfung nicht stand. Nur ein ganz geringer Teil der älteren und gesundheitlich nicht voll leistungsfähigen Bergleute konnte weitervermittelt werden. In wenigen Ausnahmen wurden Einkommen erzielt, die höher waren als während der Beschäftigungszeit im Bergbau. Das war stets dann der Fall, wenn der wiederbeschäftigte ehemalige Bergmann neben

---

279) Der Bergmannsversorgungsschein ist eine Einrichtung des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmer, die nach einer Tätigkeit unter Tage berufsunfähig oder aus vorbeugenden Gründen durch die Knappschaft oder Bergbauberufsgenossenschaft aufgefordert worden sind, die bisherige Tätigkeit aufzugeben. Die Ausgabe erfolgt in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

280) Vergl. auch den Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1958 bis 1960, S. 88

seinem Verdienst eine Bergmannsrente, eine Knappschafts-
rente wegen Berufsunfähigkeit, das Knappschaftsruhegeld
wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe einer
Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb oder die
Knappschaftsausgleichsleistung bezog. Das Einkommen aus
unselbständiger Tätigkeit allein übertraf bei diesem Per-
sonenkreis in keinem Fall das frühere Arbeitsentgelt im
Bergbau. Fallen dagegen eine Rentenleistung mit einem
Arbeitsentgelt zusammen, ist das Gesamteinkommen häufig
höher. Es ist festzustellen, daß dann das Einkommen ehe-
maliger Hauer stets höher ist als das der ehemaligen Über-
tagearbeiter, da die ehemaligen Hauer in den meisten Fäl-
len die Voraussetzungen zum Bezug einer der o.a. Sozial-
leistungen erfüllen.

Bevorzugte Beschäftigung dieses älteren Personenkreises
ist eine Tätigkeit als Bote, Pförtner, Parkplatzwärter
- wie überhaupt eine Aufsichtstätigkeit. Beliebte Tätig-
keiten sind vor allem solche Arbeiten, die an der frischen
Luft verrichtet werden können. Ehemalige Bergleute sind
daher auch öfter in Gartenbaubetrieben anzutreffen. Trotz
dem dürften die wenigsten älteren und gesundheitlich nicht
voll leistungsfähigen Arbeitskräfte in Beschäftigungen
außerhalb des Bergbaus zu vermitteln sein. Mit der weite-
ren Verringerung der Belegschaften können ältere Bergleute
immer schwerer den Beruf wechseln. Soweit gesundheitliche
Gründe sie nicht zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstä-
tigkeit zwingen, sind sie trotzdem bestrebt, während des
Bezuges einer niedrigeren Teilrente in leichteren Tätig-
keiten weiterzuarbeiten.

Auf Grund der günstigen Arbeitsmarktlage ist die Vermitt-
lung der jüngeren Bergleute in Beschäftigungen außerhalb
des Bergbaus leicht möglich. Vielfach wird die Vermitt-
lung des Arbeitsamtes gar nicht in Anspruch genommen. In
den Jahren 1958 und 1959 war jedoch die Möglichkeit einer
Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie stark be-
schränkt, da dieser Industriezweig selbst Entlassungen vo

nahm und Kurzarbeit durchführte. Bevorzugte Branchen außerhalb des Bergbaus sind außer der Eisen- und Stahlindustrie das Baugewerbe, örtliche Verkehrsbetriebe, die Maschinenindustrie und der Gleisbau. Auf Grund einer einmaligen Erhebung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wurde der Verbleib der aus dem Steinkohlenbergbau in der Zeit vom 16.10.1959 bis zum 15.5.1960 abgekehrten und wiederbeschäftigten Bergleute ermittelt.[281] Von fast 20000 abgewanderten Bergleuten kehrten etwa 45 % wieder in den Bergbau zurück. Von den übrigen 13000 Arbeitskräften nahmen 17 % eine Beschäftigung in der Eisen- und Stahlerzeugung auf, 25 % in anderen Zweigen des Eisen- und Metallgewerbes, 20 % im Baugewerbe und über 35 % in sonstigen Wirtschaftszweigen.

Bemühungen der Bergwerksgesellschaften, den Verbleib der abgekehrten Bergleute zu ermitteln, schlugen fehl. Eigene Untersuchungen, die mit Unterstützung einzelner Bergwerksgesellschaften in den Jahren 1963 und 1964 durchgeführt wurden, die aber keinen repräsentativen Charakter haben, führten zu dem Ergebnis, daß im südlichen und mittleren Ruhrgebiet verhältnismäßig mehr Bergleute eine Beschäftigung in der eisen- und stahlerzeugenden und -verarbeitenden Industrie aufnahmen. Im nördlichen Ruhrgebiet waren dagegen verhältnismäßig mehr ehemalige Bergleute im Baugewerbe und sonstigen Wirtschaftszweigen beschäftigt. Der Verbleib hängt sehr stark von der örtlichen Industrie ab. So fanden z.B. verhältnismäßig viele ehemalige Bergleute im Opel-Zweigwerk Bochum aus Bochum und Umgebung eine Beschäftigung. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß neuangesiedelte Industriebetriebe von ehemaligen Bergleuten den schon bestehenden Unternehmen vorgezogen werden. Wahrscheinlich erwarten diese Arbeitnehmer von den Unternehmen eine bessere Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten ihrer bisherigen Tätigkeit.

---

281) Unterlagen des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen.

Auffallend ist die erhebliche Rückwanderung ehemaliger Bergleute in den Bergbau, die auch durch die o.a. Erhebung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen festgestellt wurde. Nach Angaben der Vermittlungsstellen mehrerer Arbeitsämter im Ruhrgebiet setzt sich ein großer Teil der in den Steinkohlenbergbau zurückkehrenden Bergleute aus Arbeitern der gewerblichen Hilfsberufe und aus solchen Arbeitskräften zusammen, die sich in ihren Erwartungen in der übrigen Industrie getäuscht sahen.

Den Bergleuten dürften ohne Umschulung in der übrigen Industrie nur Hilfsberufe offenstehen. Eine Ausnahme bilden den Grubenhandwerker und einige wenige andere Tätigkeiten. Ein Berufswechsel ohne eine Umschulung oder ein Anlernen ist in den meisten Fällen mit einem Einkommensverlust verbunden. Der Einkommensverlust ist aber bei den ehemaligen Untertagearbeitern, vor allem bei den ehemaligen Hauern, größer als bei den früheren Übertagearbeitern, da der unter Tage erzielte Lohn stets höher war als der über Tage. Dieser Unterschied entfällt aber bei einem Berufswechsel. Damit sinkt der nach dem Berufswechsel erzielte Lohn für den ehemaligen Untertagearbeiter auf etwa den gleichen Stand wie für einen ehemaligen Übertagearbeiter gleicher Qualifikation. Die bisherige Spitzenstellung in der Lohnskala dürfte bei den früheren Hauern ohne eine Umschulung verlorengehen. Allerdings gibt es vereinzelte Fälle, in denen jüngere ehemalige Untertagearbeiter den bisherigen Arbeitslohn nach dem Berufswechsel überschritten. Diese Aussagen über Einkommensveränderungen enthalten jedoch Unsicherheitsfaktoren, da entsprechende Fragen von den Betroffenen nur mit großer Zurückhaltung beantwortet werden und nicht zu kontrollieren sind. Dagegen ließen sich Einkommensveränderungen bei ehemaligen Bergleuten, deren Berufswechsel mit einer Umschulung verbunden war, leichter ermitteln. Entsprechende Fragen wurden auch mit größerer Aufgeschlossenheit beantwortet. Der Einkommensvergleich fällt je nach der Umschulungsmaßnahme

und der Qualifikation des betreffenden Arbeitnehmers verschieden aus. Im südlichen Ruhrgebiet wurden ehemalige Bergleute in Umschulungslehrgängen für spanabhebende Tätigkeiten ausgebildet. Das frühere Einkommen wurde von einigen ehemaligen Hauern nicht erreicht, in anderen Fällen wurde es überschritten. In Dortmund wurden ehemalige Steiger und andere Bergleute zu Programmierern und technischen Zeichnern ausgebildet. Im Arbeitsamtsbezirk Dortmund sind weiterhin im Bergbau nicht mehr voll leistungsfähige Bergleute in Lehrgängen für spanabhebende Berufe und als Schweisser ausgebildet worden. Diese Arbeitnehmer sollen das frühere Einkommen nach einer bestimmten Zeit erreicht haben. Allerdings dauert die Anpassungszeit bei Arbeitnehmern mit einer Umschulung sehr oft länger als ohne eine Umschulung. Diese Erscheinung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die ehemaligen Bergleute im ersten Fall eine qualifiziertere Arbeit verrichten, die trotz der Umschulung eine längere Zeit der Anpassung und Einarbeitung erfordert. Die Anlaufzeit, die der ehemalige Bergmann benötigt, um sich auf die neuen Arbeitsbedingungen einzustellen, hängt außer von der erforderlichen Qualifikation der Arbeit noch von dem Alter des Arbeitnehmers und seiner beruflichen Eignung ab. Über die erfolgreiche Umschulung in Abhängigkeit vom Alter liegen einander sehr widersprechende Beobachtungen vor. Zwar konnten durchaus auch ältere Arbeitnehmer leicht umgeschult werden; trotzdem wird die Umstellung den älteren ehemaligen Bergleuten schwerer fallen als den jüngeren. Bei einem großen Teil der älteren Bergarbeiter dürfte auf Grund des fortgeschrittenen Alters eine Umschulung ohnehin nicht mehr möglich sein. Für sie dürfte die vorzeitige Pensionierung der einzige Ausweg sein.[282)]

---

282) Im gleichen Sinne äußerte sich auch der Sozialausschuß des Europäischen Parlaments. Vergl. den Bericht im Namen des Sozialausschusses über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Energiepolitik, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Dokument 89, 18.11.1963.

Eine berufliche Eignung des ehemaligen Bergmanns für ganz bestimmte Tätigkeiten ist nicht festzustellen. Oft entwickeln diese Arbeitnehmer nach einer Umschulung oder Anlernzeit vorher nicht vermutete Fähigkeiten. Allgemein kann jedoch gesagt werden, daß dem ehemaligen Bergmann feinmechanische und ähnliche Arbeiten sowie Fließbandarbeit nicht liegen. Soweit sein Gesundheitszustand und sein körperliches Leistungsvermögen es zulassen, sind ihm handwerkliche und Körperkraft erfordernde Arbeiten angenehmer. Wiederholt konnte beobachtet werden, daß der ehemalige Bergmann sich schwerer einem festen Arbeitsrhythmus, wie ihn manche Tätigkeiten erfordern, unterordnen konnte. Da die individuelle Gestaltungsmöglichkeit der Arbeitsumwelt in einem Bergbaubetrieb unter Tage wesentlich größer ist, traten gelegentlich Schwierigkeiten bei der Gewöhnung ehemaliger Bergleute an die neue Arbeitsdisziplin auf. Besonders die zwischenmenschlichen Beziehungen unterscheiden sich unter Tage von denen der Fabrikarbeit. Die weiter fortgeschrittene Mechanisierung in den übrigen Wirtschaftszweigen bedeutet eine weitgehendere Aufgabenteilung, eine strengere Abgrenzung der Zuständigkeiten. All das empfindet der ehemalige Bergmann als Beschränkung der Freiheit und als formalisierte Disziplin. Dagegen erfordert die Untertagearbeit eine formlosere Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe, eine gewisse Solidarität, die nicht zuletzt durch die Gefahren erforderlich ist, denen die Bergleute gemeinsam ausgesetzt sind. Der Anpassungsprozeß kann daher durchaus von Spannungen begleitet sein. So bedeutet es auch einen sozialen Abstieg, wenn ein ausgebildeter Facharbeiter im Bergbau den Arbeitsplatz eines angelernten Arbeiters in einem anderen Wirtschaftszweig einnehmen muß.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Umschulungen bisher recht bedeutungslos waren, obwohl sie sich in besonderem Maße für eine Wiedereingliederung der Bergleute in andere Beschäftigungsmöglichkeiten eignen. Da die Kohlenkrise struktureller Art ist, sind Umschulung und Anlerne

Maßnahmen, die nicht auf eine kurzfristige Beschäftigung der Bergleute in anderen Wirtschaftszweigen ausgerichtet sind, sondern ihrer dauerhaften Eingliederung in eine andere Tätigkeit dienen. Daß von einer Umschulung so wenig Gebrauch gemacht wurde, obwohl diese durch die Hohe Behörde, die Bundesregierung und örtliche Arbeitsämter gefördert wird, dürfte auf die günstige Arbeitsmarktlage außerhalb des Bergbaus zurückzuführen sein.[283] Das frühere Einkommen, das im Bergbau bezogen wurde, konnte teilweise wieder erreicht, in einigen Fällen sogar überschritten werden. Dafür mußte meistens eine etwas längere Arbeitszeit in Kauf genommen werden. Das Einkommen konnte teilweise erheblich durch die Leistung von Überstunden erhöht werden,wozu jedoch im Steinkohlenbergbau seit Ausbruch der Krise keine Möglichkeit mehr bestand.

c) Verlust von Anwartschaften und Rechten

Bei einer Aufgabe des Arbeitsplatzes im Steinkohlenbergbau, sei es durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, verliert der Bergmann eine Reihe von Anwartschaften und Rechten, die ihm in anderen Wirtschaftszweigen nicht gewährt werden.
So kann der Bergmann Anwartschaften auf bestimmte Rentenleistungen und rentenähnliche Leistungen verlieren, wenn durch den Wechsel des Arbeitsplatzes Wartezeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht voll erfüllt werden können. Dies gilt besonders für die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres, die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, aber auch für das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Aufgabe der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb und für die Knappschaftsausgleichsleistung.
In den Fällen von Kündigungen, die im Zusammenhang mit einer Stillegung erfolgen, wird in der Regel darauf Rück-

283) Mit Ausnahme der Eisen- und Stahlindustrie in den Jahren 1958 und 1959.

sicht genommen, daß den Arbeitnehmern der Anspruch auf eine Rentenleistung erhalten bleibt, die kurz vor Erfüllung der altersmäßigen Voraussetzung für diese Leistung stehen. Häufig fallen daher Altersgrenzen, die für eine Verlegung auf andere Anlagen festgesetzt werden, mit den Altersgrenzen zusammen, die zum Bezug einer Rente erfüllt sein müssen. Dagegen wird auf die Erfüllung von Wartezeiten keine Rücksicht genommen. Fehlen allerdings nur wenige Tage oder auch Wochen an der Erfüllung einer Wartezeit, wird dieser Fall als sog. Härtefall individuell behandelt.

Besonders ältere Bergleute achten naturgemäß mehr darauf, diese Anwartschaften nicht zu verlieren. Dagegen setzen sich jüngere Arbeitnehmer leichter über den Verlust hinweg und kündigen von sich aus trotz nachdrücklicher Hinweise und Aufklärung des Betriebsrates über den Verlust der Anwartschaften. In den meisten Fällen verlieren die entlassenen Bergbaubeschäftigten auch den Anspruch auf Deputatkohle. Eine Ausnahme bilden nur die im gegenseitigen Einvernehmen gekündigten Arbeitnehmer, denen auf Grund von Bestimmungen des MUV eine Entschädigung für den Verlust des Deputatkohlenanspruchs gewährt wird.[284)]

Im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes ist die Tradition weitverbreitet, den Belegschaftsmitgliedern zu den Berufs- und vor allem Werksjubiläen Geschenke und Treueprämien zu überreichen. Hierbei handelt es sich nicht etwa nur um Buchgeschenke oder kleinere Aufmerksamkeiten, sondern teilweise um beachtliche Geldgeschenke. Die Höhe der Jubiläumsgaben erreicht oft einen Betrag bis zu 3.000 DM. In der Regel werden die Geschenke beim 25jährigen und 40jährigen Werks- oder auch Berufsjubiläum gewährt. Neuerdings erhalten aber auch jüngere Belegschaftsangehörige Geldprämien, wenn sie sich durch eine mehrjährige Zugehörigkeit zu einem

---

284) Vergl. S. 340 ff.

Unternehmen des Steinkohlenbergbaus auszeichnen. So erhalten z.B. Jungbergleute, die 25 Jahre alt sind und bereits mit 18 Jahren beim Steinkohlenbergwerk Graf Bismarck in Gelsenkirchen beschäftigt waren, eine Treueprämie von 3.000 DM. Eine Bergwerksgesellschaft im Dortmunder Raum beabsichtigt, allen Belegschaftsangehörigen, die sich durch besonders langjährige Betriebszugehörigkeit zu dem Unternehmen auszeichnen, als Jubiläumsgeschenk ein Eigenheim zu übereignen. Mit der IG Bergbau sollen hierüber schon Gespräche geführt worden sein, da diese Leistungen bei zukünftigen Lohnverhandlungen berücksichtigt werden sollen. Außerdem beabsichtigt die Unternehmensleitung, im Falle der Gewährung solcher Leistungen auf die Zahlung übertariflicher Löhne zu verzichten. Diese Leistungen spiegeln die Bemühungen wider, die Bergarbeiter an den Bergbau zu binden, um den Mangel an Arbeitskräften zu beheben. Gerade bei einigen Zechen dieser Gesellschaft, die den Vorschlag über die Gewährung der Leistungen unterbreitete, besteht ein akuter Mangel an Arbeitskräften. Ein Bergwerk dieses Unternehmens mußte sogar wegen Arbeitermangel geschlossen werden.

Diese Leistungen gehen den Arbeitnehmern verloren, wenn sie den Bergbau verlassen, sei es, daß ihnen gekündigt wird oder daß sie in andere Wirtschaftszweige abwandern. In der Regel geht der Anspruch auf einige Leistungen auch dann unter, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Bergwerksunternehmen Arbeit findet, und sehr häufig werden die Leistungen selbst dann nicht gewährt, wenn der Bergmann auf eine andere Zeche des gleichen Unternehmens verlegt wird. Die Gewährung von Jubiläumsgeschenken ist dann an die Betriebszugehörigkeit zu einer bestimmten Zeche gebunden, mit deren Stillegung auch der Anspruch auf die Leistung erlischt.

Eine der folgenschwersten sozialen Auswirkungen der Kohlenkrise ist der mögliche Verlust der Wohnberechtigung der Bergarbeiter. Unter den Belegschaften der

Steinkohlenbergwerke entstand hierüber erhebliche Un-
ruhe, die durch unkontrollierbare Gerüchte und über-
triebene Berichte über Kündigungen von Mietverträgen
und Darlehensverträgen über den Bau von Eigenheimen
gesteigert wurde. Anlaß zu den Befürchtungen gaben di
Sonderregelungen, denen der Bergarbeiterwohnungsbau
unterliegt. Sie sehen in der Regel eine enge Bindung
der Wohnberechtigung der Bergleute an eine Beschäfti-
gung im Kohlenbergbau vor. Hierbei ist streng zwisch
der Wohnberechtigung nach öffentlich-rechtlichen und
nach privatrechtlichen Vereinbarungen zu unterscheid
Letztere Vereinbarungen kommen dann zustande, wenn e
Unternehmen des Steinkohlenbergbaus allein oder in V
bindung mit Finanzierungs- und Wohnungsbaugesellscha
ten Wohnungen oder Eigenheime zur Verfügung stellt.
Grundlage für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
ist das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungs-
baus[285], nach dem (in der Vergangenheit aus dem Auf-
kommen des Steinkohlenbergbaus) finanzielle Mittel
über eine Bundestreuhandstelle zur Förderung des Berg
arbeiterwohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden.
Nach diesem Gesetz sind u.a. alle sozialversicherten
Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus und alle ehemaligen
sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus, d
nach mindestens 5jähriger Beschäftigung ohne ihr Ver-
schulden und gegen ihren Willen aus dem Bergbau ausge
schieden sind, wohnungsberechtigt.[286] Nach dem Ge-
setz[287] muß gewährleistet sein, daß mit Mitteln des
Treuhandvermögens finanzierte Bergarbeiterwohnungen
ständig nur von den Wohnungsberechtigten bewohnt wer-
den. Die Zweckbindung für den Bau von Eigenheimen,
Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der
Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentum-
ähnlichen Dauerwohnrechts muß für einen angemessenen

285) In der Fassung vom 5. Mai 1957, BGBl. I, S. 418.
286) Vergl. § 4 des Gesetzes.
287) Vergl. § 5 des Gesetzes.

Zeitraum, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus, sichergestellt sein. Ähnliche Vereinbarungen werden gleichfalls getroffen, wenn von Bergbauunternehmen Wohnungen usw. für Bergleute bereitgestellt werden, die nicht durch Mittel des Treuhandvermögens finanziert worden sind.

Für einen gewissen Personenkreis können sich demnach soziale Härten ergeben, wenn er die Wohnungsberechtigung aus Gründen verliert, die nicht in seiner Person, sondern in der Kohlenkrise zu suchen sind. Zu diesem Personenkreis zählen Arbeitnehmer, die aus dem Kohlenbergbau vor Ablauf einer 5jährigen Tätigkeit gegen ihren Willen und ohne ihr Verschulden entlassen werden. Da nach dem Bergarbeiterwohnungsbaugesetz dann ein Verlust der Wohnungsberechtigung eintritt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Mietaufhebungsklage durchgesetzt werden, die zweifellos eine soziale Härte darstellen würde.

Zu dem Personenkreis gehören aber auch die Arbeitnehmer, die ebenfalls gegen ihren Willen und ohne ihr Verschulden auf Grund von Stillegungen entlassen würden, wenn sie nicht von sich aus kündigen würden. Diese Bergleute, die auf Grund eigener Kündigung im Einvernehmen mit dem Unternehmen aus dem Bergbau ausscheiden, verlieren ebenfalls ihre Wohnberechtigung. Bergleute, die unter Kontraktbruch und eigener Kündigung aus dem Bergbau abwandern, verlieren ohnehin die Wohnberechtigung. In den Jahren 1958 und 1959 wurde diesem Personenkreis der Mietvertrag gekündigt und oftmals gegen die ehemaligen Bergleute eine Mietaufhebungsklage oder Räumungsklage erhoben. Ein Schutzbedürfnis wurde von den Tarifparteien aber nur den Bergleuten zuerkannt, die vor Ablauf der 5jährigen Beschäftigungszeit entlassen wurden oder im gegenseitigen Einvernehmen auf Grund eigener Kündigung aus dem Bergbau ausschieden. Der Bundeswohnungsbauminister erkannte gleichfalls das

Schutzbedürfnis an und räumte in einem Erlaß[288] diesen Personen für zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Bergbau die volle Wohnungsberechtigung ein. Während der Schutzfrist war von der Ausübung aller Rechte (z.B. Kündigung, Zinserhöhung, Vertragsstrafe, Ausübung eines An- oder Wiederverkaufsrechts) abzusehen, die für den Fall des Verlustes der Wohnungsberechtigung vertraglich ausbedungen waren. Auch Dritte konnten während dieser Zeit keine Rechte geltend machen, wie z.B. die Ausübung des Heimfallanspruchs bei Reichsheimstätten, die Kündigung des Träger-Bewerber-Vertrages für Träger von Eigenheimen und Kleinsiedlungen, die Erhebung einer Mietaufhebungs- oder Räumungsklage für Vermieter von Mietwohnungen und die Geltendmachung der Ansprüche aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen für Kohlenbergbauunternehmer.

Die Gewährung einer zweijährigen Schutzfrist bezog sich lediglich auf die Wohnungsberechtigung nach dem Bergarbeiterwohnungsbaugesetz. Der Erlaß räumte dagegen nicht den Schutz den Mietern werkseigener oder werksverbundener Wohnungen ein, die nicht mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln gefördert worden sind. Da aber auch für den betroffenen Personenkreis dieser Wohnungen das gleiche Schutzbedürfnis anzuerkennen war, empfahl der Unternehmensverband Ruhrbergbau seinen Mitgliedsgesellschaften, die Regelung des Ministerialerlasses auch auf die Mietverhältnisse dieser Wohnungen anzuwenden.[289] Es ist kein Fall bekannt geworden, daß diese Regelung nicht berücksichtigt wurde.

In dem Ministerialerlaß wird die Hoffnung ausgedrückt, daß nach Ablauf der zweijährigen Schutzfrist die von

---

288) Erlaß des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. Okt. 1959, Az. II A 4 - 1220/11/59.

289) Vergl. das Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, Az. NRM 100, vom 9.11.1959.

der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft eine Gefährdung des Wohnungseigentums verhindern. Eine Gefährdung konnte ohne Verschulden des Eigentümers dadurch eintreten, daß in Folge einer Erhöhung des Kapitaldienstes für Darlehen aus Treuhandmitteln und der Finanzierungsbeiträge der Unternehmen des Kohlenbergbaus für die Arbeitnehmer untragbare Belastungen entstehen oder gar Zwangsvollstreckungen durchgesetzt werden. Nach Ablauf der zweijährigen Schutzfrist hatten die eingeleiteten Maßnahmen über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Da zudem entsprechende Ersatzwohnungen innerhalb der Schutzfrist dem betroffenen Personenkreis in den meisten Fällen nicht beschafft werden konnten, wären nach Ablauf der Zweijahresfrist zweifellos soziale Härten aufgetreten.

Zunächst beabsichtigte der Wohnungsbauminister, die bestehende Schutzfrist um mindestens zwei Jahre zu verlängern. Hiergegen erhoben die IG Bergbau und der Unternehmensverband Ruhrbergbau Gegenvorstellungen mit dem Ergebnis, daß gegen den bisher geschützten Personenkreis keine Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die beim Verlust der Berechtigung im Vertrag vorgesehen sind. Gegen Bewohner von Mietwohnungen sind die Maßnahmen erst dann einzuleiten, wenn den Betroffenen eine angemessene Ersatzwohnung angeboten wird.[290]

Dieser Erlaß stellt sicher, daß der schutzbedürftige Personenkreis, der Eigentümer von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist und der während der Zugehörigkeit zum Bergbau einen Träger-Bewerber-Vertrag oder einen Kaufanwartschaftsvertrag abgeschlossen hat, zeitlich unbegrenzt geschützt bleibt. Dagegen verliert der Personenkreis, der Mietwohnungen be-

---

290) Vergl. den Erlaß des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 28. Dez. 1961, Az. II A 4 - 4540/24/61.

wohnt, erst dann den Schutz, wenn ihm angemessene Ersatzwohnungen angeboten werden. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau empfahl seinen Mitgliedsunternehmen, die für den aus Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau erlassenen Vorschriften auch auf die im Zusammenhang mit der Wohnungsbauförderung von den Bergwerksgesellschaften getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen anzuwenden.[291]

Dieser Empfehlung sind jedoch nicht alle Bergwerksgesellschaften nachgekommen. Einerseits bestand durchaus die Absicht, von Mietaufhebungs- und Räumungsklagen abzusehen; andererseits konnten aber nicht werkseigene und werksverbundene Wohnungen in zunehmendem Umfang von Werksfremden bewohnt werden, während den Belegschaftsangehörigen diese Wohnungen vorenthalten blieben. Die Unternehmen des Kohlenbergbaus sichern den Arbeitnehmern, deren Schutzbedürftigkeit der Wohnungsbauminister feststellte, eine zweijährige Schutzfrist nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen zu, bevor Mietaufhebungs- oder Räumungsklagen erhoben werden. Oft richtet sich auch die Dauer des Wohnanrechts nach dem Ausscheiden des Bergmanns aus dem Unternehmen nach der zeitlichen Dauer seiner Betriebszugehörigkeit. Häufiger Wechsel von einem Unternehmen zum anderen, wie es durch Stillegungen notwendig werden kann, verkürzt jeweils die Wohnungsberechtigung. In der Praxis kamen diese Fälle häufig bei den Arbeitnehmern vor, die in den ersten Jahren der Kohlenkrise als Folge einer Stillegung ihren Arbeitsplatz verloren hatten, später in einem anderen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus eine Beschäftigung fanden, das danach aber ebenfalls stillgelegt wurde. Da in den letzten Jahren bei Stillegungen immer öfter ein Verlegungsangebot erfolgte, ging die Wohnungsberechtigung weniger häufig verloren.

---

291) Vergl. das Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau vom 17.1.1962, Nr. V 1.

Allerdings verloren die Bergarbeiter, die von sich aus kündigten oder Kontraktbruch begingen, in den meisten Fällen die Wohnungsberechtigung. Wanderten diese Arbeitnehmer in andere Wirtschaftszweige ab, verloren sie auch das Wohnrecht für Wohnungen, die mit Treuhandmitteln finanziert wurden. Offenbar wanderten auch weniger die Eigentümer von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen und Personen, die einen Träger-Bewerber-Vertrag oder einen Kaufanwartschaftsvertrag abgeschlossen hatten, aus dem Bergbau ab als die Bewohner von Mietwohnungen. Während Maßnahmen bekannt sind, die gegen die Bewohner von Mietwohnungen ergriffen wurden, ist keine einzige Maßnahme gegen den erstgenannten Personenkreis bekannt. In einigen Fällen drohten Bergbaugesellschaften die Kündigung des Mietvertrages von werkseigenen oder werksverbunden Wohnungen für den Fall an, daß bei Stillegungen die Bergleute von sich aus kündigten. Dadurch wurde ein gewisser Druck auf den Bergmann ausgeübt, sich verlegen zu lassen, wenn der Arbeitnehmer den Nachteilen einer Verlegung durch eine Kündigung aus dem Wege zu gehen beabsichtigte. Durch Mietaufhebungs- und Räumungsklagen wurde teilweise erreicht, daß bereits abgewanderte Arbeitnehmer in den Bergbau zurückkehrten, um nicht die werkseigene oder werksverbundene Wohnung des betreffenden Bergbauunternehmens zu verlieren. Allein die Ewald Kohle AG Recklinghausen garantierte auch den Bergleuten, die von sich aus kündigten, für zwei Jahre das volle Mietrecht.

Vereinzelt traten Befürchtungen auf, die Stillegung eines Bergwerkes, die mit einer Liquidation des ganzen Unternehmens verbunden ist, könnte zu einer Aufhebung des Mietrechts in den ehemaligen Werkswohnungen führen. Von einer Ausnahme abgesehen wurden in keinem Fall das Mietrecht der Bergleute aufgehoben oder die Mieten drastisch erhöht. Leichte Mieterhöhungen traten nach der Übereignung der Werkswohnungen dagegen häufiger auf

Die eine Ausnahme brachte dagegen erhebliche soziale Folgen für die Bewohner mit sich. Im Raum Recklinghausen verkaufte ein Bergwerksunternehmen das Gelände einer stillgelegten Zeche mit den darauf befindlichen Werkswohnungen. Der neue Eigentümer erhöhte die Miete dieser Wohnungen von 78 DM (einschließlich Heizung) auf 218 DM monatlich. Bis zur Gegenwart hat sich jedoch ein solcher Fall nicht wiederholt.

3) Verlegung der Belegschaft

Mit der Verlegung der Bergarbeiter, die durch Zechenstillegungen freigesetzt werden, sind grundsätzlich drei Wirkungen verbunden: Einmal sollen die Arbeitskräfte dem Bergbau erhalten bleiben - dies ist die ökonomische Seite der Verlegung -, zum anderen wird eine Arbeitslosigkeit vermieden. Darüber hinaus gehen von einer Verlegung soziale Folgen negativer und positiver Art aus. Diese individuell - soziale Seite der Verlegung ist Gegenstand der folgenden Untersuchungen.

Für die Verteilung der zu verlegenden Belegschaft auf andere Zechen eines Unternehmens ist in der Praxis in erster Hinsicht der Bedarf der übrigen Anlagen an Arbeitskräften ausschlaggebend. Durch den Betriebsrat und den Arbeitsdirektor wird dann versucht, die Verlegung unter Beachtung sozialer Erfordernisse durchzuführen. Zwar wird die Einstellung der Belegschaft zur Verlegung von deren Auswirkungen, die noch darzustellen sind, beeinflußt. Alle gewonnenen Erfahrungen bei Verlegungen deuten aber darauf hin, daß die Einstellung der Belegschaft zur Verlegung im wesentlichen von einer geschickten psychologischen Behandlung abhängt . Selbst günstige soziale Leistungen, die im Sozialplan vereinbart werden, können anfängliche Fehl auf sozial-psychologischem Gebiet nicht ausgleichen.

Bei nahezu allen Stillegungen wurden die Verlegungen, soweit sie überhaupt vorgenommen wurden, mehr oder weniger autokratisch durchgefüh rt. Im wesentlichen fallen zwei positive Ausnahmen auf. Im Falle der Stillegungen der Zeche Friedrich Thyssen 4/8 der Friedrich Thyssen Bergbau AG und der Zeche Dorstfeld der Harpener Bergbau AG waren die verantwortlichen Persönlichkeiten der Auffassung, daß der Erfolg der Verlegungsaktion vorwiegend von der Beachtung soziologischer und sozial-psychologischer Aspekte abhängen würde, während die technischen Belange der Zechen sich soweit wie möglich dieser Auffassung unterzuordnen hätten. Der Erfolg der Verlegung blieb in diesen Fällen auch nicht aus. Als besonders negatives Beispiel tritt die Teilstillegung der Anlage Neumühl hervor. Durch die ungeschickte Behandlung[292] der Belegschaft wurde eine äußerst destruktive Haltung der Bergarbeiter zur Verlegung hervorgerufen.

Bei allen Stillegungen trat mehr oder weniger offen die unklare Zielsetzung und die wenig straffe Organisationsform zutage. Bei fast allen zur Stillegung vorgesehenen Zechen wurden Verlegungskommissionen gebildet, die die Verlegung vorzubereiten und durchzuführen hatten; in einigen Fällen war die Personalabteilung der Hauptverwaltung mit der Durchführung der Verlegung beauftragt. Diese letztere Regelung erwies sich als wenig vorteilhaft, da die unmittelbare örtliche Berührung mit den zu verlegenden Arbeitnehmern fehlte. Die Verlegung wurde am grünen Tisch geplant und durchgeführt; individuelle Belange blieben unberücksichtigt.

Die Verlegungskommissionen waren sehr unterschiedlich zusammengesetzt. Auf den Zechen Prinz Regent und Dannenbaum wurde überhaupt nur ein Verlegungskommissar eingesetzt. Hier machte sich der Mangel an einer Persönlichkeit bemerkbar, die die Verlegung im Rahmen des Gesamt-

---

292) Symptomatisch sind die zahlreichen Berichte der Arbeiter, daß Beschwerden mit dem Satz entgegnet wurde: "Haut doch ab, wenn Euch das nicht paßt."

konzerns leitete. Die vielfach divergierenden Interes-
sen der Aufnahmezechen können nur von einer Persönlich-
keit überbrückt werden, die Einzelheiten der Verlegung
einer Kommission zu übertragen hat.
Bei anderen Zechen setzten sich die Kommissionen aus
dem Arbeitsdirektor, dem Betriebsratsvorsitzenden und
dem Werksdirektor der stillzulegenden Zeche, aus dem
Arbeitsdirektor, einem Juristen und dem Werksdirektor
oder aus dem Personalleiter der Hauptverwaltung, Ver-
tretern der aufzunehmenden Zechen und dem Werksdirek-
tor zusammen. Im Falle der Stillegung der Zeche Frie-
drick Thyssen 4/8 war der Leiter des Ausbildungswesens
der Gesellschaft sogenannter Verlegungskommissar als
exekutives Organ der Verlegungskommission. Diese Kom-
mission war auch mit erheblichen Vollmachten ausge-
stattet. In zahlreichen Verlegungsfällen waren dagegen
die Kommissionen mit so geringen Befugnissen ausge-
stattet, daß sie vor jeder Entscheidung die Genehmi-
gung des Vorstandes einholen mußten, so daß praktisch
der Vorstand die Verlegung durchführte.

a) Aufgabe des alten Arbeitsplatzes

Die Verlegungskommissionen bedienen sich in der Regel
Fragebogen, die sie ausgeben und auf denen die Wünsche
der Belegschaft vermerkt werden können. Diese soge-
nannten Fragebogenaktionen haben keine einheitliche
Beurteilung gefunden. Sie reicht von vollkommener
Ablehnung (nur etwa 13 % der verlegungsfähigen Arbeit-
nehmer gaben im Falle der Schließlung der Anlage Prin-
Regent einen ausgefüllten Fragebogen ab) bis zur ge-
schlossenen Beteiligung der Belegschaft. Die Ursachen
der unterschiedlichen Bereitschaft, an diesen Aktionen
teilzunehmen, liegen hauptsächlich an der psychologi-
schen Behandlung der Belegschaft im Stillegungsfall.

In den ausgegebenen Fragebogen konnte in den meisten Fällen nur der Wunsch nach dem neuen Arbeitsort vermerkt werden. Die Berücksichtigung dieses Wunsches entschied nicht selten über den Erfolg der Verlegung. Die Aufgabe des alten Arbeitsplatzes ist stets mit sozialen Veränderungen verbunden, die der einzelne Bergmann nur sehr ungern eingeht. Werden diese Milieuänderungen nicht berücksichtigt, so kommt es auch nach der Verlegung noch zu Abwanderungen. Als beispielhaft ist die Einrichtung eines sogenannten Kontaktbüros auf der Zeche Prinz Regent zu nennen, das sich aus Vertretern der Schließungszeche, der aufnehmenden Zechen und einem Betriebsratsmitglied zusammensetzte.[293] Das Büro ermöglichte Kontaktgrubenfahrten auf den aufnahmebereiten Zechen. Dadurch konnten die Bergleute Einblick in die technischen und geologischen Verhältnisse dieser Gruben gewinnen und danach ihre Verlegungswünsche ausrichten.

Bei mangelnder Kenntnis der Verhältnisse unter Tage der aufnehmenden Gruben seitens der Verlegungskommission oder der Nichtberücksichtigung der Verlegungswünsche kann ein Leistungsabfall der verlegten Bergleute eintreten. Häufig wurden nicht die Bedingungen bei der Verlegung berücksichtigt, unter denen die Bergleute in den stillgelegten Betriebspunkten tätig waren. So wurden Arbeiter von einem bisher in flacher Lagerung vorgenommenen Abbau in einen mit steiler Lagerung verlegt. Bergleute, die bisher harte Kohlen abbauten, wurden auf Anlagen verlegt, die weiche Kohle haben, während Arbeiter von Betriebspunkten mit weicher Kohle an solche mit harter Kohle verlegt wurden. Die Folge war ein Leistungsabfall und ein geringeres Monatseinkommen. Dagegen wurden häufiger die Bergleute von stillgeleg-

293) Daß gerade dieses Kontaktbüro auf die Ablehnung der Arbeiter dieser Zeche stieß, liegt nicht an der Einrichtung des Büros selbst, sondern an dem schlechten Betriebsklima der aufnahmebereiten Zechen.

ten Anlagen mit älter weniger mechanisierten Förderung auf Zechen fortgeschrittener Mechanisierung eingesetzt so daß die Tätigkeit am neuen Arbeitsplatz mit einem geringeren Einsatz an Körperkraft verbunden war. Dabei traten aber teilweise Anpassungsschwierigkeiten auf, die zu einer geringeren Leistung und damit auch zu einem niedrigeren Lohn als bisher und im Vergleich zu den mit den Verhältnissen besser vertrauten Bergleuten führten. Besonders ältere Arbeitnehmer hatten gewisse Anpassungsschwierigkeiten. Diese Fälle dürften bisher aber nur vereinzelt aufgetreten sein,da in den seltensten Fällen die älteren Bergleute verlegt wurden. Bisher wurde nur im Falle der Zechenstillegung von Friedrich Thyssen 4/8 allen Bergleuten, also auch den älteren, eine Verlegung angeboten. Selbst Schwerbeschädigte und Bergmannsversorgungsscheininhaber wurden verlegt. Die Verlegung dieser Arbeitnehmer vollzog sich in der Art, daß jede Zeche mit der Aufnahme jüngerer und leistungsfähiger Bergleute auch einen Prozentsatz älterer Arbeiter übernehmen mußte. Allerdings wurden den älteren oder teilinvaliden Bergleuten nach einer gewissen Zeit auf eigenen Wunsch oder auf Veranlassung der Unternehmensleitung Abfindungen gezahlt, so daß sie aus dem Unternehmen ausschieden.

Die Aufgabe des alten Arbeitsplatzes ist aber auch mit der Lösung von menschlichen Bindungen verbunden, von der gleichfalls Produktivitätswirkungen ausgehen können. Diesem soziologischen Problem wurde bei Verlegung relativ geringe Beachtung geschenkt. So wurden bei der Verlegung eingespielte Gedingekameradschaften auseinandergerissen und in formelle Gruppenbindungen gelöst. Gedingearbeiter wurden zu neuen Kameradschaften zusammengesetzt, deren reibungslose Zusammenarbeit erst nach einer gewissen Anlaufzeit zustande kam. In der Zwischenzeit war aber ein Leistungsabfall festzustellen, der dann zu einem geringeren Einkommen führte.

Aber nicht nur am Arbeitsort, sondern auch im Familien- und Bekanntenkreis kam es durch die Verlegung zur Lösung von zwischenmenschlichen Bindungen. Nicht selten genügte schon eine starke Ortsverbundenheit einer Bergmannsfamilie, um entweder die Verlegung abzulehnen oder noch nach der Verlegung abzukehren; denn oft wurde durch die Verlegung ein Wohnungswechsel notwendig. Auf diese Weise wurden ganze Bergmannssiedlungen auseinandergerissen. Die Bergleute gehören nicht nur zu den Personen mit der stärksten Ortsverbundenheit, sie besitzen auch eine starke persönlichkeitsverhaftete Einstellung, die auf enge menschliche Beziehungen und dauerhafte Bindungen gerichtet ist.[294] So vermag den Bergarbeitern nicht nur die Umstellung Schwierigkeiten bereiten, die mit der Gewöhnung an das neue Siedlungsbild und die Herstellung neuer Bindungen zu anderen Familien der meist geschlossenen Bergmannssiedlungen verbunden sind. Schon die Lösung der Beziehungen zum Taubenverein[295] oder Schrebergartenverband, die meistens mit einem Wohnungswechsel verbunden sind, können eine Verlegungsaktion gefährden. So mißlang sogar im Falle der Stillegung der Anlage Friedrich Thyssen 4/8 die Verlegung eines Ledigenheimes zu der 11 km entfernten Zeche Lohberg, da den Bergarbeitern die Entfernung eine Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen zu sehr erschwerte. Obwohl im großen und ganzen bei der Verlegung der Bergarbeiter diesen soziologischen Aspekten zu wenig Beachtung geschenkt wurde, gibt es auch Ausnahmen. Einige Zechenleitungen nahmen die Verlegungen so vor, daß die Entfernungen zum neuen Arbeitsplatz minimiert wurden. Dabei kollidierte häufig das Ziel der geringsten Entfernung mit dem Einsatz der Arbeitskräfte nach technischen Gesichtspunkten. Im Falle der Stillegungen der Zechen Oespel und Dorstfeld

---

294) Vergl.: Jantke, Carl: Bergmann und Zeche, Tübingen 1953, S. 135.

295) Dieser ist besonders unter Bergleuten weit verbreitet.

wurden ganze Gedingekameradschaften und Reviere geschlossen verlegt. Oft scheiterten die Bemühungen anderer Grubenleitungen an technischen Gegebenheiten, die eine geschlossene Verlegung nicht ermöglichten. Im Falle der Stillegung der Zeche Friedlicher Nachbar versuchte die Werksleitung, die zu verlegende Belegschaft zu kleineren Arbeitsgruppen zusammenzulegen, die außerbetrieblichen Wohngemeinschaften oder auch den Mitwohnern der gleichen Straßen einer Siedlung entsprachen.

b) Wohnungswechsel

Auf Grund der Zersplitterung der Abbaufelder liegen die Zechen der gleichen Gesellschaft oft weit auseinander, so daß häufig ein Arbeitsplatzwechsel auch mit einem Wohnungswechsel verbunden ist. Bedenkt man, daß der Bergmann sehr ortsverbunden ist und ihm nicht immer am neuen Arbeitsort eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann, so werden die sich aus der Verlegung ergebenden Schwierigkeiten ersichtlich. Befanden sich in der Vergangenheit in der Nähe der stillzulegenden Anlagen andere Arbeitsmöglichkeiten oder unternehmensfremde Zechen, die Arbeitskräfte suchten, so wanderten die Bergleute eher ab, als sich auf eine weiter entfernte Zeche ihres Unternehmens verlegen zu lassen. Um die Belegschaft erfolgreich zu verlegen, waren die Bemühungen der Unternehmensleitung der stillzulegenden Zechen vor allem darauf gerichtet, Wohnungen in ausreichender Anzahl am Ort der aufnahmebereiten Anlagen bereitzustellen. In den seltensten Fällen waren diese Bemühungen erfolgreich. Nur die Leitung der Zeche Wilhelmine Victoria konnte sofort 200 neue Wohnungen am neuen Beschäftigungsort der zu verlegenden Belegschaft anbieten. In der Regel scheiterte die Bereitstellung einer so großen Zahl von Wohnungen an der langen Bauzeit. Eine vor der Schließung der Zeche begonnene Bautätigkeit wäre jedoch mit

zu großen Unsicherheitsfaktoren verbunden gewesen. Zunächst ist die Verlegungsbereitschaft der Belegschaft weitgehend unbekannt; über den Verlegungswunsch besteht Unklarheit, und darüber hinaus würde durch einen vorzeitigen Baubeginn die beabsichtigte Zechenschliessung bekanntwerden. Möglicherweise könnte die Stilllegung nicht zu dem beabsichtigten Termin vorgenommen werden, wodurch die Verlegung nur noch mehr gefährdet würde; denn im Falle einer Zechenstillegung vollzieht sich ohnehin ein Wettlauf zwischen Verlegung und Kündigung seitens der Belegschaft. Darüber hinaus würde ein solches Vorgehen eine Reihe rechtlicher Probleme des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes aufwerfen. Konnten dagegen den verlegten Bergleuten Wohnungen angeboten werden, so war in den meisten Fällen die Miete der neuen Wohnungen höher als die der bisher bewohnten. Außerdem war ein Umzug mit nicht geringen Umzugskosten und zusätzlichen Ausgaben verbunden. Bedenkt man, daß zahlreiche Bergleute mehr als einmal sich im Falle von Stillegungen verlegen ließen, deren Folge dann häufig ein Umzug war, so werden die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen sichtbar.

c) Probleme des Pendelverkehrs

Bevor entsprechende Wohnungen am neuen Beschäftigungsort zur Verfügung gestellt werden können, müssen die verlegten Bergleute verlängerte Anfahrtwege zur neuen Arbeitsstätte in Kauf nehmen. Dadurch entstehen nicht nur erhöhte Ausgaben für die Benutzung der Verkehrsmittel, sondern auch längere Zeiten zur und von der Arbeitsstätte, die von den meisten Bergleuten gedanklich in Abzug von der Freizeit gebracht werden.

Selbst in den Fällen, in denen vom Werk Omnibusse zur Beförderung der Belegschaft zur aufnehmenden Zeche bereitgestellt wurden, konnte die Verlegungswilligkeit der Bergarbeiter nicht gesteigert werden. In einigen

Fällen wurde die militärische Pünktlichkeit der Verkehrsmittel kritisiert, die auch keine Überstunden zuließ.

Der Anteil der Pendler unter den Bergleuten ist zwischen den beiden Volkszählungsterminen 1950 und 1961 im gesamten Ruhrgebiet gestiegen, in einigen Gemeinden sogar um ein Mehrfaches des Standes von 1950. In einigen Städten stellen die Bergleute den höchsten Pendleranteil.

d) Verlust sozialer Einrichtungen

Mit der Verlegung der Belegschaft ist häufig ein Verlust sozialer Einrichtungen verbunden. So bestehen in den geschlossenen Bergmannssiedlungen oftmals Kindergärten für die Bergmannskinder, Wäschereien, in denen die Wäsche der Bergmannsfamilien gewaschen und gebügelt wird, Turnhallen und Freizeitheime, in denen während der Freizeit die Beschäftigung mit Bastel-, Foto- oder sonstigen Arbeiten möglich ist. Wird durch die Verlegung ein Wohnungswechsel erforderlich, so sind oftmals am neuen Wohnort diese Einrichtungen nicht vorhanden. Durch die Bindung der Betriebszugehörigkeit der Belegschaftsangehörigen zu einer Kohlengrube und nicht zu einem Unternehmen verlieren in zahlreichen Fällen die Arbeitnehmer ihr Anrecht auf ein Jubiläumsgeschenk auch dann, wenn sie auf eine andere Anlage des gleichen Unternehmens verlegt werden. Nicht selten können betriebliche Urlaubspläne nicht eingehalten werden, so daß eine Verlegung des Urlaubs auf eine Zeit notwendig wird, die für die Arbeitnehmer ungünstig ist. In einigen Fällen konnten sogar Urlaubsansprüche nicht eingehalten werden, sondern wurden durch Bargeldentschädigungen abgegolten.

Häufig traten nach einer erfolgten Verlegung erhöhte Transportkosten für die Beförderung der Deputatkohle

auf, wenn nach einem Wohnungswechsel die Entfernung zwischen der Hausbrandzeche und dem neuen Wohnort grösser wurde.
Die Bergleute empfinden diese Folgen der Stillegung nicht immer nur als unangenehme Begleiterscheinungen einer Verlegung; oft tragen sie zu dem Entschluß bei, aus dem Bergbau in andere Wirtschaftszweige abzuwandern.

Abschnitt 3: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf den Arbeitsmarkt aus der Sicht der Arbeitgeber

Von der Kohlenkrise gehen nicht nur Wirkungen individuell-sozialer Art aus, d.h. Folgen, die den einzelnen Bergmann und seine Familie betreffen. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt führen auch zu unternehmenspolitischen Entscheidungen, die wiederum die soziale Lage der Bergleute beeinflussen. Die folgenden Ausführungen dienen daher nicht nur der Würdigung des Unternehmerstandpunktes, sondern sollen die unternehmenspolitischen Entscheidungen klären, die als Reaktion auf die Kohlenkrise ergriffen wurden. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, den Gesamteindruck der sozialen Auswirkungen der Kohlenkrise abzurunden.

I. Die Fluktuation der Arbeitskräfte

Da es sich beim Bergbau um einen sehr arbeitsintensiven Wirtschaftszweig handelt, hängt seine Förderung entscheidend von einer ausreichenden Zahl von Arbeitskräften ab. Typisch bergmännische Arbeiten erfordern einen qualifizierten und erfahrenen Belegschaftsstamm. Den Maßnahmen zur laufenden Ergänzung der Bergbaubelegschaften mußte zwar schon vor der Krise Beachtung geschenkt werden, da die Fluktuation im Steinkohlenbergbau seit jeher größer war als in anderen Wirtschaftszweigen. Zwei Jahre nach Ausbruch der Kohlenkrise

machte sich jedoch ein so erheblicher Arbeitskräftemangel im Steinkohlenbergbau bemerkbar, daß die Erhaltung der Bergleute für die eigene Zeche und für den Bergbau im Vordergrund von Maßnahmen stand, die bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken zu treffen waren. Infolge der massenweisen Abwanderung der Arbeitskräfte aus dem Bergbau wurde den Fluktuationsursachen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet ist die Fluktuation weitgehend ein Kostenproblem, denn dem Bergbau kostet ein Bergmann, bevor er überhaupt eine Tonne Kohle fördert, mehr als 15.000 DM.[296] Aber auch der Belegschaftswechsel erfordert erhebliche Kosten, die auf 200 DM (ohne Ausgaben für Berufsausbildung und Einstellung) je Bergarbeiter geschätzt werden.[297]

Die Ursachen der Fluktuation im Steinkohlenbergbau sind noch nicht systematisch erforscht. Durch die Kohlenkrise dürften aber neue Ursachen zu den schon bestehenden hinzugekommen sein. Ohne die Ursachen der Abkehr der Bergleute im Falle von Stillegungen oder nach abgeschlossener Verlegung noch einmal darzulegen, sollen folgende Ursachen der Fluktuation erwähnt werden:

1. Die gefahrvolle, körperlich schwere, gesundheitsschädigende und schmutzige bergmännische Tätigkeit verstärkt die bestehende Abneigung gegen die Untertagearbeit schlechthin.
2. Die örtliche Arbeitsmarktlage, die im Ruhrgebiet für den Bergarbeiter als gut bezeichnet werden kann, erleichtert den Berufswechsel. So kann festgestellt werden, daß Fluktuationsspitzen im Bergbau stets mit einem hohen Bedarf an Arbeitskräften in der Eisen- und Stahlindustrie zusammenfallen. Aber auch

---

296) Vergl.: Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, a.a.O., S. 377.

297) Vergl.: Bericht im Namen des Sozialausschusses über ein Europäisches Bergarbeiterstatut, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, Dokument Nr. 21, 31.5.1961, S. 3.

die Entfernung von der Wohnung zu der neuen Arbeitsstätte ist nicht unwesentlich. Zwar konnte wiederholt festgestellt werden, daß die Gleichheit von Wohnung und Arbeitsort für die Bergarbeiter nur solange von Bedeutung ist, wie ihre Bereitschaft anhält, im Bergbau zu bleiben. Lange Wege werden zur Arbeitsstätte erst dann in Kauf genommen, wenn ein Arbeitsplatz in anderen Wirtschaftszweigen gewählt wird. Da von einer bestimmten Entfernung vom Arbeitsort an ein Wohnungswechsel erforderlich werden kann, sind weitentfernte Arbeitsstätten außerhalb des Bergbaus einer Fluktuation hinderlich. Rückschlüsse über eine besondere Neigung der Bergarbeiter zur Stadtflucht lassen sich aus einem Vergleich der Wohnortverteilung der ehemaligen Bergleute vor Beginn der Kohlenkrise mit der heutigen Verteilung nicht ziehen, da sich die Eisen- und Stahlindustrie und die Maschinenindustrie als Konkurrenzberufe zum Bergbau im Ruhrgebiet vorwiegend in unmittelbarer Nähe größerer Städte befinden. Der Einbruch des industriellen Arbeitsmarktes in die bergmännischen Belegschaften vollzieht sich daher zwangsläufig im stadtnahen Einzugsbereich. Der Bergarbeiter ist umso anfälliger gegen eine Fluktuation, je weiter entfernt sein Arbeitsort von der Zeche ist.

3. Die Unsicherheit in den letzten Jahren über die Zukunft des Steinkohlenbergbaus hat zweifellos die Fluktuation begünstigt. Hierbei ist die Unsicherheit des Arbeitsplatzes ebenso ausschlaggebend wie das Risiko von Einkommensverlusten und die relativ günstigen Verdienstmöglichkeiten in der übrigen Wirtschaft. Abwanderungsspitzen fallen daher auch mit Zeiten erhöhter Feierschichten zusammen.
4. Die vermehrte Abkehr begünstigt an sich schon die Abwanderung weiterer Bergleute. Der durch die Abwanderung bedingte Arbeitskräftemangel erfordert eine verstärkte Anwerbung neuer Arbeitskräfte. Um aber überhaupt

Arbeiter einstellen zu können, müssen bei der Auswahl der Neueinstellungen großzügigere Maßstäbe angelegt werden müssen, umso weniger kann die Voraussetzung erfüllt werden, solche anzulegen, die für längere Zeit im Bergbau bleiben. Dies gilt besonders für Gastarbeiter. Dadurch entsteht ein sogenannter Zugang-Abgang-Kreislauf.

Mit der zunehmenden Mechanisierung im Steinkohlenbergbau steigt der Bedarf an Facharbeitern, besonders an Grubenhandwerkern. Da dieser Teil der Belegschaft durch die günstigen Aussichten in anderen Industriezweigen, die darüber hinaus noch ohne Berufswechsel wahrgenommen werden können, grundsätzlich fluktuationsgefährdet ist, muß in zunehmendem Maße auf angelernte oder ungelernte Arbeitskräfte zurückgegriffen werden. Diese Bergleute neigen aber besonders zur Abwanderung in andere Wirtschaftszweige, denn einmal ist ein ungelernter oder angelernter Arbeiter ohnehin fluktuationsbereit, zum anderen wirken die Arbeitsbedingungen unter Tage auf den Berufsfremden weit mehr abstoßend als auf einen gelernten Bergmann.

Die Unternehmensleitungen haben eine Reihe sozialpolitischer Maßnahmen ergriffen, wie die Gewährung von Treueprämien, übertariflicher Leistungen und solcher Maßnahmen, die im Falle von Zechenstillegungen im Sozialplan[298] vereinbart werden, um die Fluktuation der Bergleute einzuschränken. Darüber hinaus wurden von der Arbeitgeberseite aber auch Bemühungen unternommen, die teilweise auf eine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hinauslaufen. So wurden im Falle der Stillegung der Zeche Friedrich Thyssen 4/8 von der Werksleitung Absprachen mit einem in der Nähe befindlichen Hüttenwerk getroffen, um ein Abwandern der Bergleute in dieses Unternehmen zu verhindern.[299] Die Bergarbeiter dieser Zeche umgingen aber

298) Vergl. S. 458 ff.

299) Vergl.: Bandemer, Jens Dither und Ilgen, von August Peter, Probleme des Steinkohlenbergbaus, Basel 1963, S. 139.

die Vereinbarungen dadurch, daß sie zunächst eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufnahmen und nach einiger Zeit in das Hüttenwerk abwanderten.
Die Unternehmensleitungen anderer Bergwerksbetriebe haben Bergleuten ihres Unternehmens, die von sich aus das Arbeitsverhältnis lösten, die Mietwohnungen gekündigt und Mietaufhebungsklagen bzw. Räumungsklagen beantragt. Nach Berichten dieser Unternehmensleitungen wurden dadurch zahlreiche Bergleute veranlaßt, in die betreffenden Unternehmen zurückzukehren. Daraufhin wurden die Klagen zurückgezogen und die Kündigungen der Mietverhältnisse rückgängig gemacht.
Trotz der verstärkten Bemühungen der Arbeitgeber, die Abwanderung der Bergleute zu verhindern, hat der Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik seit Ausbruch der Krise von Ende 1957 bis Ende 1963 129765 Arbeiter verloren (vergl. die folgende Tabelle); das sind 29,61 % der Arbeiterbelegschaft seit Ende 1957. Absolut sank die Zahl der Arbeiter der Grubenbetriebe unter Tage im gleichen Zeitraum um 101590 oder 29,56 %, die der Arbeiter der Grubenbetriebe über Tage um 8520 oder 21,44 % und die der Hilfsbetriebe der Grubenbetriebe um 19655 oder 35,80 %.
Um einen Belegschaftsstand von 308546 Arbeitern aufrechtzuerhalten, mußten von 1958 bis 1963 183590 Arbeiter (ohne Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage) neu eingestellt werden; das sind 59,50 % dieses Belegschaftsstandes. Bezieht man den Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage mit in die Neueinstellungen ein, so wurden 308098 Arbeiter neu angelegt. In dieser Zahl spiegelt sich die hohe Kostenbelastung durch die Fluktuation wider, aber auch der große Anteil der Belegschaften, der einen Wechsel der Schachtanlage vornahm. Zweifellos dürfte ein Teil der Arbeiter von sich aus die Schachtanlage gewechselt haben, ein bedeutender Wechsel wird aber auf die Verlegung als Folge einer Stillegung zurückzuführen sein. Im Zeitraum von 1958 bis 1963 wechselten 117508 Arbeiter die Schachtanlage; das waren in jedem Jahr zwischen 4,91 % und 6,93 % der Belegschaft. Einem Abgang von 344185 Arbei-

tern (ohne Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage) steht im gleichen Zeitraum nur ein Zugang von 183590 Arbeitern gegenüber. Bestimmend für den Stand der Bergarbeiterbelegschaft waren seit der Kohlenkrise mehr die Zugänge als die Abgänge. Die Entwicklung spiegelt mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung deutlich die einzelnen Phasen der Krise wider. Bis zum Jahre 1957 haben die Zugänge die Abgänge immer überstiegen, so daß die Zahl der Bergarbeiter stetig zunahm und 1957 einen Höchststand erreicht. Im Jahre 1958 blieben die Neueinstellungen erstmalig hinter den Abgängen zurück. Im Jahre 1959, als die Feierschichten einen Höchststand erreichten, sanken die Zugänge auf den absolut niedrigsten Stand von 18712 Arbeitern. Dieser Rückgang der Neueinstellungen entsprach gegenüber dem Vorjahr einer Veränderung von - 61,98 %. Mit dem Nachlassen der Feierschichten stiegen in den beiden darauffolgenden Jahren die Zugänge um 43,80 % und 19,18 % an. Der Zugang im Jahre 1960 dürfte auch auf eine vermehrte Rückwanderung der in den davor liegenden Jahren entlassenen Bergleute zurückzuführen sein. Die geringe Zunahme der Neueinstellungen im Jahre 1961 spiegelt schon die Stillegungsphase wider. Im darauffolgenden Jahr sanken die Neueinstellungen um 16,55 % ab und erreichten nur die Höhe des Jahres 1960. Dieser Rückgang der Neueinstellungen im Jahre 1962 fällt deutlich mit einer Zunahme des Wechsels von Schachtanlage zu Schachtanlage um 17,89 % gegenüber dem Vorjahr zusammen. Während bis zum Jahre 1961 der Wechsel ständig abnahm, wenn auch mit geringer werdenden Wachstumsraten, nahm er seit dem Jahre 1962 stark zu. Daraus ist deutlich der Zusammenhang zwischen abnehmenden Neueinstellungen und zunehmendem Wechsel von Anlage zu Anlage zu erkennen, der die Stillegungsphase widerspiegelt. Im Jahre 1963 fällt zwar eine geringfügige Zunahme der Neueinstellungen mit einem starken Anstieg des Wechsel von Anlage zu Anlage zusammen. Diese Entwicklung der Neueinstellungen ist einmal auf die statistische Erfassung des Saarlandes in die

Tabelle: Zugang und Abgang der Arbeiter im Steinkohle

| Wechsel | Jahr | Grubenbetrieb | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unter Tage | | | | |
| | | Gedingearbeiter | | Schichtlöhner | | |
| | | absolut | i. v. H. der Untertage-arbeiter | absolut | i. v. H. der Untertage-arbeiter | a |
| Stand Ende (einschl. Änderung des Erhebungskreises) | 1956 | 189 821 | 56,06 | 148 759 | 43,95 | 3 |
| | 1957 | 198 592 | 57,79 | 145 044 | 42,21 | 3 |
| | 1958 | 197 759 | 60,57 | 128 750 | 39,43 | 3 |
| | 1959 | 178 326 | 61,66 | 110 903 | 38,34 | 2 |
| | 1960 | 166 401 | 63,11 | 97 252 | 36,89 | 2 |
| | 1961 | 161 585 | 65,08 | 86 689 | 34,92 | 2 |
| | 1962 | 171 599 | 67,03 | 84 412 | 32,97 | 2 |
| Zugang einschl. Wechsel v. Schachtanlage zu Schachtanlage | 1957 | 40 628 | 12,00 | 47 075 | 13,90 | |
| | 1958 | 27 769 | 8,08 | 26 786 | 7,79 | |
| | 1959 | 15 393 | 4,71 | 10 660 | 3,26 | |
| | 1960 | 19 294 | 6,67 | 11 403 | 3,94 | |
| | 1961 | 18 518 | 7,02 | 12 726 | 4,83 | |
| | 1962 | 18 429 | 12,43 | 10 876 | 7,34 | |
| | 1963 | 21 709 | 8,48 | 11 867 | 4,64 | |
| Zugang ohne Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage | 1957 | 18 520 | 5,50 | 38 333 | 11,32 | |
| | 1958 | 11 404 | 3,32 | 20 153 | 5,86 | |
| | 1959 | 5 083 | 1,56 | 5 300 | 1,62 | |
| | 1960 | 9 032 | 3,12 | 7 364 | 2,55 | |
| | 1961 | 8 770 | 3,33 | 9 016 | 3,42 | |
| | 1962 | 7 126 | 4,81 | 6 378 | 4,30 | |
| | 1963 | 8 535 | 3,33 | 6 784 | 2,65 | |

| | | über Tage | | Hilfsbetrieb des Grubenbetriebes | | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zusammen | | | | | | | |
| olut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | Veränd. i. v. H. geg. Vorjahr |
| 3 580 | 77,71 | 40 160 | 9,22 | 56 979 | 13,08 | 435 719 | |
| 5 636 | 78,87 | 39 732 | 9,12 | 54 893 | 12,60 | 438 261 | |
| 5 509 | 78,35 | 38 343 | 9,20 | 51 859 | 12,44 | 416 711 | |
| 9 229 | 78,23 | 35 423 | 9,58 | 45 048 | 12,19 | 369 700 | |
| 3 653 | 78,37 | 33 222 | 9,88 | 39 533 | 11,75 | 336 408 | |
| 3 274 | 78,08 | 31 555 | 9,92 | 38 154 | 12,00 | 317 983 | |
| 5 011 | 78,25 | 33 954 | 10,38 | 37 194 | 11,37 | 327 159 | |
| 7 703 | 20,13 | 6 530 | 1,50 | 17 307 | 3,97 | 111 540 | - |
| 4 555 | 12,45 | 5 210 | 1,19 | 15 448 | 3,52 | 75 123 | - 32,65 |
| 6 053 | 6,25 | 2 530 | 0,61 | 9 318 | 2,24 | 37 901 | - 49,55 |
| 0 697 | 8,30 | 4 168 | 1,13 | 9 084 | 2,46 | 43 949 | + 15,96 |
| 1 244 | 9,29 | 5 523 | 1,64 | 10 905 | 3,24 | 47 672 | + 8,47 |
| 9 305 | 9,22 | 4 561 | 1,43 | 11 291 | 3,55 | 45 157 | - 5,28 |
| 3 576 | 10,26 | 5 941 | 1,82 | 11 779 | 3,60 | 51 296 | + 13,59 |
| 6 853 | 13,05 | 5 541 | 1,27 | 15 407 | 3,54 | 77 801 | - |
| 1 557 | 7,20 | 4 238 | 0,97 | 13 427 | 3,06 | 49 222 | - 36,73 |
| 0 353 | 2,53 | 1 409 | 0,34 | 6 920 | 1,66 | 18 712 | - 61,98 |
| 6 396 | 4,43 | 3 173 | 0,86 | 7 339 | 1,99 | 26 908 | + 43,80 |
| 7 786 | 5,29 | 4 599 | 1,37 | 9 684 | 2,88 | 32 069 | + 19,18 |
| 3 504 | 4,25 | 3 655 | 1,15 | 9 604 | 3,02 | 26 763 | - 16,55 |
| 5 319 | 4,68 | 4 647 | 1,42 | 9 950 | 3,04 | 29 916 | + 11,78 |

| Wechsel | Jahr | Grubenbetrie | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unter Tage | | | | |
| | | Gedingearbeiter | | Schichtlöhner | | |
| | | absolut | i. v. H. der Untertage-arbeiter | absolut | i. v. H. der Untertage-arbeiter | |
| Abgang einschl. Wechsel v. Schachtanlage zu Schachtanlage | 1957 | 50 239 | 14,84 | 42 692 | 12,61 | |
| | 1958 | 44 172 | 12,85 | 35 376 | 10,29 | |
| | 1959 | 37 875 | 11,60 | 28 762 | 8,81 | |
| | 1960 | 35 594 | 12,31 | 24 906 | 8,61 | |
| | 1961 | 31 655 | 12,01 | 21 523 | 8,16 | |
| | 1962 | 34 426 | 23,22 | 19 612 | 13,23 | |
| | 1963 | 35 187 | 13,74 | 18 553 | 7,25 | |
| Abgang ohne Wechsel v. Schachtanlage zu Schachtanlage | 1957 | 28 131 | 8,31 | 33 950 | 10,03 | |
| | 1958 | 27 807 | 8,09 | 28 743 | 8,36 | |
| | 1959 | 27 565 | 8,44 | 23 402 | 7,17 | |
| | 1960 | 25 332 | 8,76 | 20 867 | 7,21 | |
| | 1961 | 21 907 | 8,31 | 17 813 | 6,76 | |
| | 1962 | 23 123 | 15,59 | 15 114 | 10,19 | |
| | 1963 | 22 013 | 8,60 | 13 470 | 5,26 | |
| Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage | 1957 | 22 108 | 6,53 | 8 742 | 2,58 | |
| | 1958 | 16 365 | 4,76 | 6 633 | 1,93 | |
| | 1959 | 10 310 | 3,16 | 5 360 | 1,64 | |
| | 1960 | 10 262 | 3,55 | 4 039 | 1,40 | |
| | 1961 | 9 748 | 3,70 | 3 710 | 1,41 | |
| | 1962 | 11 303 | 7,62 | 4 498 | 3,03 | |
| | 1963 | 13 174 | 5,15 | 5 083 | 1,99 | |

enbergbau der Bundesrepublik (bis 1962 ohne Saarland)

| zusammen | | über Tage | | Hilfsbetrieb des Grubenbetriebes | | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| solut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | i. v. H. der Arbeiter insg. | absolut | Veränd. i. v. H. geg. Vorjahr |
| 92 931 | 21,33 | 5 265 | 1,21 | 9 619 | 2,21 | 107 815 | - |
| 79 548 | 18,15 | 5 371 | 1,23 | 9 456 | 2,16 | 94 375 | - 12,47 |
| 66 637 | 15,99 | 6 456 | 1,55 | 10 583 | 2,54 | 83 676 | - 11,34 |
| 60 500 | 16,36 | 6 463 | 1,75 | 8 920 | 2,41 | 75 883 | - 9,31 |
| 53 178 | 15,81 | 6 422 | 1,91 | 7 681 | 2,28 | 67 281 | - 11,34 |
| 54 038 | 16,99 | 6 568 | 2,07 | 8 938 | 2,81 | 69 544 | + 3,36 |
| 53 740 | 16,34 | 8 002 | 2,45 | 9 192 | 2,81 | 70 934 | + 2,00 |
| 62 081 | 14,25 | 4 276 | 0,98 | 7 719 | 1,77 | 74 076 | - |
| 56 550 | 12,90 | 4 489 | 1,02 | 7 435 | 1,70 | 68 474 | - 7,56 |
| 50 967 | 12,23 | 5 335 | 1,28 | 8 185 | 1,96 | 64 487 | - 5,21 |
| 46 199 | 12,50 | 5 468 | 1,48 | 7 175 | 1,94 | 58 842 | - 8,75 |
| 39 720 | 11,81 | 5 498 | 1,63 | 6 460 | 1,92 | 51 678 | - 12,17 |
| 38 237 | 12,02 | 5 662 | 1,78 | 7 251 | 2,28 | 51 150 | - 1,02 |
| 35 483 | 10,85 | 6 708 | 2,05 | 7 363 | 2,25 | 49 554 | - 3,12 |
| 30 850 | 7,08 | 989 | 0,23 | 1 900 | 0,44 | 33 739 | - |
| 22 998 | 5,25 | 882 | 0,20 | 2 021 | 0,46 | 25 901 | - 23,23 |
| 15 670 | 3,76 | 1 121 | 0,27 | 2 398 | 0,56 | 19 189 | - 25,91 |
| 14 301 | 3,87 | 995 | 0,27 | 1 745 | 0,47 | 17 041 | - 11,19 |
| 13 458 | 4,00 | 924 | 0,27 | 1 221 | 0,36 | 15 603 | - 8,44 |
| 15 801 | 4,97 | 906 | 0,28 | 1 687 | 0,53 | 18 394 | + 17,89 |
| 18 257 | 5,58 | 1 294 | 0,40 | 1 829 | 0,56 | 21 380 | + 16,23 |

noch Tabelle: Zugang und Abgang der Arbeiter im Steinkoh

| Wechsel | Jahr | Grubenbetrieb | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unter Tage | | | | |
| | | Gedingearbeiter | | Schichtlöhner | | |
| | | absolut | Veränd. geg. Vorjahr | absolut | Veränd. geg. Vorjahr | |
| | 1957 | 198 621 | + 4,64 | 145 051 | - 2,49 | |
| | 1958 | 197 792 | - 0,40 | 128 762 | - 11,23 | |
| Stand Ende | 1959 | 178 395 | - 9,79 | 110 914 | - 13,85 | |
| | 1960 | 166 401 | - 4,69 | 97 252 | - 12,31 | |
| | 1961 | 161 603 | - 2,89 | 86 695 | - 10,86 | |
| | 1962 | 152 766 | - 5,46 | 76 162 | - 12,14 | |
| | 1963 | 166 974 | - 2,70 | 75 108 | - 11,02 | |

uelle: Zusammengestellt und errechnet nach Unterlagen des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, Essen

enbergbau der Bundesrepublik (bis 1962 ohne Saarland)

| zusammen | | über Tage | | Hilfsbetrieb des Grubenbetriebes | | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bsolut | Veränd. geg. Vorjahr | absolut | Veränd. geg. Vorjahr | absolut | Veränd. geg. Vorjahr | absolut | Veränd. i. v. H. gegen Vorjahr |
| 43 672 | + 1,05 | 39 743 | - 1,04 | 54 896 | - 3,66 | 438 311 | + 0,59 |
| 26 554 | - 4,97 | 38 355 | - 3,47 | 51 859 | - 5,53 | 416 768 | - 4,90 |
| 89 309 | - 11,39 | 35 452 | - 7,54 | 45 049 | - 13,13 | 369 810 | -11,26 |
| 63 653 | - 8,84 | 33 222 | - 6,21 | 39 533 | - 12,24 | 336 408 | - 9,01 |
| 48 298 | - 5,82 | 31 563 | - 4,91 | 38 154 | - 3,49 | 318 015 | - 5,47 |
| 28 928 | - 7,79 | 29 632 | - 6,09 | 35 225 | - 7,68 | 293 785 | - 7,61 |
| 42 082 | - 5,44 | 31 223 | - 8,04 | 35 241 | - 5,25 | 308 546 | - 5,69 |

Erhebungen zurückzuführen, wird aber andererseits überlagert durch die sich immer stärker bemerkbar machende Knappheit an leistungsfähigen Bergleuten, die zur vermehrten Einstellung ausländischer Arbeitskräfte führte. In dem zunehmenden Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage kommt gleichzeitig die häufiger vorgenommene Verlegung der Arbeiter im Falle von Zechenstillegungen seit 1962 zum Ausdruck, während vor dieser Zeit die Arbeiter bei Zechenschließungen häufiger aus dem Bergbau abwanderten.

Stellt man diesen Angaben die Abgänge im gleichen Zeitraum gegenüber, so wird die oben gemachte Aussage bestätigt: In den Jahren 1962 und 1963 erreichten die Abgänge (ohne Wechsel von Schachtanlage zu Schachtanlage) einen absoluten Tiefpunkt seit Beginn der Krise. Die Zahl der Abgänge ist überhaupt seit der Kohlenkrise nicht gestiegen, wie vielfach unterstellt wurde, sondern laufend gesunken. Im Jahre 1958 betrugen die Abgänge noch 68474, im Jahre 1963 nur noch 49554. Den Abgängen ist jedoch der Arbeiterbestand des betreffenden Jahres gegenüberzustellen. Bezieht man diese Größen aufeinander, so hat sich das Verhältnis von Abgängen zum Arbeiterbestand kaum verändert. Im Jahre 1958 betrugen die Abgänge 16,43 % der Arbeiter, im Jahre 1963 16,06 %.

Es erscheint in diesem Zusammenhang wenig sinnvoll, die Fluktuationsquote zu berechnen. Eine Aufgliederung der "im gegenseitigen Einvernehmen" vorgenommenen Kündigungen in solche, die mehr auf den Wunsch der Unternehmensleitungen, den Arbeitnehmer zu entlassen, zurückzuführen sind und diejenigen Kündigungen, die mehr auf die Absicht des Bergmanns zurückgehen, den Bergbau zu verlassen, aber die im MUV vorgesehenen sozialen Leistungen in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich. Fluktuationsquoten des Bergbaus besitzen daher nur eine sehr einschränkende Aussagekraft.[301]

301) Der Unternehmensverband Ruhrbergbau stellt in seinem Jahresbericht für die Jahre 1961 bis 1963 fest, daß die Fluktuationsquote (ohne Berücksichtigung o.a. Einschränkungen) der Untertagebelegschaft von 18,2 % im Jahre 1957 auf 14,9 % im Jahre 1963 sank.

II. Das Fehlen des bergmännischen Nachwuchses

Die ungünstige Entwicklung der Bergbaubelegschaften wird in hervorragendem Maße durch den sich immer stärker entwickelnden Mangel an Jungbergleuten bestimmt. Ganz besonders macht sich das Fehlen des bergmännischen Nachwuchses bemerkbar. Seit Ausbruch der Kohlenkrise wählten immer weniger Schulabgänger eine Lehre im Steinkohlenbergbau. Während sich im Berufsberatungsjahr 1957/58 noch 6147 (= 1,71 % der Schulentlassenen) für eine Lehre im Steinkohlenbergbau entschieden, waren es 1962/63 nur noch 759 (= 0,21 %).[302]

Während im Jahre 1957 noch 27608 Berglehrlinge im Steinkohlenbergbau angelegt waren (= 6,30 % der Belegschaft), sank ihre Zahl bis auf 3910 im Jahre 1963 (= 1,27 % der Belegschaft). Mit der zunehmenden Mechanisierung der Untertagearbeit stieg auch der Bedarf an Lehrlingen für Berufe des Grubenhandwerks. Dieser Bedarf konnte teilweise gedeckt werden. Die Jugendlichen wandten sich in den letzten Jahren immer mehr den Lehrberufen Starkstromelektriker und Betriebsschlosser zu.[303] So ist die Zahl der sonstigen Lehrlinge im Bergbau mit 5575 im Jahre 1957 und 5253 im Jahre 1963 nahezu konstant geblieben. Dagegen sank die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 13.822 im Jahre 1957 auf 4948 im Jahre 1963.

Während die Lehrlinge der handwerklichen Berufe über eine ausreichende Schulausbildung verfügen, ist beim rein bergmännischen Nachwuchs ein ständiges Sinken der Bildungsfähigkeit festzustellen. Von zahlreichen Bergwerksgesellschaften wird die Befürchtung ausgesprochen, daß bei einem Anhalten des niedrigen schulischen Bildungsstandes der Berglehrlinge in absehbarer Zeit keine qualifizierten Fachkräfte mehr für die Besetzung von Ortsältesten und anderen Schlüsselstellungen zur Verfügung stehen. In die-

302) Nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen.

303) Vergl. den Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1961 bis 1963, a.a.O., S. 98.

Tabelle: Lehrlinge und jugendliche Arbeiter im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik 304)

| Jahresende | Berglehrlinge | sonst. Lehrlinge | jugendl. Arbeiter | Jugendl. Arbeiter u.Lehrlinge insges. |
|---|---|---|---|---|
| 1957 | 27608 | 5575 | 13822 | 47005 |
| 1958 | 21103 | 5534 | 11908 | 38545 |
| 1959 | 15561 | 4954 | 9209 | 29724 |
| 1960 | 9870 | 4245 | 7775 | 21890 |
| 1961 | 6396 | 4290 | 6315 | 17001 |
| 1962 | 4346 | 4603 | 4870 | 13819 |
| 1963 | 3910 | 5253 | 4948 | 14111 |

sem Zusammenhang wird in Bergbaukreisen auf die bedenkliche Entwicklung des Verhältnisses von Berglehrlingen zu jugendlichen Arbeitern hingewiesen. Seit 1962 hat die Zahl der jugendlichen Arbeiter die der Berglehrlinge überstiegen. Bei den jugendlichen Arbeitern handelt es sich überwiegend um solche Arbeitnehmer, die wegen unzureichender Vorbildung nicht lehrvertragsfähig waren.

Diese Entwicklung dürfte zumindest indirekt auf die Kohlenkrise zurückzuführen sein, die die Hauptursache des Belegschaftsrückganges im Steinkohlenbergbau ist. Bei einem befriedigenden Arbeitskräfteangebot könnte auch eine bessere Auswahl unter den einzustellenden jugendlichen Arbeitern getroffen werden. Die immer geringer werdende Neigung der Schulabgänger, eine bergmännische Lehre aufzunehmen, hat zweifellos auch Ursachen, die nicht auf die Kohlenkrise zurückzuführen sind. Die Zahl der Berglehrlinge ist auch nicht etwa erst seit Ausbruch der Krise zurückgegangen, sondern bereits seit 1955. Die bestehende Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung des Steinkohlenbergbaus hat aber zweifellos die Bereitschaft der Jugendlichen, einen Bergmannsberuf zu ergreifen, nachteilig beeinflußt.

304) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1963, a.a.O., S. 41.

Besondere Bedeutung erlangt die Berufswahl für den Bergbau dadurch, daß sich vor allem die Söhne von Bergarbeitern in den Jahren vor der Krise für den Bergmannsberuf entschieden haben. Ihre Beziehung zum Bergbau und damit ihre Berufswahl beginnt bereits in der Kindheit, denn durch die Erlebnisberichte des Vaters und dessen Gedankenaustausch mit Arbeitskameraden werden bei ihnen schon frühzeitig Vorstellungen von der Arbeitswelt im Bergbau geweckt. Die Stillegungen zahlreicher Zechen, die Verlegungen mit dem damit verbundenen Wohnungswechsel oder die längeren Anfahrtwege zum neuen Arbeitsort, die Feierschichten und die damit verbundenen Einkommensverluste und die Unsicherheit über die Zukunft des Steinkohlenbergbaus sind Folgen der Kohlenkrise, die die Bergmannssöhne schon vor ihrer Berufswahl in der Familie kennenlernen. Die Bergleute üben darüber hinaus durch aktive Beratung ihrer Söhne einen Einfluß auf deren Berufsentscheidung aus. Die Äußerungen zahlreicher Persönlichkeiten des Bergbaus und bergbaulicher Institutionen[305] über die Berufsaussichten im Steinkohlenbergbau üben einen nachhaltigen Einfluß auf die Berufswahl aus. Der Betriebsrat nimmt im Bergbau überwiegend eine negative Einstellung zur Berufsentscheidung bergbaulicher Lehrlinge ein.[306]
Die überwiegend reichlich bedachten und abgewogenen Berufsentscheidungen der Söhne von Bergleuten sind nicht oder nur sehr selten bei den berufsfremden Neubergleuten vorzufinden. Bei ihnen handelt es sich mehr um eine spontane Entscheidung zur Arbeitsaufnahme im Bergbau, die erfahrungsgemäß nicht von dem Entschluß zum Dauerverbleib bestimmt ist. Dieser Teil der Belegschaft ist somit besonders fluktuationsgefährdet.

---

305) Ein besonderer Einfluß ist der Äußerung Finets zuzuschreiben, der Bergmannsberuf habe keine Zukunft mehr. Sie stieß in Bergmannskreisen auf lebhafte Diskussionen. Vergl.: Europäisches Parlament, Verhandlungen, Sitzungsperiode Juni bis Juli 1960; Nr. 30, S. 185.

306) Die Einstellung findet ihren Ausdruck in den wiederholt geäußerten Worten, ein Vater, der seinen Sohn im Bergbau eine Lehre beginnen läßt, verdiene Prügel.

Die Entwicklung des bergmännischen Nachwuchses wird somit überwiegend durch drei Einflüsse bestimmt: die abnehmende Neigung der Schulabgänger, einen Bergbauberuf zu ergreifen, die sinkende Bildungsfähigkeit der Jugendlichen, die sich für die Lehre im Bergbau entscheiden und die hohe Anfälligkeit der jugendlichen Neubergleute für eine Fluktuation.
Die Gefahr, daß ein sich verschärfender Mangel an leistungsfähigen Bergleuten zu weiteren Zechenstillegungen führen kann, besteht auch in der Zukunft. Eine Entwicklung, durch die auf Grund bedeutender tarifpolitischer Verbesserungen die bergmännische Belegschaft gesichert und dem Bergbau der dringend erforderliche Nachwuchs zugeführt wird, zeichnet sich auch für die Zukunft nicht ab. Auf privatrechtlicher Basis, d.h. ohne erhebliche öffentliche Einflußnahme, ist diese Entwicklung auch undenkbar.

## III. Veränderungen in der Zusammensetzung der Zechenbelegschaften

### 1. Der veränderte Altersaufbau

Das Fehlen des bergmännischen Nachwuchses und die Fluktuation der Arbeitskräfte haben zu tiefgreifenden Veränderungen der Zechenbelegschaften geführt. Ein besonders nachhaltiger Einfluß geht von der Abwanderung der Arbeitskräfte aus dem Bergbau aus, die sich aus eigener Kraft zutrauen, in einem anderen Wirtschaftszweig eine Beschäftigung zu finden. Bei ihnen handelt es sich um den Teil der Belegschaften, der für den Bergbau besonders wichtig ist, weil er die jüngeren und leistungsfähigen Arbeitskräfte umfaßt.
Der Einfluß, der von diesen Veränderungen ausgeht, findet seinen Niederschlag im Altersaufbau der Zechenbelegschaften. Bis zum Jahre 1957 war eine ständige Verjüngung der Belegschaften festzustellen. Nach Ausbruch der Kohlenkrise nahmen die Unternehmensleitungen eine Anpassung an den ehemaligen Überfluß an Bergleuten u.a. dadurch vor, daß

sie die Abwanderung aus dem Bergbau nicht durch Neueinstellungen ersetzten. Die Auswirkungen dieser Beschäftigungspolitik wurden erst dann sichtbar, als ein Wandel in der Arbeitskräftesituation eintrat. Der dadurch veränderte Altersaufbau ist ein Maß, das auf Grund der im Belegschaftsbereich des Steinkohlenbergbaus vorliegenden Größenordnungen selbst Veränderungen in den Kommastellen Rückschlüsse auf Belegschaftsverschiebungen erlaubt.

Bei den Untertagearbeitern ist das Durchschnittsalter zwischen 1957 und 1963 von 34,02 auf 36,83 Jahre angesti gen. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen sind jedoch unterschiedliche Verschiebungen eingetreten.
Der für die zukünftige Stammbelegschaft bedeutende Antei der 16- bis 20jährigen Arbeiter unter Tage ist von 15,83 im Jahre 1957 um fast zwei Drittel auf 5,57 % zurückgegangen. Diese Entwicklung ist auf das Fehlen des bergmännischen Nachwuchses zurückzuführen. Auch der Anteil der 21- bis 25jährigen hat sich bedeutend verringert. Da rin spiegelt sich die besonders starke Abwanderung der ledigen Bergarbeiter und besonders der fluktuationsgefährdeten Neubergleute wider. Die Entwicklung wäre in di sen unteren Altersgruppen jedoch noch ungünstiger verlau fen, wenn nicht durch das Wehrpflichtgesetz vom 14.1.196 für die im Untertagebetrieb beschäftigten wehrpflichtigen Arbeitnehmer eine Möglichkeit zur Freistellung vom Wehrdienst geschaffen worden wäre.
Der Belegschaftsschwund seit 1957 wäre für den Steinkoh lenbergbau von noch größerer Bedeutung gewesen, wenn di Stammbelegschaften, zu denen die heute 25- bis 45jährig Arbeiter gehören, die überwiegend in dem Jahrzehnt nach dem 2. Weltkrieg angelegt worden sind, zahlenmäßig schw gewesen wären. Da der Belegschaftsrückgang hauptsächlic durch die geringen Neueinstellungen der niedrigen Jahrgänge bei gleichzeitig hohem Abgang der jüngeren Arbeit verursacht wurde, ging die Zahl der Untertagearbeiter v 1957 bis 1963 um 29,56 %, die der Untertagearbeiter im

Tabelle: Altersaufbau der Arbeiter unter Tage im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik 307)

| Mitte des Jahres | Altersgruppe in Jahren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 16-20 | 21-25 | 26-35 | 36-45 | 46-55 | 56 und älter | zusammen |
| | i. v. H. | | | | | | |
| 1957 | 15,83 | 15,78 | 29,24 | 15,48 | 17,58 | 6,09 | 100,00 |
| 1958 | 14,97 | 15,99 | 30,05 | 16,11 | 16,90 | 5,98 | 100,00 |
| 1959 | 13,05 | 15,64 | 30,72 | 17,38 | 17,24 | 5,97 | 100,00 |
| 1960 | 10,55 | 14,18 | 31,79 | 19,34 | 18,08 | 6,06 | 100,00 |
| 1961 | 8,65 | 13,66 | 32,92 | 21,05 | 17,42 | 6,28 | 100,00 |
| 1962 | 6,57 | 12,36 | 33,58 | 23,63 | 17,21 | 6,65 | 100,00 |
| 1963 | 5,57 | 11,23 | 33,57 | 26,55 | 16,69 | 6,39 | 100,00 |

Alter von 26 bis 45 Jahren nur um 11,38 % zurück. Damit erhöhte sich der Anteil dieser Altersgruppe an den Untertagearbeitern im gleichen Zeitraum von 44,72 % auf 60,12 %. In einigen Jahren wird sich dagegen der gegenwärtig günstige Anteil der mittleren Jahrgänge durch die außerordentlich geringe Besetzungsdichte der niedrigeren Altersgruppen verschlechtern; es sei denn, es findet ein Ausgleich durch eine verstärkte Anlegung ausländischer Arbeitskräfte statt, oder es wird durch weitere Rationalisierungen der Arbeitskräftemangel überkompensiert.

Der Anteil der 46- bis 55jährigen Arbeiter ist in der gleichen Zeit von 17,58 % auf 16,69 % zurückgegangen, während sich der Anteil der 56jährigen und älteren Arbeiter von 6,09 % auf 6,39 % erhöhte. Diese verhältnismäßig geringe Verschlechterung des weniger leistungsfähigen Belegschaftsteils ist bemerkenswert. Das Ergebnis bringt die bedeutenden Bemühungen der Unternehmensleitungen zum Ausdruck, die Alterspyramide der Bergarbeiter zu verbessern. Zu den Maßnahmen dieser Beschäftigungspolitik zählen vor allem die Abfindung älterer und teilinvalider Bergleute, die teilweise über den Rahmen der von der Hohen Behörde und der Bundesregierung vereinbarten Richtlinien

307) Quelle: Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1963, a.a.O., S. 48.

und Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen nach dem MUV hinausgehen.[308] Hierzu gehören weiterhin die Entlassung bzw. Nichtverlegung älterer Bergleute im Falle von Zechenstillegungen; die Veranlassung der älteren Bergleute zum Ausscheiden aus dem Bergbau, die durch die Gewährung sozialer Leistungen wie Werksrenten, Entschädigungen und Abfindungen erleichtert wird[309] und die vorzeitige Pensionierung.

Der Altersaufbau hätte sich bedeutend ungünstiger entwickelt, wenn nicht durch diese Maßnahmen der Unternehmensleitungen eine Verminderung der älteren Belegschaftsjahrgänge erfolgt wäre. Damit wurden zwar Voraussetzungen zur weiteren Leistungssteigerung im Steinkohlenbergbau geschaffen, die aber weitgehend zu Lasten der älteren Bergarbeiter gingen. Die Maßnahmen vorzeitiger Pensionierung, der Entschädigung, Abfindung und Zahlung von Werksrenten kamen zwar zum Teil dem Wunsch älterer Bergleute entgegen, den Bergbau zu verlassen. Die globale Anwendung kam jedoch dem Wunsch des übrigen Belegschaftsteiles, der im Bergbau bleiben wollte, nicht entgegen. Eine Wiedereingliederung dieser Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß war auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters weitgehend nicht möglich.

Teilweise konnten auch die mittleren Jahrgänge durch die vermehrte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergänzt werden, so daß damit auch der relative Anteil der älteren Jahrgänge beeinflußt wurde.

Die Alterspyramide der Übertagearbeiter war seit jeher ungünstiger als die der Untertagearbeiter, da sich die Übertagebelegschaft vielfach aus älteren und teilinvaliden Arbeitskräften zusammensetzt, die unter Tage nicht mehr beschäftigt werden können. Für die altersmäßige Entwicklung der Gesamtbelegschaft ist auch die Übertagebelegschaft nicht von so großer Bedeutung wie die Untertagebelegschaft.

---

308) Vergl. S. 458 ff.
309) dto.

2. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Die typisch bergmännischen Arbeiten unter Tage erfordern einen Belegschaftskern gut ausgebildeter und leistungsfähiger Bergleute, der sich vor allem aus den mittleren und jüngeren Jahrgängen zusammensetzt. Diese Jahrgänge mußten durch die Abwanderungen und die geringen Zugänge seit der Kohlenkrise in zunehmendem Maße durch die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergänzt werden. Die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte wurde von den Bergbauunternehmen zunächst nur sehr zögernd vorgenommen, da eine Anlegung fremdsprachiger Bergleute und Neubergleute erhebliche Probleme sozialer, technischer und finanzieller Art aufwirft. Die Bergbauwerbung richtete sich daher zunächst an alle zum deutschen Volkstum gehörenden Menschen im Ausland, die den Wunsch hatten, in die Bundesrepublik zu kommen. Auf Grund dieser Werbung sind die Umsiedlungen der Bannater Volksdeutschen, von Frankreichrückkehrern und die sog. Aktion "Südtirol" zurückzuführen. Bei dieser letztgenannten Maßnahme, die auf die Initiative der Südtiroler Arbeiterschaft und des Katholischen Verbandes der Werktätigen zurückging, handelte es sich allerdings nicht um eine Umsiedlungsaktion, sondern um eine wirtschaftliche Hilfsmaßnahme zu Gunsten der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols.
Nach der Erschöpfung dieser Möglichkeiten, Arbeitskräfte für den Bergbau zu gewinnen, wurden die Werbemaßnahmen zur Vermittlung von ausländischen Arbeitnehmern verstärkt.

In jedem Jahr der Kohlenkrise nahm die Neueinstellung von Ausländern im Bergbau zu. Im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik waren im Jahre 1959 9458 ausländische Arbeitskräfte beschäftigt. 1960 waren es 11902, 1961 17260, 1962 19617, 1963 21682 und im März 1964 bereits 23694. Mit einem Anteil von 4,8 % beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern an der Gesamtbelegschaft steht der Steinkohlenbergbau nur an sechster Stelle in der Wirtschaft. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte beschränkt sich

jedoch nach Beendigung einer Vorbereitungszeit ausschließlich auf den Untertagebetrieb. Hier stieg ihr Anteil von 1959 bis 1963 von 3,1 % auf 9,0 % der Untertagebelegschaft Der Anteil ist jedoch von Schachtanlage zu Schachtanlage sehr unterschiedlich und bewegte sich Ende 1963 zwischen 0 und 34 %.

Die zunehmende Beschäftigung von Ausländern im Steinkohlenbergbau ist aber nicht unbedenklich. Von diesen Arbeitskräften werden zwar die leistungsmäßigen Voraussetzungen an körperlichen Kräften weitgehend erfüllt, aber nicht die entsprechenden Fachkenntnisse. Die ausländischen Arbeiter können in den seltensten Fällen sofort unter Tage eingesetzt werden. In den ersten Wochen werden sie über Tage beschäftigt und in besonderen Lehrgängen auf ihre Arbeit vorbereitet. Gleichzeitig erlernen sie in diesen Kursen die deutsche Sprache. Die Arbeitsaufnahme unter Tage wird vom Bestehen einer Sprachprüfung abhängig gemacht. Jeder ausländische Arbeitnehmer muß mit den wichtigsten bergbehördlichen Vorschriften, tariflichen Regelungen und den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht werden. Aber auch eine besondere Betriebsaufsicht und die Bereitstellung geeigneter Wohnräume ist für diese Arbeitnehmer erforderlich. Die Vereinbarungen über die Anwerbung von Arbeitskräften aus den vier Mittelmeerländern sehen vor,daß eine Arbeitserlaubnis für den Bergbau nur erteilt wird, wenn der deutsche Arbeitgeber sich bereit erklärt, den ausländischen Arbeitskräften eine angemessene Unterkunft zu stellen. Da die Anwerbung der dringend benötigten Arbeiter oftmals an dieser Voraussetzung zu scheitern drohte, hat der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschlossen, Mittel aus dem Rücklagevermögen der Bundesanstalt für den Bau von Unterkünften für diese Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Schwierigkeit, geeigneten Wohnraum bereitzustellen, wird noch größer durch die Möglichkeit, die Familienangehörigen in die Bundesrepubli

nachkommen zu lassen. Bereits 10 % aller ausländischen Arbeitskräfte befinden sich mit der Ehefrau und Kindern in der Bundesrepublik.[310] Die Familienzusammenführung wird durch die Unternehmensleitungen im Steinkohlenbergbau nicht erschwert, da sie darin eine auf die Dauerbeschäftigung gerichtete Entscheidung dieser Arbeitnehmer sehen.

Nach einem Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen[311] hat die Aufgabe des Arbeitsplatzes im Bergbau durch Ausländer vor Ablauf einer Frist von 12 Monaten und Staatenlosen von 18 Monaten den Entzug der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zur Folge. Bei einer Aufgabe des Arbeitsplatzes ist also eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus nicht mehr möglich. Entsprechend den Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern müssen die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für die Arbeitskräfte einiger Länder die Kosten für die Rückführung in das Heimatland übernehmen.

Trotz der Bemühungen, die ausländischen Arbeitskräfte dauerhaft im Steinkohlenbergbau zu beschäftigen, verläßt der größte Teil dieser Arbeiter den Bergbau bereits nach einem Jahr (vergl. die folgende Tabelle). Dadurch wird ein neuer Faktor von Instabilität in die Beschäftigungslage des Bergbaus getragen.

Tabelle: Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der ausländischen Arbeitskräfte im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik i.v.H. [312]

| | |
|---|---|
| Bis 3 Monate | 21,8 % |
| 3 bis 6 Monate | 14,6 % |
| 6 bis 12 Monate | 26,0 % |
| 1 bis 2 Jahre | 28,2 % |
| über 2 Jahre | 9,4 % |
| | 100,0 % |

310) Vergl. auch: Familienzusammenführung ausländischer Arbeitskräfte, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund 1963, Heft 12, S. 707.

311) Vergl. den Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen, Az. I C 3/13 - 43.37 vom 13.1.1961.

312) Quelle: Jahresbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1961 bis 1963, a.a.O., S. 97.

Infolge der kurzfristigen Beschäftigung können die hohen Kosten, die mit der Einstellung eines ausländischen Arbeitnehmers anfallen, nicht auf eine langfristige Beschäftigungsdauer verteilt werden. Allein das Anlernen eines ausländischen Arbeitnehmers erfordert Kosten in Höhe von 3.000 bis 4.000 DM.[313] Die Kosten für Unterbringung, die Betreuung und die Übernahme der Fahrtkosten für die Heimreise sind unterschiedlich hoch. Insgesamt gesehen sind die zusätzlichen Belastungen, die dem Steinkohlenbergbau durch die verstärkte Anlegung von ausländischen Arbeitskräften entstehen, beträchtlich. Zahlreiche Betriebsräte stehen der Einstellung von Ausländern im Bergbau ablehnend gegenüber. Ihre Kritik richtet sich u.a. gegen die damit verbundene Kostenbelastung. In Betriebsratskreisen ist häufig die Ansicht vertreten, daß diese Kostenbelastung auch an die deutschen Bergleute als Lohnerhöhung weitergegeben werden könnte. Damit könnte ein Rückgang der Abwanderung und ein größerer Zugang an deutschen Bergleuten erreicht werden. Nach Meinung der IG Bergbau ist diese Kostenbelastung eine Form der Entwicklungshilfe, die dem Bergbau vom Bund erstattet werden sollte.[314]

3. Die veränderte technische Zusammensetzung

Von besonderer Bedeutung sind die Veränderungen in der technischen Zusammensetzung der Bergarbeiter, d.h. Veränderungen im Verhältnis zwischen Untertage- und Übertagearbeitern und innerhalb der Untertagearbeiter zwischen Gedingearbeitern und Schichtlöhnern. Einmal lassen sich aus der veränderten technischen Zusammensetzung Schlüsse auf die Fluktuation ziehen, zum anderen haben diese Verschiebungen in der Belegschaftsstruktur einen Einfluß auf die Grubenleistung. Die Grubenleistung kann nicht nur durch

313) Vergl.: Ein Ausländer kostet den Bergbau bis zu 4.000 DM, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf 1961, Heft 2/S. 121.
314) Vergl.: Bund soll Ausbildungshilfe des Bergbaus honorieren, in: Die Welt, Nr. 38 vom 15.2.1965.

eine Erhöhung der reinen Gewinnungsleistung erreicht werden, sondern auch durch ein vermehrtes Anlagen von Arbeitskräften im Abbau bei gleichzeitiger Senkung der Zahl der Arbeitskräfte für Nebenarbeiten, Vorrichtungs- und Ausrichtungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten auf das notwendige Maß.[315] Da für die Gewinnungsarbeiten nur Gedingearbeiter in Frage kommen, mit Nebenarbeiten und Erhaltungsarbeiten, teilweise auch mit Ausrichtungs- und Vorrichtungsarbeiten, Schichtlöhner beschäftigt werden, haben Verschiebungen zwischen diesen beiden Arbeitergruppen in der Zusammensetzung der Untertagebelegschaft einen Einfluß auf die Leistung. Durch die Kohlenkrise ist nachhaltig das Verhältnis zwischen Untertagearbeitern und Übertagearbeitern beeinflußt worden (vergl. für die folgenden Ausführungen die Tabelle: Zugang und Abgang der Arbeiter im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik). Bis zum Ausbruch der Kohlenkrise hat sich das Verhältnis zu Gunsten der Untertagearbeiter verschoben. Nach Ausbruch der Krise trat ein Wandel dadurch ein, daß vor allem der jüngere und leistungsfähige Belegschaftsteil abwanderte, während die überalterte Übertagebelegschaft längst nicht so hohe Fluktuationsquoten aufwies. Durch diese Verschiebungen verschlechterten sich auch die Möglichkeiten, in verstärktem Umfang Arbeiter am Kohlenstoß (also Gedingearbeiter) anzulegen, denn der Umfang der Untertagebelegschaft, aus der die Auswahl zu treffen war, hatte sich stark verringert.

Die Voraussetzungen einer vermehrten Anlegung von Arbeitskräften am Kohlenstoß verschlechterten sich weiterhin durch Verschiebungen innerhalb der Untertagebelegschaft. Es hatte sich gezeigt, daß von der Untertagebelegschaft

---

315) Auf die Wiedergabe dieses Zusammenhangs soll hier verzichtet werden. Vergl. die Ausführungen hierüber bei Ri~man , Alois, Projektierung und Rationalisierung von Kohlenbergwerken, Wien 1962, S. 80 ff und S. 84 ff.

besonders die Gedingearbeiter zur Abwanderung neigen. Die Ursache liegt darin, daß von der Untertagebelegschaft die Gedingearbeiter die leistungsfähigsten Arbeiter sind und die beste Altersstruktur aufweisen. Diese Arbeitskräfte konnten im Falle einer Abwanderung aus dem Bergbau erwarten, sofort eine Beschäftigung in einem anderen Wirtschaftszweig zu finden. Die Schichtlöhner neigen dagegen auf Grund ihres höheren Alters und auch ihrer in der Regel geringeren Leistungsfähigkeit weniger zu einem Abgang, da ihre Berufsaussichten außerhalb des Steinkohlenbergbaus ungünstiger als die der Gedingearbeiter zu beurteilen sind.

Während die Abgänge unter den Gedingearbeitern seit der Kohlenkrise größer sind als unter den Schichtlöhnern, übersteigen die Zugänge der Gedingearbeiter die Zugänge der Schichtlöhner. Noch ein Jahr vor Beginn der Kohlenkrise waren die Zugänge der Schichtlöhner um fast 7000 höher als die der Gedingearbeiter. Ein Jahr danach überstiegen die Zugänge der Gedingearbeiter die der Schichtlöhner schon um etwa 1000, im Jahre 1963 waren es ca. 10000. Die Ursache liegt einmal in der durch den geringeren Abgang-Zugang-Kreislauf unter den Schichtlöhnern bedingten Rückwanderung, zum anderen in den personalpolitischen Maßnahmen der Unternehmensleitungen, die Altersstruktur zu verbessern. Durch das im Gegensatz zu den Schichtlöhnern günstigere Verhältnis von Zugang und Abgang der Gedingearbeiter verbesserte sich auch deren Anteil an den Untertagearbeitern. Absolut ging zwar die Zahl der Gedingearbeiter[316)] in jedem Jahr der Kohlenkrise zurück, ihr relativer Anteil an den Untertagearbeitern erhöhte sich dagegen von Ende 1957 bis Ende 1963 von 57,79 % auf 73,10 %. Der Anteil der Schichtlöhner verringerte sich im gleichen Zeitraum von 42,21 % auf 26,90 %.

---

316) Die Erhöhung im Jahre 1962 ist auf den Einschluß des Saarbergbaus in den Erhebungsbereich zurückzuführen.

Trotz des gesunkenen Anteils der Untertagearbeiter an d
Arbeitern insgesamt konnte bei gesunkener absoluter Zah
der Gedingearbeiter deren relativer Anteil an den Unter
tagearbeitern beträchtlich verbessert werden. Diese Ver
schiebungen spiegeln die Bemühungen der Unternehmenslei
tungen wider, durch Erhöhungen der Schichtleistung die
Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu verbess

Abschnitt 4: Die Auswirkungen der Kohlenkrise auf die Unfallhäufigkeit im Steinkohlenbergbau

Trotz ständiger Verbesserungen der Grubensicherheit kon
te in den letzten Jahren die Zahl der Unfälle im Stein-
kohlenbergbau unter Tage, berechnet auf 100000 Schichte
nicht gesenkt werden. Die Themenstellung dieser Arbeit
würde überschritten, sollten die Ursachen dieser Ersche
nung untersucht werden. Es kann auch nicht von einer en
wicklungsmäßigen Folge von Unfallursachen gesprochen we
den, die sich eindeutig auf die Kohlenkrise zurückführe
lassen, zumal zahlreiche Unfälle in ihrer Ursache unge-
klärt blieben. Die folgenden Ausführungen sollen nur ei
ge Hinweise dafür bieten, welche Unfallursachen mit der
Kohlenkrise in Zusammenhang gebracht werden können und
welche Unfallgefahren von ihr ausgehen.

I. Die erhöhte Unfallgefahr als Folge verstärkter Ratio
nalisierung

1. durch Mechanisierung der Untertagearbeit

Mit der Kohlenkrise setzte eine verstärkte Mechanisieru
im Bergbau ein. Der schon nach kurzer Zeit auftretende
Mangel an leistungsfähigen Arbeitskräften zwang die Un-
ternehmensleitungen, nicht voll betriebsreife Maschinen
und Materialien einzusetzen. Auf die Erfahrungen andere
Länder konnte nicht immer zurückgegriffen werden, da dor
zum Teil andere geologische Bedingungen vorliegen.

Schon allein die Mechanisierung und Elektrifizierung des Grubengebäudes und die Verwendung von Materialien, die sich elektrostatisch aufladen, bringen vermehrte Gefahr in der Funkenbildung und der Zündungsmöglichkeit in Betriebsbereichen mit sich, die bisher solchen Gefahren nicht ausgesetzt waren. Durch die bekannten Abbauverfahren der früheren Jahre entstanden die typischen bergmännischen Unfälle durch Gesteins- und Kohleneinbrüche. Der Anteil dieser Unfälle an den Gesamtunfällen betrug im Gewinnungsbereich mehr als 50 %. Durch den Ausfall des Abbauhammers in den gefährlichsten Bereichen sind die Gefahrenmomente wesentlich herabgesetzt worden. Durch verbesserte Ausbauelemente konnte das Hangende wesentlich besser gesichert werden. Einerseits konnte durch den hierdurch verbesserten Unfallschutz eine Senkung der Unfallziffern erwartet werden. Durch die von der teilweise überstürzt durchgeführten Mechanisierung gingen andererseits Gefahren aus, die schließlich zu einem Anwachsen der Unfallziffern führten.

2. durch Verringerung der Abbaubetriebspunkte

Mit Ausbruch der Kohlenkrise setzten umfangreiche organisatorische Rationalisierungen ein, die zu einer Verringerung der Abbaubetriebspunkte und Konzentration auf wenige, aber ertragsreiche Bereiche führten. Diese Maßnahmen hatten aber auch zur Folge, daß sich die in der Gewinnung angelegte Belegschaft auf wenige Abbaubetriebspunkte konzentrierte. Da der Abbaubereich ein besonders unfallgefährdeter Betriebspunkt ist, mußten sich Unfälle mit breiter Wirkung auch auf einen größeren Teil der Belegschaft erstrecken.
Infolge der stark belegten und auf engem Raum konzentrierten Betriebe, die in immer größere Tiefen vordringen, mehren sich die Schwierigkeiten und Gefahren einer ausreichenden Bewetterung, wenn die Wetterwege und Wetter-

streckenquerschnitte auf einen bisher geringeren Wetterbedarf angelegt waren. Diese können nicht ohne weiteres auf die stärkeren Anforderungen infolge der Betriebskonzentration ausgeweitet werden. Ob die bisherige Praxis ausreicht, die Unfallgefahren zu verringern, indem größere Wettermengen durch höhere Bewegungsgeschwindigkeit den Betriebspunkten zugeführt werden, ist nach Meinung zahlreicher Wettermänner umstritten. Auch der Abgrenzung und Abriegelung der Wetterabteilungen wurde bei der Planung zur Konzentration nicht immer die erforderliche Sorgfalt gewidmet.

Das mit den zahlreichen Zechenstillegungen verbundene Ausrauben bringt besondere Gefahrenmomente mit sich. Häufig kam es bei diesen Arbeiten zu Unfällen, die eindeutig als mittelbare Ursache der Kohlenkrise zuzuordnen sind.

Daneben sind Unfälle aufgetreten, die eine Folge der Arbeitsmarktsituation im Steinkohlenbergbau sind. So trieb in den ersten Jahren der Kohlenkrise die Furcht vor Entlassungen die Bergarbeiter zum sog. Schwitzsystem, bei dem die Unfallgefahr erheblich anstieg.[317] Auch die Fluktuation stellt eine Unfallquelle dar. So sind die Unfälle derjenigen Bergleute, die aus dem Bergbau abwanderten und nach einiger Zeit zurückkehrten, besonders hoch.

Die vermehrte Beschäftigung von bergbaufremden Arbeitskräften, die seit der Kohlenkrise einsetzte, ist besonders hoch. Diese Arbeiter sind mit den vielfältigen Gefahren des Bergbaus weniger vertraut als diejenigen Bergleute, die seit der Berufsausbildung im Bergbau arbeiten. Die Unfälle sind besonders hoch im ersten Beschäftigungsabschnitt. Vom Standpunkt der Unfallverhütung wäre es vorteilhafter, die Heranbildung des bergmännischen Nachwuchses aus dem Kreis der jugendlichen Arbeitskräfte, vo

317) Vergl.: Bericht im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik über die sozialen Aspekte des gegenwärtigen Kohlenproblems, Europäisches Parlamen Sitzungsdokumente, Dokument Nr. 16, März 1959, S. 2

allem der Schulabgänger, vorzunehmen. Diesem Erfordernis steht jedoch die seit der Kohlenkrise verschlechterte Arbeitsmarktsituation entgegen.

II. Die erhöhte Unfallgefahr als Folge der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Die enge Wechselbeziehung zwischen Berufsausbildung und Unfällen zeigt sich besonders an der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Steinkohlenbergbau. Die Anlernzeit ist in der Regel kurz. Nach einer Vorbereitungszeit über Tage erfolgt dann der Einsatz unter Tage, in den meisten Fällen in dem besonders gefährdeten Gewinnungsbereich als Gedingearbeiter. Die unzureichende Vorbereitungszeit zeigt sich besonders deutlich daran, daß die Unfälle in den ersten Monaten höher sind als in den darauffolgenden. Häufig spielen auch Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten als Ursache eine Rolle. Durch die Unfallhäufung der Gastarbeiter werden aber auch die übrigen Arbeitskräfte mit gefährdet.
Die Unfallziffern weisen von Revier zu Revier und auch nach Bergamtsbezirken Unterschiede auf. Im Aachener Revier sind die Unfälle auf 100000 verfahrene Schichten nach einem Ansteigen zu Beginn der Kohlenkrise wieder gesunken. Im Ruhrrevier, dem durch Stillegungen am meisten betroffenen deutschen Steinkohlenrevier, sind die Unfälle mit Beginn der Kohlenkrise sprunghaft angestiegen und konnten noch nicht wieder wesentlich gesenkt werden. Auch im niedersächsischen Revier stiegen die relativen Unfallziffern mit der Kohlenkrise stark an. Sie konnten noch nicht wieder auf das Niveau, das vor der Krise bestand, gesenkt werden. Im Saarbergbau weisen die relativen Unfallzahlen eine leichte Rückläufigkeit auf.
Betrachtet man den gesamten Steinkohlenbergbau, so zeigt sich gleichfalls ein starkes Ansteigen der relativen Unfallziffern unter Tage mit Beginn der Kohlenkrise. Auch gegenwärtig liegen sie noch beträchtlich über dem Stand vor dem Ausbruch der Krise.

Tabelle: Die Unfälle im Steinkohlenbergbau unter Tage des Ruhrreviers, des niedersächsischen Reviers und der Bundesrepublik auf 100000 verfahrene Schichten 318)

| Jahr | Ruhrrevier | niedersächsisches Revier | Bundesrepublik |
|---|---|---|---|
| 1957 | 145,67 | 96,56 | 144,63 |
| 1958 | 171,01 | 128,12 | 171,01 |
| 1959 | 158,59 | 127,66 | 157,97 |
| 1960 | 157,32 | 147,05 | 156,53 |
| 1961 | 148,90 | 150,37 | 160,47 |
| 1962 | 166,94 | 139,84 | 159,40 |
| 1963 (bis 30.6.) | 166,88 | 128,88 | 160,82 |

Die Unfallziffern der ausländischen Arbeitskräfte liegen beträchtlich über diesen Durchschnittswerten. Oft übersteigen sie die relativen Unfallzahlen der deutschen Bergleute um das Zwei- bis Dreifache. So entfielen z.B. im Jahre 1962 im Oberbergamtsbezirk Dortmund auf 100000 verfahrene Schichten im Untertagebetrieb 168,6 Unfälle, auf die italienischen Arbeitskräfte dagegen 314,7, auf die griechischen 336,3 und auf die türkischen 216,1.[319] Nach Meinung zahlreicher Sicherheitsbeauftragter und der IG Bergbau sind diese hohen Unfallzahlen der Gastarbeiter vorwiegend auf deren unvollkommene Ausbildung zurückzuführen. Auf Grund des Mangels an leistungsfähigen Arbeitskräften sind die Unternehmensleitungen bemüht, die Gastarbeiter so schnell wie möglich als Gedingearbeiter einzusetzen. Bedenkt man, wie kurz die ausländischen Bergarbeiter im Steinkohlenbergbau beschäftigt bleiben, so würde eine länger dauernde Ausbildung dieser Arbeitskräfte nur zur Folge haben, daß die Beschäftigung unter Tage auf einen noch kürzeren Zeitraum verringert würde. Die Ausbildungskosten der ausländischen Arbeitskräfte könnten dann

318) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau 1962/63, a.a.O., S. 428 ff.

319) Vergl.: Mehr für Sicherheit im Bergbau tun, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 10.9.1963.

nach Ansicht der Unternehmensleitungen nicht mehr getragen werden. Dadurch würde die Beschäftigung von Gastarbeitern überhaupt in Frage gestellt. Andererseits fallen durch Unfälle Arbeitskräfte aus, wodurch ebenfalls die Kostenbelastung steigt. Den Widerspruch zwischen längerer Ausbildungszeit und damit höheren Kosten versuchen zahlreiche Unternehmensleitungen dadurch zu beseitigen, daß sie durch Zahlung von Prämien die ausländischen Arbeitnehmer dazu veranlassen, die Kontraktfristen für die Beschäftigung im Steinkohlenbergbau zu verlängern.

## Kapitel 2: Die soziale Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau

Die soziale Sicherung der von einer Wirtschaftskrise betroffenen Arbeitnehmer gehörte seit jeher zu den Hauptaufgaben der Sozialpolitik, und das Verhindern wirtschaftlicher Wechsellagen und die Überführung der von konjunkturellen Veränderungen unterworfenen Wirtschaft in ein stetiges Wachstum sind auch gegenwärtig vordringliche Ziele der Wirtschaftspolitik. Es kann nicht Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein, den strukturellen Wandel der Volkswirtschaft aufzuhalten oder gar zu verhindern. Auch die Gewerkschaften stehen heute strukturellen Veränderungen nicht mehr ablehnend gegenüber,[320] da sie die wirtschaftliche und technische Entwicklung fördern und beschleunigen. Dagegen fällt der Wirtschaftspolitik weiterhin die Aufgabe zu, eine Krise zu verhindern, die durch einen Strukturwandel hervorgerufen werden kann, wie er sich in der Energiewirtschaft gegenwärtig vollzieht.
Die soziale Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Arbeitnehmer hat sich daher nicht allein auf Maßnahmen zur Unterstützung in Not geratener Bergleute zu beschränken. Auch wirtschaftspolitische Maßnahmen sind erforderlich, um den Strukturwandel aus der Krise in eine von sozialen Erschütterungen freie und geordnete Entwicklung zu überführen. Die Kohlenkrise ist daher nicht durch Beihilfen und Unterstützungen für die Bergleute zu lösen, aber auch nicht ausschließlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten, ohne daß den Folgen dieser wirtschaftlichen Entwicklung mit sozialen Maßnahmen begegnet wird.

### Abschnitt 1: Die Bedeutung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur sozialen Sicherung

#### I. Selbsthilfemaßnahmen des Steinkohlenbergbaus

##### 1. Ablösung von Importverträgen

---

320) Vergl.: Schrumpf, Emil: Die soziale Bewältigung der Kohlenkrise, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken 1963, Heft 9, S. 246.

Es ist ausführlich dargestellt worden, daß die Kohlenkrise nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist. Für das Bild der Krise ist die Häufung verschiedener Ursachen bezeichnend. Bereits vor Ausbruch der Kohlenkrise hatte sich der Strukturwandel angebahnt; allerdings trat er, bedingt durch den Kohlenmangel, nicht sichtbar auf. Es bedurfte daher nur einer Unterbrechung dieser Mangellage, um den Steinkohlenbergbau innerhalb weniger Wochen in die Krise zu führen. Alles spricht dafür, daß der die Krise auslösende Faktor in der überhöhten Einfuhr vor allem amerikanischer Kohle zu erblicken ist. Diese "Einfuhrschwemme" an Steinkohle verdeckte auch lange Zeit die übrigen Ursachen. Vielleicht ist gerade darauf die Unschlüssigkeit der Zechenunternehmer zurückzuführen, entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an den strukturellen Wandel zu ergreifen. Die Interventionen der Bergbaugesellschaften richteten sich daher zunächst gegen die überhöhten Einfuhren an Steinkohle. Es wurde allgemein mit einer vorübergehenden Unterbrechung der Energielücke gerechnet. Die Stillegung von Kapazitäten konnte folglich nicht die geeignete Maßnahme darstellen, die Krise zu überwinden.

Um den rund 600000 Beschäftigten des heimischen Steinkohlenbergbaus den Arbeitsplatz zu sichern, mußte die weitere Einfuhr von Kohle unterbunden werden. Kontingente und Kohlenzoll konnten kurzfristig den Kohlenimport nicht verhindern, da die Einfuhr durch den langfristigen Abschluß von Verträgen auf einem hohen Mengenniveau für mehrere Jahre festgelegt war. Nur die zusätzliche Einfuhr zu den extrem niedrigen Frachtraten konnte durch Einführung eines Zolls und das Festsetzen von Kontingenten verhindert werden.

Den einzuleitenden Maßnahmen der Bergbauunternehmer kam jedoch zugute, daß die Preise der Importkohle, die auf Grund langfristiger Verträge eingeführt werden sollte, über den Preisen der heimischen Kohle lagen. Gelang es daher, diese Importverträge abzulösen, konnte man damit rechnen, daß die Nachfrage nach heimischer Kohle steigen

und den Arbeitnehmern der Arbeitsplatz erhalten würde. B
reits im Sommer 1958 wurden auf Initiative des damaligen
Wirtschaftsministers Erhard amerikanische Einfuhrverträg
abgelöst und eine Belieferung mit der billigeren Ruhrkoh
sichergestellt. Die mit der Ablösung verbundenen Kosten
konnten jedoch nicht auf die Dauer durch den Bundeshaus-
halt getragen werden, zumal sich ergab, daß erhebliche I
portverträge von den Zechengesellschaften selbst abge-
schlossen worden waren.

Am 18. Juni 1959 wurde die "Notgemeinschaft des deutsche
Steinkohlenbergbaus" als GmbH. gegründet, nachdem sie
schon provisorisch ihre Tätigkeit seit dem 5. Februar 19
ausgeübt hatte. Der Notgemeinschaft gehörte der größte T
der Steinkohlenbergwerke aller deutschen Reviere an. Sie
hatte hauptsächlich Finanzierungsaufgaben zu erfüllen, d
mit der Ablösung amerikanischer Kohleneinfuhrverträge ver
bunden waren. Dieser Gesellschaft mußten alle bereits ab-
geschlossenen Kohleneinfuhrverträge zur Ablösung angebo-
ten werden, die nicht unter das von der Bundesregierung
festgesetzte zollfreie Kontingent fielen. Dadurch sollte
einmal erreicht werden, daß durch die Einführung eines
Kohlenzolls keine Verteuerung der importierten Kohle ein-
tritt und zum anderen der Absatz der heimischen Steinkohl
belebt wird.

Die Notgemeinschaft hatte die Aufgabe, die vom Bergbau
aufzubringenden erheblichen Mittel für die abzulösenden
Importkontrakte zu beschaffen. Durch die bereits einige
Monate vor der Gründung der Notgemeinschaft eingeleitete
Ablösungsaktion hatte sich gezeigt, daß der deutsche Stei
kohlenbergbau finanziell überfordert würde, wenn er alle
Lasten dieser wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu tragen
hätte.

Die Aufgabe der Notgemeinschaft wurde dadurch erschwert,
daß kein Überblick über den Umfang der abgeschlossenen
Importverträge bestand. Das Verfahren der allgemeinen
Einfuhrgenehmigung hatte dazu geführt, daß die eingereich

ten Importerklärungen zwar registriert, aber nicht überprüft wurden. Dadurch konnte nicht festgestellt werden, ob hinter der Einfuhrerklärung ein entsprechender Kontrakt mit einer ausländischen Zechenhandelsgesellschaft bzw. einem Exporteur, eine Charterung und eine Vereinbarung mit dem inländischen Verbraucher stand und in welcher Zeit der Kontrakt abgewickelt werden sollte. Somit konnte auch keine Übersicht gewonnen werden, in welchem Umfang innerhalb der registrierten Mengen sog. durchgehandelte Geschäfte vorhanden waren, die auf eine echte Importabsicht schließen ließen.[321)]

Das Bundeswirtschaftsministerium beauftragte daher das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, eine Überprüfung der Importverträge vorzunehmen. Alle Importeure wurden verpflichtet, ihre Verträge bis zum 28. September 1958 vorzulegen. Auf Grund dieser Überprüfung wurde das Volumen der für die nächsten drei Jahre bewilligten Einfuhrgenehmigungen für amerikanische Kohle mit ca. 40 Mill. t festgestellt. Es gelang jedoch nicht, eine genaue Übersicht über die auf die einzelnen Jahre entfallenden Mengen zu erhalten. Ebenfalls fehlte der Überblick über die Kosten und die entgangenen Gewinne, die den Inhabern der Einfuhrlizenzen und anderen Betroffenen wie Reedern, amerikanischen Zechenhandelsgesellschaften usw. durch die Nichtausnutzung der Lizenzen entstehen würden. Die IG Bergbau rechnete mit 800 Mill. DM, in einer Sitzung des nordrhein-westfälischen Landtages wurden 750 Mill. DM genannt mit denen die Ablösungskosten für den heimischen Steinkohlenbergbau beziffert wurden.[322)]

Die Notgemeinschaft nahm zur Finanzierung der Ablösung zunächst eine Anleihe von 250 Mill. DM zu einem Zins von 4 3/4 % bei mehreren Instituten der Sparkassen unter Führung der Rheinischen Girozentrale auf. Der Bund übernahm eine Ausfallgarantie. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgte von 1960 bis 1962 in 12 Quartalsraten, die Umlage auf

321) Diese Praxis unterscheidet sich erheblich von der in anderen Ländern der EGKS, in denen die Regierungen den genauen Umfang und den Zeitplan der bestehenden Kontrakte kennen.

322) Vergl.: Kohlezollverordnung - Notgemeinschaft deutscher Kohlenbergbau, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf 1959, 2/S. 120.

die einzelnen Bergwerksgesellschaften wurde nach dem Muster der Bergarbeiter-Wohnungsbauabgabe vorgenommen. Der deutsche Steinkohlenbergbau hat über die Notgemeinschaft für diese Ablösung insgesamt 350 Mill. DM aufgebracht.[324]

Die Notgemeinschaft hat Verträge über 10 Mill. t Import kohle abgelöst und dafür deutsche Kohle gleicher Qualit geliefert.[325] An Lizenzen wurden im ganzen 23 Mill. t Kohle stillgelegt.[326] Unter diese Lizenzen in Höhe von 23 Mill. t Kohle fallen allerdings erhebliche sogenannt Luftlizenzen, die nur nach Zustimmung Dritter ausgenutz werden konnten. Zu diesen Luftlizenzen gehörten u.a. 6, Mill. t Kohle nicht durchgehandelter Lizenzen der deuts Zechengesellschaften. Über das gesamte Volumen der von heimischen Zechen abgeschlossenen Importverträge ver- öffentlichte die Notgemeinschaft verständlicherweise ke Angaben, doch dürfte der Umfang wesentlich höher als 6, Mill. t gewesen sein.

Daß eine Ablösung in diesem Umfang sich nicht reibungsl vollzieht, dürfte verständlich sein, denn die nicht ein gehaltenen Verträge hatten zum Teil hohe entgangene Ge- winne und Vertragsstrafen zur Folge. Betroffen waren ni nur deutsche Importeure, sondern auch ausländische Reed amerikanische Handelsgesellschaften und Bergwerksunterm men. Da der weitaus größte Teil der Ablösung die amerik sche Kohle betraf, traten Schwierigkeiten im amerikani- schen Steinkohlenbergbau auf, die politische Konsequenz zur Folge hatten.

Teilweise gaben die Betroffenen hohe Beträge an, die si bei einer Annullierung der Verträge erstattet haben wol ten. An Kosten wurden Beträge bis zu 30 DM je t genannt

---

323) Vergl.: Kohleneinfuhrlizenzen von 19,6 Mill. t wur aus dem Verkehr gezogen, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf 1959, 7/S. 381.

324) Vergl. das Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 196 a.a.O., S. 161.

325) Vergl. auch: Notgemeinschaft Ruhrkohle hat ihre Ar beit abgeschlossen, in: Schlaegel und Eisen, Düsse dorf 1960, 11/S. 842.

326) dto.

In einigen Fällen verlief die Ablösung der Verträge auch reibungslos. So haben die meisten Zechenhandelsgesellschaften auf die Ausnutzung der Einfuhrlizenzen verzichtet, für die keine Bindungen der Verbraucher bestanden. Bei der Ablösung der von der Stahlindustrie abgeschlossenen Einfuhrverträge verzichteten die Unternehmer auf vollen Kostenersatz. Die Kosten von 20 DM je t nicht eingeführter Kohle trugen jedoch der Bergbau und die Stahlindustrie je zur Hälfte. Allerdings mußten die Bezieher, die nach der Ablösung der Verträge billigere Ruhrkohle statt teuere amerikanische Kohle gleicher Qualität erhielten, die Preisdifferenz an den Bergbau abführen. Die Notgemeinschaft hat außerdem eine "Aktion Ausgleichsexportgeschäfte" durchgeführt. Im Kohlenwirtschaftsjahr 1959/60 wurden 1,9 Mill. t heimische Kohle vorwiegend nach Italien über niederländische Häfen zu Preisen für amerikanische Kohle geliefert. Über die Höhe der Kosten dieser Ablösungsaktion liegen keine Angaben vor, doch sollen sie nicht unerheblich gewesen sein.[327)]

Faßt man diese Ablösungsaktionen zusammen, dann hat die Notgemeinschaft in zwei Jahren Einfuhrverträge über fast 42 Mill. t Kohle annulliert und damit den Absatz an heimischer Steinkohle beträchtlich erhöht.[328)]

Diese Gemeinschaftsaktion der deutschen Kohlengesellschaften führte zwar zu einer weiteren beträchtlichen Kostenbelastung der heimischen Steinkohlenbergwerke, dürfte aber auch die Schließung mancher Zeche in den Jahren 1958 und 1959 verhindert oder hinausgeschoben haben. Diese wirtschaftspolitischen Maßnahmen können nur aus der energiewirtschaftlichen Lage des ersten Krisenjahres gedeutet werden. Allgemein wurde nur mit einer kurzfristigen, konjunkturbedingten Unterbrechung des Kohlenmangels gerechnet. Die heimische Kohle hatte an die amerikanische Kohle

---

327) Vergl.: Kohleneinfuhrlizenzen von 19,6 Mill. t wurden aus dem Verkehr gezogen, a.a.O., S. 381.

328) Die 42 Mill. t amerikanische Kohle sind wegen der sog Luftlizenzen nicht in gleicher Höhe durch die heimische Kohle ersetzt worden.

bedeutende Absatzgebiete verloren. Zahlreiche Unternehme
des deutschen Steinkohlenbergbaus vertraten daher die An
sicht, daß über den Ersatz der teuren amerikanischen Koh
durch die billigere Ruhrkohle die Krise überwunden werde
könnte. Erst als die Importverträge abgelöst waren, wurd
die strukturellen Veränderungen, die sich seit einigen
Jahren im "Schatten" des Kohlenmangels entwickelt hatten
deutlicher sichtbar.
Die Ablösungsmaßnahmen hätten sich aber auch dann als
sinnvoll erwiesen, wenn diese von den Unternehmern in de
Erkenntnis vorgenommen worden wären, daß es sich um eine
Krise struktureller Art handelt. Die technische Kapazitä
der Kohlenhalden war ohnehin erschöpft, so daß nur eine
überstürzte Folge von Zechenstillegungen unter gleichen
Voraussetzungen die Alternative zu der Ablösungsaktion g
wesen wäre. Weitere Feierschichten wären weder eine ge-
eignete Anpassungsmaßnahme gewesen, noch hätten sie die
Förderung in einem Umfang reduziert, in welchem sie
schließlich in Folge der Ablösungsaktion abgesetzt wurde

Man könnte vielleicht gegen die Ablösung der Importver-
träge kritisch einwenden, dadurch seien die deutschen
Bezieher von einer langfristigen Bindung an die Kohle ge
löst worden und konnten nun bedeutend früher den Substit
tionsprozeß von Kohle durch andere Energieträger einleit
Gegen diesen möglichen Einwand ist hervorzuheben, daß di
Abnehmer der Importkohle ihre Verträge selbst lösen konn
ten, wenn sie die Substitution vornehmen wollten. Aller-
dings hätten die Kosten der Vertragsablösung die Bezieh
dann selbst tragen müssen. Um durch die Ablösungsmaßnahm
der Notgemeinschaft den Substitutionsprozeß nicht zu be-
schleunigen, wurden weitere wirtschaftspolitische Maß-
nahmen ergriffen.[329] Sollte daher die Lösung der Impor
verträge den Substitutionsprozeß tatsächlich beschleuni
haben, so müßte sich die Kritik gegen diejenigen Interv
tionsmaßnahmen richten, die gegen die allzu rasche Sub-

329) Vergl. S.302 ff.

stitution ergriffen wurden und sich als wenig wirkungsvoll erwiesen haben.
Die Ablösungsaktionen waren jedenfalls eine wirtschaftspolitische Maßnahme, die die Schließung einiger Zechen verhinderte oder zeitlich hinausschob. Wären die Importe tatsächlich in dem geplanten Umfang vorgenommen worden, hätten sich die sozialen Folgen der Krise ganz erheblich verschärft. Wahrscheinlich wäre dann die Zahl der Feierschichten wesentlich höher gewesen, auf jeden Fall hätten bedeutend mehr Bergleute ihren Arbeitsplatz verloren.

Somit diente diese wirtschaftspolitische Maßnahme auch in ganz erheblichem Maße der sozialen Sicherung der Bergarbeiter.

2. Preisnachlässe für Kohle

Eine generelle Preissenkung für heimische Steinkohle zur Belebung des Absatzes ist seit Ausbruch der Krise nicht vorgenommen worden. Die Unternehmer begründeten diese Entscheidung mit der ungünstigen Kostensituation im Steinkohlenbergbau. Nun hätte anstelle der Ablösungsaktionen aber eine Preissenkung vorgenommen werden können, denn die Ablösungskosten belasteten die heimische Kohle mit über 1 DM/t. Da aber die Ruhrkohle ohnehin billiger als die auf Grund langfristiger Verträge eingeführte amerikanische Kohle war und die deutschen Vertragspartner an den Bezug dieser Kohle gebunden waren, hätte eine Preissenkung zumindest gegenüber diesen Abnehmern zu keiner Absatzsteigerung geführt. Dagegen war der Preis der Ruhrkohle höher als der auf Grund kurzfristiger Importverträge zu den äußerst niedrigen Frachtraten bezogenen Kohle. Eine generelle Preissenkung hätte jedoch die deutsche Kohle in ihrer Wettbewerbsstellung gegen diese billigere amerikanische Kohle nicht so gestärkt, daß dadurch eine Absatzsteigerung in gleicher oder annähernd gleicher Höhe erfolgt wäre wie durch die Ablösungsaktion. Allerdings hätte

sich eine generelle Preissenkung vorteilhaft für die preispolitische Auseinandersetzung mit den Ölfirmen ausgewirkt. Da jedoch die auf Grund kurzfristiger Verträge eingeführte amerikanische Kohle auch vor Einführung des Kohlenzolls nicht in allen Gebieten der Bundesrepublik billiger als die Ruhrkohle war, entschlossen sich die Kohlenverkaufsgesellschaften zu partiellen Preissenkungen. Durch die Hohe Behörde der EGKS war bereits das Aliginierungsverbot gelockert worden, so daß die Kohlenverkaufsgesellschaften in die Preisangebote Dritter eintreten konnten. Vor allem für Exporte in dritte Länder (d.h. Länder außerhalb der Montanunion), aber auch für einige Sorten auf dem Binnenmarkt wurden Preisabschläge eingeräumt.

Im Jahre 1959 haben die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus allein 480 Mill. DM aufgewandt, um den Absatz zu erhöhen.[330] Seit dem 1. Juli 1959 gewährte zunächst nur die Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft Präsident ihren Industrieverbrauchern für Bezüge von Kohlen und Briketts Treueprämien, um die Umstellung auf einen anderen Energieträger zu verhindern oder wenigstens aufzuhalten. Verbraucher die von der Gesellschaft für mehr als ein Jahr Kohlen und Briketts beziehen, werden Prämien gewährt, die bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr 1 DM/t, von mehr als zwei Jahren 1,50 DM/t, von mehr als drei Jahren 2 DM/t und von mehr als fünf Jahren 3 DM/t betragen.[331] Großabnehmern von jährlich mehr als 50000 t Kohle sowie beim Abschluß langfristiger Verträge werden Prämien in Höhe von 1 DM/t gewährt.

Die Sommerabschläge wurden erhöht und zeitlich vorgezogen, um zu verhindern, daß die Kohle vor allem in den Sommermonaten auf Halde gefördert wird. Dadurch konnte ein gleichmäßigerer Bezug von Kohle erreicht werden, so daß

---

330) Vergl.: Soziale Marktwirtschaft auch für den Energiemarkt, Wirtschaftsvereinigung Bergbau, Okt. 1959.

331) Vergl. auch: Soziale Sicherheit statt Chaos, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1959, 10/S. 447 f und Konkurrenz zwischen Kohle und Heizöl, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum 1960, 7/S. 310.

sich die Feierschichten nicht im Sommerhalbjahr kumulierten. Dem gleichen Zweck dienen Gleichmäßigkeitsprämien von 5 DM/t für den Kohleneinzelhandel. Außerdem soll dadurch verhindert werden, daß sich die Nachfrage nach amerikanischer und damit auch nach heimischer Kohle mit den konjunkturellen und jahreszeitlichen Schwankungen der Frachtraten verändert.

Für Mengen, die die im Jahre 1957 bezogenen übertreffen, werden Mengenrabatte von 10 % des Listenpreises gewährt. Aber auch für einzelne Kohlensorten, deren Absatz besonders stark zurückgegangen war, wurden die Preise gesenkt. So werden für einige Gasflamm- und Esskohlensorten zur Anregung der Nachfrage nach Industrie-, Gaswerks-, Kraftwerks- und Hausbrandkohle Preisermäßigungen zwischen 1 DM und 6,80 DM/t gewährt. Den vielfältigen Bemühungen der Kohlenverkaufsgesellschaften, durch eine flexiblere Preispolitik, soweit diese überhaupt nach den Bestimmungen des MUV möglich ist, zur sozialen Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Arbeitnehmer beizutragen, blieb jedoch ein sichtbarer Erfolg versagt. Die Ursache ist u.a. darin zu sehen, daß vielfach die Preisnachlässe der Zechen und der Kohlenverkaufsgesellschaften in Form der Mengenrabatte, Regelmäßigkeitsprämien usw. von den Kohlenhändlern an die Verbraucher nicht weitergegeben wurden. Die Brennstoffhändler rechtfertigen die unterbliebene Weitergabe partieller Preissenkungen für Kohle mit der längst fälligen Preiserhöhung, da die Kosten im Kohlenhandel zwar seit langem gestiegen seien, die Erlöse aber stetig sanken.[332]

Die IG Bergbau vertrat die Auffassung,[333] daß die Preispolitik wesentlich elastischer gestaltet werden konnte, wenn die etwa 350 Mill. DM zur Ablösung der Importverträge

---

332) Es ist interessant, daß in diesem Zusammenhang die IG Bergbau die Ausschaltung unwirtschaftlich arbeitender Handelsbetriebe forderte. Vergl.: Konkurrenz zwischen Kohle und Heizöl, a.a.O., S. 310.

333) Vergl.: Soziale Sicherheit statt Chaos, a.a.O., S. 447.

für Preissenkungen eingesetzt worden wären. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob dann ein Mehrabsatz in gleichem Ausmaß erreicht worden wäre, wie er durch die Ablösung der Importverträge eintrat. Die Ablösung der Einfuhrverträge und der Ersatz der Importkohle durch heimische Kohle hat sich als eine sehr wirksame wirtschaftspolitische Maßnahme erwiesen, die in erheblichem Maße gerade der sozialen Sicherung der Bergarbeiter diente. Es ist außerdem sehr fraglich, ob durch Preiszugeständnisse ein einmal eingeleiteter Strukturwandel wirksam gebremst oder verlangsamt werden kann. Preispolitische Maßnahmen sind nur in Zusammenhang mit weiteren, noch darzulegenden wirtschaftspolitischen Mitteln geeignet, der sozialen Sicherheit, vor allem der Sicherung des Arbeitsplatzes, zu dienen. Auf keinen Fall kann der Vorwurf erhoben werden, die Kohlenverkaufsgesellschaften und die Zechen waren nicht zu Preiszugeständnissen bereit.

II. Staatliche Maßnahmen zur Unterstützung des Steinkohlenbergbaus

1. Entliberalisierung der Kohlenimporte

a) Lizenzsperre für Kohlenimporte

Zu den überhöhten Kohlenimporten in die Bundesrepublik trug entscheidend die speziell für Kohle aus dritten Ländern und Heizöl geschaffene Sonderregelung bei, die abweichend von der allgemein zugelassenen achtzehnmonatigen Lieferzeit bei liberalisierten Einfuhren eine dreijährige Kontraktfrist gestattete. Erst dadurch wurde es möglich, die langfristig niedrigeren Frachtraten auszunutzen. Knapp einen Monat vor der völligen Entliberalisierung wurde durch den Runderlaß "Außenwirtschaft 40/58" vom 9.8.58 diese Sonderregelung rückgängig gemacht. Diese wirtschaftspolitische Maßnahme kam zu diesem Zeitpunkt jedoch viel zu spät. Die Einfuhr war bereits auf Jahre hinaus auf einem hohen Mengenniveau festgelegt, war vom Wettbewerb isoliert und entbehrte jeglicher Anpassung an Nachfrageschwankungen. Außerdem bevorzugten die deutschen Kohlen-

importeure nunmehr nicht den Abschluß langfristiger Verträge, da die kurzfristigen Frachtraten im Sommer 1958 bereits weit unter die langfristigen abgesunken waren.

Die Verkürzung der Kontraktfristen für den Import von Kohle erfolgte daher zeitlich viel zu spät; sie war außerdem eine überflüssige wirtschaftspolitische Maßnahme, die gar nicht mehr von Erfolg sein konnte. Sie wäre nur dann wirkungsvoll gewesen, wenn die Frachtenhausse von Dauer geblieben wäre. Allerdings hätte dann die Kohlenkrise in ihrem Anfangsstadium erheblich an sozialer Schärfe verloren, da zu den langfristigen Importen nicht noch kurzfristig Einfuhren zu den extrem niedrigen Tagesfrachten nach dem Sturz der Frachtraten seit Ende 1957 erfolgt wären.

Um diese zusätzliche Einfuhr zu den äußerst niedrigen Tagesfrachten zu unterbinden, verfügte das Bundeswirtschaftsministerium am 3. September 1958 die völlige Entliberalisierung der Einfuhr von Steinkohle aus Ländern außerhalb der EGKS. Damit folgte der Wirtschaftsminister den Empfehlungen der Unternehmer des heimischen Steinkohlenbergbaus und der IG Bergbau, die darin eine Maßnahme sahen, den Bergarbeitern den Arbeitsplatz zu sichern und für einen steigenden Kohlenbedarf die erforderliche Kapazität zu erhalten.

Mit dem Hinweis auf "soziale Spannungen"[334] im Bergbau und die Schließung von Zechen wurden Artikel 19 GATT und die entsprechenden Klauseln des Liberalisierungskodex der OEEC in Anspruch genommen, wonach eine Entliberalisierung der Einfuhren dann zulässig ist, wenn ein Erzeugnis in das Gebiet des Vertragspartners des GATT in solchen Mengen und unter solchen Umständen importiert wird, daß die dadurch geschaffene Lage für die ansässigen Produzenten einen ernsthaften Schaden verursacht. Mit der Anwendung des Artikel 19 GATT hatte der Bundeswirtschaftsminister gleichzeitig die Krisenlage für den heimischen Stein-

334) Rummert, Hans-Joachim: Bisherige Maßnahmen zur Überwindung der Absatzkrise des Steinkohlenbergbaus und künftige Wege zu einer neuen Einfuhrpolitik für Kohle in: Glückauf, Essen 1958, 51/52, S. 1862.

kohlenbergbau anerkannt. Nach den Bestimmungen internati
naler Verträge kann die Entliberalisierung der Import-
kohle aus dritten Ländern nicht als Dauermaßnahme aufrec
erhalten werden. Sie kann lediglich als eine Ausnahmereg
lung ergriffen werden, die auf einen Zeitraum zu beschrä
ken ist, der zur Verhütung des Schadens erforderlich ist
Auch daraus ist ersichtlich, daß alle wirtschaftspoliti-
schen Maßnahmen, die der sozialen Sicherung dienen könn-
ten, von einer kurzfristigen Absatzkrise im Steinkohlen-
bergbau ausgingen und nicht einen Strukturwandel unter-
stellten. Durch die Entliberalisierung wurden bereits au
gegebene Einfuhrgenehmigungen weder rückgängig gemacht
noch sonst in irgendeiner einschränkenden Form betroffen
Der Umfang der bereits erhaltenen Lizenzen wurde jedoch
nicht voll ausgeschöpft, sondern zum überwiegenden Teil
durch heimische Kohle über die Notgemeinschaft abgelöst.

Die Entliberalisierung der Kohlenimporte kam daher nicht
einem Einfuhrstopp oder einer Kontingentierung der Impor
gleich. Es sollte nur verhindert werden, daß sich der Um
fang der (kurzfrisitgen) Abschlüsse für amerikanische
Kohle weiter erhöht. Diese Maßnahme hätte jedoch zu einer
wesentlich früheren Zeitpunkt eine weit bessere Wirkung
gehabt. Sie bot aber dem deutschen Bergbau eine Unter-
stützung, in seinem Bemühen, die bereits abgeschlossenen
Importverträge durch deutsche Kohle abzulösen. Beide Maß
nahmen ergänzten sich zweckmäßig. Die Entliberalisierung
war daher eine Voraussetzung für die Absatzerhöhung heim
scher Kohle über die Ablösungsaktion der Notgemeinschaft
und trug insofern dazu bei, daß die Feierschichten nicht
noch mehr anstiegen und Bergarbeiter durch die weitere
Schließung von Zechen ihren Arbeitsplatz verloren.

b) Einführung eines Kohlenzolls

Als eine von mehreren Ursachen der Kohlenkrise ist die
ungleiche Wettbewerbsstellung zwischen heimischer und vo
allem amerikanischer Kohle nachgewiesen worden. Die Be-
seitigung dieser ungleichen, durch die Wirtschaftspoliti

gesetzten Wettbewerbsbedingungen, ist von den Unternehmern des Bergbaus und den Vertretern der Bergarbeiter schon vor Ausbruch der Strukturkrise gefordert worden. Aber erst über ein Jahr nach Beginn der Krise fand eine teilweise Korrektur durch die Einführung eines Kohlenzolls statt. Am 11. September 1959 beschloß die Bundesregierung, die Einfuhr von Steinkohlen und Steinkohlenbriketts aus dritten Ländern mit einem Zoll von 20 DM/t zu belasten. Davon ausgenommen wurde lediglich ein zollfreies Kontingent, das für die Jahre 1959 und 1960 je 5,131 Mill. t betrug und von Jahr zu Jahr entsprechend den veränderten Bedingungen erhöht wurde. Auf die jeweiligen Länder wurde das zollfreie Kontingent in unterschiedlicher Höhe aufgeteilt, um mit dieser Maßnahme nicht einzelne Länder zu diskriminieren, die zu den traditionellen Kohlenexportländern gehören und deren Exporte nicht durch außerökonomische Einflüsse zu überhöhten Mengen vorgenommen wurden. Die Einführung eines Zolls auf Kohlen war ein bisher selten angewandtes Interventionsmittel. Einfuhrzölle auf Kohlen existierten bisher nur in der Türkei, in Irland und in der Schweiz. Die Einführung eines Kohlenzolls in der Bundesrepublik bedeutete gegenüber der Notwendigkeit, den Kohlenimport zu koordinieren oder gegenüber einer zentralen Einfuhrregelung für Energie, wie sie in anderen Montanunionländern besteht, eine marktkonforme Regelung. Der Kohlenzoll setzte den Wettbewerb auf dem Kohlen- und Energiemarkt grundsätzlich nicht außer Kraft, sondern trug nur dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zwischen amerikanischer und deutscher Kohle zu beseitigen.[335] Zu internationalen Verträgen steht der Kohlenzoll nicht in Widerspruch. Nach Artikel 71 Abs. 1 MUV verbleibt den Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Handelspolitik gegenüber dritten Ländern. Auch gegenüber den GATT-Bestimmungen und dem Liberalisierungskodex steht die Einführung des Kohlenzolls nicht im Widerspruch. Dagegen würde eine Kontingentierung die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf dem Energiemarkt gefährden. Durch Festsetzung von Kontingenten

335) Vergl. auch die Energieenquete, a.a.S. 233 und Ilau, Hans: Doktrinäre und rationale Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Kohlenkrise, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, März 1959.

für Kohlenimporte hätte die Struktur der Energieversorgung beliebig verändert werden können.[336]

Die Einführung des Kohlenzolls ist nur in Zusammenhang mit der Ablösungsaktion der Notgemeinschaft zu sehen. Um eine Verteuerung der auf Grund langfristiger Verträge eingeführten amerikanischen Kohle zu vermeiden, mußten diese Verträge der Notgemeinschaft zur Ablösung angeboten werden.

Die auf Grund kurzfristiger Vertragsabschlüsse eingeführte amerikanische Kohle, die in zahlreichen Gebieten der Bundesrepublik infolge der extrem niedrigen Frachten billiger als die Ruhrkohle war, wurde durch den Kohlenzoll im Preis erhöht. Der Preis dieser Kohle wurde in die Nähe des Ruhrkohlenpreises angehoben, so daß bessere Voraussetzungen für einen Wettbewerb auf dem Kohlenmarkt geschaffen waren. Durch die regelmäßige Veränderung des zollfreien Kontingents waren die Möglichkeiten für eine elastische Anpassung der Importe an den inländischen Kohlenbedarf unter Berücksichtigung des heimischen Bergbaus geschaffen. Der Kohlenzoll erfüllte somit in Verbindung mit dem zollfreien Kontingent eine ähnliche Funktion wie der von Utermann vorgeschlagene gleitende Kohlenzoll, dessen Höhe sich an der Größe der Kohlenhalden bemessen sollte.[337]

Das zollfreie Kontingent wurde mit dem Abbau der Kohlenhalden und den sich wandelnden Ursachen der Kohlenkrise ständig erhöht.

Ein quantifizierbarer Einfluß des Kohlenzolls ist auf die Kohlenkrise angesichts der übrigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen nicht feststellbar. In Zusammenhang mit der privaten Ablösungsaktion hat sich jedoch der Kohlenzoll als sehr wirksam erwiesen. Beide Maßnahmen haben sich vorzüglich ergänzt. Die auf einem hohen Mengenniveau festgelegten Einfuhren konnten innerhalb des kurzen Zeitraumes von zwei Jahren durch heimische Kohle abgelöst werden.

---

336) Vergl. die Energieenquete, a.a.O., S. 233.

337) Vergl. hierüber: Rummert, Hans-Joachim: Bisherige Maßnahmen zur Überwindung der Absatzkrise des Steinkohlenbergbaus und künftige Wege zu einer neuen Einfuhrpolitik für Kohle, a.a.O., S. 1867.

Der Kohlenzoll hat vor allem die zusätzliche Einfuhr an amerikanischer Kohle zu den billigen Tagesfrachten wirksam verringert. Im Jahre 1959 ging der Kohlenimport aus den USA um fast zwei Drittel gegenüber dem Vorjahr zurück. Dem heimischen Bergbau wurde dadurch ein zusätzlicher Absatz ermöglicht, durch den zahlreiche Feierschichten verhindert wurden. Da im Jahre 1959 die technische Haldenkapazität nahezu erschöpft war, die Förderung aber durch eine bedeutende Ausdehnung der Feierschichten auch nicht mehr zu reduzieren war, hätten bei unverminderten Kohlenimporten zweifellos weitere Zechen stillgelegt werden müssen. Die Einführung des Kohlenzolls hat daher zahlreiche Bergarbeiter vor einem Verlust des Arbeitsplatzes bewahrt. Da in den Jahren 1958 und 1959 kein Mangel an Arbeitskräften in den für ehemalige Bergarbeiter spezifischen Wirtschaftszweigen bestand, sind diese Arbeitnehmer auch vor der drohenden Arbeitslosigkeit bewahrt worden.

2. Gründung eines Kohle- Öl-Kartells

Der Kohlenzoll und die Ablösung von Importverträgen haben sich zwar als wirksame Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes der Bergarbeiter erwiesen. Aber schon während der Durchführung dieser Interventionen wurden Vermutungen geäußert, daß damit die Eroberung des Marktes durch die Mineralölfirmen unterstützt würde, die die Anteile der vom Markt verdrängten Importkohle übernehmen könnten. Diese Entwicklung wäre für den heimischen Bergbau weit gefährlicher als der überhöhte Import an Kohlen, da die Substitution der Kohle durch das Mineralöl vorwiegend ein irreversibler Vorgang ist. Den zu treffenden Maßnahme kam zugute, daß sich der Preiswettbewerb zwischen den Mineralölfirmen immer mehr verschärft hatte. Der Wärmeäquivalenzpreis für schweres Heizöl lag 1958/1959 weit unter dem für Kohle. Für ein zu gründendes Kohle-Öl-Preiskartell waren daher zumindest von der Preisseite her recht gute Voraussetzungen vorhanden. Für die Wirksamkeit des

Kartells war jedoch die lückenlose Erfassung aller Ölfirmen erforderlich. Gerade diese entscheidende Voraussetzung konnte nicht verwirklicht werden.
Trotzdem schlossen sich am 20. Dezember 1958 mehrere Bergwerksgesellschaften und fünf der größten Mineralölgesellschaften zu einem Kartell zusammen, das der Bundeswirtschaftsminister am 18. Februar 1959 genehmigte. Die Kartellpartner verpflichteten sich, schweres Heizöl im Bundesgebiet nur auf Weltmarktpreisbasis zu verkaufen. Da schweres Heizöl zur Zeit des Kartellabschlusses im Bundesgebiet zu 50 bis 60 DM/t verkauft, der Basispreis bei Weltmarktnotierung mit 87 DM/t kalkuliert wurde, hätte sich einerseits die Differenz zwischen dem Wärmeäquivalenzpreis der Kohle und des schweren Heizöls erheblich verringert, die aber andererseits eine Substitution noch ermöglicht hätte.
Da die größten Substitutionsmöglichkeiten nicht vom leichten, sondern vom schweren Heizöl ausgingen, wurde durch die Preisanhebung für schweres Heizöl dem Kartell eine ordnende Aufgabe im Wettbewerb zwischen der Kohle und diesem Energieträger übertragen. Es konnte erwartet werden, daß das übersteigerte Tempo der Substitution gebremst würde.
Außer der Anhebung des Preises für schweres Heizöl auf das Weltmarktniveau verpflichteten sich die Mineralölfirmen, die Kundenwerbung einzuschränken. Die Substitution sollte vor allem nicht mehr durch die Finanzierung neuer Installationen ausgeweitet werden.
Das Kartell wies jedoch schon bei seiner Gründung Auflösungserscheinungen auf. Die Mineralölfirmen hatten bereits vor Abschluß der Kartellvereinbarung mit ihren Großabnehmern langfristige Lieferungen zu Preisen vereinbart, die unter den Kartellpreisen lagen, so daß von Anfang an nur eine relativ geringe Menge an Heizöl überhaupt zu Kartellpreisen verkauft werden konnte. Zum anderen wurde in die Kartellvereinbarung nur das schwere Heizöl einbezogen. Die zu dem Kartell zusammengeschlossenen Ölfirmen

verlagerten die Ölraffination vom schweren Heizöl auf das leichte Heizöl, so daß sich das Überangebot an Heizöl insgesamt nicht verringerte, sondern nur zu Gunsten des leichten Heizöls verschob. Diese Umschichtung führte aber keinesfalls auch zu einer Verlagerung des Preiswettbewerb von den schweren zu den leichten Heizölsorten. Man hatte versäumt, sämtliche Mineralölfirmen in einem Kartell zusammenzufassen. Das Angebot der Außenseiter an schwerem Heizöl war so groß, daß sogar die unter den Listenpreisen des Kartells liegenden Preise zu den vorher abgeschlossenen langfristigen Verträgen der Kartellmitglieder unterboten wurden.[338] Auch die Vorschriften über die Enthaltung von Werbemaßnahmen für schweres Heizöl konnten nicht die beabsichtigte Wirkung haben, solange die Preise, die unter dem Kartellpreis lagen, die Verbraucher zur Umstellung veranlaßten. Den Außenseitern war es innerhalb weniger Monate seit Bestehen des Kartells gelungen, ihren Anteil am Mineralölabsatz von 12 % auf mehr als 20 % zu erhöhen.[339] Aber nicht nur kleinere Mineralölgesellschaften und der Importhandel unterboten wirksam die Kartellpreise, auch Mitglieder verschiedener Industriegruppen schlossen sich zusammen, um schweres Heizöl zu Preisen unter der Weltmarktnotierung und damit auch unter dem Kartellpreis zu beziehen.

Die Mineralölgesellschaften, die Mitglieder des Kartells waren, sahen sich daher nicht mehr in der Lage, die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten. Bereits Mitte August 1959 kündigten die größten Mineralölgesellschaften ihre Mitgliedschaft im Kartell. Damit endete bereits nach wenigen Monaten ein Versuch, den Wettbewerb auf dem Energiemarkt durch Kartellvereinbarungen zu ordnen.

Mit der Gründung des Kohle-Öl-Kartells sollten Voraussetzungen geschaffen werden, um dem heimischen Bergbau eine langfristige, harmonische und keine bruchartige Anpassung an den Strukturwandel zu ermöglichen. Vor allem

---

338) Vergl.: Die Kündigung des Kohle-Öl-Kartells, in: Glückauf, Essen 1959,19/S. 1.211.

339) Vergl.: Soziale Sicherheit statt Chaos, a.a.O., S. 247.

auf sozialem Gebiet wären die Auswirkungen der Krise erheblich gemildert worden. Die Kohlenförderung wäre ohne Zweifel auch verringert worden, und unwirtschaftlich arbeitende Kapazitäten hätten stillgelegt werden müssen. Es hätte jedoch die Möglichkeit bestanden, die Schließung von Zechen über eine zeitliche Dauer vorzunehmen, die eine bessere soziale Anpassung ermöglicht hätte. Vor allem hätte die Anzahl der Feierschichten im Jahre 1959 ganz erheblich verringert werden können.

Der Kartellpreis hätte aber auch dazu beigetragen, daß die positiven Rationalisierungen[340] in der gebotenen langfristigen Entwicklung vorgenommen worden wären. Vielfach setzten mit Beginn des Strukturwandels überstürzt Rationalisierungen ein, um den Wettbewerb zu bestehen. Technisch unausgereifte maschinelle Anlagen und wenig erprobte Abbaumethoden gefährdeten die Arbeitssicherheit und führten teilweise zu Unfällen.

Für die Steinkohlenbergwerke bedeutete die Auflösung des Kartells zum Teil den Abbruch bereits eingeleiteter langfristiger Maßnahmen, die im Vertrauen auf die Wirksamkeit und das Weiterbestehen des Kartells ergriffen worden waren. Diese Maßnahmen bestanden in umfangreichen Rationalisierungen, durch die erhebliche finanzielle Mittel gebunden wurden. Nach der Kündigung des Kartells mußten die begonnenen Investitionen teilweise abgebrochen werden, wodurch den Zechengesellschaften weitere hohe Verluste entstanden sind. Bevor die Zeche Dorstfeld stillgelegt wurde, hat die Harpener Bergbau AG mehrere Millionen DM in diese Grube investiert. Vor der Anmeldung zur Stillegung wurden in die Zeche Brassert 15 Mill. DM, in die Zeche Victoria Matthias 20 Mill. DM, in die Zeche Kaiserstuhl 31 Mill. DM, in die Zeche Auguste Victoria 48 Mill. DM und in die Zeche Shamrock über 200 Mill. DM investiert.

---

340) Es hat sich in den Sprachgebrauch der Kohlenwirtschaft eingebürgert, unter positiver Rationalisierung die tatsächliche Rationalisierung der einzelnen Zeche zu verstehen, während unter negativer Rationalisierung die Rationalisierungswirkungen für den gesamten Bergbau verstanden werden, die von der Stillegung von Gruben ausgehen.

Auf Grund des Materials, das über die stillgelegten oder zur Stillegung angemeldeten Zechen zur Verfügung stand und ausgewertet wurde, könnte die Aufzählung weiter fortgesetzt werden.[341] Diese Fehlinvestitionen sind in der Öffentlichkeit heftig kritisiert worden. Es wurde aber stets unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sie im Vertrauen auf die Wirksamkeit wirtschaftspolitischer Maßnahmen ergriffen wurden, zu denen auch das Kohle-Öl-Kartell gehört. Diese Investitionen wurden nicht nur aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen, sondern auch unter vorrangiger Beachtung sozialer Erfordernisse und oft auf Initiative des Arbeitsdirektors vorgenommen, um den Bergleuten den Arbeitsplatz zu sichern.

3. Besteuerung von Erdölprodukten

Schon mit der Gründung der Kohle-Öl-Kartells und besonders während seiner Laufzeit hatte sich gezeigt, daß das Kartell nicht von langer Dauer sein würde. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte mehrere Vorschläge ausgearbeitet, um im Falle der Kündigung des Kartells auf dem Energiemarkt eingreifen zu können.
Die Auflösung des Kartells im August 1959 rückte schon vorher erwogene Maßnahmen in den Mittelpunkt von Überlegungen, die anstelle der gescheiterten Kartellvereinbarung treten könnten. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau forderte geeignete Maßnahmen, durch die begonnene Rationalisierungen nicht gestört würden.[342]
Bereits am 13. August 1959, dem Tag, an dem die Kündigung des Kohle-Öl-Kartells wirksam wurde, billigte das Wirtschaftskabinett den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums, alle Heizölsorten mit einer Verbrauchsteuer von 30 DM/t zu belasten. Damit sollte der gleiche Zweck erreicht werden, der schon durch das Kohle-Öl-Kartell an-

341) Der Verfasser wurde von der Mehrheit der Bergwerksgesellschaften verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Material vertraulich zu behandeln und keine Angaben zu veröffentlichen. Nur in Fällen ausdrücklicher Genehmigung können daher Zahlenangaben gemacht und die Namen der Zechen genannt werden.

342) Vergl.: Rummert, H.: Die Heizölsteuer, in: Glückauf, Essen 1960, 11/S. 702.

gestrebt wurde, nämlich den Substitutionsprozeß zu verlangsamen und dem Steinkohlenbergbau eine ungestörte und harmonische Anpassung an den Strukturwandel zu ermöglichen.

Die Absicht, eine Heizölsteuer einzuführen, wurde in der Öffentlichkeit heftig kritisiert. Die Heizölsteuer ist v allem als marktinkonforme Maßnahme bezeichnet worden. Dabei kam es aber der Bundesregierung gerade darauf an, mit Hilfe der Steuer Wettbewerbsverzerrungen zwischen de Kohle und dem Öl zu beseitigen.[343] Die Kritiker äußerte Befürchtungen, daß die Steuer zu einer Preiserhöhung des Heizöls führen könnte. Dieser Zweck wurde aber gerade mi der Steuer angestrebt, die den Heizölpreis auf das Niveau des Weltmarktpreises anheben sollte. Dieser Preis würde dann ungefähr dem Kartellpreis entsprechen, an dem die Bergwerksunternehmen ihre langfristigen Dispositionen ausrichteten.

Das Bundeswirtschaftsministerium ging bei der Berechnung des Steuersatzes von dem im Sommer 1959 bestehenden Heizölpreis der Außenseiter aus. Würde man diesem Preis eine Steuer in der vorgeschlagenen Höhe zurechnen, so würde der neue Preis den auf der Basis des Weltmarktpreises festgesetzten früheren Kartellpreis nur wenig überschreiten.[344] Dagegen konnte eine mögliche Preiserhöhung für leichtes Heizöl nicht errechnet werden.

Nun ist aber die Preiswirkung bei der Einführung einer Verbrauchsteuer im Falle einer oligopolistischen Marktform, wie sie auf dem Ölmarkt besteht, nicht immer eindeutig determiniert. Die Preiswirkung muß sich noch schwerer vorherbestimmen lassen, wenn es sich, wie beim Heizö um ein Kuppelprodukt handelt. Es bestand also durchaus die Möglichkeit, daß die Heizölsteuer ganz oder zum größten Teil von den Mineralölfirmen getragen bzw. auf ander

---

343) Vergl.: Die Heizölsteuer, in: Glückauf, Essen 1959, 22/S. 1404 f.

344) Der Heizölpreis der Außenseiter betrug 60-65 DM/t, der Kartellpreis 88 DM/t in Hamburg. Vergl.: Die Heizölsteuer, a.a.O., S. 1405.

Ölprodukte mit inelastischer Nachfrage abgewälzt würde. Die Einführung einer Heizölsteuer schien daher keine besonders geeignete Maßnahme zu sein, den Strukturwandel in geordnete Bahnen zu lenken. Die Entwicklung des Heizölpreises der vergangenen Jahre hat dies bestätigt. Zum Teil ist die wenig positive Wirkung der Heizölsteuer darau zurückzuführen, daß erst nach langwierigen parlamentarischen Beratungen ein unzulänglicher Kompromiß ausgehandelt wurde. Viel zu spät trat am 1. Mai 1960 die Heizölsteuer zu stark herabgesetzten Sätzen in Kraft. Gegenüber der Vorlage des Bundeskabinetts, die eine Steuer von 30 DM/t für alle Heizölsorten vorsah, wurde die Steuer vom Bundestag auf 10 DM/t für leichtes und 25 DM/t für schweres Heizöl festgesetzt. Die Heizölpreise erhöhten sich auch nicht um diese Steuersätze, sondern blieben weiterhin erheblich unter dem Niveau der Weltmarktpreise. Auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten ist die Heizölsteuer nicht positiv zu beurteilen. Da sie erst acht Monate nach der Kündigung des Kohle-Öl-Kartells in Kraft trat, wurden zahlreiche Rationalisierungsvorhaben abgebrochen. Dadurch verlor eine nicht feststellbare Zahl von Bergarbeitern ihren Arbeitsplatz. Gerade in dieser Zeit, in der die Kohle völlig ungeschützt dem Wettbewerb des Heizöls ausgesetzt war, wurde eine große Anzahl von Zechen entweder stillgelegt oder zur Stillegung vorbereitet. Die Unternehmer des Steinkohlenbergbaus haben stets die Notwendigkeit der Schließung unrentabler und geologisch ungünstig gelagerter Zechen als ein Mittel zur Anpassung an den Strukturwandel anerkannt. Die auf Grund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Bergbaus zu treffenden Unternehmensentscheidungen müssen jedoch auf eine langfristige Entwicklung gerichtet sein. Auch aus diesem Grund war die Heizölsteuer eine wenig geeignete Maßnahme, den Steinkohlenbergbau die Anpassung an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu ermöglichen. Die Verbrauchsteuer auf Heizöl war als vorübergehende Maßnahme zunächst auf zweieinhalb Jahre befristet, wurde

dann verlängert und soll ab 1. Mai 1969 entfallen.

Der häufige Wechsel wirtschafspolitischer Maßnahmen, die noch durch längere Zeiträume unterbrochen wurden und sich nicht kontinuierlich aneinanderreihten, haben zu einer gewissen Unsicherheit der von den Unternehmern des Bergbaus getroffenen Dispositionen geführt. Unter dieser Unsicherheit hatten besonders die Bergleute zu leiden. Das Abwarten von Maßnahmen der Bundesregierung und der Hohen Behörde, die teilweise angekündigt, aber nicht ergriffen wurden, führte vor allem zu Beginn der Krise zu der hohen Zahl von Feierschichten. Auch die angekündigte Heizölsteuer, ihre viel zu späte Einführung und der schließlich stark reduzierte Steuersatz haben zu keiner einheitlichen Unternehmenspolitik geführt.

Zuerst legten diejenigen Bergwerksgesellschaften Kohlengruben still, die sich mit Erfolg am Heizölgeschäft beteiligten (sog. Zebras), obwohl die wirtschaftliche Lage dieser Zechen nicht immer eine Stillegung gerechtfertigt hätte. Andere Zechen mußten stillgelegt werden, nachdem sich seit der Kündigung des Kohle-Öl-Kartells der Wettbewerb weiter verschärft hatte und auch die Heizölsteuer nicht die erwartete Wirkung erzielte.

Der Heizölsteuer kommt jedoch eine gewisse sozialpolitische Bedeutung zu, als das Aufkommen aus der Steuer nach Art. 4 Mineralölsteueränderungsgesetz der Deckung von Ausgaben des Bundeshaushalts für Anpassungsmaßnahmen des Steinkohlenbergbaus und der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlengebiete an den eingetretenen Wandel dient, "insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten".[345] Damit wurde die Vordringlichkeit der sozialen Sicherung der Bergleute durch diese wirtschaftspolitische Maßnahme anerkannt. Die Verpflichtung des Art. 4 ist jedoch nicht immer beachtet worden. Unter dem Druck der Haushaltslage ist in den Jahren 1961 und 1962 fast die Hälfte des Steuerertrages für allgemeine Deckungszwecke verwendet worden[346]

---

345) Vergl. Art. 4 Mineralölsteueränderungsgesetz.
346) Vergl. den Geschäftsbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1961 bis 1963, a.a.O., S. 26.

4. Lizenzierung der Ölimporte

Nachdem durch die Verbrauchsteuer auf leichtes und schweres Heizöl nicht die gewünschte Wirkung erzielt wurde, der Strukturwandel sich immer mehr beschleunigte und die Zahl der stillgelegten oder zur Schließung angemeldeten Zechen weiter zunahm, gab die Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag am 16. Mai 1962 eine energiepolitische Grundsatzerklärung ab. Darin heißt es, die Bundesregierung beabsichtige, die wirtschaftspolitischen Daten so zu setzen, daß die inländische Heizölerzeugung der Nachfrage angepaßt wird, die sich unter Berücksichtigung des Bedarfszuwachses ergibt. Es sollte "möglichst" eine Steinkohlenförderung in der Größenordnung von 140 Mill. t jährlich sichergestellt werden. Dieses Ziel könne nach Ansicht der Bundesregierung nur durch eine Investitionsabstimmung der Mineralölindustrie mit dem zukünftigen Bedarfszuwachs erreicht werden. Wenn die Investitionsabstimmung jedoch nicht zu dem erwarteten Erfolg führt, sollte die Regierung nach dem Willen des Bundestages "in Betracht ziehen", von der Ermächtigung des § 10 Außenwirtschaftsgesetz Gebrauch zu machen.[347] Die Bundesregierung glaubte, als geeignetes Mittel einer Investitionsabstimmung die Mineralölindustrie durch Konsultationen zum Maßhalten beim Ausbau der Raffineriekapazität bewegen zu können. Die Gewerkschaften der Bergarbeiter[348] und die Unternehmer des Steinkohlenbergbaus versprachen sich hiervon keine Erfolge, da Maßhalteappelle kaum eine geeignete wirtschaftspolitische Maßnahme darstellen, Unternehmer mit oligopolistischer Verhaltensweise zu einer Änderung ihrer Entscheidungen zu bewegen.
Im Herbst 1962 begannen Konsultationen zwischen Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums, der Mineralölgesellschaften, des Steinkohlenbergbaus und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. Bei diesen Gesprächen sollten verbindliche Investitionsabsprachen getroffen werden,

347) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 163.
348) dto.

zu denen sich aber die international gebundenen Ölgesell schaften nicht bereiterklärten.[349] Damit waren die Konsultationen und Maßhalteappelle gescheitert. Die Mineral ölindustrie verpflichtete sich jedoch, über die geplanten Raffineriekapazitäten hinaus keinen weiteren Ausbau vorzunehmen, um dem Bergbau eine langfristige Anpassung seiner Förderung an den Raffinerieausstoß zu ermöglichen. Die Förderanpassung sollte nicht durch eine ständige Korrektur des tatsächlichen Kapazitätsausbaus der Raffinerien erschwert werden. Obwohl die Konsultationen nicht die in der Bundestagsentschließung für notwendig erachteten Ergebnisse gebracht hatten, lehnte der Bundeswirtschaftsminister in der Energiedebatte des Bundestages am 29. März 1963 die Anwendung des § 10 Außenwirtschaftsgesetz als eine der Entwicklung nicht angemessene wirtschaftspolitische Maßnahme ab. Um jedoch bei einer weiteren Verschärfung des Strukturwandels schnell und wirksam eingreifen zu können, beschloß das Bundeskabinett gleichzeitig, die bisher bei der Einfuhr von Mineralöl genehmigungsfreie Vereinbarung von Lieferfristen bis zu 24 Monaten auf 9 Monate zu verkürzen.

Diese Maßnahme sollte u.a. als Warnung an die Mineralölgesellschaften aufgefaßt werden, daß möglicherweise doch noch die Lizenzierung der Ölimporte eingeführt werden könnte. Die Verkürzung der genehmigungsfreien Lieferfristen blieb jedoch ohne sichtbares Ergebnis. Die Zuwachsraten des Heizölverbrauchs erreichten seit dem Frühjahr 1963 nach vorläufigen Ergebnissen sogar den höchsten Stand. Auch die tatsächlichen Kapazitätserweiterungen der Mineralölfirmen waren erheblich größer als die geplanten. So sollte die Raffineriekapazität Ende 1964 65 Mill. t betragen; die tatsächliche Kapazität erreichte jedoch 70 Mill. t. Damit wurde bereits 1964 eine Kapazität erreicht, die erst für Ende 1966 geplant war. Nach der Ankündigung der Mineralölindustrie vom Jahreswechsel 1964/65 wird die

349) Vergl. auch den Geschäftsbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1961 bis 1963, a.a.O., S. 27.

Kapazität zu diesem Zeitpunkt 86 bis 90 Mill. t betragen. Nach Mitteilungen einiger Mineralölgesellschaften[350] sei das ständige Abweichen von dem geplanten Kapazitätsausbau allein auf das Verhalten von Gesellschaften[351] mit engen Bindungen zum Bergbau zurückzuführen, während die reinen Mineralölgesellschaften an ihren geplanten Investitionen festhielten.
Um den Absatz an Kohle zu sichern, wurden einige partielle Hilfsmaßnahmen ergriffen. So wurden vom Bund eine Frachtbeihilfe für Kohlentransporte gezahlt und von der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen finanzielle Mittel zum Bau von Kohlekraftwerken zur Verfügung gestellt; den Strukturwandel konnten diese Maßnahmen jedoch weder verzögern noch in eine geordnete Entwicklung überführen.

Die Krise im Steinkohlenbergbau spitzte sich im Herbst 1964 zu, als bis zum 31. Oktober 36 Zechen mit einer Kapazität von 26 Mill. Jahrestonnen zur Stillegung vorsorglich angemeldet wurden. In der öffentlichen Meinung und auch zum größten Teil in der Fachpresse wurde als alleinige Ursache dieser bedrohlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Bergbau der Substitutionsprozeß durch das Heizöl genannt. Die Forderungen der IG Bergbau und der Unternehmer des Bergbaus richteten sich vor allem auf eine Kontingentierung der Mineralölprodukte. Die Bundesregierung folgte jedoch nicht diesen Empfehlungen, sondern führte Mitte Dezember 1964 die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Erdöl und Heizöl ein. Sie folgte damit der Forderung des Bundestages, von der Anwendung des § 10 Außenwirtschaftsgesetz Gebrauch zu machen. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wurde beauftragt, zunächst alle Ölimporte automatisch zu lizenzieren. Das Amt kann eine Einzelgenehmigung nur dann ablehnen, wenn die Bundesregierung die ablehnende Entscheidung bestätigt hat. Mit dieser Maßnahme ist zwar keine

---

350) Vergl.: Streit um Raffineriekapazitäten, in: Westfälische Rundschau, Nr. 258, Unna, 5. Nov. 1964.
351) Erwähnt wurden die DEA, Scholven und Gelsenberg.

mengenmäßige Beschränkung der Ölimporte verbunden; sie rückt jedoch zumindest in den Bereich des Möglichen.

Wie ist diese Maßnahme unter sozialen Gesichtspunkten zu beurteilen? Die Einführung der Lizenzierung ist vor alle als eine wirtschaftspolitische Willensbekundung zu deuten, bei einem unverminderten Strukturwandel Einfuhrgene migungen abzulehnen. Anhand der erteilten Genehmigungen kann jederzeit festgestellt werden, wann diese Maßnahme notwendig sein wird. Die Unternehmer des Steinkohlenberg baus und der Mineralölindustrie scheinen die Ablehnung v Einfuhrgenehmigungen durchaus für möglich zu halten. Nur so ist es zu erklären, daß unmittelbar nach dieser Maßnahme Preiserhöhungen für leichtes Heizöl vorgenommen wurden. Damit soll verhindert werden, daß das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Einfuhrgenehmigungen ablehnt. Eine Beeinflußung des Strukturwandels wird jedoch vor allem davon abhängen, inwieweit tatsächlich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die bereits im Jahre 1963 erfolgte Verkürzung der genehmigungsfreien Lieferfristen bietet die Möglichkeit, durch die Kontingentieru den Strukturwandel rasch zu beeinflussen.

Aber schon die Einführung der Genehmigungspflicht für Ölimporte zeigte positive soziale Auswirkungen. Mehrere Zechengesellschaften nahmen die vorsorgliche Anmeldung zur Stillegung zurück. Damit dürfte zunächst einigen tau send Bergarbeitern der Arbeitsplatz erhalten oder eine mit sozialen Auswirkungen verbundene Verlegung auf entfernte Zechen erspart bleiben. Für andere Kohlengruben kam die Entscheidung der Bundesregierung zu spät. Nicht in jedem Fall war die Anmeldung zur Schließung zurückzunehmen. Oft wurden die betreffenden Zechen schon lange Zeit vor der Anmeldung auf die Schließung vorbereitet; Ausbau und Vortrieb wurden eingestellt und Rationalisierungen unterlassen. Der Arbeitsplatz dieser Zechen könnte den Belegschaften nur bei einem wirkungsvolleren Schutz des Steinkohlenbergbaus erhalten bleiben, wie er

durch eine sofortige und strenge Kontingentierung der Ölimporte möglich wäre. Zu dieser Maßnahme konnte sich die Bundesregierung jedoch nicht entschließen. Von der Einführung der Genehmigungspflicht ist daher weder eine Beseitigung der sozialen Auswirkungen der Krise noch eine Unterbrechung des Strukturwandels zu erwarten. Inwiefern dieser Wandel jedoch in eine harmonische Entwicklung überführt wird, hängt allein davon ab, in welchem Umfang von der Ablehnung der Einfuhrgenehmigungen Gebrauch gemacht wird.

5. Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau[352)]

a) Entstehung und Zweck des Gesetzes

Mit dem Ausbruch der Kohlenkrise entfaltete der Steinkohlenbergbau äußerste Anstrengungen, um die Leistungen in den Untertage- und Übertageanlagen durch technische und organisatorische Maßnahmen zu verbessern. Diesen Maßnahmen blieb jedoch der entscheidende Erfolg verwehrt, da sie auf schwer zu überwindende Hindernisse stießen. Sowohl der überbetrieblichen Rationalisierung als auch der Stillegung dauernd unwirtschaftlicher Kohlengruben standen durch den privatrechtlichen Charakter des Steinkohlenbergbaus Schwierigkeiten gegenüber. Der Zusammenschluß benachbarter Schachtanlagen zu größeren, wirtschaftlich arbeitenden Fördereinheiten, die Erweiterung der häufig zu kleinen oder ungünstig gestreckten Baufelder und der Kauf oder Austausch von Grubenfeldern oder Feldesteilen scheiterten oft an der Aufteilung der Felder in verschiedene Eigentümer. Die IG Bergbau nahm in der Vergangenheit häufig diesen Umstand zum Anlaß, die Sozialisierung des Steinkohlenbergbaus zu fordern.
Der Stillegung unwirtschaftlicher Gruben standen oftmals die erheblichen Folgelasten im Wege, die bei der endgültigen Aufgabe von Kohlenvorräten auftreten. Dadurch wurden in der Vergangenheit teilweise durchaus wirtschaftlich arbeitende Zechen von Gesellschaften stillgelegt,

352) Im folgenden als Rationalisierungsgesetz bezeichnet.

die diese Folgelasten tragen konnten, um die Förderung dem Absatz anzupassen, während unwirtschaftliche Zechen weiterhin Kohle förderten, da die Folgelasten für die betreffenden Gesellschaften zu hoch waren. Innerbetriebliche Rationalisierungen scheiterten bei diesen und anderen Gesellschaften dann häufig an der Finanzierungsmöglichkeit, da der erforderliche Anteil an Eigenkapital für Investitionen im Bergbau besonders hoch ist.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Wettbewerbsposition des heimischen Steinkohlenbergbaus gegenüber den anderen Energieträgern entscheidend zu verbessern, gründeten Bergwerksgesellschaften des Ruhrgebietes am 21. Januar 1960 als Gemeinschaftsorganisation die "Aktionsgemeinschaft Ruhrbergbau GmbH". Die Aktionsgemeinschaft ist als Vorläufer des Rationalisierungsverbandes zu betrachten, da sie wesentliche Aufgaben dieses Verbandes übernahm. Zu ihren Aufgaben gehörten der Abschluß von Verträgen über die Stillegung von unwirtschaftlichen Bergbaubetrieben und die Vermittlung der Übertragung von Beschäftigungsansprüchen im Rahmen des gemeinschaftlichen Ruhrkohlenverkaufs im Falle der Stillegung von Anlagen. Außerdem hatte die Aktionsgemeinschaft die Aufgabe, Rationalisierungsmaßnahmen der Bergwerksgesellschaften zu fördern. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollten auf dem Kapitalmarkt beschafft und durch Bundesbürgschaften gesichert werden. Am 31. August 1962 beschlossen die Bergwerksgesellschaften des Ruhrgebietes, aus eigenen Mitteln einen Betrag bis zu 50 Mill. DM für die Gewährung von Stillegungsprämien bereitzustellen. Von diesen Prämien wurden über 10 Mill. DM beantragt und teilweise ausgezahlt.[353] Die Aktionsgemeinschaft scheiterte schließlich am Widerstand der Hohen Behörde.

Zur Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der betrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung übernehmen sollte, führten nicht nur

353) Vergl. den Geschäftsbericht des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1961 bis 1963, a.a.O., S. 27.

montanrechtliche Überlegungen. Die Krise im Steinkohlenbergbau hatte Auswirkungen angenommen, die auf freiwilliger Grundlage und als Selbsthilfemaßnahme der Bergbauunternehmen allein nicht zu überwinden waren. Die Bundesregierung bereitete zur Lösung dieser Aufgaben ein Gesetz zur Errichtung eines Rationalisierungsverbandes vor, dessen Verabschiedung sich jedoch vor allem infolge der Verhandlungen mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über deren Beteiligung an der Aufbringung der Mittel für die Prämiengewährung verzögerte.[354] Um notwendige Stillegungsmaßnahmen, die mit Rücksicht auf das angekündigte Gesetz zurückgestellt wurden, nicht noch weiter zu verzögern, erließ der Bundeswirtschaftsminister "Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962".[355] Diese Richtlinien stellten eine "Vorabmaßnahme" dar, die durch das am 1. September 1963 in Kraft getretene "Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963" abgelöst wurde. Da die Richtlinien inhaltlich nur wenig von den entsprechenden Teilen des Rationalisierungsgesetzes abweichen, kann hier auf eine Würdigung verzichtet werden. Die Höhe der Prämie betrug jedoch mit 12,50 DM je stillgelegte Tonne Förderung nur die Hälfte der nach dem Gesetz gezahlten Grundprämie.

Durch das Rationalisierungsgesetz wird der Steinkohlenbergbau nicht von der Konkurrenz der übrigen Primärenergieträger abgeschirmt; vielmehr sollen die Voraussetzungen für eine bessere Wettbewerbsstellung der Steinkohle geschaffen werden. Mit Hilfe des Gesetzes soll erreicht werden, daß die betreffenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, die bisher infolge zahlreicher technischer wirtschaftlicher und sozialer Probleme selbst von großen

354) Vergl.: Hentrich, Werner und Zydeck, Hans: Die Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken, in: Glückauf, Essen 1963, 6/S. 304.

355) Vergl. den Bundesanzeiger Nr. 13 vom 19. Januar 1963

Bergwerksgesellschaften nicht aus eigener Kraft wahrgenommen werden konnten.

b) Inhalt des Gesetzes

ba) Errichtung eines Rationalisierungsverbandes

Das Gesetz sieht zunächst die Errichtung eines Rationalisierungsverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Zur Mitgliedschaft sind alle Unternehmen verpflichtet, die mindestens ein Bergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung höher als 100000 im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 war.[356] Der Verband wird für die Dauer von fünf Jahren errichtet.
In dem zeitlich begrenzten Bestehen des Verbandes kommt deutlich das Bestreben der Bundesregierung zum Ausdruck, lediglich die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus[357] entscheidend zu verbessern und ihn nicht aus dem marktwirtschaftlichen System zu lösen. Dem Verband wird die Aufgabe gestellt, die zur Rationalisierung von Steinkohlenbergwerken geeigneten Maßnahmen der Mitglieder zu fördern. Das Gesetz bezeichnet als Rationalisierungsmaßnahmen,"die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit .... der Schachtanlagen zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen .... aufzufangen."[358] Weiterhin soll der Verband darauf hinwirken, daß wirtschaftlich arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden, insbesondere durch

1. Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,
2. Aufschluß der an eine Zeche angrenzenden Grubenfelder,
3. Kauf, Tausch oder Pacht von Grubenfeldern,
4. Erwerb von Beteiligungen an Bergwerksunternehmen oder
5. den Zusammenschluß von Gesellschaften, wenn dadurch wirtschaftlicher arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden.

Damit werden die wichtigsten Aufgaben der überbetrieblichen Rationalisierung und gleichzeitig geeignete Maßnahm

356) Praktisch alle Zechengesellschaften mit Ausnahme von Kleinzechen und Stollenbetrieben mit niedriger Förderung.

357) Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf den Steinkohlenbergbau, sondern erfaßt auch den Pechkohlenbergbau.

zu ihrer Durchführung erwähnt. Zur Verwirklichung der Aufgaben gewährt der Verband Darlehen, Prämien und übernimmt Bürgschaften.

Eine der wichtigsten Maßnahmen des Verbandes ist die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften zugunsten der Mitglieder, die auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Steinkohlenbergbaus immer mehr Fremdmittel zur Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen aufnehmen müssen. Zahlreiche Unternehmen des Steinkohlenbergbaus sind weder kapital- noch kreditfähig genug, um langfristige Investitionen zur Rationalisierung aus eigener Kraft finanzieren zu können. Dem Rationalisierungsverband steht ein Kredit- und Bürgschaftsprogramm zur Verfügung, mit dem eine wirksame Unterstützung von Rationalisierungsvorhaben möglich ist.[359] Der Verband darf jedoch nur bis zum Ablauf von 5 Jahren Bürgschaften übernehmen und Darlehen gewähren. Die Laufzeit soll 25 Jahre nicht übersteigen. Die Vergabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften sind auf einen Betrag von insgesamt 1,5 Mrd. DM beschränkt.

Die benötigten finanziellen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht.[360] Der Bund trägt jedoch die Hälfte der Mittel, die zur Gewährung der Grundprämie für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks benötigt werden. Der Gesetzgeber hält die Fortführung der sog. negativen Rationalisierung für unerläßlich, insbesondere die Stillegung von Schachtanlagen, die wegen ungünstiger Lagerstätten, wegen des Zuschnitts des Grubengebäudes oder des Zustandes der Betriebsanlagen auch bei Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten langfristig nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.[361] Unumgänglich erscheint dem

---

359) Vergl. § 15 des Gesetzes.
360) Vergl. § 12 des Gesetzes.
361) Über die "langfristige Wirtschaftlichkeit" konnte auch während der Lesung des Gesetzentwurfs keine Klarheit geschaffen werden, da die Ansichten über die Preisentwicklung der Energieträger zu sehr divergierten. Vergl. besonders die Stenografischen Berichte der 71. Sitzung des 4. Deutschen Bundestages.

Gesetzgeber insbesondere die Stillegung derjenigen mit V
lust arbeitenden Zechen, bei denen keine Möglichkeit meh
besteht, die Verluste durch innerbetriebliche Maßnahmen
auszugleichen.
Der Verband gewährt für die Stillegung des von einem
Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks eine Grund-
prämie. Voraussetzung ist jedoch,

1. daß das Steinkohlenbergwerk von dem Mitglied im Zeit-
   punkt des Inkrafttretens des Gesetzes betrieben wurde
2. daß das Mitglied die Absicht der Stillegung dem Ver-
   band vorher angezeigt hat, spätestens jedoch ein Jahr
   nach Inkrafttreten des Gesetzes und ein weiteres Jahr
   danach mit der Stillegung begonnen worden ist,
3. daß die Förderung drei Jahre nach Beginn der Stillegu
   eingestellt worden ist,
4. daß die Stillegung nicht auf eine Erschöpfung der ab-
   bauwürdigen Vorräte zurückzuführen ist und
5. daß vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des
   Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persön-
   lichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbandes eine
   Gewährleistung dafür besteht, daß in einem Zeitraum
   von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die
   Kohlengewinnung nicht mehr aufgenommen wird und die
   Schächte nicht mehr als Förderschächte benutzt werden
   Ausnahmen sind auf Anordnung der zuständigen Bergbe-
   hörde aus besonders aufgeführten Gründen zugelassen.

Mit der Stillegung müssen nicht alle noch wirtschaftlich
gewinnbaren Kohlenvorräte des stillgelegten Bergwerks
aufgegeben werden, sondern können auch während der acht
Jahre von benachbarten Steinkohlenbergwerken aus abgebau
werden. Die Folge einer Ausgliederung solcher Vorräte
zieht eine Minderung der Prämie nach sich. Unter bestimm
ten Voraussetzungen können auch für eine Teilstillegung
Prämien gezahlt werden.[362]
Falls die Bergwerksgesellschaft mehrere Zechen betreibt,
muß die stillgelegte Anlage die auf weite Sicht unwirt-
schaftlichste Anlage sein. Der Gesetzgeber läßt jedoch

362) Vergl. § 16 Abs. 6 des Gesetzes.

auch eine Abweichung von der Rangfolge der Wirtschaftlichkeit zu. "Besondere Marktumstände" (z.B. Mangellagen bestimmter Kohlenarten) oder sozialpolitische Gründe können die Weiterführung der unwirtschaftlichsten und die Stillegung einer weniger unwirtschaftlichen Zeche rechtfertigen.[363] Die Auswahl der stillzulegenden Anlagen bleibt darüber hinaus dem freien Ermessen der Bergwerksgesellschaften überlassen, weil die Entscheidung über die Einstellung oder Weiterführung des Grubenbetriebes dem Eigentümer zusteht. Der Besitzer kann aus seiner besonderen Kenntnis der Grubenverhältnisse heraus die Möglichkeiten einer Verbesserung oder die Gefahren einer Verschlechterung der Betriebsergebnisse selbst am besten beurteilen. Er kann auch voll übersehen, wie sich die Stillegung auf das Unternehmen und seine Belegschaft auswirken wird. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Befugnisse des Unternehmers über die Stillegung oder Weiterführung seiner Betriebe zu beschränken. Nach dem Gesetz kann der Empfänger über die gewährten Prämien frei verfügen. Die Verwendung ist nicht zweckgebunden und kann vom Verband nicht überprüft werden. Praktisch wird der Empfänger die Prämien zur teilweisen Deckung der erheblichen Stillegungskosten und Wertverluste verwenden. Die mit der Stillegung verbundenen Verluste und Kosten, besonders die sog. Totlasten (die nach einer Stillegung noch viele Jahre zu erfüllenden Verpflichtungen wie Aufwendungen für Bergschäden, Pensionen, Hausbrandkohlen für ausscheidende Betriebsangehörige usw.) sind so hoch, daß sie durch die Prämie niemals voll gedeckt werden.

Die Grundprämie beträgt 25 DM je Tonne verwertbarer Förderung des stillgelegten Bergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 und 1961. Unter besonderen Bedingungen kann die Grundprämie auch an Steinkohlenbergwerke gezahlt werden, die nicht Mitglieder des Rationalisierungsverbandes sind. Der Bund trägt die Hälfte der Mittel, die der Ver-

363) Vergl. die Bundestagsdrucksache IV 1080 des 4. Deutschen Bundestages, S. 25.

band für die Grundprämie gewährt.
Der Verband kann weiterhin dem Mitglied neben der Grundprämie eine Zusatzprämie gewähren. Voraussetzung ist jedoch, daß

1. das Mitglied kein weiteres Steinkohlenbergwerk betreibt oder
2. sichergestellt ist, daß eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz von Steinkohle aus anderen von dem Mitglied betriebenen Bergwerken infolge der Stilllegung entweder nicht eintritt oder geringer ist als Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus dem stillgelegten Bergwerk.

Die Zusatzprämie darf jedoch nicht gezahlt werden, wenn das Mitglied einem anderen Unternehmen die Möglichkeit mittels Vereinbarung verschafft, Verbrauch oder Absatz aus einem von dem anderen Unternehmer betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen. Die Höhe der Zusatzprämie bestimmt die Satzung.
Die Zusatzprämie soll jedoch insgesamt den Betrag von 100 Mill. DM nicht übersteigen. Das Gesetz sieht im allgemeinen bei der Stillegung von Weiterverarbeitungsanlag die Zahlung von Prämien nicht vor. Durch die Satzung des Verbandes kann jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, unter ganz bestimmten Voraussetzungen Prämien für die Stillegung von Aufbereitungsanlagen, Kraftwerken, Brikettfabriken und Kokereien zu zahlen.

bb) Steuerliche Maßnahmen

In der Vergangenheit scheiterten oftmals Zusammenschlüsse von Bergbauunternehmen und Zusammenfassungen von kleinen und nicht in einer Gesellschaft befindlichen Schachtanlagen, über deren Zweckmäßigkeit sich die Beteiligten einig waren, an steuerlichen Schwierigkeiten. Eine Übertragung des bergbaulichen Anlagevermögens auf den neuen Eigentümer, insbesondere die Übertragung der mit den niedrigen Einheitswerten zu Buche stehenden Grubenfelder

würde Veräußerungsgewinne entstehen lassen, auf die zumeist hohe Ertrags- und Vermögensteuern zu zahlen wären.

Durch das Rationalisierungsgesetz werden durch Beseitigung dieser steuerlichen Hemmnisse die Voraussetzungen geschaffen, um auf freiwilliger Grundlage zu einer Art "bergbaulichen Flurbereinigung" zu gelangen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, die zersplitterte Eigentumsstruktur vor allem des Ruhrreviers zu beseitigen und optimale Größen der Grubenfelder herzustellen.
Das Gesetz sieht zunächst eine steuerliche Begünstigung der Veräußerungsgewinne vor, die sich als Folge der Rationalisierung bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern ergeben. Die Begünstigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert worden sind, die nicht auf eine Erschöpfung der Vorräte zurückzuführen ist oder
2. bei dem Erwerber dem Zweck dienen,
   a) Steinkohlenbergwerke zusammenzufassen,
   b) das Grubenfeld eines Bergwerks zu erweitern,
   c) den Kohlenarten- oder -sortenfächer seines Kohlenangebotes zu erweitern oder zu verbessern,
   d) die Kapazität seines Steinkohlenbergwerks sowie der damit in Zusammenhang betriebenen Kokereien oder Kraftwerke wesentlich besser auszunutzen oder
   e) eine eigene "Kohlengrundlage" zu schaffen oder zu erweitern.

Die steuerliche Begünstigung kommt also nur für solche Veräußerungen in Betracht, die eine Rationalisierungsmaßnahme darstellen. Die Begünstigung besteht darin, daß die bei der Veräußerung aufgedeckten und zu versteuernden stillen Reserven auf neuangeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen oder in eine steuerfreie Rücklage überführt werden können. Nach einer Anzahl von Jahren ist der Veräußerungsgewinn in Form geringerer Ab-

schreibungen auf die neuangeschafften Wirtschaftsgüter durch Auflösung der Rücklage oder bei einer späteren Ver äußerung der neuangeschafften Wirtschaftsgüter zu versteuern. Die Übertragung des Veräußerungsgewinns auf die neuangeschafften Wirtschaftsgüter oder die Bildung einer steuerfreien Rücklage hat also nicht einen Erlaß der Steuern zur Folge, sondern führt lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung der Steuerpflicht. Die Begünstigung i auf die Zeit bis Ende 1968 beschränkt worden, um die Lag des Steinkohlenbergbaus innerhalb kürzester Frist zu verbessern.

Auch die Gewährung einer Stillegungsprämie ist eine steu pflichtige Betriebseinnahme, die den Gewinn erhöht und nicht zu einem Erlaß der Steuern vom Einkommen und Ertra führt. Eine sofortige Besteuerung würde jedoch die Wirkung der Prämie verringern. Das Gesetz sieht daher vor, daß der sich durch die Prämienzahlung erhöhende Gewinn steuerlich zunächst dadurch neutralisiert, daß ähnlich w bei der Behandlung des Veräußerungsgewinns bei neuangeschafften Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens eine entsprechende stille Reserve gebildet oder der Gewinn in eine steuerfreie Rücklage überführt werden kann, die später wieder auszulösen sind. Dadurch ist ebenfalls eine zeitliche Verlagerung der Steuerpflicht möglich.

Das Rationalisierungsgesetz sieht weiterhin steuerliche Erleichterungen bei einer Umwandlung von Kapitalgesellschaften vor, wenn die Umwandlung nach bestimmten Erfordernissen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus dient.

Nach dem geltenden Recht[364)] würde eine Umwandlung zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven führen. Der übernehmende Gesellschafter hätte die Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der Anteile an der umgewan delten Kapitalgesellschaft und dem Wert des Anlagevermö-

---

364) Vergl. das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalge sellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12.12.1956.

gens, das er durch die Umwandlung anstelle der Anteile übernimmt, als Umwandlungsgewinn zu versteuern. Das Gesetz sieht eine Milderung dieser steuerlichen Vorschriften vor, die eine der Rationalisierung dienenden Umwandlung stark hemmen würden. Bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft wird auf eine Besteuerung der stillen Reserven verzichtet und bei dem übernehmenden Gesellschafter die Überführung des Umwandlungsgewinns in eine steuerfreie Rücklage zugelassen. Die Rücklage kann ebenfalls auf neuangeschaffte Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens übertragen werden und ist nach einer Anzahl von Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.

Da auf die Realisierung der stillen Reserven bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft verzichtet wird, hat der Gesellschafter die übernommenen Wirtschaftsgüter zu ihren bisherigen Buchwerten fortzuführen. Da hierbei ein buchmäßiger Verlust eintreten könnte,[365] was im Falle einer Stillegung durchaus realistisch ist, kann ein entsprechender Ausgleichsposten in der Bilanz eingesetzt werden, der in den folgenden zwölf Jahren zu Lasten des Gewinns aufzulösen ist.

Das Gesetz gewährt weiterhin Umsatzsteuerfreiheit für diese Umwandlungen sowie für Veräußerungen von Bergbauanlagevermögen im Falle von Stillegungen. Gleichfalls werden keine Gesellschaftsteuern für alle der Rationalisierung dienenden Maßnahmen erhoben.

Durch eine Stillegung wird das Grubengebäude eines Bergwerks völlig entwertet. Die übrigen Teile des bergbaulichen Anlagevermögens verlieren weitgehend an Wert. Der größte Teil des Anlagevermögens geht somit verloren. Das Rationalisierungsgesetz trägt dieser Entwertung Rechnung, indem es bei der Ablösung von zwei Dritteln der auf das stillzulegende Steinkohlenbergwerk entfallenden Vermögensabgabe oder Kreditgewinnabgabe eine Finanzierungsbeihilfe vorsieht. Die Finanzierungsbeihilfe wird auf Antrag in Höhe des abgelösten Betrages gewährt und vom Bund getragen

365) Das ist dann der Fall, wenn die Summe dieser Buchwerte niedriger ist als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter bilanziert sind.

c) Beurteilung nach sozialpolitischen Gesichtspunkten

Da das Rationalisierungsgesetz erst am 1. September 196 in Kraft trat, die in ihm vorgesehenen Maßnahmen vorwiegend langfristig sind und demnach erst in einigen Ja ren Erfolge erwartet werden können, ist gegenwärtig noc keine Aussage über die praktische Auswirkung des Gesetz möglich. Trotzdem kann festgestellt werden, daß mit der Verabschiedung des Rationalisierungsgesetzes der bisher umfangreichste und bedeutendste Katalog energiewirtscha licher Maßnahmen ergriffen wurde. Das Gesetz bietet zumindest die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus in der marktwirtschaftlichen Ausein andersetzung mit den übrigen Primärenergieträgern hinreichend zu verbessern. Wenn auch der Strukturwandel da durch weder aufgehalten noch verhindert werden kann, da wird auch gar nicht angestrebt, so ist doch die Möglichkeit gegeben, die Strukturkrise aus eigener Kraft unter weitgehender Förderung durch die öffentliche Hand zu überwinden. Diese angestrebte Entwicklung würde auch indirekt zu einer sozialen Entspannung unter der Belegscha des Steinkohlenbergbaus führen. Die erforderliche Zeit wäre vorhanden, um notwendige soziale Anpassungsmaßnahme wie Umschulungen, Verlegungen usw. vorzubereiten, die be bestimmten Rationalisierungen erforderlich wären. In die ser Hinsicht wurde das Rationalisierungsgesetz grundsätzlich begrüßt. Allein die IG Bergbau vertritt die Ansicht daß "mit Hilfe dieses Verbandes keine Gesundung des Stei kohlenbergbaus erreicht werden kann", da "der Rationalisierungsverband weder in die Organisations- und Eigentumsverhältnisse eingreift noch Klarheit über die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bringt."[366] Dieser Stellungnahme dürfte jedoch mehr eine deklaratorische Bedeutung zukommen, um nicht mit den im Program der IG Bergbau enthaltenen energiepolitischen Zielen in

366) Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 172.

Konflikt zu geraten, da die Gewerkschaft "nach wie vor.... eine Neuordnung des Steinkohlenbergbaus durch Überführung in Gemeineigentum"[367] fordert. Bei zahlreichen anderen Gelegenheiten würdigten führende Vertreter der IG Bergbau trotz aller Kritik am Rationalisierungsgesetz die darin vorgesehenen Maßnahmen als durchaus positiv. Ihre Kritik bezog sich hauptsächlich auf die Prämiengewährung für die Stillegung unwirtschaftlicher Steinkohlenbergwerke. Als mit dem Ablauf der Anmeldefrist für die Stilllegung am 31. Oktober 1964 bekannt wurde, daß 36 Schachtanlagen beim Verband zur Schließung angemeldet wurden, sah die IG Bergbau darin die Bestätigung für ihre Charakterisierung des Rationalisierungsverbandes "als Beerdigungsinstitut". Dabei ist diese Beschreibung der Wirkungsweise und Befugnisse des Verbandes nicht ganz zutreffend, da die Entscheidung über die Stillegung eines Bergwerks der einzelnen Gesellschaft nicht vom Verband abgenommen wird.[368]

Dennoch lassen gerade die Vorschriften über die Prämiengewährung wesentliche soziale Erfordernisse offen. Die Stillegungsprämie kann zwar nicht als Entschädigung für den mit der Zechenschließung verbundenen Verlust bezeichnet werden. Trotzdem muß festgestellt werden, daß ständig unwirtschaftliche Steinkohlenbergwerke unter dem Zwang des Strukturwandels früher oder später auch ohne Prämiengewährung gezwungen wären, die Stillegung vorzunehmen. Die Zahlung der Prämien bedeutet für den Kapitaleigner auch eine nicht unerhebliche Entlastung von den Stilllegungskosten. Dagegen wird die Belegschaft keinesfalls in gleichem Maße von den Auswirkungen einer Stillegung entlastet. Während der Beratungen des Rationalisierungsgesetzentwurfes im Bundestag wurde zwar die Ansicht vertreten, "daß die Stillegungsprämie mit in erster Linie

---

367) Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 172.

368) Vergl. hierzu vor allem Schrumpf, Emil: Der Rationalisierungsverband im Steinkohlenbergbau, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken 1963, 11/S. 318.

für die Abwicklung der vorhandenen sozialen Verpflich-
tungen gedacht ist",[369] das Gesetz enthält jedoch kei
derartige Verpflichtung oder gar Empfehlung. Die Bindu
eines Teils der Prämien für soziale Zwecke wäre sicher
lich angebracht gewesen.
Dagegen fand der Wille des Gesetzgebers Eingang in das
Gesetz,[370] die Gewährung der Prämie nicht allein nach
ertragsmäßigen Gesichtspunkten vorzunehmen, wenn ein M
glied des Verbandes noch andere Steinkohlenbergwerke u
terbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich ge
führt werden können als das stillgelegte Bergwerk.[371]
mit kann die Prämie auch dann gewährt werden, wenn bei
spielsweise aus sozialpolitischen Gründen die unwirt-
schaftlichste Zeche weiterbetrieben wird. Die endgülti
Entscheidung hierüber fällt jedoch die Verbandsversamm
lung. Die Bestimmungen des Gesetzes über Stillegungsma
nahmen lassen jedoch eine Berücksichtigung der von ein
Stillegung betroffenen Belegschaft vermissen. Dagegen
den die möglichen technischen und wirtschaftlichen Aus
wirkungen, die die Kapitaleignerseite betreffen, hin-
reichend berücksichtigt. Dem Gesetz fehlt in dieser Hi
sicht die entscheidende Sicherung der von der Stillegu
betroffenen Arbeitnehmerschaft. So schließt das Gesetz
nicht aus, daß Bergwerksgesellschaften Zechen stillege
um die dadurch frei werdenden Arbeitskräfte auf andere
Anlagen des gleichen Unternehmens zu verlegen. Zweifel
los hängt die wirtschaftliche Lage eines Bergwerks nic
nur von seiner geologischen Struktur und seiner techni
schen Ausrüstung, sondern auch noch vom Beschäftigungs
grad der Anlagen, vor allem des Grubengebäudes, ab. In
der Vergangenheit hat der Arbeitskräftemangel in Zu-
sammenhang mit weiteren Ursachen schon zu einigen Zech
stillegungen im Ruhrgebiet geführt, da der Beschäftigu
grad so weit absank, daß die Anlagen nicht mehr wirt-
schaftlich weiterbetrieben werden konnten. Es erschien

369) Stenografische Berichte, 4. Deutscher Bundestag,
71. Sitzung, S. 3286 und 3287.
370) Vergl.: Bundestagsdrucksache IV 1080, a.a.O., S.
371) Vergl. § 16 Abs. 3 des Gesetzes, der nicht als zw
gender Versagungstatbestand ausgestaltet ist.

daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt, würde die Stillegung solcher Anlagen durch das Gesetz verhindert. Ebenso ungerechtfertigt ist dann jedoch die Verlegung des mobilsten am Gewinnungsprozeß beteiligten Produktionsfaktors, der Arbeit, wenn dieser Faktor an einer wirtschaftlichen Entlastung durch die Gewährung von Prämien nicht beteiligt wird.

Ebenfalls kommen die vielfältigen steuerlichen Entlastungen, die das Gesetz dem Steinkohlenbergbau gewährt, nicht direkt den von der Krise betroffenen Arbeitnehmern zugute. Zwar werden durch sie, in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen, die Voraussetzungen für eine durchgreifende Rationalisierung geschaffen und dienen damit auf lange Sicht der Sicherheit des Arbeitsplatzes. Aber in gleichem Maße, wie diese Vorteile u.a. die Kapitalflucht aus dem Steinkohlenbergbau aufhalten sollen, hätten steuerliche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Flucht der Arbeitnehmer aus dem Bergbau zu verhindern. Denkbar wäre z.B. die Einführung der Lohnsteuerfreiheit für die Verdienste der Bergleute und für Zuwendungen aus den Sozialplänen. Die Lohnsteuerfreiheit würde nicht nur die Bergleute für erlittene Einkommensverluste durch Feierschichten, Verlegung auf andere Schachtanlagen usw. entschädigen, sondern ihnen die absolute Spitzenstellung in der Lohnskala sichern. Darüber hinaus würde der Bergbau kostenmäßig entlastet, indem nur Lohnerhöhungen geringeren Ausmaßes durchgesetzt werden müßten, um die lohnmäßige Spitzenstellung zu halten.

Die Tendenz des Gesetzes, die Kapitaleignerseite möglichst weitgehend von den negativen Auswirkungen der Grubenstillegungen zu entlasten, der Arbeitnehmerseite aber nicht die gleichen Vergünstigungen zuzubilligen, wird besonders deutlich an dem Problem der Deputatkohle. Es gibt soziale Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem Arbeitnehmer, die auch dann weiterbestehen, wenn dieser nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmer

steht. Zu diesen Verpflichtungen gehört die Lieferung von Deputatkohle. Solange eine Gesellschaft mehrere St kohlenbergwerke betreibt, bleibt die Verpflichtung zur Lieferung bestehen, wenn eine Stillegung erfolgt. Dage wird die Verpflichtung zur Lieferung von Deputatkohle Arbeitnehmer, die infolge der Stillegung arbeitslos we den, an Rentner, Invaliden und Witwen von Bergleuten nicht mehr erfüllt, wenn die Gesellschaft, die nur ein Steinkohlenbergwerk betreibt, dieses stillegt.[372] Ein Sicherstellung dieses Anspruchs auf Deputatkohle wäre Rahmen des Rationalisierungsgesetzes sicherlich angebr gewesen. Der Rationalisierungsverband hätte die Verpfl tung übernehmen und einem anderen Unternehmen übertrag können. Zur Finanzierung der Lieferung von Deputatkohl hätte sich die Zusatzprämie - ganz oder teilweise - ge eignet, die in der Regel solchen Bergwerksgesellschaft gewährt wird.

Das Gesetz stellt gleichfalls nicht die Rechte sicher, die die Bergleute bei bestimmten Rationalisierungsmaßna men verlieren. So gehen der Belegschaft sämtliche Recht nach dem Mitbestimmungsgesetz verloren, wenn nach § 33 Rationalisierungsgesetz eine Kapitalgesellschaft in ein Personengesellschaft umgewandelt wird. In diesem Fall w zweifellos der wirtschaftliche Fortschritt auf Kosten sozialer Errungenschaften durchgesetzt. Gerade während der Kohlenkrise ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus nahezu entscheidend für die soziale Sicherung der Belegschaft im Falle von Stillegungen. De Bergleuten stehen nach dem Mitbestimmungsgesetz die wir kungsvollsten Mitbestimmungsrechte zu. Die Arbeitnehmer nehmen im Aufsichtsrat direkt an der Beschlußfassung üb eine Stillegung teil. Der Arbeitsdirektor ist sogar

372) Rein tarifvertraglich ist zwar jedes Bergwerksunte nehmen verpflichtet, beim Verlust der Kohlenbasis Erfüllung der sich gegenüber den Bezugsberechtigte ergebenden Ansprüche sicherzustellen; die Durchset zung dieser Verpflichtung gestaltet sich aber in d Praxis äußerst schwierig. Vergl. § 75 des Tarifver trages zur Änderung des Abschnittes D des Mantelta vertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfäli- schen Steinkohlenbergbaus vom 7.4.1953, in der Fas sung vom 1. Mai 1959.

an der unternehmerischen Willensbildung an oberster Stelle unmittelbar beteiligt. In der Praxis der Mitbestimmung wird gerade der Arbeitsdirektor als der Hüter der Interessen der Belegschaft bei Stillegungen bezeichnet. Würde eine Umwandlung des Unternehmens in eine Personengesellschaft erfolgen, fände lediglich das Betriebsverfassungsgesetz auf die neue Rechtsform Anwendung. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind die Mitbestimmungsrechte der Belegschaft gegenüber dem Mitbestimmungsgesetz wesentlich eingeengt.

Abschließend kann man zusammenfassen, daß das Rationalisierungsgesetz die bisher umfassendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen enthält, dem Steinkohlenbergbau eine Anpassung an den Strukturwandel auf dem Energiemarkt zu ermöglichen. Von der Auswahl und dem Einsatz der im Gesetz vorgesehenen wirtschaftspolitischen Instrumente her zu urteilen, ist zumindest die Möglichkeit vorhanden, den Steinkohlenbergbau durchgreifend zu rationalisieren. Das ist auch sozialpolitisch von größter Bedeutung, da die sozialen Auswirkungen des Strukturwandels sich nicht innerhalb kurzer Zeit kumulieren würden, sondern auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Sie würden dadurch an Schärfe verlieren. Außerdem würden wirtschaftlich leistungsfähige Bergwerke, die zur Deckung des verbleibenden spezifischen Kohlenbedarfs benötigt werden,[373] den Bergleuten die Spitzenstellung in der Lohnskala ermöglichen. Dadurch könnte auch auf lange Sicht das Nachwuchs- und Arbeitskräfteproblem für den Bergbau gelöst werden. Andererseits bietet das Gesetz kaum Ansatzpunkte zu einer direkten und unmittelbaren sozialen Sicherung der Bergleute, obwohl sich hierzu durchaus die Möglichkeit geboten hätte. Es beseitigt Hindernisse, die der Rationalisierung im Bergbau entgegenstehen teilweise auf Kosten der betroffenen Belegschaften. Den Bergwerksgesellschaften

373) Der spezifische Bedarf könnte ja auch durch Importe gedeckt werden.

bietet das Gesetz zahlreiche wirtschaftliche Vergünsti-
gungen, die aber nur der Anteilseignerseite zugutekomme
Die Arbeitnehmerseite wird weder vor den negativen Aus-
wirkungen dieser Rationalisierungsmaßnahmen, noch vor d
Folgen der Kohlenkrise geschützt. Auch ein Gesetz, das
Rationalisierung dient, sollte wenigstens ausreichende
Möglichkeiten enthalten, die Arbeitnehmer vor negativen
Auswirkungen der Rationalisierung zu schützen. Dem Un-
ternehmer sollte nicht ermöglicht werden, ohne hinreich
den Schutz auf Kosten der Arbeitnehmer zu rationalisier
während der Gesetzgeber dem Kapitaleigner diesen Schutz
nicht versagt.

Abschnitt 2: Maßnahmen staatlicher und überstaatlicher Sozialpolitik

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Überwindun
der Kohlenkrise oder zur Anpassung an die veränderte
Situation auf dem Energiemarkt ergriffen wurden, wirkten
sich vorwiegend auf wirtschaftlicher Ebene aus. Trotzdem
kommt ihnen eine sozialpolitische Bedeutung zu. Sie dien
aber in den meisten Fällen nur mittelbar und auch nur
langfristig der sozialen Sicherung der Bergleute. Dagege
sind die sozialpolitischen Maßnahmen auf eine direkte, u
mittelbare und vorwiegend rasch einsetzende Sicherung de
von der Krise betroffenen Arbeitnehmer gerichtet.

I. Härteausgleich für die von Feierschichten betroffenen Arbeitnehmer

Die Notwendigkeit für eine solche gezielte und schnell
wirkende Maßnahme ergab sich erstmals in den Jahren 1958
als in zunehmendem Umfang Feierschichten eingelegt werde
mußten, die mit empfindlichen Einkommensverlusten für
die betroffenen Bergarbeiterfamilien[374] verbunden waren

Durch die Feierschichten entstand bis Ende September 195
ein Lohnausfall (einschließlich Bergarbeiterprämie) von
148,6 Mill. DM[375]. Nachdem der Versuch der IG Bergbau

374) Die Angestellten erhielten weiterhin Gehalt.
375) Vergl.: 1957 bis 1960. Statt Kohlenkrise Energiepoli-
tik. Eine chronologische Darstellung, unveröffent-
lichtes Manuskript der IG Bergbau, Bochum.

gescheitert war, eine Bezahlung der Feierschichten tarifvertraglich zu sichern, beschloß die Bundesregierung am 16. September 1959, den durch Feierschichten entstandenen Einkommensverlust der Bergarbeiter durch eine einmalige finanzielle Beihilfe als Härteausgleich teilweise auszugleichen. Für diese soziale Unterstützungsmaßnahme dürften die erhebliche Unruhe, die unter den Bergleuten herrschte, und die zahlreichen Protestmärsche beigetragen haben. Die IG Bergbau führt die Zahlung des Härteausgleichs auf die Demonstration von 60000 Bergarbeitern in Bonn am 26. September 1959 zurück. Die Demonstration erfolgte jedoch zwei Wochen später, nachdem die Regierung ihre Bereitschaft zur Zahlung der finanziellen Beihilfe erklärte. Dagegen dürfte die Willensbekundung der Bergarbeiter in Bonn nicht ohne Einfluß auf die Höhe des Härteausgleichs gewesen sein. Während ursprünglich nur 50 Mill. DM bereitgestellt werden sollten, wurde die Forderung der IG Bergbau auf Zahlung von 75 Mill. DM von der Bundesregierung erfüllt.

Die Tarifparteien arbeiteten gemeinsam Vorschläge zur Vorlage bei der Bundesregierung über die Durchführung des Härteausgleichs aus. Die Beteiligten waren sich darin einig, daß die finanzielle Zuwendung noch vor Weihnachten 1959 ausgezahlt werden sollte.[376] Bereits Mitte Oktober wurden die Richtlinien erlassen.[377]

Nach diesen Richtlinien erhielten alle Arbeiter und Berglehrlinge den Härteausgleich, die am 30. September 1959 noch in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis zu einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus standen. Zu dem berechtigten Personenkreis gehörten ausserdem Empfänger von Knappschaftsruhegeld, Knappschafts- oder Bergmannsrente oder Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, deren Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer der Renten bzw. wegen

376) Vergl.: Lenz, Otto und Danielzig, Hellmut: Der Härteausgleich für durch Absatzmangel entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen 1960, 1/S. 50.

377) Bundesanzeiger Nr. 202 vom 21. Oktober 1959.

der Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins vor dem 1. Oktober 1959 beendet wurde. Ebenfalls waren Witwen v Bergbaubeschäftigten antragsberechtigt, wenn das Arbeit verhältnis des Bergarbeiters vor dem 1. Oktober 1959 du Tod erlosch oder wegen Rentengewährung bzw. Erteilung d Bergmannsversorgungsscheines beendet war.
Der Härteausgleich wurde jedoch nur für die fünfte und jede weitere Feierschicht infolge Absatzmangels gewährt die in der Zeit vom 1. Februar 1958 bis zum 30. Septembe 1959 eingelegt wurde.
Der Ausgleichsbetrag wurde auch nicht in voller Höhe des entstandenen Verdienstausfalls gewährt. Die Bergbaubeschäftigten wurden in sechs Gruppen nach der Art ihrer Beschäftigung und dem Alter eingeteilt, nach denen die Pauschsätze festgesetzt wurden. Die Unternehmen des Stei kohlenbergbaus hatten bis zu einem Stichtag der Vereinigung "Statistik der Kohlenwirtschaft e.V." die Zahl der auszugleichenden Schichten, getrennt nach diesen sechs Gruppen, mitzuteilen (vergl. die folgende Tabelle).

Tabelle: Personenkreis und auszugleichende Feierschichte nach den Richtlinien über den Härteausgleich 37

| Revier bzw. Erfassungsbereich | Ausgleichsberechtigter Personenkries | Auszugleichen de Schichten |
|---|---|---|
| Revier Ruhr | 313410 | 4206474 |
| Aachen | 11611 | 38038 |
| Nieders. | 5081 | 8612 |
| Saar | 50413 | 584875 |
| Bayern[379] | 111 | 909 |
| Kleinzechen und Stollenbetriebe[380] | 486 | 4808 |
| Unternehmerfirmen | 5056 | 53520 |
| insgesamt: | 386168 | 4897236 |

378) Quelle: Lenz, Otto und Danielzig, Hellmut, a.a.O., S. 52.
379) In den Ausgleich wurde ebenfalls der oberbayrische Pechkohlenbergbau einbezogen.
380) Den Härteausgleich erhielten auch Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem ständig im Auftrag von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus tätigen Unternehmen standen und bestimmte Arbeiten verrichtet

Auf Grund dieser Meldungen entwickelte die Vereinigung "Statistik der Kohlenwirtschaft e.V." eine Formel zur Ermittlung der einzelnen Pauschsätze.[381] Nach dieser Formel wurde der Härteausgleich berechnet, der für die einzelnen Arbeitergruppen je auszugleichende Schicht zwischen 17,50 DM und 5,00 DM betrug. Die Empfänger von gesetzlichem Kindergeld erhielten einen Zuschlag von 1,-- DM für jede auszugleichende Schicht. Dem tatsächlichen Lohnausfall von 148,6 Mill. DM in der Zeit vom 1. Februar 1958 bis zum 30. September 1959 stand zwar nur ein Betrag von 75 Mill. DM als Härteausgleich gegenüber. Die gezahlte Abfindung war jedoch höher als 50 % des Einkommensverluste der auszugleichenden Feierschichten, da nur Bergarbeiter anspruchberechtigt waren, die am 30. September 1959 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus standen. Da zum Stichtag der Belegschaftsstand des Steinkohlenbergbaus um über 65000 niedriger war als Anfang Februar 1958, ein Teil dieser Bergleute aber ebenfalls Feierschichten einlegen mußte, jedoch nicht antragsberechtigt war, reduzierten sich die auszugleichenden Lohnausfälle nach Schätzungen der IG Bergbau auf etwa 130 Mill. DM.[382] Von diesem Bruttolohnausfall hätten die Bergarbeiter Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 30 Mill. DM zu zahlen gehabt, so daß einem Nettolohnausfall von etwa 100 Mill. DM ein Härteausgleich von 75 Mill. DM gegenüberstand. Da der Härteausgleich weder der Lohnsteuer unterlag noch sozialversicherungspflichtig war, wurden durch diese Beihilfe etwa 75 % des gesamten Nettolohnverlustes ausgeglichen. Dem einzelnen Bergarbeiter wurden jedoch nicht immer 75 % des entgangenen Nettolohnes ersetzt. Ein Arbeiter, der vier Feierschichten einlegen mußte, erhielt gar keinen

---

381) Die Ermittlung der Formel ist wiedergegeben in Lenz, Otto und Danielzig, Hellmut, a.a.O., S. 53.

382) Vergl.: 1957 bis 1960. Statt Kohlenkrise Energiepolitik, a.a.O., S. 36.

Lohnausgleich; Arbeiter mit fünf und mehr Feierschicht bekamen prozentual unterschiedliche Ausgleichsbeträge, nachdem, wie verschieden das Verhältnis von nicht anrechenbaren zu anrechenbaren Feierschichten war. Auch durch den Berechnungsmod s der Pauschsätze wurden den Bergleuten der einzelnen Gruppen in prozentual untersc lichem Ausmaß die Einkommensverluste ausgeglichen. So hatte z.B. die Festsetzung der Pauschsätze zur Folge, die höher verdienenden Arbeiter einer Gruppe einen im Verhältnis zu ihrem Einkommensverlust niedrigeren Härt ausgleich erhielten als geringer entlohnte Arbeiter de selben Gruppe bei gleicher Zahl der Feierschichten.

Die Bergarbeiter erhielten demnach keinen vollen Ausgleich für den entstandenen Einkommensausfall. Es handl sich vielmehr um einen echten Härteausgleich, der wede eine staatliche Lohnfortzahlung noch eine Art Arbeits- losenunterstützung war, sondern einen Teil der soziale Härten ausglich, die die Feierschichten zur Folge hatt

## II. Anpassungsbeihilfen nach den Bestimmungen des Montanunion-Vertrages

Waren schon die wirtschaftspolitischen Probleme einer Teilintegration äußerst schwierig im MUV zu konzipieren so galt dies erst recht für die sozialpolitischen. Arbe geber und Arbeitnehmer waren sich darin einig, daß eine zu große Konzentration sozialpolitischer Befugnisse mit Nachteilen für die Entschlußfreiheit und die Verantwortung der Sozialpartner verbunden sein konnte. Darüber hinaus lag der Konzipierung des Vertrages die Vorstellu zu Grunde, daß der soziale Fortschritt das Ergebnis des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes selbst sein soll Typisch sozialpolitische Vorschriften sind daher im MUV nur selten zu finden. Von erheblicher Bedeutung sind de § 23 des Übergangsabkommens (ÜA) zum MUV bzw. der späte eingefügte § 2 zu Artikel 56 MUV, da diese Bestimmungen spezielle Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer von dr Wirtschaftszweigen für die Mitgliedstaaten der EGKS ent halten.

1. Anpassungsbeihilfen nach § 23 des Übergangsabkommens zum Montanunion-Vertrag

Die Gründer des MUV waren sich darüber einig, daß sich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages Anpassungen der drei Wirtschaftszweige an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse vollziehen werden, die mit unerwünschten sozialen Auswirkungen verbunden sein könnten. Um die Arbeitnehmer vor den Anpassungsfolgen zu bewahren, wurde ihnen für diese Übergangszeit in einem besonderen Abkommen ein zeitlich begrenzter Schutz zugesichert.
Nach § 23 ÜA zum MUV war die Hohe Behörde verpflichtet, die Arbeitnehmerschaft vor den Lasten der Anpassung zu schützen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, konnte die Hohe Behörde eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe für folgende Zwecke bewilligen:

1. um im Falle der Stillegung von Unternehmen einen Beitrag zur Zahlung von Entschädigungen zu leisten. Den Arbeitnehmern sollte dadurch die Möglichkeit gegeben werden, eine Wiederbeschäftigung abzuwarten,
2. um Unternehmen die Entlohnung ihrer Belegschaften zu ermöglichen, die wegen einer Änderung der betrieblichen Tätigkeit zeitweise beurlaubt werden müssen,
3. um den Arbeitnehmern Ausgaben zu ersetzen, die ihnen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes entstanden sind,
4. um zur Finanzierung der Umschulung von Arbeitnehmern beizutragen, die ihre Beschäftigung wechseln müssen.

Die Gewährung dieser Beihilfen war jedoch grundsätzlich davon abhängig, daß der beteiligte Staat einen mindestens gleich hohen Betrag leistete.
Die Bestimmungen des § 23 ÜA zum MUV wurden von der Hohen Behörde sehr weit ausgelegt, weil ein unmittelbarer und alleiniger Zusammenhang zwischen der Stillegung von Schachtanlagen und den Auswirkungen der Errichtung des

Gemeinsamen Marktes nicht herzustellen war.
Die Bestimmungen des § 23 ÜA zum MUV wurden in Verein-
barungen zwischen der Bundesregierung und der Hohen B-
hörde näher ausgeführt.

a) Grundsätze für die Durchführung von Anpassungsmaß-
nahmen nach § 23 des Übergangsabkommens zum Vertra
über die Gründung der EGKS vom 19. Oktober 1959

Diese Vereinbarungen[383] sehen Beihilfen für Arbeitnel
des Steinkohlenbergbaus vor, die von Stillegungen oder
Teilstillegungen betroffen werden. Ist jedoch das be-
treffende Unternehmen verpflichtet, gleichartige Leist
gen zu gewähren, wie sie oftmals durch Betriebsvereinb
gen beschlossen werden, leisten die Bundesregierung un
die Hohe Behörde diese Beihilfen nicht. Die Beihilfen
ohne Einfluß auf die Höhe und den Beginn des Arbeitslo
geldes und der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe
nach dem AVAVG (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Ar-
beitslosenversicherung). Dadurch wurde sichergestellt,
die gezahlten Beihilfen nicht auf Leistungen nach dem
AVAVG angerechnet werden müssen. Die Grundsätze vom 19
Oktober 1959 sehen folgende Beihilfen vor:

aa) Beihilfen für verlegte Belegschaftsmitglieder

Arbeitnehmern, die in einen anderen Betrieb oder eine
dere Betriebsabteilung des betroffenen Unternehmens ve
legt wurden, können in der Regel für zwölf Monate seit
der Verlegung die zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt be-
kommen, die durch die tägliche Fahrt zwischen dem Wohn
ort und dem neuen Beschäftigungsort entstehen. Wird au
Anlaß des Wechsels des Beschäftigungsortes der Haushal
verlegt, so können die Reisekosten der Belegschaftsmit
glieder und der dem Haushalt angehörenden Familienmit-
glieder zum neuen Wohnort übernommen werden. Da in der
Regel die Überführung des Hausrates und die Einrichtun
der neuen Wohnung mit erheblichen Aufwendungen verbund
sind, können Kostenersatz für die Hausratsüberführung

383) Der Wortlaut der Grundsätze ist im Bundesanzeiger
Nr. 207 vom 28. Oktober 1959 enthalten.

Einrichtungsbeihilfen in Höhe von zwei Nettomonatsentgelten gewährt werden. Dadurch soll der Arbeitnehmer veranlaßt werden, seiner Verlegung auf eine andere Schachtanlage zuzustimmen. Häufig erklären sich Belegschaftsmitglieder erst dann mit einer Verlegung einverstanden, wenn ihnen diese Beihilfen zugesichert werden. Oftmals können jedoch diese Beihilfen gar nicht ausgezahlt werden, weil nicht kurzfristig in ausreichender Anzahl Wohnungen am neuen Arbeitsort zur Verfügung gestellt werden können, denn das Belegschaftsmitglied muß bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Genehmigung des Antrages durch die Hohe Behörde übernommen werden. Außerdem hat die Verlegung des Hausrats bis zum Ablauf des zweiten Jahres seit der Genehmigung zu erfolgen.

Oft bewohnen die verlegten Arbeitnehmer am ehemaligen Beschäftigungsort schon jahrelang eine Wohnung, deren Miete im Vergleich zu neuerbauten Wohnungen recht niedrig ist. In diesen Fällen wird nicht selten die Überführung des Haushaltes an den neuen Beschäftigungsort abgelehnt, da die Mieten der neuerbauten Wohnungen den Belegschaftsmitgliedern zu hoch sind. Stehen jedoch keine Wohnungen zur Verfügung oder muß der verlegte Arbeitnehmer täglich größere Entfernungen zum neuen Beschäftigungsort zurücklegen, dann ist er gezwungen, in einem Bergmannswohnheim oder in einem möblierten Zimmer zu wohnen. In diesen Fällen kann ihm eine Trennungsbeihilfe bis zu 7,5o DM für jeden Kalendertag gewährt werden. Außerdem werden die Ausgaben für monatlich eine Fahrt zum Besuch von Angehörigen ersetzt, mit denen er in einer Hausgemeinschaft lebte. Die Dauer dieser Beihilfen ist in der Regel auf zwölf Monate begrenzt.

Nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959 kann der verlegte Arbeitnehmer einen Lohnausgleich erhalten, wenn er durch Einstufung in eine niedrigere Lohngruppe oder durch den Übergang vom Gedingelohn zum Schichtlohn ein geringeres Einkommen erzielt. Der Lohnausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen 95 % des Nettomonatsentgeltes am

alten Arbeitsplatz und dem am neuen Arbeitsplatz nicht übersteigen. Er wird in der Regel für die Dauer von Monaten seit der Übernahme gewährt. Der Lohnausgleich dient der Eingliederung des verlegten Arbeitnehmers veränderte Betriebs- und Abbauverhältnisse, die oft einem Einkommensverlust verbunden sein können.
Die Zahl der Beihilfenfälle, in denen Trennungsbeihilf gezahlt und Familienheimfahrten ersetzt wurden, sind doch gering. Von 1959 bis 1963 wurden nur etwa 460000 an diesen Beihilfen gezahlt (vergl. die Tabelle: Geza Anpassungsbeihilfen). Dagegen wurden fast 4 Mill. DM Einrichtungsbeihilfen und zum Ersatz für Fahrt-, Reis und Umzugskosten gewährt. An Lohnausgleich wurden im gleichen Zeitraum fast 900000 DM gezahlt.

ab) Beihilfen für freiwillig ausscheidende Rentenempfänger

Einem Arbeitnehmer, der freiwillig und im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aus einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus ausscheidet, kann eine einmalige Abfindung gewährt wer wenn durch sein Ausscheiden einem anderen Arbeitnehmer dieses Unternehmens ein Arbeitsplatz im gleichen Unternehmen erhalten bleibt. Das ausscheidende Belegschaftsmitglied muß das 40., aber noch nicht das 64. Lebensja beendet haben und Bergmannsrente, Knappschaftsrente od wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindest 50 % Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Rentenempfänger) beziehen. Die Abfindung beträgt 3000 DM, vermindert sich aber um den monatlichen Rentenbetrag, höchstens jedoch um 500 DM. Die Abfindung erhöht sich um 300 DM für jedes Kind, für das nach tariflichen Bestimmungen Anspruch auf Kindergeld besteht. Der ausscheidende Arbeitnehmer kann als Ausgleich für den Verlust oder für eine Minderung seines Anspruchs auf Hausbrandkohle eine weitere Abfindung von 240 DM erhalten.

Durch diese Beihilfen sollen vorwiegend Empfänger einer der aufgeführten Renten veranlaßt werden, freiwillig aus einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus auszuscheiden, um damit einem jüngeren und leistungsfähigeren Belegschaftsmitglied den Arbeitsplatz zu erhalten. Mit dem wachsenden Mangel an leistungsfähigen Bergleuten dienen die Beihilfen jedoch immer mehr dem Zweck, die Altersspyramide der Zechenbelegschaften günstig zu beeinflussen. Trotzdem kann der Unternehmer weiterhin nachweisen, daß durch jeden freiwillig ausscheidenden Rentenempfänger einem anderen Arbeitnehmer im gleichen Unternehmen ein Arbeitsplatz erhalten bleibt. Bei einer späteren Überarbeitung dieser Grundsätze wurde allerdings auf die Bedingung verzichtet, daß mit dem freiwilligen Ausscheiden eines Arbeitnehmers einem anderen Belegschaftsmitglied der Arbeitsplatz erhalten bleiben muß.
Die zahlenmäßige Bedeutung dieser Beihilfen kommt darin zum Ausdruck, daß in der Zeit von 1959 bis 1963 über 40 Mill. DM an Abfindungen und 3 Mill. DM an Hausbrandabfindungen an ausscheidende Rentner gezahlt wurden. Dami wurden fast 80 % der nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959 geleisteten Beihilfen an ausscheidende Rentner gezahlt.

ac) Beihilfen für entlassene Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die bis zu einer bestimmten Frist entlassen werden, können ein Wartegeld beziehen, solange sie nicht eine neue, mehr als geringfügige Beschäftigung (gem. § 66 AVAVG) ausüben und sich regelmäßig beim zuständigen Arbeitsamt um Arbeit bemühen. Das Wartegeld ist zu versagen wenn der Entlassene angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten ungenutzt läßt. Als Wartegeld erhält der entlassene Arbeitnehmer die Differenz zwischenseinem gekürzten früheren Nettomonatsentgelt und seinem Einkommen während der Dauer der Nichtbeschäftigung. Der Berechnung des Wartegeldes wird ein früher bezogenes Monatseinkommen zu Grunde gelegt, das in den ersten vier Monaten nach der

Entlassung um 10 %, in den darauffolgenden vier Mona
um 20 % und während der restlichen vier Monate um 30
gekürzt wird. Das Wartegeld wird demnach längstens f
zwölf Monate seit der Entlassung gewährt.
Nimmt der Entlassene an einem anderen als dem bisher
Beschäftigungsort eine Arbeit auf, bzw. beabsichtigt
sie aufzunehmen, so können ihm Ausgaben für die Vors
lung ersetzt und ähnliche Beihilfen gewährt werden,
sie an verlegte Arbeitnehmer geleistet werden. Er ka
ebenfalls wie ein freiwillig ausgeschiedener Arbeitn
als Ausgleich für den Verlust seines Anspruchs auf H
brandkohle monatlich 20 DM (10 DM, wenn kein eigener
stand geführt wird) als Abfindung erhalten, längsten
doch für zwölf Monate. Während einer bestimmten Zeit
hält demnach der Entlassene zusätzlich zu dem Arbeit
losengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe eine Ausgleichs
lung, die degressiv gestaffelt ist und einem bestimm
Prozentsatz seines vor der Kündigung bezogenen Einko
entspricht. Durch die Zahlung eines Wartegeldes soll
Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, ohne größere
kommensverluste eine gewisse Zeit abzuwarten, bis er
neue Arbeit gefunden hat. Dieses Wartegeld hat sich
allem in den ersten Jahren der Kohlenkrise bewährt.
im Jahre 1960 wurden fast 1,4 Mill. DM an Wartegeld
zahlt. Bis zum Jahre 1963 sind über 2,7 Mill. DM an W
geld geleistet worden.
In den letzten Jahren hat sich der Zeitraum von zwölf
Monaten, für den längstens Wartegeld gezahlt werden
als zu kurz erwiesen. Entlassungen sind im Falle von
Zechenstillegungen seit 1961 fast ausschließlich nur
bei älteren Bergleuten vorgenommen worden. Die Vermit
lung von älteren Arbeitnehmern nach Eintritt des sog.
Leistungsknicks gestaltet sich jedoch äußerst schwier
Im Falle der Wiederbeschäftigung außerhalb des Stein-
kohlenbergbaus müssen gerade ältere ehemalige Bergleu
empfindliche Einkommenseinbußen in Kauf nehmen. Oft

der Arbeitslohn niedriger als das Einkommen einschließlich Wartegeld während der Arbeitslosigkeit. Die Grundsätze sehen daher auch für entlassene Arbeitnehmer eine Lohnbeihilfe vor, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 63 AVAVG außerhalb des Steinkohlenbergbaus aufnehmen. Die Lohnbeihilfe gleicht den Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren und dem neuen Nettomonatsentgelt abzüglich 5 % während der ersten sechs Monate und 10 % während der letzten sechs Monate aus. Einen Lohnausgleich in annähernd gleicher Höhe wird auch Entlassenen gewährt, die eine Arbeit im Steinkohlenbergbau wieder aufnehmen.

Um ehemaligen Bergleuten Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermitteln, bei denen sie ein Einkommen beziehen, das mit dem aus ihrer früheren Tätigkeit zu vergleichen ist, sehen die Grundsätze Beihilfen für Umschulungsmaßnahmen vor.

Die Gesamtsumme von fast 57000 DM an Umschulungsbeihilfen seit 1959 zeigt, daß der Umschulung entlassener Bergleute eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Ursache liegt neben den schon dargestellten Schwierigkeiten, die allgemein einer Umschulung von Bergleuten entgegenstehen, an dem relativ fortgeschrittenen Lebenalter der Bergleute, die vor allem seit Bestehen des Arbeitskräftemangels im Bergbau entlassen wurden. Diese älteren Bergleute erklären sich nur sehr selten zu einer Umschulung bereit. Häufig bestreiten sie ihren Lebensunterhalt aus Beihilfen, Renten und Zuwendungen aus einem betrieblichen Sozialplan, die höher sind als das Einkommen während oder nach der Umschulung. Ganz besonders trägt die Knappschaftsausgleichsleistung[384] zu einer sozialen Sicherung entlassener älterer Bergleute bei. In den ersten Jahren der Kohlenkrise wurden zwar auch jüngere Bergleute entlassen, die jedoch entweder eine Arbeit in einem anderen Wirtschaftszweig aufnahmen oder mit dem beginnenden Mangel an Bergleuten in den Steinkohlenbergbau zurückkehrten.

---

384) Näheres über die Knappschaftsausgleichsleistung vergl. S. 30[illegible].

Die höheren Beihilfen für Umschulungen in den Jahren 19
und 1961 im Vergleich zu den darauffolgenden Jahren sin
darauf zurückzuführen, daß Umschulungen erfahrungsgemäß
mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung und nicht sof
nach der Entlassung erfolgen. Das komplizierte und lang
wierige Verwaltungsverfahren, das einer Genehmigung der
Beihilfen vorhergeht, dürfte ebenfalls zu der Verzögeru
beitragen.[385]
Die in den ersten Jahren der Kohlenkrise vorgenommenen
Entlassungen, unter denen sich auch jüngere Bergleute b
fanden, kommen in den vergleichsweise hohen Umschulungs
beihilfen der Jahre 1960 und 1961 zum Ausdruck.

b) Richtlinien über die Gewährung von besonderen Anpass
hilfen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus vom 11. D
zember 1959

Die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 sehen die Gewährung
von Beihilfen an Arbeitnehmer vor, die von Stillegunge
oder Teilstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen
werden. Sie fanden zunächst jedoch keine Anwendung auf
Bergleute, die von sozialen Härten auf Grund von Ration
sierungsmaßnahmen betroffen waren. Da positive Rationali
sierungen gleiche oder ähnliche soziale Folgen haben kö
nen wie Stillegungen oder Teilstillegungen, forderte die
IG Bergbau, die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 auch au
die von Rationalisierungen betroffenen Arbeitnehmer im
Kohlenbergbau anzuwenden. Als Ergebnis dieser Bemühunge
veröffentlichte die Bundesregierung am 11. Dezember 195
im Bundesanzeiger Richtlinien über die Gewährung von be
sonderen Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Kohle
bergbaus, die von planmäßigen Rationalisierungen betrof
werden. Diese Beihilfen werden vom Bund allein getragen
Die Hohe Behörde lehnt eine finanzielle Beteiligung an
diesen Anpassungsmaßnahmen ab, da es sich hier um Aus-
wirkungen von Rationalisierungen handelt und nicht gem.
§ 23 ÜA zum MUV um Folgeerscheinungen, die auf die Er-
richtung des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind.

---

385) Vergl. auch den Erlaß des Bundesministers für Arbe
und Sozialordnung II c 1 - 2715.130 - 265/59 vom
19. Oktober 1959.

Die wichtigste Bestimmung der Richtlinien bringt die Gleichstellung der Arbeitnehmer, die von Rationalisierungen betroffen werden mit den Arbeitnehmern, auf die sich Stillegungen und Teilstillegungen auswirken. Auf den ersten Personenkreis sind daher gleichfalls die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 anzuwenden. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien einige verbesserte Leistungen, die teilweise auch auf diejenigen Arbeitnehmer ausgedehnt wurden, die von Stillegungen oder Teilstillegungen betroffen werden. So können dem Unternehmen des Kohlenbergbaus 30 % der aufgewendeten Beträge erstattet werden, wenn sie denjenigen Bergleuten laufend Übergangsbeihilfen gewähren, die eine Rente beziehen und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber aus dem Bergbau infolge von planmäßigen Rationalisierungen oder Stillegungen ausscheiden.
Die Bedeutung dieser Maßnahmen liegt darin, daß dem Arbeitgeber ein Anreiz gegeben wird, von sich aus älteren und in der Regel nicht mehr voll einsatzfähigen Bergleuten laufend Übergangsbeihilfen zu gewähren. Da sich bei einem Ausscheiden dieser Arbeitnehmer die Alterspyramide der Belegschaft günstig verändert, also Produktivitätswirkungen eintreten, deren Nutznießer der Unternehmer ist, soll dieser auch einen angemessenen Beitrag leisten.
Auf diese Beihilfen wird besonders von Betriebsratsmitgliedern bei der Aufstellung des Sozialplanes hingewiesen. Es dürfte auf die Beteiligung des Bundes zurückzuführen sein, daß nahezu sämtliche Sozialpläne die Zahlung von Übergangsbeihilfen vorsehen. Es sei aber schon an dieser Stelle bemerkt, daß Übergangsbeihilfen von diesem Kreis der Berechtigten nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen wurden. Diese Arbeitnehmer zogen die Zahlung einer Abfindung der Übergangsbeihilfe vor, die oft noch durch eine im Sozialplan vereinbarte und vom Unternehmer gezahlte Abfindung ergänzt wurde. Da für diese Beihilfen fast ausschließlich ältere Bergleute infrage kommen, die eine Beschäftigung in einem anderen Wirtschaftszweig nicht mehr aufnehmen wollen oder können und nur noch eine rela-

tiv kurze Zeit bis zum 65. Lebensjahr überbrücken woll
ist der Bezug einer Abfindung günstiger. Das trifft be
sonders seit Bestehen der Knappschaftsausgleichsleistu
zu, die (bei Vorhandensein der Voraussetzungen) an Ber
leute gewährt werden kann, die das 55. Lebensjahr voll
det haben. Der Betrag der Knappschaftsausgleichsleistu
ist auch fast immer höher als die Übergangsbeihilfe na
einem Sozialplan.

Die Höhe der Übergangsbeihilfe ist zwar in den meisten
Sozialplänen unterschiedlich, sie übersteigt jedoch in
nur wenigen Fällen den Betrag von 350 DM monatlich. Di
geringe Höhe der Übergangsbeihilfe ist auch auf die Vo
schrift 12 dieser Richtlinien zurückzuführen, nach der
die Erstattung des Teilbetrages eine Übergangsbeihilfe
nur insoweit berücksichtigt wird, als sie zusammen mit
sonstigen Einkommen des Rentners 350 DM monatlich nich
übersteigt.[386] Der Teilbetrag wird auch nur für einen
Zeitraum nach Ablauf des zwölften Monats seit dem Aus-
scheiden und längstens bis zum Ablauf des vierten Jahre
nach dem Ausscheiden erstattet. Dadurch sind auch der g
ringe Betrag an erstatteten Übergangsbeihilfen von gut
137000 DM und die recht hohen Abfindungen von 20,6 Mill
DM zu erklären, die nach diesen Richtlinien im Zeitraum
von Ende 1959 bis Ende 1963 gezahlt wurden.

Die Richtlinien sehen weiterhin Eingliederungsbeihilfen
vor, die Arbeitgebern außerhalb des Kohlenbergbaus gewäh
werden können, wenn sie ältere und schwer zu vermitteln
Arbeitnehmer einstellen, die infolge von Rationalisieru
gen und Stillegungen aus dem Bergbau entlassen wurden.
Die Beihilfe kann für zwölf Monate, längstens jedoch bi
zum Ablauf des dritten Jahres seit dem Ausscheiden des
Arbeitnehmers aus dem Bergbau gewährt werden. Die Beihi
fe darf 50 % des tariflichen Arbeitsentgelts nicht über
schreiten.

Mit der Gewährung der Eingliederungsbeihilfe soll errei
werden, daß Unternehmer außerhalb des Bergbaus ehemalig

386) Kinderzuschüsse der Rentenversicherung und Unfall-
versicherung bleiben außer Betracht.

Bergleute beschäftigen, die wegen ihres hohen Alters nicht mehr die Leistungen vollbringen wie jüngere Arbeitnehmer oder Arbeitskräfte, die diese Tätigkeit schon längere Zeit ausüben. Während der Übergangszeit soll dann der ehemalige Bergmann die für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sammeln.

Die Zahlung einer Beihilfe an den Arbeitgeber, deren Höhe an das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers gebunden ist, erscheint bedenklich. Eine leistungsgerechte Entlohnung bei gleichzeitiger Zahlung eines Lohnausgleichs an den betreffenden Arbeitnehmer wäre zweckmäßiger und sozialpsychologisch sicher günstiger.

Diese Beihilfen wurden bisher nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Um diesen schwer zu vermittelnden und vor allem älteren Arbeitnehmern für die Zeit bis zum vollen Rentenbezug eine dauerhafte Beschäftigung zu vermitteln, sehen die Richtlinien Darlehen für die Schaffung von mindestens zwei Dauerarbeitsplätzen in Unternehmen außerhalb des Kohlenbergbaus vor. Es muß gewährleistet sein, daß die Betriebe diesen Arbeitskräften eine dauernde Erwerbsgrundlage bieten. Saisonbetriebe scheiden also aus. Für jeden neu zu schaffenden Arbeitsplatz können zu einem Zinssatz von 3 1/2 % p.a. bis zu 10000 DM an Darlehen gewährt werden. Die Höhe des Darlehens soll jedoch im Einzelfall 500000 DM nicht übersteigen.

Mit der Bereitstellung von Darlehen zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine Wiedereingliederung arbeitswilliger, aber schwer zu vermittelnder ehemaliger Bergleute beabsichtigt. Die Bindung der Darlehen an neu zu schaffende Arbeitsplätze erfolgt, um die Einstellung nicht auf Kosten anderer Arbeitnehmer dieses Betriebes vorzunehmen, die dann entlassen werden müßten.

Sowohl die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 als auch die Richtlinien vom 11. Dezember 1959 waren in ihrer Anwendung zeitlich begrenzt. Anpassungsbeihilfen nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959 konnten nur auf Anträge gewährt werden, die bis zum 9. Februar 1960 gestellt sein

mußten. Beihilfen nach den Richtlinien konnten nur für Anträge geleistet werden, die bis zum 30. September 1960 eingereicht wurden. Später wurde die Frist für die Richtlinien bis zum 31. März 1961 verlängert.
Der Umfang der Beihilfen steht noch nicht fest, da immer noch Leistungen nach ihnen gewährt werden. Bis zum Ablauf der Antragsfrist sind 73 Sammelanträge auf Gewährung von Beihilfen nach den Grundsätzen gewährt worden. Ablehnungen sind nicht bekannt. Durch diese 73 genehmigten Anträge sollen rund 54000 Arbeitnehmer des Steinkohlenbaus Beihilfen erhalten. Die endgültige Zahl wird wahrscheinlich etwas niedriger sein, da zahlreiche Bergleute von der durch eine Stillegung bedrohten Anlage in andere Wirtschaftszweige abwanderten, in den ersten Jahren nach der Krise entlassene jüngere Bergleute entweder in den Kohlenbergbau zurückkehrten oder auf Grund der günstigen Arbeitsmarktsituation nicht arbeitslos wurden und in anderen Wirtschaftszweigen eine Beschäftigung fanden. Auch die Knappschaftsausgleichsleistung wird dazu beitragen, daß eine geringere Anzahl von Antragsberechtigten die Beihilfen erhält. Anträge auf Zahlung von Anpassungsbeihilfen nach den Richtlinien wurden in 140 Fällen genehmigt. Die Zahl der berechtigten Arbeitnehmer beträgt 10000 bis 12000. Der Unterschied der nach den Richtlinien genehmigten und tatsächlichen Zahl von Beihilfeempfängern wird jedoch nicht sehr erheblich sein, da sich die Auswirkungen einer Rationalisierung in der Regel besser überblicken lassen als die Folgen einer Stillegung.

2. Anpassungsbeihilfen nach Art. 56 Montanunion-Vertrag

Da die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 der Durchführung des § 23 ÜA zum MUV dienten, mußten sie zwangsläufig auch mit dem Auslaufen des Übergangsabkommens zum Montanunion-Vertrag enden. Noch vor Ende der Übergangszeit setzten Bestrebungen ein, die Bestimmungen des § 23 UA zum MUV in den Vertrag selbst zu übernehmen, da noch kein Ende der

Strukturkrise im Steinkohlenbergbau abzusehen war. Auf Grund der Erfahrungen, die man durch den unerwartet einsetzenden Wandel auf dem Energiemarkt gesammelt hatte, strebte man nicht einfach eine wörtliche Übernahme des § 23 ÜA an, da diese Bestimmung ohnehin recht weit ausgelegt wurde und die Kohlenkrise nicht allein und unmittelbar auf die Errichtung des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen ist. Außerdem war die Übergangszeit ohnehin abgelaufen, so daß eine Verlängerung des ÜA und damit auch der Bestimmungen des § 23 nicht in Frage kamen.[387] Allgemein wurde eine Bestimmung gewünscht, durch die den Arbeitnehmern ein allgemeiner Schutz bei erheblichen wirtschaftlichen Veränderungen der unter den MUV fallenden Wirtschaftszweige geboten würde. Der deutsche Vertreter im Ministerrat befürwortete eine Ausdehnung des Sozialfonds der EWG auf die Arbeitnehmer der Wirtschaftszweige, die unter den MUV fallen. Aus vertragsrechtlichen Gründen konnte diese Lösung nicht verwirklicht werden. Der deutsche Vertreter im Ministerrat machte gegen die Vertragsrevision geltend, daß der Steinkohlenbergbau einen Teil der Montanunion-Umlage selbst aufbringen muß, aus der die Mittel zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer gewährt würden. Damit müßte dieser Wirtschaftszweig einen bedeutenden Teil der Lasten selbst tragen, die durch seine Verdrängung durch andere Energieträger entstehen.[388]

Am 26. Januar 1960 beschlossen die Hohe Behörde und der Besondere Ministerrat die Aufnahme eines § 2 zu Art. 56 MUV, der am 20. März 1960 vom Europäischen Parlament gebilligt wurde.

Damit werden den Arbeitnehmern der Kohle- und Stahlindustrie soziale Sicherungen garantiert, wenn in den Absatzbedingungen dieser Industriezweige grundlegende Änderungen eintreten, durch die einzelne Unternehmen gezwun-

387) Vergl. auch Art. 95 Abs. 3 MUV.
388) Vergl. auch: Ministerrat genehmigte Anpassungsartikel 56 a, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf 1960, 2/S. 106.

gen werden, ihre Tätigkeit endgültig einzustellen, einzuschränken oder zu ändern. Durch die Vertragsrevision wird die Hohe Behörde ermächtigt,

1. die Finanzierung von Programmen zur Schaffung neuer und wirtschaftlich gesunder Arbeitsplätze oder zur Umstellung von Unternehmen zu erleichtern, die die Möglichkeit bieten, frei gewordene Arbeitskräfte wieder zu beschäftigen und
2. eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe zu bewilligen, um
   a) durch Zahlung von Entschädigungen den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, eine Wiederbeschäftigung abzuwarten,
   b) den Unternehmen eine Lohnfortzahlung der Arbeitnehmer bei zeitweiser Beurlaubung zu ermöglichen, die durch eine Änderung ihrer Tätigkeit notwendig geworden ist,
   c) den Arbeitnehmern Ausgaben zu ersetzen, die ihnen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes entstanden sind und
   d) die Umschulung der Arbeitnehmer zu ermöglichen, die ihre Beschäftigung wechseln müssen.

Die Bewilligung einer Beihilfe ist ebenso wie nach § 23 ÜA zum MUV mit der Zahlung eines mindestens gleich hohen Betrages durch den beteiligten Staat verbunden.
Der Schutz, den Art. 56 MUV den Arbeitnehmern gewährt, ist nicht zeitlich begrenzt, sondern an die Laufzeit des MUV gebunden. Mit dem Wegfall der Rechtsgrundlage des ÜA zum MUV war auch mindestens eine formelle Änderung der Grundsätze vom 19. Oktober 1959 erforderlich. Die veränderte Rechtsgrundlage bot aber auch Anlaß, die Grundsätze gründlich zu überarbeiten. Im Jahre 1959 waren diese nur als zeitweilige Maßnahme gedacht, die den betroffenen Arbeitnehmern schnelle Hilfe bringen sollten. Nach Ablauf der Grundsätze hatte sich einerseits gezeigt, daß der Steinkohlenbergbau nicht von einer Konjunkturkrise, sondern v

einem Strukturwandel ergriffen wurde. Andererseits waren gewisse Veränderungen im Ablauf und damit in den Folgen der Kohlenkrise (z.B. die veränderte Arbeitsmarktlage) eingetreten, denen die Grundsätze anzupassen waren.
Die Grundsätze vom 19. Oktober 1959 waren aber auch nicht sehr systematisch aufgebaut und ihrem Inhalt nach zu schematisch. So war nach den neu zu erarbeitenden Grundsätzen insbesondere eine bessere Berücksichtigung des Familienstandes bei der Gewährung von Beihilfen erforderlich. Ebenso war eine Verbesserung der Übergangsbeihilfen notwendig, die den betroffenen Arbeitnehmern die Zeit bis zum vollen Rentenbezug bzw. bis zur Wiederbeschäftigung ohne erhebliche Einkommensverluste überbrücken sollen.
Die Erfahrungen mit den abgelaufenen Grundsätzen und Richtlinien hatten gezeigt, daß von den Übergangsbeihilfen nicht in dem gewünschten Umfang Gebrauch gemacht wurde. Bei der Zahlung einer Abfindung standen sich in der Regel die Arbeitnehmer besser.
Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Beihilfen zogen sich auf deutscher Seite zwischen den Sozialpartnern und der Bundesregierung von März bis Juli 1961 hin. Der der Hohen Behörde eingereichte Entwurf mußte schließlich in einigen Punkten abgeändert werden. Dagegen gelang es der IG Bergbau, die Hohe Behörde von der Zweckmäßigkeit der Abfindungen zu überzeugen. Die Zustimmung der Hohen Behörde zu den vorgeschlagenen Anpassungsbeihilfen erfolgte dann im Dezember 1961.

a) Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 Montanunion-Vertrag betroffen werden, vom 5. Januar 1962

Diese neuen Richtlinien[389] unterscheiden sich in materieller Hinsicht durch eine Reihe von Veränderungen gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen.

---

389) Die Richtlinien wurden im Bundesanzeiger vom 13. Januar 1962 veröffentlicht.

So werden Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt zw
schen der Wohnung und der neuen Arbeitsstätte einem Wi
derbeschäftigten[390] oder einem verlegten Arbeitnehmer
entstehen, nur noch ersetzt, soweit sie 12,-- DM im Mo
übersteigen. Auch die Kosten der Anreise zur neuen Arb
stätte werden nur dann erstattet, wenn sie 10,-- DM ni
übersteigen. Die bisherigen Bestimmungen sahen keine B
grenzung vor.

Die nach den abgelaufenen Bestimmungen gezahlte Einric
tungsbeihilfe bei der Überführung des Hausrates wurde
bisher zwei Bruttomonatsentgelten auf ein früheres Mon
entgelt zuzüglich 25 % dieses Betrages für jeden Angeh
gen reduziert. Der gesamte Betrag darf jedoch nicht di
Höhe von zwei Monatsentgelten übersteigen. Die Umzugs-
beihilfen werden nur noch dann gewährt, wenn die Verle
gung des Haushaltes notwendig ist. Das dürfte regelmäß
dann der Fall sein, wenn sich der neue Beschäftigungso
außerhalb der Gemeindegrenzen der bisherigen Arbeits-
stätte befindet. Dafür sehen die neuen Bestimmungen ei
Verlängerung des Zeitraumes von einem Jahr auf zwei Ja
vor, in dem seit Beginn der Arbeitsaufnahme der Haush
zu verlegen ist, wenn eine Umzugsbeihilfe beansprucht
wird.

Die Lohnbeihilfe wird nicht mehr für alle Berechtigten
einheitlich gewährt, sondern ist nach sog. Leistungsgr
pen gestaffelt. Die Leistungsgruppen entsprechen besti
ten Steuerklassen, die auf der Lohnsteuerkarte der be-
treffenden Arbeitnehmer eingetragen sind. Dadurch wird
bei der Gewährung einer Lohnbeihilfe der Familienstand
der Arbeitnehmer besser berücksichtigt. Während nach d
bisherigen Regelung der Lohnausgleich den Unterschiedsb
trag zwischen 95 % des Nettomonatsentgelts am alten Ar
beitsplatz und dem neuen Nettomonatsentgelt nicht über-

390) Ein Wiederbeschäftigter ist nach den Richtlinien ei
Entlassener, der innerhalb von zwölf Monaten seit
Entlassung eine mehr als geringfügige Beschäftigu
gem. § 66 AVAVG aufgenommen hat.

steigen durfte, wird der Lohnausgleich nach den neuen Bestimmungen in der Leistungsgruppe I in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgeld niedriger als 60 % des früheren Bruttomonatsentgelts ist. Der Teilbetrag von 60 % des früheren Bruttomonatsentgelts erhöht sich mit jeder höheren Leistungsgruppe um 40 DM bis 150 DM, höchstens jedoch auf insgesamt 80 % des früheren Bruttomonatsentgelts.

Die Bemessungsgrundlage des Lohnausgleichs ist zwar nicht mehr das frühere Netto-, sondern das Bruttomonatsentgelt; mit höchstens 80 % des früheren Bruttomonatsentgelts ist der Lohnausgleich nach den neuen Richtlinien jedoch niedriger als die vorher gewährte Beihilfe.

Auch die Bestimmungen über die Gewährung des Wartegeldes wurden wesentlich geändert. Die zeitliche Staffelung des Wartegeldes ist fallengelassen worden. Es wird dagegen nach den gleichen Leistungsgruppen wie die Lohnbeihilfe gewährt. In der Leistungsgruppe I wird das Wartegeld in Höhe des Betrages geleistet, um den das Monatseinkommen des Entlassenen niedriger ist als 50 % des früheren Bruttomonatsentgeltes. Dieser Teilbetrag von 50 % erhöht sich je nach Leistungsgruppe um 40 DM bis 150 DM, höchstens jedoch auf insgesamt 70 % des früheren Bruttomonatsentgeltes.

Mit dieser Staffelung wurde zwar eine Berücksichtigung des Familienstandes des Beihilfenbeziehers erreicht; trotz der Ausgangsberechnung vom früheren Brutto- statt Nettomonatsentgelt dürfte das Wartegeld in der Regel nach den neuen Bestimmungen niedriger sein als nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959.

Die Beibehaltung der Abfindung in Höhe von 3000 DM konnte in den neuen Richtlinien gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt werden. Dagegen wurde als Voraussetzung für die Gewährung der Abfindung das Alter des Entlassenen, der Bergmanns- oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, von der Vollendung des 40. auf die Vollen-

dung des 50. Lebensjahres heraufgesetzt. An die Gewähr
der Abfindung ist nicht mehr die Bedingung gebunden, d
durch den ausscheidenden Arbeitnehmer einem anderen Be
legschaftsmitglied ein Arbeitsplatz im gleichen Unter
nehmen erhalten bleiben muß. Durch diese Korrekturen s
die Bestimmungen an die veränderte Lage auf dem Arbeit
kräftemarkt im Steinkohlenbergbau angepaßt worden. In
ersten Jahren der Kohlenkrise wurden auf Grund des Arb
kräfteüberschusses an leistungsfähigen Bergleuten vor
allem ältere Arbeitnehmer entlassen. Die Zahlung einer
Abfindung diente ihnen dazu, eine Übergangszeit bis zum
vollen Rentenbezug oder auch bis zur möglichen Wiederbe
schäftigung in einem anderen Wirtschaftszweig überbrück
zu helfen. Gleichzeitig sollte einem anderen, leistungs
fähigeren Arbeitnehmer der Arbeitsplatz im Steinkohlen
bergbau erhalten bleiben. Mit dem zunehmenden Mangel an
Bergleuten sind die Unternehmen des Kohlenbergbaus aber
auch in der Lage, nicht mehr voll leistungsfähige Arbei
nehmer weiterzubeschäftigen. Mit dem Festsetzen der Al
tersgrenze für die Gewährung einer Abfindung auf das 50
Lebensjahr ist trotzdem noch eine Verbesserung der Alte
pyramide der Belegschaft möglich. Im Vordergrund dieser
Neufestsetzung der Altersgrenze steht jedoch die Absich
nicht durch Gewährung von Abfindungen die Entlassung ni
voll einsatzfähiger Bergleute im Alter von 40 bis 50 Ja
ren zu begünstigen. Die Höhe der Übergangsbeihilfen nac
den neuen Bestimmungen wurde im Vergleich zu den Über
gangsbeihilfen, die nach den Richtlinien vom 11. Dezem
ber 1959 gewährt wurden, erheblich verbessert. Der Er
stattungssatz der von den Unternehmen laufend gezahlten
Übergangsbeihilfen ist von 30 % auf 50 % erhöht worden.
Dadurch wird den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus ei
erhöhter Anreiz geboten, entlassenen Arbeitnehmern (bei
Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen) eine Übergang
beihilfe zu gewähren. Für die Erstattung des Teilbetrag
wird die Übergangsbeihilfe auch weiterhin nur insoweit
berücksichtigt, als sie 350 DM monatlich nicht übersteig

Es wäre erforderlich gewesen, diesen Betrag bei der Überarbeitung der Bestimmungen zu erhöhen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Unternehmen nur in wenigen Fällen die Höhe der Übergangsbeihilfe von 350 DM überschritten. Eine Veränderung dieser Grenze hätte sicher dazu geführt, daß einige Unternehmen des Steinkohlenbergbaus veranlaßt worden wären, die Übergangsbeihilfen auf über 350 DM zu erhöhen.

Diese neuen Richtlinien vom 5. Januar 1962 sind nicht nur auf Arbeitnehmer anzuwenden, die durch Stillegungen von Steinkohlenbergwerken betroffen wurden. Nach dem Wortlaut des Art. 56 § 2 MUV können immer dann den betroffenen Arbeitnehmern nach Maßgabe dieser Richtlinien Beihilfen gewährt werden, wenn in den Absatzbedingungen des Steinkohlenbergbaus grundlegende Änderungen eintreten, die nicht unmittelbar auf die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl zurückzuführen sind, durch die aber Unternehmen gezwungen sind, ihre Tätigkeit endgültig einzustellen, einzuschränken oder zu ändern. Obwohl die Beihilfen damit zeitlich nicht begrenzt sind, können sie nach den neuen Richtlinien nur Arbeitnehmern gewährt werden, die von Maßnahmen betroffen werden, die bis zum 30. April 1963 eingeleitet wurden. Die Bundesregierung hat damit die Geltungsdauer der Richtlinien an die Laufzeit des Heizölsteuergesetzes gebunden, da das Steueraufkommen aus der Heizölsteuer teilweise zur Finanzierung der Beihilfen bestimmt ist. Mit der zeitlichen Begrenzung der Bestimmungen will sich die Bundesregierung die Möglichkeiten offenlassen, die Richtlinien einer veränderten Situation anpassen zu können.

Nachdem feststand, daß das Heizölsteuergesetz verlängert würde, schlug die Bundesregierung der Hohen Behörde die unveränderte Übernahme der Richtlinien über den Zeitpunkt des 30. April 1963 hinaus vor. Allerdings wurde die Gültigkeit der Bestimmungen nicht wieder an die Laufzeit des Heizölsteuergesetzes gebunden, das am 30. April 1958 aus-

lief. Die Richtlinien wurden zunächst nur bis zum 30. 1964 verlängert. Bis zu dieser Zeit ließ sich überblick ob die Richtlinien einer veränderten Situation anzupas waren.

Bis zum Ablauf der zweiten Frist erfolgten jedoch auf tiative der Bundesregierung und der IG Bergbau einige Korrekturen. Die wesentlichste Änderung der Richtlinie ergab sich aus der Notwendigkeit, durch die Einführung der Knappschaftsausgleichsleistung eine Kumulation der Leistungen zu verhindern. Rein formalrechtlich wurde ni durch die Anpassungsbeihilfen die andere Leistungsart geschlossen. Die Hohe Behörde erklärte sich jedoch nicht mit einer Kumulation beider Leistungsarten einverstande Außerdem war mit einem Einspruch des Bundesrechnungsho zu rechnen, da die Anpassungsbeihilfen nur als Ministe erlaß verkündet worden sind. Die Bundesregierung strebt nach Inkrafttreten der Knappschaftsausgleichsleistung Regelung an, die dann eingeführt worden wäre, wenn sch vor Erlaß der Richtlinien eine Knappschaftsausgleichs- leistung bestanden hätte.[391]

Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau setzte sich für eine Abbau der Anpassungsbeihilfen, vor allem aber für einen Wegfall der Abfindungen ein.

Nach ihrer Ansicht sollten die Bergleute nur noch Anspr auf die Knappschaftsausgleichsleistung haben.[392]

Die IG Bergbau setzte sich für die Beibehaltung der An- passungsbeihilfen in vollem Umfang ein. Ihrer Ansicht nach sind die Unterschiede zwischen dem Bezieher einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit und einer Kna schaftsausgleichsleistung im Falle von Zechenstillegung nicht so erheblich, daß eine unterschiedliche Handhabu der Anpassungsbeihilfen für beide gerechtfertigt er- scheint.

---

391) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau und Ener- gie 1962/63, a.a.O., S. 234.

392) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau und Ener- gie 1962/63, a.a.O., S. 234.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung änderte schließlich in einem Erlaß[393] die Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsbeihilfen. Als bedeutsamste Änderung enthält der Erlaß die Bestimmung, daß bei Bestehen eines Anspruchs auf Knappschaftsausgleichsleistung für eine Zeit innerhalb von zwölf Monaten seit der Entlassung die Abfindung von 3000 DM auf 1500 DM ermäßigt wird.

Mit dieser Regelung ist ein durchaus tragbarer Kompromiß der gegensätzlichen Ansichten über die Vereinbarkeit der beiden Leistungsarten erzielt worden. Eine Kumulativwirkung bei einem Zusammentreffen mehrerer Leistungen wird verhindert oder herabgesetzt; eine ungleiche Behandlung der beiden Leistungsempfänger wird weitgehend vermieden.

b) Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 Montanunion-Vertrag betroffen werden, vom 7. August 1964

Eine weitere Veränderung der Richtlinien wurde durch die allgemeine Einkommensverbesserung der Arbeitnehmer notwendig. Einerseits sollte die Höhe der Leistungen dieser Entwicklung angepaßt werden, zum anderen war eine Anhebung der Bemessungsgrundlagen für die zu gewährenden Beihilfen erforderlich. Im Laufe der Jahre, in denen man die Beihilfen auszahlte, wurden verwaltungstechnische Erfahrungen gesammelt, die bei einer Überarbeitung der Bestimmungen berücksichtigt werden sollten. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau und die IG Bergbau waren an der Abfassung der neuen Richtlinien beteiligt. Den Wünschen des Unternehmensverbandes auf Anhebung einiger Leistungen und auf Verwaltungsvereinfachung wurden in allen Fällen Rechnung getragen; die Vorstellungen der IG Bergbau wurden weitgehend berücksichtigt.

Diese neuen Richtlinien vom 7. August 1964 gelten rückwirkend ab 1. Mai 1964 und treten an die Stelle der Richtlinien vom 5. Januar 1962. Bis zum 30. April 1964 ent-

393) Vergl. den Erlaß des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30.11.1963, II b1 - 2712340-270/63.

lassene oder verlegte Bergleute erhalten jedoch für di
Zeit nach diesem Stichtag Beihilfen nach den Richtlini
vom 5. Januar 1962, soweit diese günstiger sind. Dies
kommt praktisch nur bei der Fahrtkostenerstattung und
Hausbrandabfindung in Frage. Die Fahrtkosten werden de
Wiederbeschäftigten nach den neuen Bestimmungen nur no
in Höhe von 50 % erstattet. Der Erstattung werden aber
sämtliche Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der neu
Arbeitsstätte zu Grunde gelegt, während nach den bishe
gültigen Richtlinien nur der 12,-- DM im Monat überste
gende Betrag berücksichtigt wurde. Dadurch dürften bed
tend mehr verlegte und wiederbeschäftigte Arbeitnehmer
Berechtigung für diese Beihilfen erhalten, da bisher d
Fahrtkosten überhaupt nicht ersetzt wurden, soweit sie
driger waren als die vor der Entlassung entstandenen
Fahrtkosten. Berechtigte mit niedrigen Fahrtkosten bek
men nunmehr einen relativ größeren Betrag erstattet. D
gegen werden die Arbeitnehmer schlechter gestellt, den
Fahrtkosten von mehr als 25 DM monatlich entstehen. Di
Erstattung ist demnach nach den neuen Bestimmungen unab
hängig davon, wie hoch die vor der Verlegung oder Ent-
lassung entstandenen Kosten waren.

Das der Berechnung der Lohnbeihilfe und des Wartegelde
Grunde zu legende frühere Bruttomonatsentgelt wird nun
bis zu einer Höchstgrenze von 1000 DM berücksichtigt.
bisherige Grenze lag bei 750 DM. Das frühere Bruttomona
entgelt war für eine nicht unerhebliche Anzahl von Berg
leuten vor ihrer Entlassung höher als 750 DM, so daß d
Neuregelung eine merkliche Verbesserung der früher höh
Einkommensgruppen bedeutet.

Nach den bisher geltenden Richtlinien bestand für die
stattung der Umzugskosten und die Gewährung einer Ein-
richtungsbeihilfe eine Frist von zwei Jahren, in der
Haushalt zu verlegen war. Diese Frist hatte sich in de
Praxis als zu kurz erwiesen, da nicht immer während di
zwei Jahre Wohnungen in ausreichender Anzahl zur Verfü
gestellt werden konnten. In den neuen Richtlinien wurd

diese Schwierigkeit berücksichtigt und die Frist, innerhalb der Umzugskosten erstattet werden können, von zwei auf drei Jahre verlängert. Außerdem wurde die Einrichtungsbeihilfe auf feste Beträge zwischen 750 DM und 1500 DM je nach Größe der Familie umgestellt. Diese Veränderung hat eine Besserstellung der niedrigen Einkommensbezieher zur Folge, da bisher die Beihilfe in Höhe eines früheren Bruttomonatsentgelts gewährt wurde.
Nach den abgelaufenen Bestimmungen konnte eine Umschulungsbeihilfe für sechs Monate gewährt werden. Diese Zeit reichte in der Regel aus, um für weniger qualifizierte Arbeiten angelernt zu werden. Dagegen war für Tätigkeiten, an die höhere Anforderungen gestellt wurden, die Anlernzeit zu kurz. Um in diesen Fällen die Umschulungsbeihilfen weiter gewähren zu können, wurde die Dauer von sechs auf zwölf Monate ausgedehnt. Daneben wurde ein Taschengeld von 2 DM je Unterrichtstag eingeführt, um besondere Aufwendungen des Arbeitnehmers zu entgelten. Gleichfalls wurde die Möglichkeit neu geschaffen, das Wartegeld auch für die Dauer der Umschulungsmaßnahme zu gewähren.
Die bedeutendste Ergänzung der Richtlinien erfolgte mit der Einführung eines Anlernzuschusses. Die Vermittlung älterer ehemaliger Bergleute gestaltet sich immer noch äußerst schwierig, in den meisten Fällen ist sie sogar unmöglich. Häufig ist aber bei diesen Entlassenen die Arbeitsbereitschaft durchaus vorhanden. Die verschiedensten Gründe sind hierfür maßgebend. Sowohl unzureichendes Einkommen trotz Rente, Beihilfen oder Knappschaftsausgleichsleistung als auch psychologische Gründe sind mitbestimmend für den Wunsch des ehemaligen Bergmanns, eine Tätigkeit aufzunehmen. Die Richtlinien sehen daher die Gewährung eines Anlernzuschusses an den Arbeitgeber vor, wenn der Wiederbeschäftigte ohne diese Beihilfe nur schwer einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten kann und die volle berufliche Leistung erst nach einer bestimmten Einarbeitungszeit erreicht. Die Dauer dieser Förderung ist

nicht starr an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern richtet sich nach der Leistungsentfaltung des wiederbeschäftigten Arbeitnehmers am Arbeitsplatz. Die Beihilfe soll zwar im Regelfall nicht länger als dreizehn Wochen gewährt werden, kann aber über diesen Zeitraum hinaus geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit oder anderer anzuerkennender Gründe dem Betrieb fernbleibt. Der Anlernzuschuß kann für den ersten Monat der Einarbeitung bis zu 70 % und für die weitere Einarbeitungszeit bis zu 50 % des vollen Bruttomonatsentgeltes betragen. Durch ein System von Kontrollen ist sichergestellt, daß der betreffende Arbeitgeber die Beihilfe nicht zweckentfremdet verwendet. Neben dem eigentlichen Zweck des Anlernzuschusses, schwer zu vermittelnden ehemaligen Bergleuten eine Wiederbeschäftigung zu ermöglichen, liegt der Gewährung der Leistung der Gedanke zu Grunde, daß mit der Zahlung des Zuschusses an den Arbeitgeber der Arbeitnehmer von der Vorstellung frei wird, lediglich Empfänger einer Beihilfe zu sein. Die Gefahr dieses Eindruckes besteht in besonderem Maße bei älteren ehemaligen Bergleuten, deren sog. Leistungsknick als Folge der ungewöhnlich schweren und gesundheitsschädigenden Untertagearbeit früher als bei anderen Tätigkeiten eintritt. Bleiben die Arbeitnehmer nach dem Leistungsabfall im Steinkohlenbergbau weiter beschäftigt, so werden sie zwar zur Verrichtung leichterer Tätigkeiten eingesetzt, sind aber in den bergmännischen Arbeitsprozeß integriert. Ihre Tätigkeit verleiht diesen Bergleuten den Eindruck, daß ihre Arbeitskraft weiterhin benötigt wird. Die Entlassung und eine damit verbundene Arbeitslosigkeit ist zwangsläufig für den Bergmann mit der Vorstellung verbunden, er gehöre schon zum "alten Eisen", während gleichaltrige Arbeitnehmer in anderen Wirtschaftszweigen noch voll leistungsfähig sind. Beihilfen, die zweifellos zur sozialen Sicherung während der Arbeitslosigkeit in einer Umwelt des allgemeinen Arbeitskräftemangels beitragen, vermöge

diesen Eindruck nur noch zu verstärken. Es ist daher sozialpsychologisch durchaus erklärbar, wenn gerade bei älteren ehemaligen Bergleuten eine hohe Arbeitsbereitschaft vorzufinden ist. Sie wollen sich dadurch selbst den Nachweis erbringen, daß sie durchaus noch voll leistungsfähige Arbeitskräfte sind. In zahlreichen Fällen können diese ehemaligen Bergleute auch vollwertige Leistungen erbringen, weil die Schwere einer Tätigkeit in anderen Wirtschaftszweigen selten mit der im Bergbau unter Tage verglichen werden kann. Trotzdem bestehen die Schwierigkeiten der Wiederbeschäftigung, weil sich weithin der Eindruck festgesetzt hat, ein älterer ehemaliger Bergmann sei nicht mehr voll leistungsfähig.

Gegen die Gewährung eines Anlernzuschusses an den Arbeitgeber bestehen aber auch Bedenken. Es ist nicht immer festzustellen, ob der Zuschuß gerade die Leistungsminderung während der Anlernzeit deckt, die der Arbeitgeber durch die volle Lohnzahlung ausgleicht. Der wiederbeschäftigte Arbeitnehmer wird auch von der Gewährung der Leistung an den Arbeitgeber Kenntnis erhalten, die ihn dann von der Vorstellung des Beihilfenempfängers nicht befreit. Nach den neuen Richtlinien ist das Gesamteinkommen des ehemaligen Bergmanns, bis zu dem sich die Hohe Behörde bzw. die Bundesregierung an Übergangsbeihilfen beteiligen, von 350 DM auf 400 DM monatlich zuzüglich 40 DM für jeden Angehörigen erhöht worden. Damit wurde zwar eine gewisse Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung vorgenommen, in der Praxis erweist sich die Grenze von 400 DM aber immer noch als zu niedrig. In den seltensten Fällen konnte während der empirischen Untersuchungen ermittelt werden, daß das Einkommen eines entlassenen Bergmannes über den Zeitraum von ein bis zwei Monaten den Betrag von 400 DM monatlich unterschritt. Dagegen wurde wiederholt die Bereitschaft von Unternehmern des Steinkohlenbergbaus festgestellt, höhere laufende Übergangsbeihilfen zu zahlen, wenn sich an dem die 400 DM

übersteigenden Betrag gleichfalls die Hohe Behörde bzw. die Bundesregierung beteiligen würden. Da das Gesamteinkommen des Entlassenen beim Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe eine gewisse Rolle spielt, werden sogar von den Unternehmen des Bergbaus Möglichkeiten gefunden, die Übergangsbeihilfen in einer Form zu leisten, die den Entlassenen den Bezug des höchstmöglichen Arbeitslosengeldes bzw. Arbeitslosenhilfe ermöglicht.[394] In diesen Fällen beteiligen sich jedoch weder die Hohe Behörde noch die Bundesregierung an den Übergangsbeihilfen.

Da die nach den Richtlinien vom 5. Januar 1962 gezahlten Beihilfen bisher nur für die Jahre 1962 und 1963 ermittelt wurden, lassen sich aus dem vorhandenen Zahlenmaterial keine eindeutigen Schlußfolgerungen ziehen. Es scheint jedoch festzustehen, daß die Übergangsbeihilfen weiterhin einen relativ geringen Teil der gesamten Anpassungsbeihilfen ausmachen.

In den ersten beiden Jahren wurden für insgesamt 36 Anpassungsfälle Beihilfen nach den Richtlinien vom 5. Januar 1962 genehmigt. Von diesen Stillegungsmaßnahmen wurden fast 35000 Arbeitnehmer betroffen. Hohe Behörde und Bundesregierung stellten für diese Anpassungsfälle einen Betrag von rund 55 Mill. DM zur Verfügung. Im Bundeshaushalt wurden für Anpassungsbeihilfen nach § 23 ÜA zum MUV bzw. Art. 56 § 2 MUV für die Jahre 1961 78500000 DM, 1962 56 Mill. DM, 1963 43570000 DM und 1964 28180000 DM bereitgestellt. Die Mittel wurden jedoch in keinem Haushaltsjahr voll in Anspruch genommen.

Schlüsselt man die bis zum 31.12.1963 gezahlten Anpassungsbeihilfen nach der Art der Beihilfe auf, so gelangt man zu aufschlußreichen Ergebnissen. Von den über 90,5 Mill. DM ausgezahlten Anpassungsbeihilfen wurde mit fast 81 % der größte Teil für Abfindungen an Rentner gewährt. In engem sachlichen Zusammenhang mit den Abfindungen stehen die Beihilfen für die Hausbrandabfindung, deren Anteil 4,79 % beträgt. Damit sind fast 86 % aller Beihilfen vor

394) Näheres hierüber S.482 .

allem für ältere Bergleute gezahlt worden. Schon an dieser Zahl zeigt sich die Bedeutung, die den Anpassungsbeihilfen für ältere und nicht mehr voll leistungsfähige Bergleute zukommt. Dagegen kommt den Eingliederungsbeihilfen, deren Anteil 0,05 % beträgt, quantitativ eine geringe Bedeutung zu.

An zweiter Stelle stehen mit 5,88 % Beihilfen für Fahrtkosten, Reisekosten, Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen, deren Bezieher hauptsächlich verlegte Bergleute sein dürften. Rechnet man zu diesen Leistungen die Trennungsbeihilfen und Beihilfen für Familienheimfahrten (0,64 %) und den Lohnausgleich (1,48 %) hinzu, so sind 8 % aller Anpassungsbeihilfen vor allem an verlegte Arbeitnehmer gewährt worden.

An Wartegeld wurden 5,21 % aller Beihilfen gezahlt. Vergleicht man diesen Betrag von fast 5 Mill. DM mit den Beihilfen in Höhe von etwa 7 Mill. DM, die hauptsächlich an verlegte Arbeitnehmer gewährt wurden, so dürfte der für das Wartegeld in Frage kommende Personenkreis nicht unerheblich gewesen sein. Wartegeld beziehen vorwiegend ältere entlassene Bergleute, die noch keinen Rentenanspruch haben und eine Wiederbeschäftigung abwarten oder jüngere, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll leistungsfähige Arbeitnehmer, die entlassen wurden und nur schwer in einen anderen Wirtschaftszweig zu vermitteln sind. Die Anzahl der Wartegeldempfänger ist zwar nicht zu ermitteln, die Höhe der bisher gezahlten Beihilfen deutet aber darauf hin, daß der Personenkreis dieser Leistungsempfänger nicht nur aus einigen wenigen ehemaligen Bergleuten besteht.

## III. Maßnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung

### 1. Das vorgezogene Altersruhegeld

Infolge des Berufs-und Gesundheitsrisikos des Bergmanns, das im Steinkohlenbergbau erheblich größer als in anderen Wirtschaftszweigen ist, forderte die IG Bergbau schon

Tabelle: Gezahlte Anpassungsbeihilfen in DM[395]

| Rechnungsjahr | Fahrkosten, Reisekosten, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfen | Trennungsbeihilfen, Familienheimfahrten | Lohnausgleich | Abfindungen für Rentner | Hausbrandabfindung | Wartegeld | Umschulungsbeihilfen | Übergangsbeihilfen | Eingliederungsbeihilfen | Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen | insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | a) nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959 | | | | | | | |
| 1959 | 208.982,-- | - | 14.940,-- | 1.151.966,-- | 112.030,-- | 54.341,-- | - | - | - | - | 1.522.259,-- |
| 1960 | 650.407,05 | 285.655,64 | 483.980,-- | 17.048.577,02 | 1.282.796,25 | 1.376.924,09 | 16.521,06 | - | - | - | 22.024.862,33 |
| 1961 | 1.257.207,97 | 135.072,12 | 331.427,50 | 16.201.542,35 | 1.151.826,95 | 745.932,74 | 30.025,86 | - | - | - | 19.856.035,49 |
| 1962 | 1.298.146,-- | 54.058,42 | 59.535,-- | 4.589.390,90 | 452.728,45 | 280.339,92 | 8.945,49 | - | - | - | 6.743.164,21 |
| 1963 | 334.712,93 | 2.353,-- | 4.502,-- | 758.869,60 | 62.515,17 | 262.572,-- | 1.269,15 | - | - | - | 1.426.793,85 |
| 1959-1963 | 3.749.455,95 | 460.139,18 | 894.384,50 | 40.630.345,87 | 3.061.896,85 | 2.720.110,35 | 56.762,18 | - | - | - | 51.573.096,88 |
| | | | | b) nach den Richtlinien vom 10. und 11. Dezember 1959 | | | | | | | |
| 1959 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 1960 | 699,51 | 14,-- | 28.161,-- | 7.236.779,98 | 184.001,-- | 163.372,-- | - | - | - | - | - |
| 1961 | 43.904,72 | 8.080,60 | 187.621,80 | 7.896.980,-- | 445.195,-- | 445.501,-- | 358,48 | 3.893,23 | 35.864,26 | 500.000,-- | 8.113.027,49 |
| 1962 | 27.594,66 | - | 6.157,-- | 4.872.636,50 | 152.935,-- | 165.770,-- | 520,63 | 42.642,-- | 15.179,30 | 174.000,-- | 9.241.399,09 |
| 1963 | 19.652,98 | 5.358,45 | 3.006,-- | 616.041,90 | 27.153,05 | 20.017,10 | - | 90.605,48 | 1.002,62 | 126.000,-- | 5.409.035,09 |
| 1959-1963 | 91.851,87 | 13.453,05 | 224.945,80 | 20.622.439,38 | 808.684,05 | 794.660,10 | 879,11 | 137.340,71 | 52.136,18 | 800.000,-- | 782.927,58 |
| | | | | c) nach den Richtlinien vom 5. Januar 1962 | | | | | | | 23.545.389,25 |
| 1962 | 24.397,17 | 6.127,70 | 77.237,33 | 859.030,-- | 61.484,-- | 149.810,-- | - | - | - | - | |
| 1963 | 1.460.137,05 | 105.642,17 | 147.077,27 | 11.061.613,99 | 406.581,96 | 1.058.049,20 | 9.349,55 | 11.812,50 | - | - | 1.176.086,20 |
| 1959-1963 | 1.484.534,22 | 111.769,87 | 224.314,60 | 11.920.643,99 | 468.065,96 | 1.207.859,20 | 9.349,55 | 11.812,50 | - | - | 14.260.263,69 |
| Insges. | 5.325.842,04 | 585.362,10 | 1.343.644,90 | 73.173.428,24 | 4.338.646,86 | 4.722.629,65 | 66.990,84 | 149.153,21 | 52.136,18 | 800.000,-- | 15.438.349,89 |
| | | | | | | | | | | | 90.557.834,02 |

395) Quelle: Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1962/63, a.a.O., S. 240.

sehr bald eine Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug des Altersruhegeldes für Bergleute. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 sind die gewerkschaftlichen Wünsche teilweise berücksichtigt worden durch die Herabsetzung der Altersgrenze für einen Teil der Bergbaubeschäftigten. Die Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt zwar zeitlich vor Ausbruch der Kohlenkrise, so daß die Herabsetzung der Altersgrenze nicht im Hinblick auf die Folgen des Strukturwandels erfolgen konnte. Trotzdem kommt dieser Maßnahme eine erhebliche Bedeutung für die soziale Sicherung der von dem Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer zu. Eine kurze Darlegung ist daher notwendig. Durch das Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnVNG) vom 21. Mai 1957 wurde die Altersgrenze zum Bezug des Knappschaftsruhegeldes beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen und des Knappschaftsruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit auf das 60. Lebensjahr festgesetzt. Der Bezug des Knappschaftsruhegeldes beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist an die Aufgabe der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb und an die Erfüllung der Wartezeit gebunden. Sie beträgt 300 Kalendermonate, die ausschließlich in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt sein müssen. Während dieser Wartezeit müssen jedoch mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage bzw. diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder diese Arbeiten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben worden sein.

Der Jahresbetrag der Rente beträgt 2,5 % der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der vom-Hundertsatz ist damit ebenso hoch wie der beim Bezug des Knappschaftsruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Das vorgezogene Altersruhegeld kann infolge der besonderen Anforderungen an die Wartezeit und

an bestimmte bergmännische Tätigkeiten nur von einem T der Bergleute bezogen werden. Mit diesem Knappschaftsr geld wird einerseits die besondere Leistung der Hauer würdigt, an deren Arbeitskraft und Gesundheit höhere A forderungen gestellt werden, andererseits aber auch de erhöhtes Schutzbedürfnis im Alter Rechnung getragen.

Dem Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebe jahres kommt vor allem seit Ausbruch der Kohlenkrise e erhebliche Bedeutung zu. Ist dem Personenkreis, der An spruch auf diese Rente besitzt, als Folge von Stillegun gen oder Rationalisierungen gekündigt worden, so kann e eine Rente beziehen, deren Höhe nur wenig niedriger ist als das Ruhegeld, das ihm nach Vollendung des 65. Leben jahres zustehen würde. Durch empirische Untersuchungen Zechengesellschaften konnte wiederholt festgestellt wer den, daß die zum Bezug dieser Rente berechtigten Perso sich das Arbeitsverhältnis kündigen ließen ("im gegense gen Einvernehmen ausgeschieden"), um bei einer Zechen- stillegung einer Verlegung auf eine andere Schachtanlag zu entgehen oder bei Feierschichten keinen Einkommensve lust erleiden zu müssen.
Ein Teil der Untertagebelegschaften des Steinkohlenberg baus hat keinen Anspruch auf dieses vorgezogene Knapp- schaftsruhegeld, weil er entweder nicht die Wartezeit e füllt oder nicht die erforderliche Mindestzeit von 15 J ren Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat. Aber für den älteren Arbeitnehmer im allgemeinen und den Bergmann im besonderen besteht ein echtes Schutzbedürfnis, wenn er ein bestimmtes Alter üb schritten hat. Auch in einer allgemein vollbeschäftigten Volkswirtschaft ist die Vermittlung älterer Arbeitssuche der sehr schwierig, wenn sie erst einmal aus dem Beschäf gungsverhältnis ausgeschieden sind. Mit der Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung wurde daher die Leistung des Knappschaftsruhegeldes bei Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger ununterbroch

ner Arbeitslosigkeit bei einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in allen Versicherungszweigen eingeführt.[396] Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt. Es entfällt mit der Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit. Endet diese wieder, so wird das Knappschaftsruhegeld weitergezahlt. Die Zeit der einjährigen Arbeitslosigkeit kann sowohl vor als auch nach der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen.

Diese Leistung hat sich in ganz besonderem Maße während der Kohlenkrise ausgewirkt. Zahlreichen Bergleuten wurde dadurch eine Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr erspart. Die Bedeutung der Leistung kommt auch in denjenigen Sozialplänen zum Ausdruck, die den von einer Stillegung betroffenen Arbeitnehmern eine Verlegung auf eine andere Schachtanlage der Gesellschaft garantieren. In mehreren Sozialplänen wurde die Verlegung denjenigen Belegschaftsangehörigen angeboten, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Den auf das Ruhegeld wegen einjähriger Arbeitslosigkeit anspruchsberechtigten Arbeitnehmern wurden dann für die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Rentenbezug im Sozialplan vereinbarte betriebliche Sozialleistungen gewährt. Dem vorgezogenen Altersruhegeld kommt somit eine erhebliche Bedeutung bei der sozialen Sicherung der von Stillegungen betroffenen Arbeitnehmern zu, obwohl diese Maßnahme in einer Zeit eingeleitet worden ist, in der sich der Strukturwandel noch nicht abzuzeichnen begann.

2. Die Knappschaftsausgleichsleistung

Das durch das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz eingeführte vorgezogene Knappschaftsruhegeld hält die IG Bergbau für vollkommen unzureichend.[397] Angesichts

396) Für Angestellte gab es auch schon vorher ein Ruhegeld wegen Arbeitslosigkeit.

397) Vergl. die Begründung des von der IG Bergbau ausgearbeiteten Gesetzentwurfs zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes, als Anlage enthalten in einem Schreiben vom 24. August 1959 an die Vorstände der Bundestagsfraktionen.

des großen Gesundheits- und Berufsrisikos der Bergleute hält die Gewerkschaft die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug des Knappschaftsruhegeldes für unbedingt erforderlich. Nach dem Ausbruch der Kohlenkrise betrachtet sie die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug des Altersruhegeldes als die wichtigste Maßnahme zur sozialen Sicherung der älteren Bergleute und erklärt sie zu einer der wichtigsten sozialpolitischen Forderungen überhaupt.[398]

Die Dringlichkeit der Forderung dürfte auch auf einen gewissen Druck der Gewerkschaftsmitglieder zurückzuführen sein. Seit Jahren gehören die Anträge zur Herabsetzung der Altersgrenze, die auf den Generalversammlungen der Bergbau gestellt wurden, zu den zahlenmäßig größten überhaupt.

Die allgemeinen Gründe, die für eine Herabsetzung des Rentenbezugsalters sprechen, sollen hier nicht erwähnt werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Herabsetzung der Altersgrenze als eine Maßnahme von Bedeutung, die der sozialen Sicherung der von der Krise betroffenen Bergleute dient. In den ersten Jahren des einsetzenden Wandels auf dem Energiemarkt waren zwar alle Bergleute von Entlassungen bedroht, ein erhöhtes Schutzbedürfnis bestand jedoch für die älteren Arbeitnehmer. Während die jüngeren Bergleute rasch eine Beschäftigung in einem anderen Wirtschaftszweig fanden, war die Eingliederung älterer und jüngerer Bergleute, die infolge gesundheitlicher Schäden nicht mehr voll einsatzfähig waren und nur noch Schichtlöhner beschäftigt wurden, äußerst schwierig oder gar unmöglich. Die Sicherheit des Arbeitsplatzes dieses Teils der Zechenbelegschaften war auch dann noch nicht gewährleistet, als durch Massenabwanderungen sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt für den Bergbau änderte. Die Auswertung des Materials von 28 Zechenstillegungen hat zu dem Ergebnis geführt, daß nur in einigen wenigen Fällen

398) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau und Energie 1960/61, a.a.O., S. 381.

den Arbeitnehmern die Verlegung auf eine andere Schachtanlage angeboten wurde, die älter als 55 Jahre alt waren. Da es sich bei dem Wandel auf dem Energiemarkt aber um eine strukturelle Krise handelt, ist eine vorzeitige Gewährung des Altersruhegeldes für den gefährdeten Teil der Bergleute eine hervorragend geeignete Maßnahme sozialer Sicherung. Die Forderung nach dieser Maßnahme hat auch gegenwärtig keinesfalls an Aktualität verloren. Die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug des Ruhegeldes würde auch nicht direkt die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus finanziell belasten.[399] Da von den Unternehmen eine Verbesserung der ungünstigen Altersschichtung der Bergbaubeschäftigten angestrebt wird, käme diese Maßnahme auch der Beschäftigungspolitik der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus entgegen. Gleichfalls würden Hemmnisse beseitigt, die von der betrieblichen Mitbestimmung gegen eine beabsichtigte Stillegung ausgehen. Die IG Bergbau weist daher durchaus mit Berechtigung darauf hin, daß die Herabsetzung der Altersgrenze die Entscheidung bei notwendig gewordenen Zechenstillegungen erleichtert und somit auch eine gewisse wirtschaftspolitische Bedeutung hat.[400]

Die gewerkschaftlichen Forderungen finden ihren Niederschlag in einem Gesetzentwurf, der von dem Hauptvorstand der IG Bergbau am 24. August 1959 den Fraktionen des Deutschen Bundestages und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugeschickt wurde.
Der Gesetzentwurf sah die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug des Knappschaftsruhegeldes für Arbeiter und Angestellte über Tage auf 60 Jahre bei einer knappschaftlichen Versicherungszeit von 180 Monaten vor.[401] Ist die Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, sollte wie bisher das Knappschaftsruhegeld

399) Eine indirekte Belastung könnte sich ergeben, wenn die Arbeitgeberanteile für die knappschaftliche Rentenversicherung zum Ausgleich weiterer Rentenleistungen erhöht werden müßten.

400) Vergl. das Memorandum über die Lage im westdeutschen Steinkohlenbergbau und den sich daraus ergebenden Forderungen, am 9. Mai 1962 von der IG Bergbau den ständigen Regierungsstellen und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitet.

401) Vergl. auch: Soziale Sicherheit für Bergleute, in: Soziale Sicherheit, Düsseldorf 1959, 9/S. 257.

bei Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger un
unterbrochener Arbeitslosigkeit für die weitere Dauer
Arbeitslosigkeit gewährt werden. Die Altersgrenze für
Bergbaubeschäftigte unter Tage sollte auf das 55. Lebe
jahr herabgesetzt werden bei einer Wartezeit von 300 M
naten in der knappschaftlichen Rentenversicherung und
einer Tätigkeit von mindestens 180 Monaten unter Tage
während dieser Zeit. Der Gesetzentwurf beabsichtigte a
eine generelle Herabsetzung des Rentenalters für alle
unter Tage Beschäftigten und nicht nur für einen Teil
Arbeitnehmer unter Tage. Der Entwurf sah daher vor, da
der Begriff "Hauerarbeiten unter Tage oder diesen glei
gestellte Arbeiten" an allen Stellen des Reichsknappsch
gesetzes durch die Worte "Arbeiten unter Tage" ersetzt
wird.

Der Gesetzentwurf beabsichtigte weiterhin, dem Bergmann
der infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen u
Massenentlassungen aus dem Bergbau ausscheidet und in
keine andere Beschäftigung vermittelt werden kann, bei
Vollendung des 50. Lebensjahres und einer knappschaftli
chen Versicherungszeit von mindestens 180 Monaten für d
Dauer der Arbeitslosigkeit das Knappschaftsruhegeld zu
gewähren.

Außerdem enthielt der Gesetzentwurf die Gewährung einer
Zurechnungszeit zur Bergmannsrente wegen verminderter
bergmännischer Berufsfähigkeit bis zum 45. Lebensjahr.
Dadurch sollte dem jüngeren Bergmann, der aus gesundhei
lichen Gründen vorzeitig die schwere Gedingearbeit auf-
geben mußte und seitdem als Schichtlöhner arbeitet, den
Übergang zu einer fremden Tätigkeit erleichtert werden.

Der Zeitpunkt, zu dem der Gesetzentwurf den Fraktionen
Bundestag vorgelegt wurde, erwies sich als ungünstig, d
gerade Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und d
Hohen Behörde über Anpassungsbeihilfen nach dem Montan-
union-Vertrag geführt wurden. Die Bundesregierung hielt
es außerdem auch nicht für sozial gerechtfertigt, arbei

fähigen Bergleuten vorzeitig Renten oder rentenähnliche Leistungen zu gewähren.[402] Die Unternehmer des Bergbaus sprachen sich in einer Eingabe an den Bundesarbeitsminister grundsätzlich gegen den Gesetzentwurf aus und schlugen vor, die von der Krise betroffenen Arbeitnehmer durch Anpassungsbeihilfen nach dem MUV zu unterstützen. Der Gesetzentwurf wurde am 26. April 1960 von der IG Bergbau zurückgezogen.

Im Frühjahr 1960 wurde von der IG Bergbau erneut ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der von den Maximalforderungen des ersten Entwurfs erheblich abwich. Die Altersgrenze zum Bezug des Knappschaftsruhegeldes sollte für alle knappschaftlich Versicherten auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt werden, wenn sie 180 Monate der knappschaftlichen Rentenversicherung angehörten. Außerdem sah der neue Gesetzentwurf die Herabsetzung der Altersgrenze auf 55 Jahre für Bergleute vor, die 300 Monate knappschaftlich versichert waren und während dieser Zeit 180 Monate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichten. Für beide Rentenleistungen sollte die Voraussetzung bestehen, daß eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausgeübt wird.

Der zweite Gesetzentwurf unterscheidet sich im wesentlichen von dem ersten dadurch, daß er die Altersgrenze zum Bezug des Ruhegeldes auf das 55. Lebensjahr nur für diejenigen Bergleute vorsah, die während einer bestimmten Zeit Hauerarbeiten oder ähnliche Arbeiten verrichteten. Die IG Bergbau hoffte, mit dieser Änderung dem Gesetzentwurf eine größere Wahrscheinlichkeit der Verabschiedung im Bundestag einzuräumen. Aus dem vorliegenden Schriftwechsel ist zu entnehmen, daß die Fraktionen des Bundestages dem neuen Gesetzentwurf keinesfalls ablehnend gegenüberstanden.[403] Eine Novellierung war jedoch auf Grund

402) Vergl. auch das Jahrbuch der IG Bergbau 1958/59, a.a.O., S. 1562.

403) Der Landtag des Saarlandes nahm am 21. Nov. 1960 einstimmig einen Antrag der CDU-Fraktion an, in dem die Regierung des Saarlandes ersucht wurde, beim Bundesrat und der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Reichsknappschaftsgesetz inhaltlich in gleicher Weise geändert würde, wie es der 2. Gesetzentwurf der IG Bergbau vorsah.

der für die restliche Zeit der Legislaturperiode bereit vorliegenden Gesetzentwürfe nicht möglich.

Im Februar 1962 brachte die SPD-Bundestagsfraktion einen eigenen Gesetzentwurf zur Herabsetzung des Rentenbezugsalters für Bergleute im Bundestag ein.[404] Dieser Antrag wich ebenfalls von den Maximalforderungen des 1. Gesetzentwurfes der IG Bergbau ab, indem er die Herabsetzung der Altersgrenze vom 60. auf das 55. Lebensjahr an die Voraussetzung bestimmter geleisteter Hauerarbeiten binden wollte.

Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau stand der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ablehnend gegenüber.[405] Die Herabsetzung des Pensionsalters würde nach Ansicht d Verbandes dazu führen, daß die antragsberechtigten Bergleute aus allen Unternehmen und nicht nur aus stillzulegenden Zechen ausscheiden. Dadurch würden dem Bergbau Arbeitskräfte mit besonderer Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung entzogen.

Die IG Bergbau konnte darauf hinweisen, daß in den übrigen Mitgliedsländern der Montanunion das Pensionsalter der Bergleute niedriger ist als in der Bundesrepublik. Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau bestreitet jedoch, daß die Bergleute in diesen Ländern hinsichtlich der Voraussetzungen und Leistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung besser gestellt sind als in der Bundesrepublik. Ein Vergleich könne insbesondere nicht auf die Höhe der Altersgrenze zum Bezug des Ruhegeldes abgestellt werden, ohne die Leistungshöhe zu berücksichtigen. Vor allem die Risikodeckung sei in der knappschaftlichen Rentenversicherung umfassender und auch günstiger als in den anderen Ländern. Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau erkennt an, daß den Bergarbeitern, die auf Grund der Kohlenkrise ihren Arbeitsplatz verlieren und nicht mehr vermittelt

---

404) Vergl.: Bundestagsdrucksache IV/296 des 4. Deutschen Bundestages.

405) Vergl.: Schreiben der Wirtschaftsvereinigung Bergbau an den Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages vom 11. März 1963.

werden können, der Übergang zur Altersrente ermöglicht werden sollte, hält jedoch die Gewährung von Überbrückungsbeihilfen nach den Richtlinien bzw. Grundsätzen des MUV für ausreichend.

Während der Lesungen des Gesetzentwurfes zeigte sich, daß eine erforderliche Mehrheit für die Annahme des Antrages nicht zustandekommen würde. Von Abgeordneten der CDU/CSU wurde bereits während der Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundestages ein Änderungsantrag gestellt, der die Gewährung einer Knappschaftsausgleichsleistung als Sonderleistung vorsah. Von der SPD-Fraktion wurde während der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes ein Änderungsvorschlag unterbreitet. Dieser Kompromißvorschlag sah vor, daß jeder Bergbaubeschäftigte nach Erfüllung bestimmter Wartezeiten und Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhalten soll, wenn er aus dem knappschaftlichen Betrieb ausscheidet.

Am 28. März 1963 wurde der Änderungsvorschlag der CDU/CSU auch mit den Stimmen der SPD angenommen. Damit erhält jeder knappschaftlich Versicherte auf Antrag eine Knappschaftsausgleichsleistung, wenn er

1. eine Wartezeit von 300 Monaten in der knappschaftlichen Versicherung erfüllt hat und während dieser Zeit mindestens 180 Monate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder eine knappschaftliche Versicherungszeit von 300 Monaten mit einer Beschäftigung unter Tage zurückgelegt hat und während dieser Zeit auch Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat und diese wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben werden mußten;
2. die bisherige Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres und aus Gründen beendet, die nicht in der Person des Antragstellers liegen.

Neben einer Knappschaftsausgleichsleistung wird keine

knappschaftliche Rente gewährt. Die Knappschaftsausgleichsleistung fällt auch mit der Wiederaufnahme einer schäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb weg. Sie wird jedoch auch den Versicherten gewährt, deren Beschäigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1959 endete.

Die Knappschaftsausgleichsleistung ist also keine Rente sondern eine Sonderleistung, die für den betroffenen Personenkreis über eine Ergänzung der allgemeinen Anpassun beihilfen hinausgeht. Sie ermöglicht den entlassenen un nur schwer zu vermittelnden Bergleuten den Übergang zum knappschaftlichen Ruhegeld.[406]

Die Knappschaftsausgleichsleistung ist als Sonderleistu bewußt von dem Knappschaftsruhegeld abgegrenzt. Einmal dadurch zum Ausdruck kommen, daß sie nicht etwa durch ei Herabsetzung der Altersgrenze den Bezug der Rente ermöglicht, sondern allein der sozialen Sicherung des von der Krise besonders gefährdeten Personenkreises dient. Zumaren sollmit der Knappschaftsausgleichsleistung kein Präzedenzfall für die Forderung auf Herabsetzung der Pensio grenze in anderen Wirtschaftszweigen geschaffen werden.

Die Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung ist an die Voraussetzung gebunden, daß der Versicherte aus dem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen ausscheidet, die nicht in seiner Person liegen. Damit wird erreicht, daß nicht allen bergbaulichen Betrieben Arbeitskräfte entzogen werden, die die Voraussetzungen für eine vollwertige Leistung erfüllen. Die in der Bergarbeit besonders erfahrenen und daher betrieblich in den meisten Fällen unersetzlichen Arbeitskräfte, die auf Grund ihrer hohen Qualifikation und langjährigen Berufserfahrung für besondere Tätigkeiten wie Ausbildung von Neubergleuten, Aufgaben de Grubensicherheit usw. benötigt werden, bleiben dem Bergbau erhalten.

406) Für die Berechnung der Knappschaftsausgleichsleistun gelten die für die Errechnung der Knappschaftsrente maßgeblichen Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes. Für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjah werden 2 % der für den Versicherten maßgebenden persönlichen Bemessungsgrundlage angesetzt.

Die Gründe, die zum Ausscheiden aus dem Bergbau führen, müssen betrieblicher Art sein, wie die Stillegung oder Teilstillegung, Betriebseinschränkungen oder Betriebszusammenlegungen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muß demnach durch die Kündigung seitens des Arbeitgebers erfolgen. Wird das Beschäftigungsverhältnis z.B. im gegenseitigen Einvernehmen gelöst, wie es vielfach erfolgte, um Leistungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsbeihilfen gem. Art. 54 § 2 MUV zu erhalten, so ist ein Anspruch nur dann gegeben, wenn die Beschäftigung aus den genannten betrieblichen Gründen aufgegeben wird. Dagegen besteht kein Anspruch, wenn die Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden muß oder die Kündigung durch den Arbeitnehmer erfolgt. Verweigert z.B. ein Bergbaubeschäftigter eine notwendige Verlegung auf eine andere Schachtanlage, so kann er wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung entlassen werden und verliert den Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung. Lehnt ein Arbeitnehmer das durch eine Rationalisierungsmaßnahme sachlich gerechtfertigte und zumutbare Angebot zur Änderung des Arbeitsverhältnisses ab und wird entlassen, so ist sein Ausscheiden ebenfalls auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen. Das Angebot ist sogar dann zumutbar, wenn es wegen eines Absinkens der Leistungsfähigkeit, z.B. als Folge eines verschlechterten Gesundheitszustandes, von den bis dahin bestehenden Arbeitsbedingungen abweicht. Hiervon könnten vor allem Gedingearbeiter betroffen werden, deren Beschäftigungsverhältnis in ein Schichtlohnverhältnis umgewandelt wird, das mit einem spürbaren Einkommensverlust verbunden ist.

Unter den Bergleuten wurden im Jahre 1963 vereinzelt Befürchtungen geäußert, Rationalisierungsmaßnahmen könnten auf diese Weise auf sie abgewälzt werden, deren Folge wäre, daß ein Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung verhindert würde. Bisher konnte hierfür noch keine

Bestätigung gefunden werden. Die Leistungsempfänger sch
den aus einem knappschaftlichen Betrieb in der kurzen
seit Juni 1963 sogar überwiegend im gegenseitigen Einv
nehmen mit der Unternehmensleitung aus. Die Begründung
des Ausscheidens als eine Folge betrieblicher Ursache
folgte sogar in den weitaus meisten Fällen sehr großzü
durch die Zechengesellschaften. Der Personenkreis, der
für die Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung in
Betracht kommt, ist verhältnismäßig groß. Er beschränkt
sich nicht nur auf die Bergleute, die während der Warte
zeit mindestens 180 Monate Hauerarbeiten unter Tage ode
diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben. Er um
faßt auch solche Bergleute, die während der Wartezeit
unter Tage Hauerarbeiten verrichtet haben, aber diese T
tigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußten un
seitdem z.B. als Schichtlöhner tätig waren. Da die Knap
schaftsausgleichsleistung auch rückwirkend den Bergleut
gewährt wird, die nach dem 31. Dezember 1959 aus dem Be
bau ausscheiden mußten, ist eine gleiche Behandlung den
betroffenen Arbeitnehmer gewährleistet. Eine weitergehe
de rückwirkende Gültigkeit des Gesetzes, etwa bis zum B
ginn der Kohlenkrise, ist nicht erforderlich, da die in
jener Zeit ausgeschiedenen Bergleute ohnehin nicht mehr
die Knappschaftsausgleichsleistung erhalten könnten, so
dern das höhere Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung d
60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung in einem
knappschaftlichen Betrieb (§ 48 RKG). Die Bedeutung, di
der Knappschaftsausgleichsleistung zukommt, vermitteln
Angaben der folgenden Tabelle. Seit dem Inkrafttreten d
Änderungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz ist die
Zahl der Antragsberechtigten ständig gestiegen. Die von
Monat zu Monat zunehmende Zahl der Leistungsfälle ist
nicht allein auf die in diesem Zeitraum aus dem Bergbau
ausscheidenden Bergleute zurückzuführen. Durch die rück
wirkende Gültigkeit des Gesetzes wird auch ein beträcht
licher Personenkreis erfaßt, der bereits vor Inkrafttre
ten des Gesetzes aus dem Bergbau ausgeschieden, aber

| Zeitpunkt der Zahlung | Knappschaftsausgleichsleistungen aller Knappschaften | | Knappschaftsausgleichsleistungen der Ruhrknappschaft | |
|---|---|---|---|---|
| | Leistungsfälle | durchschnittliche monatliche Höhe je Leistungsfall in DM | Leistungsfälle | durchschnittliche monatliche Höhe je Leistungsfall in DM |
| 30.9.1963 | 29 | 608,92 | 29 | 608,92 |
| 30.10.1963 | 355 | 560,85 | 339 | 563,45 |
| 30.11.1963 | 790 | 555,16 | 733 | 562,46 |
| 31.12.1963 | 1109 | 559,74 | 1033 | 566,51 |
| 31. 1.1964 | 1419 | 558,77 | 1285 | 567,92 |
| 29. 2.1964 | 1336 | 555,89 | 1177 | 566,56 |
| 31. 3.1964 | 1602 | 553,99 | 1369 | 565,37 |
| 30. 4.1964 | 1689 | 555,18 | 1381 | 566,75 |
| 30. 5.1964 | 1825 | 558,94 | 1455 | 570,37 |
| 30. 6.1964 | 1960 | 563,55 | 1519 | 573,51 |
| 31. 7.1964 | 2141 | 566,73 | 1655 | 575,78 |
| 31. 8.1964 | 2300 | 571,91 | 1765 | 579,78 |
| 30. 9.1964 | 2564 | 574,76 | 1923 | 582,21 |
| 31.10.1964 | 2678 | 575,27 | 1978 | 582,66 |

407) Quelle: Angaben der Ruhrknappschaft Bochum.

leistungsberechtigt ist.
Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichs-
leistung zeigt, daß diese Leistung durchaus eine gewis
soziale Sicherung bis zur Wiedereingliederung in den Ar
beitsprozeß oder bis zum Bezug des Knappschaftsruhegel
gewährleistet. Zu diesen monatlichen Leistungen treten
der Regel weitere Leistungen nach dem MUV und betrieb-
lichen Sozialplänen, die eine weitere Verbesserung des
monatlichen Einkommens bedeuten.

## Abschnitt 3: Maßnahmen betrieblicher Sozialpolitik

### I. Die Bewährungsprobe der betrieblichen Mitbestimmung[408] bei Zechenstillegungen

Die betriebliche Mitbestimmung dient der Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer in doppelter Hinsicht: Sie hat einmal den wirtschaftlichen Besitzstand der Arbeitnehmer zu sichern, also die Belegschaftsmitglieder vor den möglichen negativen ökonomischen Folgen von Unternehmensentscheidungen zu bewahren. Das ist die materiell ökonomische Aufgabe der Mitbestimmung. Zum anderen hat der einzelne Arbeitnehmer im wesentlichen keinen Einfluß auf seinen Einsatz im Produktionsprozeß. Die Kombination der Produktionsfaktoren vollzieht der Unternehmer. Für die Arbeitnehmer kommen diese Unternehmensentscheidungen in Umgruppierungen, Versetzungen usw. zum Ausdruck. Die Mitbestimmung hat darüber zu wachen, daß hierbei die Interessen der Belegschaft gewahrt werden. Das ist die soziale Aufgabe der Mitbestimmung.

Die materiell-ökonomische Aufgabe der Mitbestimmung wird besonders hervorgehoben durch die Gefahren, denen die Bergarbeiter durch die Kohlenkrise ausgesetzt sind. Dagegen ist die Dringlichkeit der sozialen Aufgabe der Mitbestimmung bei oberflächlicher Betrachtung weniger deutlich ausgeprägt. Eine Untersuchung über die Wirkungen der Mitbestimmung unter dem Einfluß des Strukturwandels ist sowohl auf die materiell-ökonomische als auch auf die soziale Sicherung der Bergleute erforderlich. Die Zeitspanne seit Ausbruch der Kohlenkrise im

---

408) Unter dem Oberbegriff der Mitbestimmung soll in Anlehnung an Walter Weddigen stets Mitbestimmung i.w.S. verstanden werden. Darunter fällt sowohl die Mitbestimmung i.e.S. als Mitentscheidung als auch die Mitwirkung i.e.S. als Mitsprache. Vergl.: Weddigen, Walter: Begriff und Produktivität der Mitbestimmung, in: Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 24/1, Berlin 1962, S. 15 f.

Jahre 1958, in der die Untersuchungen geführt wurden, ist verhältnismäßig kurz. Nicht in jedem Fall kann von der Mitbestimmung kurzfristig ein Ergebnis erwartet werden. Schwer erfaßbare Wirkungen der Mitbestimmung sollen dann wenigstens tendenziell abgegrenzt werden. Die quantitative Erfassung der Mitbestimmungsergebnisse hat sich als sehr schwierig erwiesen. Die Wirkungen, die von den Institutionen der Mitbestimmung ausgehen, können im folgenden nicht immer numerisch ausgedrückt werden.

1. Die Verwirklichung der Mitbestimmung

a) im Vorstand

Die Mitbestimmung beruht im Steinkohlenbergbau auf zwei Rechtsgrundlagen, dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und - soweit die Voraussetzungen vorliegen - dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) einschließlich dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz.[409] Das MitbestG gewährt zweifellos weitergehende Rechte als das BetrVG, da durch den Arbeitsdirektor die Mitbestimmung an der unmittelbaren Quelle unternehmerischer Entscheidung verwirklicht wird. Das Gesetz legt den Aufgabenbereich des Arbeitsdirektors nicht fest. Daher ist die Verwirklichung der Mitbestimmung durch den Arbeitsdirektor im wesentlichen eine Persönlichkeitsfrage. Ist eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht vorhanden, besteht die erste Aufgabe eines Arbeitsdirektors darin, eine Geschäftsordnung zu schaffen, in deren Rahmen seine Aufgabenstellung fest umrissen wird.

Auf Grund von Geschäftsordnungen der 22 Bergwerksgesellschaften, in denen Untersuchungen durchgeführt wurden, können folgende Aufgabengebiete genannt werden, die in der Regel dem Arbeitsdirektor zustehen:

1. Personalangelegenheiten,
2. Lohn- und Gehaltsfragen,
3. Presse, Information,

---

409) Dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz kommt im Rahmen dieser Ausführungen keine Bedeutung zu.

4. Wohnungsbau, Wohnungsangelegenheiten,
5. Allgemeine Sozialangelegenheiten (Werksfürsorge, Versorgungsbetriebe usw.),
6. Ausbildungswesen.

Diese Sachgebiete umfassen jedoch nicht vollständig die Aufgabenstellung des Arbeitsdirektors. Nach dem MitbestG ist der Arbeitsdirektor gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes und nach dem Aktiengesetz (AktG) alter Fassung für das Gesamtwohl der Belegschaft und des Betriebes verantwortlich. Damit nimmt der Arbeitsdirektor an allen wichtigen Entscheidungen des Unternehmens teil. Vielfach ist berichtet worden, daß in den Vorständen Bestrebungen vorhanden seien, den Arbeitsdirektor auf sein eigentliches Aufgabengebiet zu verweisen und ihn nicht an technischen oder kaufmännischen Entscheidungen teilhaben zu lassen. Diese Beobachtungen können zumindest bei Beschlüssen über wichtige Rationalisierungsmaßnahmen und Zechenstillegungen nicht bestätigt werden. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß die übrigen Vorstandsmitglieder gerade während der Kohlenkrise darauf bedacht waren, bei wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des Arbeitsdirektors zu erhalten. Diesen Bestrebungen liegt einmal der Gedanke zugrunde, folgenschwere Entscheidungen auf Grund einer breiten Mehrheit im Vorstand zustandekommen zu lassen, da eine kleine Mehrheit nicht bereit war, diese Verantwortung allein zu tragen. Zum anderen soll mit der Zustimmung des Arbeitsdirektors zu einer wichtigen Entscheidung der Widerstand anderer Gruppen im Betrieb überwunden werden. Verschiedene Vorstandsmitglieder sprechen offen darüber, daß die Zustimmung des Betriebsrates, des Aufsichtsrates und das Verhalten der Belegschaft zu einer Zechenstillegung wesentlich von der Zustimmung

des Arbeitsdirektors abhängen.[410] Allerdings konnte wiederholt festgestellt werden, daß die Stellung des Arbeitsdirektors in den Gesellschaften schwächer war, deren Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Aber auch hier war die Absicht festzustellen, mit Beginn der Krise den Arbeitsdirektor für wichtige Entscheidungen zu gewinnen. Daher haben auch seit der Kohlenkrise die Kampfabstimmungen im Vorstand keineswegs zugenommen.[411] Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß bei wichtigen Entscheidungen, die auf den Strukturwandel auf dem Energiemarkt zurückzuführen sind, die Ansichten des Arbeitsdirektors immer mit denen der übrigen Vorstandsmitglieder übereinstimmen. Bei allen Institutionen der Mitbestimmung (Betriebsrat, Aufsichtsrat), vor allem im Vorstand, herrscht die Absicht vor, Meinungsverschiedenheiten nicht nach außen sichtbar werden zu lassen. Oft wird im Vorstand so lange um eine einheitliche Meinung gerungen, bis ein einstimmiges Abstimmungsergebnis möglich ist. Diese Erscheinung wird im wesentlichen durch zwei Umstände begünstigt.

Einmal neigen die Arbeitsdirektoren mehr betrieblichen Begründungen einer Entscheidung zu. Volkswirtschaftlichen Erwägungen stehen sie weniger aufgeschlossen gegenüber.[412] Ihr Blick ist mehr auf die Unternehmens

---

410) Diese Hoffnung wurde aber insofern nicht erfüllt, als die Arbeitsdirektoren oftmals einer Stilllegung zustimmten, aber die gleiche Maßnahme auf den Widerstand des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat und des Betriebsrates stieß.

411) In der gesamten Literatur über die Mitbestimmung wird übereinstimmend darüber berichtet, daß es selbst bei Spannungen im Vorstand kaum zu Kampfabstimmungen kam, sondern fast alle Geschäfte einstimmig geregelt wurden.

412) Fritz Voigt stellt ebenfalls fest, daß die Arbeitdirektoren mehr in mikroökonomischen als in makroökonomischen Kategorien denken. Vergl.: Voigt, Fritz: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen, in: Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 24/I, Berlin 1962, S. 248.

sphäre gerichtet. Während beim Betriebsrat oftmals volkswirtschaftliche Gründe im Falle einer Zechenstilllegung Beachtung finden, wird die Einstellung des Arbeitsdirektors überwiegend durch das Bergwerksunternehmen geprägt. Sein Blick richtet sich weit weniger als beim Betriebsrat auf die kurzfristige Sicherung des Arbeitsplatzes der Belegschaft, sondern mehr auf die langfristige Entwicklung des Unternehmens. Die größte Gruppe von Arbeitsdirektoren wird somit in ihrer persönlichen Einstellung zu Zechenstillegungen durch die Kenntnis der betrieblichen Daten geprägt.
Zum anderen wird der Strukturwandel von einer zahlenmäßig kleineren Gruppe von Arbeitsdirektoren als gesetzmäßige und nicht auf betrieblicher Ebene zu beeinflussende Entwicklung angesehen. Der Versuch, den Strukturwandel aufzuhalten, erscheint ihnen sinnlos. Diese Arbeitsdirektoren sehen eine enge Verbindung des Bergmanns mit dem Bergbau. Ist eine Zeche ertragsarm geworden, muß der Bergbaubetrieb und mit ihm auch der Bergmann an die neuen Abbaustätten wandern. Während die letztgenannten Arbeitsdirektoren eine Zechenschließung und eine damit verbundene Verlegung der Belegschaft als eine Art naturgegebenes Schicksal betrachten, sieht die erste Gruppe eine Möglichkeit des Einflusses auf den Strukturwandel nur auf politischer Ebene Zechenschließungen werden daher weniger auf in der Vergangenheit getroffene fehlerhafte Entscheidungen der Unternehmensleitungen zurückgeführt, als vielmehr auf eine falsche Energiepolitik auf Regierungsebene. Die Verlagerung eines möglichen Konfliktes, der aus einer Zechenstillegung entstehen kann, auf eine höhere Ebene, schafft von vornherein ein besseres Klima im Vorstand.

Diese Umstände erklären auch, weshalb die meisten Entscheidungen des Vorstandes für eine Zechenstillegung mit Zustimmung des Arbeitsdirektors getroffen werden.

Dass die Entscheidungen des Arbeitsdirektors oftmals unabhängig von Einflüssen der übrigen Institutionen der Mitbestimmung getroffen werden, zeigen die zahlreichen Fälle, in denen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und der Betriebsrat gegen eine Stillegung stimmten.[413] In den weitaus meisten Fällen befindet sich auch der Arbeitsdirektor mit seiner Zustimmung zur Stillegung im Widerspruch zur Belegschaft. Oft stößt er auf harte Kritik, die bis zur völligen Ablehnung seiner Person als Arbeitsdirektor reicht. Es sind Betriebsversammlungen durchgeführt worden, auf denen es dem Arbeitsdirektor nicht gelang, zur Belegschaft zu sprechen. Durch seine Entscheidung für eine Zechenstillegung wird der Arbeitsdirektor auch zu einer gewissen Frontstellung gegenüber der Gewerkschaft veranlaßt.[414] Obwohl alle Beteiligten bemüht sind, nach außen die Unabhängigkeit des Arbeitsdirektors zu demonstrieren, kommt es dennoch zu harten Auseinandersetzungen zwischen dem Arbeitsdirektor einerseits und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, dem Betriebsrat und der Gewerkschaft andererseits. Nur selten dringt etwas über diese Auseinandersetzungen nach außen. In der Vergangenheit ist es auch nicht gelungen, den Arbeitsdirektor zu einer Zurücknahme seiner Zustimmung zu einer Stillegung zu bewegen. Inwieweit jedoch vor einer formellen Vorstandsentscheidung ausgetragene Spannungen den Arbeitsdirektor zu einer von außen beeinflußten Entscheidung gezwungen haben, kann naturgemäß nicht festgestellt werden.

---

413) Walter Weddigen kommt dagegen in seinen Untersuchungen - die allerdings nicht speziell unter den veränderten Bedingungen der Kohlenkrise geführt werden - zu dem Ergebnis, daß die Arbeitsdirektoren sich abhängig wissen von dem Einfluß, den die Vertreter der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsräten ausüben. Vergl.: Weddigen, Walter, a.a.O., S. 68.

414) Fritz Voigt trifft die gleiche Feststellung. Vergl.: Voigt, Fritz, a.a.O., S. 166.

Der Einfluß, der vom Arbeitsdirektor mit Unterstützung der übrigen Institutionen betrieblicher Mitbestimmung ausgehen kann, zeigen deutlich zwei Beispiele. Im Herbst 1964 wurden die Zechen Brassert der Rheinstahl Bergbau AG beim Rationalisierungsverband vorsorglich zur Stillegung angemeldet. In beiden Fällen erfolgte die Anmeldung gegen den Willen des Arbeitsdirektors, bei der Zeche Friedrich Thyssen 2/5 wurde die Anmeldung sogar ohne formellen Beschluß des Vorstandes vorgenommen. Den Arbeitsdirektoren gelang es mit Unterstützung des Betriebsrates, den Vorstand zur Zurücknahme der Anmeldung zu bewegen. Im Falle der Stillegungsanmeldung der Zeche Friedrich Thyssen 2/5 empfahl einstimmig der Aufsichtsrat dem Vorstand, die Anmeldung zurückzuziehen.

Untersucht man den Einfluß des Arbeitsdirektors auf die Willensbildung des Unternehmens nach den ihm zustehende Aufgabengebieten, so lassen sich folgende Feststellunge treffen:

1. Auf personalpolitischem Gebiet führte der Arbeitsdirektor Entscheidungen herbei, die zweifellos nur auf Grund der Mitbestimmung möglich waren. Sie bestimmten besonders in den ersten Jahren der Kohlenkrise die Formen der Anpassung der Steinkohlenbergwerke an die energiewirtschaftliche Veränderung. Die Arbeitsdirektoren konnten Entlassungen und Feierschichten zugunsten einer Aufhaldung der Kohle solange hinauszögern, bis die Haldenkapazitäten erschöpft waren. Auf Initiative der Arbeitsdirektoren soll die Einstellungssperre zurückzuführen sein, um durch Ausnutzung der natürlichen Fluktuation Entlassungen zu vermeiden. Entlassungen wurden erst dann vorgenommen, wenn die Möglichkeiten, durch Feierschichten und vorgezogene Betriebsferien die Förderung einzuschränken, erschöpft waren. In einigen Fällen konnten Zechenstillegungen zeitlich so lange verzögert werden, bis keine Notwendigkeit mehr

bestand, Entlassungen vorzunehmen. So ist beispiels-
weise die Stillegung der Zechen Dorstfeld und Friedr
Thyssen 4/8 durch die Bemühungen der Arbeitsdirektor
auf einen wesentlich späteren Zeitpunkt verschoben w
den, zu dem keine oder nur unwesentliche Entlassunge
vorgenommen wurden. Auf die veränderten Bedingungen,
unter denen die beiden Zechen stillgelegt wurden, wa
es zurückzuführen, daß die Belegschaftsverlegung nah
reibungslos verlief. So konnten bei der Stillegung v
Friedrich Thyssen 4/8 sogar Schwerbeschädigte und Ber
mannsversorgungsscheininhaber verlegt werden. Wäre di
Zechenschließung nicht durch die Initiative des Arbei
direktors verzögert, sondern zu dem ursprünglich von
den übrigen Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Ter-
min durchgeführt worden, hätte die gesamte Belegschaf
nicht verlegt werden können.
Seine Zustimmung zu einer Stillegung macht der Arbeit
direktor häufig abhängig von einer zufriedenstellende
Regelung aller mit der Zechenschließung auftretenden
sozialen Probleme.[415] Zu ihnen gehören die möglichst
vollständige Verlegung der Belegschaft auf andere
Schachtanlagen und Maßnahmen, die als Betriebsverein-
barung im Sozialplan ihren Niederschlag finden. Zur
Verlegung gehört jedoch nicht allein die Zuweisung
eines neuen Arbeitsplatzes auf einer anderen Anlage,
sondern die Weiterbeschäftigung unter Berücksichtigun
persönlicher Wünsche der Belegschaft. In einigen Stil
legungsfällen sind persönliche Befragungen der be-
troffenen Bergleute durchgeführt worden. Auf vorbe-
reiteten Fragebogen wurden Verlegungswünsche ermittel
die der Verlegungskommission als Entscheidungsgrund-
lage dienten. In diesen Fällen führten Anregungen des
Arbeitsdirektors zur Berücksichtigung der Verlegungs-

---

415) Auch vor der Kohlenkrise hat der Arbeitsdirektor
seine Zustimmung zu wichtigen Vorstandsentschei-
dungen von Zugeständnissen sozialer Art abhängig
gemacht. So berichtet z.B. Fritz Voigt, daß die A
beitsdirektoren vielfach ihre Zustimmung zu In-
vestitionen oder höheren Dividenden erst dann ge-
ben, wenn damit größere Aufwendungen im Sozialbe-
reich verbunden werden. Vergl.: Voigt, Fritz,
a.a.O., S. 267.

wünsche. Diesen Wünschen setzten die übrigen Vorstandsmitglieder keinen ernsthaften Widerstand entgegen, da sie sich von dem Vorhaben des Arbeitsdirektors eine möglichst vollständige Verlegung der Belegschaft erhofften. Den Maßnahmen des Arbeitsdirektors kam jedoch der Mangel an leistungsfähigen Bergleuten entgegen. Die gleichen Absichten des Arbeitsdirektors stießen im Vorstand dagegen auf erheblich mehr Widerstand in einer Zeit, in der keine Knappheit an Bergleuten bestand. Verlegungen sind in jener Zeit nur vereinzelt vorgenommen worden. Es sind aber auch Verlegungen während der Zeit des Arbeitskräftemangels durchgeführt worden, die nur nach rein technischen Gesichtspunkten, ohne Berücksichtigung persönlicher Wünsche, erfolgten. In diesen Fällen erwies sich die Stellung des Arbeitsdirektors im Vorstand als wenig gefestigt. Diese Erscheinung war dann aber mehr auf die Persönlichkeit des Arbeitsdirektors als auf einen größeren Widerstand im Vorstand zurückzuführen.

Bei allen Stillegungsfällen, in denen persönliche Verlegungswünsche der Belegschaft geäußert werden konnten, nahm der Arbeitsdirektor in irgendeiner Form Einfluß auf die Verlegungskommission, die die Verlegung durchzuführen hatte. Entweder leitete der Arbeitsdirektor die Kommission oder gehörte ihr als Mitglied an. Es sind nur einige wenige Stillegungen bekannt, bei denen sich der Arbeitsdirektor in der Verlegungskommission nicht durchsetzen konnte. Auf Grund der ungünstigen Zusammensetzung einer Kommission, ihr gehörte außer dem Arbeitsdirektor ein weiteres Vorstandsmitglied, ein Direktor der schließenden und der jeweiligen aufnehmenden Zechen und ein Jurist an, stand dem die Interessen der Belegschaft vertretenden Arbeitsdirektor eine zahlenmäßige Mehrheit von Personen gegenüber, die die Verlegung mehr nach technisch-organisatorischen Gesichtspunkten vorzunehmen wünschten. Vereinzelt ist es auch in den übrigen Verlegungskommissionen zu Schwierigkeiten gekommen. Konfliktstoff ergab sich vor allem dann, wenn

einzelne Arbeitnehmer nach ihrer Verlegung in eine niedrigere Lohngruppe eingestuft werden sollten, weil z.B. eine der früher ausgeübten gleichwertigen Tätigkeit auf der neuen Anlage nicht vorhanden war. Bei Übertagearbeitern kamen diese Fälle häufiger vor als bei Untertagearbeitern. Während der Arbeitsdirektor die Meinung vertrat, dem verlegten Belegschaftsmitglied dürften möglichst keine Nachteile durch die Stilegung entstehen, strebten die übrigen Mitglieder der Verlegungskommission eine der Leistung und Anforderung entsprechende Entlohnung an. Diese Schwierigkeiten wurden in den meisten Fällen so gelöst, daß der Arbeitdirektor eine entsprechende Vereinbarung im Sozialplan durchsetzen konnte, die diesen Arbeitnehmern einen Lohnausgleich für eine Übergangszeit garantierte. Bis spätestens zum Ablauf dieser Zeit sollte den Arbeitnehmern eine der früher ausgeübten gleichwertige Tätigkeit zugewiesen werden. In den weitaus meisten Fällen konnte der Arbeitsdirektor in den Verlegungskommissionen aber dazu beitragen, daß technisch-organisatorische Probleme einer Verlegung den sozialpolitischen Notwendigkeiten unterzuordnen waren. Soziale Nachteile einer Verlegung können zwar nie vollkommen überwunden werden; durch die Existenz des Arbeitsdirektors werden sie aber in den weitaus meisten Fällen nicht als Randfragen einer Verlegung behandelt, sondern mehr oder weniger in den Mittelpunkt der Unternehmenspolitik gerückt.

2. In allen Fällen, in denen das Sachgebiet Lohn- und Gehaltsfragen dem Arbeitsdirektor untersteht, konnten Probleme der betrieblichen Lohnpolitik, die bei einer Verlegung auftraten, stets zu Gunsten der Bergleute entschieden werden. Lohn- und Gehaltsfragen wurden immer dann relevant, wenn einmal der zu verlegende Arbeitnehmer auf der neuen Zeche in eine niedrigere

Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft werden sollte, weil eine seiner früheren Tätigkeit entsprechende Arbeit nicht vorhanden war; zum anderen, wenn die Arbeitsbedingungen der Untertageverhältnisse wesentlich von denjenigen auf der alten Anlage abwichen, so daß zunächst mit einer niedrigeren Leistung gerechnet wurde. Das konnte dann der Fall sein, wenn Bergleute von einer Anlage mit flacher Lagerung der Kohle auf eine Anlage mit steiler Lagerung verlegt wurden. Häufiger waren jedoch die umgekehrten Verhältnisse anzutreffen; denn die Kohle läßt sich in steiler Lagerung schlechter abbauen als in flacher, außerdem ist bei flacher Lagerung ein wesentlich höherer Mechanisierungsgrad zu erreichen. Bei einigen Stillegungen wurden Bergleute, die bisher weiche Kohle abbauten, auf eine Anlage mit harter Kohle verlegt und umgekehrt. In diesen Fällen trat gleichfalls ein Leistungsabfall ein, bis sich die Bergleute an die veränderten Abbaubedingungen gewöhnt hatten. In den überwiegend meisten Fällen wurden diese Folgen einer Verlegung dadurch beseitigt, daß den Bergleuten für eine Übergangszeit ein Lohn- oder Gehaltsausgleich gewährt wurde. Durch die Mitwirkung des Arbeitsdirektors in den Verlegungskommissionen konnte jedoch erreicht werden, daß die Verlegung nach den individuellen Arbeitsbedingungen erfolgte. In den Stilllegungsfällen, in denen der Arbeitsdirektor nicht mitwirkte oder sich weniger durchsetzte, traten erheblich mehr Anpassungsschwierigkeiten auf. Dies konnte besonders dann deutlich festgestellt werden, wenn der Arbeitsdirektor im Sozialplan einen Lohn- und Gehaltsausgleich durchsetzen konnte. Die Zahl der tatsächlichen Ausgleichszahlungen lag dann erheblich über denjenigen, die in den Fällen ermittelt wurden, in denen der Arbeitsdirektor in der Verlegungskommission die Entscheidungen herbeiführen konnte. Der Widerspruch zwischen der Bereitschaft des Vorstandes zur Gewährung von Ausgleichszahlungen und der Verlegung

der Bergleute nach Gesichtspunkten, die zu einer Häufung der Zahlungen des Lohn- oder Gehaltsausgleiches führten, ist auf die Entscheidungsmacht bestimmter Interessengruppen in der Verlegungskommission zurückzuführen. Konnte sich der Arbeitsdirektor in der Verlegungskommission nicht durchsetzen, so führten Direktoren der aufnehmenden Zechen Verlegungsentscheidungen herbei, die mehr nach technisch-organisatorischen Erfordernissen vorgenommen wurden. Die Machtverhältnisse verschoben sich dann zu ungunsten des Arbeitsdirektors in der Verlegungskommission, wenn einmal ein zahlenmäßiges Übergewicht der Zechendirektoren gegenüber den Trägern der Mitbestimmung in der Kommission bestand und zum anderen auf den aufnahmebereiten Anlagen kein bedeutender Arbeitskräftemangel bestand. Häufig wurde dann die Verlegung unter der Alternative geführt, entweder die Bergleute gar nicht oder nach den betrieblichen Bedingungen aufzunehmen, d.h. nach den Entscheidungen der Grubendirektoren. Der Arbeitsdirektor zog dann eine Verlegung einer Kündigung von Bergleuten vor, vor allem dann, wenn eine Leistungsminderung oder niedrigere Lohngruppierung durch einen Lohn- oder Gehaltsausgleich kompensiert werden konnte.
Zahlenmäßig überwiegen jedoch die Verlegungen, in denen sich der Arbeitsdirektor für einen nach individuellen Gesichtspunkten durchgeführten Einsatz der Bergleute auf den neuen Anlagen einsetzen konnte, so daß Leistungsminderungen und Zurückstufungen auf erstaunlich wenige Fälle beschränkt werden konnten.

3. Die Presse- und Informationsarbeit des Arbeitsdirektors vollzieht sich auf zwei Ebenen: einmal außerhalb des Unternehmens, zum anderen innerhalb des Unternehmensbereiches. Während der Krise ist vor allem die Information der Belegschaft über innerbetriebliche Vorgänge und die laufende Unterrichtung von Bedeutung. In den seltensten Fällen wird die Belegschaft auf Versammlungen

über bevorstehende Zechenschließungen oder die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens informiert. Dagegen nehmen in den Werkszeitschriften Schilderungen über Rationalisierungen und Investitionen breiten Raum ein. In Gesprächen wurde oftmals freimütig zugegeben, daß damit der Belegschaft ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden soll, um nicht aus dem Unternehmen abzuwandern.

Von einer Ausnahme abgesehen, wurde die Belegschaft in keinem Fall in einer der Bedeutung einer Stillegung angemessenen Weise von dem Verlust ihres Arbeitsplatzes unterrichtet. Zumindest konnte in den Fällen, in denen dem Arbeitsdirektor das Sachgebiet Presse und Information unterstand, die Belegschaft von der Stillegung informiert werden, bevor sie der Tagespresse mitgeteilt wurde.

Zwischen dem Arbeitsdirektor und dem Betriebsrat bestehen in der Regel gute informative Beziehungen.[416] Der Betriebsrat wird auch in den meisten Fällen über die wirtschaftliche Entwicklung von dem Arbeitsdirektor besser informiert als aus anderen Quellen, wie z.B. durch die Arbeitnehmer-Vertreter des Aufsichtsrates oder gar durch den Wirtschaftsausschuß. Oftmals ist der Betriebsrat durch den Arbeitsdirektor über jede Phase der Beratungen im Vorstand unterrichtet, deren Gegenstand eine beabsichtigte Zechenstillegung ist. Häufig besteht aber für den Arbeitsdirektor wie für die übrigen Vorstandsmitglieder die Verpflichtung, über beabsichtigte Zechenstillegungen Stillschweigen zu bewahren. Dahinter steht die Befürchtung, über den Betriebsrat könnten die Belegschaft und die Öffentlichkeit von der Stillegungsabsicht erfahren. In diesem Zusammenhang ist der folgende Fall von Interesse. Die Informa-

---

416) Otto Blume kommt zu dem gleichen Ergebnis. Vergl.: Blume, Otto: Zehn Jahre Mitbestimmung. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962, S. 127.

tion des Betriebsrates über eine im Vorstand beschlossene Stillegung durch den Arbeitsdirektor führte zu energischen Protesten der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat eines Unternehmens. Die betreffenden Aufsichtsratmitglieder sahen in der Information des Arbeitsdirektors eine Einschränkung ihres Rechtes, über die Stillegung zu beschließen. Die Proteste wurden damit begründet, daß der Eindruck entstehen könnte, allein durch den Beschluß im Vorstand sei eine Entscheidung über die Stillegung herbeigeführt worden, ohne daß der Aufsichtsrat von seinem Recht Gebrauch gemacht habe, über die Zechenschließung abzustimmen.

4. Wesentliche Voraussetzung für eine möglichst vollständige Verlegung der Belegschaft auf eine andere Anlage ist die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum am neuen Beschäftigungsort, wenn die Entfernung zwischen der schließenden und der aufnehmenden Zeche ein bestimmtes Maß überschreitet. Die Entfernung ist durchaus für die Entscheidung der Belegschaft, sich verlegen zu lassen, von Bedeutung, da die Bereitschaft zur Abwanderung aus dem Bergbau steigt, je kürzer die Entfernung ist, in der Arbeitsplätze außerhalb des Bergbaus zur Verfügung stehen. Seitdem ein empfindlicher Mangel an leistungsfähigen Bergleuten besteht und damit auch die Notwendigkeit zur möglichst vollzähligen Verlegung der im leistungsfähigen Alter stehenden Belegschaft, steigt auch die Bereitschaft der Unternehmensleitungen, Wohnungen am neuen Arbeitsort bereitzustellen. Während der Arbeitsdirektor oft seine Zustimmung zur Stillegung von der Bereitstellung einer Wohnung für jeden umzugsbereiten Bergmann abhängig macht, legen die übrigen Vorstandsmitglieder andere Maßstäbe bei der Bewilligung von Wohnungsbaumitteln an. Für sie dürfte die Bereitstellung von Wohnungen mehr eine Maßnahme sozialer Betriebspolitik sein, um unter den Bedingungen der Knapp-

heit an Arbeitskräften eine möglichst vollständige Verlegung des hierfür ausgewählten Belegschaftsteils zu erreichen. Für diese Feststellung spricht, daß der Arbeitsdirektor seit dem Bestehen des Arbeitskräftemangels immer seltener auf Widerstand im Vorstand stößt, der ihm aber noch während der weniger angespannten Arbeitskräftesituation beim Bau von Bergarbeiterwohnungen entgegengebracht worden ist. Allgemein ist festzustellen, daß die Bereitschaft, finanzielle Mittel zum Wohnungsbau bereitzustellen, während der späteren Phasen der Kohlenkrise zugenommen hat. Hierbei dürfen jedoch nicht die näheren Ursachen übersehen werden, die zu dieser Entwicklung geführt haben.

Auf Grund der Untersuchungen konnte nicht festgestellt werden, daß durch die Existenz des Arbeitsdirektors im Vorstand als Organ der Mitbestimmung eine betriebliche Sozialpolitik ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens betrieben wurde.[417] Selbst in den Vorständen, in denen der Arbeitsdirektor weite Teile seiner Forderungen durchsetzen konnte, war das nicht der Fall. Andererseits garantierte auch unter den veränderten Bedingungen der Kohlenkrise die Existenz des Arbeitsdirektors, daß die sozialen Folgen von Rationalisierungen und Zechenstillegungen nicht als Randprobleme behandelt, sondern in den Mittelpunkt der Unternehmenspolitik gerückt wurden. Dies ließ sich besonders bei einem Vergleich mit den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus feststellen, in denen kein Arbeitsdirektor bestand.[418] Hier wurde in keinem Fall einer Stillegung ein Sozialplan abgeschlossen.

---

417) Fritz Voigt stellt fest, daß dem Unternehmen niemals der Wille der Arbeitnehmerseite aufgezwungen wurde, selbst wo dies möglich gewesen wäre. Vergl.: Voigt, Fritz, a.a.O., S. 15 f.

418) Hierbei handelt es sich praktisch nur um kleinere Stollenbetriebe und sog. Kleinzechen.

In den Unternehmen der qualifizierten Mitbestimmung w
de gerade unter den Bedingungen der Kohlenkrise durch
den Arbeitsdirektor die Sozialpolitik ganz erheblich
gestaltet. Sie verlor den Charakter karitativer Maß-
nahmen und gewann trotz der Stillegungen teilweise di
Natur einer sozialen Sicherung.

b) im Aufsichtsrat

Die Entscheidungen im Vorstand und die hierdurch ge-
prägte Willensbildung der Unternehmung sind nicht ohn
den Einfluß der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsra
zu verstehen. Während die Verwirklichung der Mitbe-
stimmung im Vorstand durch Spannungen zwischen dem Ar
beitsdirektor einerseits und den Arbeitnehmer-Vertret
im Aufsichtsrat und dem Betriebsrat andererseits begl
tet und beeinflußt wird, bestimmen das Zusammentreffe
unterschiedlicher Willensäußerungen und daraus ent-
stehende Spannungen in viel stärkerem Maße die Mitbe-
stimmung im Aufsichtsrat. Die Untersuchungen hierüber
gestalten sich besonders schwierig. Protokolle über
Aufsichtsratssitzungen waren sehr unergiebig, da sie
oft Einstimmigkeit bekundeten oder lediglich das Auf-
treten von Meinungsverschiedenheiten festhielten. Bei
näherer Betrachtung zeigte sich oft, daß die Ein-
stimmigkeit nicht die Folge gleicher Meinungen, son-
dern das Ergebnis eines Interessenausgleichs war. Es
erscheint aber besonders wichtig, diese Meinungsver-
schiedenheiten in die Betrachtung einzuschließen, da
vor der Kohlenkrise im Bereich der qualifizierten Mit-
bestimmung Konflikte recht selten waren, die erst in
der Aufsichtsratssitzung selbst ausgetragen wurden.[419]

---

419) Zu diesen Ergebnissen kommen auch Otto Blume, Fri
Voigt und Walter Weddigen. Vergl.: Blume, Otto,
a.a.O., S. 76, Voigt, Fritz, a.a.O., S. 328 ff,
Weddigen, Walter, a.a.O., S. 69.

Aber auch die Befragungen gestalteten sich schwierig, da stets die Befürchtung bestand, Äußerungen könnten an die Öffentlichkeit dringen oder der Belegschaft mitgeteilt werden. Wenn sich regelmäßig Konflikte, bestimmte Verhaltensweisen der Aufsichtsratsmitglieder und Einflußnahmen auf die Unternehmenspolitik feststellen ließen, so sind diese Erscheinungen zum Teil auf die Befugnisse, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Aufsichtsräte zurückzuführen.

Der Aufsichtsrat ist ein sekundäres Führungsorgan, das in der Regel nicht die Möglichkeit hat, initiativ zu werden. Seine Hauptaufgaben bestehen in der Kontrolle des Vorstandes und der Geschäftsführung. Eine entscheidende Rolle in der qualifizierten Mitbestimmung fällt dem Aufsichtsrat bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes zu. Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Abberufung eines Vorstandes in einem Unternehmen des Bergbaus seit der Kohlenkrise seitens des Aufsichtsrates oder des Betriebsrates erreicht wurde. Zwar verlangte in der jüngsten Vergangenheit der Betriebsrat einer Bergbaugesellschaft von den Arbeitnehmer-Vertretern im Aufsichtsrat die Abberufung des Vorstandes wegen Unfähigkeit, da dieser angeblich erhebliche Investitionen auf einer später zur Stilllegung angemeldeten Zeche vornahm. Der Antrag stieß jedoch überwiegend auf die Ablehnung der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates auf die Unternehmenspolitik reichen zwar nicht an die des Arbeitsdirektors heran; der Einfluß ist aber nicht zu übersehen, der von Arbeitnehmer-Vertretern ausgehen kann, wenn der Vorstand auf die bevorstehende Wiederwahl durch den(nahezu) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat angewiesen ist. Der Wirkungsgrad der Mitbestimmung ist in den Fällen stärker, in denen das sog.

elfte (bzw. 15. oder 21.) Mitglied des Aufsichtsrates von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen wird. Wiederholt ließ sich feststellen, daß der Vorstand vor seiner möglichen Wiederwahl auch während der Kohlenkrise selten unpopuläre Maßnahmen dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegte. In keinem Fall wurde dem Aufsichtsrat vor einer Wiederwahl des Vorstandes die Schließung einer Zeche empfohlen. Teilweise konnte vermutet werden, daß die Entscheidung bis nach der Wahl hinausgezögert wurde.

Der Aufsichtsrat tagt verhältnismäßig selten. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die täglich anfallenden Entscheidungen des Vorstandes, wenn er auch die Geschäftsführung des Vorstandes überwachen soll. Allerdings wird häufig durch die Satzung geregelt, daß bestimmte Entscheidungen des Vorstandes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeführt werden können. Hierzu gehören regelmäßig Investitionsvorhaben, überhaupt bedeutende Rationalisierungen, vor allem, wenn sie mit größeren Entlassungen verbunden sind, weiterhin größere Wohnungsbaumaßnahmen, Teilstillegungen und Stilllegungen.

Die Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat setzen sich aus Repräsentanten verschiedener Gruppen zusammen, so daß sich hierdurch nicht immer eine stabile Interessenlage ergibt. Das Interesse der aus der Belegschaft kommenden Aufsichtsratsmitglieder ist sehr stark auf[420] das eigene Unternehmen gerichtet. Ihr Erlebnishorizont wird mehr durch das betriebliche Geschehen geprägt. Die Interessen dieser Aufsichtsratsmitglieder sind besonders im Falle von Stillegungen mehr kurzfristig ausgerichtet. Ausschlaggebend ist für sie die Erhaltung der Arbeitsplätze. Daß hierbei die kurzfristige Betrachtungsweise in Widerspruch zur langfristigen Erhaltung der übrigen Arbeitsplätze geraten kann, wird

---

420) Vergl.: Voigt, Fritz, a.a.O.

meistens überdeckt durch den unmittelbar mit einer Stillegung verbundenen Verlust an Arbeitsplätzen. Zweifellos spielen bei dieser Blickrichtung auch die Vorstellungen eine bedeutende Rolle, vor der Belegschaft für das eigene Handeln Rechenschaft ablegen zu müssen. Bei der persönlich betroffenen Belegschaft stößt die Stilllegung ohnehin auf scharfe Ablehnung.

Die Vertreter der Gewerkschaften und andere Vertreter im Aufsichtsrat drängen mehr auf die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte. Ihr Handeln ist mehr langfristig ausgerichtet und findet seinen Ausdruck in einer größeren Bereitschaft, einer Stillegung zuzustimmen. Wenn jedoch im Laufe der Kohlenkrise die ablehnende Haltung der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat gegenüber Aufsichtsratsvorlagen des Vorstandes zunahm, so ist diese Feststellung auf Veränderungen in der betrieblichen Mitbestimmung unter den Bedingungen des Strukturwandels zurückzuführen. Während durch Aufsichtsratsentscheidungen vor der Kohlenkrise im Steinkohlenbergbau die Sicherheit des Arbeitsplatzes weitgehend gewahrt blieb, waren nach Ausbruch der Kohlenkrise Entscheidungen über Rationalisierungen, Stilllegungen und größere Entlassungen häufiger Gegenstand von Aufsichtsratssitzungen.

Meinungsverschiedenheiten unter den Arbeitnehmer-Vertretern wurden aber in keinem Fall im Aufsichtsrat ausgetragen. Stets waren die Vertreter bemüht, im Aufsichtsrat einheitlich aufzutreten. Selbst wenn einige Arbeitnehmer-Vertreter anderer Meinung waren, schwiegen diese und stimmten mit den übrigen Vertretern der Arbeitnehmerschaft.

In den meisten Fällen werden vor den Aufsichtsratssitzungen gemeinsame Besprechungen zwischen den Arbeitnehmer-Vertretern durchgeführt. Auf diesen Zusammenkünften werden Meinungsverschiedenheiten ausgetragen. Oft werden die Besprechungen so lange ausgedehnt, bis

eine einheitliche Meinung erarbeitet oder ein gemeinsames Verhalten im Aufsichtsrat vereinbart worden ist. Als betriebswirtschaftliche Unterlagen dienen in diesen Besprechungen häufig Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die bei einer Stillegung in Form einer Alternativplanung den Aufsichtsratsmitgliedern unterbreitet werden. Sie zeigen einmal die kalkulatorische Ergebnisrechnung des Unternehmens bei Fortbestehen der Zeche und zum anderen bei deren Stillegung. Diese Berechnungen werden den Arbeitnehmer-Vertretern häufig erst kurz vor der Aufsichtsratssitzung übergeben.[421] Überhaupt werden die Arbeitnehmer-Vertreter über bevorstehende Rationalisierungs- und Investitionsentscheidungen zu spät und ungenau informiert. Häufig stehen auch die zur Alternativplanung verwandten Unterlagen den Arbeitnehmer-Vertretern nicht zur Verfügung, so daß Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsrechnungen vielfach an Aussagekraft verlieren oder für die Betroffenen wertlos sind. Vereinzelt wurden weitere Unterlagen vom Vorstand vergeblich angefordert. Da die Rechte bisher nur vom Aufsichtsrat als Gesamtorgan geltend gemacht werden konnten, waren die Arbeitnehmer-Vertreter auf den Beschluß des gesamten Aufsichtsrates angewiesen. Häufig werden aber weitergehende betriebswirtschaftliche Unterlagen den Arbeitnehmer-Vertretern über den Arbeitsdirektor zugänglich gemacht.
In diesen gemeinsamen Besprechungen fällt in den überwiegenden Fällen die Entscheidung über die Haltung der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat. Teilweise werden auch in den Ausschüssen des Aufsichtsrates unterschiedliche Ansichten zwischen den Arbeitnehmer-Vertretern und den Anteilseigner-Vertretern ausgetragen.

---

421) Die gleiche Feststellung trifft Otto Blume. Vergl.: Blume, Otto, a.a.O., S. 81.

Diese betreffen aber nicht durch die Kohlenkrise herbeigeführte Entscheidungen, sondern solche von geringerer Bedeutung. Wenn daher seit Beginn der Kohlenkrise die Kampfabstimmungen im Aufsichtsrat bedeutend häufiger anzutreffen sind als vorher,[422] so ist dies einmal auf die verstärkte Gegnerschaft zwischen Arbeitnehmer-Vertretern und Anteilseigner-Vertretern zurückzuführen. Diese Gegnerschaft tritt nunmehr deutlicher in der unterschiedlichen Interessenlage der beiden Gruppen bei den zu fällenden Entscheidungen hervor. Zum anderen sind durch die tiefgreifenden Auswirkungen dieser Entscheidungen die Ansichten so gegensätzlich, daß sie im Vorfeld des Aufsichtsrates nicht mehr ausgetragen werden können, während der Aufsichtsratssitzungen aufeinander stoßen und somit in den häufigeren Kampfabstimmungen zum Ausdruck kommen.
In einem Fall wurde durch einen Arbeitsdirektor berichtet, daß die Arbeitnehmer-Vertreter von der Notwendigkeit einer Zechenstillegung überzeugt waren, aber trotzdem geschlossen gegen die Schließung stimmten. Mit Bekanntwerden der Stillegungsabsicht nahm die Belegschaft eine so eindeutig negative Einstellung zu der bevorstehenden Zechenschließung ein, daß die Arbeitnehmer-Vertreter eine positive Stellungnahme wegen starker Widerstände der Belegschaft nicht zu vertreten wagten. Der Arbeitsdirektor räumte ein, daß eine derartige Einstellung der Arbeitnehmer-Vertreter kein Einzelfall sei. Diese Ansicht kann zwar durch eigene Beobachtungen nicht bestätigt werden, allerdings ist häufiger bei den Vertretern der Gewerkschaften im Aufsichtsrat eine weniger ablehnende Haltung zur Zechen-

422) In nahezu der gesamten Mitbestimmungsliteratur für die Zeit vor der Kohlenkrise wird darauf hingewiesen, daß Kampfabstimmungen in den Aufsichtsräten sehr selten waren.

stillegung festzustellen, besonders dann, wenn durch den Abschluß eines großzügigen Sozialplanes die Belegschaft weitgehend vor den nachteiligen Folgen einer Stillegung geschützt werden kann. Wenn die Vertreter der Gewerkschaft dennoch mit den übrigen Arbeitnehmer-Vertretern gegen eine Zechenschließung stimmen, dann schieht dies mehr aus Solidarität. In der Mehrzahl der stimmungen über Zechenstillegungen kam es daher im Aufsichtsrat zu Kampfabstimmungen. Bisher konnte nur in drei Fällen eindeutig ermittelt werden, daß die Arbeitnehmer-Vertreter gemeinsam mit den Anteilseigner-Vertretern für eine Stillegung stimmten. In einem Fall stimmte der Aufsichtsrat geschlossen gegen eine Schließung und veranlaßte den Vorstand , die vorsorgliche Anmeldung der Zechenstillegung beim Rationalisierungsverband zurückzunehmen. In einem anderen Fall stimmten die ausländischen Vertreter der Anteilseigner erst dann der Stillegung zu, als Entlassungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnten. Überhaupt stießen größere Entlassungen von Bergleuten ohne eine gleichzeitige Stillegung, wie sie in den ersten Jahren der Kohlenkrise häufiger dem Aufsichtsrat vorgeschlagen wurden, weit mehr auf die Ablehnung der Mehrheit des Aufsichtsrates,als dies bei Stillegungen der Fall war. Manche Entlassungen dürften durch die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder vermieden und dafür durch das Einlegen von Feierschichten oder Kurzarbeit ersetzt worden sein.

Besondere Bedeutung kommt bei den Abstimmungen im Aufsichtsrat dem sog. neutralen oder elften Mann zu. Der Gesetzgeber hatte ihm ursprünglich eine Rolle zugedacht, die ausgleichend zwischen den beiden Seiten der Aufsichtsratsmitglieder wirken sollte. Indem der neutrale Mann keiner der beiden Gruppen verpflichtet ist, sollte er im Falle von Kampfabstimmungen ein stabiles Abstimmungsverhältnis herbeiführen. Die Praxi

hat sich jedoch vielfach von dieser Absicht entfernt. Da die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden und des neutralen Mannes Schlüsselfunktionen sind, setzt häufig ein Ringen um die Besetzung dieser Posten nach den Wünschen dieser oder jener Partei ein. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen ist in der Praxis der Mitbestimmung ein Kompromiß, indem die eine Partei die eine Funktion mit einer Persönlichkeit ihrer Vorstellung und die übrige die andere Funktion mit einem Mann ihres Wunsches besetzt. In den Aufsichtsräten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus wird häufiger der Aufsichtsratsvorsitzende durch die Anteilseignerseite gestellt und der neutrale Mann nach einem Vorschlag der Arbeitnehmer-Vertreter gewählt. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß dadurch der neutrale Mann überhaupt nicht neutral ist und stets mit den Arbeitnehmer-Vertretern stimmt. Durch die Abstimmungspraxis wird das aber, zumindest seit der Kohlenkrise, nicht bestätigt. Wiederholt wurde festgestellt, daß man vor 1958 bestrebt war, bei Beschlüssen im Aufsichtsrat auch ohne die Stimme des neutralen Mannes auszukommen.[423] In Übereinstimmung hierzu befinden sich die Feststellungen, daß ohnehin die Entscheidungen außerhalb des Aufsichtsrates, etwa in den Ausschüssen des Aufsichtsrates oder bei Besprechungen zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einflußreichen Arbeitnehmer-Vertretern, gefällt wurden. Mit Beginn der Kohlenkrise änderte sich das. Die Arbeitnehmer-Vertreter stimmten seltener für eine Aufsichtsratsvorlage und die gegnerischen Fronten wurden ausgeprägter. Seit 1958 mehren sich die Beschlüsse des Aufsichtsrates über Maßnahmen, die eine viel breitere und nachhaltigere Wirkung auf die Belegschaft haben. Oft

423) Otto Blume berichtet über Erfahrungen, auch ohne den 11. Mann Mehrheitsentscheidungen zu erreichen. Vergl.: Blume, Otto, a.a.O., S. 259.

stehen die Ansichten der beiden Parteien schon vor de Beratungen fest, so daß ein Werben um die Stimme des neutralen Mannes einsetzt, um einen Mehrheitsbeschluß zu erreichen. Mit dem Beginn der Kohlenkrise hat der neutrale Mann eine immer zentralere Bedeutung im Aufsichtsrat erlangt. Da die Ansichten über wichtige Entscheidungen schon von vornherein feststehen und nicht mehr im Vorfeld des Aufsichtsrates fallen, werden die Auseinandersetzungen in die eigentliche Aufsichtsratssitzung getragen. Dabei hat bei zu beschließenden Zechenstillegungen in den seltensten Fällen der neutrale Mann mit den Arbeitnehmer-Vertretern gestimmt, auch dann nicht, wenn er auf ihren Vorschlag hin gewählt wurde. Wenn daher die Kampfabstimmungen zugunst der Anteilseigner-Vertreter ausfielen, so sind diese Entscheidungen fast ausnahmslos durch die Stimme des neutralen Mannes entschieden worden. Der neutrale Mann ist nicht immer seiner an Bedeutung gestiegenen Funkti im Aufsichtsrat gerecht geworden. Teilweise nahm sein Verhalten bei Abstimmungen über Stillegungen recht fra würdige Formen an, die mit dem Sinn der betrieblichen Mitbestimmung nur schwer zuvereinbaren sein dürften. S verließen vor den entscheidenden Abstimmungen über ein Zechenschließung als neutraler Mann bei der Ewald Kohl AG ein Staatssektretär aus Bonn und bei der Scholven AG ein Staatssektretär und jetziger Bundesminister die Aufsichtsratssitzung, nachdem sie ihr Stimmrecht dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen hatten der in beiden Fällen von der Anteilseigner-Seite gestellt wurde.

Man kann deutlich feststellen, daß sich die betriebliche Mitbestimmung auf der Ebene des Aufsichtsrates seit der Kohlenkrise differenziert hat. Die Einmütigkeit zwischen Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern ist durch die zur Beschlußfassung vorliegenden Maßnahmen, denen eine größere soziale Bedeutung zukommt, immer seltener vorhanden. In einigen Fällen ist es

zwar gelungen, die Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter zu Teilstillegungen zu erlangen, bei Stilllegungen wird sie meistens verweigert. Die gegensätzlichen Haltungen der beiden Seiten im Aufsichtsrat haben auch zu einer deutlichen "Klimaverschlechterung" bei zu beschließenden Maßnahmen geführt, über die vor der Kohlenkrise Einmütigkeit geherrscht hätte.

c) im Betriebsrat

Geht man bei der Beurteilung der Mitbestimmung davon aus, daß sie im wirtschaftlichen Sinne nur dann ihre volle Gestaltungskraft entfalten kann, wenn sie auf der Ebene wirksam wird, auf der wirtschaftliche Entschlüsse gefaßt werden, so dürfte überhaupt eine kritische Beurteilung des Betriebsrates in diesem Zusammenhang entfallen. Soll jedoch der Betriebsrat als Organ der betrieblichen Mitbestimmung einer analytischen Betrachtung unterzogen werden, so sind einerseits seine Mitbestimmungsrechte darzustellen, die er unter dem Einfluß der Kohlenkrise geltend machen kann und andererseits sein Einfluß auf andere Träger der Mitbestimmung und die Belegschaft. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates auf die Unternehmens- bzw. Betriebsleitung haben sich gerade unter den Bedingungen des Strukturwandels nicht nur auf die Ausschöpfung der ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten nach dem BetrVG beschränkt. Das besondere Verhältnis des Betriebsrates zur Belegschaft und auch zu den übrigen Organen der Mitbestimmung verleiht dem Betriebsrat einen größeren Einfluß, als er dem Gesetz zu entnehmen ist.

Von den unter die Mitbestimmung fallenden sozialen und wirtschaftlichen Tatbeständen, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang zur Kohlenkrise stehen, sind vor allem personelle Angelegenheiten und Betriebsveränderungen zu nennen.

In Betrieben mit in der Regel mehr als 20 wahlberech-
tigten Arbeitnehmern hat der Betriebsrat in personel
Angelegenheiten mitzuwirken und mitzubestimmen. Zu
ihnen zählt das BetrVG Einstellungen, Umgruppierunge
Versetzungen und Entlassungen. Alle diese vier perso-
nellen Maßnahmen traten entweder besonders häufig
während der Kohlenkrise auf oder wurden durch den Ei
fluß des Strukturwandels geprägt und erhielten dadur
eine besondere Bedeutung.

Entlassungen, soweit sie nicht in Verbindung mit ein
Stillegung erfolgten, kamen häufiger in der ersten
Phase der Krise vor. Das BetrVG gewährt gerade bei
Kündigungen dem Betriebsrat nur die schwächsten alle
Mitbestimmungsrechte, ein Anhörungs-, Mitteilungs-
und ein Mitberatungsrecht. Das Mitberatungsrecht zur
Vermeidung sozialer Härten bei Entlassungen konkreti-
siert sich häufig in der Forderung des Betriebsrates,
den entlassenen Arbeitnehmern einen Abfindungsbetrag
zahlen oder ähnliche Leistungen zu gewähren, wie sie
solchen Arbeitnehmern zukommen, die auf Grund von Sti
legungen entlassen wurden. Die Unternehmer des Stein-
kohlenbergbaus waren bisher nicht bereit, die Ent-
lassungen, die unabhängig von einer Stillegung erfolg
ten, auf die gleichen Ursachen zurückzuführen wie die
nigen Entlassungen, die im Zusammenhang mit einer Gru
schließung auftraten; anderenfalls hätte eine gleich-
artige Behandlung der entlassenen Arbeitnehmer erfol-
gen müssen. Auf die entsprechenden Forderungen des
Betriebsrates entgegnete die Unternehmerseite, daß
die Folgen einer Zechenstillegung in der Regel bedeu-
tend tiefgreifender und umfassender seien als die blo
Kündigung von Bergleuten. In Wirklichkeit steht jedoch
hinter diesen Begründungen die Befürchtung der Arbeit
geber, eine einmal anerkannte Gleichbehandlung der En
lassenen könnte dazu führen, daß Kündigungen auch dan
mit Abfindungen oder anderen sozialen Maßnahmen verbu

den sein könnten, wenn sie nicht mehr auf den Strukturwandel zurückzuführen sind. Zweifellos sind aber die erfolglosen Bemühungen des Betriebsrates, den Entlassenen durch die Gewährung betrieblicher Zuwendungen eine bessere soziale Sicherung zu bieten, auf die geringen Mitbestimmungsrechte zurückzuführen, die dem Betriebsrat nach dem BetrVG im Falle von Kündigungen zustehen. Dagegen kann die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Entlassungen, die eine Folge von Betriebsveränderungen sind, auf Grund der weitergehenden Rechte, die dem Betriebsrat gemäß § 72 ff BetrVG zustehen, bedeutend besser gegenüber der Unternehmensleitung durchgesetzt werden. Nur zwei Bergwerksgesellschaften gewährten auch denjenigen entlassenen Bergleuten, die nach den Grundsätzen vom 19. Oktober 1959 Beihilfen erhielten, wenn sie - bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen - aus dem Unternehmen freiwillig ausschieden und dadurch einem anderen Arbeitnehmer dieses Unternehmens ein Arbeitsplatz erhalten blieb, die gleichen Vergünstigungen, die nach einem Sozialplan die Arbeitnehmer erhielten, die im Zusammenhang mit einer Stillegung entlassen worden waren. Die Vergünstigung wurde in beiden Fällen nur stillschweigend gewährt und konnte trotz nachdrücklicher Bemühungen des Betriebsrates nicht als Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Gewährung der Leistungen wäre dann rechtsverbindlich gewesen und hätte die Unternehmensleitungen bei allen gleichartigen Entlassungen zur Leistung verpflichtet, Die Unternehmer waren aber nicht bereit, diese bindende Verpflichtung einzugehen, da zu befürchten war, daß in der Zukunft eine größere Zahl von Entlassungen bevorstehen würde, in der Vergangenheit aber die Entlassungen, die unabhängig von einer Stillegung erfolgten, bei diesen Gesellschaften auf nur wenige Fälle beschränkt blieben.

Alle Entlassungen, die nicht in Verbindung mit einer Stillegung vorkamen, sind jedoch in Zusammenarbeit v Betriebsrat und Unternehmensführung durchgeführt wor Aus Berichten von Betriebsratsmitgliedern konnte geschlossen werden, daß eine Zusammenarbeit in personellen Angelegenheiten vor der Kohlenkrise z.T. bess war. Eine konkrete Ursache für die Verschlechterung der Zusammenarbeit konnte in diesen Fällen nicht fes gestellt werden. Sie mag auf die im allgemeinen zugenommene Spannung in den Beziehungen der Sozialpartner seit dem Beginn der Kohlenkrise zurückzuführen sein.

Daß die Unternehmensführungen die Entlassungen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat durchführen, dürfte nicht allein auf die dem Betriebsrat zustehenden Rechte nach dem BetrVG zurückzuführen sein. Häufig spielen hierbei Überlegungen mit, dem Betriebsrat einen bedeutenden Anteil an der Verantwortung bei der Auswahl der zu entlassenden Belegschaftsangehörigen zu übertragen. Zwar kann ein Betriebsrat das mit Entlassungen verbundene Gefühl von Unruhe und Unsicherheit unter der Belegschaft nicht zerstreuen, bei einer Beteiligung des Betriebsrates weiß aber die Belegschaft, daß die Entlassungen keine Willkürakte sind, sondern auf betrieblichen Notwendigkeiten beruhen. Allerdings haben einzelne Betriebsratsmitglieder eine Beteiligung an der Auswahl der zu entlassenden Bergleute mit der Begründung abgelehnt, diese Mitarbeit komme einem Verrat an den Arbeitskollegen gleich. In anderen Fällen wurde die Mitarbeit vor der Belegschaft damit begründet, bei der Auswahl der zu entlassenden Bergleute könnten sogenannte Härtefälle vermieden werden. Tatsächlich wird durch den Betriebsrat besonders darauf geachtet, daß nicht solche Arbeitnehmer entlassen werden, denen nur noch geringe Wartezeiten oder andere Zeiten fehlen, in denen bestimmte Arbeiten verrichtet werden müssen, um die Vor

aussetzung für den Bezug einer knappschaftlichen Leistung zu erfüllen.

Der Betriebsrat bestimmt nicht auf der Ebene über Entlassungen mit, auf der die Entscheidung über diese personelle Maßnahme fällt. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist dann aber durch die Präsenz des Arbeitsdirektors in denjenigen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gewährleistet, die unter das MitbestG fallen. Eine gewisse Bereitschaft der Unternehmensleitungen zur Beteiligung des Betriebsrates an Entlassungen, die nicht nur auf der Beachtung der durch das BetrVG garantierten Rechte des Betriebsrates beruht, sondern in dem schon geschilderten Eigeninteresse zu suchen ist, liegt durchaus vor. Dieses Verhalten der Unternehmensleitungen läßt sich auch aus der Beobachtung entnehmen, daß in Bergwerksunternehmen, die nur dem BetrVG unterliegen, der Betriebsrat wesentlich mehr zur Verantwortung bei Entlassungen herangezogen wurde als in solchen Unternehmen, in denen auf Grund des MitbestG ein Arbeitsdirektor mitwirkte.

Eine kritische Einstellung des Betriebsrates ist häufig auch zu Einstellungen ausländischer Arbeitskräfte zu beobachten, die von den Unternehmensleitungen nach dem einsetzenden Arbeitskräftemangel in immer zunehmenderem Umfang vorgenommen werden. Die Einstellungen stoßen beim Betriebsrat auf Ablehnung, da die mit der Vorbereitung der ausländischen Arbeitnehmer auf ihre Tätigkeit verbundenen Kosten das Unternehmen erheblich belasten. In diesem Zusammenhang wird vom Betriebsrat darauf hingewiesen, daß diese Kostenbelastung auch in Form von Lohnerhöhungen an die deutschen Bergarbeiter weitergegeben werden könnte, die dem Bergbau ein erhöhtes Angebot deutscher Bergleute sichern würden. Während der persönlichen Gespräche mit Betriebsratsmitgliedern konnte der Eindruck nicht beseitigt werden, daß es sich bei dieser Einstellung der Betriebsräte

mehr um Befürchtungen handelt, durch eine vermehrte Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern könnte schließlich der soziale Besitzstand der deutschen Bergleute gefährdet werden. Zweifellos würde durch ein befriedigendes Beschäftigungsniveau, das durch ei weiteres Anlegen von ausländischen Arbeitskräften im heimischen Steinkohlenbergbau erreichbar wäre, ein Einfluß auf die betriebliche und gewerkschaftliche Lohnpolitik ausgeübt . Die allgemein kritische Haltun der Betriebsräte zur Einstellung ausländischer Arbeit kräfte im Bergbau wird weiterhin durch deren Sorge verstärkt, bei einer weiteren Aufnahme von ausländisc Arbeitern könnte sich die Arbeitsmarktsituation im Steinkohlenbergbau ändern und zu einem Überschuß an Bergleuten führen. Die Entwicklung würde rasch eintre ten, wenn durch vermehrte Stillegungen von Zechen der bisherige Arbeitskräftemangel überkompensiert würde.

Besonders häufig kamen seit Beginn der Kohlenkrise in den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus Versetzungen vor. Wird im Falle einer Zechenstillegung nicht der gesamten Belegschaft gekündigt, so ist jede Stillegung mit einer Versetzung verbunden, wenn nicht die Belegschaft von sich aus kündigen sollte. Der Betriebsrat hat allerdings nur dann ein Mitbestimmungsrecht, wenn die Versetzung innerhalb des Unternehmens erfolgt. Besteht ein Verlegungsangebot eines anderen Unternehme so liegt keine Versetzung im rechtlichen Sinne vor, so daß in diesem Fall dem Betriebsrat auch kein Mitbestimmungsrecht zusteht.

Im Falle von Versetzungen kann zwar der Betriebsrat da ihm zustehende Mitbestimmungsrecht durch Anrufung des Arbeitsgerichtes durchsetzen, die Gründe zur Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates sind jedoch eng abgegrenzt und lassen keine Möglichkeit zu, im Falle der Stillegung einer Zeche die Zustimmung zur Versetzung zu verweigern. Der Betriebsrat dürfte auch

kam an einer Nichtversetzung ein Interesse haben; seine Bestrebungen sind vielmehr auf eine möglichst vollständige Verlegung der Belegschaft gerichtet.

Findet eine Verlegung der Belegschaft oder Teile der Belegschaft auf andere Schachtanlagen des gleichen Unternehmens statt, so wird über das BetrVG hinaus dem Betriebsrat in der Regel ein Mitwirkungsrecht bei der Verlegung der Arbeitnehmer eingeräumt. Die Fälle, in denen das Mitwirkungsrecht dem Betriebsrat verweigert wurde, sind auf einige wenige Zechenstillegungen beschränkt geblieben. In einem Fall stellte jedoch der Betriebsrat seine Mitarbeit resigniert ein, nachdem die Unternehmensleitung sich über die Verlegungsvorschläge des Betriebsrates hinwegsetzte, die Versetzungen nach rein technisch-organisatorischen Erfordernissen vornahm und daraufhin eine massenweise Abwanderung der Belegschaftsangehörigen einsetzte.
Die Bereitschaft der Unternehmensleitungen, den Betriebsrat an der Verlegung der Belegschaft zu beteiligen, war bereits in der Vergangenheit vorhanden. Besonders in den letzten Jahren stießen die Forderungen der Betriebsräte nach einer aktiveren Mitwirkung bei der Verlegung immer weniger auf Widerstand durch die Unternehmensführungen. Zweifellos wurde diese Entwicklung durch den Mangel an leistungsfähigen Bergleuten begünstigt, denn die Unternehmerseite erhoffte sich von einer Mitwirkung des Betriebsrates eine geringere Abwanderung vor allem der jüngeren und leistungsfähigeren Bergleute. Der Betriebsrat konnte auch in zahlreichen Fällen zu einer reibungslosen Verlegung beitragen. Die Wünsche der Belegschaft wurden durch die sog. Fragebogenaktion und in persönlichen Gesprächen ermittelt und dienten der Unternehmensführung als wertvolle Anregung bei der Verlegung. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß bei einer aktiven Mitarbeit

des Betriebsrates die Abwanderung der Belegschaft ge-
ringer war als in den Stillegungsfällen, in denen der
Betriebsrat an der Verlegung nicht beteiligt war.
Auch innerbetriebliche Widerstandsmomente gegen die
Stillegung traten weniger häufig auf, obwohl trotz
der Mitarbeit des Betriebsrates dessen grundsätzlich
ablehnende Haltung gegen die Stillegung bekannt war.
Durch die Mitwirkung des Betriebsrates an der Verle-
gung dürfte dem Sicherheitsbedürfnis der Belegschaft
mehr Rechnung getragen worden sein. So wurde aus Krei-
sen des Betriebsrates wiederholt darauf hingewiesen,
daß das Vertrauen der Belegschaft in die zu treffende
betrieblichen Maßnahmen gestiegen sei, nachdem bekannt
wurde, daß der Betriebsrat zur Mitarbeit bei der Ver-
legung herangezogen wurde.
Die Mitwirkung des Betriebsrates vollzieht sich in der
Regel in den Verlegungskommissionen, denen nicht der
ganze Betriebsrat, sondern nur einige Mitglieder an-
gehören. Da der Verlegungskommission nicht nur Be-
triebsratsmitglieder, sondern auch andere Beauftragte
der Betriebs- und Unternehmensleitungen der zu schlie-
ßenden Zeche und der aufzunehmenden Zechen angehören, ge-
staltet sich die Zusammenarbeit nicht immer reibungs-
los. Teilweise mußten die Betriebsratsmitglieder einer
Verlegung von Bergleuten unter Bedingungen zustimmen,
die zwar nicht ihren Vorstellungnentsprachen, anderen-
falls wäre aber eine Entlassung dieser Bergleute er-
folgt. Die Betriebsratsmitglieder beugten sich in die-
sem Falle dem Druck, der von einer weitaus negativer
einzuschätzenden sozialen Folge einer Stillegung, der
drohenden Entlassung, ausging. Die fehlende Möglichkeit
die Vorstellungen des Betriebsrates in diesem Fall zu
verwirklichen, ergaben sich aus den geringen Mitbe-
stimmungsrechten, die dem Betriebsrat nach dem BetrVG
bei Verlegungen zustehen. Die Stellung der Betriebs-
ratsmitglieder in der Verlegungskommission war jedoch

ungleich stärker, wenn ihr auch noch der Arbeitsdirektor angehörte. Dieser konnte sich wesentlich besser den übrigen Mitgliedern der Verlegungskommission gegenüber, etwa den Betriebsdirektoren der zu schließenden und der aufzunehmenden Zechen, durchsetzen. Aber auch dann, wenn eine starke Weisungsbefugnis des Vorstandes als kollegiales Organ bestand, konnte der Arbeitsdirektor die Interessen der Belegschaft unmittelbar auf der Vorstandsebene vertreten und verwirklichen, die den Betriebsratsmitgliedern der Verlegungskommission nicht ohne weiteres offenstand.

Unter dem Einfluß des Mangels an jungen und leistungsfähigen Bergleuten war bei den letzten Zechenstillegungen immer häufiger festzustellen, daß die Wünsche des Betriebsrates in den Verlegungskommissionen weitgehender berücksichtigt werden konnten als noch einige Jahre vorher. Teilweise erreichten die Betriebsratsmitglieder in der Verlegungskommission, daß von ihnen ausgearbeitete Verlegungspläne angenommen wurden, die weitgehend den Verlegungswünschen der Belegschaft entsprachen.

In einem Stillegungsfall wich der Bedarf der aufnahmebereiten Zechen an Bergleuten erheblich von den Verlegungswünschen der Belegschaft ab. Der Betriebsrat erkannte zwar die betriebliche Notwendigkeit an, mehr Bergleute zu bestimmten Zechen zu verlegen, gegen die sich aber auf Grund einer vorhergegangenen Befragung die Mehrheit der Belegschaft wegen der größeren Entfernung ausgesprochen hatte. Er stimmte der Verlegung einer größeren Zahl von Bergleuten zu diesen Anlagen erst zu, nachdem er erreicht hatte, daß die Unternehmensleitung diesen Arbeitnehmern eine Verlegungsprämie von 900 DM zahlen und erhebliche bessere soziale Leistungen gewähren würde als den Bergleuten, die zu den weniger weit entfernten Anlagen verlegt werden sollten.

Infolge der Mitarbeit des Betriebsrates bei Verlegungen konnten auch Umgruppierungen zu Ungunsten der zu verlegenden Belegschaft weitgehend vermieden werden. Dagegen traten Umgruppierungen von einer höheren in eine niedrigere Lohngruppe häufiger in den Fällen von Stillegungen auf, in denen der Betriebsrat und der Arbeitsdirektor keinen Einfluß auf die Verlegungen hatten.

Obwohl nach dem BetrVG dem Betriebsrat nur ein sehr schwaches und eng abgegrenztes Mitbestimmungsrecht bei Umgruppierungen zusteht, konnten dennoch die Interessen des Betriebsrates bei Umgruppierungen wirksam verwirklicht werden. Die Mitbestimmungspraxis hat sich hier über die dem Betriebsrat nach dem BetrVG zustehenden Rechte hinaus weiterentwickelt. So konnte der Betriebsrat in zahlreichen Fällen Betriebsvereinbarungen zu Gunsten der betroffenen Bergleute abschließen, wenn bei Zechenschließungen aus betrieblichen Gründen Umgruppierungen von einer höheren in eine niedrigere Lohngruppe unumgänglich waren. Diese Betriebsvereinbarungen sehen vor, daß den betreffenden Belegschaftsmitgliedern für eine Übergangszeit oder bis zur rückgängig zu machenden Umgruppierung ein Lohnausgleich gezahlt wird. Dieser Lohnausgleich schützte die Bergleute vor Einkommensverlusten, die in Verbindung mit einer Zechenstillegung auftreten.

Bei der Beurteilung dieser Mitbestimmungserfolge darf aber nicht übersehen werden, daß sie zum erheblichen Teil auf die veränderte Situation auf dem Arbeitskräftemarkt im Steinkohlenbergbau zurückzuführen sind. Die Unternehmensleitungen der Bergwerke sind daran interessiert, bei Stillegungen die gesamte leistungsfähige Belegschaft auf die anderen Anlagen zu übernehmen. Den Forderungen des Betriebsrates steht daher die Unternehmerseite von vornherein bereitwilliger gegenüber,

da sie in den Leistungen einen Anreiz für den Arbeitnehmer sieht, das Verlegungsangebot anzunehmen. Trotzdem ist der Erfolg der betrieblichen Mitbestimmung nicht nur eine Folge der für den Betriebsrat günstigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch der geschickten Verhandlungsführung der Betriebsratsmitglieder in den Verlegungskommissionen. So war die Ausgangsposition des Betriebsrates wesentlich schwächer bei der Verhinderung von nachteiligen Umgruppierungen für die älteren und nicht mehr voll leistungsfähigen Belegschaftsmitglieder, vor allem bei den Übertagearbeitern, als bei den dringend benötigten jüngeren Arbeitskräften. Gerade bei den ersteren drohten wesentlich öfter nachteilige Umgruppierungen aufzutreten als bei den jüngeren Belegschaftsteilen. Der Betriebsrat betrachtete jedoch bei der Vermeidung von Umgruppierungen die Belegschaft als Gesamtheit und machte die Durchsetzung von Forderungen und Wünschen abhängig von der Gleichbehandlung aller Belegschaftsteile.

Der Entscheidungsbefugnis der Unternehmensführung über Betriebsänderungen entspricht die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen für die Weiterbeschäftigung der Belegschaft nach Möglichkeit erhalten bleiben. Das bedeutet, daß ein Betrieb nur dann ganz oder teilweise stillgelegt werden darf, wenn dies bei Abwägung der beiderseitigen Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgeber geschieht. Dem Schutzbedürfnis der Belegschaft hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er nach dem BetrVG dem Betriebsrat in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht bei geplanten Betriebsveränderungen gewährt, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft zur Folge haben können. Nach § 72 Abs. 1 Buchstabe b BetrVG wird dieses Recht dem Betriebsrat ausdrücklich bei einer Einschränkung oder Stillegung

des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen zugebilligt. Das nach § 72 BetrVG dem Betriebsrat zustehende Recht dürfte das während der Kohlenkrise am meisten in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht sein. Es sichert dem Betriebsrat aber nur bei geplanten Betriebsänderungen das Mitbestimmungsrecht zu, während ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Mitbestimmung bei der Durchführung der Betriebsänderung nicht zusteht. Für den Betriebsrat sind beide Rechte gleichermaßen wichtig. Bei der Mitbestimmung im Falle geplanter Betriebsänderungen handelt es sich um die Entscheidung, ob die Betriebsänderung durchgeführt wird und wenn sie durchgeführt werden soll, um die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Belegschaft. Bei der Durchführung der Betriebsänderung geht es um die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen. Darüber hinaus treten bei der Durchführung einer Stillegung und der Verlegung der Belegschaft Schwierigkeiten und Hindernisse auf, die für die Belegschaft wesentliche Nachteile mit sich bringen können, die aber nicht immer vorherzusehen sind und eine Mitwirkung des Betriebsrates zweckmäßig erscheinen lassen. In der Praxis ist weitgehend eine Verlagerung der Mitbestimmung des Betriebsrates von der Mitentscheidung über die Betriebsänderung zur Mitwirkung bei der Durchführung der Stillegung festzustellen.

Schwierigkeiten ergeben sich meist schon bei der Information des Betriebsrates über die beabsichtigte Stillegung. Der Betriebsrat leitet aus § 72 BetrVG das Recht ab, bei der Entscheidung über die Stillegung mitzubestimmen. Wird der Betriebsrat schon auf dieser Stufe der Stillegung mitbeteiligt, so sehen hierin zahlreiche Aufsichtsräte eine Beeinträchtigung der nach dem AktG ihnen zustehenden Rechte, der Stillegung zustimmen oder sie ablehnen zu können.

Wird der Betriebsrat aber erst nach dem Stillegungsbeschluß des Aufsichtsrates informiert oder an der Stillegung mitbeteiligt, so wird darin eine Verletzung des nach § 72 BetrVG dem Betriebsrat zustehenden Mitbestimmungsrechtes gesehen; denn der Vorstand ist nach dem AktG an die vom Aufsichtsrat gefällten Entscheidungen gebunden. Der Betriebsrat sieht sich vor endgültig gefällte Entschlüsse der Unternehmensführung gestellt und kann sein Mitbestimmungsrecht nicht mehr auf der Stufe der Entscheidung über die Stillegung verwirklichen.[424] In diesem Zusammenhang ist interessant, daß ausgerechnet die Arbeitnehmer-Vertreter eines Aufsichtsrates heftige Kritik an dem Arbeitsdirektor einer Dortmunder Bergwerksgesellschaft übten und ihm eine Mißachtung der nach dem AktG dem Aufsichtsrat zustehenden Rechte vorwarfen, als dieser den Betriebsrat unverzüglich über eine im Vorstand beratene Zechenstillegung informierte. Die Arbeitnehmer-Vertreter waren der Ansicht, daß eine nach § 72 BetrVG ausgeübte Mitbestimmung sie bei der Entscheidung über die Stillegung unzulässigerweise binden würde und das ihnen nach der Aufsichtsratssatzung zustehende Beschlußrecht über die geplante Betriebsveränderung gebrochen würde. Obwohl diesen Aufsichtsratsmitgliedern nicht bekannt war, wie sich der Betriebsrat entscheiden würde, sahen sie in dem Verhalten des Arbeitsdirektors eine Beeinträchtigung des dem Aufsichtsrat zustehenden Entscheidungsrechts.

Zweifellos liegt hier eine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem BetrVG und dem AktG vor, die darin besteht, daß

---

424) Folkmar Koenigs hoffte, daß sich durch die Anwesenheit von Arbeitnehmer-Vertretern im Aufsichtsrat die Berücksichtigung der Belegschaftsinteressen einfacher und schneller erreichen ließe als durch einen nachfolgenden Einspruch des Betriebsrates gegen die gefaßten Entschlüsse mit anschließendem Einigungsverfahren. Diese Hoffnung hat sich, zumindest im Falle von Zechenschließungen, nicht erfüllt. Vergl.: Koenigs, Folkmar: Grundsatzfragen der betrieblichen Mitbestimmung, Hamburg 1954, S. 144.

nach dem BetrVG der Aufsichtsrat im Falle von Stilllegungen in seiner Entscheidungsfreiheit gebunden werkönnte, wenn der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht bei geplanten, aber noch nicht beschlossenen Zechenschließungen geltend macht, andererseits der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht nicht mehr voll ausüben kann, wenn der Aufsichtsrat über eine Stillegung bereits beschlossen hat, da dann der Vorstand an diesen Beschluß gebunden wäre.

Diese Gesetzeskonkurrenz birgt erheblichen sozialen Zündstoff in sich und hat in der Mitbestimmungspraxis zu Auseinandersetzungen zwischen dem Betriebsrat und der Unternehmensleitung geführt.[425] Sie dürfte auch die Ursache dafür sein, daß sich die Mitbestimmung des Betriebsrates von der Ebene der Entscheidung auf die der Durchführung der Stillegung verlagert hat. Damit ist nicht etwa durch die Unternehmerseite dem Betriebsrat ein Ausgleich für die nur mangelhafte Ausübung der Mitbestimmung auf der Beschlußebene angeboten worden, vielmehr hat sich der Betriebsrat in zahlreichen Stilllegungsfällen durchsetzen können und sich die Mitwirkung bei der Durchführung der Zechenschließung erobern können, die über die Rechte nach dem BetrVG hinausgeht. Diese Weiterentwicklung der Mitbestimmungspraxis ist von großer Bedeutung für die soziale Sicherung der Bergleute.

In allen bisher bekannten Stillegungsfällen hat der Betriebsrat eine ablehnende Haltung zur geplanten oder zur bereits beschlossenen Zechenschließung eingenommen. Im Gegensatz zu der Haltung des Arbeitsdirektors oder der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat ist die Einstellung des Betriebsrates bedeutend kompromißloser und entschiedener in der Ablehnung einer Stillegung. Die Betriebsratsmitglieder wissen sich wesentlich abhängiger vom Vertrauen und der Einstellung der Beleg-

425) Vergl. auch die Ausführungen S. 442 ff.

schaft zu einer Stillegung, die - wie bereits dargestellt wurde - stets auf die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze gerichtet ist. Ein weiterer Grund der ablehnenden Haltung des Betriebsrates ist dessen unbefriedigende Unterrichtung über die betriebliche Entwicklung, die nicht immer einen Einblick in die betriebliche Notwendigkeit einer Stillegung zuläßt. In einem Fall bestand jedoch eine detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Steinkohlengruben eines Unternehmens. Der Betriebsrat erkannte zwar die Notwendigkeit der Zechenschließung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus an, wußte sich jedoch so von der augenblicklichen Stimmung der Belegschaft abhängig, daß er sich schließlich gegen die beabsichtigte Betriebseinschränkung aussprach.
Die Einstellung des Betriebsrates ist aber nicht mit einer destruktiven Ablehnung gleichzusetzen. Oft werden der Unternehmensleitung Vorschläge unterbreitet, die eine Teilstillegung oder andere Maßnahmen zum Gegenstand haben, durch die eine totale Stillegung verhindert werden soll. Teilweise sind diese Vorschläge durchaus wert, beraten zu werden, enthalten detaillierte technische und betriebswirtschaftliche Unterlagen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen. Dieses Material und sogar vollständige Pläne werden teilweise vom Arbeitsdirektor dem Betriebsrat zugänglich gemacht.
Bisher ist es dem Betriebsrat nur in zwei Fällen gelungen, eine beabsichtigte Stillegung zu verhindern. Das Ergebnis ist jedoch nicht allein auf die Verwirklichung der Mitbestimmung durch den Betriebsrat zurückzuführen, sondern auf das Zusammenwirken aller Institutionen der Mitbestimmung, des Arbeitsdirektors, der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat und des Betriebsrates. Dieses Ergebnis läßt jedoch nicht die Schlußfolgerung zu, daß die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Stillegungen nicht verwirklicht werden konnte.

Trotz der ablehnenden Haltung des Betriebsrates gegenüber Betriebsveränderungen kommt in der Regel zwischen Unternehmensführung und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, der die Beseitigung der mit der Stillegung verbundenen negativen sozialen Folgen für die Belegschaft zur Folge hat. Wird dieser Ausgleich nicht erreicht, so kann der Betriebsrat oder der Unternehmer ein Einigungsverfahren einleiten.[426] Häufig kommt dieser Interessenausgleich unter der Ankündigung zustande, der Betriebsrat werde im Falle einer fehlenden Einigung das Einigungsverfahren einleiten.[427] Die Praxis der Mitbestimmung seit der Kohlenkrise hat wiederholt gezeigt, daß die Unternehmerseite ein solches Verfahren unter allen Umständen vermeiden möchte. Zweifellos spielen hierbei Überlegungen eine Rolle, daß ein solches Verfahren zwangsläufig Spannungen zwischen der Arbeitgeberseite und dem Betriebsrat herbeiführt und den sozialen Betriebsfrieden gefährdet.[428] Ein wesentlicher Grund für die Haltung der Unternehmerseit

---

426) Näheres hierüber vergl. S. 442ff.

427) Diese Beobachtung wird auch durch die Untersuchungen Hardy Wagners bestätigt. Hardy Wagner stellt fest, daß weder in den befragten Betrieben noch von Vertretern der Tarifpartner und ihrer Spitzenverbände über die Bildung von Einigungs- oder Vermittlungsstellen berichtet wird. Die Erklärung hierfür liefert ihm der mehrfach von Arbeitnehmer-Vertretern gegebene Hinweis, "die Bildung der Einigungsstelle sei auch deshalb bislang nicht nötig gewesen, weil die Erwähnung der Möglichkeit einer Bildung bereits eine Einigung bewirkt habe". Vergl.: Wagner, Hardy, R.H.: Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz, Köln 1960, S. 131.

428) Fritz Voigt stellt ebenfalls fest, daß der Unternehmer aus Gründen des Betriebsfriedens den Rechtsweg mehr scheut als der Betriebsrat. Vergl. Voigt, Fritz, a.a.O., S. 411.

dürfte aber die zu erwartende Langwierigkeit des Verfahrens sein. Während des Verfahrens wird der Unternehmer die beabsichtigte Stillegung nicht durchführen. Durch die Verzögerung würden bedeutende Kostenbelastungen auftreten; mit großer Wahrscheinlichkeit würde auch ein erheblicher Teil der Belegschaft abwandern. Auch die Kosten des Verfahrens könnten durch die Länge der Verhandlungsdauer relativ hoch sein, die dann der Unternehmer zu tragen hätte. Die Unternehmerseite wird daher ein Interesse daran haben, ein Einigungsverfahren nach Möglichkeit zu verhindern.
Das Ergebnis des Interessenausgleichs zwischen Unternehmer und Betriebsrat ist in der Mitbestimmungspraxis meistens ein Kompromiß, durch den sich der Betriebsrat bereit erklärt, auf die Anrufung einer behördlichen Stelle oder einer Vermittlungsstelle gem. § 72 BetrVG zu verzichten und die Unternehmensleitung zu Zugeständnissen bei der sozialen Sicherung der von der Stillegung betroffenen Bergleute bereit ist. Ihren konkreten Ausdruck finden die Zugeständnisse der Unternehmensleitung im Abschluß einer Betriebsvereinbarung - Sozialplan genannt -, die Maßnahmen zur sozialen Sicherung der von der Stillegung betroffenen Belegschaft enthält.
Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Stillegungen läßt sich nicht allein aus den ihm nach dem BetrVG zustehenden Rechten ableiten. Die bereits erwähnten Beispiele zeigen, daß sich unter dem Einfluß und den sich wandelnden Bedingungen der Kohlenkrise neue Formen der Mitbestimmung entwickelt haben. Teilweise konnte sich der Betriebsrat auch eine Mitwirkung in Angelegenheiten sichern, in denen ihm nach dem BetrVG keine Mitbestimmungsrechte ausdrücklich zustehen. Der Einfluß des Betriebsrates mag daher manchmal größer erscheinen als er allein dem Gesetz zu entnehmen ist. Nicht zuletzt

entspringt die Macht des Betriebsrates einer geschickten Führung der Belegschaft. Versteht er es, die Willensbekundung der Belegschaft in bestimmte Bahnen zu lenken, die der Auseinandersetzung mit der Unternehmensleitung dienlich sind, so stehen hinter dem Betriebsrat Kräfte, die der Mitbestimmung sehr wirkungsvoll zum Durchbruch verhelfen können. Eine solche direktre Einflußnahme auf die Belegschaft war zwar einige Male im Falle von Stillegungen festzustellen, beschränkte sich aber nur auf Ausnahmefälle, zu denen der Betriebsrat dann griff, wenn er sein Mitbestimmungsrecht nicht anders durchsetzen konnte. So sind Protestmärsche und öffentliche Umzüge der Belegschaften stillzulegender Zechen, auf denen schwarze Fahnen mitgeführt wurden, nicht immer als eine Demonstration gegen die Energiepolitik aufzufassen. Nur in wenigen Ausnahmefällen war eine ausgesprochen feindselige Haltung gegen die Unternehmensführung festzustellen, die dann zu kurzfristigen Arbeitsniederlegungen und zu der Weigerung der Untertagearbeiter führte, in die Grube einzufahren. Auch in der ersten Phase der Kohlenkrise, in der es zu größeren Entlassungen kam, war die Arbeitgeberseite darauf bedacht, ein ungünstiges Betriebsklima zu vermeiden, das sich in jedem Fall auch gegen die Unternehmer gerichtet hätte. In einer von sozialen Spannungen erfüllten Atmosphäre zwischen der Arbeitgeberseite einerseits und dem Betriebsrat und der Belegschaft andererseits waren die Bergleute viel eher bereit, Kontraktbruch zu begehen und den Steinkohlenbergbau zu verlassen. Eine Abwanderung der Belegschaft gefährdet nicht nur die Verlegung, sondern auch ein störungsfreies Auslaufen der Zeche.

Wenn auch nur vereinzelt festzustellen war, daß der Betriebsrat ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Belegschaft zum Anlaß nahm, um seine Forderungen mit größerem Nachdruck gegenüber der Unter-

nehmensleitung durchzusetzen, war das Verhältnis zwischen der Arbeitgeberseite und dem Betriebsrat während der Kohlenkrise nie spannungsfrei. Wohlverhalten kann auch während einer Krisensituation nicht erwartet werden. Vor allem Stillegungen, aber auch Entlassungen und Feierschichten führten zu Forderungen des Betriebsrates gegenüber der Unternehmensführung, die der sozialen Sicherung der Belegschaft dienen, aber mit Kosten verbunden sind, die zu einer weiteren Belastung des Unternehmens führen und damit gegen die Unternehmenspolitik gerichtet sind, die mit einer Fördereinschränkung erreicht werden soll.
Allerdings sind auch übereinstimmende Interessen von Unternehmer und Betriebsrat festzustellen, die z.B. auf eine reibungslose Verlegung der Belegschaft auf andere Zechen des gleichen Unternehmens gerichtet sind. Regelmäßig war ein wesentlich spannungsreicheres Verhältnis zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat festzustellen, wenn mit der Zechenschließung eine Liquidation des Unternehmens verbunden war. Das traf besonders auf kleinere und mittlere Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu. Der Arbeitgeber hatte in diesen Fällen kein Interesse daran, die Belegschaft dem Unternehmen und dem Steinkohlenbergbau zu erhalten. Eine Gefährdung der Auslaufarbeiten der stillzulegenden Anlage konnte hier auch viel weniger durch eine abwandernde Belegschaft erreicht werden, da es sich einmal um kleinere Gruben und Stollen handelte und zum anderen oft auf eine Rettung der Stempel und maschinellen Anlagen unter Tage verzichtet wurde, da diese nicht von anderen Gruben übernommen werden konnten. Die Leitung dieser Unternehmen hatte in der Regel kein Interesse daran, Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft einzugehen, die sie nur finanziell belasten würden. In keinem bekannten Fall konnte die Sicherung der vertraglich vorgesehenen Deputatkohlenlieferungen an die ehe-

malige Belegschaft nach der Liquidation durch den Be
triebsrat erreicht werden.

Aber auch in den Stillegungsfällen, die nicht mit ei
Unternehmensliquidation verbunden waren, traten Span
gen auf. Allerdings war hier deutlicher die Bereit-
schaft der Arbeitgeber-Seite festzustellen, Wünsche
und Forderungen des Betriebsrates zu erfüllen. Es
darf aber nicht übersehen werden, daß das bereitwill
Verhalten der Unternehmensleitung durchaus auch auf
das schon geschilderte Eigeninteresse zurückzuführen
ist, mit dem wirtschaftliche Ziele verfolgt werden.
lange die Bereitschaft der Unternehmensführung bestan
den größten Teil der Belegschaft auf andere Schachtan
lagen zu verlegen, traten selten größere Spannungen a
Wesentlich schärfere Auseinandersetzungen kamen daher
in der ersten Phase der Kohlenkrise zwischen der Arbe
geber-Seite und dem Betriebsrat vor, in der ein Über-
schuß an jüngeren und leistungsfähigen Bergleuten be-
stand. Durch die sich wandelnde Arbeitskräftesituatio
wurden die Spannungen etwas abgebaut. Antagonistische
Gegensätze, die einen klassenkämpferischen Charakter
annahmen, waren in den letzten Jahren nur selten anzu
treffen. Eine besonders extrem gegensätzliche Haltung
die auch nicht vor persönlichen Anschuldigungen zurück
schreckte, nahmen Vorstand und Betriebsrat einer bun-
deseigenen Bergwerksgesellschaft ein. Das Verhältnis
zwischen der Unternehmensführung und den Betriebs-
räten der zur Stillegung vorgesehenen Zechen spitzte
sich so zu, daß diese Betriebsräte vom Gesamtbetriebs-
rat forderten, den Vorstand der Gesellschaft, insbeson
dere deren Vorsitzenden und einen Bergwerksdirektor,
wegen angeblich bewußter Fehlplanung gerichtlich zur
Verantwortung zu ziehen, da in den Jahren vor der be-
absichtigten Stillegung in diese Zechen mehrere hunder
Millionen DM investiert worden seien.

Die durch die Kohlenkrise bedingten stärkeren Spannungen blieben nicht nur auf das Verhältnis zwischen dem Betriebsrat und der Unternehmerseite beschränkt. Die Zustimmung des Arbeitsdirektors zu unpopulären Maßnahmen des Vorstandes, wie z.B. zu Stillegungen, Massenentlassungen und Feierschichten, für die nicht gleichfalls die Zustimmung des Betriebsrates zu erhalten war, stieß oft auf die harte Kritik des Betriebsrates und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Der Betriebsrat erwies sich stets als Verfechter einer Aufrechterhaltung der Steinkohlenförderung. Die Begründungen seines eigenen Verhaltens orientierten sich nicht nur an betriebswirtschaftlichen, sondern auch an volkswirtschaftlichen Maßstäben, oft spielten sogar sozialpolitische Begründungen einer ablehnenden Einstellung zur Stillegung eine sekundäre Rolle. Diese Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß in zahlreichen Fällen der Belegschaft ein anderer Arbeitsplatz im gleichen Unternehmen angeboten wurde, bei ausscheidenden und verlegten Bergleuten soziale Härten weitgehend vermieden werden konnten durch den Abschluß eines günstigen Sozialplanes, die Einstellung des Betriebsrates zur Stillegung sich aber auch nach einer befriedigenden Regelung der sozialen Probleme nicht änderte. In den weitaus meisten Fällen findet sich in der Begründung des Betriebsrates zur Stillegung die Formulierung, die Schließung einer Zeche käme der Verschleuderung des Volksvermögens gleich. Der Arbeitsdirektor läßt sich dagegen mehr von betriebswirtschaftlichen Erwägungen leiten. Die oft unterschiedlichen Verhaltensweisen von Arbeitsdirektor und Betriebsrat haben zwar stets dann zu Spannungen geführt, wenn der Arbeitsdirektor einer Stillegung zustimmte und der Betriebsrat diese ablehnte. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß es hierdurch zu einer längeren oder tiefgreifenden Belastung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Institutionen der

Mitbestimmung gekommen ist.[429]

Beim Betriebsrat war stets das Bestreben festzustelle nach außen geschlossen aufzutreten und den Eindruck einer einigen Belegschaftsvertretung zu wahren. Obwohl Meinungsverschiedenheiten in keinem Fall nach außen sichtbar wurden, bietet der Betriebsrat nach innen nicht immer das Bild eines einheitlichen Willen So kamen in der Vergangenheit wiederholt Meinungsverschiedenheiten über das Verhalten des Betriebsrates zur Stillegung auf. Häufig konnte festgestellt werden daß Betriebsratsmitglieder mit einer stärkeren Bindung zur IG Bergbau weit weniger ablehnend einer Zechenschließung gegenüberstanden als die übrigen Betriebsratsmitglieder. In einigen Fällen versuchten diese Betriebsratsmitglieder die Zustimmung des gesamten Betriebsrates zur Schließung der Zeche zu erreichen, da die Stillegung betriebswirtschaftlich durchaus sinnvoll war und der Abschluß eines Sozialplanes mit günstigen Leistungen bevorstand, der die negativen sozialen Folgen der Betriebsänderung wesentlich milderte. Trotzdem konnte die Zustimmung der übrigen Betriebsratsmitglieder nicht gewonnen werden, da diese Gruppe die Billigung der Stillegung einem "Verrat an der Belegschaft" gleichsetzte. Die einsichtigeren Betriebsratsmitglieder stimmten schließlich ebenfalls gegen die Stillegung, um durch einen einstimmigen Beschluß des Betriebsrates nach außen eine geschlossene Haltung zu demonstrieren. Überhaupt war verhältnismäßig oft bei Stillegungen ein Gegensatz zwischen der Gewerkschaft u dem Betriebsrat festzustellen. So wurde verschiedene Male eine Beratung des Betriebsrates durch Vertreter d Hauptvorstandes der IG Bergbau mehr oder weniger offen

---

429) Wenn Otto Blume in jedem vierten Unternehmen permanente Spannungen zwischen dem Arbeitsdirektor und dem Betriebsrat wahrnahm, so können diese Feststellungen durch eigene Beobachtungen nicht bestätigt werden. Vergl.: Blume, Otto, a.a.O., S. 128.

abgelehnt. Der Betriebsrat sah in der Unterstützung der Gewerkschaft eine gewisse Bevormundung, während die Gewerkschaftsvertreter an dem Verhalten des Betriebsrates Kritik übten, die auf den Vorwurf des Betriebspartikularismus hinauslief. Der Arbeitsdirektor eines Unternehmens, in dem schon mehrere Zechenschließungen erfolgten, vertrat sogar die Meinung, daß die Gewerkschaft einen gewissen Gegensatz zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung bestehen lassen möchte, um keine Sozialpartnerschaft aufkommen zu lassen. Zwar konnte durch eigene Untersuchungen diese wohl etwas scharf formulierte Feststellung zumindest nicht bestätigt werden, dennoch waren oftmals erhebliche Spannungen zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft festzustellen.[430] Wiederholt konnte beobachtet werden, daß zahlreiche Betriebsräte und auch Arbeitsdirektoren das Verhältnis zur Gewerkschaft weniger gebunden gestalten wollten, als es den Vorstellungen der Gewerkschaft entspricht. Die o.a. Äußerung des Arbeitsdirektors mag diesen Vorstellungen entspringen. Die Spannungen haben in keinem einzigen Fall während der Kohlenkrise zu einer Entfremdung zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft geführt und dürfen daher nicht überschätzt werden. Für beide Teile sind diese Auseinandersetzungen peinlich. Umso mehr sind Gewerkschaft und Betriebsrat bemüht, nach außen diese Spannungen nicht sichtbar werden zu lassen.

Daneben treten aber auch Auseinandersetzungen innerhalb des Betriebsrates über das taktische Vorgehen zur Verwirklichung der Mitbestimmung auf, die nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt sind. Von diesen Spannungen können Impulse ausgehen, die die Wirkung der Mitbestimmung schwächen. Durch das Bestreben des Betriebs-

---

430) Auch Fritz Voigt berichtet von ähnlichen Erfahrungen. Vergl.: Voigt, Fritz, a.a.O., S. 425 ff.

rates, nach außen nur geschlossen aufzutreten, werden solange Meinungsverschiedenheiten im Betriebsrat ausgetragen, bis eine geschlossene Handlungsweise vereinbart worden ist. Dadurch können erhebliche Verzögerungen in Fällen eintreten, in denen eine sofortige Entscheidung erforderlich ist. So konnte sich z.B. ein Betriebsrat zu keiner einheitlichen Haltung über eine Teilstillegung entschließen, die aber unverzüglich hergestellt werden mußte, da der Vorstand nur kurze Zeit nach der Verkündung seines Beschlusses den Aufsichtsrat einberief, der über die Vorstandsentscheidung abzustimmen hatte. In dieser kurzen Zeit konnte der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG nicht verwirklichen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht über seine Stellungnahme informieren, da im Betriebsrat wegen unterschiedlicher Auffassungen seiner Mitglieder zunächst ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erwarten war. Nachdem dann ein einstimmiger Beschluß erreicht wurde, die Teilstillegung abzulehnen, hatte ihr bereits der Aufsichtsrat zugestimmt. In einem anderen Stillegungsfall hatte man sich über die Forderungen im Betriebsrat gegenüber dem Vorstand zwar geeinigt, das Verhandlungsgeschick eines Zechendirektors führte dann aber eine Änderung der Einstellung der an der Verhandlung teilnehmenden Betriebsratsmitglieder herbei. Nachdem das Ergebnis im Betriebsrat bekannt wurde, erhoben die übrigen Mitglieder den Vorwurf, man habe sich überfahren lassen. In langwierigen Verhandlungen wurde dann im Betriebsrat darüber Einigung erzielt, daß man an den ursprünglichen Forderungen festhalten wolle.

Diese Meinungsverschiedenheiten im Betriebsrat würden keine Erwähnung verdienen, wenn sie allein unter soziologischen Aspekten betrachtet würden; denn Spannungen treten überall da auf, wo sich eine Gruppe zusammenfindet. Eine besondere Bedeutung kommt der Austragung von Auseinandersetzungen aber insofern zu, als von ihr

ein Einfluß auf die Wirksamkeit der Mitbestimmung ausgeht. Das Bestreben des Betriebsrates, geschlossen und einheitlich in Erscheinung zu treten, führt beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten zu einer gewissen Schwerfälligkeit, die sich vor allem dann ungünstig bemerkbar macht, wenn über bestimmte Ereignisse rasch Entscheidungen zu fällen sind. Andererseits erhöhen einstimmig gefaßte Beschlüsse die Wirksamkeit der durch den Betriebsrat ausgeübten Mitbestimmung. Dadurch gelingt es der Unternehmerseite schwerer, eine Uneinigkeit des Betriebsrates auszunutzen, um ihn im Falle wichtiger Beschlüsse als einzige Vertretung der Belegschaft anzuzweifeln.
Das Bestreben des Betriebsrates, gegenüber der Unternehmensleitung geschlossen aufzutreten, dürfte aber auch z.T. noch auf Vorstellungen einer Sozialgegnerschaft zurückzuführen sein, denn die Verwirklichung der Sozialpartnerschaft würde nicht immer die geschlossene Haltung des Betriebsrates voraussetzen.
Unter den Bedingungen der Kohlenkrise hat sich im Bergbau die Sozialpartnerschaft zumindest nicht weiterentwickelt, teilweise hat sie einen Rückfall in sozialgegnerschaftliche Formen erfahren. Trotzdem konnten die Mitbestimmungsrechte zum größten Teil wirksam durch den Betriebsrat wahrgenommen werden, in einigen Bereichen wurden sie sogar über den Rahmen des BetrVG hinaus weiterentwickelt.

d) im Wirtschaftsausschuß

Der Wirtschaftsausschuß ist zweifellos der vom Gesetzgeber mit den geringsten Befugnissen ausgestattete Teil der Mitbestimmung. Die Ursache mag einmal darin liegen, daß der Wirtschaftsausschuß ein für die deutsche Unternehmensverfassung neuer Bestandteil der Mitbestimmung ist und nicht auf entsprechende Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Zum anderen ist der Wirtschafts-

ausschuß ein Beispiel für den Kompromiß unterschiedlicher Zielrichtungen bei der Konzipierung des BetrVG. Er ist der Rest einer ursprünglich viel weitgehenderen Forderung, die die parlamentarische Mehrheit nicht zu akzeptieren bereit war.

Der Gesetzgeber stattete den Wirtschaftsausschuß nur mit Informationsrechten und -befugnissen in wirtschaftlichen Angelegenheiten aus. Ihm lag die Vorstellung zu Grunde, daß über den Wirtschaftsausschuß Anregungen des Betriebsrates und der Belegschaftsangehörigen auf institutionell gesichertem Wege der Stelle unterbreitet werden können, die die unternehmenspolitischen Entschlüsse faßt. Da der Wirtschaftsausschuß aber nicht das Recht hat, an der unternehmerischen Willensbildung teilzuhaben, ist auch nicht gewährleistet, daß die Anregungen der Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglieder berücksichtigt werden. So fiel z.B. in der Vergangenheit dem Wirtschaftsausschuß keine Funktion bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerkes zu. Anregungen zur Verhinderung der Stillegung wurden der Unternehmenführung nicht im Wirtschaftsausschuß, sondern in direkten Gesprächen mit dem Betriebsrat unterbreitet. Auch die seit der Kohlenkrise verstärkt vorgenommenen positiven Rationalisierungen wurden nur vereinzelt im Wirtschaftsausschuß besprochen, obwohl andererseits der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG bei Rationalisierungsvorhaben nicht geltend machen kann.

Das umfassendste und wichtigste Recht, das das Gesetz dem Wirtschaftsausschuß zuerkennt, ist das Recht auf Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Das BetrVG schränkt das Recht allerdings insofern ein, als dadurch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens nicht gefährdet werden dürfen. Somit entfällt auch die Unterrichtung über eine mögliche Stillegung, die noch nicht geplant, aber in Erwägung ge-

zogen worden ist, da sie stets ein Betriebsgeheimnis verletzen würde. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unternehmer und dem Wirtschaftsausschuß kann zwar eine Einigungsstelle angerufen werden, während der Kohlenkrise konnte jedoch kein derartiger Fall festgestellt werden. Der Wirtschaftsausschuß kann auch nicht selbst die Einigungsstelle anrufen, sondern er muß den Betriebsrat ersuchen, dafür zu sorgen, daß ihm vom Unternehmer die gewünschte Auskunft erteilt wird. Erst nach erfolglosem Bemühen des Betriebsrates kann dieser, d.h. der Betriebsrat, die Einigungsstelle anrufen. Der Wirtschaftsausschuß hat selbst also keine Möglichkeit, von sich aus die Initiative zu ergreifen, um die Auskunftserteilung herbeizuführen. Mit dem Hinweis auf die Gefährdung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses kann eine Auskunftserteilung leicht verweigert werden. Ob aber die Auskunftserteilung tatsächlich eine Gefährdung der Geheimhaltung bedeutet, kann nur die Unternehmensführung beurteilen. Damit ist die Entscheidung des Unternehmers durch den Wirtschaftsausschuß selbst nicht nachprüfbar. Im Falle einer möglichen Stillegung liegt zwar ein Interesse der Unternehmensführung vor, diese bis zum Beschluß im Vorstand nicht bekanntzugeben, andererseits wird das Risiko für die Belegschaft keinesfalls geringer, da die Belegschaftsvertretung in der Phase, in der die Stilllegung noch nicht feststeht, keine Möglichkeit hat, soziale Folgen einer eventuellen Zechenschließung zu verhindern. Aus Betriebsratskreisen wird darauf hingewiesen, daß man Neueinstellungen nicht zugestimmt hätte, wenn man von einer möglichen Stillegung Kenntnis gehabt hätte. Nur ganz selten konnte festgestellt werden, daß der Wirtschaftsausschuß im Sinne des Gesetzes arbeitet.[431] Nur in wenigen Ausnahmen wurde eine gegenseitige Information in wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten durch offene und bewußte Zusammenarbeit

431) Zu diesem Ergebnis kommt auch Fritz Voigt. Vergl.: Voigt, Fritz, a.a.O., S. 447.

erreicht. In keinem Fall führte die Information zu einer Änderung von Entscheidungen oder zur Anregung neuer Planungen. Nun konnte aber nicht festgestellt werden, daß der Betriebsrat überhaupt keine Kenntnis der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens besaß. Häufig leitete der Arbeitsdirektor dem Betriebsrat die Informationen zu. Diese konnten aber dem Betriebsrat in der Regel nicht als Grundlage zur Anregung von Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber der Unternehmensführung dienen, da dann die übrigen Vorstandsmitglieder von der Unterrichtung durch den Arbeitsdirektor Kenntnis erhalten hätten. So dienten die auf diesem Wege übermittelten Informationen in der Regel nicht der Ausübung von Mitbestimmungsrechten. Allerdings sind mehrere Fälle bekannt, in denen die durch den Arbeitsdirektor übermittelten Informationen den Betriebsrat dazu veranlaßten, beim Vorstand die Auskunft einzuholen, ob eine Stillegung beabsichtigt sei. In all diesen Fällen teilte der Vorstandsvorsitzende in mehr oder weniger offener Form mit, an eine Stillegung sei nicht gedacht. Wirtschaftsausschuß und Betriebsrat standen aber keine Möglichkeiten offen, den Vorstandsvorsitzenden darauf hinzuweisen, daß sie trotzdem davon Kenntnis hätten, der Vorstand erwäge eine Stillegung. Es ist interessant, daß nach einiger Zeit dann doch der Stillegungsbeschluß durch Vorstand und Aufsichtsrat gefaßt wurde. Es kam dann stets zu heftigen Reaktionen durch den Betriebsrat, der dem Vorstandsvorsitzenden eine unaufrichtige Information vorwarf.

Die nur mangelhafte Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsausschusses ist z.T. auch darauf zurückzuführen, daß der Betriebsrat von vornherein wenig von ihm erwartet, weil das Gesetz ihm nur geringfügige Möglichkeiten der

Mitbestimmung einräumt.[432] Diese Einstellung führt zu einer gewissen Vernachlässigung des Wirtschaftsausschusses, die u.a. darin zum Ausdruck kommt, daß der Betriebsrat für die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses Personen bestimmt, die nicht zu den führenden Persönlichkeiten der Mitbestimmung gehören. Die Unternehmerseite bestimmt dann für die andere Hälfte des Ausschusses auch nur Personen, die nicht zur unmittelbaren Führungsspitze gehören, wie Abteilungsleiter usw. In der Regel kann dann auch durch diesen vom Unternehmer bestimmten Personenkreis keine Unterrichtung über wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen, da er selbst nicht hierüber informiert ist. Auch die mittelbare Information über diese mittlere oder untere Führungsschicht dürfte dem Wirtschaftsausschuß nicht die Stellung verschaffen, die nach dem Gesetz durchaus möglich wäre. Aus dieser Erkenntnis zogen zwei Unternehmen des Ruhrbergbaus noch während der Kohlenkrise die Schlußfolgerungen und haben den Wirtschaftsausschuß abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt. Der Ausschuß ist zwar in beiden Unternehmen paritätisch zusammengesetzt, er besteht aber einerseits aus den Führungskräften des Unternehmens und andererseits aus führenden Mitgliedern des Gesamtbetriebsrates. Bei der Unterrichtung über wirtschaftliche Angelegenheiten, die nur ein Bergwerk oder eine Betriebsabteilung betreffen, müssen der entsprechende Bergwerksdirektor einerseits und der Betriebsratsvorsitzende des betreffenden Betriebes andererseits anwesend sein. Hier erfolgt regelmäßig eine laufende Information über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens über die Absatzlage, die Haldenentwicklung und Kosten-

---

432) Walter Weddigen führt die mangelnde Aktivität des Wirtschaftsausschusses auf die Einstellung der Gewerkschaften zurück, die von der gesetzlichen Gestaltung des Ausschusses enttäuscht seien. Vergl.: Weddigen, Walter, a.a.O., S. 43. Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Hardy Wagner. Vergl.: Wagner, Hardy, R.H. Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz, Köln 1960, S. 106.

entwicklung der einzelnen Bergwerke sowie über wichti
ge Investitionsvorhaben. Allerdings wurde der Wirt-
schaftsausschuß nicht über eine bevorstehende Zechen-
stillegung informiert, als diese vom Vorstand erwogen
und später auch geplant wurde. In dem einen Unternehm
kam dann trotzdem für die Betriebsratsmitglieder des
Wirtschaftsausschusses der Beschluß der Stillegung
überraschend, in dem anderen Unternehmen war man über
die Kostenentwicklung zweier Bergwerke so hinreichend
informiert, daß man mit einem Stillegungsbeschluß rec
nete. Der Betriebsrat dieser beiden Anlagen war dann
auch auf die Stillegung relativ gut vorbereitet. Scho
vor der Stillegung verhinderte der Betriebsrat weiter
Einstellungen, um durch einen unterbrochenen Zugang-
Abgang-Kreislauf die Entlassungen auf ein Mindestmaß
beschränken zu können. Bei Versetzungen und betrieb-
lich notwendigen Zusatzschichten wurde darauf geachte
daß evtl. zu entlassenden Bergleuten keine Nachteile
durch nur noch geringfügig fehlende Anwartschaftszei-
ten oder Zeiten, in denen zum Bezug einer Rentenleistu
bestimmte Arbeiten (z.B. Hauerarbeiten) geleistet sein
mußten, entstehen. Der Betriebsrat war sich auch schon
vor der geplanten Stillegung grundsätzlich über die
Forderungen einig, die für den Abschluß eines Sozial-
planes erfüllt sein mußten.
Trotz der erwähnten positiven Ausnahmen gehen vom Wirt
schaftsausschuß keine für die Institution der Mitbe-
stimmung bedeutenden Wirkungen aus. In der überwiegen-
den Zahl der Fälle erwies sich der Wirtschaftsausschuß
mehr als einseitiges Informationsorgan. Erfolgte eine
gegenseitige Information, so fand sie durch die Vertre
ter der Unternehmensleitung meistens über nebensäch-
liche Angelegenheiten statt, die den Betriebsratsmit-
gliedern längst bekannt waren.

e) in der Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung vermag auf Grund der ihr zugebilligten Rechte nur einen sehr geringen Beitrag zur betrieblichen Mitbestimmung zu leisten. Sie besitzt kein Weisungsrecht gegenüber dem Betriebsrat und kann ihn weder abberufen noch ihm das Mißtrauen aussprechen. Die Betriebsversammlung hat mit wenigen Ausnahmen nur die Funktion der Berichterstattung durch den Arbeitgeber und den Betriebsrat und der Diskussion. Sie erlangt jedoch eine gewisse Bedeutung dadurch, daß der Arbeitgeber und Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften an allen Betriebsversammlungen teilnehmen können. In den Betriebsversammlungen kommt es zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen der Belegschaft einerseits und dem Betriebsrat, Arbeitgeber und Arbeitsdirektor andererseits. Dadurch können Informationen ausgetauscht sowie Wünsche und Anregungen entgegengenommen werden. Darüber hinaus ist die Betriebsversammlung zu einem wesentlichen Stimmungsbarometer der Belegschaft geworden.
Die Betriebsversammlungen sind in der Regel in den Bergbauunternehmen schlecht besucht. Trotzdem konnte ein zunehmendes Interesse der Belegschaft an den Versammlungen im Laufe der Kohlenkrise festgestellt werden. Dieses Interesse entsprang aber einmal der Befürchtung, das eigene Steinkohlenbergwerk könnte gleichfalls geschlossen werden und zum anderen dem Bestreben, auf den Betriebsversammlungen mehr über die Sicherheit des Arbeitsplatzes in Erfahrung zu bringen. Geschickte Unternehmensführungen haben dieses Bestreben ausgenutzt, um die Belegschaft von einem unüberlegten Zechenwechsel abzuhalten und schwer zu kontrollierenden Gerüchten entgegenzutreten. Häufig standen daher auch Schilderungen über die wirtschaftliche Lage im Mittelpunkt der Betriebsversammlungen, um der Belegschaft ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. In der Regel wurde auf Investitionsvorhaben hingewiesen, die der Beleg-

schaft zeigen sollten, daß die Gefahr einer Stilllegung nicht bestehe. Meistens fielen diese Berichte sehr optimistisch aus; im Vordergrund stand das Interesse, die Belegschaft an den Arbeitsplatz zu binden. Diese Absicht bestand auch in der ersten Phase der Kohlenkrise, in der kein Mangel an Bergleuten bestand, denn ein vorzeitiges Abwandern der Belegschaft hätte das Auslaufen der Zeche gefährdet.
Häufig wurde auf den Betriebsversammlungen von der Unternehmensleitung eine Garantie dafür verlangt, daß die Zeche nicht stillgelegt werde. Die Unternehmensführung konnte zwar diese Versicherung nicht abgeben, sprach aber selten diese Ablehnung zweifelsfrei aus. Häufig wurde auf entsprechende Fragen geantwortet, daß die Gefahr einer Stillegung nicht bestehe. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß die Belegschaft diese Antwort als Arbeitsplatzgarantie auffaßte und bei einer späteren Stillegung den Arbeitgeber wegen dieser angeblichen Zusicherung scharf angriff.
Eine Betriebsversammlung ist in keinem einzigen Fall einberufen worden, um der Belegschaft einen Stilllegungsbeschluß unmittelbar mitzuteilen. Stets hatten die Arbeitnehmer einer Zeche schon vor der Betriebsversammlung auf die verschiedenste Weise Kenntnis von der beabsichtigten Stillegung erhalten. Diese Tatsache überrascht, da sich die Einberufung einer Betriebsversammlung geradezu anbietet, um der Belegschaft den Stillegungsbeschluß mitzuteilen und zu erläutern. Auf der Betriebsversammlung bestände auch Gelegenheit, auf die Arbeitnehmer beruhigend einzuwirken, Fragen über die Verlegung und die sozialen Folgen der Stillegung zu beantworten. Die Begründung einiger Betriebsratsmitglieder, daß bei einer unmittelbaren Bekanntgabe der Stillegung in der Betriebsversammlung durch den Betriebsrat bei der Belegschaft der Eindruck entstehen könnte, der Betriebsrat nehme die Schließung der Zeche

als endgültig hin, kann nicht recht den Einwand entkräften, daß er versäumt hat, starke Spannungen und Erregungen unter den Arbeitnehmern zu verhindern. Zweifellos sind der Betriebsrat und der Arbeitsdirektor bemüht, der Betriebsversammlung konkrete Vorschläge vorzulegen, mit denen eine soziale Sicherung der betroffenen Belegschaft erreicht werden soll. Andererseits vergeht zwischen der Ankündigung der Stillegung und der Durchführung der Betriebsversammlung eine Zeit von 5 bis 14 Tagen, in der Unsicherheit und Unruhe unter der Belegschaft vorherrschen und unkontrollierbare Gerüchte nicht zerstreut werden können, die die soziale Spannung nur noch fördern.
Wird dann die Betriebsversammlung einberufen, so nimmt an ihr nahezu die gesamte Belegschaft teil. Die überwiegende Mehrheit dieser Versammlungen läuft nach einem einheitlichen Schema ab.
Zunächst erklärt der Vorstandsvorsitzende den Stillegungsbeschluß, danach berichtet der Arbeitsdirektor über die Verhinderung von sozialen Folgen und der Betriebsratsvorsitzende über die Bemühungen des Betriebsrates, von dem Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG Gebrauch zu machen und einen Sozialplan abzuschließen. Anschließend werden Fragen aus der Belegschaft beantwortet. Diese Betriebsversammlungen finden überwiegend in einer gereizten und angespannten Atmosphäre statt. Sehr deutlich unterscheiden sich die Versammlungen danach, ob ein Verlegungsangebot der Unternehmensleitung vorliegt oder nicht. Im Falle einer Verlegung verläuft die Betriebsversammlung wesentlich disziplinierter als in den Fällen, in denen keine Verlegung beabsichtigt ist oder nur ein kleiner Teil der Belegschaft auf andere Anlagen übernommen werden kann. Plötzliche Unmutsausbrüche der Belegschaft, in denen die angestaute Erregung und Empörung zum Ausdruck kommen, sind nicht

selten. Es konnte auf Versammlungen wiederholt festgestellt werden, daß die ungeschickte Bemerkung eines Unternehmensvertreters, des Arbeitsdirektors oder auch eines Betriebsratsmitgliedes Anlaß sein konnte, tumultartige Szenen unter der Belegschaft hervorzurufen. Meistens werden die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden mit Zwischenrufen, Pfiffen und Lärmen begleitet. Selten wird den Ausführungen ruhig gefolgt. Es sind einige wenige Betriebsversammlungen bekannt, auf denen das Erscheinen des Vorstandsvorsitzenden am Rednerpult ein organisiertes Lärmen[433] hervorrief, das erst dann nachließ, als der Vertreter der Unternehmensführung - ohne mit seinen Ausführungen beginnen zu können - das Rednerpult wieder verließ. Geschickte Versammlungsleiter verstehen es, die aufgestauten Reaktionen der Versammlungsteilnehmer auf außerbetriebliche Problemkreise abzuleiten. Oft dient hierzu die Energiepolitik der Bundesregierung. Nicht selten nehmen die Betriebsversammlungen den Charakter durch Emotionen getragener Parteiversammlungen an.

Häufig werden auch die Ausführungen des Arbeitsdirektors mit kritischen Zwischenrufen[434] verfolgt, vor allem dann, wenn der Belegschaft schon vorher bekannt war, daß der Arbeitsdirektor der Stillegung im Vorstand zugestimmt hat. Ist den Arbeitnehmern nicht bekannt, wie der Arbeitsdirektor im Vorstand abstimmte, so wird die Frage nach dem Abstimmungsverhältnis in der Regel sofort in der Diskussion gestellt.

Den Ausführungen von Betriebsratsmitgliedern wird in der Belegschaftsversammlung zweifellos das größte

---

433) In einem Fall löste das Erscheinen des Unternehmervertreters geschlossen ein Klappern der Versammlungsteilnehmer mit den Kinostühlen aus.

434) Häufigste Zwischenrufe sind: "Du vergißt, wo Du herkommst", "Verräter der Belegschaft", "dem Betriebsrat in den Rücken gefallen", "so sieht die Mitbestimmung aus".

Interesse entgegengebracht, da sie die Bemühungen zur sozialen Sicherung der Bergleute wiedergeben. Zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft besteht auch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen. Auch in der anschließenden Aussprache identifizierte sich der Betriebsrat in den weitaus meisten Fällen mit den Forderungen der Belegschaft. Dadurch entstand weitgehend der Eindruck, der Betriebsrat sei das wirkungsvollste Organ der Mitbestimmung.[435] Wiederholt konnte festgestellt werden, daß der Betriebsrat zwar übertriebene Forderungen aus der Belegschaft bereitwillig aufnahm, sie aber gar nicht erst gegenüber der Unternehmensführung durchzusetzen versuchte. In der Regel wußte der Betriebsrat deutlich zwischen unrealistischen und durchsetzbaren Forderungen zu unterscheiden.

Dem Vertreter der Unternehmensleitung waren durch dessen Teilnahme an der Betriebsversammlung die Maximalforderungen der Belegschaft bekannt. Der persönliche Eindruck verbesserte wesentlich die Verhandlungsposition des Betriebsrates mit der Arbeitgeber-Seite. Das war vor allem der Fall, wenn der Betriebsrat durchaus zu verwirklichende Forderungen stellte, hinter denen unrealistische Wünsche der Belegschaft standen, die der Unternehmensleitung bekannt waren.

Trotz weitgehender Übereinstimmung zwischen der Belegschaft und dem Betriebsrat kommt es dennoch zu Meinungsverschiedenheiten, wenn trotz eines Verlegungsangebotes die Bergleute bereit sind, aus dem Unternehmen und aus dem Bergbau abzuwandern. In der Betriebsversammlung wird stets vom Betriebsratsvorsitzenden darauf hingewiesen, daß eine Arbeitsaufnahme in einem anderen

---

435) Von Otto Blume wird hervorgehoben, daß in der Praxis der Mitbestimmung nicht der Arbeitsdirektor, sondern der Betriebsrat oder die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als das wichtigste Mitbestimmungsorgan angesehen werden. Vergl.: Blume, Otto, a.a.O., S. 216 f.

Wirtschaftszweig mit erheblichen Nachteilen für den Bergmann verbunden sein kann. Die Bergleute werden v allem auf die höheren Versicherungsleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung aufmerksam gemacht. Es sind Betriebsversammlungen bekannt, in den vom Betriebsratsvorsitzenden beschwörende Appelle an d Belegschaft gerichtet wurden, das Verlegungsangebot a zunehmen und im Bergbau zu bleiben, die aber ohne gro Erfolg blieben. Die Zwischenrufe auf diesen Versammlu gen ließen erkennen, daß dem Bedürfnis nach Sicherhei des Arbeitsplatzes ein größerer Vorzug eingeräumt wur als höheren Rentenleistungen im Alter.

Der Betriebsrat hat aber auch ein Interesse daran, mö lichst die jüngeren Arbeitskräfte zur Verlegung zu ve anlassen, da von den aufnahmebereiten Zechen häufig die Übernahme von älteren oder gar teilinvaliden Berg leuten von der Verlegung eines möglichst großen Teils der jüngeren und leistungsfähigeren Belegschaft abhän gig gemacht wird. Die Arbeitskräfteknappheit verleiht dem Betriebsrat nur dann eine stärkere Verhandlungs- position mit der Arbeitgeber-Seite, wenn es ihm gelingt, die möglichst vollständige Verlegung der jünge ren Bergleute zu erreichen.

Nach den Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden, des Arbeitsdirektors und des Betriebsratsvorsitzenden fol stets eine Diskussion, die die meiste Zeit der Betrie versammlung in Anspruch nimmt. Gegenstand der Ausspra sind überwiegend persönliche Wünsche, Fragen der Ver- legung, des Wohnrechtes, der Beförderung zur neuen Arbeitsstätte, der Beihilfen usw. Die gestellten Frag vermitteln vor allem den Vertretern der Unternehmensl tung einen Einblick in die sozialen Folgeerscheinunge der bevorstehenden Stillegung und Verlegung. Mehrere Betriebsräte konnten nach den Verhandlungen mit der Unternehmensführung über den Abschluß eines Sozialpla feststellen, daß der persönliche Eindruck und Kontakt

der Unternehmensvertreter auf der Betriebsversammlung mit den Bergleuten sicher dazu beigetragen habe, daß man den Wünschen nach sozialer Sicherung bereitwilliger gegenüberstand. So können zwar von der Betriebsversammlung kaum Mitbestimmungsrechte wahrgenommen und durchgesetzt werden; in der Mitbestimmungspraxis gehen jedoch von ihr Wirkungen aus, die zu einer besseren Verwirklichung von Wünschen und Forderungen der Belegschaft führen können.

2. Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat

Das BetrVG sieht zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat verschiedene Verfahren vor, von denen während der Kohlenkrise vor allem das nach § 72 ff BetrVG eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Die Bedeutung, die dem Vermittlungsverfahren zukommt, kann jedoch nicht an der Zahl der bisher durchgeführten Verfahren gemessen werden. Seit 1958 sind nur zwei Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bekannt geworden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen der Kohlenkrise stehen. Diese geringe Zahl ist bemerkenswert, da das Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG, das dem Betriebsrat bei Stillegungen von Steinkohlenbergwerken zusteht, häufig unter der Drohung durchgesetzt wird, man werde ein Vermittlungsverfahren beantragen, wenn eine Einigung nicht zustande komme. Bisher konnte aber nicht die Zustimmung eines Betriebsrates zu einer Zechenschließung und nur in einem Fall die Billigung einer relativ unbedeutenden Stillegung einer Übertageanlage erreicht werden. Wenn der Arbeitgeber die Stillegung einer Zeche oder einer anderen Bergwerksanlage (z.B. Übertagebetrieb) beabsichtigt, die mit wesentlichen Nachteilen für die Belegschaft oder auch für Teile der Belegschaft verbunden ist, so ist er zwar nach § 72

BetrVG "verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat in Ver bindung zu setzen und seine Zustimmung zu erlangen". Einigen sich jedoch der Arbeitgeber und der Betriebsr nicht, so kann ein Einigungsverfahren eingeleitet wer den, das aber letzten Endes keine Bindung für die Unternehmensleitung herbeiführen kann. Die Vermittlungsstelle kann keine für beide Seiten verbindlichen Beschlüsse fassen. Zwar sieht § 74 BetrVG vor, daß die von Kündigungen betroffenen Arbeitnehmer einen Anspru auf Abfindung gerichtlich durchsetzen können, wenn der Unternehmer ohne zwingenden Grund von einem Einigungsvorschlag oder einer Einigung abweicht und genötigt wird, Kündigungen auszusprechen; in der Durchsetzung seiner wirtschaftlichen Entscheidung ist er dagegen nicht gebunden. Somit können auch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des nach § 72 BetrVG dem Betriebsrat zustehenden Mitbestimmungsrechtes im Falle einer Stilllegung entstehen. Dem Betriebsrat wird es aber nicht schlechthin um die Verhinderung einer vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus notwendigen Maßnahme gehen sondern um die Verhütung negativer sozialer Folgen, die von dieser Maßnahme für die Belegschaft ausgehen. In der Mitbestimmungspraxis konnte in zahlreichen Stillegungsfällen eine befriedigende Lösung zur Verhinderung sozialer Härten bei Stillegungen erreicht wer den. Der Abschluß eines Sozialplanes hätte es den Betriebsräten unmöglich gemacht, einen für sie günstigen Abschluß des Vermittlungsverfahrens zu erreichen, da ihnen das Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG nur zusteht, wenn die geplante Betriebsveränderung mit wesentlichen Nachteilen für die Belegschaft verbunden ist.

---

436) Dietz, Rolf: Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, München und Berlin 1952, S. 442.

Andererseits verleiht dem Betriebsrat die Möglichkeit, eine behördliche oder Vermittlungsstelle anzurufen, eine günstige Verhandlungsposition mit der Unternehmensführung. Die Erfahrungen während der Kohlenkrise haben gezeigt, daß die Unternehmerseite aus Gründen des Betriebsfriedens einer außerbetrieblichen Einigung ablehnend gegenübersteht. Die damit verbundenen Spannungen führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat, die sich auch auf andere Mitbestimmungsbereiche ausdehnt. Weiterhin würde das komplizierte und langwierige Einigungsverfahren zu einer Verzögerung der Stillegung führen, an der die Unternehmensführung aber kein Interesse haben kann. Oftmals ist die fristgerechte Abwicklung der Auslaufarbeiten entscheidend für den Rationalisierungserfolg der Maßnahme. Ein sich über eine längere Zeit hinziehendes Vermittlungsverfahren könnte die Belegschaft zur verstärkten Abwanderung veranlassen, an der weder der Betriebsrat noch, im Falle eines Verlegungsangebotes, der Arbeitgeber ein Interesse haben könnte .

Obwohl während der Kohlenkrise nur zwei Einigungsverfahren eingeleitet worden sind, können aus ihnen aufschlußreiche Schlußfolgerungen gezogen werden. In den folgenden Ausführungen sollen daher kurz die beiden Einigungsverfahren geschildert werden.

Anlaß zu einem weniger aufschlußreichen Einigungsverfahren war die beabsichtigte Stillegung der Kokerei Victoria der Harpener Bergbau AG Dortmund im Jahre 1959. Von den 265 Beschäftigten der Kokerei waren bereits vor der Stillegung 30 Arbeitnehmer freiwillig ausgeschieden. Auf der Kokereianlage sollten weiterhin 81 Arbeitnehmer verbleiben, 23 sollten in den Untertagebetrieb verlegt werden. Sechs schwerbeschädigten Arbeitnehmern bzw. Belegschaftsmitgliedern mit Bergmannsversorgungsschein beabsichtigte die Gesellschaft nicht zu kündigen. 12 Handwerker, die es ablehnten, im Untertage-

betrieb eingesetzt zu werden, wurden auf andere Übertageanlagen der Gesellschaft verlegt. Von den Beschäftigten der Kokerei, die sich bereiterklärten, im Untertagebetrieb zu arbeiten, waren 22 grubenuntauglich. Auch diesen Arbeitnehmern wurde nicht gekündigt. Weitere 12 Belegschaftsmitglieder sollten auf andere Anlagen verlegt werden. Von den verbleibenden 79 Arbeitnehmern sind 42 im November 1959 entlassen worden. Den übrigen 37 Belegschaftsmitgliedern sollte gekündigt werden. Es handelte sich bei ihnen um jüngere Arbeitnehmer mit kurzfristiger Betriebszugehörigkeit. Der Betriebsrat der Kokerei konnte erreichen, daß trotz des bestehenden Überschusses an Arbeitskräften der größte Teil der Belegschaft der Kokerei auf andere Anlagen der Gesellschaft verlegt wurde. Dabei wurden besonders die älteren und teilinvaliden Arbeitnehmer berücksichtigt, die durch eine Entlassung wesentlich härter betroffen worden wären als die jüngeren Arbeitskräfte. Auch die Dauer der Belegschaftszugehörigkeit spielte bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer eine gewisse Rolle. Man war eher geneigt, Arbeitskräfte mit längerer Betriebszugehörigkeit zu verlegen, um deren Treue zu dem Betrieb und zum Unternehmen anzuerkennen, als Arbeitnehmer mit kurzer Dienstzugehörigkeit, selbst wenn diese jünger und leistungsfähiger waren. Diese Auswahl wäre kaum ohne die Mitbestimmung des Arbeitsdirektors und des Betriebsrates möglich gewesen. Von den 37 Arbeitskräften, deren Entlassung nach Ansicht der Unternehmensführung nicht zu vermeiden war, konnte man am ehesten erwarten, daß sie eine Beschäftigung in einem anderen Industriezweig finden würden. Wegen der beabsichtigten Entlassung dieser Belegschaftsangehörigen konnte die Unternehmensleitung nicht die Zustimmung des Betriebsrates zu der beabsichtigten Stillegung erreichen. Der Betriebsrat entschloß sich, eine behördliche Stelle um Vermittlung zu ersuchen. Als geeignete

Behörde betrachtete man den Landesschlichter, Regierungsdirektor Lauscher vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes NRW, da man von diesem auf Grund seiner Erfahrungen bei der Schlichtung von lohnpolitischen Konflikten eine neutrale und sachgerechte Vermittlung erwartete.

Im Dezember 1959 fand das vermittelnde Gespräch zwischen Vertretern der Unternehmensleitung und des Betriebsrates unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Lauscher statt. Ein Bergwerksdirektor und der Vorstandsvorsitzende legten die Gründe der Stillegung dar, während der Arbeitsdirektor schilderte, welche Bemühungen unternommen wurden, um soziale Härten bei der betroffenen Belegschaft zu vermeiden. Der Betriebsrat begründete den Vermittlungsantrag.

Noch am gleichen Tag kam nach einer sachlich geführten Verhandlung eine Einigung zwischen der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat zustande. Die Unternehmensleitung verpflichtete sich, die Stillegung der Kokerei etappenweise vorzunehmen. Während dieser Zeit sollte sie sich bemühen, für die übrigen 37 Belegschaftsmitglieder einen Arbeitsplatz auf eigenen Anlagen oder bei fremden Firmen[437] zu finden. Lehnen die Belegschaftsmitglieder aber eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit ab, so war die Unternehmensführung berechtigt, diesen Arbeitnehmern zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen.

Der Betriebsrat erklärte sich mit dieser Regelung einverstanden und stimmte der etappenweisen Stillegung der Kokerei zu. Die Verhandlungen hatten gezeigt, daß auf beiden Seiten der Wille zur Einigung bestand. Auf Grund der relativ geringen Zahl der Entlassungen, die die Unternehmensleitung vornehmen wollte, konnte verhältnismäßig schnell eine Einigung erreicht werden.

---

437) Insbesondere war beabsichtigt, die Arbeitnehmer an sog. Unternehmerfirmen zu vermitteln, d.h. Firmen, die für die Gesellschaft laufende Aufträge erledigen.

Von bedeutend weittragender Bedeutung war jedoch die Teilstillegung der Schachtanlagen König Ludwig der Ewald Kohle AG Recklinghausen. Das hier eingeleitete Einigungsverfahren liefert auch wesentlich aufschlußreichere Erkenntnisse über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat.

Die Absatzlage der zur Ewald Kohle AG. gehörenden Schachtanlagen hatte sich seit Ausbruch der Kohlenkrise nur geringfügig verändert. Die auf die Gesellschaft entfallende Grundmenge (Quote) an Kohlen in der Ruhrkohlengemeinschaft betrug 22520 tato,[438] die aber nicht voll untergebracht werden konnte, so daß die Halbdenbestände ständig anstiegen. In den Monaten April bis Oktober 1962 betrug die durch die Ruhrkohlengemeinschaft im Rahmen des Beschäftigungsausgleichs abgesetzte Menge aller Zechen nur noch 92,4 % der Grundmenge. Einer Quote von 22520 tato stand eine tatsächlich abgesetzte Menge von 20800 tato gegenüber. Im Jahre 1961/62 war die Förderung sogar durchschnittlich auf 23029 tato angestiegen, so daß die nichtabsetzbare Kohle laufend auf Halde genommen werden mußte. Am 31. Oktober 1962 betrugen die Haldenbestände allein bei dieser Gesellschaft 865000 t Kohle. Da auch für die Zukunft nicht mit einem steigenden Absatz zu rechnen war und die technische Haldenkapazität nahezu erschöpft war, ergab sich die Notwendigkeit, die Tagesförderung von ca. 23000 t mindestens auf 92,4 % der Grundmenge von 22520 tato, d.h. auf 20800 tato zu verringern. Aus sozialpolitischen Gründen hätte zwar die Fördereinschränkung auf die weitverstreuten Anlagen der Gesellschaft gleichmäßig verteilt werden müssen, da dann der örtliche Arbeitsmarkt die entlassenen Bergleute bedeutend besser aufgenommen hätte. Diesen Erfordernissen standen aber bergwirtschaftliche Gründe entgegen. Die Lagerstätten

438) tato = Tagestonnen.

der König Ludwig Anlagen sind überdurchschnittlich gestört und die Kohlenvorräte so begrenzt, daß eine Aufrechterhaltung der bestehenden Förderung nach Meinung des Vorstandes bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr möglich war. Die Planförderung sollte so auf die Schachtanlagen aufgeteilt werden, daß die übrigen, mit einem Gewinn abschließenden Zechen der Gesellschaft mit ausgelasteter Kapazität fördern, während die seit Jahren mit einem beachtlichen Betriebsverlust fördernden König Ludwig Anlagen teilweise stillgelegt werden sollten. Von der beabsichtigten Fördereinschränkung sollten 2400 Bergleute betroffen werden, von denen der größte Teil verlegt und ein anderer Teil entlassen werden sollte. Durch das Bestreben, möglichst viele Arbeitnehmer zu verlegen, stand von Anfang an fest, daß vor allem Nachwuchskräfte mit nachgeordneten Tätigkeiten beschäftigt werden sollten.
Der Vorstand faßte im Herbst 1962 den Beschluß, die Förderung der König Ludwig Anlagen von 6200 tato auf 3300 tato einzuschränken. Der Arbeitsdirektor stimmte der Teilstillegung zu. Daraufhin wurde der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates in das Vertrauen gezogen, indem ihm die beabsichtigte Maßnahme offiziell mitgeteilt wurde. Die Betriebsräte der beiden betroffenen Schachtanlagen erhielten von der bevorstehenden Maßnahme des Vorstandes Kenntnis und sprachen sich gegen die Teilstillegung in dem beabsichtigten Umfang aus. Zunächst bestand keine Koordinierung zwischen den beiden Betriebsräten; schon bald übernahm der Betriebsrat der Anlage König Ludwig 4/5 die Führung. Am 17.11.62 beschloß zunächst der Betriebsrat dieser Anlage, dem Vorstand vorzuschlagen, zur Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Teilstillegung nach § 72 BetrVG eine behördliche Stelle anzurufen.

Für den Fall, daß der Vorstand Verhandlungen vor der behördlichen Stelle ablehnt, sollte unverzüglich eine Vermittlungsstelle um Schlichtung ersucht werden. Spä wurde dieser Vorschlag auch auf die Schachtanlage König Ludwig 1/2 ausgedehnt.
Am gleichen Tag wurde der Beschluß des Betriebsrates der Anlage König Ludwig 4/5 dem Vorstand mitgeteilt. Als behördliche Stelle schlug der Betriebsrat den Obe bürgermeister der Stadt Recklinghausen vor. Gleichzeitig wurde der Vorstand aufgefordert, bis zum 20. N vember dem Betriebsrat mitzuteilen, ob er die vorgeschlagene behördliche Stelle akzeptiere. Diese kurze Frist setzte der Betriebsrat, da bereits für den 23. November der Aufsichtsrat einberufen worden war, um über die geplante Teilstillegung abzustimmen. Nach erfolgter Beschlußfassung wäre aber das dem Betriebsrat nach § 72 BetrVG zustehende Mitbestimmungsrecht nur sehr schwer durchzusetzen, da der Vorstand dann an die Entscheidung des Aufsichtsrates gebunden wäre. Der Betriebsrat teilte daher dem Vorstand mit, daß er unverzüglich eine Vermittlungsstelle anrufen werde wenn er nach Ablauf des 20. November keine Nachricht von der Unternehmensführung erhalten habe. Damit wurd deutlich, daß der Betriebsrat sich nur von einem Einigungsverfahren einen Vermittlungserfolg versprach. Der Vorstand lehnte sowohl die Vermittlung durch eine behördliche Stelle als auch die Person des Oberbürgermeisters der Stadt Recklinghausen ab. Der Vorstand wandte ein, daß er ausschließlich die Interessen der Gesellschaft zu vertreten habe und für seine Entscheidungen die alleinige Verantwortung gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschaft trage. Der Oberbürgermeister habe aber als Vertreter der Stadt Recklinghausen wegen der ausfallenden Gewerbesteuer ein unmittelbares Interesse an dem Weiterbestehen der Schac anlagen. Am 22. November wandte sich der Betriebsrat

der Anlage König Ludwig 4/5 an den Oberlandesgerichtspräsidenten beim Landgericht Hamm und beantragte gem. § 72 Abs. 2 BetrVG die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden für eine zu bildende Vermittlungsstelle, nachdem sich der Betriebsrat und der Vorstand auf keinen Vorsitzenden einigen konnten. Als Beisitzer für die Arbeitnehmer-Seite schlug der Betriebsrat den Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates vor.

Einen Tag später, also am 23. November, stimmte jedoch der Aufsichtsrat mit Mehrheit der vom Vorstand vorgeschlagenen Teilstillegung zu. Die Betriebsräte der betroffenen Anlagen hatten die vom Vorstand empfohlene Fördereinschränkung von 6200 tato auf 3300 tato u.a. mit der Begründung abgelehnt, daß bei einer Förderdrosselung auf 5000 tato der gleiche wirtschaftliche Erfolg erreicht würde, eine Entlassung von Arbeitskräften dann aber nicht mehr notwendig sei. Die in flacher Lagerung befindlichen Vorräte könnten dann noch abgebaut werden, und erst zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Förderung auf 4000 tato reduziert werden. Die von den Betriebsräten empfohlene Fördereinschränkung hätte das Gesamtergebnis der König Ludwig Anlagen ungünstig beeinflußt, da in der 2. Schicht die Übertageanlagen nicht ausgenutzt werden könnten, aber dennoch eine Inbetriebnahme erfordert hätten. Außerdem hätten die übrigen Zechen der Gesellschaft nicht mehr einen Beschäftigungsgrad aufrechterhalten können, der ihrer Kapazität entsprach.

Nachdem der Aufsichtsrat der vom Vorstand vorgeschlagenen Teilstillegung zugestimmt hatte, ohne daß ein Einigungsverfahren zustande kam, begründeten die Betriebsräte die Anrufung einer Vermittlungsstelle zusätzlich damit, daß sie ihr Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG nicht mehr wahrnehmen könnten, da durch den erfolgten Aufsichtsratsbeschluß der Vorstand in seiner Entscheidung gebunden sei. Den Betriebsräten war es nun nicht

mehr möglich, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Für die Betriebsräte war die Anrufung der Vermittlungsstelle nunmehr von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen ermöglichen sollte, überhaupt von dem Mitbestimmungsrecht Gebrauch machen zu können.

Nachdem der Betriebsrat der Schachtanlage König Ludwig 4/5 einen Antrag auf Bestellung des Vorsitzenden einer Vermittlungsstelle gestellt hatte, wurden der Betriebsrat und der Vorstand vom Oberlandesgerichtspräsidenten aufgefordert, Vorschläge über die Person des Vorsitzenden zu unterbreiten. Während der Betriebsrat den bereits für die behördliche Stelle vorgeschlagenen Oberbürgermeister der Stadt Recklinghausen für das Amt des unparteiischen Vorsitzenden vorschlug, wurde dieser vom Vorstand mit der gleichen Begründung abgelehnt, mit der er bereits als behördliche Stelle vom Vorstand nicht akzeptiert worden war. Die Unternehmensleitung legte Wert auf einen Vorsitzenden mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, wie sie insbesondere bei Wirtschaftsprüfern vorhanden seien.

Bereits in der Auseinandersetzung über die Person des Vorsitzenden drückte sich die unterschiedliche Zielsetzung beider Seiten aus. Während der Vorstand die Teilstillegung als eine vorwiegend betriebswirtschaftliche Maßnahme betrachtete, sah der Betriebsrat das ihm zustehende Mitbestimmungsrecht mehr unter sozialen Gesichtspunkten. Dabei ist aber zu beachten, daß er zur Verwirklichung des sozialen Zieles zunächst nur betriebswirtschaftliche Forderungen erhob und noch keine sozialen Maßnahmen für die Belegschaft forderte. Nach dem Aufsichtsratsbeschluß wurde die Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechtes für den Betriebsrat zusätzlich noch zu einem juristischen Präzedenzfall. Die Betriebsräte der Schachtanlagen König Ludwig 1/2 und 4/5 lehnten daher sowohl das vom Vorstand vorgeschlage

Vorstandsmitglied der Deutschen Revisions- und Treuhand AG als auch das Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälischen "Revision" Treuhand AG als Vorsitzenden einer Vermittlungsstelle ab und hielten ihren Vorschlag aufrecht. Allerdings stellten sie dem Oberlandesgerichtspräsidenten anheim, einen unparteiischen Vorsitzenden seiner Wahl zu bestellen.

Am 14. Dezember bestellte dann der Oberlandesgerichtspräsident gem. § 72 Abs. 2 Satz 5 BetrVG den Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster zum Vorsitzenden der Vermittlungsstelle. Damit waren zumindest die Erwartungen der Betriebsräte erfüllt worden, die diese in den Vorsitzenden gesetzt hatten. Von der von einem Arbeitsrechtler geführten Vermittlungsstelle konnten sie eher erwarten, daß eine sachgerechte Entscheidung über die bestehende Gesetzeskonkurrenz zwischen dem AktG und dem BetrVG herbeigeführt würde.

Am 4. Januar 1963 zogen jedoch plötzlich die Betriebsräte der beiden Anlagen den Vermittlungsantrag durch eine Vermittlungsstelle zurück. Der Entscheidung der Betriebsräte war eine rege Aktivität des Vorstandes vorhergegangen, um das Vermittlungsverfahren einzustellen. Die Überlegungen des Vorstandes gingen davon aus, daß dem Betriebsrat nur dann ein Mitbestimmungsrecht bei geplanten Betriebsveränderungen zusteht, wenn durch sie wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft auftreten. Würde man zumindest wesentliche Nachteile für die Belegschaft verhindern, wären die Voraussetzungen des § 72 BetrVG nicht mehr erfüllt, so daß sich auch das eingeleitete Vermittlungsverfahren erübrigen würde.

Unmittelbar nach dem Antrag des Betriebsrates auf Bestellung des Vorsitzenden an den Oberlandesgerichtspräsidenten legte der Vorstand dem Gesamtbetriebsrat

den Entwurf eines Sozialplanes für die Arbeiter und Angestellten vor, die von der Fördereinschränkung betroffen wurden. Während die Betriebsräte der König Ludwig Anlagen sich weiter um das Zustandekommen der Vermittlungsstelle bemühten, führte der Gesamtbetriebsrat mit dem Vorstand Verhandlungen über den Abschluß eines Sozialplanes. Unter dem Druck des bevorstehenden Vermittlungsverfahrens konnte der Betriebsrat bedeutende Zugeständnisse des Vorstandes erreichen. Der Sozialplan enthielt in seiner endgültigen Fassung weitgehende soziale Sicherungen für die betroffene Belegschaft, so daß nach Ansicht des Vorstandes durch die Teilstillegung keine wesentlichen Nachteile mehr für die Arbeitnehmer auftreten würden. Die Betriebsräte der König Ludwig Anlagen mußten schließlich befürchten, daß die Vermittlungsstelle ihren Antrag abweisen würde, da ihre Verhandlungsposition infolge der im Sozialplan vereinbarten Leistungen geschwächt war. Damit fehlte aber auch die rechtliche Grundlage für die Entscheidung, ob auch nach dem Aufsichtsratsbeschluß die Betriebsräte das ihnen zustehende Mitbestimmungsrecht in Anspruch nehmen können. Schließlich mußten die Betriebsräte befürchten, daß selbst dann, wenn die Vermittlungsstelle einen ihren Vorstellungen entsprechenden Einigungsvorschlag unterbreitet hätte, der Stillegungsbeschluß des Aufsichtsrates der Verwirklichung des Einigungsvorschlages entgegengestanden hätte. Da die Vermittlungsstelle keine bindenden Beschlüsse fassen kann, wäre der Vorstand auch nicht an den Vermittlungsvorschlag gebunden gewesen. Aber selbst dann, wenn sich der Vorstand dem Beschluß von vornherein unterworfen oder ihn angenommen hätte, wäre er an den Aufsichtsratsbeschluß gebunden gewesen. Wenn das Einigungsverfahren schon im Vorfeld der Vermittlungsverhandlungen abgebrochen wurde, so lag das einmal an dem Abschluß eines

günstigen Sozialplanes, zum anderen aber auch an der geringen Aussicht auf Erfolg, das Mitbestimmungsrecht nach § 72 BetrVG wirksam durchzusetzen. Das Einigungsverfahren sieht keine Bindung der Unternehmerseite vor, so daß letzten Endes die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes nach § 72 BetrVG mehr oder weniger vom Willen des Arbeitgebers abhängen wird. Die Verwirklichung des Rechtes wird zusätzlich erschwert durch die bestehende Gesetzeskonkurrenz zwischen dem AktG und dem BetrVG. Geschickte Unternehmensleitungen könnten diese Gesetzesbeziehungen in Anspruch nehmen, indem sie über die Herbeiführung von Aufsichtsratsbeschlüssen eine Verwirklichung der Mitbestimmung bei betrieblichen Veränderungen umgehen. Zwar bestehen hierzu rein rechtlich die Möglichkeiten; wenn sie in der Vergangenheit dennoch nur in einzelnen Fällen in Anspruch genommen wurden, so läßt dies auf ein Klima zwischen Unternehmensführung und Betriebsrat schließen, das durch die Ereignisse der Kohlenkrise sich nicht so verschlechterte, wie dies für Außenstehende zum Ausdruck kam.

Selbst wenn das Einigungsverfahren rein rechtlich wenig Möglichkeiten bietet, die Arbeitgeberseite zu einer bestimmten Handlungsweise zu veranlassen, so ergeben sich dennoch Möglichkeiten, die Interessen der Belegschaft erfolgreich durchzusetzen. Das wird besonders an dem geschilderten Beispiel der Ewald Kohle AG deutlich. Der Sozialplan, den die Betriebsräte der König Ludwig Anlagen mit dem Vorstand abschlossen, wäre wohl kaum so günstig gewesen, wenn er nicht unter dem Druck des Einigungsverfahrens zustande gekommen wäre. Während der Verhandlungen vor der Vermittlungsstelle hätte die Unternehmensleitung wohl kaum die Teilstillegungen durchführen können. Eine Verzögerung der angekündigten Maßnahmen als Folge der Vermittlungsversuche wollte

der Vorstand vermeiden, da sie die Unsicherheit unter der Belegschaft verstärkt und die Abwanderung begünstigt hätte. Mit Hilfe des erfolgreichen Abschlusses des Sozialplanes haben schließlich die Betriebsräte eine ähnliche soziale Sicherung der Belegschaft erreicht, wie sie im Falle der Verwirklichung ihrer Vorstellungen von einer geringeren Fördereinschränkung durchgesetzt worden wäre.

## II. Der Abschluß von Sozialplänen

Die Initiative des Betriebsrates ist im Falle einer Zechenschließung wesentlich darauf gerichtet, soziale Folgen der Betriebsänderung für die betroffene Belegschaft so weit wie möglich zu verhindern. Die Auswirkungen einer Grubenschließung sind jedoch so tiefgreifend, daß dieses Ziel kaum zu erreichen ist. Das Ergebnis der Bemühungen des Betriebsrates kann daher nur eine Milderung der sozialen Folgen sein, die eine Stillegung für die Belegschaft mit sich bringt. Die sozialen Maßnahmen, die zum Schutz der Belegschaft und zur Milderung sozialer Härten ergriffen werden sollen, finden vor allem ihren Ausdruck im Abschluß einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, die im Falle der Schließung eines Bergwerkes als Sozialplan bezeichnet wird.

### 1. Das Zustandekommen der Sozialpläne

Der Sozialplan wird zwar stets als Betriebsvereinbarung zwischen der Unternehmensführung und dem Betriebsrat abgeschlossen; insofern sind an seinem Zustandekommen stets diese beiden Parteien beteiligt. Die Initiative zum Abschluß des Sozialplans geht jedoch nicht immer vom Betriebsrat aus. In der überwiegenden Zahl der

Stillegungsfälle unternahm der Arbeitsdirektor den ersten und oft entscheidenden Schritt, um Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Belegschaften zu ergreifen. So konnte die Zustimmung des Arbeitsdirektors zur Zechenschließung überhaupt nur unter der Bedingung erreicht werden, daß sich der übrige Vorstand zum Abschluß eines Sozialplans mit bestimmten Leistungen bereit erklärte. Die Arbeitsdirektoren gaben sich aber nicht etwa mit dem grundsätzlichen Einverständnis zum Abschluß der Betriebsvereinbarung zufrieden, sondern waren bestrebt, auch den Umfang der Leistungen festzulegen. Die genaue Höhe der Leistungen wurde dann in den Verhandlungen mit dem Betriebsrat vereinbart.
Da stets das Bestreben festzustellen war, die Zustimmung des Arbeitsdirektors zur Stillegung zu erreichen, war schon in der Phase der Planung der Betriebsveränderung gewährleistet, daß die sozialen Auswirkungen auf die Belegschaft berücksichtigt wurden. Wesentliche Impulse zum Abschluß eines Sozialplanes gehen daher schon vom Arbeitsdirektor aus. In zwei Stilllegungsfällen legte der Arbeitsdirektor bereits einen vollständig ausgearbeiteten Sozialplan dem übrigen Vorstand vor. Bei der Stillegung der zur Harpener Bergbau AG gehörenden Schachtanlage Dorstfeld beauftragte der Eigentümer - ein französisches Konsortium der Eisen- und Stahlindustrie - den Vorstand, einen Sozialplan auszuarbeiten.
Obwohl dem Arbeitsdirektor ein wesentlicher Anteil an den in der Betriebsvereinbarung enthaltenen Leistungen zukommt, gestalten sich die weiteren Verhandlungen zwischen dem Betriebsrat und der Unternehmensführung nicht reibungslos. Meist werden die Verhandlungen auf der Arbeitnehmer-Seite durch den Betriebsausschuß oder auch einen durch weitere Betriebsratsmitglieder erweiterten Betriebsausschuß geführt. Häufig wird der Betriebsrat durch ein Mitglied des Hauptvorstandes der

IG Bergbau beraten; in den ersten Jahren der Kohlenkrise wurden den Betriebsräten sogar mehr oder weniger vollständige Sozialpläne durch den Vertreter der Gewerkschaft unterbreitet. In den letzten Jahren hat sich jedoch immer mehr die Selbständigkeit der Betriebsräte in den Verhandlungen durchgesetzt. Die Betriebsräte und vor allem die Arbeitsdirektoren haben die Unterstützung durch den Hauptvorstand ihrer Gewerkschaft nicht immer uneingeschränkt begrüßt. Während die Betriebsräte in der Beratung oftmals eine Bevormundung durch die IG Bergbau sahen, befürchteten die Arbeitsdirektoren durch die außerbetriebliche Einflußnahme, daß die Betriebsräte unrealistische Forderungen stellen könnten.

Auf der Unternehmerseite nehmen stets ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, oft auch der Arbeitsdirektor an den Verhandlungen teil. Vor jeder Beratung stimmt sich erst der Betriebsausschuß mit dem Betriebsrat über die zweckmäßigste Verhandlungsführung ab. In der Vergangenheit kam es hierbei oft zu Spannungen zwischem dem Betriebsausschuß und den übrigen Betriebsratsmitgliedern, wenn sich die Arbeitnehmervertreter, die an den Verhandlungen mit der Unternehmensleitung teilnahmen, den Einwänden der Arbeitgeber-Seite gegenüber einsichtig zeigten und etwa in den Beratungen mit dem Betriebsrat für eine Herabsetzung der Forderungen eintraten. Somit kann von außerhalb der Verhandlung stehenden Betriebsratsmitgliedern Einfluß auf die Beratungen mit der Unternehmensführung genommen werden. Es bedarf oft eines kaum zu erfüllenden Verhandlungsgeschicks der Betriebsausschußmitglieder, Forderungen zu vertreten, die den eigenen Kenntnissen über die zu erreichenden Möglichkeiten widersprechen.

Die Verhandlungen über den Sozialplan werden oft unter der Ankündigung geführt, der Betriebsrat werde ein Einigungsverfahren beantragen, wenn es nicht zum Ab-

schluß einer Betriebsvereinbarung mit den vom Betriebsrat für notwendig gehaltenen Maßnahmen kommen sollte. Hierdurch konnte zwar ein gewisser Einfluß auf die Verhandlungen ausgeübt werden, da die Unternehmensführung aus den schon erwähnten Gründen einem Vermittlungsverfahren ablehnend gegenübersteht. Bisher konnte aber nicht festgestellt werden, daß dadurch eine Unternehmensführung veranlaßt wurde, Leistungen zu gewähren, zu denen sie nicht auch aus wirtschaftlichen Gründen in der Lage gewesen wäre.
In einigen wenigen Bergbauunternehmen wurde nach erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen ein sog. Abwicklungsausschuß eingesetzt. Der Ausschuß hatte die Aufgabe, die Überwachung der Betriebsvereinbarung durchzuführen, einzelne Härtefälle und die Probleme zu regeln, die sich aus der Durchführung der im Sozialplan vereinbarten Maßnahmen ergaben. Diese Einrichtung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Es hatte sich gezeigt, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sozialplans nicht alle sozialen Folgen vollständig zu überblicken waren, die sich aus der Stillegung ergaben. Da sich aber der Betriebsrat nach der Zechenstillegung auflöst, kann dieser auch nicht mehr aktiv werden, wenn dies erforderlich wäre. Der Abwicklungsausschuß setzte sich daher aus einigen ehemaligen Betriebsratsmitgliedern der stillgelegten Anlage zusammen, die auf andere Anlagen des gleichen Unternehmens verlegt wurden. Sie behielten auch nach Auflösung des Betriebsrates eine Funktion im Abwicklungsausschuß. Dem Ausschuß gehörten weiterhin der Arbeitsdirektor und ein weiteres Vorstandsmitglied an. Erst nach Erfüllung der im Sozialplan vereinbarten Maßnahmen löste sich der Abwicklungsausschuß auf.

2. Der Inhalt der Sozialpläne

Der Abschluß eines Sozialplans ist nicht allein das Ergebnis geschickter und harter Verhandlungen zwischen

der Unternehmensführung und dem Betriebsrat, sondern eine Folge sehr verschiedener Einflußfaktoren. So war z.B. in den ersten Jahren nach Ausbruch der Kohlenkrise die Initiative des Betriebsrates mehr auf die Sicherung des Arbeitsplatzes im gleichen Unternehmen, d.h. auf die Übernahme der Belegschaft auf die übrigen Anlagen des gleichen Unternehmens gerichtet. Der Wandel im Arbeitskräftebedarf des Bergbaus verlieh dem Betriebsrat eine wesentlich stärkere Stellung, seine Forderungen durchzusetzen. Da die Unternehmensführung nunmehr selbst darauf bedacht war, den leistungsfähigen Teil der Belegschaft auf andere Anlagen zu übernehmen, versuchte der Betriebsrat, vornehmlich einen Schutz der älteren Belegschaftsmitglieder zu erreichen und Entschädigungen für entlassene und verlegte Bergleute durchzusetzen. Der Umfang der im Sozialplan vereinbarten Leistungen ist aber auch von der Zahl der betroffenen Bergleute, der Größe des Unternehmens und dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig. In Unternehmen des Steinkohlenbergbaus mittlerer Größe gestalteten sich die Verhandlungen wesentlich schwieriger als in größeren Unternehmen; bei der Stillegung kleiner Bergwerke konnte in keinem Fall ein Sozialplan abgeschlossen werden. Großunternehmen sind zu wesentlich besseren Leistungen bereit als mittlere Unternehmen; in der Regel belastet die Stillegung einer Grube ein größeres Bergwerksunternehmen auch wesentlich geringer als ein kleines Unternehmen.

Durch das Verhandlungsgeschick der einen oder anderen Seite werden der Umfang und die Höhe der Leistungen nicht erheblich beeinflußt. Meist sind es ökonomische Faktoren, die einen wesentlichen Einfluß auf die im Sozialplan vereinbarten Maßnahmen ausüben.

Die meisten der ausgewerteten 28 Sozialpläne und 18 Zusatzvereinbarungen enthalten Leistungen, die von der gesamten Belegschaft in Anspruch genommen werden; ein

Unterschied wird nur bei einzelnen Leistungsarten für Arbeiter und Angestellte gemacht. Nur die Steinkohlenbergwerke Mansfeld GmbH und Ewald Kohle AG haben Sozialpläne abgeschlossen, die getrennte Leistungen für Arbeiter und Angestellte vorsehen. Dagegen ist es häufiger anzutreffen, daß getrennte Leistungen für Untertagearbeiter und Übertagearbeiter im Sozialplan vereinbart werden. In der Betriebsvereinbarung sind dann in der Regel bessere Leistungen für die Untertagearbeiter vorgesehen. Diese unterschiedliche Behandlung ist sozialpolitisch nicht immer zu rechtfertigen, da die sozialen Folgen einer Stillegung für Unter- und Übertagearbeiter in den weitaus meisten Fällen die gleichen sind. Die Wiederbeschäftigung entlassener Untertagearbeiter ist sogar eher möglich als die der Übertagearbeiter. Die verschiedenen Maßnahmen für beide Arbeitnehmergruppen sind eine Folge der Altersstruktur und des unterschiedlichen Bedarfs an Untertagearbeitern und Übertagearbeitern. Die Übertagebelegschaften weisen eine wesentlich ungünstigere Altersstruktur auf als die Untertagearbeiter. Zum überwiegenden Teil setzen sich die Übertagebelegschaften aus ehemaligen Untertagearbeitern zusammen, die auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nicht mehr unter Tage beschäftigt werden können. Das zunehmende Alter der Belegschaftsmitglieder sorgt daher schon für eine ständige Auffüllung der Übertagebelegschaften. Wenn im Sozialplan bessere Leistungen für die zu verlegenden Untertagebelegschaften vorgesehen sind, so sind diese mehr als eine Maßnahme sozialer Betriebspolitik zu beurteilen, um besonders die Untertagearbeiter zu veranlassen, das Verlegungsangebot anzunehmen. Sind dagegen bessere Maßnahmen für entlassene Untertagearbeiter als für entlassene Übertagearbeiter vorgesehen, so liegt darin eine Anerkennung der schweren bergmännischen Tätigkeit

unter Tage. Soweit jedoch der Übertagearbeiter wegen seines Alters oder seines Gesundheitszustandes die Untertagearbeit aufgeben mußte und über Tage beschäftigt wird, bedeuten für ihn die unterschiedlichen Leistungen eine gewisse Benachteiligung. Außerdem könnte die Differenzierung der sozialen Leistungen dazu führen, daß ein entlassener Untertagearbeiter durch die günstigeren Leistungen die Zeit bis zum Empfang einer Rentenleistung besser überbrücken kann als der entlassene Übertagearbeiter, obwohl der ehemalige Untertagearbeiter leichter wiederbeschäftigt werden könnte als der ehemalige Übertagearbeiter. Einer möglichen Benachteiligung durch unterschiedliche Leistungen an Übertagearbeiter, die kurz vor einer Zechenstillegung von Untertage- in Übertageanlagen versetzt wurden, begegnete nur die Carolinenglück Graf Moltke Bergbau AG durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betriebsrat im Sozialplan. In der Betriebsvereinbarung wurden die Übertagearbeiter in der Gewährung von betrieblichen Leistungen im Stillegungsfall den Untertagearbeitern gleichgestellt, wenn diese wegen Untertageuntauglichkeit oder eines unter Tage erlittenen Unfalles nur noch über Tage beschäftigt werden können.

Die in den Sozialplänen enthaltenen Leistungen sind weiterhin differenziert nach dem Familienstand des von der Stillegung betroffenen Bergmanns und nach der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit. Von 28 Sozialplänen mit 18 Zusatzvereinbarungen sehen 18 Betriebsvereinbarungen Leistungen vor, die nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers differenziert sind. Je länger der Bergmann dem Steinkohlenbergwerk angehört, um so höher sind die Leistungen. Nur die Preußag hat in einem Sozialplan alle Belegschaftsmitglieder von bestimmten Leistungen ausgeschlossen, die weniger als ein Jahr bei einem Steinkohlenbergwerk dieser Gesellschaft beschäftigt waren. Da von den sozialen Folgen

einer Stillegung die gesamte Belegschaft betroffen wird und eine Beziehung zwischen der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Leistungshöhe nur in wenigen Fällen herzuleiten ist, werden vor allem die Arbeitnehmer benachteiligt, die nur eine Betriebszugehörigkeit von wenigen Jahren nachweisen können. Die in diesen Sozialplänen enthaltenen Regelungen müssen besonders hart diejenigen Bergarbeiter treffen, die erst so kurze Zeit bei dieser Gesellschaft beschäftigt waren, weil sie auf Grund einer anderen Zechenstillegung den Arbeitsplatz verloren hatten.

Etwa die Hälfte der Sozialpläne sieht unterschiedliche Leistungen für Angestellte und Arbeiter vor. Diese Differenzierungen sind jedoch in der Regel unerheblich. Zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat des Steinkohlenbergwerks Mansfeld GmbH wurden zwei getrennte Sozialpläne für Arbeiter und Angestellte abgeschlossen. Während die Betriebsvereinbarung ein Verlegungsangebot an alle unter 50 Jahre alten Untertagearbeiter enthält, wurde die Übernahme von Angestellten davon abhängig gemacht, daß eine entsprechend große Zahl von Untertagearbeitern das Verlegungsangebot annimmt.

In 6 Stillegungsfällen konnte eine Vermittlung der Belegschaft an unternehmensfremde Steinkohlenbergwerke erreicht werden. Bei diesen Unternehmen handelte es sich entweder um die Auflösung des gesamten Unternehmens, oder nur ein geringer Teil der Belegschaft konnte auf andere Anlagen des gleichen Unternehmens verlegt werden.

Ein besonders aufschlußreiches Beispiel vermittelt die Stillegung der Zeche Mansfeld der Mansfeld GmbH. Im Sozialplan dieser Gesellschaft, dem sich später die Mansfeld AG für Bergbau und Hüttenbetrieb anschloß, wurde vereinbart, daß jeder Arbeiter unter Tage, der

bis zu einem bestimmten Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, von der Hibernia AG übernommen werden konnte. Die übernehmende Gesellschaft verpflichtete sich, den Arbeitern, die das Verlegungsangebot annehmen, umfangreiche Vergünstigungen zu gewähren. Zu ihnen gehören kostenlose Beförderung zwische der Wohnsiedlung und der neuen Arbeitsstätte, eine sog. Fahrtzeitentschädigung in Höhe von 2 bis 3 DM je verfahrene Schicht (je nach Entfernung), Vergütung von Umzugskosten, Mietbeihilfen und Einrichtungsbeihilfen, wenn die Wohnung gewechselt werden muß. Weiterhin wurde vereinbart, daß die Mansfeld AG für Bergbau und Hüttenbetrieb von einem vorher festzulegenden Zeitpunkt an die Leistungen übernimmt, die nach der Liquidation die Mansfeld GmbH nicht mehr gewähren kann. Damit wurde sichergestellt, daß auch nach der Auflösung eines Unternehmens die von der Stillegung betroffenen Arbeitnehmer Leistungen empfangen, die ihnen nach dem Sozialplan zustehen.

Von insgesamt 28 Sozialplänen enthielt nur der Sozialplan der Ewald Kohle AG ein Verlegungsangebot an alle Arbeitnehmer. Eine Vermittlung der von der Stillegung betroffenen Belegschaft an andere Steinkohlenbergwerke wurde nur in 5 Sozialplänen vereinbart.[439] Von 28 Sozialplänen sahen 18 eine Verlegung von Teilen der Belegschaft vor. Hierbei ist aber zu beachten, daß in zahlreichen Fällen gar kein Sozialplan abgeschlossen wurde, wenn die Belegschaft nicht verlegt wurde. Das traf besonders auf die Stillegung zahlreicher Stollenbetriebe und Kleinbergwerke zu.

Von den 18 Sozialplänen, die eine Verlegung vorsahen, wurde in drei Stillegungsfällen das Verlegungsangebot nur an Untertagearbeiter gerichtet, die das 50. Lebensjahr bis zu einem bestimmten Stichtag noch nicht vollendet hatten.

---

439) Es handelt sich um folgende Bergwerksunternehmen: Heinrich Bergbau AG, Mansfeld GmbH, Gewerkschaft Gottessegen, Carolinenglück Graf Moltke Bergbau AG, Ewald Kohle AG.

In 5 Fällen wurde die Verlegung auf die unter 55 Jahre alten Arbeitnehmer beschränkt, davon richtete sich in zwei Fällen das Verlegungsangebot an die unter 55 Jahre alten Untertagearbeiter, in einem weiteren Fall wurden die Übertagearbeiter vollkommen von einer Verlegung ausgeschlossen, und bei zwei Stillegungen wurde das Angebot der Verlegung für Übertagearbeiter auf das 59. Lebensjahr begrenzt.

In weiteren 5 Stillegungsfällen wurde die Verlegungszusage allen Bergleuten unter Tage gegeben, die zu einem bestimmten Stichtag noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet hatten und allen Belegschaftsmitgliedern des Übertagebetriebes, die zu einem Stichtag noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet hatten und nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung erfüllten. Die Begrenzung der Verlegung erfolgte auf das 59. Lebensjahr, da nach § 48 Abs. 2 RKG das Knappschaftsruhegeld bei Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit bezogen werden kann, soweit eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten in allen Versicherungszweigen erfüllt ist. In diesen 5 Fällen mußten etwa 2600 Bergleute eine mindestens einjährige Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen, um das vorgezogene Knappschaftsruhegeld erhalten zu können , da diese Bergleute nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Knappschaftsausgleichsleistung erfüllten. Etwa 2000 Arbeitnehmer wären aber nicht mindestens ein Jahr arbeitslos geworden, wenn man die Verlegung auf das 60. Lebensjahr bei denjenigen Bergarbeitern begrenzt hätte, die beim vollendeten 59. Lebensjahr noch nicht die Voraussetzung zum Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung erfüllten. In diesem Fall hätten die Bergleute die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG erfüllt und ein Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung in

einem knappschaftlichen Betrieb beziehen können. In allen 5 Stillegungsfällen konnte festgestellt werden, daß eine Verlegung dieser Arbeitnehmer durchaus möglich gewesen wäre. Die Begrenzung erfolgte hauptsächlich, um durch eine Verjüngung der Altersstruktur der Belegschaft die Voraussetzungen für eine höhere Schichtleistung zu schaffen.
In insgesamt 7 Sozialplänen war das Verlegungsangebot nicht starr an eine bestimmte Altersgrenze gebunden, sondern richtete sich danach, ob ganze Gedingekameradschaften zusammen verlegt werden konnten. Arbeiter, die bestimmte Tätigkeiten ausübten (Grubenhandwerker, Hauer), Verheiratete mit kinderreichen Familien, Bergleute, deren Söhne im gleichen Bergwerk arbeiteten und Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit wurden bevorzugt.

a) Maßnahmen für verlegte Arbeitnehmer

Durch die Verlegung eines Arbeiters auf eine andere Schachtanlage besteht die Möglichkeit eines Einkommensverlustes. Infolge der neuen Arbeitsbedingungen kann die Leistung niedriger sein, oder der Arbeitnehmer wird in eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft, weil ihm keine gleichwertige Arbeit zugewiesen werden kann.
Um diesen Einkommensverlust auszugleichen, sehen die meisten Sozialpläne die Zahlung eines Lohn- und Gehaltsausgleichs vor. In einigen Fällen wird diese Leistung auch dann gewährt, wenn im Sozialplan keine Verlegungszusage enthalten ist.
In 9 Sozialplänen wurde der Lohn- und Gehaltsausgleich für eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen, in 3 Sozialplänen für die Dauer eines Jahres und in den übrigen 10 Sozialplänen für zwei bis sechs Monate.

Diese Leistungen stellen aber eine zusätzliche betriebliche Maßnahme dar, die über den von der Hohen Behörde nach den Bestimmung des MUV gezahlten Lohnausgleich hinausgehen. Die Begrenzung des im Sozialplan vorgesehenen Ausgleichs auf einige wenige Monate kann gewiß nicht sozialpolitisch begründet werden, denn ein zweimonatiger Lohnausgleich nach Ablauf des zwölfmonatigen Ausgleichs gemäß den montanrechtlichen Bestimmungen ist entweder überflüssig, weil bereits die 12 Monate zur Einarbeitung ausgereicht haben oder reicht auch nach den 12 Monaten nicht aus, um den Arbeitnehmer vor einem Einkommensverlust auch weiterhin zu schützen. Vielfach wurden aber die Vereinbarungen in den Sozialplan aufgenommen, weil die Unternehmensleitungen und die Betriebsräte nicht wußten, ob nach dem Ablaufen des Übergangsabkommens zum MUV der Lohnausgleich weitergezahlt würde. Da die Richtlinien über die Gewährung der Anpassungsbeihilfen nach den montanrechtlichen Bestimmungen oft kurzfristig geändert wurden, war eine Kontinuität der Leistungen nicht gewährleistet. Um bei einem möglichen Ausfallen des Lohnausgleichs nach den montanrechtlichen Bestimmungen einen Einkommensverlust verhindern zu können, wurde diese Leistung teilweise auf weniger als 6 Monate begrenzt. Eine bedeutsame Bestimmung, die jedoch bisher ein Einzelfall geblieben ist, sieht der Sozialplan der Ewald Kohle AG vor. Die Betriebsvereinbarung enthält für die Leitungen der Zechen, die die zu verlegenden Arbeitnehmer aufnehmen, die bindende Verpflichtung, diese Bergleute nach ihrer auf der Abgangsschachtanlage in den letzten drei Monaten überwiegend geleisteten Tätigkeit zu bezahlen und möglichst ihrem Arbeitergrad entsprechend einzusetzen. Auch darf eine Veränderung des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund der Verlegung, falls es nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers bedingt ist oder dadurch

eine Besserstellung eintritt, nicht vor Ablauf einer Eingewöhnungszeit von 6 Monaten erfolgen. Damit ist sichergestellt worden, daß während der Anpassungszeit des Arbeitnehmers das Beschäftigungsverhältnis nicht zu dessen Ungunsten verändert werden darf.

Nur ganz vereinzelt trat nach der Verlegung ein Leistu abfall ein, der länger als zwei Wochen dauerte. Die Zu rückstufung in eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgrupp war ebenfalls nur selten festzustellen. Wurde aber tat sächlich ein Arbeitnehmer in eine niedrigere Gruppe eingestuft, weil ihm keine gleichwertige Tätigkeit angeboten werden konnte, so fand bereits nach ein oder zwei Monaten eine Einstufung in die bisherige Gruppe statt.

Obwohl die Verlegung nur selten zu Anpassungsschwierigkeiten führte, kam der Arbeitnehmer trotzdem in zahlreichen Fällen in den Genuß der im Sozialplan vereinbarten Leistung, die dann zu einem höheren Einkommen nach der Verlegung führte. Diese Erscheinung ist auf die Art der Gewährung der Leistung zurückzuführen. So wurde z.B. oftmals der Lohnausgleich in der Form gewährt, daß für eine bestimmte Zeit zu dem verdienten Lohn Zuschläge von 1 DM bis 3 DM je verfahrene Schicht gezahlt wurden. Die Harpener Bergbau AG gewährte bei der Stillegung der Zeche Dorstfeld den verlegten Gedingearbeitern für eine Übergangszeit von drei Monaten auf die bestehenden bzw. ortsüblichen Gedinge einen Zuschlag von 30 % im ersten Monat, 20 % im zweiten Monat und 10 % im dritten Monat.

21 von 28 Sozialplänen enthalten Vereinbarungen über eine teilweise oder vollständige Erstattung der zusätzlichen Fahrtkosten, die für die verlegten Arbeitnehmer entstehen können. Nach den meisten Sozialplänen werden die zusätzlichen Fahrtkosten für ein Jahr nach Ablauf des gemäß den montanrechtlichen Bestimmungen geleistete

Fahrtkostenersatzes erstattet. Die Sozialpläne der Ewald Kohle AG und der Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG sehen nach Ablauf der Fahrtkostenerstattung nach den montanrechtlichen Bestimmungen die kostenlose Beförderung der verlegten Arbeitnehmer für unbestimmte Zeit vor, längstens jedoch bis zum Angebot einer angemessenen Wohnung am neuen Beschäftigungsort. Um die Bergleute, die ein privates Fahrzeug für die Beförderung benutzen, den übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen, enthalten einige Sozialpläne die Vereinbarung, dem privaten Fahrzeughalter die Kosten in der Höhe zu ersetzen, die bei einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden. Den Besitzern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen wurde von einigen Bergwerksgesellschaften so lange Fahrtkostenersatz oder auch kostenlose Beförderung gewährt, bis dem letzten Arbeitnehmer, der kein Eigenheim besaß, eine Wohnung am neuen Arbeitsort angeboten werden konnte. In den Sozialplänen der Mansfeld GmbH und der Rheinstahl Bergbau AG wurde für die von der Stillegung der Schachtanlagen Mansfeld bzw. Centrum betroffenen und verlegten Arbeitnehmer die Gewährung einer sog. Fahrtzeitentschädigung vereinbart. Damit sollte den verlegten Bergleuten ein Ausgleich für die verlängerten Fahrtwege von und zur neuen Arbeitsstätte geboten werden. Der Sozialplan der Mansfeld GmbH sieht eine Fahrtzeitentschädigung in Höhe von 2 DM bis 3 DM je verfahrene Schicht und je nach Entfernung für die Dauer von zwei Jahren vor, längstens jedoch bis zum Angebot einer angemessenen Wohnung am neuen Beschäftigungsort. Der Sozialplan der Rheinstahl Bergbau AG enthält die Bestimmung, daß jedem von der Schachtanlage Centrum nach Bottrop verlegten Arbeitnehmer eine Fahrtzeitentschädigung[440] in Höhe von 2,50 DM für jede voll verfahrene Schicht zu zahlen ist.

440) In diesem Fall wurde die Leistung als Fahrtauslösung bezeichnet.

In beiden Stillegungsfällen wurden die verlegten Arbeitnehmer kostenlos befördert.
Sämtliche Sozialpläne, die eine Verlegungszusage enthalten, sehen die Gewährung von Beihilfen für den Umzug der zu verlegenden Bergleute vom bisherigen zum neuen Wohnort vor. Zu diesen Umzugsbeihilfen gehören die Erstattung der Umzugskosten und die Gewährung von Einrichtungs- und Mietbeihilfen.
In allen 18 Fällen, in denen ein Verlegungsangebot erfolgte, wurden auch die Umzugskosten ersetzt bzw. ein kostenloser Umzug durch einen Spediteur vorgenommen. Zu den zu ersetzenden Umzugskosten gehören die Kosten für die Überführung des Haushaltes und die Fahrtkosten für die Familienmitglieder sowie die des zu verlegenden Bergmanns zum neuen Wohnort. Die zeitliche Dauer dieser Leistungen ist je nach Sozialplan verschieden. Bevor die nach den montanrechtlichen Bestimmungen zu ersetzenden Umzugskosten von zwei auf drei Jahre verlängert wurden, sahen die meisten Sozialpläne eine Begrenzung dieser Leistung auf ein Jahr nach Ablauf der montanrechtlichen Regelung vor. Nach der Verlängerung der Frist, innerhalb der der Umzug zu erfolgen hatte, dehnten auch die meisten Bergwerksunternehmen die zeitliche Dauer der im Sozialplan vereinbarten Leistung auf zwei Jahre nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäß den montanrechtlichen Bestimmungen aus. Die Sozialpläne der Harpener Bergbau AG sehen sogar die Erstattung der Umzugskosten für weitere drei Jahre nach Ablaufen der drei Jahre gemäß den nach Art. 56 § 2 MUV erlassenen Richtlinien vor. Der Sozialplan der Hibernia AG sieht für die von der Stillegung der Schachtanlage Wilhelmine Victoria und der Zentralkokerei Scholven betroffenen und verlegten Arbeitnehmer eine Vergütung der Umzugskosten dann vor, wenn eine Wohnung erst so spät angeboten werden kann, daß die Beihilfen nach den montanrechtlichen Bestimmungen nicht mehr gewährt werden

können. Damit wird gewährleistet, daß der Ersatz der Umzugskosten auch dann noch möglich ist, wenn den verlegten Arbeitnehmern erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort angeboten werden kann.

Von den 18 Sozialplänen mit einer Verlegungszusage ist in 13 Betriebsvereinbarungen die Gewährung einer Einrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Netto- oder Bruttomonatslöhnen, in einem Sozialplan in Höhe eines Nettomonatslohnes und in drei Sozialplänen in Höhe des Betrages enthalten, der nach den montanrechtlichen Vorschriften gewährt wird. Nach den meisten Sozialplänen erhöht sich dieser Betrag um 25 % für jedes Familienmitglied, das zum Haushalt des verlegten Bergmanns gehört. Nahezu alle Sozialpläne sehen die Leistung der Einrichtungsbeihilfe für eine Zeit vor, in der nach den montanrechtlichen Bestimmungen im Falle eines Umzuges keine Umzugsbeihilfe mehr gezahlt werden kann. Somit können auch dann noch verlegte Arbeitnehmer eine Einrichtungsbeihilfe erhalten, wenn ihnen erst nach mehreren Jahren eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort zur Verfügung gestellt worden kann. Da die nach dem Sozialplan zu zahlenden Einrichtungsbeihilfen in zahlreichen Fällen höher sind als die nach den Richtlinien und Grundsätzen des MUV, standen sich die Bergleute besser, die ihren Haushalt erst nach Ablauf der Frist verlegten, welche nach den montanrechtlichen Bestimmungen für eine Begrenzung der Beihilfe vorgesehen ist. Nur eine Bergwerksgesellschaft zog daraus die Schlußfolgerung und zahlte den Bergleuten den Unterschiedsbetrag zwischen der nach den montanrechtlichen Vorschriften geleisteten und der im Sozialplan vorgesehenen Einrichtungsbeihilfe, wenn die Arbeitnehmer ihren Haushalt in der Zeit verlegten, für die ihnen nach den Ausführungsbestimmungen des MUV diese Leistung zustand.

Die Ewald Kohle AG gewährte den von der Stillegung der König Ludwig Anlagen betroffenen und auf die Zeche Haus Aden verlegten ledigen Arbeitern ohne eigenen Haushalt statt einer Einrichtungsbeihilfe ein sog. Umzugskostendarlehen in Höhe von 300 DM. Der Betrag wurde in drei Monatsraten zu je 100 DM ausgezahlt. Ging der Darlehensnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Verlegung regelmäßig seiner Arbeit nach, so galt das Darlehen als getilgt. Blieb der Arbeiter jedoch in diesem Zeitraum an mehr als zwei Tagen seiner Arbeit willkürlich fern oder kehrte er innerhalb dieser Zeit von der aufnehmenden Zeche ab, war das Darlehen in voller Höhe zurückzuzahlen.

Diese Beihilfe ist ihrem Zweck nach mehr als Verlegungsprämie aufzufassen. Die Gewährung einer Einrichtungsbeihilfe an die ledigen Arbeiter war jedoch nicht zu rechtfertigen, soweit diese keinen eigenen Haushalt nachweisen konnten. Um aber auch diesen Arbeitnehmern eine vergleichsweise Beihilfe gewähren zu können, wurde die Leistung im Sozialplan als Umzugskostendarlehen bezeichnet.

In den meisten Fällen können den zu verlegenden Arbeitnehmern am neuen Arbeitsort nicht sofort Wohnungen angeboten werden. Da der Wohnraum beschränkt ist, können zusätzliche Wohnungen nur durch den Neubau von Wohnhäusern bereitgestellt werden. Der Mietpreis dieser Neubauwohnungen wird in der Regel über dem der bisher bewohnten Wohnungen liegen. Um diese mit der Verlegung verbundene finanzielle Belastung für die ersten Jahre nach dem Umzug zu mildern oder auszugleichen, sehen von 18 Sozialplänen mit einem Verlegungsangebot 13 die Gewährung einer Mietbeihilfe vor. Die Beihilfe ist in allen Fällen auf die Dauer von zwei Jahren nach dem Umzug beschränkt. In der Regel beträgt die Mietbeihilfe die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Miete. Einige wenige Bergwerksunternehmen gewähren jedoch nur die Hälfte des 10 DM über-

schreitenden Unterschiedsbetrages, weil eine unerhebliche Mehrbelastung dem Bergmann zugemutet werden kann. In den meisten Sozialplänen ist die Mietbeihilfe auf 35 bis 40 DM monatlich begrenzt. Der Berechnung der Beihilfe wird eine Wohnfläche zu Grunde gelegt, die der $m^2$-Zahl der bisherigen Wohnung entspricht. Die Wohnfläche, um die die neue Wohnung größer ist als die alte Wohnung, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Eine Gesellschaft gewährt den Arbeitnehmern am Tage ihres Umzuges eine bezahlte Freischicht. Wird keine neugebaute, sondern eine Altbauwohnung angeboten, die erst instandzusetzen ist, so erhält der Bergmann ebenfalls eine bezahlte Freischicht.

Damit den Arbeitnehmern durch die Verlegung keine Anwartschaften und Rechte verlorengehen, sehen die meisten Sozialpläne mit einer Verlegungszusage vor, daß die auf der stillzulegenden Schachtanlage erworbenen Anwartschaften und Rechte auch auf der neuen Zeche erhalten bleiben. Allerdings gehen den Bergleuten die betrieblichen Anwartschaften und Rechte verloren, soweit ein Verlegungsangebot einer unternehmensfremden Zeche angenommen wird. Das ist stets dann der Fall, wenn mit einer Stillegung eine Unternehmensliquidation verbunden ist, aber eine Verlegungszusage durch ein drittes Unternehmen vorliegt. Die Unternehmensführung ist dann meistens nicht bereit, die Rechte und Anwartschaften, die die aufzunehmenden Arbeitnehmer auf der zu schließenden Zeche erworben haben, zu übernehmen. Eine Ausnahme bildet jedoch der Sozialplan der Mansfeld GmbH, in dem sich die Unternehmensleitung der Hibernia AG verpflichtete, die bei der Mansfeld GmbH erworbenen Rechte und Anwartschaften zu übernehmen. Nimmt ein von der Stillegung der Zeche Mansfeld betroffener Bergmann das Verlegungsangebot der Hibernia AG an, so wird die bei der Mansfeld GmbH zurückgelegte Beschäftigungszeit der Beschäftigungszeit bei der Hibernia AG gleich-

gestellt, soweit Ansprüche und Anwartschaften von der Zurücklegung bestimmter Fristen oder Beschäftigungszeiten abhängig sind. Damit werden die von der Mansfel GmbH übernommenen Arbeitnehmer hinsichtlich des Urlaub des Arbeitsjubiläums, des Weihnachtsgeldes usw. der Belegschaft der Hibernia AG gleichgestellt.
Als einziger Sozialplan enthält die Betriebsvereinbaru der Carolinenglück Bergbau AG in einem Zusatzprotokoll die Bestimmung, daß die von der Stillegung der Zeche Carolinenglück betroffene Belegschaft einen Betrag vom 2 DM/t Hausbrandkohle für die Dauer eines Jahres nach der Stillegung erhält. Damit soll ein Teil der zusätzlichen Kosten für den Transport von Deputatkohle abgegolten werden, die durch einen längeren Transportweg a treten . Die Belegschaft erhielt bisher die Hausbrandkohle von der eigenen Zeche; nach deren Stillegung mußte die Deputatkohle von der Märkischen Handelsgesellschaft bezogen werden. Obwohl im Falle anderer Zechenschließungen gleichfalls eine Erhöhung der Transportkosten durch einen längeren Transportweg auftreten sieht nur der Sozialplan der Carolinenglück Bergbau AG eine Beihilfe zu den gestiegenen Fuhrlohnkosten vor.

Verhältnismäßig große Bedeutung kommt der sog. Verlegungsprämie zu. Sie ist eine Leistung, der keine bestimmte Folgelast einer Stillegung gegenübersteht. Sie soll all diejenigen sozialen Auswirkungen der Zechenschließung mildern oder ausgleichen, die nicht mit einer bestimmten Leistung abgegolten werden. Die Verlegungsprämie soll auch ein Anreiz sein, das Verlegungsangebot anzunehmen. Der Anreiz kommt besonders darin zum Ausdruck, daß die Höhe der Prämie nach der Entfernung der aufnehmenden Zeche gestaffelt ist. Sehr oft richtet sich auch die Höhe der Prämie nach dem Familienstand und nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

In den meisten Fällen wird die Verlegungsprämie erst nach Ablauf von ein oder zwei Jahren seit der Verlegung gezahlt, soweit der anspruchsberechtigte Bergmann noch nicht abgekehrt ist. Einige Sozialpläne sehen eine ratenweise Zahlung der Verlegungsprämie über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren vor. Auch in diesem Fall erlischt der Anspruch auf die Leistung, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig von der Anlage abkehrt. Eine zusätzliche Bedingung enthalten die Sozialpläne der Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG für die von der Stillegung der Schachtanlage Constantin 6/7, des Tagesbetriebes der Schachtanlage Constantin 2 a, der Schachtanlage Helene und der Kokerei Helene betroffenen Arbeitnehmer, soweit diese auf andere Anlagen der gleichen Gesellschaft verlegt wurden. Diese Bergleute erhalten nach Ablauf von zwei Jahren eine Verlegungsprämie in Höhe von 300 DM unter der Voraussetzung, daß sie zu diesem Zeitpunkt noch zur Belegschaft dieser Gesellschaft gehören. Die Verlegungsprämie wird jedoch nicht gewährt, wenn der Bergarbeiter innerhalb dieses Zeitraumes an mehr als drei Arbeitstagen seiner Arbeit willkürlich ferngeblieben ist.

Der Verlegungsprämie kommt in diesem Fall weniger eine soziale Bedeutung zu. Mit der Gewährung dieser Leistung wird mehr die Absicht verfolgt, das Verlegungsangebot anzunehmen und die Fehlschichten zu senken. Es ist auch zu bezweifeln, ob die Verlegungsprämie als eine soziale Maßnahme aufzufassen ist, die die Folgen der Stillegung mildern soll, wenn diese Leistung erst nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren gewährt wird. Dennoch wird auf die Vereinbarung einer Verlegungsprämie im Sozialplan vom Betriebsrat großen Wert gelegt. Die Beihilfe erfreut sich auch unter der betroffenen Belegschaft großer Beliebtheit. Der Gewährung einer Verlegungsprämie dürfte auch durchaus ein gewisser Einfluß auf

die Entscheidung der Bergleute, das Verlegungsangebot anzunehmen, zuzuschreiben sein.
Insgesamt ist in 13 Sozialplänen die Gewährung einer Verlegungsprämie vorgesehen. In keinem Fall ist die Auszahlung der Prämie unmittelbar nach der Verlegung, sondern erst nach Ablauf von ein bis zwei Jahren vorgesehen. Acht Sozialpläne sehen die Zahlung einer Verlegungsprämie in Höhe von 300 DM vor, zwei Sozialpläne eine Prämie in Höhe von 300 DM für Übertagearbeiter u. 350 DM für Untertagearbeiter und zwei Sozialpläne eine Prämie in Höhe von 300 DM und 500 DM je nach Entfernung zur aufnehmenden Anlage. Den bisher höchsten Betrag sieht der Sozialplan der Harpener Bergbau AG für die von der stillgelegten Zeche Dorstfeld zur Anlage Grimberg 3/4 verlegten Bergleute in Höhe von 900 DM vor.

b) Maßnahmen für entlassene Arbeitnehmer

Die in den Sozialplänen enthaltenen Maßnahmen für entlassene Arbeitnehmer sind in der Regel vielseitiger und werden mehr nach dem Familienstand, dem Alter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit differenziert. Die Leistungen werden allerdings nur den Arbeitnehmern gewährt, die nicht von sich aus das Arbeitsverhältnis kündigen.
Es können zwei Gruppen von Maßnahmen zu Gunsten der entlassenen Bergleute unterschieden werden: die einen sehen vor, daß den Arbeitnehmern für das Jahr des Ausscheidens oder das darauffolgende Jahr gewisse Rechte erhalten bleiben, die ihnen als Belegschaftsmitgliedern zugestanden hätten, wenn die Stillegung nicht erfolgt wäre, die anderen sind mehr auf eine soziale Sicherung während einer Übergangszeit bis zum Rentenbezug oder bis zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß gerichtet.
Zu der ersten Gruppe von Maßnahmen gehört die Aufrechterhaltung der Jubilareigenschaft für entlassene Berg-

leute, wenn diese nicht mehr dem betreffenden Unternehmen angehören. Entweder wird die Jubiläumsgabe vorzeitig gewährt, oder sie wird dann geleistet, wenn das ehemalige Belegschaftsmitglied die altersmäßige Voraussetzung zum Bezug des Jubiläumsgeschenkes erfüllt hat, obwohl es nicht mehr dem Unternehmen angehört.

Insgesamt 27 Sozialpläne sehen vor, daß den entlassenen Bergleuten die Jubilareigenschaft für eine begrenzte Zeit zuerkannt wird. Von diesen 27 Sozialplänen enthalten die meisten die Bestimmung, den entlassenen Arbeitnehmern die Jubiläumsgabe entweder am Tage des Ausscheidens zu gewähren, soweit ihnen noch ein Jahr am 25jährigen, zwei Jahre am 40jährigen und drei Jahre am 50jährigen Dienstjubiläum fehlen und wenn nach Ablauf dieser Jahre das entsprechende Dienstjubiläum unter der Annahme einer Weiterführung des Grubenbetriebes erreicht worden wäre. Wird nach einigen Sozialplänen die Jubiläumsgabe erst nach Ablauf dieser Jahre gewährt, d.h. wird das Jubiläumsgeschenk nicht vorzeitig übergeben, so ist die Leistung stets an die Bedingung gebunden, daß der Arbeitnehmer arbeitslos sein muß. Würde der Entlassene also nach zwei Jahren das 40jährige Dienstjubiläum erreichen, so würde die entsprechende Leistung nach diesen zwei Jahren nur dann gewährt, wenn er zu diesem Zeitpunkt noch keine andere, mehr als geringfügige Beschäftigung angenommen hätte. Der entlassene Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf die Jubiläumsgabe, wenn er sich erfolgreich um eine Beschäftigung bemüht und zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr arbeitslos ist.

Diese Regelung hat unter den betroffenen Belegschaften nicht immer Zustimmung gefunden, weil sie eine ungleiche Behandlung bedeutet, die nicht mehr in einem Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum steht. Entlassene Bergleute, die keinen Anspruch auf eine Rente hatten,

sind viel eher bereit, auch eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufzunehmen als diejenigen ehemaligen Bergleute, die während der Arbeitslosigkeit eine Rente oder rentenähnliche Leistung beziehen. Die ungleiche Behandlung ist auch nicht immer auf eine ungleiche Einkommenssituation von Arbeitslosen und Wiederbeschäftigten zurückzuführen. So kann das Einkommen eines arbeitslosen ehemaligen Bergmannes höher als das eines wiederbeschäftigten ehemaligen Bergmannes sein, wenn dieser eine Rente oder rentenähnliche Leistung sowie eine Werksrente bzw. ein Übergangsgeld erhält, das er in der Regel verliert, sobald er eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Sinne des AVAVG aufnimmt.

Nur der Sozialplan der Gewerkschaft Gottessegen enthält die Bestimmung, daß auch denjenigen entlassenen Bergleuten das Jubiläumsgeld zu gewähren ist, die eine andere Beschäftigung aufnahmen, soweit ihnen die bei dem Bergwerksunternehmen geleisteten Dienstjahre nicht bei dem anderen Unternehmen angerechnet werden.
21 Sozialpläne enthalten Bestimmungen, nach denen den zu entlassenden Arbeitnehmern der volle Jahresurlaub für das Jahr des Ausscheidens auch dann zusteht, wenn die Kündigung nicht zum Jahresende erfolgt. Nur der Sozialplan der Mansfeld GmbH sieht vor, daß beim Ausscheiden des Arbeitnehmers in der ersten Jahreshälfte nur der halbe Jahresurlaub zu gewähren ist. Einige Sozialpläne enthalten die Verpflichtung, die zu entlassenden Bergleute im Jahre ihres Ausscheidens bevorzugt für einen kostenlosen Ferienaufenthalt in einem Heim des Bergwerksunternehmens zu berücksichtigen. Während 20 Sozialpläne die Inanspruchnahme des tatsächlichen Tarifurlaubs und nur z.T. dann eine Barabfindung vorsehen, wenn der Jahresurlaub aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird nach dem Sozialplan

der Ewald Kohle AG der Jahresurlaub in Form einer Barabfindung gewährt.

In engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des vollen Jahresurlaubs steht auch der Anspruch auf das Weihnachtsgeld für das Jahr des Ausscheidens. 21 Sozialpläne enthalten Vereinbarungen, daß den zu entlassenden Bergleuten im Jahre des Ausscheidens aus dem Unternehmen das Weihnachtsgeld zusteht. Acht Sozialpläne enthalten jedoch die Einschränkung, daß das Weihnachtsgeld nur dann zu zahlen ist, wenn der ausscheidende Arbeitnehmer Weihnachten des betreffenden Jahres arbeitslos ist. Ein Bergwerksunternehmen schränkte die Vereinbarung insofern ein, als das Weihnachtsgeld nur dann zu zahlen ist, wenn nicht der neue Arbeitgeber im Falle einer Wiederbeschäftigung des ehemaligen Bergmannes das Weihnachtsgeld zahlt. 21 Sozialpläne enthalten die Bestimmung, nach der den zu entlassenden Arbeitnehmern für eine bestimmte Zeit ein Anspruch auf Deputatkohle wie aktiven Belegschaftsmitgliedern zusteht. Von diesen 21 Sozialplänen sehen 20 Betriebsvereinbarungen vor, daß nur im Jahr des Ausscheidens den Arbeitnehmern ein Deputatkohlenanspruch wie aktiven Bergleuten zusteht. Danach erhält der Entlassene Deputatkohle wie ein Invalide ohne Nachweis der Bedürftigkeit. Allerdings ist die Bezugsberechtigung für Deputatkohle stets an die Bedingung gebunden, daß der ehemalige Bergmann arbeitslos ist. Eine vorteilhafte Vereinbarung enthält der Sozialplan für die von der Stilllegung der Schachtanlage Centrum der Rheinstahl Bergbau AG betroffenen Arbeitnehmer, die entlassen werden mußten. Dieser Personenkreis erhält zwar Hausbrandkohlen wie ein Invalide, solange er den Werkszuschuß[441])

441) Das Unternehmen gewährt allen Arbeitern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei Arbeitslosigkeit einen Werkszuschuß, längstens jedoch bis zur Gewährung des Altersruhegeldes oder der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

erhält, die Jahre des Bezuges des Werkszuschusses werden jedoch wie Jahre der aktiven Beschäftigung bei der späteren Berechnung für Hausbrandkohlen berücksichtigt.

Ein Unternehmen gewährte den Entlassenen nur im Jahr des Ausscheidens den Anspruch auf Hausbrandkohle. In diesem Fall handelte es sich um ein Unternehmen, das mit der Stillegung seiner Bergwerke liquidiert wurde. In den übrigen Fällen, in denen der Deputatkohlenanspruch erhalten blieb, wurde das Unternehmen weitergeführt. Obwohl ein Unternehmen, das die eigene Kohlenbasis verliert, tarifvertraglich verpflichtet ist, den Anspruchsberechtigten den Bezug von Hausbrandkohlen zu sichern, konnte in keinem bekannten Fall weder für diese Berechtigten der Anspruch zum Bezug von Deputatkohle durchgesetzt, noch in einem Sozialplan den entlassenen Bergleuten diese Vergünstigung eingeräumt werden. Es bestehen durchaus Möglichkeiten, der Belegschaft im Falle der Unternehmensliquidation Vergünstigungen einzuräumen, durch welche die Entlassenen dem Personenkreis gleichgestellt werden, der den Deputatkohlenanspruch nicht verloren hat. So wird nach dem Sozialplan der Preussag den Arbeitnehmern, die wegen der Stillegung der Betriebe des Gesamtbergamtes Obernkirchen-Barsinghausen entlassen wurden, die aber auf Grund der tariflichen Bestimmungen ein Bezugsrecht auf Deputatkohle haben, für den Verlust der Hausbrandversorgung eine Beihilfe von jährlich 200 DM gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre.

Eine andere Form der Leistung, den Verlust der Deputatkohlenlieferungen auszugleichen, wäre eine Entschädigung oder Ausgleichszahlung für die nicht zu erfüllenden Deputatkohlenlieferungen gewesen. So zahlte z.B. die gleiche Gesellschaft den von der Stillegung betroffenen Bergleuten dieser Betriebe eine Ausgleichszahlung für den Verlust bisheriger sozialer Vergünsti-

gungen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist gestaffelt nach der Betriebszugehörigkeit und dem Familienstand und beträgt zwischen 150 und 700 DM.
Neben dem Anspruch auf Deputatkohle, der nach den meisten Sozialplänen den Entlassenen gewährt wird, enthalten einige Betriebsvereinbarungen Vergünstigungen an entlassene Bergleute, die nicht oder nur selten in anderen Sozialplänen zu finden sind. So sieht z.B. nur der Sozialplan der Preussag im Falle der Stillegung des Betriebes des Gesamtbergamtes Obernkirchen-Barsinghausen vor, daß zum Zweck der Beendigung der bei den Betrieben des Bergamtes begonnenen beruflichen Ausbildung der Lehrlinge die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben im Falle der Fortsetzung der Ausbildung nach der Entlassung ersetzt werden können.
Die Betriebsvereinbarung der Rheinstahl Bergbau AG sieht für die durch die Stillegung der Schachtanlage Centrum entlassenen Bergbaubeschäftigten vor, daß innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden Anspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht. Der Sozialplan der Carolinenglück Graf Moltke Bergbau AG enthält die Bestimmung, daß den entlassenen Bergleuten ein Wohnungsgeld von 13 DM monatlich gezahlt wird, soweit es sich um Bezieher einer vom Unternehmen gezahlten Rente handelt, die gleichfalls der Sozialplan für die Dauer der Arbeitslosigkeit für diese Arbeitnehmer vorsieht.
Eine sehr wesentliche Bestimmung enthält auch als bisher einziger Sozialplan die Betriebsvereinbarung der Ewald Kohle AG, den entlassenen Arbeitnehmern das unbeschränkte Wohnrecht zu gewähren.
Während die erwähnten Maßnahmen für entlassene Bergleute mehr der Erhaltung bisheriger Ansprüche dienen, bedeuten folgende Leistungen einen sozialen Schutz für die Zeit bis zur Wiederbeschäftigung oder bis zum Empfang des Altersruhegeldes. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem Abfindungen und solche Leistungen, die in

den Sozialplänen als Übergangsbeihilfe, Werkszuschuß, garantiertes Monatseinkommen oder Werksrente bezeichnet werden. Beide Leistungsarten stehen in einem engen Zusammenhang, da sie meistens alternativ gewährt werden. Beabsichtigt der Entlassene nicht, eine andere Tätigkeit aufzunehmen, hält er eine Arbeitssuche für aussichtslos oder fehlen ihm noch einige Jahre bis zum Bezug einer Rente oder rentenähnlichen Leistung, so wählt er in der Regel die Werksrente. Diese Leistung sichert ihm ein regelmäßiges Einkommen, oft auch ein zusätzliches Einkommen zu anderen Leistungen, wie z.B. Arbeitslosenunterstützung oder Unfallrente.

Die Abfindung wird dagegen mehr von denjenigen Entlassenen bevorzugt, die hoffen, nach kurzer Zeit eine andere Tätigkeit aufnehmen zu können oder denen nur noch wenige Wochen oder Monate bis zum Bezug einer Rente oder rentenähnlichen Leistung fehlen. Der Abfindungsbetrag ist dann höher als die Summe aller monatlichen Rentenzahlungen des Unternehmens.

23 Sozialpläne sehen die Gewährung einer Leistung vor, die einer Werksrente gleichkommt. Von diesen 23 Sozialplänen enthalten 17 Betriebsvereinbarungen die Bestimmung, daß alternativ zur Werksrente eine Abfindung gezahlt werden kann. Nur ein Sozialplan sieht allein die Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 1.200 DM bis 2.000 DM je nach Höhe der Teilrente vor, die der Entlassene bezieht. Die Höhe der monatlichen Rentenbeträge, die vom Unternehmen gezahlt werden, sind je nach Sozialplan verschieden und an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Drei Sozialpläne sehen keine Werksrente vor, dafür ist diese Leistung in einem nicht veröffentlichten Zusatzprotokoll enthalten. Die Form ist gewählt worden, um diese betriebliche Leistung nicht auf die von der Hohen Behörde gewährten Beihilfen sowie die Arbeitslosenunterstützung anrechnen zu lassen. In einem Fall wurde den Entlassenen vom Unternehmen eine

monatliche Einkommensgarantie in Höhe von 450 DM für ein Jahr gegeben. Die Differenz zwischen 450 DM und dem monatlichen Einkommen wurde von dem Bergwerksunternehmen gezahlt. In den beiden anderen Fällen wurde für ein Jahr ein monatlicher Rentenbetrag für jeden entlassenen Bergmann in Höhe von 450 DM festgesetzt, der im voraus gezahlt wurde. Um den monatlichen Betrag nicht auf andere Leistungen nach den Ausführungsbestimmungen des MUV und des AVAVG anrechnen lassen zu müssen, wurde die Leistung in Form eines verlorenen Darlehens gewährt. Der Entlassene schloß mit einer Sparkasse einen Darlehensvertrag ab, wobei das Bergwerksunternehmen als Bürge auftrat und die monatlichen Tilgungsraten zahlte. In diesen drei Fällen trat eine längere Arbeitslosigkeit als ein Jahr nicht auf, da nur Arbeitnehmer nach Vollendung des 59. Lebensjahres entlassen wurden, die nach einjähriger Arbeitslosigkeit das sog. vorgezogene Altersruhegeld beziehen konnten.

Von den 23 Sozialplänen, die die Gewährung einer Werksrente enthalten, ist in 22 Sozialplänen eine Einkommensgarantie vorgesehen. Den Entlassenen wird für eine bestimmte Zeit ein monatliches Einkommen in bestimmter Höhe zugesichert. Die Differenz zwischen dem Garantiebetrag und dem übrigen Einkommen wird dann von dem Unternehmen gezahlt. Von den einzelnen Unternehmen werden jedoch unterschiedliche Einkommensbeträge auf den Garantiebetrag angerechnet, so daß selbst bei gleichem Garantiebetrag unterschiedliche Werksrenten gezahlt werden. Es wird stets das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe von dem Garantiebetrag in Abzug gebracht. Einige Unternehmen rechnen auch noch die Knappschaftsrente, die Bergmannsrente und das Kranken- oder Hausgeld der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Garantiebetrag an. Nach zwei Sozialplänen werden auf den Garantiebetrag die Unfallrente bei einer Erwerbsminderung von mehr als 50 % und Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, soweit es 40 DM

brutto im Monat übersteigt, angerechnet. 18 Sozialpläne enthalten Bestimmungen darüber, daß sich der Garantiebetrag um ein monatlich zu zahlendes Kindergeld erhöht. Der Betrag ist je nach Sozialplan verschieden und beträgt zwischen 10 DM und 40 DM.

Die Höhe des garantierten Einkommens richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Entlassene eingestuft war; danach, ob er über oder unter Tage beschäftigt war, ob er Gedingearbeiter oder Schichtlöhner, Arbeiter oder Angestellter war; nach dem Familienstand, nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und nach dem Lebensalter. Das garantierte Monatseinkommen schwankt je nach Sozialplan zwischen 300 DM und 700 DM. Der Betrag in Höhe von 700 DM ist jedoch das bisher höchste garantierte Einkommen, das in einem Sozialplan vorgesehen ist. Das durchschnittliche garantierte Monatseinkommen eines verheirateten Bergarbeiters ohne Kinder liegt bei 450 DM bis 485 DM. Das tatsächliche Monatseinkommen kann jedoch erheblich über diesem Betrag liegen, da nicht alle übrigen Einkommen, die der Entlassene während der Arbeitslosigkeit bezieht, auf den Garantiebetrag angerechnet werden. Während nach den meisten Sozialplänen die monatliche Beihilfe nicht danach gestaffelt wird, ob der Entlassene Arbeiter oder Angestellter war, weichen die Sozialpläne der Ewald Kohle AG von der üblichen Regelung ab. Die Sozialpläne dieses Unternehmens sehen bei Vorhandensein der Voraussetzungen für verheiratete ehemalige Gedingearbeiter einen Garantiebetrag in Höhe von 485 DM, für Schichtlöhner unter Tage in Höhe von 435 DM und für Schichtlöhner über Tage in Höhe von 410 DM vor. Für ledige ehemalige Bergleute verringert sich der Betrag um jeweils 110 DM. Für zu entlassende Angestellte sind wesentlich höhere Garantiebeträge vorgesehen. Sie betragen für

| | |
|---|---|
| 1. Abteilungsleiter unter Tage und Gleichgestellte | 700 DM, |
| 2. erste Maschinensteiger über Tage und Grubensteiger | 600 DM, |
| 3. sonstige Maschinensteiger über Tage, Fahrhauer und Gleichgestellte | 575 DM, |
| 4. Meister und Gleichgestellte | 525 DM, |
| 5. kaufm. Angestellte der Gruppe A 1 | 575 DM, |
| 6. sonstige kaufm. Angestellte | 525 DM. |

Für Ledige liegen die jeweiligen Sätze niedriger. Als monatliche Beihilfe wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamteinkommen und diesen Richtsätzen gezahlt, jedoch nicht über 90 % des bisherigen Nettomonatseinkommens. Die Leistung wird längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt. Mit dieser Beihilfe liegt die Ewald Kohle AG an der Spitze aller von den Bergwerksunternehmen gewährten Werksrenten.[442]

Die Zahlung einer Werksrente ist in einigen Fällen daran gebunden, daß der Entlassene beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist. Andere Sozialpläne sehen eigenartigerweise von dieser Bedingung ab, legen jedoch dem Entlassenen die Pflicht auf, sich mindestens 13 Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres beim Arbeitsamt als arbeitslos zu melden. Dadurch wird sichergestellt, daß der Entlassene mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes erfüllt. In der Zwischenzeit kommt er in den vollen Genuß der Werksrente, indem er weder eine Bergmannstätigkeit noch eine andere, in der Regel schlechter bezahlte Arbeit aufzunehmen braucht. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen nur um eine kurze Übergangszeit, in der dem Entlassenen bis zum Bezug einer Rentenleistung ein Einkommen in bestimmter Höhe garantiert wird.

Nach einem Sozialplan wird die Werksrente längstens für

---

442) Überhaupt gehören die Sozialpläne dieses Unternehmens zu den bisher besten des heimischen Steinkohlenbergbaus.

fünf Jahre und nach fünf Sozialplänen längstens bis zum Bezug des Altersruhegeldes oder der Knappschaftsausgleichsleistung gewährt. In den übrigen Fällen wird die Beihilfe für ein oder zwei Jahre gezahlt. Die Leistung ist dann als Übergangsbeihilfe zu bezeichnen. Sie soll dem Entlassenen während einer Übergangszeit die Anpassung an ein Einkommen ermöglichen, das er durch seine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß bezieht. Der Einkommensbetrag ist in einigen Fällen aber nicht starr in bestimmter Höhe festgelegt worden. Sechs Sozialpläne enthalten Bestimmungen darüber, daß der Garantiebetrag um den gleichen prozentualen Satz erhöht wird, um den eine Lohnerhöhung vereinbart wird. Dadurch wird das von dem Entlassenen bezogene Einkommen - zumindest in Höhe der Beihilfe - während der Übergangszeit dem allgemein gestiegenen Einkommensniveau angepaßt. Um so nachteiliger muß sich daher die in drei Sozialplänen enthaltene Bestimmung auf die soziale Lage des Entlassenen auswirken, nach der die Werksrente in dem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Zahl der vierteljährlich verfahrenen Schichten im Durchschnitt unter 21 monatlich sinken. Damit gewinnen Feierschichten einen Einfluß auf die Höhe der monatlichen Werksrente.

Von den 23 Sozialplänen, die eine Werksrente vorsehen, enthalten 17 Betriebsvereinbarungen Bestimmungen über die Gewährung von Abfindungen; nur ein Sozialplan sieht lediglich die Gewährung einer Abfindung vor.[443] Obwohl nach diesen 17 Sozialplänen die Abfindung nur alternativ zur Werksrente gewährt wird, ist die Abfindung nicht an die gleichen Bedingungen wie an die Werksrente gebunden. So muß der Entlassene nicht in jedem Fall arbeitslos sein, um eine Abfindung erhalten zu können. Als bisher einziges bekannt gewordenes Unternehmen zahlt die Ewald Kohle AG sogar eine Abfindung an Arbeitnehmer, die infolge der Stillegung der König Ludwig Anlagen

---

443) Vergl. die Ausführungen auf Seite 481.

entlassen worden sind, aber unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen das Knappschaftsruhegeld beanspruchen können. Unabhängig von der Höhe der Rente zahlt das Bergwerksunternehmen je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit für Arbeiter eine Abfindung in Höhe von 200 DM bis 1.000 DM und für Angestellte in Höhe von ein bis zwei Nettomonatsentgelten.
Auf die Abfindung sind auch nicht immer die übrigen Einkommensbezüge anrechenbar, die im Falle der Gewährung einer Werksrente in Abzug gebracht werden. Allerdings wird von einigen Unternehmen die Gewährung der Abfindung davon abhängig gemacht, daß das ehemalige Belegschaftsmitglied arbeitslos ist. Nach mehreren Sozialplänen wird die Abfindung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Ausscheiden geleistet. In einigen Fällen wird die Abfindung in zwei gleichen Beträgen gezahlt, wobei zwischen der ersten und der zweiten Rate ein Jahr liegt. Die Höhe der Abfindung ist in jedem Sozialplan unterschiedlich festgelegt und richtet sich nach verschiedenen Merkmalen. Nur im Sozialplan der Preussag ist die Höhe der Abfindung nach dem Lebensalter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit bemessen. Den Entlassenen wurde bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit eine Abfindung in Höhe von 25 DM gewährt. Für die Entlassenen vom 21. Lebensjahr ab wurde die Höhe der Abfindung so berechnet, daß bei Voraussetzung einer mindestens einjährigen Betriebszugehörigkeit für jedes weitere Lebensjahr ein Meßbetrag von 25 DM und für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit ebenfalls ein Meßbetrag von 25 DM der Berechnung zu Grunde gelegt wurde. Die Abfindung betrug jedoch mindestens 150 DM. Für die Ehefrau erhöhte sich die Abfindung um 100 DM und für jedes Kind um 50 DM.[444]

444) Ein 51jähriger verheirateter Bergmann mit zwei Kindern, der dem Unternehmen 10 Jahre angehörte, erhielt demnach eine Abfindung in Höhe von 1200 DM.

In dieser Berechnung kommt die Absicht zum Ausdruck, einerseits die Betriebszugehörigkeit des Belegschaftsmitgliedes bei der Höhe der Abfindung anzuerkennen, andererseits aber die größere Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers mit steigendem Lebensalter zu berücksichtigen.

Nach vier Sozialplänen, darunter die Betriebsvereinbarung der Heinrich Bergbau AG, richtet sich die Höhe der Abfindung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Höhe der Abfindung beträgt für die infolge der Stilllegung der Schachtanlage Alter Hellweg der Heinrich Bergbau AG entlassenen Bergleute bei einer Betriebszugehörigkeit

bis 1o Jahre 3 Monatsbeihilfen,
bis 15 Jahre 4 Monatsbeihilfen,
bis 2o Jahre 5 Monatsbeihilfen,
bis 25 Jahre 6 Monatsbeihilfen,
bis 4o Jahre 12 Monatsbeihilfen.

Die Monatsbeihilfe beträgt 35o DM, zuzüglich 3o DM für jedes unterhaltspflichtige Kind.

Die Höhe der Abfindungen nach den übrigen Sozialplänen bewegt sich in ähnlichen Größenordnungen.

Der Sozialplan der Rheinpreussen AG sieht als bisher einzig bekanntgewordener Sozialplan vor, daß der Abfindungsbetrag nach dem Renteneinkommen gestaffelt wird. Die Abfindung beträgt zwischen 12oo DM und 2ooo DM.

Nach allen übrigen Sozialplänen wird die Höhe des Abfindungsbetrages bemessen an dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Empfang des Ruhegeldes. Je länger dieser Zeitraum ist, umso höher ist der Abfindungsbetrag. Die Abfindung beträgt stets für jedes noch fehlende Jahr bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Empfang des Ruhegeldes ein Mehrfaches der Monatsbeträge der monatlichen Werksrente, in einigen Fällen auch des monatlichen Garantiebetrages. In der Regel beträgt die

Abfindung bei einem Zeitraum von

1 Jahr 3 Monatsbeträge,
2 Jahren 4 Monatsbeträge,
3 Jahren 5 Monatsbeträge,
4 Jahren 6 Monatsbeträge,
5 Jahren 7 Monatsbeträge,
6 Jahren 9 Monatsbeträge,
7 Jahren 11 Monatsbeträge,
8 Jahren 13 Monatsbeträge,
9 Jahren 15 Monatsbeträge

der Werksrente bzw. des Garantiebetrages. Eine Ausnahme sind die Sozialpläne der Ewald Kohle AG, die eine Abfindung bei einem Zeitraum von

1 Jahr in Höhe von 6 Monatsbeträgen,
2 Jahren in Höhe von 8 Monatsbeträgen,
3 Jahren in Höhe von 1o Monatsbeträgen
4 Jahren in Höhe von 12 Monatsbeträgen,

der monatlichen Werksrente[445] vorsehen.

Allerdings wirkt sich in denjenigen Fällen das von dem Entlassenen bezogene Einkommen auf die Höhe der Abfindung aus, in denen die Abfindung ein Vielfaches des monatlichen Werksrentenbetrages und nicht des Garantiebetrages ausmacht. Die Bemessung der Abfindung an dem Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Gewährung der Beihilfe und dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Empfang des Ruhegeldes zeigt die Bemühungen, die Höhe der Abfindung an sozialen Maßstäben zu messen. Ein progressiv oder linear steigender Abfindungsbetrag bei zunehmendem Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Abfindung und dem Empfang des Altersruhegeldes

---

445) Über die Höhe der Werksrente vergl. die Ausführungen auf Seite 483 f.

wird diesem Maßstab nicht immer gerecht. Eine progressive Staffelung mag für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren durchaus gerechtfertigt sein, da ein entlassener 55jähriger Bergmann nur schwer eine Beschäftigung im Steinkohlenbergbau finden wird. Die Abfindung wird bei ihm mehr als Überbrückungsbeihilfe bis zum Rentenbezug dienen. Ein jüngerer Bergarbeiter erhält dagegen auf Grund der progressiven Staffelung für jedes fehlende Jahr bis zum Rentenbezug eine relativ höhere Abfindung, obwohl er eine gleiche oder ähnliche Beschäftigung leichter finden wird als der ältere Arbeitnehmer.

In der Regel ist die vom Unternehmen als Werksrente zu zahlende Differenz zwischen dem Einkommen und dem Garantiebetrag bei einem entlassenen jüngeren Bergmann größer als bei einem älteren, da bei dem älteren Bergmann oft durch den Empfang einer Bergmannsrente, einer Unfallrente usw. ein höherer Betrag vom Garantieeinkommen abgezogen wird. Würde man den gesamten Abfindungsbetrag auf die Jahre umrechnen, die der Berechnung zu Grunde gelegt wurden (Abfindung je Jahr), wäre auch aus diesem Grund der Betrag bei einem jüngeren Bergmann größer als bei einem älteren.
Die Erfahrungen haben auch gezeigt, daß die Abfindung verhältnismäßig öfter von jüngeren als von älteren Bergleuten in Anspruch genommen wird. Letztere bevorzugen mehr die Werksrente. Bestehen allerdings nur wenige Wochen oder Monate zwischen dem Ausscheiden aus dem Unternehmen und dem Empfang des Altersruhegeldes, wird wieder mehr die Abfindung bevorzugt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Höhe der Abfindung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem Lebensalter bemessen wird.

## Abschnitt 4: Beurteilung der Maßnahmen zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer, die von Zechenstillegungen betroffen werden

Sollen die Maßnahmen zur sozialen Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Bergleute beurteilt werden, so ist zunächst zwischen Maßnahmen staatlicher und überstaatlicher Sozialpolitik einerseits und Maßnahmen betrieblicher Sozialpolitik andererseits zu unterscheiden. Beide Maßnahmen wurden unmittelbar nach Ausbruch der Krise ergriffen, die erstgenannten allein schon wegen der Schutzbestimmungen des MUV und des Übergangsabkommens zum MUV, die letzteren können im wesentlichen auf die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Mitbestimmung im Steinkohlenbergbau zurückgeführt werden. Dennoch mußten zunächst Erfahrungen über den Einsatz geeigneter Maßnahmen gesammelt werden. Das war schon allein deswegen notwendig, weil sich zu Beginn der Krise die Träger dieser Maßnahmen nicht darüber im klaren waren, ob es sich um eine konjunkturelle oder strukturelle Erscheinung handelt. Die bisher in der Sozialpolitik bekannten Interventionsmittel bezogen sich stets auf Auswirkungen konjunktureller Erscheinungen, die zudem nur kurzfristiger Art waren. Im Falle der Kohlenkrise handelte es sich um den strukturellen Wandel eines Industriezweiges, der in diesem Ausmaß bisher noch nicht aufgetreten war. Den sozialen Auswirkungen dieses Wandels war aber mit Maßnahmen zu begegnen, die sich nicht allein in der Arbeitslosenunterstützung erschöpfen konnten. Auf die fehlenden Erfahrungen und die Veränderungen im Ablauf des Strukturwandels sind die ständigen Änderungen der Beihilfenbestimmungen nach dem MUV zurückzuführen. Durch diese Änderungen trat eine gewisse ungleiche Behandlung der Bergleute auf, weil die Leistungen nach den betreffenden montanrechtlichen Bestimmungen sowohl verbessert als auch verschlechtert wurden. Die ständige Revision schuf auch eine gewisse

Unsicherheit unter den Leistungsempfängern. Teilweise fielen die Bergleute sowohl unter die bisher geltenden Bestimmungen als auch unter die neue Regelung.
Die wiederholten Änderungen wirkten sich aber auch nachteilig auf den Abschluß betrieblicher Sozialpläne aus. Die in den meisten Betriebsvereinbarungen vorgesehenen Leistungen sind auf die Beihilfenregelungen nach dem MUV abgestimmt. Oft wurden die Leistungen nach diesen Beihilfenregelungen für eine längere Zeit, als nach den montanrechtlichen Bestimmungen vorgesehen war, in den Sozialplan übernommen. In einigen Fällen wurden die ungünstigen Leistungen nach einer Revision der Beihilfenregelung auch automatisch in den Sozialplan übernommen; im Falle einer günstigeren Leistung nach den neuen Bestimmungen wurden aber diese Leistungen nicht immer vom Sozialplan übernommen. Auf das verhältnismäßig späte Erkennen der strukturellen Ursachen dürfte es auch sehr wesentlich zurückzuführen sein, daß die Knappschaftsausgleichsleistung nicht schon früher eingeführt wurde. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Knappschaftsausgleichsleistung konnten zwar erhebliche Knappschaftsausgleichsbeträge nachgezahlt werden, wäre diese aber frühzeitiger eingeführt worden, hätte die Arbeitslosigkeit zahlreicher ehemaliger Bergleute vermieden werden können. Dennoch hat sich gerade die Knappschaftsausgleichsleistung in hervorragendem Maße als eine sozialpolitische Maßnahme bewährt, die dem strukturellen Charakter der Kohlenkrise gerecht wird. Dagegen haben sich die nach den Beihilfenregelungen des MUV vorgesehenen Umschulungsmaßnahmen, die gleichfalls die strukturellen Aspekte der Kohlenkrise berücksichtigen, weniger bewährt. Die Ursachen dürften hauptsächlich auf die zu geringe Höhe der Umschulungsbeihilfen zurückzuführen sein.

Die Maßnahmen staatlicher, überstaatlicher und betrieblicher Sozialpolitik können andererseits nicht voneinander isoliert betrachtet werden. Sie sind nur in ihrem Zusammenhang zu beurteilen, da sie sich wechselseitig recht gut ergänzen. Die Maßnahmen staatlicher, überstaatlicher oder betrieblicher Sozialpolitik allein würden nicht ausreichen, den von der Krise betroffenen Bergleuten einen hinreichenden Schutz zu bieten. Das Zusammentreffen dieser Leistungen führt zu einer gegenseitigen Ergänzung. Die Knappschaftsausgleichsleistung ermöglicht den entlassenen älteren Bergleuten ohne großen Einkommensverlust eine Anpassung an das Altersruhegeld. Sie ist keine Rentenleistung, weil sie nicht allen Bergleuten gewährt wird, sondern nur denjenigen, die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, entlassen werden.

Die Leistungen nach den montanrechtlichen Bestimmungen ermöglichen dem betroffenen Personenkreis, der noch nicht die Voraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistung erfüllt, einen Übergang durch Beihilfen bis zum Empfang der Knappschaftsausgleichsleistung, des vorgezogenen Altersruhegeldes oder des Knappschaftsruhegeldes. Den entlassenen jüngeren Bergleuten, die noch arbeitsfähig sind, wird eine Wiedereingliederung in eine andere oder gleiche Beschäftigung ermöglicht. Die Zeit von der Entlassung bis zur Wiederbeschäftigung wird durch Wartegelder und Übergangsbeihilfen erleichtert. Den verlegten Bergleuten werden Beihilfen und Kostenersatz gewährt, die die Folgen der Verlegung wesentlich mildern.

In dieses System der staatlichen und überstaatlichen Leistungen fügen sich die betrieblichen Maßnahmen ein. Sie ergänzen die übrigen Leistungen, sehen eine Reihe von Beihilfen für eine Zeit vor, in der die Maßnahmen nach den montanrechtlichen Bestimmungen wegen deren zeitlicher Begrenzung abgelaufen sind und regeln individuelle Härtefälle. Die meisten Sozialpläne sehen Vor-

schüsse auf die Leistungen der Träger staatlicher und überstaatlicher Sozialpolitik vor. Da das Genehmigungsverfahren der Hohen Behörde für deren Leistungen oft mehrere Monate in Anspruch nimmt, die Anpassungsbeihilfen aber nur dann wirkungsvoll sind, wenn sie den betroffenen Arbeitnehmern zum Zeitpunkt ihres Arbeitsplatzverlustes zugutekommen, ermöglichen durch das Unternehmen gewährte Vorschüsse auf diese Leistungen eine kontinuierliche Anpassung. Einige betriebliche Sozialpläne enthalten sogar eine Garantie, daß die nach den montanrechtlichen Bestimmungen zu gewährenden Leistungen von dem Unternehmen übernommen werden, wenn die Hohe Behörde den Antrag auf Leistung dieser Beihilfen ablehnen sollte. In einigen wenigen Fällen wurden aber auch die betrieblicherseits gewährten Leistungen mit den Beihilfen der Hohen Behörde von der Unternehmensführung aufgerechnet, obwohl dies im Sozialplan nicht vereinbart wurde. Hierbei handelt es sich aber nur um einzelne Erscheinungen. Zahlreiche Sozialpläne wurden sogar noch nach Abschluß zu Gunsten der betroffenen Arbeitnehmer durch sog. Zusatzprotokolle geändert. Diese Veränderungen ergaben sich aus den Erfahrungen, die man während der Laufzeit der Sozialpläne sammelte, zum anderen wurden sie erforderlich durch die mehrmalige Änderung der Beihilfenregelungen nach den montanrechtlichen Bestimmungen. In mehreren Fällen wurden auch die von den Unternehmen auf die Leistungen der Hohen Behörde gezahlten Vorschüsse nicht zurückgefordert. Zweifellos kommt in den Leistungen der betrieblichen Sozialpläne der Erfolg der betrieblichen Mitbestimmung zum Ausdruck. Wenn sie auch manche Maßnahmen vorsehen, deren Vereinbarung mehr auf eine soziale Betriebspolitik zurückzuführen sein dürfte, ist der Abschluß der Sozialpläne während der Kohlenkrise ohne die betriebliche Mitbestimmung undenkbar. Trotzdem können die Leistungen nach den Sozialplänen und den montanrechtlichen Bestimmungen nicht als eine vollkommene Entschädigung für

die sozialen Auswirkungen der Kohlenkrise aufgefaßt werden. Sie haben bis jetzt immer nur den Charakter einer Beihilfe. Die betrieblichen Maßnahmen werden noch zu wenig an sozialen Erfordernissen gemessen, umso mehr aber an der Dauer der Betriebszugehörigkeit und an betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Hierin kommt die Kompromißbereitschaft der Unternehmerseite und der Träger der betrieblichen Mitbestimmung bei der Vereinbarung der Sozialpläne zum Ausdruck. Zweifellos wäre manche Leistung nicht vereinbart worden, wenn die Betriebsräte darauf bestanden hätten, eine Maßnahme nur an den Erfordernissen der betrieblichen Sozialpolitik zu messen. Die Sozialpläne enthalten daher vielfach Leistungen, die mehr dem Unternehmerstandpunkt einer sozialen Betriebspolitik gerecht werden, nach reinen Gesichtspunkten einer betrieblichen Sozialpolitik nicht erforderlich wären und zu Gunsten einer anderen Leistung eingeschränkt werden könnten. So fehlen insbesondere Betriebsvereinbarungen über Leistungen zu Gunsten der Bergarbeiter, die von Feierschichten betroffen werden. Mit Ausnahme des einmaligen Härteausgleichs im Jahre 1959 wurde auch keine entsprechende staatliche Maßnahme mehr ergriffen, die durch die Feierschichten entstandenen Einkommensverluste wenigstens teilweise auszugleichen.[446]

---

446) Nach der Niederschrift dieser Arbeit wurde bekannt, daß sich die Bundesregierung zur Vermeidung von Einkommensverlusten bereiterklärte, sog. Feierschichten zu bezahlen. Die Bergleute erhalten danach eine Schicht (ohne Bergmannsprämie) bezahlt, wenn erforderliche bergmännische Arbeiten verrichtet werden, aber in dieser Schicht keine Kohle gefördert wird. Die ersten Schichten dieser Art wurden von einigen Zechen des Ruhrreviers im November 1965 eingelegt.

C. Schluss

Ausblick

Die in der Vergangenheit ergriffenen energiepolitischen Maßnahmen haben nicht zu einer harmonischen Anpassung des Steinkohlenbergbaus an den Strukturwandel innerhalb der Energiewirtschaft geführt. Die sozialpolitischen Maßnahmen trugen zwar durchaus zu einer sozialen Sicherung der von der Kohlenkrise betroffenen Bergleute bei, waren aber mehr auf eine kurzfristige Anpassung an die Veränderungen in der Energiewirtschaft gerichtet und haben auch nur vereinzelt den strukturellen Ablauf der Krise genügend berücksichtigt. Insbesondere können Beihilfen keine dauerhafte Beschäftigung für diejenigen Arbeitnehmer ersetzen, die als Folge von Zechenstillegungen entlassen werden und noch arbeitswillig und arbeitsfähig sind oder die aus dem Bergbau abwandern und ohne Umschulung eine Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftszweig aufnehmen.

Eine langfristige soziale Sicherung ist nur dann zu erwarten, wenn der ehemalige Bergmann nach einer Übergangszeit mindestens sein früheres Einkommen erreicht. Für diese Übergangszeit eignen sich die kurzfristigen Maßnahmen staatlicher, überstaatlicher und betrieblicher Sozialpolitik, die Arbeitnehmer in den Beschäftigungsprozeß einzugliedern. Hier vermögen Eingliederungs-, Anpassungs- und Übergangsbeihilfen, Abfindungen, garantierte Monatseinkommen und Werksrenten soziale Härten zu vermeiden.

Die langfristige soziale Sicherung dieser ehemaligen Bergleute ist durch eine Politik der industriellen Umstellung möglich. Sie ist besonders in den Gebieten wichtig, in denen der Steinkohlenbergbau die bedeutendste oder gar einzige Industrie darstellt.

Hierbei könnten auch die von dem Strukturwandel der Energiewirtschaft ausgehenden Sekundärwirkungen sozialer

und wirtschaftlicher Art positiv gelöst werden.
Der Rahmen dieser Arbeit würde überschritten, sollten die Grundlagen für eine Politik der industriellen Umstellung aufgezeigt werden. Andererseits wären die Darlegungen unvollständig, wenn nicht die Notwendigkeit der Umstellung zur Weiterbeschäftigung und Wiedereingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus erwähnt würde. Auf folgende Probleme sei daher kurz hingewiesen:

1. Die Stillegungspläne sind möglichst frühzeitig zu veröffentlichen, um sie mit den Plänen neu anzusiedelnder Industrien zu synchronisieren; andernfalls könnte zwischen der Stillegung und der industriellen Ansiedlung Arbeitslosigkeit auftreten. Außerdem würden in der Zwischenzeit die besten Arbeitskräfte abwandern. Aus eigener Erfahrung kann allerdings festgestellt werden, daß es sehr schwer ist, unmittelbar mit einer Zechenschließung neue Arbeitsplätze zu schaffen.
2. In Bergbaugebieten ist in der Regel die Infrastruktur gut ausgebaut. Das Zechengelände eignet sich auch in den meisten Fällen zur Errichtung neuer Betriebe und somit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dadurch wird eine Umstellung am ehemaligen Beschäftigungsort erleichtert.
3. Die ehemaligen Bergleute sind individuell an die neu geschaffenen Arbeitsplätze heranzuführen. Hierzu dienen Berufsberatung und Betriebsbesichtigungen.
4. Um mindestens das gleiche Einkommen erreichen zu können, das der ehemalige Bergmann vor der Zechenstillegung bezog, ist eine Umschulung oder ein Anlernen erforderlich.
5. Es bedarf einer besonderen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte. Gemeinsame Umschulungskurse für deutsche und ausländische Arbeitnehmer haben sich als nicht zweckmäßig erwiesen.

6. Berglehrlinge müssen die Gelegenheit erhalten, in den neu errichteten Industriebetrieben ihre Lehre fortzusetzen. Die Möglichkeit zur Fortführung der Lehre besteht bei gleichartigen oder ähnlichen Berufen. So ist es z.B. durchaus möglich, daß ein ehemaliger Lehrling seine als Grubenelektriker begonnene Lehre in einem anderen Industrieunternehmen als Elektriker fortführt.
7. Mit der Eingliederung jüngerer und leistungsfähiger Arbeitskräfte sind auch ältere und körperbehinderte ehemalige Bergleute zu übernehmen. In der Vergangenheit wurde im Falle der Ansiedlung neuer Industrieunternehmen eine strenge Auslese bei der Übernahme entlassener Belegschaften vorgenommen. Körperlich nicht voll verwendungsfähige Arbeitskräfte wurden oft nicht eingestellt. Dieser strenge Maßstab bei der Weiterbeschäftigung ehemaliger Bergleute ist jedoch in den seltensten Fällen gerechtfertigt, da sämtliche Unternehmen auch ältere und bedingt leistungsfähige Arbeitskräfte, die arbeitswillig sind, beschäftigen können.

Die industrielle Umstellung stößt allerdings auch auf Schwierigkeiten, die nur schwer zu lösen sind. Die Neuansiedlung industrieller Unternehmen wird nicht immer unmittelbar mit einer Zechenschließung erfolgen können. Die Synchronisierung der Stillegung mit der Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten wird auch nicht allein auf Grund der Privatinitiative möglich sein. Eine Zusammenarbeit zwischen den in den letzten Jahren entstandenen Wirtschaftsförderungsgesellschaften auf kommunaler Ebene und dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus wäre eine Voraussetzung für die industrielle Umstellung.

nhang

## Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland[447)]

| Schachtanlagen | Zeitpunkt der Stillegung | Letztes normales Förderjahr | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Jahr | Verwertbare Förderung t | Arbeiter der bergbaul. Betriebe |
| 1. Barsinghausen (Nieders.) | 30. 4.57 | 1955 | 359 467 | 1 804 |
| 2. Lieselotte | 30. 9.58 | 1957 | 24 163 | 102 |
| 3. Minden (Nieders.) | 31.10.58 | 1957 | 34 038 | 306 |
| 4. Barbara (Saar) | 30. 4.59 | 1957 | 449 829 | 2 288 |
| 5. Friedrich Thyssen 4/8 | 30. 6.59 | 1957 | 607 120 | 2 375 |
| 6. Jungmann | 24.11.59 | 1957 | 31 574 | 102 |
| 7. St. Ingbert (Saar) | 31.12.59 | 1956 | 253 829 | 857 |
| 8. Christian Levin | 1. 1.60 | 1957 | 345 477 | 1 430 |
| 9. Prinz Regent/Dannenbaum | 29. 2.60 | 1957 | 935 510 | 4 297 |
| 0. Wilhelmine Victoria | 28. 6.60 | 1957 | 673 149 | 2 654 |
| 1. Neuruhrort | 2. 7.60 | 1957 | 53 063 | 206 |
| 2. Obernkirchen (Nieders.) | 30.12.60 | 1957 | 415 893 | 2 371 |
| 3. Friedlicher Nachbar | 1. 4.61 | 1957 | 418 420 | 1 775 |
| 4. Alter Hellweg | 16. 6.61 | 1957 | 414 683 | 1 903 |
| 5. Klosterbusch | 1. 8.61 | 1957 | 292 006 | 1 105 |
| 6. Engelsburg | 1.10.61 | 1957 | 466 710 | 1 972 |
| 7. Wohlverwahrt | 23. 3.62 | 1957 | 62 593 | 230 |
| 8. Bruchstraße | 30. 3.62 | 1957 | 706 640 | 2 604 |
| 9. Oespel | 30. 9.62 | 1957 | 408 841 | 1 471 |
| 0. Carolus Magnus (Aachen) | 1.10.62 | 1957 | 653 851 | 2 911 |
| 1. Maria Hauptschacht (Aachen) | 1.10.62 | 1957 | 723 116 | 3 315 |
| 2. Heinitz (Saar) | 24.11.62 | 1957 | 717 758 | 2 704 |
| 3. Neu-Plessbach | 30.11.62 | 1957 | 78 038 | 354 |
| 4. Neumühl | 8.12.62 | 1957 | 1 114 787 | 4 127 |
| 5. Mansfeld | 31. 1.63 | 1957 | 555 699 | 2 432 |
| 6. Scholven | 23. 2.63 | 1957 | 867 500 | 3 442 |
| 7. Beeckerwerth | 1. 3.63 | 1957 | 763 880 | 2 808 |
| 8. Centrum/Morgensonne | 31. 3.63 | 1957 | 886 154 | 3 224 |
| 9. Gottessegen | 18. 4.63 | 1957 | 168 404 | 930 |
| 0. Victoria (Saar) | 1. 6.63 | 1957 | 970 239 | 2 739 |
| 1. Friedrich Ernestine | 13.12.63 | 1957 | 381 030 | 1 563 |
| 2. Dorstfeld | 31.12.63 | 1957 | 791 830 | 3 453 |
| 3. Neu-Mecklingsbank | 31.12.63 | 1957 | 55 334 | 129 |
| 4. Zollstraße | 31.12.63 | 1957 | 33 948 | 105 |
| 5. Victoria-Lünen 1/2 | 29. 2.64 | 1957 | 1 180 000 | 2 818 |
| 6. Carolinenglück | 31. 5.64 | 1957 | 475 750 | 1 915 |
| 7. Mieke (Nieders.) | 31. 5.64 | 1957 | 37 232 | 138 |
| 8. Maybach (Saar) | 4. 7.64 | 1957 | 1 027 782 | 3 843 |
| 9. Aurora | 26. 3.65 | 1957 | 74 162 | 272 |
| 0. König Ludwig 4/5 und 1/2 | 15. 6.65 | 1957 | 1 679 494 | 6 248 |
| 1. Helene | 31. 7.65 | 1957 | 602 635 | 1 514 |
| 2. Dahlhauser Tiefbau | 1. 9.65 | 1957 | 428 788 | 1 448 |
| 3. Victoria Mathias | 30.11.65 | 1957 | 320 580 | 1 293 |
| Zusammen | | | 21 540 996 | 83 577 |

) Nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen.

## Literaturverzeichnis

### I. Veröffentlichungen mit Verfasser

Anderheggen, Erwin: Rationalisierung und künftige Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus. Eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Energie-Enquete, in: Glückauf, Essen, 11/1962.

Arendt, Walter: Spitzenstellung, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 26.2.1964.

Arndt, Erich: Theoretische Grundlagen der Lohnpolitik, Tübingen 1957.

Bandemer von, Jens Dither und Ilgen, August Peter: Probleme des Steinkohlenbergbaus, Basel, Tübingen 1963.

Beckerath von, Gerhard: Ordnungspolitik in der Montanunion, erläutert am Beispiel der Kohlenwirtschaft, Köln und Opladen 1960.

Berk van, Karl: Tarifpolitik in der Bergbaukrise, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 8/1960.

Die Spitzenstellung des Bergmanns in der Lohnskala, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken, 3/1963.

Höhere Einkommen im Steinkohlenbergbau, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum 1962.

Aktuelle Fragen unserer Tarifpolitik, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum, 9/10 1964.

Birkelbach, Willi: Sozialpolitische Fragen der Montanunion, in: Soziale Sicherheit, Köln, Heft 6, 7 und 8, 1954.

Bischoff, Heinrich: Produktivität, Löhne und Preise im Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen, Heft 1 und 2, 1957.

Blume, Otto: Zehn Jahre Mitbestimmung. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1960.

Bones, Fritz: Energiefragen. Diesmal vor allem das Erdgas! Gefahren für den Brennstoffhandel?, in: Kohlenzeitung, Essen, 2/1962.

Burckhardt, Helmuth: Der deutsche Steinkohlenbergbau und die Entwicklung auf dem Weltenergiemarkt, in: Glückauf, Essen, 25/1960.

Der Energiemarkt in Europa, Basel, Tübingen 1963.

Cirkel, Hans: Gedanken zur Entwicklung der Produktivität im Bergbau, in: Glückauf, Essen, 2/1961.

Dahlmann, Fritz: Kohlehöchstpreissystem und Kohlepreisniveau, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 1956.

Das Nachwuchsproblem im Bergbau, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 3/1958.

Danielzig, Hellmut: Der Altersaufbau der Belegschaften im Steinkohlenbergbau unter dem Einfluß des Arbeiterrückganges, in: Glückauf, Essen, 3/1961.

Dietz, Rolf: Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, München und Berlin 1952.

Ebert, Konrad: Die energiewirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik, in: Glückauf, Essen, 15/1960.

Finke, Wolfgang: Energie für die Welt von morgen, in: Energiewirtschaft im Wandel, Beiheft zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 27/1964.

Friedrichs, G.: Die wirtschaftliche und soziale Problematik der Kerntechnik in gewerkschaftlicher Sicht, in: Die Atomwirtschaft, Düsseldorf, 6/1961.

Fries, Wilhelm: Vorschläge zur wirtschaftlichen Verbrennung von Steinkohle und Koks. Ein Beitrag zur Verringerung der Lücke in der heutigen Energieversorgung, in: Glückauf, Essen 1956, Nr. 49/50.

Fritz, R.: Die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen auf dem Brennstoffmarkt der Gemeinschaft die heimische Kohle, die eingeführte Kohle und das Heizöl miteinander im Wettbewerb stehen, in: Glückauf, Essen, 11/1959.

Gläser, Fritz: Öffentliche Gasversorgung. In einer neuen Entwicklungsphase, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 50/1963.

Groeben von der, Hans: Koordinierte Energiewirtschaft im nationalen und übernationalen Rahmen, in: Übernationale Energiepolitik, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hannover 1961.

Grosse: Wettbewerbsprobleme der Kohle und die Wirtschaftspolitik in: Energiewirtschaft im Wettbewerb, München 1959.

Harr, Albrecht: Zur Lage der deutschen Stahlindustrie, Bericht auf der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am 7.10.1963.

Heiner, Heinz: Strukturwandel in der öffentlichen Gaswirtschaft, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, 10/1963.

Heller, Karl: Der Kohlenbergbau in NRW, in: Staat und Wirtschaft, Lengerich, 2/1950.

Probleme der Energiewirtschaft aus der Sicht der Kohlenreviere im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Glückauf, Essen, 8/1961.

Hentrich, Werner und Zydeck, Hans: Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, in Glückauf, Essen, 1 und 2/1964.

Höffner, Joseph: Sozialpolitik im deutschen Bergbau, Münster 1956

Huffschmid, Bernd: Rationalisierung - nicht Schrumpfung, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 26/1963.

Hoffnung auf die Kohle. Eine Zwischenbilanz der Rationalisierung, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 43/1963.

Ilau, Hans: Doktrinäre und rationale Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Kohlenkrise, in: Sonderdruck aus den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, März 1959.

Ippen, Paul: Wirtschaftslehre des Bergbaus, Wien 1957.

Isay, Rudolf: Bergrecht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Göttingen und Tübingen, 1/1956.

Jamme, Hans-Peter: Voraussetzungen einer gemeinsamen Energiepolitik, in: Glückauf, Essen, 22/1963.

Die Hohe Behörde und der Rationalisierungsverband, in: Glückauf, Essen, 3/1964.

Jantke, Carl: Bergmann und Zeche. Die sozialen Arbeitsverhältnisse einer Schachtanlage des nördlichen Ruhrgebietes aus der Sicht der Bergleute, Tübingen 1953.

Jungermann, W.: Bergbau und Soziale Marktwirtschaft, Sonderdruck der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Juni 1961.

Just, Hans: Die dritte Säule, in: Energiewirtschaft im Wandel, Beiheft zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 27/1964.

Kegel, Heinz: Die künftige Bedeutung der Kohle für die Energiewirtschaft, Referat, gehalten auf dem Gewerkschaftstag der IG Bergbau und Energie am 7. Juli 1961 in Essen.

Kobusch, Bert: Die Wettbewerbsstellung des Heizöls in der westdeutschen Energiewirtschaft, Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln und Opladen 1960.
Die Aussichten für die Ausfuhr amerikanischer Kohle nach Europa. Betrachtungen zum Nathan-Bericht, in: Glückauf, Essen, 7/1964.
Wettbewerbsfähiger Atomstrom?, in: Glückauf, Essen, 10/1964.

Koenigs, Folkmar: Grundsatzfragen der betrieblichen Mitbestimmung, Hamburg 1954.

Köker, F.: Einstellung und Ausbildung Berufsfremder im Bergbau, in: Bergbau-Archiv, Essen-Kettwig, 1/1946.

Koch, Käthe und Krengel, Rolf: Der Kostenfaktor Energie in der westdeutschen Industrie, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1962.

Kost, Heinrich: Der Bergbau in der Volkswirtschaft, Deutsche Weltwirtschaftliche Vereinigung e.V., Vereinigung für weltwirtschaftliche Forschung und Belehrung, Berlin 1959.

Krahmer, Siegfried: Gastarbeiter, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 4.10.1964.

Kruft, H.: Zur Bergmannsprämie, in: Glückauf, Essen, 13 und 14/1957

Lange, Fritz: Die Ergebnisse der Rationalisierungsbemühungen im westeuropäischen und westdeutschen Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen, 21/1961.

Leder, Herbert: Arbeitslosigkeit im Bergbau, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 9/1959.

Leichter, Fl.: Gas im Wettbewerb, in: Glückauf, Essen, 17/1960.

Lenz, Otto: Die Fünf-Tage-Woche im Steinkohlenbergbau, in: Glück auf, Essen, 12/1959.

Die neue Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen, 24/1960.

Das neue Tarifabkommen ab 1. Oktober 1963 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen, 24/1963.

Lenz, Otto und Danielzig, Hellmut: Der Härteausgleich für durch Absatzmangel entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau, in: Glückauf, Essen, 1/1960.

Levy, Walter, J.: Lage und Entwicklungstendenzen des Weltölmarktes in ihrer Auswirkung auf die Energiepolitik Westeuropas, insbesondere der Bundesrepublik, Bergisch-Gladbach 1961.

Menstell, A.: Zur Kohlenkrise im Bereich der Montanunion, in: Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, Köln, 8/9 1959.

Müller, Herbert, F.: Probleme der Energiewirtschaft, IFO-Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin-München 1956.

Münke, Stephanie und Liebrucks, Manfred: Die Unfallversicherung als Kostenfaktor im deutschen Steinkohlenbergbau, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Neue Folge, Nr. 65, Berlin 1963.

Neef, Fritz: Zielsetzungen auf dem Energiemarkt, in: Energiewirtschaft im Wandel, Beiheft zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 27/1963.

Niehans, Jürg: Strukturwandlungen als Wachstumsprobleme, als Manuskript gedruckt, Luzern, September 1962.

Niggemeier, Horst: Nachwuchsfragen im Bergbau, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 4/1957.

Ochel, Willy: Die wirtschaftlichen Folgen der sich ändernden Technologie im Eisenhüttenwesen, Duisburg 1963.

Veränderte Technik, wirtschaftliche Folgen, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, Beiheft zu Nr. 45/1963.

Pentzlin, Heinz: Deutsches Öl im Wettbewerb, in: Die Welt, Ausgabe D, 22.6.1963.

Piens, Heinz: Sowjetisches Öl auf dem Markt, in: Glückauf, Essen, 23/1960.

Das Erdgas in Westeuropa, in: Glückauf, Essen, 19/1961.

Regul, Rudolf: Wettbewerbsprobleme der Energiewirtschaft in internationaler Sicht, in: Die Energiewirtschaft im Wettbewerb, München 1959.

Kohlenwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Tübingen und Göttingen, 6/1959.

Riman, Alois: Projektierung und Rationalisierung von Steinkohlenbergwerken, Wien 1962.

Rummert, Hans-Joachim: Die amerikanische Kohle am deutschen Markt, in: Glückauf, Essen, 47/48 1957.

Bisherige Maßnahmen zur Überwindung der Absatzkrise des Steinkohlenbergbaus und künftige Wege zu einer neuen Einfuhrpolitik für Kohle, in: Glückauf, Essen, 51/52 1958.

Kohlenimport und Absatzkrise, in: Glückauf, Essen, 3/1959.

Die Heizölsteuer, in: Glückauf, Essen, 11/1960.

Lage und Entwicklungstendenzen des Weltölmarktes in ihrer Auswirkung auf die Energiepolitik Westeuropas nach einem Gutachten von Walter J. Levy, in: Glückauf, Essen, 22/1961.

Das niederländische Erdgas, in Glückauf, Essen, 4/1964.

Wichtigste heimische Energiequelle, in: Energiewirtschaft im Wandel, Beiheft zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 27/1964.

Schräer, Heinz: Die wirtschaftlichen Aussichten der Stromgewinnung aus Kernenergie. Eine Analyse gegenwärtiger Aussichten und Erkenntnisse, in: Glückauf, Essen, 13/1963.

Schrumpf, Emil: Gewerkschaftsbildung und -politik im Bergbau (unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrbergbaus), Dissertation, Bochum 1958.

Sozialhilfe für die Bergarbeiter. Die Bundesregierung beschloß Härteausgleich für Feierschichten und Anpassungsbeihilfen, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken, 11/1959.

Folgen von Strukturwandlungen dürfen nicht den Arbeitnehmern aufgebürdet werden, in: Das Mitbestimmungsgespräch, Düsseldorf, 11/1963.

Anpassung des Steinkohlenbergbaus an den veränderten Energiemarkt, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken, 7/8 1963.

Der Rationalisierungsverband im Steinkohlenbergbau, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken, 11/1963.

Die soziale Bewältigung der Kohlenkrise, in: Die Arbeitskammer, Saarbrücken, 9/1963.

Siebert, Willy: Der Umschichtungsprozeß der Belegschaften im westdeutschen Steinkohlenbergbau, Dissertation, Datteln 1953.

Spennemann, Ludwig: Die Situation in der deutschen Elektrizitätswirtschaft, Bericht in der Vollversammlung der Industrie und Handelskammer zu Dortmund am 7.10.1963.

Streuke, H.: Die Ursachen der gegenwärtigen Kohlenkrise im Ruhrgebiet und die Maßnahmen, die zu ihrer Überwindung führen könnten, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 7/1960.

Terhorst, Theodor: Veröffentlichungen - Vorträge - Ansprachen, Band I: Mitbestimmung, als Manuskript gedruckt.

Theel, Hans: Weiter im Vormarsch, in: Energiewirtschaft im Wandel, Beiheft zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 27/1963

Thomas, Kurt: Fortschritte in der deutschen Eisenhüttentechnik, in: Eisen- und Stahlindustrie, Beilage zu: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 17.11.1961.

Trebes, Günter: Die neuen Kohlenausnahmetarife der Bundesbahn aus der Sicht des Handels, in: Der Brennstoffhandel, Essen, 8/1962.

Triem, J.: Das Kommen und Gehen im Bergbau, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 1/1957.

Utermann, Wilhelm: Mit zweierlei Maß, in: Sonderdruck aus den Mitteilungen der Industrie - und Handelskammer zu Dortmund, April 1959.

Voigt, Fritz: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen, in: Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band I, Berlin 1962.

Wagner, Hardy, R.H.: Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz, Köln 1960.

Weddigen, Walter: Begriff und Produktivität der Mitbestimmung, in: Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band I, Berlin 1962.

Wessels, Theodor: Die wirtschaftliche Bedeutung der Energiewirtschaft, in: Staat und Wirtschaft, Lengerich, 3/1951.
Die Stellung der Energiewirtschaft in der Wettbewerbswirtschaft, in: Die Energiewirtschaft im Wettbewerb, München 1959.
Wandlungen in der Energiewirtschaft, in Kyklos, Vol. XV, Basel 1962.

Wiel, Paul: Untersuchungen zu den Kosten- und Marktproblemen der westeuropäischen Kohlenwirtschaft, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen 1953.

Winterfeld von, Ernst Achim: Die Situation im westdeutschen Steinkohlenbergbau, Bericht in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am 7.10.1963.

Wyatt, Woodrow: Unerschöpfliche Möglichkeiten der Atomenergie - Atomschiffe wohl, aber keine Atomautos, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 1/1959.

Zydek, Hans: Die Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken, in: Glückauf, Essen, 6/1963.

II. Veröffentlichungen ohne Verfasser

Aktionsgemeinschaft Ruhrbergbau gegründet, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 4/1960.

Atomenergie bald wirtschaftlich?, in: Die Welt, Ausgabe D, 30.7.1964.

Automation und technischer Fortschritt in Deutschland und in de USA, ausgewählte Beiträge zu einer internationalen Arbeitstagung der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main 1963.

Baut die Kohle Atomkraftwerke? Anfrage über Lieferung von Strom in: Die Welt, Ausgabe D, 31.7.1964.

Bedeutende Lohnerhöhungen im Ruhrbergbau, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 10/1960.

Bergbau lehnt Verantwortung für Brennstoffimporte ab, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 9/1958.

Bergwerksgesellschaft Hibernia AG, in: Glückauf, Essen, 8/1960.

Bericht des Gemischten Ausschusses über die Koordinierung der Energiepolitik, EGKS, Hohe Behörde, Wirtschaftsabteilung, Dez. Nr. 3024/59, Luxemburg, 29. April 1959.

Bericht über die energiewirtschaftliche Lage der Gemeinschaft und Vorausschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch in der Gemeinschaft im Jahre 1961, Hohe Behörde der EGKS, April 1961.

Bericht über die energiewirtschaftliche Lage der Gemeinschaft und Vorausschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch in der Gemeinschaft im Jahre 1962, Hohe Behörde der EGKS, Januar 1962.

Briten verstärken den Kohlenexport, in: Handelsblatt, Düsseldorf, 28./29.6.1963.

Bund soll Ausbildungshilfe des Bergbaus honorieren, in: Die Welt, Ausgabe D, 15.2.1965.

DAG zur Kohlenkrise, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 9/1959

Denkschrift des Bundesverbandes des Deutschen Brennstoffhandels e.V., Bad Godesberg, über die Gewährung einer 8,6 %igen Frachthilfe für Kohlentransporte mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Schiffen der gewerblichen Binnenschiffahrt aus dem Aufkommen der

Heizölsteuer. Allgemeine Preissituation, in: Kohlenzeitung, Essen, 1/1961.

Denkschrift zur Kohlenkrise und den damit in Zusammenhang stehenden Energieproblemen, Die Freien Gewerkschaften in den Ländern der Montan-Union, Luxemburg, Februar 1960.

Der Bergbau ist ein Sonderfall, in: Handelsblatt, Düsseldorf, 21./22.6.1963.

Der neutrale Mann in der Montanmitbestimmung. Die rechtliche Situation, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum, 1/1964.

Die Absatzkrise im Steinkohlenbergbau und die Energiepolitik, in: Glückauf, Essen, 37/38 1958.

Die Bonner Konzeption - Bericht des deutschen Vertreters im OECD-Energieausschuß, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main 30/1963.

Die Energiepolitik der Bundesrepublik. Die Bundestagsdebatte vom 16. Mai 1962, in: Glückauf, Essen, 13/1962.

Die Energieversorgung Europas, Studienausschuß des Westeuropäischen Kohlenbergbaus, National Coal Board, Essen.

Die Energiewirtschaft im Gemeinsamen Markt, Schriftenreihe zum Handbuch für europäische Wirtschaft, Band 9, Baden-Baden 1963.

Die Energiewirtschaft. Struktur, Organisation und Tendenzen, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert Stiftung, Hannover 1960.

Die europäische Kohle im Jahre 2000, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1963.

Die Gedingekalkulation. Leistung und Lohn, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum, 2/1962.

Die gewerblichen Lehrlinge in der Industrie in Nordrhein-Westfalen, in: Statistische Rundschau, Düsseldorf, 7/1963.

Die Heizölsteuer, in: Glückauf, Essen, 22/1959.

Die Hilfe für den Bergbau, in: Der Arbeitgeber, Düsseldorf, 1959.

Die Kündigung des Kohle-Öl-Kartells, in: Glückauf, Essen, 19.
Die Lage im Ruhrbergbau Mitte 1961, in: Zechenkurier, Essen, 14/1961.
Die 75 Mill. DM der Bergarbeiter, in: Der Arbeitgeber, Düsseldorf, 20/1959.
Die sommerliche Unfallzahl bleibt ein Rätsel, in: Ruhr-Nachrichten, Dortmund, 19.9.1963.
Die dreigliedrige technische Tagung zur Untersuchung der sozi Folgen der Krise im Kohlenbergbau. Schlußfolgerunge der Tagung, Genf, 16. bis 26.1.1961.
EGKS 1952 bis 1962, Ergebnisse, Grenzen, Perspektiven, EGKS, Hohe Behörde, Luxemburg 1963.
Ein Ausländer kostet den Bergbau bis zu 4000 DM, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1961.
Einige Betrachtungen über Energieprognose und Energiepolitik, in: Glückauf, Essen, 1/1961.
Ein Kapitel Energiewirtschaft, Reaktorbau in Deutschland - Aus sichten der Kernenergie, in: Bulletin des Presse- un Informationsdienstes der Bundesregierung, Bonn, Nr. 1963.
Energiepreise und Energiekosten in der Bundesrepublik. Eine Analyse der Energiekostenstruktur und der spezifisch Energiekosten, BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg, Juli 1963.
Erster Bericht über eine koordinierte Energiepolitik, EGKS, Luxemburg, 29. April 1959.
Europäischer Steinkohlentag 3. Juli 1961 Turin, Studienausschu des Westeuropäischen Kohlenbergbaus, Essen.
Exposé über die Lage der Gemeinschaft, EGKS, Hohe Behörde, 10.1.1953.
Exposé über die Lage der Gemeinschaft zu Beginn des Jahres 195 EGKS, Hohe Behörde, 1.1.1954.
Exposé über die Lage der Gemeinschaft für die außerordentliche Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung, EGKS, Hohe Behörde, Luxemburg, November 1954.
Familienzusammenführung ausländischer Arbeitskräfte, in: Ruhr- wirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelska

zu Dortmund, Dortmund, 12/1963.

Feierschichten im Bergbau und ihre Konsequenzen, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 4/1958.

Festsetzung von Erzeugungsquoten gemäß Art. 58 des Vertrages der EGKS, in: Glückauf, Essen, 6/1959.

Heizölsteuer - keine Lösung, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 9/1959.

Hibernia-Bergleute protestieren. Vorstand soll sich verantworten, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 270/20.11.1964.

Hilfe für Bergleute, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1960.

Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, 4. Sonderdruck, Dortmund, 11.11.1963.

Höhere Einkommen im Steinkohlenbergbau, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum, 7/1962.

IG Bergbau nennt ihr Tarifziel: Spitzenstellung in der Lohnskala, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 10.9.1963.

Jetzt fehlen die Kumpel, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 37/1963.

Keine Verteuerung durch Kohlenzoll, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, März 1959.

Knappschaftsruhegeld wegen einjähriger Arbeitslosigkeit, in: Gewerkschaftliche Rundschau für die Bergbau- und Energiewirtschaft, Bochum, 1/1964.

Kohle, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, 8/9 1963.

Kohleneinfuhrlizenzen von 19,6 Mill. t wurden aus dem Verkehr gezogen, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 7/1959.

Kohlenhalden und Fünf-Tage-Woche, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 1/1959.

Kohlenhilfe der Bundesbahn, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 44/1961.

Kohlezollverordnung - Notgemeinschaft deutscher Kohlenbergbau, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1959.

Konkurrenz zwischen Kohle und Heizöl. Für die völlige Änderung der Marktlage sind die verschiedensten Faktoren maßgebend, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 7/1960.

Mangelnde Versorgungsbasis für Schweröl bringt Sorgen, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Bochum, 6/1963.

Marokkaner für den Bergbau, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, 12/1963.

Maßnahmen zur erleichterten Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten. Rechtliche und finanzielle Bestimmungen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs, EGKS Hohe Behörde, 1962.

Mehrbelastung 8,5 Prozent, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 291/15.12.1964.

Mehr für Sicherheit im Bergbau tun!, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 10.9.1963.

Memorandum der Kommission über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die zweite Stufe, EWG, Kommission, Brüssel, 24.10.1962.

Memorandum über die Energiepolitik, in: Bulletin der EGKS, Luxemburg, August 1962.

Ministerrat genehmigt Anpassungsartikel 56 a, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1960.

Mitbestimmung vor neuer Bewährungsprobe, in: Das Mitbestimmungsgespräch, Düsseldorf, 10/1964.

Montandebatte in Straßburg, in: Europäische Gemeinschaft, Bad Godesberg, 10/1963.

Montanunion, Informationsdienst der Europäischen Gemeinschaften, 1961.

Neue Energiestruktur Europas im Werden, Bericht der Beratenden Energiekommission der OEEC, Paris, 22.1.1960.

Neue Richtlinien für den Bergmannsversorgungsschein, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 6/1960.

Nordrhein-Westfalen gibt dem Bergbau Darlehen, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 10/1963.

Notgemeinschaft Ruhrkohle hat ihre Arbeit abgeschlossen, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 11/1960.

Öl aus Ost und West, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 47/1963.

Problematische Krisenerklärung, in: Der Arbeitgeber, Düsseldorf, 9/1959.

Probleme im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger Brennstoffe, Arbeitsdokument, EWG, Brüssel, 15.6.1961.

Recht und Praxis der Mitbestimmung, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 2/1959, 1960.

Revierspiegel, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 62/1963.

Ruhrgas aktiviert Absatzwerbung, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 56/1964.

Rund um den Krisenplan, in: Der Bergbau-Angestellte, Bochum, 5/1959.

Schatzsucher in der Nordsee, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, 4/1964.

Sonderbericht der Hohen Behörde an das Europäische Parlament über die Kohlenfrage, EGKS, Hohe Behörde, 31.1. bis 15.5.195

Soziale Marktwirtschaft auch für den Energiemarkt, Wirtschaftsvereinigung Bergbau, Oktober 1959.

Soziale Sicherheit für Bergleute, in: Soziale Sicherheit, Köln, 9/1959.

Soziale Sicherheit statt Chaos. Eine Darstellung unter Berücksichtigung der sozialen Belange, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 10/1959.

Staatliche Hilfen für Steinkohlenkraftwerke, in: Schlaegel und Eisen, Düsseldorf, 2/1964.

1957-1960. Statt Kohlenkrise Energiepolitik. Eine chronologische Darstellung, Bochum.

Steinkohlenbergbau, in: Ruhrwirtschaft, Mitteilungen der Industri und Handelskammer zu Dortmund, 4. Sonderdruck, Dortmund 11.11.1963.

Stillegungen bei der Bochumer Bergbau AG, in: Glückauf, Essen, 1/7 1960.

Streit um Raffineriekapazitäten, in: Westfälische Rundschau, Nr. 258, Unna, 5.11.1964.

5-Tagewoche ist möglich, in: Bergbau und Wirtschaft, Bochum, 4/1959.

Übernationale Energiepolitik, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hannover 1961.

Untersuchung der langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft, Bulletin der EGKS, Luxemburg 1962.

Untersuchung über Struktur und Tendenzen der Energiewirtschaft in den Ländern der Gemeinschaft, in: Studien und Dokumente, EGKS.

Untersuchung über die Entwicklung der gegenwärtigen und zukünftigen Struktur von Angebot und Nachfrage in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaus, (Energieenquete), Berlin 1962.

Verlängertes Förderband Bundesbahn. Verbundenheit mit der Ruhrkohle, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 72/1963.

7,5 v.H. mehr Lohn und doppeltes Wohnungsgeld für die Bergarbeiter, in: Ruhrnachrichten, Dortmund, 287/10.12.1964.

75 v.H. mehr Strom - aber nur 15 v.H. mehr Kohle. Bergbau auch bei der GBAG weiter rückläufig, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 48/1963.

Vorausschau auf die Energieversorgung und den Energieverbrauch der Gemeinschaft im Jahre 1961, EGKS, Hohe Behörde, Dokument Nr. 1310/1/61 d.

Was wissen Sie vom Ruhrkohlenbergbau?, Essen, November 1962.

Wenn das holländische Erdgas kommt. Bau einer großen Gemeinschaftsleitung beantragt, in: Informationsdienst Ruhr, Essen, 50/1963.

Zechprellerei, in: Der Volkswirt, Frankfurt/Main, 34/1962.

III. Periodische Veröffentlichungen ohne Verfasser, Jahrbücher und Gesetzestexte

Aktiengesetz vom 6.9.1965, BGBl. I S. 1089.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30.4.1962.

Amtsblatt der EGKS vom 13.3.1953, 15.3.1953, 24.3.1954, 28.3.1955.

Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBl. I S. 681 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15.12.1964, BGBl. I, S. 1065.

Bundesanzeiger Nr. 202 vom 21.10.1959, Nr. 207 vom 28.10.1959, Nr. 9 vom 13.1.1962, Nr. 13 vom 19.1.1963.

Die Kohlenwirtschaft der Bundesrepublik im Jahre 1962, 1963, Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Essen.

Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache IV/1080 vom 22.3.1963; Bundestagsdrucksache IV/1279 vom 16.5.1963; Stenografische Berichte vom 29.3.1963 und vom 20.6.1963.

Europäisches Parlament, Dokumente und Sitzungsdokumente, Verhandlungen, Nr. 8 vom Januar 1959

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nr. 16 vom März | 1959 | Nr. 49 vom 25.6. | 1962 |
| Nr. 45 vom Juni | 1959 | Nr. 52 vom Januar | 1962 |
| Nr. 42 vom 24.6. | 1960 | Nr. 54 vom Juni | 1962 |
| Nr. 44 vom 20.6. | 1960 | Nr. 58 vom November | 1962 |
| Nr. 57 vom 29.6. | 1960 | Nr.123 vom 10.1. | 1962 |
| Nr. 63 vom 5.10. | 1960 | Nr. 36 vom 18.6. | 1963 |
| Nr. 30 vom November | 1960 | Nr. 70 vom 4.10. | 1963 |
| Nr. 91 vom 3.12. | 1960 | Nr. 89 vom 18.11. | 1963 |
| Nr. 21 vom 31.5. | 1961 | Nr. 25 vom 6.5. | 1964 |
| Nr. 1 vom Januar | 1962 | Nr.127 vom 29.2. | 1964. |

Gesamtberichte der Hohen Behörde der EGKS Nr. 1 bis 10, Luxemburg.

Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30.1.1937, RGBL. I S. 107, ber. S. 588, 1140, in der Fassung vom 23.12.1959, BGBl. I S. 789.

Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaftn und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12.12.1956, BGBl. I S. 844.

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21.5.1951, BGBl. I. S. 347.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7.8.1956, BGBl. I S. 707.

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29.7.1963, BGBl. I. S. 549.

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus, in der Fassung vom 5. Mai 1957, BGBl. I. S. 418.

Jahrbücher der IG Bergbau und Energie 1957, 1958/59, 1960/61, Bochum.

Jahresberichte des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau für die Jahre 1955-1957, 1958-1960, 1961-1963, Essen.

Mitteilungsblatt des Studienausschusses des Westeuropäischen Kohlenbergbaus, Nr. 1 1958, Nr. 2 1959, Nr. 3 1960, Nr. 4 1960, Nr. 5 1961, Nr. 6 1962, Nr. 7 1963, Brüssel.

Regional- und wirtschaftspolitische Studienreihe, Luxemburg,
Bd. I: Die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umstellung und der regionalen Entwicklung, Luxemburg 1961.
Bd. II: Mittel und Wege der industriellen Umstellung, Luxemburg 1961.
Bd. III: Die Finanzierung der Investitionen und die sozialen Aspekte der Umstellung, Luxemburg 1963.
Bd. IV: Die Durchführung von Umstellungsmaßnahmen an Ort und Stelle, Luxemburg 1963.

Reichsknappschaftsgesetz vom 23.6.1923, RGBl. I S. 431, zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9.6.1965, BGBl. I S. 476.

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1956 bis 1965, Stuttgart.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Veröffentlichungsdienste der Europäischen Gemeinschaften.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente, veröffentlicht durch das Sekretariat des Interimsausschusses für den Gemeinsamen Markt und Euratom, Brüssel.

## Lebenslauf

Am 28.6.1937 wurde ich als Sohn des Wehrmachtbeamten Erich Schmidt und seiner Frau Gertrud, geb. Kroneck, in Darmstadt geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach acht Jahren Grundschule und vier Jahren Oberschule legte ich am 29.5.1956 an der Otto-Ludwig-Oberschule in Saalfeld/Saale das Abitur ab.

Im Herbst 1956 begann ich mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig, wo ich vier Semester studierte und im Sommer 1958 ein Examen in marxistischer Philosophie ablegte.

Im November 1958 begann ich das Studium der Volkswirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.). Nach neun Semestern legte ich dort am 3. Mai 1963 die Diplom-Prüfung für Volkswirte ab.